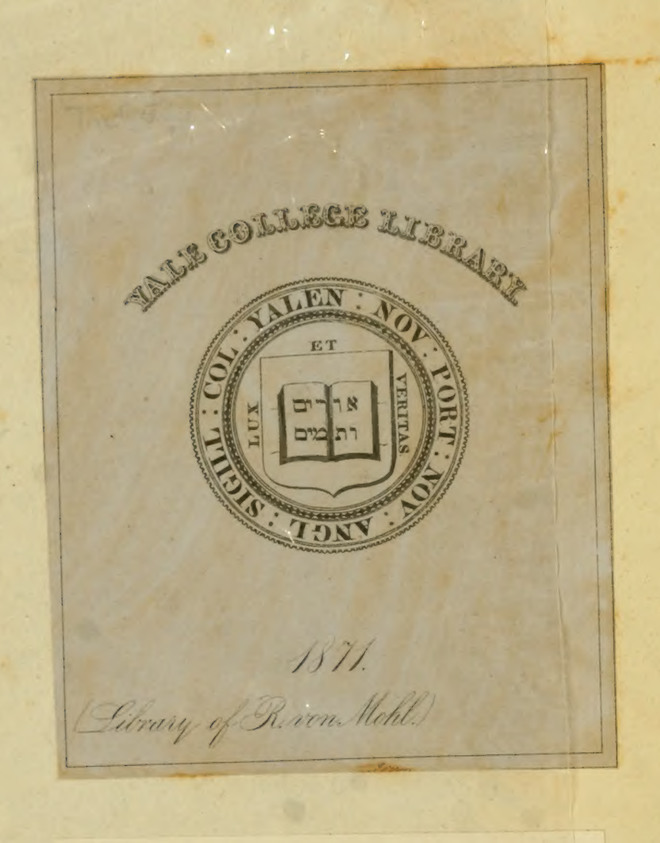




TRANSFERRED TO
YALE MEDICAL LIBRARY

Medicina

Veter[illegible] P[illegible]zei.

A. W. Nicolai,

[illegible]

[illegible]

Berlin,

In der Nicolaischen Buchhandlung.

1838.

Digitized by the Internet Archive
in 2012 with funding from
Open Knowledge Commons and Yale University, Cushing/Whitney Medical Library

http://www.archive.org/details/grundrissdersani02nico

Die
Medicinal-
und
Veterinair-Polizei.

Von

A. H. Nicolai,
Doctor med. et chirurg., prakt. Arzt, Privat-Docent, Medicinalrath und Mitglied des Med.-Collegii der Provinz Brandenburg zu Berlin, correspondirendes und Ehren-Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften.

Als zweiter Theil des Grundrisses der Sanitäts-Polizei.

Berlin.
In der Nicolaischen Buchhandlung.

1838.

RA501
G2
835N
2

Vorwort.

Das Erscheinen dieser Schrift, als zweiter Theil der Sanitäts-Polizei, hat sich länger verzögert als ich es wünschte; ich glaube indefs, dafs sie denjenigen, welche langsame aber sichere und nützliche Veränderungen in manchen Theilen des Med.-Wesens wünschen, noch zeitig genug erscheine, dafs aber denjenigen, welche gern Alles beim Alten lassen möchten, nicht viel daran liegt, diese Schrift auch noch unter den vielen über die Medicinal-Verwaltung und das Med.-Wesen in neuer Zeit erscheinen zu sehen, da sie nur vieles Bekannte darin wiederfinden werden. Aufser den Verordnungen, welche im Preufsischen über die Verwaltung des Med.-Wesens bestehen und als vorzüglich anerkannt werden, habe ich auch Verordnungen und Vorschriften, welche in diesen Beziehungen in andern deutschen Staaten erschienen sind, mit aufgeführt und so die Nützlichkeit mancher Veränderungen im Preufsischen darzuthun gesucht.

Den veterinär-polizeilichen Theil der Schrift hat der Professor und Director der Klinik an der hie-

sigen Königl. Thierarzneischule, Assessor Dr. *Hertwig* bearbeitet und es durch seine freundliche Mitwirkung möglich gemacht, dafs auch bewährte, nützliche Vorschriften bei den ansteckenden Thierkrankheiten, den Anforderungen der Zeit gemäfs, in der Schrift angetroffen werden.

Neue Vorschläge zu Veränderungen und Verbesserungen sind aus bestehenden Übelständen und Unvollkommenheiten hervorgegangen und dürften sich selbst rechtfertigen.

Auf die jetzt grade herrschenden Streitigkeiten über einzelne Veränderungen im Preufs. Med.-Wesen bin ich nicht eingegangen; ohne Anmafsung und Leidenschaft habe ich jedoch bei den betreffenden Gegenständen meine Meinung über die Zweckmäfsigkeit mancher Veränderungen ausgesprochen.

Berlin, im Juli 1838.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichnifs.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Sechster Abschnitt.

Siebenter Abschnitt.

Achter Abschnitt.

Erster Abschnitt.

Über das Studium und die Bildungs-Anstalten der Medicinalpersonen.

Zu den Medicinalpersonen sind zu rechnen Ärzte, *Medici,* Wundärzte, *Chirurgi,* Apotheker, *Pharmacopoeus, Pharmacopola,* Zahnärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Thierärzte.

Zur Erlangung tüchtiger Medicinalpersonen sind gut eingerichtete Bildungs-Anstalten und Unterrichts-Anstalten erforderlich. So wie letztere in einem Staate beschaffen sind, so sind auch die Medicinalpersonen. Wo man tüchtige Heilkünstler erlangen will, da mufs der Unterricht umfassend und die Prüfungen strenge sein. Was dazu gehört, ein tüchtiger brauchbarer Heilkünstler zu werden, kann derjenige am besten angeben und am richtigsten beurtheilen, welcher selbst das medicinische Studium und die Prüfungen durchgemacht und die Heilkunst selbst ausgeübt hat. Es ist deswegen zweckmäfsig, wenn bei der Anordnung des medicinischen Studiums und bei Einrichtung medicinischer Bildungs-Anstalten Ärzte mit ihren Rath angeben. Andere, auch im übrigen Bildungs- und Studien-Wesen noch so tüchtige und fähige Nichtärzte haben nicht selten in dem, was die Bildung der Ärzte und überhaupt der Medicinalpersonen betrifft, einseitige und höchst unpraktische Ansichten. Bei einer Medicinalperson kömmt es nicht allein darauf an, dafs sie etwas, mehr oder weniger, wisse, sondern

dafs sie bei einem vorkommenden, stets neuen Falle, auch das Zweckmäfsigste auszuführen verstehe, dafs sie etwas könne. Möglichste Vollkommenheit in der Erforschung, in der Entstehung und der Beseitigung, Heilung der Krankheiten, mufs stets die oberste Aufgabe und der eigentliche Zweck des medicinischen Studiums sein.

Da die Haupt-Aufgabe aller Medicinalpersonen dieselbe ist, so dürfte es eigentlich keinen Unterschied der Medicinalpersonen und im Studium geben; allein, da die gesammte Heilkunst nicht wohl von einer Person umfafst werden kann, ein Einzelner nicht in allen Theilen gleich erfahren, gleich vollkommen und tüchtig sein kann; da ferner sowohl das Studium der Medicin als Chirurgie etc., eine besondere Neigung, Fähigkeiten etc. fordert, da die stete Übung eines Theils der Heilkunst nur besondere Fertigkeit und Geschicklichkeit giebt; so müssen die einzelnen Theile derselben auch von einzelnen Männern vorzugsweise geübt werden, und es müssen die Medicinalpersonen sich in die Ausübung ihrer Kunst theilen.

Das Studium der Ärzte und Wundärzte geschieht am zweckmäfsigsten an Universitäten. Besondere Bildungs-Anstalten, Akademien, medicinische und chirurgische Lehr-Anstalten, chirurgische Schulen, Pepinieren etc. sind deswegen nicht zweckmäfsig, weil die Studirenden daselbst eine nicht genug vielseitige, freie Bildung erlangen; sie werden auf ein zu kleines Feld des Unterrichts hingewiesen, das Personal der Lehrer ist zu klein, die Lehrmittel sind beschränkter, es fehlt an der Verschiedenheit und Freiheit der Meinungen, Methoden und Ansichten, die dem Studirenden so nothwendig ist und ihm erst eine klare Ansicht dessen, was besser, beachtenswerth und feststehend ist, giebt. Auf Universitäten lehren mehre über einen und denselben Gegenstand, die Studirenden vergleichen, sie werden vielseitiger gebildet und ihr Studium ist nicht blos ein Auswendiglernen dessen, was ein Lehrer gelehrt hat. Aufserdem aber fehlt es an chirurgischen Lehr-Anstalten meistens auch an Kranken und Kranken-Anstalten der Art, wie sie an gut eingerichteten Universitäten gefunden werden; die Lehrer an den erstgenannten Anstalten sind nicht selten ein-

seitig; da ihre Besoldung gering ist, so werden sie aus der Zahl der gerade am Orte vorhandenen Medicinalpersonen hergenommen, und die Auswahl derselben ist nicht grofs. Auch in anderer Beziehung haben die medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalten noch Nachtheile. Es bestimmen sich nämlich in der Gegend, woselbst diese Anstalten vorhanden sind, zu viele junge Leute zum Studium der Chirurgie, die Gegend wird leicht mit Wundärzten überhäuft; die Kosten der Erhaltung der genannten Anstalten werden den übrigen Anstalten und Universitäten entzogen. Es könnten hiervon nicht allein die Lehrmittel vermehrt, vergröfsert werden, sondern es könnten auch noch Stipendien an tüchtige Studirende davon vertheilt werden. Bei dem jetzigen Aufschwunge der Wissenschaften und Künste darf auch das Studium der Chirurgie nicht in zu strenge Grenzen zurückgebracht werden; eine Grenze zwischen dem, was ein Wundarzt wissen mufs und was ihm überflüssig ist, giebt es nicht.

Auch Wundärzte kommen in Lagen, wo gediegene Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich sind; auch sie sollen neue Fälle selbstständig beurtheilen und einen richtigen Beschlufs darüber fassen können. Wenn junge Leute ohne Beaufsichtigung und ohne schulmäfsige Anleitung, Repetitionen etc. sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in ihrem Fach nicht erwerben können, wenn sie nicht selbstständig den Plan in der ihnen allgemein und einmal vorgeschriebenen Art verfolgen können, so sind sie eben so wenig zum Studium der Chirurgie als zur Ausübung derselben fähig, und es ist weder den Einwohnern noch der Heilkunst mit denselben etwas gedient.

Qualification zum Studium.

Ein Jeder, welcher sich dem Studium irgend eines Theils der Heilkunst widmet, mufs die zur Ausübung derselben erforderlichen Eigenschaften besitzen. In dieser Beziehung ist es erforderlich, dafs der Studirende ein nicht zu jugendliches Alter besitze, mindestens 18 bis 20 Jahre alt, vollkommen ausgewachsen und kräftig am Geist, an Sinnen und Körper gesund beschaffen sei. Der jüngere, noch nicht vollkommen ausgebildete, im Wachs-

thum begriffene Studirende untergräbt durch das eifrige Studium leicht die späterhin durchaus erforderliche Kraft, der noch flüchtige Geist ergreift die Gegenstände des Studiums nicht mit dem Ernst und der Ausdauer, der Mangel an ruhiger, richtiger Betrachtung giebt leicht Veranlassung zu Oberflächlichkeit des Wissens oder zu einer abweichenden Richtung des Geistes. Beim späteren praktischen Unterricht ist ein gesetztes männliches Alter und Benehmen aufserdem auch deswegen noch nöthig, weil Kranke nur dann einen gewissen Grad des Vertrauens und des Ansehens in den Arzt setzen, wenn er auch vermöge seiner Körperbeschaffenheit, seines Alters und Benehmens sich als ein gediegener, reifer Beurtheiler wichtiger Angelegenheiten des menschlichen Körpers und Lebens beweist, was nicht wohl vor Ablauf der ersten 20 Lebensjahre geschehen kann. Zum erfolgreichen Studium der Heilkunst ist auch dann noch eine besondere Neigung und Fähigkeit nöthig. Gründlichkeit, Ruhe, Forschungsgeist und ein durchdringender Verstand, Scharfblick, Geistesgegenwart und Entschlossenheit, so wie ein liebreiches Benehmen, unerschöpfliche Herzensgüte und ein unbescholtener Lebenswandel sind unerläfslich, wenn das Studium und die Ausübung der Heilkunst mit Erfolg geschehen sollen.

Um die Fähigkeiten eines jungen Mannes in dieser Beziehung kennen zu lernen, ist es deswegen nöthig, dafs auch schon während des Schulbesuchs hierauf geachtet werde, und dafs die Lehrer, besonders an solchen Bilduugsanstalten, welche ihre Schüler auf die Universität entlassen, beim Abgange angeben, ob und zu welcher Kunst oder Wissenschaft die jungen Leute sich vorzugsweise eigenen.

1. Studium der Ärzte.

Derjenige, welcher das Studium der Heilkunde als Arzt ergreifen will, mufs eine vollständige gründliche Gymnasial-Bildung genossen, das Zeugnifs der Reife erlangt, *No. I.* od. *II.* der Tüchtigkeit[1]), und durch die obengenannten Eigenschaften, so

1) Bestimmung vom 12. Februrar 1832. *Augustin*, B. 5. p. 564.

wie durch besondere Liebe zur Naturforschung sich zum Heilkünstler besonders qualificirt haben.

Bei der Aufnahme an der Universität werde dann dem Studirenden bekannt gemacht, welche Anforderungen demnächst an ihn gemacht werden, wie er überhaupt zu leben und sein Studium zu bearbeiten habe. Es werde demselben nicht nur ein Exemplar eines Reglements über sein Verhältnifs als Studirender eingehändigt und er zur Befolgung desselben verpflichtet, sondern er erhalte auch einen Studienplan, wonach er seine Studien einzurichten hat, eingehändigt, und dann übernehme einer der Universitätslehrer die specielle Leitung des Studiums während einer gewissen Zeit.

Der Plan enthalte die Gegenstände und die Ordnung, in welcher dieselben bearbeitet werden sollen. Vor Beendigung des einen darf nicht zu einem andern übergegangen werden; die Lehrer dürfen nicht eher über einen Gegenstand testiren, als bis derselbe vollständig beendigt ist. Das Studium dauert vier Jahr[1]).

---

1) Nach der Cabinets-Ordre vom 26. November 1825 (*v. Kamptz.* Annalen Bd. 10. p. 203.) sollen in Preufsen diejenigen, welche promovirte Ärzte sein wollen, ein 4jähriges Studium zurücklegen. Vor der Promotions-Prüfung sollen die Candidaten ein Zeugnifs des Decans der philosophischen Facultät, wo sie promoviren wollen, beibringen, dafs sie in der Logik, Physiologie, Physik, Chemie, Botanik, Mineralogie und Zoologie die zu einem *Doctor Medicinae* erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Auch auf den Universitäten in Frankreich (*Sachs* med. Cent. Zeitung. Januar 1838. 2. Stück p. 39 — 40.) wurde die Studien-Zeit unter dem Minister *Salvandy* im Jahre 1837 auf 4 Jahre festgesetzt, und die Vorträge mufsten in einer vorgeschriebenen Ordnung gehört werden.

Im 1sten Jahre: Anatomie und Präparir-Übungen, medicinische Chemie, med. Naturgeschichte und Physik, Pharmacie und organische Chemie, Physiologie. Besuch in den Hospitälern, um mit der niedern Chirurgie vertraut zu werden.

Im 2ten Jahre. Wiederum Anatomie und Secir-Übungen, allgemeine Pathologie, Chirurgie und chirurgische Klinik; Physiologie, besonders Pathologie.

Im ersten Jahre betreibt der Studirende Encyclopädie, um erst näher kennen zu lernen, womit er sich in der Zeit des Studiums zu beschäftigen habe. Ferner Naturgeschichte und Naturlehre, Physik, Chemie, Botanik, Mineralogie, Zoologie, Logik, Naturphilosophie und Geschichte.

Der Lehrer der Naturgeschichte mache häufig Excursionen, halte Demonstrationen in diesen Fächern so lange, bis der Studirende wenigstens mit denjenigen Gegenständen, welche als Nahrungs- und Heilmittel in Betracht kommen, vertraut ist.

Es werde ferner betrieben im zweiten Jahre das Studium der vergleichenden und menschlichen Anatomie, Anthropologie, Physiologie, allgemeine Pathologie und Therapie. Nach der Beendigung desselben wird dann von einem Lehrer, welcher die specielle Aufsicht geführt hat über den Studirenden, eine Erforschung der Kenntnisse desselben angestellt, und nach dem Ausfalle derselben wird dann attestirt[1]).

Im 3ten Jahre. Präparir-Übungen, chirurgische Klinik, besondere Pathologie und Therapie, Operationslehre, Geburtshülfe.

Im 4ten Jahre. Therapie und medicinische Klinik, geburtshülfliche Klinik, gerichtliche Medicin, pathologische Anatomie.

Im Baden'schen ist wegen des Studiums und der Prüfungen angeordnet (*v. Eiseneck l. c.*):

Wer zur Prüfung des Staats gelangen will, mufs nachweisen, eine Mittelschule besucht und ein Universitäts-Studium gemacht zu haben.

Wer dieses nicht nachweist, kann zwar geprüft werden, aber ohne dafs er Anspruch auf eine Stelle im Staate habe.

Chirurgen werden nicht immatriculirt, können aber nach einer Vorprüfung vom Decan einen Erlaubnifsschein zu den Vorlesungen erhalten.

Im Jahre 1820 wurde bestimmt: da der Andrang zu grofs sei, nur diejenigen zum Studium zuzulassen, welche nachweisen, sich auch ohne Staatsstellen durchbringen zu können.

Die Studirenden müssen Atteste von Schulen beibringen; Privat-Unterricht genügt nicht ohne Dispensation.

1) Semestral-Prüfungen wurden bereits im Baierschen unterm 8. December 1808 (*Schmelzing*, die Königl. Baierschen Med. Gesetze bis zum Jahre 1818. p. 199.) angeordnet; es solle auch darüber ein Zeugnifs mit der Censur: gut, sehr gut und ausgezeichnet gut ausgestellt werden.

Im dritten Jahre wird specielle Pathologie und Therapie, Pharmakologie und Arzneimittellehre, Chirurgie und Geburtshülfe studirt, wobei wieder eben so von einem Lehrer verfahren wird, wie bereits im Vorhergehenden angegeben ist. Zugleich wird der Studirende an das Krankenbett geführt und wohnt der Klinik als Auscultant bei, wird praktisch in die allgemeine und specielle Therapie eingeweihet.

Im vierten Jahre wird die gesammte praktische Medicin und Chirurgie, so wie die Geburtshülfe betrieben und der Erfolg dieser Studien ebenfalls in dem Plane angegeben. Die praktischen Übungen geschehen in einer zweckmäfsig eingerichteten klinischen Anstalt von Lehrern, welche sich als Praktiker besonders ausgezeichnet haben, und die Grundlage der Heilkunst den Studirenden mitzutheilen im Stande sind.

Jeder Studirende hat sich 2 Semester hindurch selbst am Krankenbette zu bewegen und die Krankenbehandlung selbst auszuführen. Der klinische Lehrer mufs in der Anstalt selbst wohnen und täglich 2 Umgänge machen, seine Verordnungen treffen und die Praktikanten müssen ihn begleiten. Der klinische Unterricht geschehe in deutscher Sprache; aufserdem aber sind lateinische Conversationen in den Zwischenzeiten anzustellen.

Während des Studiums ist noch Folgendes besonders wichtig.

Das Studium der Anatomie und Physiologie geschehe immer nur in Beziehung auf die praktische Medicin; es werde besonders gründlicher Unterricht im Zergliedern, in der Aufsuchung und Darstellung der verschiedenen Theile und in der Erforschung krankhafter Zustände, so wie in Bezug auf die Chirurgie und gerichtliche Medicin ertheilt. Durchaus fehlerhaft ist es, die Anatomie als eine eigene Wissenschaft zu behandeln; sie erlangt ihre Wichtigkeit nur in der Anwendung auf die Pathologie und praktische Heilkunst selbst. Bei der Zergliederung selbst ist immer Rücksicht zu nehmen auf die bei dem Lebenden vorhanden gewesene Krankheit, deswegen ist denn auch jede Zergliederung einer Leiche zugleich als eine Übung in der pathologischen Anatomie zu betrachten. Zweckmäfsig ist es

ferner, wenn der Lehrer der Physiologie gleichzeitig auf Pathologie Rücksicht nimmt, und so wie er die Verrichtungen im gesunden Zustande schildert, auch die Abweichungen von der Norm, die kranken erklärt und bezeichnet. Können mit der Physiologie zugleich Experimente und Demonstrationen, so wie auch in der Pathologie verbunden werden, so ist dieses um so zweckmäfsiger. Beobachtungen des gesunden Verhaltens des Menschen, Untersuchungen der verschiedenen Functionen derselben im gesunden Zustande leiten ein zur Pathologie und Therapie.

Der Lehrer, welcher über Pathologie und Therapie liest, ist gleichzeitig als klinischer Lehrer anzustellen und er mufs seine Lehren am Krankenbette versinnlichen, damit der Studirende möglichst vollkommen von der Wahrheit der Lehren überzeugt werde. Der klinische Lehrer macht Morgens und Abends Umgänge.

Eben so geschehe es mit dem Lehrer der Chirurgie, Geburtshülfe, Augenkrankheiten etc. Der eine Lehrer der Chirurgie übt besonders die medicinische und der andere die operative Chirurgie. Letzterer übt zugleich am Cadaver die chirurgischen Operationen. Wie die operative Chirurgie wird auch die Bandagen- und Instrumentenlehre praktisch geübt. Die klinische Anstalt mufs mit einer hinreichenden Zahl chirurgischer und medicinischer Kranken, Kinder und Erwachsener, versehen sein; sie mufs ferner alle vorzüglichen Instrumente und Bandagen enthalten, welche dann stets zu completiren sind. Der Studirende mufs die Anwendung der verschiedenen bei Kranken selbst beobachten und kennen lernen.

Klinische Anstalten nehmen übrigens Kranke der verschiedensten Art auf, sowohl acute als chronische, syphilitische etc., damit der Studirende nicht durch den Besuch zu vieler Klinika an Zeit und Kosten einbüfst; die Ausgaben für Honorare an den Lehrer der innern Klinik, der äufsern, der syphilitischen, der Kinder, der Augenkranken, der Geisteskranken etc., sind zu bedeutend und die Grundsätze der Lehrer zu verschieden, weswegen diejenigen Ärzte dann keine Schule

erlangen; nicht selten wird von dem Einen gerade das Entgegengesetzte des Andern gelehrt.

Der Lehrer der Geburtshülfe unterrichtet zugleich in der Behandlung der Wöchnerinnen und Weiber- und Kinderkrankheiten, und benutzt dabei eine geburtshülfliche Anstalt, worin sich sowohl Weiber als Kinder, Schwangere und Wöchnerinnen befinden müssen. Häufige Touchir-Übungen, Beobachtungen der Geburten, des Verlaufs des Wochenbetts etc. sind dringend erforderlich.

Für die Staats-Arzneikunde, die medicinische Polizei und gerichtliche Medicin ist ein eigener Lehrer anzustellen, und damit zugleich eine Anstalt zur Übung in den einzelnen Theilen dieser Disciplinen zu verbinden. Untersuchungen von Nahrungsmitteln und Getränken, Untersuchungen der Apotheken, Leichensectionen, chemische Untersuchungen bei Giften, Bestimmung und Erkennung von Thierkrankheiten, Anordnungen der Maafsregeln bei ansteckenden Krankheiten etc. müssen wiederholt statt finden.

An den Universitäten ist noch aufserdem einzuführen, dafs aufser dem ordentlichen Professor (aufserordentliche sind überflüssig) für jede Disciplin noch ein Privat-Docent in derselben Art wie der Professor lehrt und gleichzeitig Repetitionen abhalte. Jede Facultät mufs dafür sorgen, dafs von derselben in jedem Semester nach dem Studienplane die Vorlesungen, welche allen genügen, gehalten werden. Die Privat-Docenten müssen aufser einem Fach, wozu sie angewiesen sind, aber auch lehren und lesen können, worüber sie wollen, und dürfen nicht gehalten sein, wie das wohl an Universitäten eingeführt ist, sich nach den Professoren zu richten, ein Collegium nicht öffentlich lesen zu dürfen, was ein Professor privatim lieset. Dieses letztere beschränkt die freie Thätigkeit der Docenten zu sehr.

An jeder Universität sollte auch eine kleine Apotheke vorhanden sein, worin die Studirenden, besonders die Praktikanten, unter der Anleitung eines erfahrenen Apothekers, in der Kunst, Arzneimittel zu bereiten und mischen zu können, geübt werden. Geschmack, Geruch, Ansehen und Prüfung der

Arznei, Erkennung der guten und fehlerhaften Beschaffenheit derselben kann nur auf diese Weise gründlich erkannt und beurtheilt werden [1]).

2. Studium der Wundärzte.

Es gebe nur eine Klasse von Wundärzten, und sie werden zur Heilung aller Krankheiten befähigt. Die Classification falle hinweg. Wer genügende Kenntnisse nachweist in seinem Fache, dem werde die Ausübung gestattet, sonst aber Niemand. Wer nicht die Kenntnisse, welche jetzt von den Wundärzten I. Klasse gefordert werden, nachweisen kann, ist nicht brauchbar; Wundärzte II. Klasse sind nicht zulässig; solche bilden sich aus den Wundärzten I. Klasse von selbst, wenn sie eine Zeitlang thätig gewesen sind; Routiniers dürfen vom Anfange an nicht bestehen. Bei der Anstellung werden sie verpflichtet, hauptsächlich sich auf das Land und in kleine Städte zu begeben; es werde ihnen die Erlaubniſs nur zu leichtern innern Kuren für den Fall, daſs ein Arzt weit entfernt wohnt oder abwesend ist, ertheilt; sonst beschäftigen sie sich aber nur mit äuſseren Kuren. In Städten dürfen die jetzigen Wundärzte I. Klasse, wenn daselbst Ärzte vorhanden sind, gar nicht geduldet werden; theils sind sie nicht nöthig, theils schädlich, indem sie sich zuviel mit inneren Krankheiten beschäftigen und den vorhandenen bewährten Ärzten Abbruch thun; sie nützen nur auf dem Lande, wo promovirte Ärzte

---

1) Nach der Verordnung über die in Kopenhagen zu errichtende chirurgische Akademie und die ihr aufgetragene Prüfung der Wundärzte vom 25. August 1786 (*Dohrn*, die Schleswig-Holsteinschen Med. Gesetze und Verordnungen, p. 28.) soll im Wintersemester gelehrt werden: Anatomie, Physiologie, Zergliederungskunst, chirurgische Operationen an Leichen, Chemie.

Im Sommer die theoretischen Wissenschaften über die Hebammenkunst (Geburtshülfe), Krankheiten der Knochen, Augen, Zähne, über Wunden, Geschwüre, Geschwülste, *Med. forensis*, *Materia medica;* Übung im Verbinden, Anlegung von Bandagen und Instrumenten.

sich nicht ernähren können, indem sie sich nicht vorzugsweise mit der Chirurgie beschäftigen.

Diejenigen, welche sich dem Studium der Chirurgie widmen wollen, müssen eine allgemeine gute Bildung besitzen, Schulkenntnisse, wie sie in einem Gymnasium in Secunda gefordert werden, gute Beschaffenheit der Sinne und des Körpers überhaupt. Die Fähigkeiten werden durch eine Prüfungs-Commission der Universität, aus Ärzten und einem Schulmanne bestehend, erforscht, und wird ein hinreichender Grad von Kenntnissen gefunden, so wird der *Studiosus chirurgiae* angenommen und einem Lehrer zur besondern Leitung seines Studiums und Lebens übergeben. Derselbe erhält einen Studienplan und auf die Befolgung desselben wird geachtet. Sie müssen Gewandtheit der Glieder und Geschicklichkeit haben, und wie die Ärzte, Forschungsgabe, Festigkeit des Charakters und Entschlossenheit zeigen. Das Studium derselben dauert drei Jahre.

Im ersten Jahre wird gehört: Naturgeschichte, Physik, medicinische Botanik, Zoologie, pharmaceutische Chemie, Anatomie und Physiologie.

Im zweiten Jahre allgemeine Pathologie und Therapie, Chirurgie, Arzneimittellehre und specielle Therapie und Pathologie; ferner Bandagenlehre und Geburtshülfe.

Im dritten Jahre werden Klinika, ein medicinisches und chirurgisches, auch geburtshülfliches besucht und auch die Medicinalpolizei.

Übungen im Präpariren, in der Anatomie, im Bandagiren und Operiren; ferner die Behandlung von inneren und äußeren Kranken unter der Leitung des klinischen Lehrers, sind Haupt-Aufgaben des Studiums.

3. Studium der Apotheker.

Zur Erlernung der Apothekerkunst sind nur solche junge Leute anzunehmen, welche gründliche Schulkenntnisse sich erworben haben, einen gesunden Körper und Geist besitzen und besondere Lust und Fähigkeiten zu diesem Fache haben. Sie müssen ein Alter von 13 Jahren erreicht haben und einen mora-

lischen Lebenswandel führen; der lateinischen Sprache mächtig sein, eine gute Hand schreiben und sehr pünktlich, genau sein. Die Lehrzeit derselben bei einem tüchtigen Apotheker dauert 4 Jahre und während dieser Zeit hat derselbe sich mit allen Arbeiten in der Receptur und Defectur bekannt zu machen. Derselbe ist ferner zum gründlichen Studium der Botanik, Mineralogie, der Chemie und Physik anzuhalten, damit er nach Beendigung der Lehrzeit ein solches Maafs von Kenntnissen nachweisen könne, wie zur Verrichtung der Geschäfte eines Apothekergehülfen erforderlich ist, was durch eine Prüfung erforscht werde. Diese Prüfung wird angestellt vom Physicus im Beisein eines erfahrenen Apothekers und eines Arztes. Nach Beendigung der Lehrzeit hat der Gehülfe dann 3 Jahre hindurch in einer Apotheke sich zu beschäftigen und 1 Jahr hindurch an Universitäten zu studiren; geschieht Letzteres nicht, so mufs er 5 Jahre als Gehülfe beschäftiget sein, bevor er zur Prüfung zugelassen werden kann. Tritt der Gehülfe in einer Apotheke in Dienst, so mufs danach geforscht werden, ob er auch mit den bestehenden Verordnungen über das Apothekerwesen bekannt sei; ist dieses der Fall, so ist er danach zu verpflichten, sich nach denselben richten zu wollen und die Apothekerkunst so auszuüben, wie der Apotheker selbst. Er mufs mit allen Verordnungen bekannt sein, welche auf das Apothekerwesen Bezug haben. Aufser an Universitäten, woselbst Vorlesungen über Pharmacie, medicinische Chemie, Mineralogie, Droguen- und Waarenkunde gehalten werden, wo in einem Laboratorium gearbeitet werden kann, können die Pharmacie Studirenden auch an gut eingerichteten pharmaceutischen Instituten ihre Bildung erlangen. Der Aufenthalt in diesen Instituten mufs eben so angerechnet werden, als wenn das Studium an der Universität geschehen wäre.

Die Anordnung, dafs nur die Zeit des Aufenthaltes und Dienstes in einer Apotheke des Inlandes angerechnet werden soll, ist nicht angemessen; da auch in andern Staaten strenge Anordnungen in dieser Beziehung bestehen und eben daselbst auch gute Apotheker gebildet werden können. Der Ausfall der Prüfung mufs hier bestimmend sein. Nur tüchtige können

als bestanden betrachtet werden, und diese sind überall zuzulassen. Wollen sie sich wiederholt prüfen lassen, so mögen sie die Mühe, Zeit und Kosten daran wenden.

Dafs der Candidat sich in der Zeit seines Dienstes und Studiums sowohl moralisch gut, als auch fleifsig und tüchtig bewiesen habe, darüber mufs derselbe Atteste beibringen, welche nicht allein von dem Apotheken-Besitzer, sondern auch vom betreffenden Physicus unterschrieben sein müssen.

Der Apothekerlehrling und die Gehülfen müssen während ihrer Lehr- und Dienstzeit zum fleifsigen Selbststudium und Arbeiten in der Chemie, Botanik etc. angehalten werden, und müssen sich kleine Sammlungen anlegen, auch bei den Apotheken-Untersuchungen in diesen Fächern geprüft werden, ob sie mit Erfolg in ihrer Kunst sich beschäftigen. Apotheker, welche den jungen Leuten hierzu nicht behülflich sind, welche selbst nicht vorschriftsmäfsig ihre Kunst üben, dürfen für die Folge keine Lehrlinge annehmen, wie denn überhaupt nur ein Lehrling in jeder Apotheke geduldet werden darf.

4. Das Studium der Thierärzte.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dem thierärztlichen Studium widmen wollen, müssen einen solchen Grad allgemeiner Bildung erlangt haben, welcher in einem Gymnasium in Tertia erlangt wird. Aufserdem ist eine regelmäfsige, kräftige Körperbildung, gesunde Geistes- und Sinnenbeschaffenheit unerläfslich.

Das Studium der Thierärzte geschieht an Thierarzneischulen, wobei sich zugleich die Gelegenheit, die Viehzucht praktisch betreiben zu können, vorfinden mufs. Die Beobachtung von Thieren und der Umgang mit denselben ist, um die Natur, die Eigenthümlichkeiten und Gewohnheiten, den gesunden und kranken Zustand derselben kennen zu lernen, durchaus erforderlich. Mit der Lehr-Anstalt müssen Heerden von Schaafen, Rindern, Schweinen und wo möglich ein Gestüt verbunden sein.

Das Studium eines Thierarztes dauert 3 Jahre.

Es werde im ersten Jahre hauptsächlich die Wartung

und Pflege, die Fütterung etc. gesunder Thiere beobachtet; die Naturgeschichte im Allgemeinen und der Hausthiere besonders betrieben; ferner Botanik, Physik und Chemie, so wie Diätetik, Anatomie und Physiologie.

Im zweiten Jahre wird studirt: allgemeine und specielle Pathologie und Therapie, ferner Arzneimittellehre, pathologische Anatomie und Chirurgie. Gleichzeitig wird der Umgang im Krankenstall mitgemacht.

Im dritten Jahre wird die Thierheilkunst praktisch geübt; es werden den Studirenden Kranke vorgestellt, bei welchen sie die Krankheit erforschen und den Heilplan feststellen müssen. Es ist dabei erforderlich, dafs die Arzneimittel von den Praktikanten selbst zubereitet und eingegeben, Operationen ausgeführt, der Hufbeschlag geübt, und auch das, was bei den übrigen Thieren, dem Geflügel etc. erforderlich ist, ausgeführt werde. Das Castriren, die Pocken-Impfung, das Zeichnen, Englisiren etc. mufs ebenfalls geübt werden. Der Studirende mufs eine grofse Zahl kranker Thiere sehen und beobachten; er mufs häufig Übung in der Krankenbehandlung haben. Nach Ablauf eines Jahres mufs eine Prüfung in den absolvirten Theilen der Thierheilkunde stattfinden. Den Studirenden praktisch tüchtig auszubilden, mufs die Haupt-Aufgabe des Studiums sein.

5. Studium der Zahnärzte.

Wer die Zahnheilkunst besonders mit ausüben will, mufs dasselbe Studium zurücklegen, welches für die Wundärzte erforderlich ist. Aufserdem müssen sie aber noch besonders technischen und praktischen Unterricht in der Zahnheilkunst bei einem approbirten praktischen, tüchtigen Zahnarzte geniefsen und über den Erfolg des Unterrichts ein beglaubigtes Attest beibringen. Er mufs auch wie die Wundärzte die erforderlichen Schulkenntnisse nachweisen; Klinika als Praktikant besucht haben, die Bandagen-, Instrumenten- und Operationslehre betrieben und sich darin besonders vervollkommnet haben.

Es mufs deswegen auch an den Lehranstalten ein in der Heilkunst recht erfahrener Lehrer dieser Doctrin angestellt und

thätig sein, der zugleich die Kunst Zähne anzufertigen, Legirungen von Metallen auszuführen, die Materialien zu künstlichen Zähnen und die verschiedenen Mittel zur Heilung von Krankheiten des Zahnfleisches, der Zähne und des Mundes anzufertigen verstehen, und kennen.

6. Bildungen der Hebammen.

Die Hebammen werden an besondern Hebammen-Unterrichts-Anstalten gebildet und in jeder Provinz eines gröfseren Staats befinde sich eine solche Anstalt.

Mit diesen Unterrichts-Anstalten sei eine Entbindungs-Anstalt verbunden, welche zum Zweck des Unterrichts mit benutzt werde. Es sind in diese Anstalt sowohl Schwangere als Gebärende und Wöchnerinnen aufzunehmen und so lange aufzubewahren, bis die Geburt und das Kindbett beendigt ist.

An der Anstalt befinde sich ein Lehrer und eine tüchtige Hebamme, Instituts-Hebamme. Der Lehrer unterrichtet nach einem Lehrbuche, welches den Schülerinnen bei ihrer Aufnahme ertheilt wird. Die Instituts-Hebamme hält Repetitionen mit den Schülerinnen über das, was der Lehrer gelehrt hat, und leitet dieselben in allem, was eine Hebamme später ausüben mufs, an. Sie läfst dieselben gegenwärtig sein bei den Entbindungen, leitet dieselben an im Touchiren, in der Anwendung von Lavements, der Application des Catheters, der Blutegel, der Umschläge, läfst das Kind anlegen etc. Der Lehrer dagegen giebt Unterricht in der gesammten Geburtshülfe, hält Übungen am Phantome und demonstrirt an Leichen. Der Unterricht dauert ein halbes Jahr und wird mit der Prüfung beendigt.

Die Auswahl der Hebammen-Schülerinnen geschieht von den Gemeinde-Gliedern und vom Prediger und Lehrer des Orts, wobei besonders auf sittlichen Ruf, auf Fähigkeiten und Lust zu diesem Geschäft geachtet werden mufs. Ein Arzt oder Physicus untersucht dieselben hinsichtlich ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten, und wenn die Wahl in allen diesen Beziehungen eine geeignete scheint, so wird der Unterricht durch die betreffende städtische oder landräthliche etc.

Behörde veranlafst, und zwar auf Kosten der Gemeinde und desjenigen Kreises, in welchem dieselbe ihre Kunst üben soll. Sie verpflichtet sich zugleich, dann eine gewisse Zeit, 4 bis 6 Jahre, an dem bezeichneten Orte zu bleiben und ihre Kunst zu üben. In der Unterrichts-Anstalt müssen die Schülerinnen selbst wohnen und von der Instituts-Hebamme beaufsichtigt werden.

Zuerst lernen die Schülerinnen die Beschaffenheit der Geschlechtstheile und des weiblichen Körpers überhaupt kennen, in wiefern sie sich im unveränderten normalen Zustande zeigen; dann folgt die Bezeichnung der Veränderung im normalen, schwangeren und abnormen Zustande, das Physiologische der Schwängerung, Schwangerschaft und Geburt, des Wochenbetts und der Beschaffenheit des Kindes. Demonstrationen des Beckens, der weiblichen Geschlechtstheile, Untersuchungen Schwangerer und Nicht-Schwangerer, Übungen am Phantome, häufiges Betrachten reifer und nicht reifer Früchte, Annahme des Kindes bei der Geburt, Ausführung der Wendung, Lösung der Nachgeburt, Behandlung des Kindes, der Brüste, Anlegung des Kindes und künstliche Ernährung desselben, Baden, Wickeln, Behandlung des Nabels ist vorzüglich zu üben. Aufserdem sind ihnen ihre Verrichtungen und ihre Pflichten bekannt zu machen und die Verordnungen, welche deswegen bestehen, mitzutheilen. Zeigt die Schülerin sich in den ersten Wochen unfähig und ungeschickt, so wird dieselbe wieder entlassen.

7. Bildung der Geburtshelfer.

Das Studium der Geburtshülfe beginnt, wenn der Studirende die übrigen medicinischen und chirurgischen Studien durchgemacht hat. Er mufs einen Cursus der Geburtshülfe theoretisch und praktisch durchmachen, Vorlesungen über Geburtshülfe, Weiber- und Kinder-Krankheiten hören, Touchir- und Phantom-Übungen machen, und bei natürlichen und künstlichen Geburten zugegen gewesen sein und Hülfe geleistet haben. Er mufs mindestens 2 Geburten gemacht haben, was ihm von dem Director der Entbindungs-Anstalt bezeugt sein mufs.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Prüfung der Medicinalpersonen.

A. Die Prüfung der Ärzte *(Medici).*

Nachdem der Medicin Studirende sein Studium mit dem vierten Jahre beendigt hat, sendet er seinen Studienplan, mit den Original-Zeugnissen der Lehrer begleitet und dem Abgangs-Zeugnifs der Universität, worin ausgesprochen sein mufs, dafs der Studirende sein Studium vorschrifts- und ordnungsmäfsig mit Erfolg beendigt habe und zur Prüfung zugelassen werden könne, bei der obersten medicinischen Behörde ein, und meldet sich bei der genannten Behörde, welche dann noch dahin zu sehen hat, dafs und ob der Candidat auch keine sonstigen Hindernisse seiner Prüfung noch zu überstehen, ob er seine Militair-Pflicht erfüllt und ob er nicht etwa in Untersuchung schwebe einer politischen Ursache willen etc., zur Prüfung.

Wenn der Candidat in allen diesen Beziehungen nichts gegen sich hat, so wird die medicinische Prüfungs-Commission angewiesen, die Prüfung selbst anzustellen. Die Einrichtung, dafs der Medicin Studirende erst die Promotion zum *Dr. med. et chirurgiae* zurückgelegt haben mufs, bevor er zur Prüfung als Arzt gelangen kann, ist fehlerhaft. Besser ist es, wenn die Doctor-Würde erst ertheilt wird, wenn der Candidat die übrigen Prüfungen bestanden hat. Diese ganze Einrichtung ist nur in sofern für die Facultäts-Mitglieder nützlich, als sie denselben eine bedeutende Einnahme gewährt; die gelehrte Bildung der Candidaten zu erforschen, dazu dient die Prüfung

nicht, besonders deshalb schon nicht, weil sie in lateinischer Sprache geschieht; nicht selten fehlt es den Candidaten eben so an der Sprachfertigkeit wie den Examinatoren. Die lateinische Sprache eignet sich vorzugsweise bei Prüfungen über die alten Klassiker; daher könnte es genügen, wenn ein Examinator über Litterair-Geschichte der Medicin darin prüfte, wie es in der philosophischen Facultät hier geschieht. Die Erfahrung lehrt es, dafs Individuen den Doctor-Titel erlangt haben, welche in einem grofsen Theile der Heilkunst und namentlich auch in den Vorbereitungs-Wissenschaften ziemlich unwissend sind.

Der Doctor-Titel mufs nur denjenigen ertheilt werden, welche bei ihren sämmtlichen Prüfungen einen höhern Grad gelehrter Bildung bewiesen haben, und dann mufs derselbe unentgeltlich vom Staats-Oberhaupte oder der obersten medicinischen Behörde ertheilt werden. Mit der Verleihung der Doctor-Würde müssen auch gleichzeitig die übrigen Vorzüge und Privilegien ertheilt werden.

Die Prüfung der Ärzte *(Medici)*, derjenigen Medicinal-Personen, welche sich späterhin hauptsächlich mit der Heilung innerlicher allgemeiner Krankheiten beschäftigen, geschieht am zweckmäfsigsten von Prüfungs-Commissionen in den gröfseren Haupt- und Provinzial-Städten, welche zusammengesetzt werden aus mehren im Rufe der Gelehrsamkeit und praktischer Tüchtigkeit stehenden praktischen Ärzten, welche aufserdem auch einen unbescholtenen Ruf haben müssen.

Befinden diese Prüfungs-Commissionen sich an Örtern, wo Universitäten sind, so dürfen die Universitätslehrer nicht Theilnehmer an den Prüfungen sein; ausnahmsweise dürfen sie nur prüfen in einer anderen Doctrin, als worin sie lehren. Die Commission werde jährlich neu zusammengesetzt und es können nur graduirte Ärzte dazu genommen werden. Prüfen öffentliche Lehrer bei diesen Commissionen, so giebt dieses leicht Unregelmäfsigkeit, denn die Studirenden eignen sich hauptsächlich nur das an, was dieser Examinator lehrt, und der Examinator legt auf das, was er lehrt und wie er lehrt,

mehr Werth, als auf das Anderer. Auch wer eine Klinik leitet, darf nicht selbst prüfen.

Die Examinatoren müssen möglichst zahlreich bei einer Prüfung sein, mindestens bei den klinischen zwei und bei den übrigen scientifischen vier; sie müssen vom Anfang an gegenwärtig sein. Die Prüfungs-Gebühren, welche nicht zu beträchtlich sein dürfen, fliefsen in eine gemeinschaftliche Kasse, aus der die Commissarien dann, je nach dem Eifer und der Zeit, welche sie darauf verwendet haben, belohnt werden.

Die Gegenwart zweier Prüfungs-Commissarien bei einer Prüfung ist deswegen unerläfslich, weil anders leicht Partheilichkeiten eintreten. Gehen über einen Examinator nur irgend begründete Klagen und Beschwerden ein, über unpassende Äufserungen, Härte, so mufs ein solcher Examinator sofort austreten. Jeder Examinator ist daher zu verpflichten, ohne alle Härte und Persönlichkeiten, vielmehr auf eine würdige humane Weise die Kenntnisse und Fähigkeiten des Candidaten zu erforschen, und sein Votum rein nach dem vollständigen Ergebnifs der Prüfung abzugeben.

Censuren, Vota gebe es nur drei: — ausgezeichnet — „genügend" und „nicht genügend". Wer die Censur „nicht genügend" erlangt hat, wird abgewiesen und erst dann wieder zugelassen, wenn er die Lücken vollständig ausgefüllt hat. Es darf ihm unter der Ertheilung der Bedingungen nicht bemerklich gemacht werden, wie er diese Lücken auszufüllen habe, sondern dieses mufs ihm selbst überlassen bleiben. Er darf sich dann übrigens prüfen lassen, wo er will und so oft er will. Er hat unter allen Umständen die ganze Prüfung und nicht blos einzelne Abschnitte derselben zu wiederholen. Die Prüfung dauert so lange, bis die Examinatoren sich von den Fähigkeiten des Candidaten vollkommen Kenntnifs verschafft haben, nicht über eine halbe Stunde in einer Doctrin. Jedem Lehrer werde übrigens eine Doctrin angewiesen, worin er zu prüfen hat.

Wer die Censur „genügend" erlangt hat, wird zur Ertheilung eines Fähigkeits-Zeugnisses bei der obersten Behörde in Vorschlag gebracht, und kann, wenn er dieses, so wie die auf

seine Kunstübung Bezug habenden Schriften und Verordnungen erhalten hat, sich um eine Concession als Arzt in einem Orte bewerben.

Ebenso verhält es sich auch mit demjenigen, welcher die Censur „ausgezeichnet" erhalten hat. Diesem wird aufserdem noch bemerkbar gemacht in seinem Fähigkeits-Atteste, worin er sich besonders ausgezeichnet habe. Auf diesen wird späterhin, wenn er auch sonst fortfährt, sich ausgezeichnet tüchtig zu beweisen, bei Vacantwerden von Stellen, wofür dieser sich vorzugsweise qualificirt, besonders Rücksicht genommen. Die Ausübung der Heilkunst darf nicht eher geschehen, als bis der Geprüfte den Eid geleistet hat.

Von den Prüfungs-Commissarien prüfen zwei in den Naturwissenschaften, in der Anatomie und Physiologie wohl erfahrene Männer in diesen Fächern und erforschen so die Kenntnisse des Candidaten. Durch Demonstrationen am Leichnam, durch Präpariren von Nerven und Gefäfsen, so wie durch Beschreibung von Knochen und Eingeweiden werden die Kenntnisse in der Anatomie erforscht. In einer andern Prüfung werden die Naturwissenschaften zum Gegenstande der Prüfung gewählt.

Zwei in der innern Heilkunst allseitig gebildete Ärzte erforschen die Kenntnisse in theoretischer und praktischer Hinsicht in der inneren Heilkunst am Krankenbette. Es werden dem Prüfungs-Candidaten zwei Kranke zur Behandlung in einer Heilanstalt übergeben, wobei derselbe sofort in Gegenwart der Prüfungs-Commissarien ein Examen anstellen, die Diagnose, Prognose und die Heil-Indicationen angeben und die Kur einleiten mufs. Derselbe hat dann eine Krankheitsgeschichte ausführlich in deutscher Sprache anzufertigen und diese täglich bis nach Ablauf von vierzehn Tagen fortzuführen. Stirbt der Kranke, so wird ihm ein anderer übergeben, wobei indefs die Anfertigung einer vollständigen Krankengeschichte nur dann gefordert wird, wenn die erste etwa nicht genügend war. Auch wenn der Kranke früher geneset, mufs dennoch ein neuer Kranker übernommen werden.

Aufser diesem werden dem Candidaten noch andere acute

und chronische Kranke vorgestellt, um die Diagnose und Kur anzugeben. Hauptsächlich werde die Fähigkeit des Candidaten am Krankenbett, Erkenntnifs und Kur der Krankheit ins Auge gefafst und hierauf mehr Gewicht gelegt, als auf die Ausarbeitung einer Krankheits-Geschichte, wozu die Candidaten, wenn sie erfahren, dafs darauf ein vorzüglicher Werth gelegt werde, sich immer anderer Hülfe bedienen können. Zeigt der Candidat hierin und in der deutschen Bearbeitung der Krankheits-Geschichte genügende praktische Kenntnisse, so werde dann ermittelt, ob derselbe eine mehr als gewöhnliche gelehrte Bildung in der lateinischen Sprache, in der Litteratur, in der Therapie, der Arzneimittellehre besitze, um denselben durch eine höhere Censur auszuzeichnen. Nach der Beendigung der praktischen klinischen Prüfung wird der Candidat, wenn er blos die medicinische Prüfung bestehen will, von vier Examinatoren in allen Zweigen des medicinischen Wissens und in den, allgemein die Chirurgie betreffenden Gegenständen geprüft. Der eine prüft über allgemein medicinische Vorbereitungs-Wissenschaften, Litteratur-Geschichte, Naturgeschichte, Anatomie, Physiologie; der zweite über allgemeine Pathologie und Therapie, Heilmittellehre und Diätetik; der dritte über das ganze Gebiet der speciellen Therapie, und der vierte über Chirurgie, Geburtshülfe, Staats-Arzneikunde, so weit diese Gegenstände für jeden ausübenden Arzt erforderlich sind.

Diese Prüfungen dauern so lange, bis die Prüfungs-Commissarien sich von den Fähigkeiten des Candidaten vollständig überzeugt haben.

Will der Candidat zugleich die Prüfung als Wundarzt bestehen, so mufs derselbe aufser den übrigen Prüfungs-Abschnitten noch einen technisch-chirurgisch-praktischen, einen in der Bandagen- und Instrumentenlehre und einen klinisch-chirurgischen Cursus, der vierzehn Tage dauern mufs, und nach den Regeln wie der klinisch-medicinische geleitet wird, bestehen. Und der Schlufsprüfung wird dann noch ein chirurgisches Mitglied hinzugefügt, welches in der gesammten speciellen Chirurgie die Kenntnisse des Candidaten zu erforschen hat.

Nach Beendigung jeder Prüfung, bei welcher ein Protocoll

aufgenommen wird, wird über den Ausfall derselben von den Examinatoren concludirt, und nach Beendigung der letzten wird über den Ausfall sämmtlicher ein Beschlufs gefafst, das Schlufs-Votum zu Protocoll genommen und die sämmtlichen Verhandlungen mit dem gutachtlichen Antrage der Commission der obern medicinischen Behörde eingereicht, welche den Candidaten weiter bescheidet.

Bevor der Geprüfte das Fähigkeits-Zeugnifs erhält, mufs er auch noch nachweisen, dafs er mit dem Verlaufe der Schutzblattern und mit der Impfung derselben bekannt sei.

B. Prüfung der Wundärzte.

Hat der Chirurgie Studirende sein Studium regelmäfsig beendigt, so hat derselbe seine Zeugnisse über das Studium von der medicinischen Facultät in Empfang zu nehmen und mit seinem *Curriculum vitae* begleitet, der oberster Medicinal-Behörde einzureichen, welche dann, wenn Alles in Ordnung gefunden wird, die Prüfung selbst veranlafst.

Diese geschieht im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen wie die der Ärzte.

Zuerst hat er in einem Termine seine Kenntnisse und Fertigkeiten in der Anatomie, wie die Ärzte, nachzuweisen; darauf die technisch-chirurgischen und akiurgischen, so wie auch die in der Instrumenten- und Bandagenlehre zu bestehen.

Dann folgt die klinisch-chirurgische und die mündliche Schlufs-Prüfung. Aufser zwei chirurgischen Kranken, welche der Candidat nach den oben bei den Ärzten angegebenen Regeln zu behandeln hat, mufs derselbe auch zwei an innern Krankheiten gewöhnlicher Art Leidende behandeln und eine Kranken-Geschichte liefern während acht Tagen. Bei dem täglich stattfindenden Umgange im Krankenhause werden auch noch andere Kranken vorgestellt und darüber geprüft. Bei den chirurgischen Kranken mufs der Candidat Alles, was praktisch auszuführen ist, selbst ausführen und so wie auch durch Übungen an Phantome seine praktischen Kenntnisse nachweisen. Der Nachweis, dafs der Candidat mit der Erkenntnifs und dem

Verlauf der Schutzblattern bekannt sei, ist auch hier zu führen vor Beendigung der Prüfung.

Die mündliche Schlufs-Prüfung geschieht dann von drei Commissarien, zwei praktischen Wundärzten und einem Arzte, der die medicinischen Kenntnisse in jeder Beziehung erforscht.

Nach Beendigung der Prüfung erhält der Wundarzt gleichfalls ein Fähigkeits-Attest und die Instruction über die Grenzen seiner Wirksamkeit. Je nachdem ihm im Medicinischen die erforderlichen Kenntnisse eigen sind, erhält er die Erlaubnifs zur Behandlung innerer Krankheiten oder nicht. Wenn er das Fähigkeits-Zeugnifs erhalten hat, so kann er sich um eine Concession bewerben; hat aber erst nachzuweisen, dafs er nicht etwa noch im Militair dient, und er hat dann auch noch den Eid zu leisten.

Auch bei den Wundärzten wird, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen haben, noch erforscht, ob sie eine ausgebreitetere allgemeinere Bildung besitzen, und ob sie zu höhern Medicinal-Stellen sich eignen. Daher wird dann von dem in der Medicin prüfenden Mitgliede auch noch über die Kenntnisse in der Geburtshülfe, Staats-Arzneimittellehre, in der Lehre über die Rettung Scheintodter und Verunglückter geprüft.

C. Prüfung der Zahnärzte.

Nur diejenigen, welche ein Studium wie die Wundärzte zurückgelegt haben, können zur Prüfung als Zahnärzte zugelassen werden.

Haben dieselben das medicinische oder chirurgische Examen zurückgelegt, so sind die Prüfungen als Zahnarzt nicht erforderlich; es stehen ihnen dann schon alle zahnärztliche Operationen zu. Haben die Candidaten indefs kein medicinisches und chirurgisches Examen gemacht und bestanden, so sind sie einer besondern Prüfung zu unterwerfen. Sie müssen zuerst ein vollendetes wundärztliches oder ärztliches Studium nachweisen, so wie auch, dafs sie bei einem praktischen tüchtigen Zahnarzte mit Erfolg Unterricht genossen haben.

Die Meldung zur Prüfung geschieht unter Einreichung der

Zeugnisse, wie bei den Wundärzten angegeben ist, und die Prüfung geschieht von drei Commissarien: einem Arzte, einem in der Chirurgie bewanderten Mitgliede und einem praktischen Zahnarzte. Zuerst hat er drei Themata aus der Anatomie, Physiologie, Pathologie, Arzneimittellehre schriftlich zu bearbeiten, und diese Arbeit, ohne Beihülfe angefertigt, wird censirt. Dann findet eine technische und praktische Übung an einer Leiche und im Lokale des Zahnarztes statt, worin die Kunstfertigkeiten und Geschicklichkeiten in der Ausführung zahnärztlicher Operationen und der Anfertigung künstlicher Gebisse erforscht werden. Im dritten Termine wird der Candidat dann mündlich in allen Theilen der Zahnheilkunst, im Medicinischen und Chirurgischen, so weit es für einen Zahnarzt erforderlich ist, geprüft. Es wird auch hier bei jeder Prüfung ein Protocoll aufgenommen und die Censur, wie oben angegeben, gefällt.

Nach bestandener Prüfung erhält auch der Zahnarzt ein Fähigkeits-Zeugnifs und die Erlaubnifs, sich um eine Concession an einem Orte bewerben zu können. Vor der Praxis ist er dann erst in Eid und Pflicht zu nehmen.

D. Prüfung der Apotheker.

Es gebe nur eine Klasse der Apotheker und daher auch nur eine Prüfung für dieselben. Die letztere geschehe in den Hauptstädten der Provinzen von besonderen Commissionen, die aus vier Mitgliedern zusammengesetzt werden: aus zwei praktischen Ärzten und zwei Apothekern oder sonstigen gediegenen Chemikern und Physikern. Zur Zulassung zur Prüfung werden die Bedingungen gemacht, dafs der Candidat durch glaubhafte Atteste nachweise, die für die Wundärzte erforderlichen Schulkenntnisse zu besitzen, vier Jahre bei einem ordentlichen Apotheker in der Lehre gestanden, eine Prüfung als Gehülfe gemacht und drei Jahre als Gehülfe zur Zufriedenheit des Apothekers und betreffenden Physikers die Apothekerkunst praktisch ausgeübt und ein Jahr an Universitäten oder pharmaceutischen Bildungs-Anstalten Unterricht in seinem Fache genossen zu haben. Hat derselbe nicht den letztgenannten Unterricht in der Botanik, Mineralogie, Physik, Chemie, Pharmacie, Gift-

lehre, Droguenkunde genossen, so mufs er fünf Jahre servirt haben. Er mufs ferner Atteste über seinen unbescholtenen Lebenswandel beibringen, und sich bei der obersten Medicinal-Behörde unter Einreichung sämmtlicher Atteste und deren Abschriften und eines *Curriculi vitae* melden.

Im ersten Termine hat der Candidat zwei Themata aus der Chemie, Pharmacie, Physik etc. schriftlich ohne fremde Beihülfe, unvorbereitet und durch das Loos gezogen, zu bearbeiten. Diese Ausarbeitung wird von den Commissarien censirt.

Im zweiten Termine werden die praktischen Fertigkeiten in der Anfertigung von zwei Arzneiformeln in einer Officin, nach einer durch gegebene, in das Lateinische übertragene Vorschrift geprüft, was unter den Augen von zwei Commissarien geschehen mufs.

Im dritten Termine wird von dem Candidaten im Laboratorio nach Vorschrift der Pharmakopöe gearbeitet, und es werden drei Arzneikörper dargestellt, welche durch das Loos gezogen werden und unter den Augen der Examinatoren anzufertigen sind.

Gleichzeitig wird eine Untersuchnng auf Gifte angestellt, welche sich in einer Mischung, welche dem Candidaten unbekannt ist, befinden. Es wird hier sowohl das Quantitative als Qualitative des Gifts dargestellt und darüber ein vollständiger Bericht angefertigt.

Aufserdem werden in der Apotheke dem Candidaten mehre gebräuchliche rohe Arzneikörper vorgelegt, um dieselben hinsichtlich der Güte und Verfälschung, so wie der Verwechselungen zu bestimmen, und über die Aufbewahrungsart das Nöthige anzugeben.

Im vierten (Schlufs-) Termine wird dann mit dem Candidaten, von vier Commissarien in allen auf die Pharmacie Bezug habenden Doctrinen eine Prüfung abgehalten, und namentlich über Physik, Chemie, Pharmacie und Pharmakologie, Botanik, unter Benutzung eines Herbarii und einer Sammlung roher Arzneikörper, in der gerichtlichen Chemie, Gesetzeskunde etc., die Kenntnisse des Candidaten ermittelt. Er mufs ferner seine

Kenntnisse in der lateinischen Sprache durch Übersetzen einer Stelle der Pharmakopoe nachweisen.

Über jeden Prüfungs-Abschnitt wird ein Protocoll aufgenommen und darin die Censur bemerkt, am Schlufs der Prüfung dann das Schlufs-Votum gebildet, was, wie bei den Ärzten angegeben, gefället wird.

Die Akten werden dann der obersten Medicinal-Behörde eingereicht; und wenn der Candidat genügende Kenntnisse nachgewiesen hat, erhält derselbe ein Fähigkeits-Zeugnifs, worauf er dann die Verwaltung einer Apotheke, nachdem er vereidigt ist, übernehmen oder eine Concession zur Anlage oder Übernahme einer Apotheke nachsuchen kann.

E. Prüfung der Thierärzte.

Nach der Beendigung des oben geschilderten Studiums der Thierärzte wird die Prüfung, auf den Grund der darüber sprechenden Zeugnisse der Bildungs-Anstalt, angestellt und von der oberen Medicinal-Behörde oder der Provinzial-Regierung durch eine Commission von drei Mitgliedern, zwei praktischen Thierärzten und einem Medicinal-Beamten, Physikus, Medicinal-Rath etc., welche in den Vorbereitungs-Wissenschaften genügend bewandert sind, ausgeführt. Es gebe nur eine Klasse von Thierärzten; nur die ausgezeichneten werden als solche concessionirt. Schlechtere, weniger wissenschaftlich und praktisch Gebildete werden späterhin von selbst aus diesen. Man steigere die Anforderungen; die Aufgabe aller Thierärzte ist dieselbe; die wenig Unterrichteten werden sonst viel schaden. Der Thierarzt erster Klasse soll nicht mehr nützen als der zweiter Klasse; beide sollen die Krankheiten richtig erkennen und heilen, wenigstens nach richtigen Grundsätzen behandeln können.

In einem Termine sind die Kenntnisse des Candidaten in der Abfassung schriftlicher Aufsätze über Gegenstände der Thierheilkunst zu ermitteln. Deswegen hat derselbe Themata durch das Loos zu ziehen und ohne Hülfe bei verschlossenem Zimmer zu bearbeiten. Die Bearbeitungen werden der Censur unterworfen.

Im zweiten Termine wird der Candidat in der Ana-

tomie und Physiologie geprüft, derselbe hat einen Gegenstand aus der Anatomie zu demonstriren, und wo es sich thun läfst, auch eine gerichtliche Section auszuführen, und zwar unter den Augen von zwei Commissarien; gleichzeitig ist auf pathologische Anatomie und Physiologie Rücksicht zu nehmen.

Im dritten Termine wird der Candidat klinisch geprüft nach Art der Ärzte. Unter der Aufsicht von zwei Commissarien, praktischen tüchtigen Thierärzten, welche jedoch nicht selbst Lehrer sein müssen, findet die Prüfung im Krankenstall während acht Tagen statt. Es wird dem Candidaten eine Zahl kranker Thiere vorgestellt, wobei er die Untersuchung ausführen, die Diagnose stellen, den Heilplan angeben und die Kur ausführen mufs. Dabei wird eine Krankheits-Geschichte angefertigt und Operationen, welche etwa erforderlich sind, von ihm selbst ausgeführt. Der Hufbeschlag, die Untersuchung von Thieren, welche angeblich mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, mufs der Candidat gleichfalls selbst ausführen und wo es erforderlich ist, Atteste und Gutachten abgeben. Es werde, wo sich Gelegenheit darbietet, bei verschiedenen Thierkrankheiten die Diagnose gestellt, die Prophylaktik, die Schutzmaafsregeln und die Gesetze in Anwendung gebracht; über die Kranken auch ein Journal geführt.

Nach Beendigung dieser praktischen klinischen Prüfung findet dann die mündliche Schlufs-Prüfung statt.

Hier werden dann die Kenntnisse des Candidaten in den Vorbereitungs-Wissenschaften: in der Naturgeschichte, Botanik Physik, Chemie, Anatomie, Physiologie, Pathologie und Therapie, in der Gestütkunde, Seuchenlehre, polizeilichen und gerichtlichen Thierheilkunde erforscht, und so wie bei jedem frühern werde auch bei diesem Prüfungs-Abschnitte ein Protocoll aufgenommen. Nach Beendigung dieser Prüfung wird dann das Schlufs-Votum abgegeben und die Verhandlungen der obersten Medicinal-Behörde übersendet, wie bereits früher angegeben ist. Nach bestandener Prüfung wird dem Candidaten eine Concession zur Ausübung der Thierheilkunde, auf den Grund des erhaltenen Fähigkeits-Attestes, ertheilt und ihm zugleich eine Instruction über die Ausübung seiner Kunst zugetheilt. Nachdem

er auf die Befolgung derselben beeidigt ist, übt derselbe dann als Thierarzt seine Kunst aus.

Die Prüfung bei den Thierarzneischulen von den Lehrern selbst abhalten zu lassen, in Gegenwart einiger Medicinal-Beamten, ist höchst unpassend. Natürlich erscheint dann die Prüfung als eine Rechtfertigung der Lehrer; diese können nur wünschen, dafs die Schüler genügende Kenntnisse über das beweisen, was sie gelehrt haben. Die Prüfungen sind dann zugleich auch nie so praktisch, so unpartheiisch, als wenn fremde Examinatoren die Kenntnisse ermitteln. Grofse Städte, Residenzien enthalten stets einige bewährte praktische Thierärzte, die wohl im Stande sind, eine solche Prüfung mit abzuhalten; auch sind an solchen Örtern Krankenställe vorhanden, woselbst ein klinischer Cursus stattfinden kann.

Die Hauptaufgabe bei der Prüfung der Thierärzte mufs die Ermittelung der praktischen Brauchbarkeit sein; die alleinige Theorie und gelehrte Bildung nützt nicht viel. Kranke gesehen und solche mit Erfolg behandelt zu haben, ist die erste Rücksicht.

F. Prüfung der Geburtshelfer.

Als Geburtshelfer können nur schon geprüfte Ärzte oder Wundärzte zugelassen werden. Sie haben das vollendete Studium der Geburtshülfe nachzuweisen und mit den darüber sprechenden Attesten sich bei der obersten Behörde zu melden.

In einem Termine beantworten sie drei Fragen aus der Geburtshülfe schriftlich, ohne Beihülfe, bei verschlossenen Thüren.

In einem zweiten weisen sie praktisch in einer Gebäranstalt ihre Kenntnisse im Erkennen der Schwangerschaft etc. nach, und

in einem dritten werden sie mündlich über alle Theile der Geburtshülfe, Weiber- und Kinderkrankheiten geprüft und haben gleichzeitig an einem Phantome ihre manuelle Kunstfertigkeit zu zeigen. Die bei den Prüfungen aufgenommenen Protocolle werden, mit der Censur versehen, wie schon angegeben, der obern Behörde eingereicht und der Candidat beschieden.

G. Prüfung der Hebammen.

Nach Beendigung des Hebammen-Unterrichts wird mit den Schülerinnen eine Prüfung angestellt. Dieselbe wird abgehalten von drei Personen: dem Hebammen-Lehrer und zwei anderen Medicinal-Beamten, Regierungs- oder Medicinal-Räthen der Provinz, oder Kreis-Physikern, oder aber von tüchtigen praktischen Geburtshelfern des Orts. Der eine prüft über das Theoretische und der zweite über das Praktische der Hebammen-Kunst und Geburtshülfe, der dritte läfst an einem Phantome die verschiedenen Operationen: Wendungen, Fufsgeburten, Entwickelung und Lösung der Nachgeburt ausführen.

Die Prüfung einer jeden Schülerin dauert höchstens bei jedem Examinator eine halbe Stunde oder so lange, bis die Kenntnisse hinreichend ermittelt sind. Diese Prüfung geschehe nicht in Anwesenheit und Gegenwart der übrigen Schülerinnen, sondern separatim.

Die bei der Prüfung aufgenommenen Protocolle werden dann, mit dem Votum versehen, der betreffenden Provinzial-Regierung zugestellt, die dann eine Concession für die einzelnen Hebammen für gewisse Örter ausfertigt, worauf sie dann in Eid und Pflicht genommen und angestellt werden. Es wird ihnen dann ein bestimmter District angewiesen.

Anmerk. I. Anordnungen der Prüfungen im Preufsischen. Reglement für die Staats-Prüfungen der Medicinal-Personen. Berlin den 1. Decbr. 1825.

Im Preufsischen werden die Prüfungen der Ärzte abgehalten von einer Ober-Examinations-Commission, die in Berlin ihren Sitz hat. Ausnahmsweise wird die Prüfung abgehalten von delegirten Ober-Examinations-Commissionen in den Hauptstädten der Provinzen. Es sollen dazu, so weit es thunlich ist, keine Universitätslehrer und Mitglieder der Medicinischen Facultät gewählt werden. — Kein Mitglied soll sein Amt über 2 Jahre in einem Fache zu prüfen fortsetzen.

Die Ärzte müssen vorher nachweisen, dafs sie *rite promoti* sind; sie müssen die medicinische, aber auch die chirurgische Doctorwürde erlangt haben, nach einem vierjährigen Studium, einer Prüfung vor der Facultät und Vertheidigung ihrer Dissertation in lateinischer Sprache. Die auf fremden Universitäten studirt haben, müssen eine Prüfung vor der Facultät bestehen, sich nostrificiren.

Zum Studium der Medicin gehört übrigens, dafs der Studirende ein Maturitäts-Zeugnifs vom Gymnasium erlangt hat und entweder No. 1, oder doch No. 2. besitzt. Er mufs dann ein vierjähriges Studium zurücklegen. Nach Beendigung desselben meldet er sich mit seinen Zeugnissen beim Decan der medicinischen Facultät und absolvirt ein mündliches und schriftliches lateinisches Tentamen, und wenn er darin besteht, das *examen rigorosum* vor der Facultät; er schreibt dann eine lateinische Dissertation und vertheidigt diese öffentlich, worauf er dann die Doctor-Würde für 25 Friedrichsd'or, erhält. Der Arzt hat sodann, Behufs Erlangung der Erlaubnifs zur Praxis, zurückzulegen: die anatomische, die klinisch-medicinische und die mündliche Schlufsprüfung. Aufserdem auch noch den Pocken-Cursus.

Der Arzt und Wundarzt hat zugleich noch einen akiurgisch technischen und einen chirurgisch-klinischen Cursus zu bestehen.

Die medicinisch-klinischen Prüfungen geschehen in lateinischer Sprache und dauern 14 Tage, wobei eine Krankengeschichte und ein Tagebuch geführt wird. Die klinisch-chirurgische Prüfung geschieht in deutscher Sprache.

Nach Beendigung der Prüfung werden sämmtliche Verhandlungen, mit den Censuren der einzelnen Prüfungs-Abschnitte und dem Schlufs-Votum, dem Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eingereicht, worauf denn der Candidat als bestanden oder nicht bestanden beschieden wird. Die Censuren „gut", „sehr gut" und „vorzüglich gut" veranlassen die Approbation; das Votum „schlecht" und „mittelmäfsig" die Abweisung des Candidaten, entweder ganz oder auf eine kürzere oder längere Zeit.

Der Besitz der Approbation berechtigt, nach vorhergegangener Meldung bei dem betreffenden Physikus und nachdem die Beeidigung stattgefunden hat, zur Ausübung der Praxis in den in der Approbation ausgesprochenen Grenzen.

Die Wundärzte I. Klasse haben ähnliche Prüfungen zu machen wie die Ärzte, die Bearbeitung einer Krankengeschichte geschieht jedoch in deutscher Sprache; und sie haben einen chirurgischen Cursus, einen technischen und klinischen zu absolviren.

Die Wundärzte II. Klasse werden bei den Medicinal-Collegien geprüft; die Prüfung umfaſst eine schriftliche, eine anatomische und chirurgische, eine klinische und mündliche Schluſsprüfung; wobei die Fertigkeit im Operiren, Bandagiren etc. ermittelt wird.

Die Prüfung der Apotheker I. Klasse begreift ein Tentamen, von zwei Commissarien abgehalten; eine schriftliche Prüfung über *Themata pharmaceutica* in seiner Wohnung, Anfertigung chemisch-pharmaceutischer Präparate in einer Apotheke, Ausmittelung von Giften, die Bereitung von Arzneiformeln, in sich; ferner wird geprüft über Botanik, wobei Pflanzen demonstrirt werden, über rohe Arzneien und chemische Praeparate, und in der mündlichen Schluſsprüfung über alle Theile der Pharmacie, Chemie und Physik.

Die Prüfung als Apotheker II. Klasse begreift eine schriftliche über chemische und pharmaceutische Gegenstände, eine praktische als Receptarius und eine als Defectarius im Laboratorium; ferner eine über Ermittelung und Darstellung von Giften bei Vergiftungen, und eine mündliche Schluſsprüfung über die verschiedenen Theile der Pharmacie in sich.

Die Prüfung als Thierarzt geschieht in den Thierarzneischulen von den Lehrern selbst; ausnahmsweise wird dieselbe wohl den Medicinal-Collegien überwiesen.

Die Hebammen werden, nach Beendigung der Cursen des Unterrichts, von dem Regierungs-Medicinal-Rath der betreffenden Regierung, von dem Hebammen-Lehrer

und von einem andern Medicinal-Beamten, Medicinal-Rath oder Kreis-Physikus, geprüft und der betreffenden Regierung zur Approbation vorgeschlagen.

Die Zahnärzte werden, wenn sie wie die Wundärzte II. Klasse ein Studium beendigt haben, vom Medicinal-Collegium geprüft, und der Commission wird ein praktischer Zahnarzt beigefügt.

Zuerst wird eine schriftliche Prüfung, Beantwortung dreier Fragen aus der Zahnheilkunde, dann eine praktisch-technische an einem Leichnam oder im Hause des technischen Prüfungs-Mitgliedes, und zuletzt die mündliche Schlufsprüfung über alle Theile der Zahnheilkunst von drei Mitgliedern abgehalten.

Augen-Ärzte, und die, welche sich mit der Heilung von Verkrümmungen beschäftigen wollen etc., werden ebenfalls von den Medicinal-Collegien; Bandagisten, Viehhändler, Scharfrichter etc. aber vom betreffenden Physikus geprüft.

Um zur Prüfung als Arzt zugelassen werden zu können, ist erforderlich, wie schon angegeben ist, die Beendigung des vierjährigen Studiums, die Promotion, die Zurücklegung der Militair-Dienstpflicht; ferner mufs der Candidat nicht in staatsverbrecherischen Verbindungen oder in Untersuchungen deswegen sein; sie müssen ferner ein Vaccinations-Attest beibringen, ein Diplom und funfzehn Exemplare ihrer Dissertation.

Die Wundärzte I. Klasse melden sich gleichfalls beim Ministerio, wie die *Doctores promoti*; sie haben dieser Meldung ihren Lebenslauf beizufügen, und die Zeugnisse über die Schulkenntnisse, welche denen, die für Secunda eines Gymnasii gefordert werden, gleich sein müssen, was sie als zulassungsfähig zur Prüfung erklärt; ferner die Zeugnisse, dafs sie drei Jahre hindurch ein geordnetes Studium zurückgelegt und die erforderlichen praktischen Fertigkeiten durch den Unterricht erlangt, oder wenigstens doch zwei volle Jahre hier medicinische Collegia gehört und eben so lange als Chirurgen im Militair gedient haben. Auch müssen sie ein Attest über die Kenntnifs der Vaccination aufweisen.

Die Wundärzte II. Klasse müssen nachweisen den

Grund

Grad der schulwissenschaftlichen Bildung, welcher für diese Klasse der Medicinalpersonen vorgeschrieben ist, nämlich den eines Schülers aus Tertia eines Gymnasii; er mufs entweder die Lehr- oder Servir-Jahre zurückgelegt, oder als Wundarzt im Militair wenigstens drei Jahre hindurch gedient oder die erforderlichen Kenntnisse sich durch den Besuch öffentlicher Unterrichts-Anstalten verschafft haben. Er mufs entweder einen Cursus an einer inländischen chirurgischen Schule zurückgelegt haben, oder Atteste über gehörte Vorlesungen an andern Lehranstalten, über Bandagen- und Instrumenten-Lehre, Fracturen und Luxationen, den *Cursus operationum*, chirurgische Klinik als Practikant, über Präparir-Übungen und über die Beobachtung des Verlaufs der Schutzblattern, beibringen.

Die Meldung zu dieser Prüfung geschieht bei der Regierung seines Bezirks; es werden derselben von allen Attesten Duplicate beigefügt und bemerkt an Eidesstatt, dafs eine Prüfung und Meldung bei einer andern Behörde noch gar nicht oder mit welchem Erfolge, geschehen sei. Vom Ministerium aus wird dann der Geprüfte, durch die betreffende Regierung über den Ausfall der Prüfung beschieden.

Die Apotheker müssen vor der Prüfung nachweisen, dafs sie die Apothekerkunst 4 Jahre, oder $3\frac{1}{2}$ Jahr im Inlande erlernt, entweder im Inlande 5 Jahre als Gehülfe gedient, oder wenigstens 3 volle Jahre gedient, und dann noch mindestens 2 Semester dem ausschliefslichen akademischen Studium der Botanik, Chemie, Physik, Pharmacie und Pharmakologie fleifsig obgelegen haben. Hat der Apotheker im Auslande servirt, so ist darüber zu berichten. Die Servir- und Lehr-Atteste müssen vom Physicus beglaubigt sein; es mufs ein *Curriculum vitae* angefertigt und von allen Attesten eine Abschrift beigefügt werden. Nach beendigter Prüfung wird der Geprüfte ebenfalls vom Ministerio durch die Regierung beschieden und erhält ein Fähigkeits-Attest zur Verwaltung einer Officin, wenn er bestanden ist.

Zur Prüfung als Zahnarzt ist erforderlich: eine Approbation als Arzt oder Wundarzt; oder dafs der Can-

didat 3 Jahre im Militair als Wundarzt gedient, oder dafs er die einem Wundarzte nöthigen Kenntnisse sich durch den Besuch öffentliher Unterrichts-Anstalten erworben habe. Im letzten Falle mufs er gehört haben in 2 Jahren: Anatomie, medicinische Institutionen, allgemeine und specielle Chirurgie, Operationslehre, chirurgische Klinik. Aufserdem mufs er ein Attest, dafs er bei einem approbirten praktischen Zahnarzte sich die nöthigen technischen Kenntnisse erworben habe, beibringen. Ist er bereits als Arzt oder Wundarzt geprüft, so mufs er die Approbation beibringen und es wird ihm dann der anatomische Theil der Prüfung erlassen. Sein *Curriculum vitae* und Duplicate der Atteste, so wie die Versicherung, dafs er sich nicht, oder mit welchem Erfolge bereits einer Prüfung unterworfen habe, wie er beschieden worden, ist auch hier erforderlich.

Wegen der geburtshülflichen Prüfung gilt:

1) Der Candidat hat nachzuweisen, dafs er schon Arzt oder Wundarzt I. Klasse ist, die Approbation erhalten oder die Prüfung mit Erfolg bestanden hat. Wundärzte II. Klasse können nur ausnahmsweise zugelassen werden.
2) Er mufs einen vollständigen Cursus der Geburtshülfe gemacht und zwei Geburten selbst gehoben haben. Sie machen die Prüfung beim Medicinal-Collegium.

Im ersten Termine hat der Candidat drei Fragen schriftlich zu beantworten, ohne Hülfe.

Im zweiten Termine werden die Kenntnisse und Fertigkeiten des Candidaten im Touchiren, in der Erkenntnifs der Zeit der Schwangerschaft, der Lagen des Kindes, der Wendung und Instrumental-Entbindung, theils an Phantomen, Hysteroplasmen oder Schwangeren und Leichname ermittelt.

Im dritten Termine wird er dann von drei Commissarien über geburtshülfliche Gegenstände mündlich geprüft. Die Anforderungen sind etwas verschieden, je nachdem *Doctores Medicinae* oder Wundärzte I. oder II. Klasse geprüft werden.

Anmerk. II. Über die Früfung im Holstein'schen wurde bereits im vorigen Jahrhundert sehr zweckmäfsig bestimmt:

Die Prüfungen bei der chirurgischen Akademie werden von den gesammten Professoren öffentlich und unent-

geldlich gehalten und auf den Frühling und Herbst eingeschränkt.

Vor der Prüfung haben sie einen Lebenslauf und schriftliche Zeugnisse der Lehrer zu produciren.

Die Aufgabe der Prüfungen soll sein: Ermittelung, ob der Candidat:

1) erfahren und tüchtig ist, zu einer Königlichen Bedienung würdig,
2) oder erfahren und tüchtig, oder
3) untüchtig und zur Beförderung unbequem.

Der erste und zweite Charakter soll, vorausgesetzt, dafs er wegen seiner medicinischen Kenntnisse ein eben so gutes Zeugnifs als wegen seiner chirurgischen Fähigkeit erhalten hat, zur chirurgischen und medicinischen Praxis berechtigen; den Examinirten hingegen, die nur des dritten Charakters werth befunden worden, soll blos die chirurgische Praxis freistehen.

Die Gerechtsame der Barbiere soll sich beziehen auf das Barbieren, Klystiersetzen, Egelsetzen, Legen von spanischem Fliegenpflaster und das Schröpfen.

Wenn ein besoldeter Chirurgus zu bestellen wäre, so soll derselbe nur von denjenigen, welche den ersten oder zweiten Charakter erhalten haben, genommen werden.[1]).

In Sachsen wurde angeordnet:

Wer ohne Universitäten besucht zu haben, Erlaubnifs zur *Praxis medica* haben will, soll nach einer Verordnung im Sächsischen ein Examen in deutscher Sprache bestehen, und wenn die Umstände des Orts oder der Gegend es fordern, so soll der Geprüfte an einen Physicus oder andern praktischen Arzt gewiesen werden und unter dessen Anweisung in einem gewissen District beschäftigt werden[2]). Er soll dann in Eid und Pflicht genommen werden, um nach seiner Instruction zu verfahren, und den Beirath des Physicus zu benutzen.

In Baiern wurde unterm 8. Septbr. 1808 angeordnet[3]):

---

1) *Dohrn*, *loco citato* p. 29. vom 25. August 1780.
2) *Kühn*, p. 455.
3) *Schmelzing*, *loco citato* p. 7.

In sechs Semestern sollen die Lehrgegenstände der Medicin an einer inländischen Universität absolvirt und daselbst die akademischen Würden erlangt werden. Zur praktischen Bildung wurde überdies noch ein Zeitraum von zwei Jahren angeordnet, während welchem der angehende Arzt unter der Leitung eines älteren Arztes, der als besonders fähig anerkannt ist, am besten in einer gröfsern öffentlichen Kranken-Anstalt, sich üben müsse. Nur wenn diesen Bedingungen genügt, werde die letzte Prüfung erlaubt, und durch eine Approbation das Recht zur freien Praxis erlangt.

Specieller wurde dann bestimmt [1]): Die schriftliche Arbeit sollte aus 10 Nummern, aus der praktischen Medicin, Chirurgie, Geburtshülfe, Thierheilkunde und gerichtlichen Medicin, hergenommen werden, und ohne fremde Hülfe geschehen.

Die praktische bestand darin, dafs der Candidat unter Aufsicht eines Mitgliedes, welches ein Krankenhaus zu besorgen hat, einen wichtigen Krankheitsfall behandelte, und eine Geschichte darüber in lateinischer Sprache anfertigte.

Diese und die schriftliche Arbeit circulirte bei den Mitgliedern des Prüfungs-Committée's.

Die mündliche Prüfung solle bei offenen Thüren durch 8 Stunden dauern, die Prüfungs-Mitglieder sollten vom Anfange bis zu Ende gegenwärtig sein und das Ganze mit der gehörigen Würde, Feierlichkeit, Strenge und Gewissenhaftigkeit vor sich gehen, vor allen aber die praktischen Fächer vorgenommen werden. Den diese Prüfung besuchenden Ärzten und Professoren solle die Erlaubnifs gegeben werden, ebenfalls Fragen aus den erwähnten Gegenständen an den zu Prüfenden zu richten und die schriftlichen Arbeiten einzusehen; jedoch ohne den Übrigen Abbruch zu thun.

Die über die Prüfungen erhaltenen Zeugnisse berechtigen übrigens noch nicht zur Ausübung der praktischen Heilkunst; sondern diese Candidaten müssen erst die Er-

---

1) *Schmelzing*, p. 144.

laubnifs erlangt haben, sich an einem bestimmten Orte oder in einem Districte niederlassen zu dürfen.

Bei der Doctor-Promotion sollen[1]) die Zeugnisse über die Semestral-Prüfungen eingereicht werden, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, finden die Prüfungen Statt, bestehend:

1) in schriftlichen Arbeiten, 2) in Behandlung eines Kranken in dem klinischen Institute, 3) die mündliche Prüfung, 4) die Ausarbeitung und 5) die öffentliche Vertheidigung medicinischer Sätze der Dissertation.

Die Promotion selbst soll ein Akt sein, durch welchen die medicinische Section der Universität den erforderlichen Grad der wissenschaftlichen Cultur zur Besorgung der Gesundheit eines Staatsbürgers anerkennt.

---

1) *Schmelzing*, p. 199.

Dritter Abschnitt.

Über die Niederlassung und Anstellung der Medicinalpersonen.

---

1. Der Ärzte.

Sobald die Medicinalpersonen nach überstandener Prüfung für fähig erachtet sind, die Heilkunst auszuüben, erhalten sie eine Approbation oder Concession zur Praxis, ein Document von der obersten Medicinal-Behörde ausgestellt darüber, dafs sie die Qualification zur Ausübung der Heilkunst überhaupt nachgewiesen haben. Es berechtigt dieses übrigens noch zu nichts. Auf den Grund der Approbation oder Concession meldet sich der Arzt dann bei irgend einer Orts-Polizei-Behörde, bei der Regierung oder dem Physicus, und trägt darauf an, dafs ihm die Ausübung seiner Kunst an einem Orte gestattet werden möge. Ob diesem Gesuche zu willfahren sei oder nicht, darüber entscheiden die Umstände. Nur wenn nach der Angabe der Orts-Behörde und des Physicus an dem Orte das Bedürfnifs einer Medicinalperson dieser Kategorie gefühlt wird; wenn es an Ärzten mangelt; wenn vorauszusetzen ist, dafs die Medicinalperson ebensowohl Beschäftigung als hinreichende Sicherung seiner Erhaltung finden werde; wenn er sonst nichts gegen sich zu erinnern hat, kann er als Arzt sich an dem Orte niederlassen.

Ist an dem Orte das Bedürfnifs der Vermehrung der Medicinalpersonen nicht vorhanden, will dessenohngeachtet aber der Arzt nur an diesem Orte, vielleicht wegen Familien-Verhältnisse, sich niederlassen, so kann ihm dieses nur gestattet werden unter der Bedingung, dafs er nicht selbstständig, son-

dern nur als Assistenz-Arzt und in Gemeinschaft mit dem daselbst schon vorhandenen Arzte seine Kunst übe.

Die Regierungs-Bezirke, Kreise, Provinzen, städtischen Bezirke etc. sind in gewisse Abtheilungen, Medicinal-Bezirke, zu theilen, und je nach der Population, der Gedrängtheit der Einwohner, der Wohlhabenheit derselben, so wie danach, ob die Einwohner an die Benutzung ärztlicher Hülfe gewöhnt sind und sich derselben bedienen oder nicht, ist eine bestimmte Zahl von Medicinalpersonen, ein Maximum und Minimum derselben für diesen Bezirk zu bestimmen. Die Angaben hierüber hat die Orts-Behörde, in Übereinstimmung mit der Commune, dem Physicus und den beamteten Medicinalpersonen zu machen.

Vor der Niederlassung daselbst ist dann die Medicinalperson in Eid und Pflicht zu nehmen. Nach der Niederlassung an einem bestimmten Orte ist dieses in den Amtsblättern bekannt zu machen. Tritt eine Veränderung in der Zahl der Medicinalpersonen ein, so rückt der ältere an dem Orte ein.

Ihre Kunst übt die Medicinalperson dann nach den deshalb bestehenden Vorschriften und nach einer zu erlassenden allgemeinen Instruction.

Allgemeine Instruction für die Ärzte.

Die zur Ausübung der inneren Heilkunst bestimmten Ärzte sind berechtigt und verpflichtet, alle innerlichen, alle allgemeinen und aus allgemein wirkenden Ursachen entstandenen oder auf diese Art fortbestehenden Krankheiten zu behandeln und dabei Rath und Hülfe zu erthei[illegible]n. Auch äufserliche Krankheiten sind sie verpflichtet z[illegible] behandeln, wenn sie dazu besonders aufgefordert werden, wenn eine andere Medicinalperson nicht vorhanden oder bald zu erlangen und wenn Gefahr im Verzuge ist. Die ferner rein äufserliche Behandlung müssen sie dann einem Wundarzte übertragen, und letzterer ist verpflichtet, dieselbe zu leisten. Ist es zweifelhaft, wem die Behandlung zusteht, so hat der Arzt einen Wundarzt und der Wundarzt einen approbirten Arzt zuzuziehen und sich mit diesem zu berathen. Der Ausfall der Consultation ist dann geltend und bindend; vereinigen dieselben sich nicht, so gilt der

Wunsch des Kranken, wer die Behandlung übernehmen soll. Ist der Arzt zugleich Wundarzt, so darf er jede Hülfe leisten, mit Ausnahme der beständigen Anlegung von Verbandstücken, welches dem Wundarzte zustehet. Der Arzt hat das Recht zu fordern, dafs nur der concessionirte praktische Arzt sich mit der Behandlung innerer Krankheiten beschäftige; er ist aber auch schuldig, jedem Kranken die erste Hülfe zu gewähren.

Er mufs anständig, sittlich, ehrbar, friedlich leben, mindestens ein Alter von 25 Jahren haben, verschwiegen sein, aufser da, wo ein Verbrechen verhütet oder ermittelt werden soll, wo er dann zur Anzeige seiner Wissenschaft verpflichtet ist, aber auch fordern kann, dafs sein Name verschwiegen bleibe. Zur Vervollkommnung seiner Kunst mufs er nach Kräften mitwirken, die bestehenden Vorschriften seiner Kunstübung befolgen und auf die Befolgung von Andern achten. Ansteckende oder sonst gefährliche Krankheiten hat derselbe bei der Behörde, dem Physicus oder der Orts-Polizei-Behörde anzuzeigen, deren Weiterverbreitung zu beschränken und sie zu ersticken, zu vertilgen zu suchen. Er darf keinem Kranken ohne Vorwissen des denselben behandelnden Arztes Rath ertheilen, sondern mufs auf eine Consultation dringen und sich dabei verträglich und ruhig, besonnen zeigen. Seine übrigen Kunstgenossen darf er nicht verunglimpfen, den Ruf derselben nicht schmälern. Bei Verordnungen hat er sich der Sparsamkeit zu befleifsigen; einige der wichtigsten Heilmittel: Brechmittel, Abführungsmittel, Belebungs- und Beruhigungsmittel stets bei sich zu führen; Aufträge der Behörden pünktlich auszuführen, bei wichtigen gefährlichen Übeln einen zweiten, möglichst älteren Arzt zuzuziehen; bei plötzlichen Todesfällen Lebensrettungs-Versuche anzustellen, auch bei keinem Todten eher die Beerdigung zu gestatten, keinen Todtenschein auszustellen, als bis die Zeichen des wahren Todes durch die Untersuchung ermittelt sind.

Der Arzt mufs über alle wichtige Krankheitsfälle ein Tagebuch führen, damit bei späteren Nachfragen, bei etwa eintretenden Untersuchungen, Forderungen, Einwendungen etc. Beläge über die Angabe des Arztes vorhanden sind.

Anmerk. I. Im Hannöverschen gilt: Der Arzt hat sowohl der Obrigkeit Anzeige von Epidemien zu machen, als auch zu bemerken, ob Gefahr damit verbunden, ob die Krankheit ansteckend ist etc.; die weitere Untersuchung fällt dem Physicus anheim. Nach Beendigung der Epidemie soll der Physicus eine nähere Schilderung der Eigenthümlichkeiten der Krankheiten geben. Ein zuverlässiges und fähiges Gemeinde-Mitglied soll die specielle Aufsicht in der Abwesenheit des Arztes übernehmen [1]).

Für seine Bemühungen ist der Arzt berechtigt, die in der Taxe aufgestellte Belohnung zu fordern.

Da er auch verpflichtet ist, den Unbemittelten die erste dringend erforderliche Hülfe zu gewähren, so darf er dafür auch, wenn der Kranke den Rath dieses Arztes besonders wünscht, bei der Armen-Behörde, Commission etc. die taxmäfsigen Gebühren fordern; er mufs im andern Falle die Fortsetzung der Kur dem betreffenden Armen-Arzte überlassen. Bei seinen Forderungen hat er sich streng nach der Taxe zu richten, und Anerbieten, unter der Taxe Jemand behandeln zu wollen, nicht anzunehmen, auch andern ihre Kranken nicht abspenstig zu machen zu suchen.

Wenn seine Hülfe eine Viertelstunde weit von seiner Wohnung oder von seinem Wohnorte gefordert wird, oder wenn er irgendwo in seinem Wohnorte in der Nacht gefordert wird, in dem Zeitraum von 10 bis 6 Uhr, so kann er eine sichere, gute Fuhre fordern. Seine Gebühren mufs er berechtigt sein, wenn die Kranken oder deren Angehörige dieselben nicht von selbst bezahlen, durch das Gericht als eine anerkannte Schuld einziehen zu dürfen, wenn er bei Berechnung derselben sich nach der Taxe gerichtet hat. Nur in seltenen Fällen und bei lebensgefährlichen Kranken, so wie wenn der Kranke es ausdrücklich wünscht, darf er mehr als zwei Besuche anrechnen in einem Tage.

Wohnt der Arzt eine Stunde weit von einem Orte, wo eine Apotheke ist, entfernt, so kann er eine Haus-Apotheke sich halten und die Arzneien nach der Taxe sich bezahlen lassen bei seinen Kranken. Er ist aber verpflichtet, die Ar-

---

1) S. *Henke* Zeitschrift 1836. B. 36. p. 277. Gesetze und Verordnungen vom 21. Januar und 6. Februar 1835.

neien von dem nächsten inländischen Apotheker zu entnehmen, und letzterer ist schuldig, ihm dann 25 pCt. Rabatt zu geben. Er mufs die Arzneien selbst so zubereiten, wie sie genommen werden sollen, eine Abschrift seiner Verordnung aufbewahren und sich strenge nach der Taxe richten.

Anmerk. II. Im Badenschen ist wegen der Noth-Apotheken angeordnet [1]):

dafs den Physikaten die Bestimmung, jedoch unter zulässigem Recurs, zu überlassen sei, nur diejenigen, von denen Bezirks-Apotheken sehr entfernt und in Gebirgsgegenden wohnenden Ärzte und Wundärzte zu berechtigen, einen Arznei-Vorrath für die Nothfälle, unter Festsetzung der einzelnen, mancherlei Mittel, halten zu dürfen;

dafs die Physicate über die Namen der Ärzte und Wundärzte, welche die Erlaubnifs dazu erhalten, so auch über die diesen bewilligten Arzneien eine Liste führen und die Abschrift davon an die Kreis-Direction und eine gleiche mit den Jahresberichten an die Sanitäts-Commission einsenden;

dafs die Ärzte und Wundärzte den ihnen zugestandenen Arznei-Vorrath aus den inländischen Apotheken zu beziehen und dafs die Bezirks-Sanitäts-Beamten die bestimmte Menge und Gewichte der speciell zu benennenden Mittel auf ihre Anweisung jedesmal zu billigen und dem Apotheker zu legitimiren habe;

dafs jene Ärzte und Wundärzte die alsdann in Empfang genommenen Mittel nur auf solche, in Form eines Recepts gefertigten Scheine mit der Bemerkung des Namens der Person, des Wohnorts derselben, so auch des Tags und des Preises wieder abgeben dürfen;

dafs diese Abgabezettel zu numeriren und in einen besonderen Kasten zu legen sind, damit der Physicus bei der Visitation die Vergleichung des Restes mit den Scheinen genau anstellen kann, und

dafs der Physicus bei diesem Geschäft über die noch gute Beschaffenheit der einzelnen Arzneien zu urtheilen und die verdorbenen sogleich zu verwerfen habe.

---

1) S. *Eiseneck* Sammlung sämmtlicher Gesetze, Verordnungen etc. im Badenschen, Gegenstände der Gesundheits-Polizei betreffend; Baden 1830.

Der Arzt mufs ferner jeden Kranken nach reifer Beurtheilung aller Umstände behandeln, nicht mit dem Leben derselben experimentiren, und keine Heilmethode anwenden, welche den Kranken in eine gröfsere Gefahr bringen, als die Krankheit selbst, überhaupt aber jeden Kranken aufmerksam und liebreich behandeln.

Mit den Bereicherungen seiner Kunst hat sich der Arzt stets bekannt zu machen. Bei der Abwesenheit von seinem Wohnorte mufs er zurücklassen, wo er zu finden ist, und bei Reisen aufserhalb einen Stellvertreter bestellen.

Der Arzt übt seine Kunst abgabenfrei; er ist von allen persönlichen Diensten und Lasten, von der Übernahme von Communal-Stellen befreit; er ist, da er eine Summe von Pflichten übernommen hat, als Staatsdiener zu betrachten; kann nur von den obern Gerichtsbehörden vernommen werden, und bei allen Terminen hat er Kosten zu fordern.

Er ist verpflichtet, nach den Principien seiner Kunst zu handeln, ohne sich an eine Regel und Vorschrift bei Behandlung von Krankheiten zu binden; er mufs mit Aufmerksamkeit handeln, da er als Sachverständiger mit um so gröfserer Verantwortlichkeit belastet ist. Nach nur neuen Theorien und Systemen darf er nicht handeln, sondern er mufs das Bewährte sich hauptsächlich zu eigen machen.

Er darf sonst keine Apotheke besitzen, keine Apotheke vor der andern empfehlen, keine Procente, keine Weihnachts-Geschenke von den Apothekern annehmen. Er mufs die Schutzblattern-Impfung üben, jährlich einmal einen Bericht erstatten an das Physicat über die von ihm beobachteten merkwürdigsten Fälle. Als Juden dürfen sie nicht die Praxis üben, sondern sie müssen getauft sein und den Eid der übrigen Ärzte geleistet haben.

Ausländer dürfen nur an den Grenzen, und wenn sie besondern Ruf haben, im Inlande die Heilkunst ausüben. Wollen die Ausländer volle Freiheit in dieser Hinsicht haben, so müssen sie die vorgeschriebenen Prüfungen bestehen. Nur solche Ärzte, welche etwa berufen worden, sind davon befreit. Bei

Legal-Sectionen ist der Arzt, wenn er dazu aufgefordert wird, schuldig zu erscheinen.

Geheimmittel darf er nicht verabreichen. Er darf keinen Kranken, selbst wenn er unheilbar erscheint, verlassen; nur wenn derselbe nicht Folge leistet, kein Vertrauen hat; alsdann aber mufs er darauf dringen, dafs ein anderer Arzt Hülfe leistet.

Finden Consultationen statt, so geschehen diese nicht im Krankenzimmer; der behandelnde Arzt eröffnet dieselben mit dem Vortrage seiner Ansicht und Beobachtung. Selbstsucht und Partheilichkeit finde dabei nicht statt. Auf Verlangen sind beide Ärzte gehalten, schriftliche Gutachten abzugeben und das Medicinal-Collegium entscheiden zu lassen. In der Zwischenzeit behandelt der erste Arzt den Kranken fort. Nie darf ein Arzt die wissenschaftlichen Kenntnisse oder den moralischen Ruf eines andern heimlich verdächtigen; wichtige Dienste anderer mufs er anerkennen und anzeigen, besonders wenn er in einem Amte steht. Den Juden ist das Studium nicht ohne besondere Wahl zu gestatten, da ein Theil des Publikums gegen dieselben etwas zu erinnern hat, und dieselben nicht selten marktschreierisch und unedel verfahren. Ihre Niederlassung mufs auf bestimmte Örter beschränkt werden, damit nicht eine Überfüllung entstehe. So gut wie an einem Orte nicht jeder Jude zum Handel etc. zugelassen wird, so mufs es auch mit den jüdischen Ärzten sein.

Den Doctor-Titel, wodurch die Ärzte zu einem höhern Stande gelangen, welcher den Medicinalpersonen die Fähigkeit zur Erlangung höherer Stellen giebt, und sie zu Eximirten macht, darf kein anderer gebrauchen, als wer die Würde auf rechtmäfsige Weise im Staate selbst, durch Autorisation des Staats-Oberhauptes erlangt hat.

Die Medicinalpersonen sind berechtigt, wenn Kranke in der Wohnung des Arztes sich Rath holen, sogleich dafür Gebühren zu verlangen, und zwar zwei Drittel derjenigen Summe, welche ihnen für den Besuch in der Wohnung des Kranken zusteht. Die erste Verordnung beträgt daher $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ Thaler, die folgenden 10 oder $7\frac{1}{2}$ Sgr. Verlangen diejenigen, welche die Zahlung leisten sollen, eine Festsetzung der Liquidationen, so müssen

die zur Zahlung Verpflichteten die Festsetzung nach der Taxe selbst bewirken. Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der Forderungen, so ist der Arzt berechtigt, den Beweis der Richtigkeit durch sein Tagebuch zu führen. Verbandstücke und Instrumente, welche nur bei einem Kranken gebraucht oder sehr verunreinigt, verdorben worden, müssen die Kranken bezahlen.

Für die Bemühungen zur Wiederbelebung Scheintodter wird eine besondere Remuneration von 2 bis 4 Thalern gezahlt, für die Wundärzte 1 bis 2 Thaler, entweder von den Verunglückten, deren Angehörigen, oder aus Communal- oder Staatsfonds. Besondere Prämien werden ertheilt, wenn die Medicinalpersonen sich besonders verdient machen, mit besonderer Aufopferung oder Lebensgefahr die Rettung erreicht worden ist.

Ausländische Ärzte müssen auch im Inlande berechtigt sein, die Gebühren einziehen zu können, wenn ihnen die Praxis gestattet ist.

Besondere Kurmethoden, magnetische etc., können nur ausgeübt werden von approbirten Medicinalpersonen oder unter der Aufsicht derselben; wo dann die Medicinalperson die Verantwortlichkeit dafür übernimmt [1]).

Die Homöopathie kann jeder Arzt ausüben, er mufs jedoch da, wo Apotheken bestehen und im guten Zustande erhalten werden, seine Arzneien aus den Apotheken entnehmen; er kann sie bei dem Kranken oder in seiner Wohnung verdünnen und verändern. Die Preise sind nach den Grundsätzen der Taxe zu bestimmen und für das Reiben, Verdünnen etc. sind keine Gebühren zu gestatten.

Duelle haben die Ärzte nicht anzuzeigen. Öffentliche Sicherheits-Beamte, Gensd'armen, Polizeidiener etc., sind von den Ärzten unentgeldlich zu behandeln, wenn sie sich am Wohnorte des Arztes befinden.

Anmerk. Im Preufsischen wurde wegen der Ärzte bestimmt [2]): Dieselben sollten anfänglich friedlich und ein-

---

1) Rescript des Departem. der Allgem. Polizei vom 23. Aug. 1812. *Augustin* B. 2. p. 186.

2) Med. Edict vom Jahre 1725. p. 13.

trächtig mit einander umgehen, ihr Amt bei dem Patienten, wenn sie gerufen werden, treu und fleifsig, wie sie solches vor Gott und Jedermann verantworten können, verrichten; mit Anordnung der Diät und Verschreibung der Medicamente vorsichtig verfahren, nach ihrer Patienten Zustand und Beschaffenheit sich wohl erkundigen, die ihnen entdeckten heimlichen Mängel und Gebrechen Niemand offenbaren, keine übermäfsige Belohnung, sonderlich von armen Leuten (welchen sie mit Rath und Hülfe eben sowohl als den Reichen zu dienen schuldig sind) fordern, sondern sich darin aller Bescheidenheit gebrauchen und im Übrigen sich die Erhaltung und Wiederbringung der Gesundheit ihres Nächsten angelegen sein lassen.

Die Medici, welche sich beim Ober-Collegium med. legitimirt haben, sollen sich vor allen Dingen eines anständigen, ehrbaren und mäfsigen Lebens befleifsigen, unter einander in gutem Vertrag und Vertraulichkeit leben, Niemand derselben dem andern sein Glück beneiden, viel weniger durch unzulässige Wege zu verunglimpfen und zu schmälern suchen, sondern vielmehr, wenn ihrer zwei oder mehr zu einem Patienten gerufen werden, sollen sie dem Patienten nicht heimlich und einer wider des andern Wissen und Willen etwas anordnen, oder gar selbst einige Medicin so dem Andern unbekannt, eingeben, sondern mit aller Bescheidenheit über des Patienten Zustand conferiren und dahin trachten, wie durch vernünftige Consilia und Verordnungen den Krankheiten abgeholfen werden möge.

Den vom Ober-Collegium med. approbirten *Doctor medicinae* solle das innere Curiren allein verbleiben; dahingegen sie sich aller äufseren chirurgischen Kuren, wie auch des Dispensirens der officinellen Medicamente gänzlich enthalten müssen, damit den Apothekern kein Abbruch geschehe.

Sollte ein Arzt ein Arcanum oder specifisches Mittel haben, welches in einer Krankheit eine vorzügliche Wirkung hat, und es vom Ob. Coll. med., so wie von andern Ärzten geprüft worden ist; so soll ihm erlaubt sein, ein oder zwei solcher Medicamente um einen billigen Preis an

die Apotheker zu verkaufen, und für seine Patienten zu verschreiben.

Den zur *Praxis medica* tüchtig befundenen Chirurgen in Städten oder Flecken, woselbst kein Arzt subsistiren kann, soll zwar die Erlaubnifs ertheilt werden, die vorfallenden Krankheiten zu kuriren und Arzneien zu dispensiren; jedoch soll er auch soviel möglich mit den nächstgelegenen Medicis in bedenklichen Fällen conferiren, auch keine stark purgirende, vomirende, Blut treibende und *opiata*. Salivation erregende Mittel geben.

Die Ärzte sollen keinen Chirurgus und Apotheker vor dem andern vorschlagen und recommandiren, sondern darin dem Kranken freier Wille gelassen werden. In Pestläuften etc. sollen die Physiker und praktischen Ärzte den Wohnort nicht verlassen.

In der Declaration vom 22. April 1727 ward bestimmt: dafs den approbirten *medicis practicis* nicht verboten sei, etliche Medicamente, die in den Apotheken nicht gut geführt werden, zu elaboriren, wenn sie ihm in seiner Erfahrung besonders bekannt sind, und dem Patienten zu geben, besonders wenn er auf das Land berufen wird. Er dürfe auch einige solche Medicamente an Kranke, die einen Arzt und Apotheker nicht zugleich bezahlen können, und an arme Leute umsonst geben. Zum Verkauf aber können solche Arzneien von den Ärzten, die acht Jahre in der Praxis gestanden haben, nur ein paar Stück um einen billigen Preis an die Apotheker gegeben werden. In kleinen Städten, wo keine wohlbestellten Apotheken sind oder nicht bestehen können, darf der Arzt so viel *Medicamina officinalia*, als er in seiner Praxis benöthigt hat, selbst präpariren und ausgeben und verkaufen. Wenn aber der Arzt gegen eine Apotheke etwas einzuwenden hat ohne Grund, so soll er die Visitationskosten tragen.

Den 1. Febr. 1726 ward bestimmt: Den examinirten vereideten approbirten *Doctoribus medicinae* solle das innerliche Curiren einzig und allein zustehen, und den examinirten etc. *Chirurgis* das äufserliche.

Am 21. Juni 1815 ward eine neue Taxe ausgegeben,

sowohl für die Ärzte, als Wundärzte, Geburtshelfer, gerichtliche, Zahn- und Thierärzte.

Wegen der Hebammen ward bestimmt, dafs, wenn ein Streit über deren Forderung entstehen sollte, denselben ein Viertel des Satzes für die Geburtshelfer, bis auf ein Drittel gezahlt werden solle, auch bei chirurgischer Verrichtung derselben, als Blutegelsetzen, Klystieren, Schröpfen etc.

Wenn ein Kranker sich in der Wohnung des Arztes Rath holt, so soll zwei Drittel des Satzes für einen Besuch bezahlt werden.

Im Jahre 1825, unterm 28. Juni ward eine neue Classification des Med.-Personals bekannt gemacht, worin 3 Klassen aufgestellt werden: I. a. Promovirte Medico-Chirurgen, b. Promovirte Ärzte für innere Kuren, II. Wundärzte I. Klasse, III. Wundärzte II. Klasse.

Hiernach richteten sich die Prüfungen sowohl als auch die Befugnisse der einzelnen.

Die ad I. a. bezeichneten Ärzte sind zur Ausübung der innern Heilkunde und zur äufsern Praxis in ihrem ganzen Umfange berechtigt; hinsichts der Chirurgie jedoch mit der Mafsgabe, dafs in Gemäfsheit des Ausfalls des chirurgischen und des chirurgisch-klinischen Cursus, so wie der mündlichen Prüfung sie zugleich als Operateurs approbirt und hiermit für fähig erklärt werden, auch lebensgefährliche Operationen zu verrichten oder nicht.

Die ad I. b. genannten beschränken sich auf die Ausübung der innern Praxis, wobei ihnen jedoch der chirurgische Zweig der Heilkunde nicht unbekannt geblieben sein darf, wenn sie ihren Zweck vollständig erreichen sollen.

Nur promovirte Ärzte, wenn sie zuvor die nöthigen Kenntnisse in der Geburtshülfe nachgewiesen haben, können zur Bewerbung um Stellen der Kreis-Physiker, Medicinalräthe und Assessoren verstattet werden.

II. Wundärzte I. Klasse, nicht promovirte Medico-Chirurgen: Wegen dieser ist vorgeschrieben, dafs, wenn sie sich an einem Orte niederlassen, wo sich ein approbirter promovirter Arzt etablirt hat, so dürfen sie nur die chirurgische Praxis treiben; lassen sie sich aber an einem Orte nieder, wo kein solcher etablirt ist, so steht ihnen die

Befug-

Befugnifs zur Ausübung der innern und äufsern Praxis zu, und sie verbleibt ihnen auch dann, wenn sich späterhin ein approbirter, praktischer, promovirter Arzt daselbst oder in der Nähe etablirt. Ob sie die Befugnifs zur operativen Praxis in ihrem ganzen Umfange und somit das Prädicat als Operateur erhalten, hängt vom Ausfalle des chirurgischen, klinischen Cursus, so wie von der mündlichen Prüfung ab. Sie haben sich, wenn ein approbirter, promovirter Arzt zu einem ihrer Kranken hinzugerufen wird, dessen Ausspruch und Anordnungen zu unterwerfen; sie sind mit Ausnahme der Wundärzte II. Klasse, zur Bewerbung um die Kreis-Chirurgate zu verstatten, so wie sie dann auch, die nöthige Dienste und wissenschaftliche Kenntnifs vorausgesetzt, zu chirurgischen Medicinal-Assessor-Stellen befördert werden können.

III. Wundärzte II. Klasse. Chirurgen, welche im Examen für Wundärzte I. Klasse nicht genügende heilwissenschaftliche Kenntnisse, jedoch die erforderlichen praktischen chirurgiscben Fertigkeiten gehörig nachweisen, sind als Wundärzte II. Klasse zu approbiren. Die Wundärzte II. Klasse sind vorzugsweise zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie, so wie zur Verrichtung der verschiedenen chirurgischen Hülfsleistungen, wie z. B. zum Aderlassen, Blutegelsetzen, Verbändemachen, bestimmt; sie werden hiernach auf Anordnung des Arztes berufen, und sind in dieser Beziehung mehr Hülfs- als selbstständige Wundärzte. Die Ausübung der innern Praxis bleibt diesen Wundärzten unbedingt untersagt, und auch die Verrichtung gröfserer chirurgischer Operationen, diejenigen Fälle, wo Gefahr im Verzuge, und die Hülfe eines Wundarztes I. Klasse oder promovirten Medico-Chirurgus nicht zu erhalten ist, ausgenommen, ist ihnen in der Regel nicht gestattet; dagegen können sie sich in allen Orten und auch in grofsen Städten niederlassen.

Den für die grofsen Städte bereits approbirten Wundärzten kann die Erlaubnifs, sich an einem andern Orte, wo kein approbirter, promovirter Arzt vorhanden ist, niederzulassen, mit der Befugnifs der Wundärzte I. Klasse zur Ausübung der innern Heilkunde nur in soweit zugestanden

D

werden, als sie durch ihre bisherige Praxis oder ihre bereits zurückgelegten Prüfungen die deshalb zu erfordernde Qualification an den Tag gelegt haben.

Den für das platte Land und die kleinen Städte bereits approbirten Chirurgen steht es frei, sich als Wundärzte II. Klasse nunmehr auch in grofsen Städten zu etabliren, so weit nicht etwa hin und wieder besondere Privilegien der Stadt-Chirurgen dieses noch verbieten. Die jenen Chirurgen bisher hin und wieder durch besondere Verfügungen zugestandene Befugnifs zur Verrichtung leichter innerer Kuren solle dagegen aufhören, sobald sie ihren jetzigen Wohnort verändern oder ein zur innern Praxis qualificirter Arzt oder Wundarzt sich daselbst oder in der nächsten Umgebung niederläfst.

Wundärzten, welche als solche bereits approbirt sind oder künftig noch werden approbirt werden, darf von den einheimischen medicinischen Facultäten, ohne ausdrückliche vorgängige Genehmigung des Ministerii der Med. Angelegenheiten die Doctor-Würde nicht ertheilt werden. Sollte dieses dennoch geschehen, auch von einer auswärtigen, so darf der betreffende Wundarzt den Doctor-Titel, bei Vermeidung einer angemessenen Ordnungsstrafe nicht führen. Durch die Erwerbung des Doctor-Titels, auch wenn sie vom Ministerio genehmigt ist, tritt der Wundarzt noch nicht in die höhere Kategorie der promovirten Ärzte, vielmehr ist in diesem, wie in andern Fällen die vollständige Ablegung aller für die betreffende Klasse vorgeschriebenen einzelnen Prüfungs-Abschnitte nothwendig, um für diese Klasse eine neue Approbation erhalten zu können.

Wegen des Selbstdispensirens der homöopathischen Ärzte, bestimmte das Königl. Ministerium der Med. Angelegenheiten unterm 31. März 1832[1]): dafs die ferner gemachten Erfahrungen die Nothwendigkeit ergeben haben, den homöopathischen Ärzten jede Befugnifs zu nehmen, welche zum Selbstdispensiren führen oder als solche angesehen werden kann, wohin namentlich das Selbstpräpariren von Medicamenten, um solche nachher aus den Apotheken

---

1) *Augustin*, *l. c.* B. 5. p. 4 u. 5.

verkaufen zu lassen, so wie das Selbstverdünnen und Umformen aus den Apotheken verschriebener Arzneien gehört. Es kann zwischen den homöopatischen und den übrigen Ärzten, in Hinsicht der für die Verabreichung und Zubereitung der Medicamente bestehenden Gesetze fernerhin kein Unterschied mehr stattfinden, und sollen jene wie diese gehalten sein, die Arzneien für ihre Patienten aus der Apotheke zu verschreiben; dabei stehe es den homöopathischen Ärzten frei, bei der Bereitung der Arzneien, wenn sie Bedenken tragen sollten, dieselbe dem Apotheker allein zu überlassen, selbst gegenwärtig zu sein, dieselbe unter ihren Augen vollziehen zu lassen und auf Anwendung der nöthigen Vorsicht Acht zu haben. Mit Rücksicht hierauf werden dann auch die Preise der Medicamente festzusetzen sein, und können dabei nur die bestehende Taxe und die für die Taxe geltenden Grundsätze als Norm dienen, indem namentlich die Taxe für die Arbeiten bei einer richtigen Anwendung der besonders für die Dispensation der flüssigen Arzneien, für das Dividiren der Pulver, lange fortgesetzte Reiben u. s. f. ausgeworfenen Sätze, auch für die Ermittelung der Preise der, nach den Vorschriften homöopathischer Ärzte bereiteten Arzneien einen sichern Anhalt bietet.

Über die Gebühren für die Behandlung der im Hause des Arztes vorhandenen Kranken bestimmte das Ministerium an die Regierung in Potsdam unterm 3. Novbr. 1832, dafs dieselben nach der Med.-Taxe bestimmt werden, und namentlich posit. 13 hier in Anwendung komme, jedoch mit einer Ermäfsigung für die wenigere Mühwaltung und Abbruch von seinen übrigen Geschäften [1]).

In der Eidesformel für Ärzte ist ausgesprochen, dafs dieselben ihr Amt, wenn sie zu Kranken gerufen werden, treu und fleifsig, unverdrossen verrichten; Niemand, der ihre Hülfe begehrt, solche eigenmächtig versagen; den Armen ohne Belohnung mit Rath und Gutachten an die Hand gehen, die übrigen Patienten aber auch mit dem Sostrum nicht übersetzen, vielmehr in sofern Rechnung verlangt

1) *Augustin*, *l. c.* B. 5. p. 67.

wird, sich nach der Med. Taxe pflichtmäfsig achten sollen; wenn er mit mehreren Ärzten zu einem Kranken gerufen wird, ohne Weigeruug erscheinen, an dem *Consilio medico* über denselben nach seiner besten Einsicht willig Theil nehmen; ohne Leidenschaft sich dessen gemeinschaftlicher medicinischen Behandlung unterziehen und überhaupt Alles beobachten wolle, was die Med.-Verordnung und die sonst emanirten oder noch zu emanirenden Vorschriften und Gesetze einem ausübenden Arzte zur Pflicht machen.

Dem Eide jüdischer Glaubensgenossen ist noch hinzugefügt: „Dieses schwöre ich, ohne alle etwanige andere Auslegung und Deutung dieses Eides, weder gegenwärtig noch in der Zukunft, annehmen zu wollen, und soll mich nichts davon entbinden, vielmehr mögen auf den Übertretungsfall die Strafen über mich kommen, welche mir aus der allgemeinen Gerichtsordnung für die Übertreter der Eide bekannt gemacht worden".

In dem Eide für Geburtshelfer ist noch ausgesprochen: die übrigen Schwangern und Gebärenden mit den Kosten nicht zu übersetzen; wenn er zu Gebärenden und Schwangeren gefordert wird, ohne Weigerung zu erscheinen etc.

Die Ärzte sind verpflichtet, vierteljährlich einen Beitrag zum Sanitäts-Bericht zu liefern und jährlich ein Mal eine Anzeige über die von ihnen vorgenommenen Schutzblatter-Impfungen einzureichen [1]). Sie müssen nach dem Regulativ vom Jahre 1835 über ansteckende Krankheiten, Anzeige von ansteckenden Krankheiten bei der Polizei-Behörde machen [2]).

Die Ärzte werden approbirt für den ganzen Staat, und die Approbation enthält die Bestimmung, dafs der Arzt, Wundarzt oder auch Operateur, seinem Eide gemäfs, den Instructionen und Verordnungen nachleben wolle und von der Wahl seines Niederlassungs-Orts wie auch von der jedesmaligen Veränderung desselben, dem dabei interessirten Physiker Anzeige machen.

---

1) Rescript vom 3. Juli 1829. *Augustin*, B. 5. p. 618.

2) Regulativ über die Vorschriften wegen ansteckender Krankheiten, vom 8. August 1835. Gesetzsamml. von 1835, Stück 27. p. 243.

Jüdische Ärzte müssen das Staatsbürgerrecht erst erlangt haben, bevor sie zur Praxis gelangen [1]). Zur Gewinnung des Bürgerrechts können die Ärzte nur aus dem Grunde angehalten werden, dafs sie ein bürgerliches Grundeigenthum besitzen.

Als eigentlicher Staatsdiener ist er nicht zu betrachten.

Die Medicin-Kosten des letzten Jahres, vor eröffnetem Concurse, gehören in die zweite Klasse der Creditoren; alte Forderungen gehören in die sechste Klasse; aufser wenn der Arzt dergleichen Rückstände sechs Wochen vor Ablauf des Jahres, in welchem der Concurs entstanden, gerichtlich eingeklagt hat und der Procefs nur unterbrochen ist.

In die zweite Klasse gehört auch das dem Arzte versprochene Honorar, insofern es auf einer ausdrücklichen Verabredung beruht. Zur sechsten Klasse gehören auch die Med.-Kosten des vorletzten Jahres; noch ältere gehören in die letzte Klasse [2]).

Auf die Wiederbelebung Scheintodter ist eine Prämie gesetzt; 2 bis 4 Thaler für den promovirten Arzt [3]). Auch wirkliche Prämien werden den Med. Personen ertheilt, wenn die Rettung mit eigener Lebensgefahr verbunden ist [4]).

Ausländische Ärzte dürfen die Praxis hier im Inlande üben, wenn sie nach der Verfassung ihres Landes zu derselben berechtigt sind, sich den Ruf geschickter Praktiker erworben haben und besonderes Vertrauen geniefsen. Übrigens dürfen sie die Praxis nicht zum Haupt-Erwerbzweige machen [5]).

Wegen der Wahl städtischer Armen-Ärzte bestimmte das Minister. des Innern unterm 8. Novbr. 1825 [6]): dafs

---

1) *v. Kamptz* Annal. B. 4. p. 890.

2) Allg. Gerichts-Ordnung für die Preufs. Staaten. Th. 1. Tit. 50.

3) Rescript des Minist. vom 11. Novbr. 1820. *v. Kamptz* Annal. 1820. p. 898.

4) *l. c.* 1828. p. 752.

5) Minist. Rescript vom 9. Jan. 1826.

6) *v. Kamptz* Annal. 1825. p. 1045.

den Stadt-Verordneten eine solche Wahl nicht zustehe. Die Med. Officianten seien so zu wählen wie die Magistrats-Unter-Beamten.

Wegen der Verpflichtung der Ärzte zur Kur der Armen ist bestimmt[1]): Da wo Armen-Ärzte sind, hat der zur Hülfe aufgeforderte Arzt Arme in der Regel an den besoldeten Armen-Arzt zu verweisen, und ist zu einer Vergütigung nicht befugt; davon ist der Fall dringender Gefahr ausgenommen. Es liegt hier, wie da, wo kein Armen-Arzt ist, dem Arzte, seiner Pflicht gemäfs ob, dem Kranken Hülfe zu gewähren; will er die Kur so nicht fortsetzen, oder Gebühren fordern, so mufs er dem Armen-Vorstande der Commune davon Anzeige machen und erwarten, ob er zur Fortbehandlung aufgefordert wird.

Bei plötzlichen Todes-Gefahren sind die Ärzte zur schleunigen Hülfsleistung, nach den Gesetzen bei Strafe verpflichtet[2]).

Ärztliche Atteste sind nicht stempelpflichtig, wenn sie nicht in amtlicher Beziehung erstattet werden[3]).

Zur Aufnahme in die Wittwen-Societät ist es erforderlich, dafs in dem Attest eines approb. promov. Arztes, an Eides Statt versichert werde, dafs nach bester Wissenschaft der Recipiendus weder mit der Schwindsucht noch Wassersucht, noch einem *morbo chronico*, welche ein baldiges Absterben befürchten lassen, behaftet sei, auch zur Zeit nicht krank noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältnifs seines Alters bei Kräften, und fähig sei, seine Geschäfte zu verrichten. Reglement vom 28. Febr. 1775.

Gesundheits-Atteste sind nur unter dringenden Verhältnissen, Krankheits-Atteste nur der strengen Wahrheit gemäfs auszustellen; Atteste für den ausländischen Bäder-Gebrauch nur dann, wenn die inländischen den Zweck nicht erreichen können[4]).

---

1) *v. Kamptz,* Annal. B. 5. p. 411.

2) Allgem. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 792.

3) *v. Kamptz* Annal. 1830. S. 178.

4) Rescripte des Minist. d. Med. Angelegenheiten etc. vom 13. u. 21. Febr. 1828. (*v. Kamptz* Annal. 1828. p. 195 u. 196.)

In der Instruction für Ärzte im Badenschen ist in dem Licenz-Scheine für Ärzte[1]) ausgesprochen, sich sittlich, nüchtern, bescheiden zu betragen.

Den Staats-Gesetzen und den besonderen seines Fachs Folge leisten.

Subordination unter die Sanitäts-Commission, Befolgung der Aufträge, welche ihm gegeben werden.

Befolgung der Aufträge der Provinzial-Collegien.

Anzeige beim Physicus, wenn er sich entfernt, wem er seine Kranken übergeben habe.

Besorgung von Aufträgen, welche ihm der Physicus ertheilt.

Erscheinen bei Legal-Fällen, wenn er gefordert wird.

Beiwohnung von Apotheken-Visitationen.

Quartal-Berichte an den Physicus zu erstatten.

Bei Entdeckung einer epidemischen Krankheit soll er sofort den Bezirksbeamten Anzeige machen; sich mit der Schutzblattern-Impfung beschäftigen, Berichte darüber einsenden.

Die Rettungsverfahren anwenden bei plötzlichen Unglücksfällen.

Im Studium seines Fachs, am Krankenbette und sonst fortfahren, die Staats-Arzneikunde studiren, ohne welches er dereinst nicht als Bezirks-Arzt angestellt werden könne.

Geheime Mittel unter keinem Vorwande gebrauchen; überhaupt sich mit dem Verkauf oder Selbstdispension der Arznei nicht befassen; die Taxe befolgen; Armen seines Wohnorts Hülfe leisten; die Auswärtigen an den Bezirks-Arzt verweisen.

Bei allen Kranken gleichen Fleifs anwenden, nicht grofs thun, den Tod nicht als gewifs voraussagen; die Gefahr aber auch Andern nicht verschweigen.

Wenn ein Kranker einen andern Arzt verlangt, diesen nicht verkleinern, nicht hinderlich sein, sondern Auskunft darüber geben.

Er kann die Kranken von einem Arzte übernehmen, wo jener es wünscht, nachdem er mit dem Arzte ge-

---

1) *v. Eiseneck l. c.* p. 117.

sprochen; er soll aber keinen heimlich übernehmen hinter dem Rücken des andern.

Keinen Kranken verlassen, wenn er auch unheilbar wäre; nur wenn derselbe nicht Folge leistet, kein Zutrauen hat; ihn dann aber an einen andern Arzt verweisen; Verschwiegenheit beobachten. Davon kann abgewichen werden bei verheimlichten Schwangerschaften, bei Vergiftungen etc. Besuche bei den Kranken soll er nicht zu häufig wiederholen, höchstens 2 bis 3 Mal in einem Tage. Bei Abwesenheit soll er die Kranken einem andern Arzte übergeben; Arzneien und Gewicht mit Wörtern, nicht mit Zeichnungen schreiben; wo der Name verschwiegen werden soll, setzt er hier: „für einen Ungenannten". Er soll inländische und wohlfeile Arznei wählen, wo es möglich ist und das Armen-Dispensatorium befolgen.

Wenn mehre Ärzte einen Kranken besuchen, soll keiner ohne Wissen eines andern etwas verschreiben, aufser im Nothfall. Nur Abwesenheit, Noth, Forderung der Kranken rechtfertigt es. Die Consultation bei wichtigen Fällen, zweifelhaften, versteckten Krankheiten ist doppelte Pflicht gegen den Staats-Arzt.

Die Consultation soll nie in Gegenwart der Kranken, sondern in abgesonderten Zimmern mit ruhiger Prüfung und bescheidener Nachgiebigkeit geschehen. Der behandelnde Arzt eröffnet sie mit dem Vortrage seiner Ansicht. Selbstsucht, Partheilichkeit ist zu untersagen.

Consultationen.

Auf Verlangen sind beide Ärzte zu schriftlichen Gutachten verbunden.

Können sie sich nicht einigen, so sollen sie die Krankheits-Geschichte der General-Sanitäts-Commission, oder einer inländischen Facultät, oder einem oder mehreren Staats-Ärzten, oder in wen die Familie des Kranken Vertrauen setzt, vorlegen. In der Zwischenzeit hat der Hausarzt das Recht, die Behandlung fortzusetzen. Wo aber die Familie die Berathschlagung verlangt, da soll der zuletzt gerufene Arzt handeln.

Wird ein Arzt durch andere oder durch Gerüchte verun-

glimpft, verleumdet, so kann er bei der Ober-Behörde des Medicinal-Wesens Ehrenerklärung suchen, mufs sein Gesuch aber mit einer Krankheitsgeschichte begleiten und den Zeugnissen. Wer sich Gegenbeleidigungen erlaubt, wird nicht angenommen, sondern gestraft und gegen einen Staats-Arzt doppelt.

Nie darf einer die wissenschaftlichen Kenntnisse oder den moralischen Charakter eines andern verdächtig machen (heimlich), sondern er mufs irrige Urtheile der Nichtkenner berichtigen, widerlegen; wo er aber ein Vergehen entdeckt, davon Anzeige machen bei der obern Sanitäts-Behörde und strenge Verschwiegenheit beobachten.

Den Ober-Wundärzten und Andern die billige Achtung schenken; ihnen Belehrung geben, wo die Gelegenheit oder Nothwendigkeit ist, wichtige Verdienste oder Fehler dem Bezirks-Arzte anzeigen, Neuerungen oder Pfuschereien sich angelegen sein lassen.

Dasselbe gegen die Geburtsärzte und Hebammen beobachten, so wie auch gegen die Apotheker, mit welchen er keine zu grofse Vertraulichkeit zu pflegen habe; er soll keine Geschenke annehmen; keine Apotheke vor der andern empfehlen. Keiner darf wundärztliche oder hebärztliche Verrichtungen ohne besondere Licenz üben, aufser im Nothfalle.

Instruction für Bezirks-Ärzte 1809. fol. 133.
(Physiker)

Unter den allgemeinen Pflichten ist auch die der Verschwiegenheit bis in den Tod begriffen.

Er werde nie aufgekündigt, wenn er bei genügender Dienstversehung alt oder schwach geworden. Er selbst solle aber auch nicht kündigen in Zeiten epidemischer Krankheiten, Seuchen und in Nothfällen.

Er ist unter das Hofgericht als ordentlichen Richter gestellt, unter die General-Sanitäts-Commission als Dienstbehörde.

Wissenschaftliche Fortbildung, Lebenswandel.

Er soll mit Aufmerksamkeit, Erfahrung, handeln, sich das Zutrauen erwerben.

Mit den Staats-Beamten im friedlichen Verhältnifs stehen; mit ihnen sich berathen und sich einfinden zur Besprechung.

Periodische Berichte, einen Haupt-Jahresbericht einsenden; auch gerichtliche Verhandlungen fördern.

Registratur halten, Abschriften nehmen von allen Verfügungen.

Aufsicht auf alle ohne Staats-Anstellung oder Charakter sich im Bezirk aufhaltenden Ärzte. Bei Legal-Fällen oder Visitationen Andere einladen.

Winkel-Apotheken nicht zu dulden; die Apothekenbesuche und Visitationen der Arznei und der Apotheken jährlich anstellen und untaugliche Arznei wegschaffen, vernichten, zweifelhafte versiegeln und Anzeige darüber bei der Behörde machen.

Von den etwas Nachtheiliges zeigenden Gegenständen Meldung machen.

Bei Eröffnung des Arzneiwaaren-Vorraths gegenwärtig sein, deren Güte prüfen; die wandelbaren Preise vorläufig bestimmen, bis die Sanitäts-Commission nach Semestral-Taxation eine Festsetzung des Preises hat ergehen lassen.

Materialisten, Chemisten und Arzneifabrikanten visitiren, oft und genau. Die etwa vorhandenen Handapotheken visitiren; danach sehen, dafs die Arzneien nur von inländischen Apotheken gegen den Rabatt verabreicht sind, sich nach der Taxe beim Ausgeben richten;

Aufsicht über Land-Wundärzte, über medicinische Unter-Wundärzte, Gehülfen etc. nach der Instruction für dieselben führen.

Bei vorhandenen öffentlichen Instrumenten-Niederlagen hat er für deren Erhaltung zu sorgen.

Prüfung des wundärztlichen Lehrlings, Berufung des Wundarztes zu Leicheneröffnungen bei Legal-Fällen, zu ihrer Vervollkommnung, liegt ihm ob, so wie Übung in der Anatomie bei Selbstmördern etc.; ferner

Belehrung der Ober-Wundärzte beim Gebrauch der von ihnen zu haltenden Arzneien, und zweckmäfsige Behandlung derselben; die Abfassung von Berichten über den Zustand

des Wundarzneiwesens, der Tabellen über Sanitätspersonen, Unterricht und Prüfung der Hebammen mit dem Ober-Hebearzt.

Wiederbesetzung der Hebammenstellen.

Er darf sich nicht ohne Noth mit der Wundarzneikunst beschäftigen.

Er führt die Aufsicht auf die Thierärzte.

Allen Übereilungen, Pflicht-Übertretungen der genannten Medicinalpersonen mufs er ernstlich entgegenarbeiten; durch Ermahnung, Verweise sie zu ihrer Schuldigkeit antreiben.

Das Verbot des allzuvertrauten Umgangs mit seinen Untergebenen hat er zu beachten.

Die Rettung der Scheintodten auszuführen.

Anzeige der Geistlichen und Weltlichen von todten, über den sechsten Monat Schwangerer Personen, Öffnung derselben ist vorgeschrieben; die Rettungs-Apparate im Stande zu erhalten. Verhütung von Unglücksfällen, und Todtenschau-Ordnung sind seine Obliegenheiten.

Bei Epidemien soll der Staas-Arzt sich an den Ort begeben, untersuchen, Arznei anordnen, den Pfarrern, Schullehrern etc. die Regeln mündlich angeben.

Das Amt soll die Krankheit und Verhaltungsregeln kund machen, speciellere Nachrichten darüber einziehen, wie die Krankheit sich gestalte.

Dann sollen die sämmtlichen Arznei- und Reisekosten aus der Gemeinde- oder Amtskasse bestritten werden.

Die Impfung der Schutzblattern mufs er befördern.

Bei Seuchen unter Thieren soll ein vollkommen erkranktes Stück erschlagen, ein Fundbericht erfordert, und angegeben werden, wie mit den Häuten etc. verfahren werden soll.

Er ist zur unentgeltlichen Behandlung der Armen seines Bezirks und der angrenzenden verpflichtet.

Soll eine bestimmte Tageszeit zum Ertheilen von Rath in seinem Hause zubringen, und diese bekannt machen.

In verschiedenen Örtern, wo er gelegentlich sich befindet, sich nach den Kranken erkundigen und dieselben besuchen.

Er ist Arzt und Gesundheits-Beamter der Gefängnisse seines Bezirks, sieht auf Reinlichkeit und Gesundheits-Mäſsigkeit der Wohnung und Speisen, visitirt in Verbindung mit dem Justiz-Amte dieselben.

Wenn kein anderer Staats-Beamter darin Arzt ist, so ist er zugleich Arzt der Irren-Anstalten, Gesundbrunnen, Spitäler, Gebär- und Erziehungs-Häuser.

Er soll seinen Bezirk bereisen, um denselben kennen zu lernen und sich die nöthigen medicinisch-statistischen Notizen zu sammeln. Der Bezirk soll in 10 Theile getheilt und jährlich einer genau erforscht werden. Mit dem Schluſs eines jeden Jahres soll eine Mittheilung medicinisch-topographischen Inhalts eingesendet werden.

Bei ungewöhnlichen Natur-Erscheinungen seines Bezirks soll er sogleich Erkundigung einziehen über Erdfälle, Erdbeben, Brände, Überschwemmungen etc.

Im Mecklenburg-Schwerinschen ist wegen der Ärzte angeordnet [1]):

Jeder, der die Rechte eines praktischen Arztes genieſsen will, muſs von der medicinischen Facultät in Rostock, nach bestandener Prüfung in der Arznei-Wissenschaft, Chirurgie und Geburtshülfe und nach Einreichung einer von ihm selbst in lateinischer Sprache geschriebenen medicinischen Inaugural-Dissertation zum *Doctor medicinae et chirurgiae* promovirt sein oder der auf auswärtigen Universitäten graduirte muſs ein Colloquium bestehen. Demnächst muſs er sein Prüfungs-Attest und Diplom bei der Regierung einreichen, worauf dann im öffentlichen Wochenblatt bekannt gemacht wird, daſs ihm eine Concession ertheilt ist. Das Prüfungs-Attest giebt an, ob der Inhaber nur die medicinische, oder auch die chirurgische und geburtshülfliche Praxis ausüben darf. Ärzte stehen unter den Ober-Gerichten; nur die Ärzte der Stadt Rostock und Wismar, wenn die Ärzte erster Stadt nicht zugleich Professoren sind, wo sie dann unter dem Foro der Juristen-Facultät stehen, stehen unter dem Ober-Gerichte der Stadt.

---

1) Jahrbuch der gesammten Staats-Arzneikunde von *Wildberg*. Bd. 1. Heft 1. p. 14.

Zur Promotion werden nur zugelassen diejenigen, welche durch ihr *Testimonium academicum* nachweisen, dafs sie ein Schul-Zeugnifs No. I. und II. eines Gymnasii des Inlandes besitzen.

Jeder kann sich auswärtiger von ihrer Obrigkeit approbirter Ärzte bedienen. Sogenannte *Medici practici*, welche seit 1751 bestanden, werden nicht mehr concessionirt. Sie können auch nicht eher zu einem Physicat gelangen, bevor sie nicht ihre Dissertation geliefert und das Physicats Examen abgelegt haben.

Auf 228 Quadratmeilen und 468,000 Einwohner kommen im Mecklenburgischen im Jahr 1836 „163" promovirte Ärzte, inclusive der promovirten Militair-Ärzte, in 40 Städten, 7 Flecken, 2 Dörfern und einer Irren-Heil-Anstalt in Sachsenburg bei Schwerin; aufserdem 4 *Medici practici*.

Jede Medicinalperson wird vereidet und verpflichtet, den Medicinalgesetzen nachzuleben. Übertretungen derselben werden nach Umständen mit *Suspensio ab officio* und angemessener Geld- oder Gefängnifsstrafe geahndet.

Diejenigen, welche sich dem Studio der Chirurgie widmen, sind von dem Maturitäts-Zeugnifs entbunden; sie werden mit der Bemerkung immatriculirt, dafs sie das Schulzeugnifs der Reife nicht beigebracht haben; sie können nicht zum Doctor promovirt werden.

Im Baierschen ward unterm 4. December 1808[1]) die Eintheilung der Kreise in Districte und die Anstellung von Landärzten in denselben verfügt. Jeder District solle etwa 3000 Bewohner enthalten; in weitläuftigen Gegenden aber etwa 2000. Die Landärzte sollen neben den Wundärzten thätig sein und durch ihre überwiegenden Fähigkeiten die Wundärzte zum Theil verdrängen.

Es wurden besondere Schulen deswegen errichtet in München, Bamberg und Innsbruck. Die Landärzte sollen in dem Districte, für welchen sie unterrichtet, wohnen; ihre Kunst in den Fächern üben, worin sie unterrichtet worden, jedoch unter der Aufsicht der Land-Gerichts-Ärzte und Physiker. Sie versehen den Dienst gerichtlicher Wund-

---

1) *Schmelzing* p. 103.

ärzte. Sie sollten ein Fixum von 60 Gulden und für arme Kranke aus den Armenkassen Vergütigung geniefsen.

Die Wundärzte blieben in ihren Gerechtsamen.

Im Sächsischen wurde die Vorschrift des Mandats vom 13. September 1768 §. 7. [1]), dafs alle promovirten Ärzte in den ersten zwei Jahren ihrer Praxis wichtige Kuren, ohne Zuziehung oder Beirath eines Physicus oder andern erfahrenen Arztes nicht unternehmen sollen, unterm 1. Juni 1824 von Neuem eingeschärft. Gleichzeitig wurde angeordnet, dafs diejenigen Ärzte, welche auf der medicinisch-chirurgischen Akademie zu Dresden, oder auf auswärtigen Akademien oder Universitäten ohne zu promoviren gebildet sind, nur an Orten, wo es in der Nähe an promovirten Ärzten mangelt, unter Aufsicht des Physicus und unter der Verpflichtung, nicht allein bei wichtigen Krankheitsfällen, und in den ersten zwei Jahren ihrer ärztlichen Praxis, sondern auch fernerhin, so oft sie der Behandlung eines Kranken nicht hinlänglich gewachsen zu sein glauben, einen Physicus oder andern erfahrenen Arzt zu Rathe zu ziehen. Dieselben sollen über sämmtliche, von ihnen behandelte innere Krankheitsfälle ein genaues und vollständiges Tagebuch führen und solches auf Verlangen dem betreffenden Physicus vorlegen, auch vierteljährlich Tabellen über alle dergleichen Kranke einreichen.

Den Militair- und Civil-Chirurgen solle die Behandlung innerer Übel, welche sich zu äufsern gesellen, so lange sie leichter Art sind, in Ermangelung und bis zur Ankunft eines legitimirten Arztes, gestattet, auch den Ärzten unbenommen sein, die von ihnen selbst schon besuchten Kranken einem legitimirten Chirurgen zur weitern Bericht-Erstattung zu übertragen. Da wo kein Arzt vorhanden oder ohne Beschwerlichkeiten nicht zu haben, sollen die Chirurgen die Besorgung innerer Krankheiten verrichten dürfen, wenn sie nach einer Frist und unter Zustimmung des Kranken einen andern gelegen wohnenden Arzt zu Rathe ziehen und unter dessen Leitung die Kur fortsetzen.

---

1) *Choulant*, die K. Sächs. Med.-Gesetze von 1823—1834.

Die Bedingungen zur Ausübung der innern Heilkunst sind verschieden,

1) je nachdem der Arzt studirt hat und promovirt ist, auf der Universität die Doctor-Würde erlangt hat,
2) oder sich auf der medicinischen Akademie in Dresden oder auf einer andern dergleichen Anstalt befunden oder ohne zu promoviren sich zur Ausübung der innern Heilkunst ausgebildet hat.

Für Dänemark wurde bereits unterm 4. December 1672 eine Medicinal- und Apotheker-Ordnung erlassen [1]), worin bestimmt wurde, dafs Niemand eher praktisiren solle, als bis die *Testimonia promotionis legitimae* producirt worden; diese sollen dann alle Macht haben, ihre Kunst zu üben und Hülfe zu leisten. Arzneien soll kein anderer als die *Medici promoti* exhibiren oder verschreiben; die Wundärzte sollen nur Wundtränke geben können, bei äufsern Schäden aber auch dann einen Medicus zu Rathe ziehen. Zweimal jährlich sollen die Medici die Apotheken visitiren; die Apotheker sollen den Medicis gehorsam sein; dieselben sollen für gute Wehemütter sorgen. Die Recepte sollen enthalten das Datum, den Namen des Kranken und Arztes; bei den chemischen Mitteln soll nicht mit Chiffern, sondern mit Worten geschrieben werden.

Die Medici sollen jährlich, oder auch bei andern Gelegenheiten über etwas Seltenes, was ihnen vorgekommen ist, berichten an den Decan der medicinischen Facultät.

Die Gebühren wurden fest bestimmt.

Die Apotheker sollen bei ihrer Function bleiben und sich nicht mit der *Praxis medica* befassen; auch keine andere bürgerliche Nahrung treiben. Die Wittwe und Kinder sollen, wenn der Apotheker mit Tode abgeht, bei der Apotheke bleiben, nur dann auch einen Provisor halten. Die Apotheker sollen allezeit gute frische Medicamente halten.

Gefährliche Recepte sollen sie nicht annehmen und präpariren; mit der Bereitung der Mittel nicht zögern; auch wenn die Patienten nicht sogleich bezahlen, sollen die Apo-

---

1) Die Schleswig-Holsteinschen Med.-Gesetze etc. *Dohrn.* p. 36.

theker die Mittel doch verabfolgen lassen; dann aber sollen die Apothekergelder bei Concursen vor allen anderen Creditoren abbezahlt werden.

Zu heftig wirkenden Mitteln sollen eigene Gefäfse genommen werden. Gifte sollen sie nicht öffentlich feil halten; bei einer ordnungsmäfsigen Führung sollen keine neuen Apotheken etablirt werden. Auch die Ärzte sollen keine Apotheke halten. Wundärzte sollen keine innerlich zu gebrauchenden Arzneien präscribiren; kein Laborant soll auch Arzneien räpariren. Kein Empiricus, Bruchschneider etc. soll dergleichen halten.

1746 wurde bestimmt, dafs jeder Practicus erst seine Legitimation dem Physicus zeigen solle. Sie, die Medici, ollen die Hebammen unterrichten. Apotheker sollen vom Physicus und zwei Apothekern examinirt werden.

Der Rang der *Doctores theologiae* wurde unterm 11. Septbr. 1779 im Holsteinschen dahin festgesetzt, dafs dieselben den der Consistorial-Räthe; die *Doctores juris* den der Kanzlei-Assessoren und die *Doctores medicinae* den Rang der Kammer-Assessoren haben sollen.

Über das Arztlohn wurde bestimmt unterm 13. März 1769[1]): den Ärzten, Chirurgen und Apothekern bei Concursen den Platz *inter realiter privilegiatos* und zwar nach dem Dienst der Krankenwärter anzuweisen. Wenn die Masse nicht hinreiche, den Medicus und Chirurgus mit dem Apotheker *pro rata* zur Perception gelangen zu lassen; Arzt- und Wundarztlohn des letzten Jahres sollen für privilegirt geachtet werden; wofür auch die Kinder und Ehefrauen zu halten sind.

Bei Rechnungen sollen die Ärzte sich ganz nach der Taxe richten. Ein Jahrgeld soll für das letzte Jahr gelten *pro rata anni*, von Zeit der letzten Befriedigung. Der Physicus kann aufgefordert werden, sein schriftliches Bedenken bei der Rechnung zu vermerken.

Im Jahre 1820, den 1. December ward eine Taxe entworfen für Ärzte und Wundärzte[2]).

---

1) *Dohrn*, p. 80.
2) *Dohrn*, p. 83.

Darin wurde unter andern die Reise für 2 Meilen auf . . . . 3 Thlr. 19 rbs.

Eine Abwesenheit eines Tages . . . . 5 Thlr.

Für eine Berathung im Hause des Arztes
1 Thlr. 6 — 6 u. 38 rbs.

Für eine Consultation mit einem anderen Arzte
3 Thlr. 19 rbs.

Bei den folgenden . . . . 1 Thlr. 58 rbs.

Eine Krankheitsgeschichte . . . . 3 Thlr. 19 rbs.

Eine Leichenöffnung, verlangt oder nöthig befunden,
8 Thlr.

Ein Fundschein und Gutachten . . . . . 3 Thlr. 19 rbs.

Besichtigung einer Leiche . . . . 1 Thlr. 6 rbs.

Für gerichtliche Ärzte sind die Sätze fast durchgängig höher als im Preufsischen, z. B. für Section 9 Thlr. 58 rbs.

Fundschein und Gutachten . . . . 3 — 6 Thlr.

Für Wundärzte sind die Sätze enorm hoch, z. B. Exarticulation des Oberschenkels . . . . 40 Thlr.

Unterm 11. Juni 1830 ward[1]) bestimmt, dafs den Ärzten für Reisen, aufser der Fuhre und den Bemühungen, wenn die Reise an einem Tage beendigt wird, jede Meile mit 2 Thlr. vergütet werden soll; die Meilen zurück aber nicht zu rechnen seien; gleichviel ob die Reise in der Nacht etc. geschieht.

Für den folgenden Tag aber 5 Thlr. Diäten.

Auf ausgestellten Attesten sollen die Gebühren dafür verzeichnet werden[2]).

Für Arme und im Gefangenhause Befindliche darf nur die Hälfte der Sätze liquidirt werden[3]).

Ärzte sollen zu den Lasten der Commune nicht verpflichtet sein, in sofern sie sich auf ihre Praxis beschränken[4]).

Oculisten, Dentisten etc. soll nicht anders eine Concession zur Praxis ertheilt werden, als wenn dieselben sich

---

1) No. 99.

2) Den 29. Juli 1823. *Dohrn*, p. 100.

3) Den 21. Decbr. 1824, p. 101., und den 8. Juli 1826. p. 189.

4) Den 12. Mai 1830. p. 103.

mit einem Zeugnifs des Sanitäts-Collegii über die mit ihnen abgehaltene Prüfung versehen haben[1]).

Ärzte und Wundärzte sollen von den Geburten, welche sie ohne Beisein der Hebammen ausgeführt haben, bei dem Physicus Anzeige machen, und zwar vierteljählich[2]).

Über den Rang der Militair-Ärzte im Sächsischen wurde unterm 26. Decbr. 1822[3]) bestimmt:

Der General-Staabs-Arzt hat den Rang vor den Majors.

Der Staabs-Medicus hat den Rang nach den Majors, der Regiments- (Arzt) Chirurgus hat den Rang des Auditeurs I. Klasse.

Der Bataillons-Arzt I. Klasse hat den Rang des Auditeurs II. Klasse.

Der Bataillons-Arzt II. Klasse hat den Rang des Auditeurs III. Klasse.

Auditeurs und Chirurgen haben gleichen Rang, dem Dienstalter nach.

Die Kieler Universität durfte Ausländern ohne specielle allerhöchste Erlaubnifs die Doctor-Würde ertheilen, Inländern aber nicht. Nur wenn der König die Würde ertheilte, sollte damit ein Rang verbunden sein[4]).

Im Hannöverschen ist wegen der ärztlichen Gebühren[5]) angeordnet:

Die Belohnung für ärztliche und wundärztliche Hülfsleistungen in der Privat-Praxis bleibt einer besondern Vereinbarung der Partheien überlassen.

Hat eine solche nicht Statt gefunden, oder entsteht

---

1) Den 22. März 1830. p. 110.

2) Den 28. Octbr. 1830. p. 111.

3) *Choulant*, p. 13.

4) *Dohrn*, p. 6., Verfügung vom 9. August 1809.

5) Gesetze und Verordnungen etc. über die Taxe und Prüfung der Wundärzte etc. Den 21. Febr. 1835. *Henke*, Zeitschrift für die Staats-Arzneikunde, 32. B. 1836. p. 277.

darüber Streitigkeit, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Taxe, welche gegeben ist.

Hat eine Medicinal-Person mit Ablauf des Jahres oder nach Beendigung der Krankheit, oder nachdem ihr Beistand abgelehnt worden, von dem Kranken oder dessen Familie eine Geldvergütigung empfangen, ohne innerhalb der nächsten vier Wochen erklärt zu haben, dafs sie dieselbe nur als abschlägliche Zahlung annehmen könne, so ist dadurch dem Anspruche auf eine Nachforderung entsagt.

Behandlung kranker Armen liegt den Medicinal-Personen ob, wenn sie von den Obrigkeiten oder Armen-Behörden dazu aufgefordert werden.

Für Reisen zu erkrankten Armen werden Meilengelder und Transportkosten vergütet.

Nur eilige und bald zu rechtfertigende Fälle dürfen ohne Aufforderung von Seiten der Behörden vergütet werden.

Es soll der nächste Arzt oder Wundarzt herbeigerufen werden; doch soll nicht ein einzelner besonders mit der Behandlung Armer belästigt werden.

Vereinbarungen über eine Aversional-Vergütung sind nicht ausgeschlossen.

Zeugnisse für Arme über den Zustand derselben sind unentgeltlich auszustellen.

Für Gefangene am Orte erhält die nicht besoldete Medicinal-Person 4 gGr.

Übertriebene Ansätze, ohne Noth erhöhete Rechnungen in Armensachen, werden von den Verwaltungsbehörden ermäfsigt.

Bei bedeutenden Operationen kann zwei Drittel des Satzes der Taxe passiren.

Für die Rathsertheilung, Recepte etc. für einen im Dienst oder mit Sold entlassenen Landdragoner hat der Arzt oder Wundarzt, wenn der Arzt sich zum Kranken begiebt, 4 gGr., und in der Wohnung des Arztes 2 — 6 gGr. zu fordern. Für Briefe, Atteste etc. darf nichts gefordert werden, für Atteste aber, welche vom Kriegsministerio verlangt werden, 12 — 16 gGr. Der geringste Satz der Taxe ist für Reisen zu berechnen, welche in solchen Angelegen-

heiten gemacht werden. Beträgt die Rechnung 5 Thlr., so ist unentgeltlich eine Krankheitsgeschichte beizufügen.

Für Untersuchung und Gutachten über einen Pension-Nachsuchenden erhält der Civil-Arzt 2 Thlr.; in gewöhnlichen Fällen und augenscheinlichen Übeln, 1 Thlr.

Taxe.

I. Für Reisen auf öffentliche oder Gemeinde-Kosten.

Für Reisen. An Meilengeld die Ärzte: unter 1 Meile für jede ¼ Postmeile 8 gGr.

1 Meile 1 Thlr.; jede weitere Entfernung von ¼ Postmeile 6 gGr. mehr.

Die Land-Chirurgen und zur unbeschränkten Ausübung der Wund-Arznei-Kunst Befugten, jede ¼ Postmeile unter 1 Meile 6 gGr., für 1 Meile und darüber 18 gGr.

Beschränkte Befugnifs-Geniefsende, wie oben, nur 4 gGr.

Reisekosten, gleichviel ob die Reise zu Wagen, zu Pferde oder zu Fufse gemacht wird; Ärzte, Land- oder unbeschränkte Wundärzte, für jede ¼ Meile der Entfernung 6 gGr.; die beschränkten Wundärzte 4 gGr., Bader 6 gGr. für jede ¼ Meile.

Wege- und Brückengeld wird ersetzt.

II. Für Reisen in andern Fällen.

Bei nicht Armen, zur Untersuchung auf Veranlassung einer Behörde:

Meilengeld: Physiker und Ärzte 8 Ggr., unbeschränkte Wundärzte 6 gGr., beschränkte Wundärzte 4 gGr. für die ¼ Meile.

Reisekosten: Ärzte und unbeschränkte etc. Wundärzte zwei Drittel dessen, was Extrapost für 2 Pferde und eine Chaise beträgt.

Ersatz der Auslagen für gemiethetes Fuhrwerk, Miethe eines Reisepferdes, wenn sie die Reise so gemacht; beschränkte etc. Wundärzte die am Orte gebräuchliche Miethe für 1 Reitpferd.

Bader erhalten Meilengeld und Reisekosten 6 gGr. pro ¼ Meile.

Meilengelder dürfen nur berechnet werden, wenn die Entfernung über $\frac{1}{8}$ Meile beträgt; über $\frac{1}{8}$ Meile $\frac{1}{4}$ Meile. Wenn den Medicinalpersonen angemessene sichere Transportmittel zukommen, so müssen sie davon Gebrauch machen.

Die Meilengelder gelten nur für die Hinreise und dürfen für die Rückreise nicht noch einmal berechnet werden; nur wenn er erst am andern Tage zurückkommen kann, ist die Rückreise besonders zu berechnen, und zwar, aufser den baren Auslagen, die Hälfte des Betrags für die Hinreise.

Bei mehren Touren ist der Betrag für das Ganze zu repartiren.

In der Privat-Praxis, nach der mehren oder mindern Wohlhabenheit der Kranken:

Erste Untersuchung eines Kranken in der Wohnung des Arztes mit Einschlufs des Raths und der Recepte 4—12 gGr.

Für die folgenden . . . . 4—6 gGr.

Für die Nacht das Doppelte.

Für ein förmliches und wissenschaftliches Gutachten 2—6 Thlr.

Für Schilderung einer Krankheit etc. . . . 1—3 Thlr.

Für Brief und Recepte . . . . $\frac{1}{3}$—1 Thlr.

Für Gesundheits- und Krankheits-Scheine 6—12 gGr.

Erster Besuch in der Wohnung des Kranken: $\frac{1}{8}$ Meile $\frac{1}{3}$—1 Thlr.

Folgender Besuch . . . . 6—12 gGr.

Zur Nacht . . . . $\frac{2}{3}$—2 Thlr.

Der Arzt darf nicht mehr als zwei Besuche im Tage berechnen.

Consultation mit einem oder mehren Ärzten, jedem $1\frac{1}{3}$—$2\frac{1}{2}$ Thlr.

Gegenwart bei einer Operation . . . . 1—2 Thlr.

Das Höchste für die Dienste in einem Tage $1\frac{1}{2}$—3 Thlr.

Wenn mehr Kranke vorhanden in einem Hause, nur für einen der Satz; die übrigen die Hälfte.

Für einen dreistündigen Aufenthalt des Arztes 1—$1\frac{1}{2}$ Thlr.

Kranke, welche den gelegentlichen Aufenthalt des Arztes benutzen, bezahlen, als wenn sie den Arzt besucht hätten.

Die unbeschränkten etc. Wundärzte erhalten im Allge-

meinen zwei Drittel und die mit beschränkter Befugnifs die Hälfte der Sätze für die Ärzte.

Doctores der Medicin, welche die Wund-Arznei-Kunst üben, können für die Operationen die wundärztlichen Gebühren fordern.

Für die vorhergehenden und nachfolgenden Besuche werden die Gebühren bezahlt in ärztlicher und geburtshülflicher Hinsicht.

In gerichtlich-medicinischen Fällen hat der Arzt bei Geisteskranken das Recht, 2 bis 4 Besuche zur Erforschung des Zustandes anzustellen, und erhält für jede Untersuchung 12 gGr.

Bei chemischen Untersuchungen, der Chemiker oder Apotheker, aufser dem Ersatz der Prüfungsmittel nach der Medicinal-Taxe . . . . 2—6 Thlr.

Für Superarbitrium eines Gutachtens eines Arztes etc. 4 Thlr.

Wegen Verminderung der Kosten für kranke Arme sind die Anordnungen getroffen [1]):

dafs die Armen-Vorstände sich bemühen, eine bestimmte Entschädigung dem Arzte zuzubilligen; nur in dringenden Fällen Besuche aufserhalb zu veranlassen; dafs der Arzt, wenn er mehre Besuche für nöthig hält, der Behörde davon Anzeige mache und das Übel näher schildere; dafs endlich die Armen-Behörden einen Armen lieber zur besondern Behandlung an den Wohnort des Arztes bringen und daselbst nähren.

Die Arzneien sollen sie möglichst in Substanz verabreichen, Aufgüsse etc. in den Wohnungen selbst machen lassen; die Gefäfse, Gläser etc. sollen dieselben wieder nach den Apotheken mitnehmen.

Die Rechnungen sollen unentgeltlich von dem Physicus verglichen und 25 pCt. abgesetzt werden.

Bei Epidemien

hat der Arzt sofort der Obrigkeit Anzeige zu machen, und

1) Gesetze und Verordnungen vom 21. Januar 1835 und 6. Februar. *Henke*, Zeitschrift 1836. 36. Bd. p. 277.

zu bemerken, ob Gefahr damit verbunden, ob die Krankheit ansteckend ist etc.; die weitere Untersuchung fällt dem Physicus anheim.

Nach Beendigung der Epidemie soll der Physicus eine nähere Schilderung der Eigenthümlichkeiten der Krankheit geben. Ein zuverlässiges und fähiges Gemeinde-Mitglied soll die specielle Aufsicht in der Abwesenheit des Arztes übernehmen, damit nicht übermäſsige Kosten erwachsen.

Die Angaben in den Rechnungen müssen von der Unter-Behörde vollständig bescheinigt werden, die Entfernungen sind gleichfalls zu bemerken und zu attestiren.

Kur Armer und Dienstboten.

Sobald ein Dienstbote erkrankt, soll die Brodherrschaft es den Armen-Vorstehern anzeigen, gleichviel, ob die Kur von der Herrschaft geleistet wird oder nicht. Die Armen-Vorstände sind auch ihrerseits verpflichtet, dafür zu sorgen, daſs die Dienstboten geheilt werden. Nach Ablauf der Dienstzeit sind die Dienstboten wie Arme zu betrachten, die Herrschaft muſs sie jedoch so lange behalten, bis sie ohne Gefahr transportirt werden können.

Wenn Dienstboten an ansteckenden Krankheiten leiden, so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen.

Die Krankenpflege der Residenz München wurde unterm 11. März 1809 dahin geordnet [1]), daſs fünf Institute eingerichtet wurden:

1) Ein Haus der heilbaren männlichen Kranken.
2) Ein Haus der heilbaren weiblichen Kranken.
3) Ein Kranken-Pfründen-Haus für diejenigen Kranken, deren Zustand eine verlängerte Obsorge erfordert.
4) Ein Gebär- und Findlings-Haus, und
5) Ein Irrenhaus.

Unterm 18. Januar 1820 [2]) ward bereits die Einrichtung einer Unterrichts-Anstalt für Krankenwärter im Baierschen genehmigt, auf den Vorschlag des Doctor und Professor *Duruff*.

---

1) *Schmelzing*, p. 100.
2) *Schmelzing*, p. 102.

Bei plötzlichen Todesfällen wurde im Holsteinschen am 6. September 1771 [1]) angeordnet:

Die Rettungs-Versuche einem Jeden angedeihen zu lassen, aufser wenn schon Spuren der Fäulnifs sich zeigen: Leichengeruch, blutige Flüssigkeit aus Nase und Mund, Abschälung der Oberhaut, braune und grüne Streifen.

Diejenigen, welche zur Aufnahme des Verunglückten sich willig zeigen, sollen nach Billigkeit entschädigt werden, entweder von dem Verunglückten, oder der Commune oder der Armen-Kasse.

Eine allgemeine Belehrung giebt bereits die nützlichsten Anordnungen deswegen, wie bei Ertrunkenen, Erwürgten, Erstickten, Erfrorenen, Vergifteten etc. verfahren werden soll [2]).

In Sachsen wurde wegen der Rettungsprämien unterm 18. März 1831 [3]) bestimmt:

Dafs die Ansprüche daran aufgehoben werden sollen. Besondere Verdienste sollen aus Gnade belohnt werden. Ärzte, welche eine besondere Pflicht haben, Wärter etc. haben daran keinen Anspruch. Es sollen ihnen Medaillen, nach Befinden, zum Tragen ertheilt, oder ihre Dienste sollen öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Die Niederlassung und Anstellung der Wundärzte.

Auch die Zahl der Wundärzte ist, wie die der Ärzte, für eine gewisse Gegend zu bestimmen, ein Maximum und Minimum festzusetzen. Die Niederlassung geschieht nach denselben Grundsätzen wie bei den Ärzten.

Allgemeine Instruction für die Wundärzte.

Wundärzte, deren es nur eine Klasse gebe, sind zur Behandlung der äufseren Krankheiten, solcher, welche sich allein äufserlich kund geben, nicht aus allgemein inneren Ursachen entstehen und nicht dadurch unterhalten werden, welche zu

---

1) *Dohrn*, p. 282.

2) *l. c.* p. 285.

3) *Choulant l. c.* p. 32.

ihrer Heilung hauptsächlich äufsere Mittel fordern, berechtigt. Sie sind berechtigt alle Arten der Verbände auszuführen, können auch innerliche Krankheiten im Fall der Noth und zu Anfange behandeln, müssen jedoch die fernere Behandlung einem angestellten Arzte überlassen. Sie sind verpflichtet, alle äufsere Hülfe auf Anordnung der Ärzte auszuführen; wenn sie jedoch Bedenken tragen, auf Consultation mit einem andern Arzte dringen und daran Theil nehmen.

Bei äufsern Übeln, denen sich ein allgemeines oder inneres zugesellt, müssen sie einen Arzt zu Rathe ziehen und die innerliche Behandlung von diesem ausführen lassen. Sie müssen keine Operation, kein Heilmittel anwenden, wodurch für den Kranken gröfsere Gefahr entsteht als die Krankheit mit sich führt.

Bei allen wichtigen Übeln haben sie den Rath eines zweiten Arztes oder Wundarztes einzuholen und ruhig, bescheiden, mit demselben zu überlegen.

Sie müssen, wie die Ärzte, sittlich, anständig leben, nüchtern sein; Verschwiegenheit beobachten; von jeder bedeutenden Beschädigung des Körpers durch Zufall oder Absicht Anzeige machen bei dem Physicus oder der Orts-Behörde; bei Behinderung und Abwesenheit einen Stellvertreter stellen; sie müssen die jeden Augenblick nöthig werdenden Instrumente, Belebungsmittel etc. bei sich führen. Wenn eine Apotheke oder der Arzt, welcher eine Haus-Apotheke sich halten kann, eine Stunde weit entfernt wohnt, können sie die gewöhnlich gebräuchlichen Heilmittel sich selbst halten, müssen dieselben aber ebenfalls aus der nächsten inländischen Apotheke entnehmen, und bei der Verabreichung so, wie bei den Ärzten angegeben ist, verfahren, die Taxe nicht überschreiten, und Abschriften der verabreichten Arzneien mit der Taxe aufbewahren. Von vorkommenden allgemein gefährlichen Krankheiten bei Menschen und Thieren mufs auch der Wundarzt Anzeige machen und die vorgeschriebenen Maafsregeln befolgen. Bei plötzlichen Lebensgefahren mufs er die erforderlichen Rettungsmittel anwenden und bei Todesfällen vor Ausstellung eines Beerdigungs- und Todtenscheins eine Untersuchung und Lebensrettungsversuche anstellen. Auch der Wundarzt ist verpflichtet,

in der Vervollkommnung seiner Kunst fortzufahren; nicht mit dem Leben seiner Kranken zu experimentiren. Er mufs einen vollständigen Bandagen- und Instrumenten-Apparat vorräthig halten.

Bei Forderung seiner Gebühren hat er sich streng nach der Taxe zu richten. Auch er hat das Recht, eine Fuhre zu verlangen, wenn er in der Nacht oder eine Viertelmeile von seiner Wohnung entfernt gefordert wird.

Wenn der Wundarzt zugleich Geburtshelfer ist, so kann er jede bei einer Gebärenden erforderliche Hülfe leisten, selbst entbinden; zur spätern Behandlung wichtiger Wochenkrankheiten hat er jedoch einen Arzt aufzufordern. Zur besondern Behandlung des Kindes mufs er eine Hebamme zuziehen.

Anmerk. Im Hannöverschen ist angeordnet hinsichtlich der Befugnisse der Wundärzte [1]):

Wundärzte, welche zur unbeschränkten Ausübung ihrer Kunst fähig befunden worden und zugelassen sind, erlangen dadurch auch die Befugnifs, einen mit äufsern Schäden zusammenhängenden Krankheits-Zustand vollständig behandeln zu dürfen.

Zur wirklichen Anwendung ihrer Kunst werden sie erst durch die von der betreffenden Regierungs-Behörde zu erwirkende Erlaubnifs mit einer Anweisung eines bestimmten Wohnortes ermächtigt, vorbehaltlich einzelnen Städten deshalb bisher zugestandener Befugnifs zur Ertheilung solcher Erlaubnifs.

Solche, welche die Wundarzneikunst in ihrem vollen Maafse unbeschränkt ausüben wollen, müssen nach der Schulmaturitäts-Prüfung ein vierjähriges Studium auf Universitäten oder wenigstens zwei Jahre auf diesen und die übrige Zeit auf vollständig eingerichteten chirurgischen Schulen gemacht, und dann das Zeugnifs der ärztlichen Prüfungs-Commission erlangt haben, dafs sie sich als vollständig unterrichtet und befähigt bewiesen.

---

1) Gesetze und Verordnungen vom 21. Januar und 6. Februar 1835. *Henke* Zeitschrift 1836. Bd. 36. p. 277.

Die Doctoren der Medicin müssen aufserdem ein Examen bestehen, worin sie darthun, dafs sie auch in der Wundarzneikunst die erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen.

Die früher ertheilten Befugnisse behalten ihre Gültigkeit.

Zur beschränkten Ausübung der Wundarznei-Kunst ist erforderlich:

der Nachweis der für die mittlern Klassen der Gymnasien erforderlichen Kenntnisse, ein dreijähriges Studium auf Universitäten oder vollständig eingerichteten Schulen und das Bestehen einer Prüfung.

Auch diese Wundärzte können die Befugnifs zur Behandlung innerer mit äufsern Übeln zusammenhängender Krankheiten, nachsuchen, wenn sie darthun, dafs sie medicinische Vorlesungen und Kranken-Anstalten gehörig benutzt haben und ihre Fähigkeit dann bei einer ärztlichen Prüfungs-Behörde nachweisen. Wenn sie nach dem Ergebnifs der Prüfung Beschränkungen unterworfen worden, so sind sie schuldig, bei mifslichen, verwickelten, dunkeln und gefahrdrohenden Fällen, Beistand eines zur Behandlung Berechtigten frühzeitig zu verlangen und dessen Rath und Anweisung zu befolgen; auch stehen sie dann in ihrem ärztlichen Handeln unter der Aufsicht des Physicus.

Zu Gehülfen der Wundärzte können nur solche Personen angenommen werden, welche bei dem Physicus des Bezirks den Beweis führen, dafs sie von der ärztlichen Prüfungs-Behörde als Wundärzte in beschränktem Maafse tüchtig befunden sind, oder doch wenigstens dem für solche Wundärzte vorgeschriebenen Studienplan vollständig und mit Erfolg Genüge gethan haben.

Geburtshelfer.

Diese sollen in der Geburtshülfe gehörig unterrichtet und in einer Entbindungs-Anstalt gebildet sein. Dann werden sie in ihrem Examen auch über Entbindungskunst mit geprüft und wenn sie darin bestehen, wird ihnen bescheinigt, dafs sie zur Ausübung der Geburtshülfe mit befähigt sind.

Verrichtungen der Bader.

Hierzu gehört, dafs sie entweder zur beschränkten Praxis zulässig erachtet sind, oder nach einer Prüfung nur zur Verrichtung vorgeschriebener, vom Arzt oder Wundarzt angeordneter Hülfsleistung beordert worden. Die letztere Prüfung eines Baders geschieht auf Aufforderung der Obrigkeit des Orts vom Physicus unter Zuziehung eines Wundarztes.

Die Ausübung der Zahnheilkunst an einem bestimmten Orte wird bedingt durch eine Prüfung wie bei den Badern; aufserhalb aber fordert dieselbe eine Prüfung bei der ärztlichen Prüfungs-Behörde.

Militair-Ärzte. Ober- und Assistenz-Wundärzte können an ihrem Garnison-Orte und in dessen Nähe als Wundärzte thätig sein. Treten sie aus dem Kriegsdienste, so ist ihnen die ärztliche und chirurgische Praxis nur da gestattet, wo die betreffende Regierungs-Behörde eine besondere Erlaubnifs dazu ertheilt.

Strafbestimmungen. Jede Überschreitung der den Medicinalpersonen angewiesenen Grenzen soll mit 5 bis 50 Thlr. Strafe belegt werden; bei mehrmaliger Wiederholung mit Verlust der Concession, und es bleibt der Schuldige aufserdem den criminal- und civilrechtlichen Folgen seiner Handlungen unterworfen.

Die Strafen werden erkannt von der Behörde, welche die Erlaubnifs zur Praxis am Orte ertheilt hat.

Die erkannte Zurücknahme der Concession soll öffentlich bekannt gemacht werden, und zieht den Verlust der ferneren Befähigung der Ausübung der Wund-Arzneikunst oder des Badergewerbes nach sich[1]).

Weitere Erläuterungen[2]): Die Wundärzte welche unbeschränkt ihre Kunst üben wollen, sollen vor der Prüfung nachweisen: zwei Winter auf einem anatomischen Theater secirt, über alle Zweige der Chirurgie Vorlesungen gehört,

1) Gesetz vom 21. Januar 1835.

2) Gesetz vom 6. Febr. 1835.

in einer klinischen Anstalt Operationen verrichten gesehen, oder selbst verrichtet, an Leichen geübt zu haben; in der Arzneimittellehre, Pathologie und Therapie einen vollständigen Unterricht erhalten, und eine Kranken-Anstalt benutzt, auch in Naturgeschichte, Botanik, Physik, Chemie etc. genügende Einsicht erlangt zu haben. Der Studienplan soll im Wesentlichen nicht von dem für die Ärzte abweichen, und sollen sie in allen Theilen der Chirurgie noch eine besondere Beflissenheit gezeigt haben.

Die zur beschränkten Ausübung Befugten müssen bei bedenklichen, dunkeln Übeln den Rath eines unbeschränkt seine Kunst Übenden einholen. Sie stehen unter allgemeiner Aufsicht der Physiker, haben über ihr Verfahren Rechenschaft zu geben und Anweisungen Folge zu leisten.

Bei allen plötzlich eintretenden Lebensgefahren innerer und äufserer Krankheitsfälle, die schnelle Hülfe verlangen, sind alle Wundarzte berechtigt und verpflichtet, nach ihrer besten Überzeugung Beistand zu leisten. Es liegt ihnen aber dann ob, die weitere Hülfe zu verlangen durch Herbeiziehung eines Arztes etc.

Befugnisse zur Behandlung innerer Krankheiten.

Examen wie früher angegeben. Die Grenze ist bestimmt auszudrücken in der Concession, welche die Regierungs-Behörde ertheilt.

Nachträglich können sie sich befähigen zur beschränkten innern Praxis, wenn sie ein Studium des Zweiges auch in einer klinischen Anstalt genossen haben.

Wer nicht bestanden, kann nach 2 Jahren die Prüfung wiederholen.

Zu Landchirurgen sollen die unbeschränkt qualificirten Wundärzte, auch *Doctores medicinae* zugelassen werden, oder auch die beschränkt die Praxis Übenden, wenn sie gute Zeugnisse erhalten, und schon 2 Jahre mit Beifall thätig gewesen sind. Die letztern bleiben aber auch dann der ihnen gewordenen Beschränkung unterworfen.

Für die beschränkt die Praxis übenden Wundärzte ist ein Verzeichnifs der Krankheiten entworfen, welche sie behandeln dürfen.

Bei wichtigen, mit Allgemeinleiden verbundenen Übeln sind sie verpflichtet, eine andere Medicinalperson, Arzt oder unbeschränkt die Praxis Übende, hinzuzuziehen.

Den Badern steht zu: Bartscheeren, Aderlassen an den Gliedern, Setzen der Schröpfköpfe, Blutegel, Klystiere, Legen und Verbinden von Blasenpflastern, Seidelbast, Fontanellen, Zahnausziehen.

Im Mecklenburg-Schwerinschen ist angeordnet [1]):

Wegen der Wundärzte: dafs nur derjenige als solcher praktisiren darf, welcher von der Medicinal-Commission über die gesammte medicinische und operative Chirurgie geprüft worden ist, von derselben das Fähigkeits-Attest, so wie an seinem, von ihm gewählten Wohnorte das Bürgerrecht erhalten hat. Einer besondern Concession von der Regierung bedarf der Wundarzt nur als Geburtshelfer und Impfarzt, als welcher er bei der Medicinal-Commission ebenfalls seine Prüfung bestehen und seine Fähigkeit dazu nachweisen mufs. Der Wundarzt darf aber eben so wenig als blofser Wundarzt, wie als Geburtshelfer und Impfarzt wirken, bevor er seine Fähigkeits-Zeugnisse eingereicht, den Bürgerschein beigebracht hat, und die öffentliche Bekanntmachung des Umfangs seiner Befugnifs durch die Regierung erfolgt ist.

Auch auswärtige Wundärzte sind der Prüfung zu unterwerfen. Ein jeder kann sich auswärtiger Wundärzte bedienen. Kein Wundarzt darf innere Kuren übernehmen, innere Mittel aber nur verordnen, wenn sich von denselben heilsame Wirkungen auf das Localleiden erwarten lassen, und ihre Anwendung daher nothwendig wird; oder wenn von der Einwirkung des Localleidens Nachtheil für den ganzen Organismus zu befürchten ist, oder lebensgefährliche Zufälle eintreten; im letztern Falle, sobald kein Arzt bei der Hand ist; jedoch mufs der Wundarzt in allen diesen Fällen bald einen Arzt consultiren und nie darf er heftig wirkende Mittel anwenden. Zum Examen werden nur diejenigen zugelassen, welche Zeugnisse über ihre Aus-

---

1) Medicinal-Ordnung vom 18. Febr. 1830.

bildung in der Chirurgie beizubringen im Stande sind; der zunftmäfsigen Erlernung der Chirurgie bedarf es nicht. Barbierstuben dürfen die Wundärzte nur mit Ausnahme, wohl aber Lehrlinge und Gehülfen zu ihren Operationen halten.

Die Bader, welche vom Physicus und einem concessionirten Wundarzt geprüft werden, dürfen nur nach Verordnung eines Arztes zu Ader lassen, schröpfen, Zähne ausziehen, Blutegel, Fontanelle und Blasenpflaster setzen. Augen- und Zahnärzte erhalten von der Regierung eine Concession.

Geburtshelfer werden nur concessionirt, wenn sie ihr Examen bei der Medicinal-Commission bestanden haben. Wer das Examen machen will, mufs durch Atteste beweisen dafs er in einem klinischen Institute praktische Anleitung zur Geburtshülfe erhalten hat.

Die Hebammen werden nur angestellt, wenn sie, nach beigebrachtem Zeugnisse des genossenen Unterrichts, durch ein Zeugnifs darthun, dafs sie geprüft und fähig gefunden sind, die Hebammenkunst auszuüben. Wendungen dürfen sie nur machen, wenn sie ihre Qualification besonders nachgewiesen haben.

In Rostock und Schwerin bestehen Unterrichts-Anstalten, worin Hebammen auf Staatskosten unterrichtet werden.

Wer eine Apotheke verwalten will, mufs bei der Medicinal-Commission zuerst eine praktisch-technische Prüfung, nächstdem aber ein mündliches Examen über Botanik, Chemie und Pharmacie ablegen und das darüber sprechende Fähigkeits-Zeugnifs beizubringen vermögen. Einer solchen Prüfung sind auch die Provisoren der Apotheken unterworfen. Zu diesen Prüfungen können sie nur gelangen, wenn sie ein Privilegium produciren und durch Zeugnisse darthun können, dafs sie die Lehrjahre in einer Apotheke bestanden haben, oder auf einer Universität, oder in einem chemischen Institute die Apothekerkunst erlernt, auch bereits einige Jahre servirt haben. Die Apothekerwittwe und jeder Apotheker kann sich einen Provisor halten; Lehrlinge anzunehmen ist nur denjenigen erlaubt, welche von der

Medicinal-Commission darüber ein besonderes Attest erhalten haben.

Als Lehrlinge können nur die angenommen werden, welche aufser den übrigen Eigenschaften so viel Latein verstehen, dafs sie ein Dispensatorium übersetzen können. Nach überstandenen Lehrjahren werden sie in Gegenwart des Lehrherrn oder Provisors von dem Kreis-Physicus geprüft, und wenn sie bestehen, erhalten sie einen vom Lehrherrn und Physicus unterschriebenen Lehrbrief.

Bedingungen der Licenz für die Oberwundärzte im Badenschen.

Allgemein geltende Grundsätze sind auch hier zu befolgen.

Bei Abwesenheit vom Hause ist Nachricht zurückzulassen, wo er zu finden sei. Ferner:

Seinem Physicat bei längerer Abwesenheit Nachricht zu geben.

Seinen Stellvertreter anzugeben.

Er kann alle Arten zur äufsern Heilkunde schlagender Geschäfte übernehmen, ist befugt, die zum Kuriren erforderlichen Mittel zu verschreiben, so lange nicht das Zutreten einer innerlichen bedenklichen Krankheit den Gang der äufserlichen stört; dann aber mufs er einen Physicus oder Arzt berufen.

Bei wichtigen Operationen und deren Folgen einen Physicus oder Bezirks-Wundarzt herbeirufen, wenn er nicht selbst ein solcher ist. Ein Tagebuch führen, das Merkwürdigste ausziehen und dem Physicus oder Land-Chirurgus übergeben.

Von Contraventionen Anderer mufs er Anzeige machen; den Legal-Fällen beiwohnen, welche in seiner Nähe vorkommen; Seuchen-Ausbrüche anzeigen; den Unter-Wundärzten beistehen.

Behandlung zur innern Heilkunde gehörender Fälle nicht übernehmen, aufser wo er Amts-Wundarzt ist. Venerische Krankheiten darf er behandeln.

Den Physicus und Land-Chirurgus mufs er als seine Obrigkeit betrachten.

Be-

Bezirks-Wundarzt.
(Land- und Staats-Chirurgus.)

Er soll den Wund- und Hebärzten als Beispiel vor leuchten.

Die Behandlung innerer Krankheiten steht ihm zu, so lange diese keine Verwickelungen zeigen; er darf aber keinen Versuch mit beruhigenden oder giftigen Mitteln aber Anzeige an den Physicus bei Verwickelung machen; Anträge seiner Kur für innere Krankheiten mufs er versagen; Schmähungen und andere unwürdige Mittel ziehen die Einziehung der Concession zur inneren Heilkunde nach sich; er kann den Untergehülfen des Physicus, in Abwesenheit des letztern, machen.

Den Hebammen-Prüfungen beizuwohnen, wenn er zur Geburtshülfe befugt ist, gerichtliche Untersuchungen, Aufsicht auf Hebärzte, Wundärzte und Hebammen, Unterricht der Wundärzte, Prüfung der Lehrlinge derselben liegt ihm ob, so wie auch Jahresberichte einzusenden.

Unter-Wundärzte. (Licenz derselben.)

Sie sind befugt alle äufsere Schäden, Knochenbrüche, Verrenkungen, die nicht den Hals, Kopf oder Rückgrath betreffen; Wunden die nicht in die Höhle des Kopfes, Halses, der Brust und des Bauches dringen, zu behandeln, wenn sie ohne Darreichung innerer Mittel gehoben werden können. Leichte abführende Mittel, z. B. kühlende, können sie verschreiben.

Sobald eine innerliche Krankheit hinzukommt, ungewöhnliche Zufälle hinzutreten, soll derselbe einen Ober-Wundarzt hinzurufen; er soll sich zu jeder äufsern Kur gebrauchen lassen; innerliche Krankheiten nicht behandeln, keine Recepte schreiben, wohl aber bei venerischen Kranken, wenn die Zufälle gewöhnlich sind; er mufs aber darüber Anzeige bei dem Physicus machen, die Namen der Kranken verschweigen. Er kann auch für den Physicus oder Land-Chirurgus andere Kranke besuchen und Bericht darüber erstatten.

Von Contraventionen mufs er Anzeige machen.

Bei Scheintodten hat er Rettungsmittel anzuwenden, Anzeige davon zu machen.

Beiwohnung von Leichenöffnungen, wenn sie in seiner Nähe geschehen, zu seiner Belehrung, und

Anzeige von Seuchen ist vorgeschrieben.

Er kann sich, wenn er unbescholten gewirkt hat, melden zum Ober-Wundarzt. Pflaster- und Umschlagsspecies kann er sich halten; Impfung der Schutzblattern steht ihm nicht zu, er darf sie aber unter dem Physicus üben.

Der Physicus und Ober-Wundarzt sind die Vorgesetzten desselben. Er mufs Tabellen von seinen Kranken einreichen.

Wundarzneidiener.

Ohne Verzug soll er seine Hülfsleistung jedem auf Verlangen angedeihen lassen; Anzeige seiner Abwesenheit vom Hause beim Physicus machen.

Für sich darf er nur leichte äufsere Schäden, als Geschwüre, leichte Schäden, Quetschungen ohne Bruch und Verrenkung behandeln; Aderlassen, Schröpfen, Klystiersetzen, Zahnausziehen, Fontanellensetzen, Baden, Krankenwärterdienst üben und Handreichung beim Ober-Wundarzt ist sein Beruf.

Die Zunft-Verheifsung der Wundärzte wurde aufgehoben im Badenschen [1]).

Früher bestanden drei Klassen Wundärzte daselbst:

1) Ober-Wundarzt, Wundarzt I. Klasse, zu den Land-Chirurgen bestimmt.

2) Unter-Wundärzte, Wundärzte II. Klasse.

3) Wundarzneidiener, Bader, Barbiere.

Im Jahre 1818 [2]) ist den Chirurgen I. Klasse ebenfalls die Behandlung innerer Krankheiten mit geringen Modificationen ganz untersagt, wenn sie sich nicht durch eine Prüfung qualificirten.

---

1) *v. Eiseneck*, fol. 534. den 21. Aug. 1805 und 8. Dec. 1806.

2) Den 24. November.

Unterm 27. Juni 1825 wurde der Unterschied zwischen Ober- und Unter-Wundärzten, Chirurgen I. und II. Klasse ganz aufgehoben und nur Licenz zur Ausübung der Wundarzneikunst ertheilt.

Die Ober-Wundärzte sollen nach einer Verordnung mit Blutegeln versehen sein [1]; die Physiker sollen darauf sehen.

Die Heiraths-Licenz der Ärzte und Wundärzte (derjenigen ohne Staats-Stellen) wurde nicht gefordert, sondern sie mufsten 8000 Gulden Vermögen nachweisen [2].

Es sollen Instrumenten-Depots gehalten werden.

Es sollen solche Instrumente, welche nicht täglich in Gebrauch kommen, auf Kosten der Bezirke gehalten werden, und werden die Bezirke namhaft gemacht.

Im Preufsischen ist wegen der Wundärzte angeordnet [3]:

Die Zulassung zum chirurgischen Studium fordert für diejenigen, welche als Wundärzte I. Klasse demnächst geprüft werden wollen, eine solche Schulbildung, wie in einem Gymnasio in Secunda erforderlich ist. Können solche Zeugnisse nicht aufgewiesen werden, so wird eine Prüfung veranlafst von einer besondern Commission des Medicinal-Collegii, aus zwei Mitgliedern desselben und einem praktischen Schulmanne bestehend. In dieser Prüfung werden die Kenntnisse der deutschen Sprache und des Styls durch schriftliche Beantwortung von Fragen nachgewiesen. Im Lateinischen mufs er einen leichten Schriftsteller, *Curtius*, *Julius Caesar* etc. übersetzen. In der Geschichte die Hauptzustände der beiden Völker des Alterthums und die Hauptbegebenheiten der mittleren und neueren Geschichte kennen. In der Geographie eine deutliche Übersicht der Erdfläche, Gebirgszüge, Flufsgebiete und die Anfangsgründe der mathematischen Geographie; in der Geometrie die

1) v. *Eiseneck*, fol. 501. 5. November 1816.

2) Fol. 550. 10. Juli 1827.

3) Instruction über die schulwissenschaftl. Prüfung der nicht immatriculationsfähigen Candidaten des chir. Studiums, vom 15. Juli 1836.

Haupteigenschaften der ebenen und körperlichen Figuren, die gebräuchlichsten Maafse und die praktischen Regeln für die einfachen Messungen; in der Arithmetik die Grundlagen der allgemeinen Rechnenkunst, auch eine Buchstaben-Rechnenformel lösen können und nachweisen.

Hat derselbe schon gedient oder anderswo Vorlesungen gehört, so ist der Erfolg des Unterrichts zu ermitteln.

Der als Wundarzt II. Klasse Aufzunehmende hat einen solchen Grad der Schulbildung nachzuweisen, wie er zur Aufnahme in Tertia erforderlich ist, und dieses geschieht durch Zeugnisse, oder eine Prüfung in ähnlicher Art als beim Wundarzt I. Klasse. Die Geometrie fällt in der Prüfung aus.

Nach bestandener Prüfung erhalten die Geprüften ein Attest, worin die Censur über die einzelnen Prüfungs-Gegenstände ausgesprochen und angegeben ist, ob die Fähigkeiten zum Examen oder Studium als Wundarzt I. und II. Klasse nachgewiesen sind. Mit solchem Attest meldet sich dann der Studirende bei dem Director des chirurgischen Studiums der Universität zur Aufnahme unter die Studirenden, oder nach beendigtem Studium bei der Behörde, welche die Prüfung veranlafst: Ministerium oder Regierung.

Bei der Meldung zur chirurgischen Prüfung haben sie dann noch das Abgangs-Zeugnifs einzureichen.

Nach bestandener Prüfung erhalten sie eine Approbation, wenn sie nicht etwa noch im Militair als Compagnie-Chirurgen dienen; sonst aber erst, nachdem sie ihren Abschied oder die Anstellung als Ober-Militairärzte einreichen.

In der Approbation ist ausgesprochen, dafs er, wie der Arzt, den Gesetzen nachlebe und von der Wahl seines Wohn- und Niederlassungsortes dem betreffenden Physiker Anzeige mache. Es ist zugleich die Qualification als Wundarzt I. Klasse mit oder ohne Operateur, oder als Wundarzt II. Klasse ausgesprochen.

In dem darauf zu leistenden Eide gelobt er: sein Amt treu und fleifsig zu verrichten, Niemand seine Hülfe eigenmächtig zu versagen und, wie der Arzt, den kranken Armen zu dienen etc.; wenn er mit Ärzten oder mehren Wundärzten zu einem Kranken gerufen werde, ohne Weigerung

erscheinen, an der Berathung Theil zu nehmen, nach bestem Wissen und ohne Leidenschaft sich der angeordneten chirurgischen Behandlung zu unterziehen.

Unterm 20. März 1828 wurde eine nähere Bestimmung der Berechtigungen der Wundärzte I. und II. Klasse vom Ministerio etc. erlassen[1]), worin angegeben ist, dafs erstere zugleich wirkliche praktische Ärzte seien, denen bedingungsweise die innere Praxis zustehe. Die Wundärzte II. Klasse seien an die Stelle der frühern Wundärzte für gröfsere Städte getreten; letztere haben nur noch den Vorzug, dafs sie die operative Chirurgie in ihrem ganzen Umfange üben und sich um Kreis-Chirurgen-Stellen bewerben können.

Wundärzte I. Klasse können da, wo sie als Kreis-Chirurgen, als Ober-Militairärzte etc. angestellt sind, unbeschränkt die innere Praxis üben, müssen aber, wenn sie von Ärzten zugezogen werden, die chirurgischen Verrichtungen üben. Operationen, welche eine höhere Kunstfertigkeit fordern oder das Leben leicht in Gefahr bringen, sollen den als Operateur approbirten Wundärzten überlassen bleiben.

Wundärzte II. Klasse sollen vorzugsweise die sogenannte kleinere Chirurgie ausüben und zur Hülfsleistung mehr verwendet werden, als zum selbstständigen Handeln. Die Behandlung innerer Krankheiten ist denselben unbedingt untersagt; nur bei rein chirurgischen Krankheiten, und wenn andere Hülfe fern ist, im Fall der Noth, können sie das Erforderliche leisten. Auch die approbirten Geburtshelfer, welche nicht Ärzte sind, können die Arzneien zur Beförderung der Geburt verordnen; die Behandlung der Wochen- und Kinderkrankheiten gehört nicht dahin.

Die Apotheker sind verpflichtet, auch die von Wundärzten vorgeschriebenen Arzneien zum innerlichen Gebrauche zu verabfolgen. Das Prädicat „Operateur" soll blos bezeichnen, dafs diese das Vertrauen verdienen, wichtige Operationen ausüben zu dürfen und dafs das Publikum sich besonders an diese in solchen Fällen wenden kann. Die sogenannte kleine Chirurgie solle den Wundärzten II. Klasse

---

1) *v. Kamptz* Annal. 1828. p. 186.

allein verbleiben. Denselben solle in letzter Rücksicht besonders die Niederlassung in grofsen Städten gestattet werden.

Eine kleine Haus-Apotheke mit den nothwendigsten Mitteln ist den Land-Chirurgen zu halten gestattet, wenn sie dem Physicus Anzeige machen, die Arznei aus der nächsten Apotheke nehmen und nicht über die Taxe verkaufen; diese Apotheke soll zuweilen vom Physicus revidirt werden [1]).

Approbirte Wundärzte dürfen chirurgische Lehrlinge annehmen, ausbilden und zu Gehülfen freisprechen; es mufs derselbe aber vorher vom Physicus geprüft werden und ein Fähigkeitszeugnifs erhalten [2]). Auch bei der Freisprechung findet dieses Statt.

Die Wundärzte I. Klasse erhalten nur die Gebühren der Wundärzte und nicht die der promovirten Ärzte [3]).

Die Chirurgen können freiwillig als Chirurgen ihre Militairpflicht erfüllen [4]).

Unterm 17ten Juni 1837 wurde mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre bestimmt [5]):

Dafs vom nächsten Prüfungs-Semester an den neu zu prüfenden und zu approbirenden Wundärzten I. Klasse die Niederlassung an Örtern, wo bereits ein approbirter, promovirter, praktischer Arzt ansässig ist, gänzlich untersagt sein soll, und eine Ausnahme nur dann stattfinde, wenn ihnen durch Berufung zu amtlichen Stellen die freie Wahl ihres Wohnortes beschränkt wird. Demzufolge dürfen auch bereits ansässige Wundärzte I. Klasse, die ihren bisherigen Wohnort, wo bereits promovirte Ärzte domiciliirten, freiwillig verändern, nur einen solchen Ort wählen, wo sich kein promovirter praktischer Arzt befindet. Waren sie aber an ihrem bisherigen Wohnorte zur ärztlichen Praxis befugt, und lassen sie sich an einem Orte nieder, woselbst ihnen diese Befugnifs nicht zusteht, so sollen sie verpflichtet sein, ihre Approbation als Wundärzte I. Klasse in die der

1) Kurmärkisch. Amtsblatt 1811. p. 59.
2) Frankfurther Amtsblatt de 1824. p. 330.
3) *v. Kamptz* Annal. 1829. p. 409.
4) *v. Kamptz* Annal. Bd. 11. p. 247.
5) Med. Zeitung des Vereins für Heilkunde No. 29. 1837. p. 144.

Wundärzte II. Klasse umwandeln zu lassen, können auch, wenn sie sich bereits fünf Jahre lang der ärztlichen Praxis haben enthalten müssen, die höhere Approbation Behufs einer abermaligen Veränderung ihres Aufenthalts nur nach Erneuerung einer ärztlichen Prüfung wieder erlangen.

Nach dem Medicinal-Edict p. 82. sollen die Chirurgen wie die Apotheker sich verpflichten, innerlich nicht zu kuriren.

In der Declaration von 1727 wurden sie angehalten, die Kur der Syphilis nicht für sich zu unternehmen.

Unterm 17. Februar 1773 wurde eine besondere Prüfung auf innerliche Kuren angeordnet, für diejenigen Apotheker, Chirurgen und Bader, welche in kleinen Städten und auf Dörfern sich befinden. Sie ist wieder aufgehoben unterm 11. October 1825 [1]). Bei wichtigen Krankheiten, Seuchen, Fleckfiebern, Ruhren, Pocken etc., sollen sie aber den nächsten Physicus oder Arzt zu Rathe ziehen [2]).

Im Jahre 1785 wurde für dieselben eine Anleitung zur Kur der Krankheiten bei Menschen ertheilt [3]).

Nach dem Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 703. sollen sie sich der innerlichen Kuren, wenn dieselben ihnen nicht ausdrücklich verstattet sind, enthalten, bei Geld- oder Gefängnifsstrafe.

Unterm 26. August 1831 bestimmte das Justiz-Ministerium, dafs, wenn der Kreis-Chirurgus nicht an einem Orte mit dem Kreis-Physicus wohne, ein anderer Chirurgus und namentlich Wundärzte I. Klasse zuzuziehen seien, um Kosten zu ersparen [4]).

Chirurgus forensis ist im Preufsischen derjenige, welcher die besondere Pflicht hat, gerichtlich-medicinische Untersuchungen auszuführen und Fundscheine und Atteste darüber auszustellen. Es befinden sich solche nur in den gröfsten Städten; auf dem Lande, in den Provinzen, sind in dieser Art die Kreis-Chirurgen angestellt. Früher

---

1) *Augustin*, Bd. 4. p. 116.
2) *Augustin*, Bd. 1. p. 217.
3) *Eodem loco* p. 218.
4) *Augustin*, Bd. 5. p. 128. *Eod. l.* p. 129.

waren besondere Amtswundärzte diejenigen, welche zu einer Innung gehörten.

Kreis-Chirurgen befinden sich in jedem Kreise einer, als Gehülfe des Physicus; sie erhalten ein Gehalt von 100 Thlr. jährlich und eine Bestallung, sind Beamte. Ihre Bestallung enthält ihre besondere Obliegenheit. Es wird ihnen aufser den allgemeinen Obliegenheiten der Beamten noch zur Pflicht gemacht, auf den allgemeinen Gesundheits-Zustand des Kreises mit zu achten; sobald sich ansteckende Krankheiten unter Menschen und Thieren zeigen, ungesäumt die schleunigsten Vorkehrungen zu treffen, und von allen hauptsächlichen Vorfällen den Physicus und das landräthliche Officium in Kenntnifs zu setzen; die Medicinalgesetze treulich zu erfüllen und auf deren Erfüllung zu achten, die Dienst-Instruction genau zu befolgen, sich auf Verlangen ihrer Vorgesetzten der Behandlung der Armen, und den allgemeinen Geschäften der Kreis-Medicinal-Polizei zu unterziehen, alle von ihnen verlangten gerichtlichen Leichen-Öffnungen und Untersuchungen an Menschen über Verletzungen und den Gesundheits-Zustand unter Abgabe eines Gutachtens auszuführen; sich überdies die Schutzblattern-Impfung angelegen sein zu lassen, und alles prompt zu verrichten, was ihnen obliegt oder von ihren vorgesetzten Behörden ihm aufgetragen wird.

Zu den Sectionen haben sie die erforderlichen Instrumente zu halten.

Es können zu Kreis-Chirurgen gewählt werden die Wundärzte I. Klasse und die Wundärzte für gröfsere Städte.

In der Instruction für die *Chirurgi forenses* ist ausgesprochen:

Dafs dieselben im Allgemeinen zu einer guten Medicinal-Polizei beitragen, bei Besichtigungen und Obductionen mit aller erforderlichen Sachkenntnifs verfahren. Deshalb dürfe keiner die Besichtigung einer Verletzung und die Ausstellung eines Attestes darüber verweigern. Das Attest müsse gründlich, deutlich, nicht übertrieben, sondern ganz der Wahrheit gemäfs und so abgefafst sein, dafs sich daraus ein sicherer Schlufs auf die erlittene Gewalt und Gefährlichkeit der Verletzung machen lasse. In dem auf Er-

fordern des Gerichts abgegebenen Atteste müsse immer angegeben werden, ob die Beschädigung lebensgefährlich gewesen, oder ob der Beschädigte an seiner Gesundheit oder an seinen Gliedmafsen einen dauernden Nachtheil zu befürchten habe. In wichtigen Fällen solle auch der Tag und die Stunde der Beschädigung und das Verhalten, so wie das Befinden des Patienten angegeben und das Duplicat des Attestes dem Stadtphysicus zur Notiz und weiteren Veranlassung zugestellt werden. Für ein solches Attest seien 20 Sgr. bis 1 Thlr. zu fordern. Zu den Sectionen müssen sie sich mit den erforderlichen Instrumenten versehen.

Jeder unnatürliche, wirkliche oder nur scheinbare Todesfall solle dem *Chirurgus forensis* durch den Polizei-Commissarius des Reviers angezeigt werden, und derselbe hat dann sofort alles Nöthige zur Rettung anzuwenden, auch dem Physicus darüber zu referiren. Auch sonst, sobald ein Fall der Art zu seiner Kenntnifs kommt, hat er so zu verfahren. Im Fall der gelungenen Rettung eines Scheintodten wird ihm die festgesetzte Prämie zu Theil. Beim Verdachte einer Vergiftung, Ermordung, wahrscheinlichen Schwangerschaft und Kindermordes mufs der *Chirurgus forensis* die Beerdigung untersagen und das Gericht von dem Vorfalle benachrichtigen.

Auch von jedem Falle, der die Tödtung oder tödliche Beschädigung eines Menschen vermuthen läfst, hat er sofort dem Gerichte Anzeige zu machen, und ist für die Unterlassung verantwortlich.

Die ihm vorgezeigten, angeblich todtgebornen Kinder hat er zu untersuchen, und nicht eher einen Beerdigungsschein auszustellen, als bis er von der natürlichen Todesart überzeugt ist; sondern hat vorher auf die Besichtigung des Stadt-Physicus zu provociren. Dieses gilt besonders von unehelichen Kindern. Er mufs ferner die in seinem Districte wohnenden öffentlichen Mädchen, nach der vom Physicus erhaltenen Instruction, wöchentlich zwei mal, auch wohl öfter, untersuchen, und zwar in der Wohnung derselben. Findet er, dafs eine mit einer auch nur leichten venerischen Krankheit behaftet ist, so mufs er dieselbe so-

gleich mit einem Receptionsscheine zur Charité schicken. Er darf nicht zugeben, dafs eine sich aufser der Charité heilen lasse. Ebenso mufs er auch mit denen, die mit der Krätze behaftet sind, verfahren. Die innerlich kranken, nicht eingeschriebene etc., schwangern mufs er an den Armen-Chirurgus schicken. Er mufs mit dem Polizei-Commissarius seines Reviers fleifsig conferiren. Sollten Mädchen mit List oder Gewalt in solche Bordelle gebracht sein, so sollen die *Chirurgi forenses* davon Anzeige bei dem Polizei-Präsidio machen. Hierbei soll er sich wie überall mit der gehörigen Würde benehmen. Zu Ende eines jeden Monats hat er eine genaue Liste von allen in seinem Revier vorhandenen öffentlichen Mädchen anzufertigen, und eine dem Polizei-Präsidio und die andere dem Physicus zuzustellen. Gefährliche andere Krankheiten (ansteckende) hat er gleichfalls dem Physicus anzuzeigen; sich überall nicht zuviel zu trauen, sondern den Rath des Physicus zu benutzen. Bei ansteckenden Krankheiten etc. sollen sie alle Aufträge übernehmen und ausführen, auf Contraventionen achten und dieselben zur Anzeige bringen. Bei Abwesenheit von seiner Wohnung soll er Nachricht zurücklassen, wo er in Fällen zu finden ist. In allen gerichtlichen Fällen erhält er dafür Bezahlung, wenn der schuldige Theil dafür bezahlen kann; sonst leistet er die Geschäfte unentgeltlich. Aufserhalb und in den Vorstädten erhält er Entschädigung wegen der Reise und Zehrungsgelder. Er erhält eine Besoldung von 100 Thlr. jährlich. Er wird dann auf seine Instruction verpflichtet.

Zur Behandlung kranker activer Militair-Personen, welche im Wohnorte des Wundarztes von Militair-Chirurgen entblöfst sind, sind sie ebenfalls unentgeltlich verpflichtet.

Die Obductions-Verhandlung, Gutachten und Berichte haben die Kreis-Chirurgen mit zu bearbeiten und zu zeichnen.

Die Besoldung beziehen die Kreis-Medicinal-Beamten, also auch die Kreis-Chirurgen, in monatlichen Raten[1]).

1) *Augustin*, B. 3. p. 380.

Dafs dieselben auch da, wo promovirte praktische Ärzte sind, die innerliche Praxis üben dürfen, ist schon oben bei den Wundärzten aufgeführt.

Die Kreis-Physiker, Chirurgen, und die Armen-Ärzte geniefsen, aufser dem Sterbe-Monat auch noch den Gnaden-Monat, da diese Beamte als Staats-Beamte zu betrachten sind[1]).

Von den Pensions-Beiträgen sind sie frei[2]).

Sie sind als Beamte besonders verpflichtet, Beiträge zum Sanitäts-Bericht pünktlich zu liefern.

Sie werden angestellt vom Ministerio, nicht mehr von der Regierung[3]).

Über die Qualification der *Chirurgi forenses* und Kreis-Chirurgen ist bestimmt, dafs dieselben eine forensische Prüfung bei dem Medicinal-Collegium zu bestehen haben, nach deren Beendigung sie dann, wenn sie bestanden sind, vom Ministerio ein Qualifications-Attest, Fähigkeits-Attest, erhalten, auf dessen Grund sie sich um Stellen der Art bewerben können.

Bei der Prüfung wird zur Bedingung gemacht, dafs sie als Wundärzte I. Klasse bestanden, oder wenigstens die Approbation als Wundärzte für grofse Städte erhalten haben. Sie müssen die geburtshülfliche Prüfung zurückgelegt haben, oder wenigstens die Approbation erwarten können; ferner haben sie ein Zeugnifs beizubringen, dafs sie ein Collegium über Staats-Arzneikunde oder wenigstens gerichtliche Medicin gehört haben[4]).

Die Prüfung zerfällt in die schriftliche, praktische und mündliche.

Im ersten Termine hat der Candidat nach einer von ihm selbst aus mindestens 30 gezogenen Aufgaben

---

1) Rescript des Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 24. Aug. 1824. *Augustin*, B. 4. p. 487.

2) *Eodem loco.* B. 4. p. 487.

3) *Augustin*, B. 5. p. 368.

4) Prüfungs-Reglement vom Jahre 1825.

eine schriftliche Ausarbeitung in Form eines gerichtlich-wundärztlichen *Visi reperti* anzufertigen, bei dessen Beurtheilung zugleich auf die Fähigkeit des Candidaten, schriftliche Aufsätze zu machen und sich angemessen auszudrükken, Rücksicht zu nehmen ist.

Im zweiten Termine soll er die nöthige Umsicht und praktische Fertigkeit nachweisen, die zur Verrichtung einer gerichtlichen Section erforderlich ist, zu welchem Behufe er auch eine solche Section in Gegenwart der Prüfungs-Commissarien an einer allenfalls absichtlich verwundeten Leiche verrichten soll. Dieser Prüfungs-Abschnitt kann ausnahmsweise, wenn dazu keine Gelegenheit ist, ausfallen, es mufs dann aber in der mündlichen Prüfung dieser Gegenstand erforscht werden. Besonders soll erforscht werden, ob der Candidat über die gefundenen Abnormitäten und Verletzungen ein richtiges Urtheil fällen kann. In der weitern Prüfung ist dann zu erforschen, ob der Candidat wisse, was er beim Ausbruche epidemischer Krankheiten in ärztlicher und medicinisch-polizeilicher Hinsicht zu thun habe, ob er die Kennzeichen des Scheintodes wohl inne habe, und die Hülfsmittel kenne, die bei dem verschiedenen Zustande desselben in Anwendung zu bringen sind, ob er von der verschiedenen Beschaffenheit der Geburtstheile und der Brüste des weiblichen Geschlechts im gesunden und kranken, im jungfräulichen und geschwängerten Zustande, wie auch in und nach der Niederkunft wohl unterrichtet sei, ob er überhaupt im ganzen Gebiete der *Medicina forensis* wohl bewandert sei und wisse, was einem Sanitäts-Beamten und besonders einem Kreis-Wundarzte in dienstlicher Hinsicht obliege. Über die Prüfung wird ein Protocoll aufgenommen und am Ende das Resultat bemerkt, das Ganze dann dem Ministerio zur Ent- und Bescheidung des Candidaten überreicht.

3. Niederlassung der Geburtshelfer und Anstellung derselben.

Wer die Prüfungen als Geburtshelfer bestanden hat, mufs ein Approbations- oder Fähigkeits-Attest als solcher erhalten, womit er sich bei der betreffenden Behörde, wo er sich niederzu-

lassen gedenkt, meldet. Nach Befinden wird er daselbst angenommen und vereidet oder nicht.

Er mufs im ersten Falle das Recht haben, alle Arten von Entbindungen selbst auszuführen, nur mufs er die weitere Behandlung des Kindes und der Wöchnerin der Hebamme überlassen. Er ist verpflichtet, jeder Wöchnerin sofort Hülfe zu leisten und nach seinem besten Wissen zu verfahren. Er hat ferner für einen vollständigen Entbindungs-Apparat zu sorgen, und denselben bei sich zu führen. Die Gebühren für Arme hat er sofort bei der Armen-Commission des Orts zu liquidiren, welche angehalten ist, dieselben sogleich zu bezahlen. Der Geburtshelfer besonders hat bei Abwesenheit von Hause bestimmt anzugeben, wo er zu erlangen sein werde, oder einen Stellvertreter namhaft zu machen. Er mufs besonders gewissenhaft, vorsichtig, nüchtern und ordentlich leben, und bei seiner Kunstübung mit Vorsicht und Sachkenntnifs verfahren. Wie der Arzt und Wundarzt, was er ist, hat er das Recht, freie Fuhre zu fordern, und kann verlangen, dafs Niemand anders als ein approbirter Geburtshelfer diese Kunst ausübe und Hülfe bei Gebärenden leiste. Bei jeder während der Schwangerschaft Verstorbenen hat er, wenn die Schwangerschaft bereits den sechsten Monat erreicht hat, die Mittel zur Rettung des Kindes anzuwenden, ehe die Beerdigung geschieht, und vor der Beerdigung eine genaue Untersuchung des Körpers, hinsichtlich der Zeichen des Todes anzustellen. Das Verfahren der Hebammen hat er in seinem Bezirke genau zu beachten und Unregelmäfsigkeiten derselben sofort bei dem Physicus zur Anzeige zu bringen; sonst hat er selbst den Hebammen durch sein Leben und Handeln ein gutes Beispiel zu geben.

4. Über die Anstellung der Apotheker und die Einrichtung der Apotheken.

Die Apotheker müssen zur Ausübung ihrer Kunst eine Concession von der Regierung besitzen. Ausschliefsliche Privilegien für einen Ort sind nicht ferner zu ertheilen, da das Bedürfnifs zu andern Zeiten ein anderes sein kann. Es sind so viele Apotheken herzustellen, dafs möglichst in bevölker-

ten und bebauten Gegenden in Entfernung von einer Meile eine solche zu finden ist; in Städten werde etwa auf 10,000 Seelen eine Apotheke gerechnet; wenn nicht etwa in einer Entfernung von 2 Stunden eine solche sich befindet, so sind deren zwei anzulegen; das heifst, wenn die Bevölkerung in der Gegend bedeutend ist und sich daselbst Ärzte genug befinden. Unterschiede zwischen Apothekern für gröfsere und kleinere Städte gebe es ferner nicht mehr. Der Apotheker in kleinen Städten hat dieselben Verpflichtungen, wie der in grofsen; da, wo viele und verschiedene Arzneien verlangt werden, wird der Apotheker selbst für das Vorhandensein derselben sorgen, weil er vom Absatze derselben Verdienst hat.

Keine Apotheke darf anders als von einem geprüften Apotheker verwaltet werden, welcher zugleich auch in Eid und Pflicht zu nehmen ist.

Für Wittwen dieselben durch einen vereideten Apotheker-Provisor, welcher eine Prüfung bestanden haben mufs, bis zur Grofsjährigkeit der Kinder verwalten zu lassen, ist billig und zu gestatten.

Zum Verkauf kann nichts gebracht werden, als die Waaren und Materialien in derselben; die Concession ist nicht zu veräufsern. Verpachtet werden dürfen dieselben nicht. In der Apotheke mufs eine gewisse Quantität und Zahl von Arzneien stets vorhanden sein, das heifst diejenigen, welche stets gefordert werden können; der Apotheker darf aber viele andere halten und mufs auf Verlangen des Arztes jedes Heilmittel anschaffen.

Zum Verkauf der Arzneimittel ist der Apotheker allein berechtigt. Arzneimittel sind zubereitete Substanzen, welche eines Heilzwecks wegen angewendet werden. Material-Waaren können die Apotheker ebenfalls verkaufen; ärztlichen Rath zu ertheilen ist denselben nicht gestattet. Auch darf der Apotheker nur unschädliche, nicht heftig wirkende Mittel im Handverkauf verabreichen.

Betreibt der Apotheker, wie dieses in kleinen Städten oft der Fall ist, noch andere Geschäfte, so mufs dieses in einem andern Lokale geschehen. Die Officin mufs vollkommen ge-

sondert sein und der Receptarius durchaus nicht gestört werden. Lehrlinge dürfen nur so viele gehalten werden, als Gehülfen daselbst vorhanden sind.

Aufsicht auf die Apotheken.

Die Apotheken stehen unter der Aufsicht der Ärzte, besonders des Physicus. Jeder Arzt kann in der Apotheke sich überzeugen von der Beschaffenheit der Arzneien und von der Ordnung und Verwaltung daselbst. Findet er Mängel, so hat er davon Anzeige zu machen bei der vorgesetzten Medicinal-Behörde. Der Physicus hat jährlich eine Revision darin anzustellen, und die Regierung veranlafst nach ihrem Gutbefinden eine Visitation durch das technische Mitglied derselben. Bei Unregelmäfsigkeiten in dem Zustande der Officin wird Bestrafung verfügt; sind Arzneien gänzlich unbrauchbar oder gar schädlich, so werden diese gleich vernichtet.

Die Annahme der Lehrlinge hängt von der Zustimmung des Physicus und von der Qualification des Apothekers und Lehrlings ab. Die Zahl der Gehülfen sei nie zu grofs, und der Apotheken-Besitzer ist selbst verpflichtet, stets gegenwärtig zu sein und den ordnungsmäfsigen Betrieb in der Apotheke zu leiten. Die Verantwortlichkeit trifft stets den Besitzer.

In der Apotheke herrsche Ordnung und Reinlichkeit; die Gefäfse, Waageschaalen, Gewichte etc. werden reinlich und vollständig erhalten. Die Gefäfse mit Medicamenten seien gut und leserlich bezeichnet, verschlossen und die Arzneimittel stets von guter Beschaffenheit, so aufgestellt, dafs die heftig wirkenden getrennt sind, die übrigen hierdurch auch nicht verunreinigt werden können; die Gifte in einem besondern verschlossenen Behältnifs, entfernt von den übrigen, aufzubewahren, und mit eigenen Mörsern, Waageschalen etc. zu versehen.

Zu den Giften werden gezählt: die Arsenicalien, Mercurialien, Kupfer und Zink-Präparate, besonders *Aerugo, Cuprum sulphuricum, Zincum sulphuricum;* der Phosphor, welcher allein in Büchsen im Keller aufzustellen ist; das Opium, die Belladonna, *Cicuta virosa*, Blausäure und die Schwefel- und Salpetersäure; *Aqua Laurocerasi* und *Oleum Amygda-*

larum amararum, der Hyoscyamus, *Helleborus albus et niger*, *Euphorbium*.

Die Arsenicalien, das *Hydr. mur. corrosiv. et praecipit. rubrum*, *Aerugo*, *Cuprum* und *Zincum sulphuricum* und die Blausäure sind besonders zu verschliefsen und werden als directe Gifte betrachtet, nur auf gültige Scheine, worin die Quantität, die Anwendungsart, ferner der Name dessen, welcher es verlangt und abholen soll, so wie die Versicherung an Eides Statt: dafs es nicht zu verbotenen Zwecken benutzt werden solle, angegeben sein mufs, werden dieselben verabfolgt. Die Scheine werden aufbewahrt.

Receptur.

Die Recepte werden sogleich angefertigt, wobei durchaus keine Störung stattfinden darf. Findet der Apotheker etwas unbestimmt ausgedrückt, zweifelhaft, so hat er sogleich den Arzt zu befragen oder die Meinung eines anderen oder des Physicus zu hören. Auf der Signatur sind die Arzneien selbst und die Gabe derselben deutlich und leserlich zu verzeichnen, auch der Name des Kranken und das Datum genau, so wie der Name des Verfertigers, zu bemerken.

Die Anfertigung der Arznei ist stets von zwei Personen zu bewirken; der Eine setzt die zu gebrauchenden Substanzen neben das Recept, und der Andere sieht dieselben vor Anfertigung nach.

Alle chemischen Präparate werden entweder vom Apotheker selbst angefertigt oder wenn sie aus Fabriken entnommen werden, so müssen diese im Inlande befindlich und unter besonderer Aufsicht sein, damit dadurch die Garantie für die gute Beschaffenheit geleistet werde. Die Droguisten stehen unter besonderer Aufsicht und werden deren Sammlungen periodisch revidirt.

Alle einheimischen Arzneimittel werden jährlich von Neuem gesammelt.

Die gröfseren Vorräthe sind gut zu verschliefsen, reinlich und sicher aufzubewahren, auch gut zu bezeichnen.

Die Gefäfse, worin die Arzneimittel aufbewahrt werden, seien

seien von Substanzen, welche von den darin vorhandenen Substanzen nicht angegriffen werden und die Arzneien nicht verunreinigen. Glas, Porzellan, Steingut, reines englisches Zinn, und Holz sind die geeignetsten Materialien. Zu den zusammengesetzten und einfachen Arzneimitteln sind die Vorschriften über die Zubereitung und Beschaffenheit in der Pharmakopöe und die Taxe in einer jährlich zu wiederholenden Schrift aufzuführen und anzugeben. Danach hat der Apotheker sich streng zu richten; die Taxe ist auf der Signatur zu bemerken. In ein besonderes Buch werden die Recepte eingetragen.

An Schriften sind in der Apotheke vorräthig zu halten, außer dem schon genannten Giftbuche und dem Receptenbuche: die Pharmakopöe, wonach der Apotheker zu arbeiten hat; die Taxe; beide die neuesten, welche dann auch bei wichtigen eintretenden Veränderungen näher bekannt zu machen sind; ferner sind erforderlich die wichtigsten Schriften über Pharmacie, Chemie, Botanik und ein Herbarium, nebst einer *Materia medica,* mit den vorzüglichsten Exemplaren von rohen und zubereiteten Arzneimitteln, zum Unterrichte der Lehrlinge und Gehülfen.

Zu den starkwirkenden oder riechenden Arzneimitteln sind besondere Gefäße, Wagschalen und Gewichte zu nehmen; die Gewichte müssen geaicht sein.

Eine Arznei für die andere zu substituiren, ist nicht zu dulden; ohne Verordnung des Arztes sind keine Arzneien zu wiederholen.

Im Handverkauf sind nur mildwirkende Mittel zu verabreichen.

Diejenigen Arzneimittel, welche die Droguisten und Materialisten in größeren Quantitäten verkaufen dürfen, sind in einem besondern Verzeichniß bekannt zu machen.

Zum Giftverkaufe sind die Apotheker ausschließlich berechtigt, und außerdem, was schon angegeben worden ist, sind die Gifte noch besonders sicher und kenntlich äußerlich zu bezeichnen; nicht etwa in Schachteln, Papierhüllen etc. abzugeben, sondern in Kruken, Gläsern, Holzbüchsen doppelt zu verschließen, zu verbinden, zu siegeln, und mit irgend einem Zei-

chen, welches in die Augen fällt, einem Kreuze, Todtenkopfe etc. zu versehen und nur sicheren Boten einzuhändigen.

Arcana, Schönheitsmittel, specifische Mittel etc. dürfen nur dann von den Apothekern verkauft werden, wenn ihnen dazu die besondere Erlaubnifs ertheilt ist.

Wer von den Medicinalpersonen zur Verordnung von Arzneimitteln befugt ist, dessen Name wird durch die Regierungs-Amtsblätter und durch Circulare den Apothekern bekannt gemacht.

Aufserdem ist noch erforderlich anzuordnen:

1) Dafs der Handel mit Blutegeln nur den Apothekern gestattet sei; dafs der Preis derjenigen Arzneien, welche variiren, jedes halbe Jahr bekannt gemacht werde und in der Taxe ausgesprochen ist.
2) Dafs die deutschen Staaten sich über die Herausgabe einer Universal-Pharmakopöe vereinigen, und dafs eine solche Schrift herausgegeben werde.
3) Dafs die Nomenclatur der Arzneien einfach und in allen Theilen Deutschlands gleich sei.
4) Dafs die Zahl der Arzneien, welche in den Apotheken gehalten werden müssen, verringert werde, und dafs die Ärzte sich vereinigen über diejenigen, welche unentbehrlich, aber auch ausreichend sind.

   Dafs möglichst auf die einheimischen Arzneien geachtet und mindestens die Hälfte der theuren ausländischen ausgestofsen werde. Es würden die Apotheker dadurch in den Stand gesetzt werden, die Arzneien in vollkommener Güte zu erhalten.
5) Dafs die Apotheker berechtigt und verpflichtet werden, Mineral-Wasser nur allein führen zu dürfen.
6) Dafs alle Apotheker schuldig sind, für Arme, öffentliche Heil-Anstalten, und wenn gröfsere Summen von einer Privatperson als 50 Thaler jährlich bezahlt werden müssen, Rabatt; in den ersten Fällen 25 pCt., im letztern 10 pCt., zu bewilligen.
7) Apotheker müssen bei Concursen das erste Recht, befrie-

digt zu werden, geniefsen, da sie sich nicht weigern dürfen, Hülfs- und Heilmittel zu verabfolgen.

8) Auf der Signatur der Arznei sind die Ingredienzien derselben zu verzeichnen.

9) Innerliche von Wundärzten I. und II. Klasse verschriebene Arzneimittel dürfen nur einmal, im Fall der Noth, und wenn kein Arzt zu erlangen war, verschrieben werden Bei Wiederholungen ist die Anfertigung zu verweigern; nur für äufsere Krankheiten finden Ausnahmen statt.

Anmerk. Im Preufsischen ward bereits im Medicinal-Edict vom Jahr 1725, p. 25 bestimmt, dafs die Apotheker und Provisoren die in der Medicinal-Ordnung vorgeschriebenen Punkte halten sollen, auch dafs alle Apotheker, welche eine Apotheke annehmen wollen, ihre Lehrbriefe und Zeugnisse, dafs sie wenigstens 7 Jahre als Gesellen servirt haben, beibringen, und dafs sie dann chemische Processe anstellen sollen, worauf sie dann vom Ober-*Collegio medico* und vom *Assessor Pharmaciae* examinirt und nach Befinden approbirt werden sollen. Die Apotheker in den Provinzen sollen von dem Medicinal-Collegio examinirt und darüber Bericht an das Ober-*Collegium med.* erstattet werden, worauf dann die Approbation ausgefertigt werden solle.

Die Zahl der Apotheker wurde bestimmt für Berlin. Sie haben sich der Gottesfurcht zu befleifsigen, ein nüchternes und mäfsiges Leben zu führen, friedsam, willfährig zu sein, Neid und Zwietracht zu vermeiden; die Simplicia gut und aufrichtig herzustellen und zu sammeln; die Gefäfse sauber und rein zu erhalten und die Composita nach der Dispensation anfertigen, bei 25 Thaler Strafe weder über noch unter der Taxe dieselben zu verkaufen, auch die Ingredienzien nicht zu vertauschen; die Venena und gefährlichen Mittel verschlossen und eigene Wageschalen, Mörser und Siebe dazu zu halten, sie nur an unverdächtige Personen und zwar gegen einen Schein verabfolgen zu lassen. Innerliche Medicamenta sollen sie nur auf Anordnung approbirter Ärzte abgeben, und wenn ihnen ein Bedenken dabei vorkommt, es, so wie die von fremden Ärzten verordneten, einem approbirten Arzte zusenden, um dessen Censur abzuwarten; die mit Cito etc.

G 2

bezeichneten sogleich anfertigen. Die Apotheken sollen alle 3 Jahre visitirt, die verdorbenen Medicamente separirt und cassirt werden. Materialisten dürfen keine Arzneien, auch andere ausländische Speccreien nur in grofsen Quantitäten verkaufen, nicht unter Pfunden, halben Pfunden und Unzen. Die Materialisten-Läden sollen alle 2 Jahre unter Zuziehung eines Apothekers visitirt werden, und wenn sich verbotene Waaren vorfinden, sollen dieselben versiegelt und dem Ober-*Collegio med.* zugeschickt werden zur Bestrafung. Apotheken sollen nur an Apotheker verhandelt werden. Es wurden unterm 27. December 1720 Privilegia für 9 deutsche und 4 französische Apotheken ertheilt; die *sub hasta* stehenden wurden reducirt. Sollten Apotheken zum Falliment kommen, so sollten sie reducirt werden bis auf die angegebene Zahl. Die Provisoren und Materialisten wurden vereidigt. Die Apotheker können leichte Laxantia verkaufen, dürfen sich aber nicht unterstehen, Rath an die Kranken zu ertheilen; es ward ihnen aber erlaubt, allerlei Materialien und Gewürz zu verkaufen.

Unterm 11. October 1801 ward die revidirte Apotheker-Ordnung herausgegeben; darin ist bestimmt: Zur Ausübung der Apothekerkunst berechtige nur:

1) ein landesherrliches Privilegium,
2) das Approbations-Patent.

Die Privilegia seien erblich und veräufserlich; der Bewerber mufs jedoch ein gelernter Apotheker sein. Fällt eine Apotheke an einen Andern, Nicht-Apotheker, so mufs er sie binnen 1½ Jahr an einen qualificirten Besitzer, oder an einen approbirten und vereideten Provisor bringen. Wittwen können sie, auch minorenne Kinder bis zur Grofsjährigkeit der letzteren administriren lassen. Will ein Sohn sie übernehmen, eine Tochter sich verheirathen, so hört die Administration auf. Werden neue Privilegia nachgesucht, so conferiren die Medicinal- und Finanz-Departements darüber; doch müssen Apotheker sich den gemeinschaftlichen Beschlufs gefallen lassen.

Der Apotheker hat dann den rechtmäfsigen Erwerb, den Canton-Schein, den Lehrbrief und Zeugnisse über die gesetzliche Servirzeit beizubringen, ehe er zum Examen ge-

langt. Es wurde dann angegeben, welche Städte cursirte Apotheker haben müssen; die in den Vorstädten stehen denen für die kleineren Städte gleich. Den Provinzial-*Collegiis med.* bleibt die Prüfung der Apotheker für kleine Städte. Der approbirte Apotheker ist berechtigt, seine Kunst ungehindert auszuüben, und er kann auch Materialwaren etc. verkaufen.

Ärztliche und chirurgische Hülfe der Apotheker wird untersagt; nur wenn in der Nähe kein Arzt oder Wundarzt sich befindet — 2 Meilen — soll der Apotheker befugt sein, auf seine Prüfung anzutragen zur Verrichtung leichter innerer Kuren.

Ärzte und Wundärzte an solchen Örtern, wo keine öffentliche Apotheke in der Nähe ist, dürfen eine kleine Haus-Apotheke zum Gebrauch in ihrer Praxis sich halten, müssen aber die Mittel aus einheimischen Apotheken, nicht von auswärtigen Laboranten und Krämern entnehmen, die Kranken im Preise dann nicht übertheuern, für die Mühe des Dispensirens mit dem Rabatt sich begnügen.

Lehrlinge darf jeder Apotheker annehmen, jedoch nur solche, die durch wissenschaftliche Bildung und sittliche Erziehung zur Erlernung der Apotheker-Kunst geeignet und 14 Jahre alt sind.

In einer Prüfung bei dem betreffenden Physicus haben dieselben erst nachzuweisen, dafs sie einen lateinischen Autor fertig übersetzen können, dafs sie eine deutliche Hand schreiben; dieselben sollen zum Unterricht in der praktischen Pharmacie angewiesen, nicht aber als Arbeitsleute allein betrachtet werden. Der Apotheker darf nur so viel Lehrlinge halten, als er ausgelernte Gehülfen hat. Der Lehrbrief darf nicht eher ausgefertigt werden, als bis der Lehrling vom Physicus geprüft ist und hinlängliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten nachgewiesen hat. Zeigt sich ein Apotheker unfähig, gute Gehülfen zu bilden, so soll er für die Folge keine Lehrlinge mehr annehmen; ein nicht vollständig unterrichteter Lehrling, dessen sich der Apotheker nicht so angenommen hat, darf dann bei einem andern Apotheker in die Lehre treten, bis er die Kenntnisse sich erworben hat

Die Lehrzeit soll nie über 4 Jahre bestimmt und nur

ein Nachlafs von 6 Monat bewilligt werden, wenn der Physicus sich von der Reife des Lehrlings überzeugt und ein Attest ausgestellt hat.

Der mit dem Lehrbrief und Fähigkeits-Attest des Physicus versehene Lehrling wird nun ein Gehülfe. Als solcher übernimmt er die allgemeine Verpflichtung des Apotheken-Besiters. Er mufs sich daher mit den landesherrlichen Gesetzen seines Fachs bekannt machen und danach, besonders der Pharmakopöe, und Taxe sich richten. Bei der Receptur soll er alle Behutsamkeit anwenden, das Recept vorher überlesen und das Medicament nicht eher aus der Hand geben, bevor er das Recept nochmals mit Bedacht überlesen und die Anfertigung als richtig erkannt hat. Die Composita mufs er im Laboratorio nach Vorschrift der *Pharmacopoea borussica* anfertigen. Er soll sich eines moralischen Lebenswandels befleifsigen, keine unnöthigen Besuche in den Apotheken annehmen und den Lehrlingen als Muster in der Pflichterfüllung vorangehen. Das Gehalt bestimmt der Contract; aufser Station, excl. Kleidung, mufs er sich mit dem Gehalt, was in grofsen Städten gewöhnlich ist, begnügen.

Die Servir-Zeit eines Gehülfen ist auf 5 Jahre festgesetzt; hat er aber in Berlin oder auf Akademien Vorlesungen in der Chemie, Pharmacie, Botanik etc. gehört und darüber gute Zeugnisse der Lehrer, auch bei der Prüfung als Apotheker gute Geschicklichkeit bewiesen, so soll ihm Ein oder höchstens Zwei Jahre erlassen werden.

Zum Provisor kann Niemand angenommen werden, der nicht die Lehre und wenigstens 3 Servir-Jahre überstanden, auch bei dem *Collegio Med.* etc. die geordnete Prüfung ausgehalten hat. Er ist an alle die Apotheker-Kunst betreffende Gesetze gebunden und besonders dafür verantwortlich, weswegen er approbirt und vereidigt sein mufs.

Die Oberaufsicht über die Apotheken führt das Ober-*Collegium Med.* und zur Wachsamkeit über dieselben dienen die Visitationen, welche in einem Zeitraume von 3 Jahren wiederholt werden müssen.

Dabei sollen vorgelegt werden:

1) das Privilegium und der Besitz-Titel.
2) die Confirmation, wenn ein Provisor derselben vorsteht,

3) die *Pharmacopoea borussica*, die Arznei-Taxe, das Medicinal-Edict, die revidirte Apotheker-Ordnung,
4) das Elaborationsbuch,
5) die Giftscheine,
6) ein Herbarium einheimischer officineller Pflanzen,
7) ein Paket taxirter Recepte.

Ferner haben die Gehülfen ihre Lehrbriefe und Zeugnisse zu produciren, sie sind zu prüfen und haben ein Pensum aus der Pharmacopoe in's Deutsche zu übersetzen und endlich eine Probe ihrer Handschrift zu Protocoll zu geben.

Auch die Lehrlinge sind zu prüfen.

Dann ist die ganze Officin zu untersuchen hinsichtlich ihres Raums, der Gefäfse, Wageschalen, Maafse, Gewichte, Mörser; darauf die Materialkammer, das Laboratorium, der Kräuterboden, der Giftschrank, und der Befund im Protocoll zu verzeichnen.

Nach der *Series medicamenum* sind dann die Arzneien zu prüfen, nach Zahl und Beschaffenheit; die verdorbenen zu trennen und zu cassiren; entstehen Reclamationen, so werden die Gegenstände eingepackt und mit dem Siegel versehen der Regierung zugesendet.

Präparate, die durch die Aufbewahrung verlieren, sind nicht grade aufzubewahren, aber ihre Ingredienzien müssen doch dazu vorhanden sein. Die Verhandlung ist von dem Magistrats-Mitgliede und dem Apotheker oder Provisor mit zu unterschreiben. Verweigern letztere die Unterschrift, so müssen die Gründe mit angegeben werden.

Die Kosten werden aus öffentlichen Fonds bestritten.

Aufserdem stehen die Apotheker unter steter Aufsicht der Physiker.

Pflichten der Apotheker.

Jeder Apotheker ist schuldig dafür zu sorgen, dafs seine Apotheke die in der Designation aufgezählten Arzneien in hinreichender Quantität enthalte; die einfachen Arzneien alle 2 Jahre frisch gesammelt und die pharmaceutischen sorgfältig bereitet werden. Er kann aber auch andere Arzneien halten. Sie sind zwar gehalten, die chemischen Arzneien selbst zu bereiten; sie können sie aber, im Fall

ihr Bedürfniſs zu gering ist, oder sie an der eigenen Bereitung gehindert sind, solche aus einer inländischen Droguenhandlung kaufen. Er muſs seine Waaren und Medicamente fleiſsig revidiren.

So wie ein Recept in die Apotheke gebracht wird, worauf das Datum, die Jahreszahl, der Name des Patienten und der des Arztes, wenn dem Apotheker dessen Hand nicht bekannt ist, bezeichnet ist, muſs der Apotheker es entweder selbst anfertigen, oder einem Gehülfen oder Lehrling, welcher letztere aber wenigstens 3 Jahre in der Lehre gestanden haben muſs, übergeben, der am Receptir-Tisch es ungestört und ohne Aufschub bereitet. Zu dem Receptir-Tische soll Niemand zugelassen werden. Bei der Receptur muſs die strengste Genauigkeit und Ordnung herrschen.

Arzneien salinischer, metallischer Art sollen in steinernen, gläsernen etc. Mörsern bereitet werden; Moschus, *Asa foetida* sollen eigene Gefäſse haben.

Bei Dispensirung der Arzneimittel soll nichts gemessen, sondern alles gewogen werden. Die Mensuren müssen nach dem absoluten Gewicht des Wassers eingerichtet sein; Manipulweise wird nichts verabreicht, sondern statt eines Manipels wird bei Kräutern ½ Unze und bei Blumen 2 Drachmen nach Gewicht genommen. Auf der Signatur soll bemerkt werden der Name des Kranken, des Apothekers und das Datum. Die Gabe und Zeit des Einnehmens soll auf der Signatur mit Buchstaben bemerkt sein; die Taxe ist auf den Recepten, wenn sie bei erfolgender Bezahlung zurückgegeben sind, zu bemerken.

Bei einer Reiteratur soll die Arznei dieselben Eigenschaften der erstern haben, und bei Strafe von 25 Thalern soll keine Veränderung stattfinden. Gleiche Strafe trifft den Apotheker, welcher die ihm zugekommenen Recepte nicht sogleich anfertigt und besonders die mit Cito bezeichneten. *Drastica, Vomitoria, menses et urinam moventia, Opiata* etc. dürfen ohne Bewilligung des Arztes nicht zum zweiten Male gemacht werden. Bedenklichkeiten und Zweifel, etwa wegen eines Verstoſses, hat der Apotheker dem Arzte mitzutheilen; besteht der Arzt dennoch auf der Ausführung, so fertigt der Apotheker das Recept an, theilt

aber seine Rechtfertigung dem Physicus mit. Arzneien zu substituiren ist dem Apotheker nicht gestattet. Sie sollen sich der Anfertigung von Recepten nicht befugter Personen enthalten, besonders der *Mercurialien, Drastica, Narcotica* etc. Unterm 21. October 1819 wurde dann eine Instruction, wie bei der Visitation der Apotheken verfahren werden solle, entworfen, worin das hier Aufgeführte im Wesentlichen wiedergegeben wurde.

Zwei Verzeichnisse wurden angefertigt von Medicinal-Waaren, welche die Materialisten en Gros und en Detail verkaufen dürfen.

Unterm 6. Februar 1798 wurden die Diäten und Gebühren-Sätze für die Visitationen bestimmt; und zwar für die Mitglieder des Ober-*Collegii med.*, 2 Thaler Diäten, für Reisen mit, 2 Thaler für den Bericht, und 10 Sgr. für Wagenmiethe, zur Hälfte aus den Kämmereien zu zahlen.

Der hinzuzuziehende Apotheker erhält täglich 1 Thlr. 10 Sgr., Reise-Diäten 1 Thlr. und Wagenmiethe 10 Sgr.

Der visitirende Arzt Diäten 1 Thlr., Berichts-Gebühren 1 Thlr., in seinem Wohnorte, aufserhalb 2 Thlr. täglich, auch 3, 1½ Thlr. für zwei Visitations-Tage, und Berichts-Gebühren und Wagenmiethe nach dem Betrage eines Diäten-Tages.

Wegen Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren ward in einem Anhange bestimmt:

Unter der Rubrik: „directe Gifte", sind folgende begriffen:

Alle Arsenikalien: weifser Arsenik, Operment, Rauschgelb, Fliegenstein oder Kobalt; ferner *Mercur. corros., praecip. ruber, Euphorbium* und weifse Niesewurz.

Hierzu sind besondere Behältnisse und Verschläge zu bestimmen; Arsenicalien und Mercurialien sind nicht neben einander zu stellen, und für jede besondere Wageschale etc. zu bestimmen, den Schlüssel zu diesen Behältnissen hat der Apotheker im Gewahrsam; der Giftschrank hat eine besondere Stelle.

Zum Handverkauf dürfen Gifte gar nicht kommen, aufser zum technischen Gebrauch für Maler, Färber und andere Künstler, so wie zur Tilgung schädlicher Thiere. Die Verabfolgung geschieht aber nur gegen gültige Scheine und

an sichere und gesetzmäfsig dazu qualificirte Personen: als Königliche Bediente, Gutsbesitzer, Prediger, ansässige Bürger und Eigenthümer, wenn sie dem Apotheker bekannt sind. In den Scheinen ist anzugeben, zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist; die Scheine müssen von den Personen, welche die Gifte verlangen, eigenhändig geschrieben und mit dem Petschaft besiegelt sein; die Gifte dürfen auch nicht von Kindern und Dienstboten abgeholt werden. Dem Apotheker unbekannte Personen haben sich durch ein Attest der Obrigkeit zu legitimiren.

Die Giftscheine sind in den Apotheken zu numeriren und aufzubewahren, auch ist ein besonderes Giftbuch zu führen, was in 6 Columnen 1) die Nummer des Scheins, 2) das Datum desselben, 3) den Namen des Empfängers, des Abholenden, 5) die Art, 6) die Quantität des Giftes enthält.

Die Giftwaaren sollen nicht in besondern Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holz oder Steingut verabreicht, und diese Behältnisse sollen fest verbunden, versiegelt oder sonst wohl verwahrt werden; auch ist die Art des darin enthaltenen Giftes und aufserdem noch das Wort: „Gift" in deutscher und nach Lokal-Umständen auch in lateinischer, französischer oder polnischer etc. Sprache besonders deutlich auf die Signatur zu schreiben; nicht minder sind für Personen, die des Lesens unerfahren, diese Behältnisse mit drei in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen, von der zu Bezeichnung der Grabmäler gebräuchlichen Gestalt, oder mit der Figur eines Todtenkopfs zu bezeichnen. Die *Tinctura arsenicalis* (wovon 1 Drachme $\frac{2}{3}$ Gran Arsenik enthält) darf im Preufsischen [1]) nur von den Apothekern, — welche sie halten müssen — 1) auf ein Recept eines approbirten Arztes, dessen Name, wie das Datum darauf bemerkt sind, versiegelt verabfolgt werden. 2) Es darf keine Reiteratur ohne neue Vorschrift verabfolgt werden. 3) Die Recepte müssen nicht verabfolgt, sondern müssen wie die Giftscheine aufbewahrt werden. 4) Es soll nur an zuverlässige Leute abgegeben, die Kranken auf den Nach-

1) Nach Allerhöchstem Special-Befehl vom 28. October 1810. *Augustin*, Bd. 2. p. 673.

theil aufmerksam gemacht werden, welcher durch den unvorsichtigen Gebrauch entstehen kann; auch soll der übrig bleibende Rest vernichtet werden. 5) Die Apotheker dürfen es nur in der Quantität, Portion von 2 Drachmen, abgeben, und zwar für 3 Sgr. inclus. des Glases.

Auch bei den übrigen heftig wirkenden Mitteln ist die gröfste Vorsicht nöthig. *Aqua lauracerasi*, *Opium*, *Aconitum*, *Belladonna*, *Acuta virosa*, *Conium maculatum* und andere Mittel dieser Art sind ebenfalls in eigenen, abgesonderten, verschlagenen Behältnissen aufzubewahren. Der Debit derselben im Handverkaufe ist gänzlich verboten.

Die Verzinnung der Gefäfse soll nur mit reinem englischen Blockzinn und Salmiak geschehen.

Verzinnte kupferne Kessel, Helme, Abkühlungsröhren etc., selbst wenn sie mit reinem englischen Zinn verzinnt sind, sollen nicht weiter in den Apotheken verstattet werden; alle Gefäfse, die sonst aus Zinn bestanden, sollen von Porzellan, Steingut etc. angefertigt werden.

Statt der *Magnesia nitri* soll in den Apotheken *Magnesia salis amari* oder *carbonica* vorräthig gehalten werden, da die erstere unsicher und oft mit Kalkerde, Ziegelerde etc. Gyps verunreinigt ist.

Fabriken-Seifen, *Sapo hispanicus* oder *venetus* soll nicht zum innerlichen Gebrauche gehalten werden, sondern die *Sapo medicatus*.

Wegen des Gebrauchs der Maiwürmer wurde eine Formel und die Beschreibung des Thiers, so wie die Gaben vorgeschrieben, welche der ursprüngliche Besitzer dieses Mittels gegen die Folgen des Tollenhunds-Bisses angegeben und an die Regierung verkauft hatte.

Die Apotheker sind übrigens zur Lösung eines Gewerbescheins verpflichtet, nicht aber zur Erlegung des Blasenzinses[1]) in einer Gröfse der Blase von 68—80 Quart und von 100—120 Quart.

---

1) Edict über die Einführung einer allgem. Gewerbesteuer vom 2. Novbr. 1810 und 7. Septbr. 1811. Auch Verordn. des Finanz-Ministerii vom 16. Aug. 1819. *Augustin*, Bd. 3. p. 58. Kabinets-Ordre vom 11. Jan. 1826. *Augustin*, Bd. 4. p. 31.

Nach einem Directorial-Befehl sollte zwar kein allgemeines *Jus reale* zur Anlegung der Apotheken gegeben werden; allein, wo beständig Apotheken nothwendig und diese in einem guten Stande von dem Besitzer gehalten werden, und Alles ordentlich geführt würde, könne doch auf geschehenes Ansuchen ein solches bewilligt werden.

Es wurde den Berliner Apothekern auch die Versicherung ertheilt, dafs ohne Noth nicht neue Privilegia daselbst ertheilt werden sollen [1]).

Im Jahre 1811 wurde bestimmt [2]): Die Anlage neuer Apotheken finde, wie in Städten, Flecken und Dörfern, nur Statt, wenn das Bedürfnifs einer Vermehrung derselben erwiesen sei. Wenn der Kreis-Physicus im Einverständnifs mit der Polizei-Behörde (Magistrat, Polizei-Präsidenten, Kreis-Polizei-Behörde), die Anlage derselben aus Gründen nöthig finden, so suchen sie von der Provinzial-Regierung (jetzt dem Ober-Präsidenten) die Erlaubnifs dazu nach. Gründe sind: eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge, Erhöhung des Wohlstandes etc. Findet die genannte Behörde die Gründe hinlänglich, so ertheilt sie, wenn die vorhandenen Apotheker nicht widersprechen, die Erlaubnifs, wenn der Widerspruch nicht begründet werden kann. Ist Letzteres, so bleibt die Entscheidung dem allgem. Polizei-Departement. In grofsen Städten: Berlin, Königsberg und Breslau, hängt die Entscheidung vom allgem. Polizei-Departement ab; dieses bestimmt auch die Entschädigung anderer, nach dem Grundsatze des Gesetzes vom 7. September 1811 (über die polizeil. Verhältnisse der Gewerbe). Auch in den Rheinprovinzen wurde die unbedingte Befugnifs zu Anlegung neuer Apotheken aufgehoben, doch aber den bestehenden kein Real-Recht zugestanden [3]).

Nach der Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 26. December 1808, §. 100. soll der Regierungs- und Medicinal-Rath insonderheit dafür sorgen, dafs die Apotheker

---

1) *Augustin, l. c.* Bd. 1. p. 43.

2) *Eod. l.* p. 45.

3) *Eod. l.* p. 46. Rescript vom 5. Mai 1814.

das Publikum nicht übermäfsig übertheuern, und von Zeit zu Zeit revidirt werden. Die Revision mufs jedesmal von einem Arzte oder Kreis-Physicus geschehen, der nicht selbst an dem Orte wohnt, wo die Apotheke sich befindet.

Dafs die Apotheken unvermuthet und nicht zu einer vorher bestimmten Zeit revidirt werden sollten, ward unterm 9. August 1810 bestimmt, und zugleich festgesetzt, dafs die Visitations-Protocolle über die schlecht und fehlerhaft befundenen Apotheken im Original beigefügt werden sollten [1]).

Über den Rang der Apotheker wurde durch das Rescript vom 18. Januar 1742 festgesetzt: dafs ihnen der Rang über den Chirurgen zugelassen werden solle, mit Ausnahme der Leibchirurgen [2]).

Dafs in jeder Apotheke ein Exemplar der neuesten Original-Ausgabe der Landes-Pharmakopöe vorhanden sein und danach gearbeitet werden solle, ward von der Regierung zu Potsdam unterm 13. März 1815 wiederum bekannt gemacht [3]).

Das Allgemeine Landrecht bestimmt über das Apothekenwesen, Th. II. Tit. 8. Abschn. 6. §. 456. Folgendes: Apotheker sind zur Zubereitung der Arzneimittel, ingleichen zum Verkauf derselben und der Gifte ausschliefsend berechtigt. Natur-Erzeugnisse, welche aufser der Medicin auch zu andern Fabrik-, Haus- oder Küchen-Bedürfnissen gebraucht werden, mögen Apotheker ebenfalls führen und, jedoch nur in kleinen Quantitäten, verkaufen. Zum Handel mit Gewürz oder andern Materialwaaren sind die Apotheker als solche nicht berechtigt. Doch hat an Orten, wo kein besonderer Gewürzkrämer oder Materialist angesetzt ist, der Apotheker die Vermuthung für sich, dafs er auch mit Gewürzen ausschliefslich zu handeln berechtigt sei.

Ärzte und Wundärzte müssen sich der eigenen Zubereitung der den Kranken zu reichenden Arzneien an Orten,

---

1) *Augustin*, B. 1. p. 54.
2) *l. c.* B. 1. p. 58.
3) *Eod. l.* p. 72.

wo Apotheken sind, der Regel nach enthalten. Auch sogenannte Arcana darf Niemand ohne besondere Erlaubnifs der Behörde in der Provinz verfertigen. Das Recht zu Anlegung neuer Apotheken ertheilt der Staat; dergleichen neue Concessionen sind nach den Vorschriften von Privilegien zu beurtheilen. Die Apotheker sind der unmittelbaren Aufsicht des Staats und der von ihm angeordneten Med.-Behörde unterworfen. Nur diejenigen, welche die Apothekerkunst ordentlich erlernt haben, zu deren Ausübung nach angestellter Prüfung von der Med.-Behörde tüchtig befunden, und zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten durch diese Behörde verpflichtet worden, sind fähig, einer Apotheke vorzustehen. Wem es an diesen Erfordernissen mangelt, der mufs, zur Verwaltung einer durch Erbgangsrecht oder sonst ihm zugefallenen Apotheke, einen nach obiger Vorschrift qualificirten Provisor bestellen. Ein solcher hat die Rechte und Pflichten eines Handlungsfactors. Kein Arzt soll in der Regel eine eigene Apotheke besitzen, oder dieselbe durch sich selbst oder durch Andere verwalten. Ein Apotheker ist, bei Verlust seines Rechts schuldig, dafür zu sorgen, dafs die nöthigen Arzneimittel bei ihm in gehöriger Güte zu allen Zeiten zu haben sind. Auch mufs er solche Veranstaltungen treffen, dafs das Publikum und die Kranken mit deren Zubereitung, es sei bei Tage oder Nacht, schleunig befördert werden. Apotheker geniefsen, wegen der einem Gemeinschuldner auf Credit gereichten Arzneien, das in der Concurs-Ordnung näher bestimmte Vorrecht. Die von ihnen nach kaufmännischer Art geführten Bücher haben die Rechte und die Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher. Auch in Ansehung des Wechsel-Ausstellens geniefsen sie die Rechte der Kaufleute.

Über die Zeit, binnen welcher eine schon bestehende Apotheke in den gehörigen Stand gesetzt werden kann, bestimmte das Ministerium der Geistlichen- etc. Angelegenheiten unterm 5. Septbr. 1819[1]), dafs dazu eine Frist von 3 Monaten vollkommen hinreichend sei.

Wenn bei der Apotheken-Visitation gefunden wird,

---

1) *Augustin*, B. 3. p. 31.

dafs das Laboratorium feuergefährlich sei, so soll davon der Polizei-Behörde Anzeige gemacht werden.

Getränke dürfen in der Officin nicht ausgeschenkt werden; sondern dieses mufs in einem getrennten Lokale und von andern Personen geschehen.

Auch das Material-Geschäft, was in kleinen Städten wohl von dem Apotheker betrieben wird, mufs in einem von der Officin getrenntem Lokale geschehen [1]).

Dafs der Phosphor nicht blos in Gläsern aufbewahrt, sondern aufserdem noch in einer blechernen Kapsel gehalten werden solle, bestimmte die Regierung in Merseburg unterm 25. Juni 1815 [2]).

Wenn ein Apotheker ein *Privilegium exclusivum* hat, so gehört die Klage wegen Entschädigung desselben von dem zweiten Apotheker allerdings vor die Gerichts-Behörden [3]).

Verpachtung der Apotheken kann nicht stattfinden, sondern nur eine Administration von einem Provisor [4]).

Über die Einziehung überflüssiger Apotheken ward bebestimmt: a) Dafs die Vereinigung zweier geschehen könne, wenn der Apotheker sich allein seinem Geschäfte widme, und den Materialhandel aufgebe; b) dafs derselbe, wenn künftig die Anlegung einer zweiten zweckmäfsig erscheine, dann binnen Jahresfrist das neue Privilegium wieder auf einen qualificirten Apotheker übertragen werde, und der Erstgenannte sich dann die Concessionirung eines Zweiten gefallen lassen müsse [5]).

Unterm 13. März 1820 bestimmte das Ministerium, dafs die Nachrevision so oft geschehen müsse, bis allen Mängeln abgeholfen sei.

Nur wenn bedeutende Mängel, die eine Folge der Nachlässigkeit des Apothekers sind, gefunden worden, sind die Kosten für die Nachrevision von dem Apotheker zu tragen.

---

1) *Augustin*, B. 3. p. 33.
2) *Eod. loc.* p. 40.
3) *Eod. loc.* p. 41: Justiz-Minist. Rescript vom 4. Nov. 1817.
4) *Eod. loc.* p. 43.
5) *Eod. loc.* p. 43.

Die Ärzte, Revisoren, erhalten Diäten und Reisekosten nach dem Regulativ von 1816, die Apotheker erhalten die Gebühren nach der Taxe vom 21. Juni 1815. Bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen sind auch die mit Arzneiwaaren sich beschäftigenden Material- und Droguen-Handlungen, chemischen Fabriken etc. zu revidiren. Es muſs dabei aber ein auswärtiger Apotheker zugezogen werden.

Wenn eine Apotheke nicht in der gesetzten Frist in den vorgeschriebenen Zustand gesetzt, der Mangel nicht beseitigt wird, so werden die Kosten der Nachrevision immer wieder dem Apotheker zur Last fallen, bis die Aufgabe gelöst oder die Fruchtlosigkeit davon erkannt wird, wo dann eine fiscalische Untersuchung von den Gerichten eingeleitet wird [1]).

Die Strafen wegen Verwechselung der Signatur etc., sind bloſse Polizei-Strafen, und treten ein, ohne daſs Schaden dadurch entstanden ist. Ist Letzteres der Fall, so wird gerichtliche Untersuchung eingeleitet. Der Regreſs des Principals an die Gehülfen findet nur da Statt, wo der Erstere nicht für eigene, sondern für fremde Fahrlosigkeit verantwortlich gemacht worden.

Credit zu geben sind die Apotheker nicht schuldig [2]).

Auch ohne Gehülfen kann ein Lehrling gehalten werden, wenn der Apotheker ein geschickter Mann ist und sein Hauptwerk selbst mit betreibt; nicht aber, wenn er die Ausbildung des Lehrlings vernachlässigt, vielleicht durch Material-Geschäft. Die Prüfung der Besitzfähigkeit eines Erwerbers einer Apotheke, nach den Vorschriften der Apotheker-Ordnung, ward den Justiz-Behörden durch ein Rescript des Justiz-Ministers eingeschärft [3]).

Wo kein Privilegium vorhanden ist, kann auch die Gerechtsame nicht veräuſsert werden, sondern nur das Inventarium.

Die Fortsetzung der Apotheke ist gestattet: 1) Wenn sie

1) *Augustin*, B. 3. p. 57.

2) *Eod. l.* p. 59.

3) *Eod. l.* B. 4. p. 15.

sie auf einem Real-Privilegio beruhet; 2) wenn die Wittwe des Apothekers das Gewerbe fortsetzen will bis zu ihrem Tode oder ihrer Verheirathung; 3) wenn der Sohn ein qualificirter Apotheker ist oder, im Fall der Minderjährigkeit es bis zur Majorennität noch wird; 4) wenn die Tochter noch minorenn ist und bis zur erlangten Majorennität sich an einen qualificirten Apotheker verheirathet [1]).

Das Ausgeben der Krätze-Salbe, der Brech- und Purgirmittel aus den Apotheken aus der Hand, ward von den Regierungen verboten [2]).

Durch die Annahme eines Provisors kann der Apotheker sich nicht von der Verantwortlichkeit befreien [3]).

Die Physiker sollen die Atteste der Gehülfen und Lehrlinge beglaubigen, daher soll jeder Apotheker einen Gehülfen bei dem Physicus, bei der Aufnahme und beim Abgange, schriftlich anzeigen [4]).

Der Aufenthalt der Apotheker-Gehülfen an dem Trommsdorffschen Institut in Erfurt soll den Zöglingen angerechnet werden, wie Tit. I. §. 20. der Apoth.-Ordnung vorschreibt [5]).

Zwei Jahre der Servir-Zeit eines Gehülfen können dafür, daſs er studirt hat, nicht erlassen werden, da er sonst nur eine zu kurze Zeit sich der Praxis gewidmet hätte. Nur ein, höchstens anderthalb Jahre der Servir-Zeit können erlassen werden [6]).

Der Studirende muſs sich ausschlieſsend dem Studium der Pharmacie, Pharmacologie, Chemie, Botanik und Physik gewidmet haben, und zwar zwei Semester nachweisen können [7]).

---

1) Rescript des Minist. d. Geistl.-, Unterrichts- und Med.-Angeleg. vom 18. Septbr. 1824. *Augustin*, B. 4. p. 22.

2) *Augustin*, *l. c.* p. 27.

3) *Eod. loc.* p. 29.

4) Rescript des Minist. d. Geist.- etc. Angel. vom 14. April 1823. *Augustin*, Bd. 4. p. 33.

5) *Augustin*, *l. c.* p. 34.

6) *Eod. loc.* p. 35.

7) *Eod. loc.* p. 36. Rescript vom 7. Febr. 1825.

Der Gebrauch der mit Porcellanschmelz ausgegossenen eisernen Kessel und Pfannen wird, da der Schmelz Blei enthält, in den Apotheken verboten[1]).

In den Berliner Apotheken wurde die Einrichtung von Dampf-Apparaten, zur Bereitung der Decocte, zur Pflicht gemacht[2]). Dafs jeder Apotheker, welcher eine solche übernehmen oder anlegen will, erst vom Ober-Präsidio eine Personal-Concession haben müsse, ward von der Regierung in Oppeln, unterm 22. Jan. 1829 bekannt gemacht[3]).

Auch concessionirte Apotheker-Wittwen geniefsen die Rechte, welche den Hinterbliebenen in der Apotheken-Ordnung beigelegt sind[4]).

Wegen der Arzneitaxe wurde, bei Gelegenheit der Publication einer neuen, unterm 28. März 1832, festgesetzt[5]), wie bei Taxirung speziell verfahren werden sollte.

Zur Ermittelung der Preise der Droguen sind Durchschnittspreise angenommen, aus Vergleichungen mehrerer Preis-Courante der Handlungen und Fabriken in der Preufs. Monarchie. Das allgemeine Verhältnifs für die Erhöhung der Einkaufs-Preise ist auf 4 zu 8 festgestellt, und aufserdem dem Apotheker eine besondere sehr ausreichende Vergütigung für alle und jede Arbeitskosten bewilligt worden.

Es ist den Apothekern bewilligt worden, mehrere zusammengesetzte Arzneikörper, welche in gröfserer Quantität unter besonders begünstigenden Lokal-Verhältnissen wohlfeiler und von gleicher Güte in chemischen Fabriken erhalten werden können, aus letztern zu entnehmen.

Es werden dann die Bestimmungen: a) die den Apothekern ertheilte Befugnifs, bei jedem Recepte ohne Ausnahme einen Rabatt von 25 pCt. bewilligen zu dürfen,

---

1) *Augustin*, Bd. 5. p. 21.

2) *Eod. loc.* p. 23. Rescript des Polizei-Präsidium vom 30. Decbr. 1831.

3) *Augustin*, Bd. 5. p. 27.

4) Rescript und Cabinets-Ordre vom 9. Decbr. 1827, und 23. Juni 1832. *Augustin*, Bd. 5. p. 28.

5) *Augustin*, Bd. 5. p. 51 *et seq.* und in den Amtsblättern.

(sie wurde indefs später aufgehoben) und b) die Bestimmung, wonach der Apotheker bei Quantitäten der Arzneien, deren Preis nach der Taxe weniger als die niedrigste übliche Scheidemünze, weniger als 1 Pfennig, beträgt, den Preis überall mit 1 Pfennig zu berechnen habe, — näher erläutert und motivirt.

Unterm 12. März 1833 ward vom Königl. Ministerio der Geistl.- etc. Angelegenheiten bestimmt[1]).

1) Von allen Apothekern, welche sich jetzt erklärt haben von der Ertheilung eines Rabatts von 25 pCt. unter dem Taxpreise keinen Gebrauch machen zu wollen — es war eine Erklärung der Apotheker darüber erfordert — dieser Rabatt künftig ohne spezielle, hierzu nachgesuchte und erhaltene Concession nicht ertheilt werden dürfe, und dafs solche daher ferner so wenig unter als über der Taxe die auf Recepten verordneten Arzneien verkaufen dürfen.
2) Dagegen soll den Apothekern, welche sich unbedingt für die Beibehaltung des Rabatts von 25 pCt. unter dem Taxpreise erklärt haben, solches, im Fall sie bereits davon Gebrauch machen, bis auf Weiteres unter der Bedingung gestattet bleiben, dafs sie von allen debitirten Arzneien ohne Ausnahme und nicht blos einzelnen Verkäufern diesen Rabatt geben.
3) Ein Apotheker, der künftig zur Ertheilung eines Rabatts sich bewogen fühlen sollte, dem soll dieses gestattet werden, wenn er die Lokal-Verhältnisse besonders nachweist, und sich bereit erklärt bei allen Arzneien ohne Ausnahme die Höhe der 25 pCt. nicht überschreiten wolle. Von der betreffenden Regierung soll ihm auf einen motivirten Antrag die Erlaubnifs ertheilt werden.
4) Bei Lieferungen an öffentliche Kranken-Anstalten und Kranke, für welche die Kurkosten aus dem Staatsfonds, oder von der Commune oder Corporationen bestritten werden, sollen die Apotheker zu einem angemessenen Rabatt verpflichtet werden. Fürerst, und in Aussicht

1) Amtsblatt der Königl. Reg. zu Potsdam 1833. p. 97 u. 98.

auf eine gütliche Übereinkunft, sollen keine bestimmten Procente ausgeworfen werden; es wurde jedoch bemerkt, dafs die Bewilligung auch eines höhern Rabatts als 25 pCt. auf den Grund eines Übereinkommens in diesem Falle unbenommen bleiben solle.

Die Prüfung eines Apothekerlehrlings mufs vor der Entlassung als Gehülfe geschehen [1]).

In Berlin ward, um auch homöopathische Arzneien aus der Apotheke beziehen zu können, eine solche Apotheke eingerichtet.

Zu der chemischen Untersuchung bei Vergiftungen kann ein Apotheker, der ein gewandter Chemiker ist, zugezogen werden, und es werden ihm die Reagentien vergütet nach der Med.- Taxe [2]).

Wegen Verkaufs der Blutegel wurde unterm 16. Dec. 1837 [3]) angeordnet: Die Blutegel sollten sortirt werden:

A. Nach der Species: 1) *Sanguisuga medicinalis* (deutscher) und 2) *Sanguisuga officinalis* (ungarischer).

B. Nach der Gröfse: 1) *Sanguisuga ponderis minimi*, nicht über 30 Gran schwer; 2) *Sanguisuga ponderis medii*, nicht über 60 Gran schwer; 3) *Sanguisuga ponderis maximi*, nicht über 90 Gran schwer.

Alle mit Blutegeln handelnden Personen sollen diese Sortirung und Aufbewahrung, so wie die Verabreichung nach dieser Ordnung ausführen.

Im Badenschen ist angeordnet [4]): Wenn der Apotheker einen Lehrling annehmen will, so mufs dieser erst vom Physicus geprüft werden, und beim Gutbefinden desselben giebt der Letztere einen Schein zum Eintritt in die Lehre.

---

1) Rescript der Regierung zu Düsseldorf vom 2. Decbr. 1828. *Augustin*, Bd. 5. p. 29.

2) Taxe für die gerichtl. Ärzte etc. p. 13.

3) Circular des Minist. an die Regierungen, Med. Zeit. d. V. für Heilkunde.

4) v. *Eisenerk*, Grofsherzoglich Badensche Gesetze, Verordnungen etc. über Gegenstände der Gesundheit. Baden 1830.

Begeht ein Apotheker einen groben Fehler in Verwaltung der Officin oder duldet er Unsittlichkeit, so wird ihm das Halten der Lehrlinge nicht ferner gestattet.

Nach überstandener Lehrzeit und bestandener Prüfung erhält der Lehrling von der Prüfungs-Commission ein Attest, und wird mit einem Lehrbriefe von seinem Herrn und dem Physicus versehen.

Ausländer müssen sich ebenso wie die Inländer ausweisen.

In der Apotheke sollen die Gefäfse, worin Gifte enthalten sind, mit schwarzen Ringen oder Deckeln versehen sein.

Beim Auspacken ausländischer Arzneiwaaren soll der Physicus gegenwärtig sein. Starke drastische und giftige Arzneien dürfen nicht im Handverkauf gegeben werden.

Der Apotheker soll keinen Arzt besonders empfehlen.

Die Apotheker sind, da sie dem Staate Vortheil gewähren, Staatsdiener; sie haben den Rang der Oberwundärzte.

Alle Ausstände der Apotheker werden, wenn sie nicht in der Frist $\frac{1}{4}$ Jahres bezahlt sind und von Arzneien herrühren, bevortheilt, und stehen den Krankheitskosten gleich.

Den Büchern, wenn sie ordnungsmäfsig geführt werden, steht öffentlicher Glaube zu.

Kein Apotheker darf zwei Apotheken besitzen.

Nach einer in Sachsen bestehenden Verordnung[1]) sollen die Apotheker nur allein zusammengesetzte Arzneien verkaufen.

An Apotheker dürfen Grofshändler auch im Kleinen verkaufen.

Alle Fabrikanten, auch Gebirgslaboranten sollen vereidet werden.

Die Fertigung und Führung pharmaceutischer Arzneimittel wird Andern, als Apothekern nur gestattet, wenn ihnen ein besonderer Nutzen und Gewinn für das Publikum beiwohnt.

---

1) Neue Sammlung Königl. Sächsischer Medicinal-Gesetze. 1. Bd. *v. Choulant*, Leipzig 1834.

Arzneiwaaren-Händler sollen nicht auf Jahrmärkten, sondern nur auf Messen handeln.

Gebirgshändler dürfen nur damit handeln, wenn ihre Sachen von Sachverständigen untersucht sind.

Ärzte dürfen keine Arzneien ausgeben, aufser wenn sie wohnen, wo keine Apotheken sind, bei Besuchen aufserhalb und bei Armen.

Die Arznei-Taxe soll in der Officin zur öffentlichen Einsicht bereit liegen.

Die Taxe gilt übrigens nur für die Receptur, im Handverkauf, als Haus-Arzneien und zu technischen Zwekken sind die Preise niedriger.

Einen Rabatt zu bewilligen ist den Apothekern unbenommen.

Ärzte, Wundärzte und Apotheker, welche einen Rabatt für ihre Kranken annehmen und geben, oder gewisse Procente davon beziehen wollen, verfallen in Strafe von 20 Thlr.

Im Fürstlich Hohenzollern-Siegmaringenschen ist unterm 14. Septbr. 1833 beim Erscheinen einer neuen Arzneitaxe verordnet[1]):

1) Die Taxe in den Officinen aufzulegen, damit diejenigen, welche Arzneien verlangen, eine Einsicht davon erhalten können.
2) Die Apotheker sind verpflichtet, ein Depot von den im Nachtrage verzeichneten Verbandstücken, Schienen, Binden und Charpie zu halten und diese Gegenstände zu einem festgesetzten Preise abzulassen.
3) Rabatt zu $\frac{1}{10}$ der Taxe hat statt, wenn die Zahlung aus Gemeinde-, Stiftungs- oder aus einer öffentlichen Kasse bestritten wird; bei den Bandagen findet dieses nicht statt.

Die Apotheker-Ordnung vom 28. Juli 1806 im Badenschen schreibt vor:

Arzneien dürfen nur verabreicht und zubereitet werden von solchen, welche die Apothekerkunst erlernt haben;

---

1) Med. Corresp. Blatt des Würtembergischen ärztlichen Vereins. No. 27. Bd. III.

nur diejenigen, welche die Apothekerkunst gehörig erlernt haben, geprüft sind und einen Licenzschein haben, können die Arzneien bereiten, Hülfe dabei leisten und eine Apotheke verwalten.

Wer in die Lehre treten will, mufs 14 Jahre alt sein, keine Geistesschwäche haben, keinen Fehler des Gehörs oder Gesichts, keinen Hang zur Betrügerei, zur Liederlichkeit besitzen, gut schreiben, rechnen, und einen nicht schweren Autor aus dem Lateinischen richtig übersetzen können.

Dazu ist erforderlich ein Zeugnifs der Anstalt, worin er gebildet, unterrichtet ist; ein Zeugnifs des Seelsorgers.

Dann findet statt: Prüfung durch den Physicus, welcher ihm einen Licenzschein zum Eintritt in die Lehre ertheilt.

Lehrlinge dürfen nur in Apotheken grofser Städte, wo viel Arznei verbraucht, verfertigt wird, eine Unterrichts-Anstalt ist, sich befinden; im entgegengesetzten Falle bedarf der Lehrer eine besondere Erlaubnifs der General-Sanitäts-Commission.

Begehen Apotheker grobe Fehler in der Verwaltung der Officin, oder leiden und dulden sie Unsittlichkeit, so wird ihnen das Halten der Lehrlinge nicht gestattet.

Der Lehrherr soll den Lehrling zum Studium anhalten; zur Pflanzenkunde, Physik, Pharmacie, und zum Lesen gebe er Bücher.

Zu häuslichen und anderen Feldarbeiten dürfen sie ihn nicht verwenden.

Die Lehrzeit dauert 4 Jahre; es können ihm 6 Monate daran geschenkt werden. Hält er denselben ohne Lehrgeld, so soll er 1 Jahr länger dort in der Lehre bleiben; wenn er auch Kost und Kleidung erhält, so kann derselbe nach der Lehre noch 2 Jahre um dieselbe Lehre arbeiten.

Das erste Jahr ist Probejahr. Nach Ablauf der Lehrzeit kann der Lehrherr den Mangel an Kenntnissen nicht mit der Unfähigkeit entschuldigen.

Stirbt der Lehrherr, so geht die Pflicht auf den neuen Herrn über.

Die Prüfung nach der Lehrzeit geschieht durch den Physicus in der Nachbarschaft und einen Apotheker. Die Kenntnisse der einfachen Arzneimittel, Naturgeschichte, Bo-

tanik, Physik, pharmaceutische Chemie, Apotheker-Ordnung, lateinische Sprache werden gefordert.

Nach dem bei der Sanitäts-Commission darüber eingegangenen Bericht wird demselben ein Lehrbrief ausgefertigt, und er mufs ein Gelübde ablegen.

Besteht er nicht, so wird darüber, und über die Gründe des Lehrherrn ein Bericht abgefafst, und dieser der Sanitäts-Commission erstattet.

Der Lehrbrief berechtigt zu Beschäftigung als Nebengehülfe.

Ausländer müssen sich in derselben Art ausweisen, oder nachgeprüft werden.

Haupt-Gehülfe ist, der in Abwesenheit des Herrn die Geschäfte leitet; es kann nur der sein, welcher 2 Jahre Nebengehülfe gewesen ist und gute Zeugnisse besitzt.

Apotheker, Herr, Eigenthümer, kann Niemand sein, er habe denn nach der Lehrzeit noch 5 Jahre in einer Apotheke gedient, oder einen Theil auf Anstalten zugebracht; er mufs zwei Fünftel als praktischer Gehülfe gelebt haben und geprüft, auch approbirt sein.

Zur Prüfung der Apotheker ist nöthig einzureichen:

1) den Lehrbrief.
2) Gute Zeugnisse des Physicus und Apotheker-Instituts etc.
3) Zeugnisse der Geistlichkeit, in deren Bezirk er 3 Jahre vorher gewohnt hat.
4) Ausländer, ein Indigenat- und Staats-Bürgerrecht.

Der Prüfungs-Commissarien sind 3, darunter 1 Apotheker.

Zur Prüfung eines pharmaceutischen Candidaten gehört die Erforschung der Kenntnisse in der pharmaceutischen Chemie, Waarenkunde, Botanik, unter Vorzeigung von Präparaten, Droguen-Stücken etc.

Chemische Bestandtheile der Körper, Gifte.

Apotheker-Ordnung, Gesetze.

In der Apotheke mufs er

5) pharmaceutische Prozesse ausführen.

Dann, wenn er bestanden ist, wird er in Eid und Pflicht genommen.

Die Anlegung der Apotheken, die Ausstattung derselben betreffend ist bestimmt:

Das Haus soll besichtigt werden, angemessen liegen, geräumig sein.

Keller, Laboratorium, Boden etc. müssen gut sein.

Der Giftschrank ist besonders einzurichten.

Die Bezeichnung der Gefäfse geschieht mit älteren und neueren Namen, in alphabetischer Ordnung.

Giftige Stoffe sind mit einem schwarzem Deckel oder Ringe versehen.

Das Dispensiren geschieht nach dem Gewicht.

Bücher, Herbarien sind in der Officin erforderlich.

Das Sammeln von Arznei-Pflanzen mufs durch ihn selbst und die Gehülfen geschehen.

Er mufs keine verbotene, sondern gute Gefäfse haben.

Leicht verderbende dürfen nicht in zu grofser Menge bereitet werden.

Es bestehen Apotheken grofser und kleiner Städte; Arzneien werden gehalten daselbst nach der Dispensation.

Der Physicus mufs beim Auspacken ausländischer Arzneien gegenwärtig sein.

Starke, drastische und giftige Arzneien dürfen nicht im Handverkauf vorkommen, sondern nur auf Anordnung eines Arztes Ober-Wundarztes oder Thierarztes gereicht werden; sie dürfen ohne neue Verordnung nicht wiederholt werden.

Alle übrigen Arzneien, nicht bedenklicher Wirkung, können zwar abgefordert werden, aber unter dem Namen, welcher in der Apotheke gebraucht ist, und von einem sicheren Boten; nicht in zu grofser Quantität, nicht in zu ofter Wiederholung; die Wiederholung darf nur nach Zurückgabe der Signatur, nicht auf mündliche Bestellung geschehen.

Giftige und heftig wirkende Mittel dürfen über Land nur an sichere Personen, an Ärzte, Wundärzte, Ortsvorgesetzte etc. verabfolgt werden. Giftwaaren soll nur der Herr oder Verwalter abgeben dürfen. Drastische Mittel und solche, welche eine accurate Bereitung erfordern, soll der Apotheker selbst oder dessen Obergehülfe bereiten.

Der Apotheker darf keine Arznei verschreiben oder zu fremdem Gebrauch ausgeben.

Er mufs die Taxe sowohl bei Recepten als Handverkäufen beobachten; Rabatt bei grofser Menge geben.

Er mufs die Recepte aufbewahren, die bezahlten sind zu numeriren und aufzubewahren.

Alle Recepte müssen in ein Buch (mit der Taxe) eingetragen werden.

Er soll auch ein Vorrathsbuch halten; darin bemerken, woher er die Gegenstände bezieht, in welcher Quantität, zu welchem Preise etc.

Das Giftbuch enthält: Eingang, das Quantum, Ausgabe, Bezugsquelle, Empfänger, Quantität, Tag, Nummer des Scheins.

Die Rechnungen für öffentliche Kassen sind alle Quartale einzusenden.

Er darf Menschen, welche Schulden bei ihm haben, die Arznei nicht verweigern. Verschwiegenheit beobachten, und wo Gesundheit und Leben auf dem Spiel ständen, mufs er Anzeige machen.

Er darf die Recepte von keinem andern Arzte, nur vom Physicus einsehen lassen. Er darf nicht übel urtheilen über die Recepte der Ärzte, kein Mifstrauen erwecken, keinen Arzt besonders empfehlen.

Er mufs des Abspenstigmachens von Kunden sich enthalten, Beschwerden über einen andern Apotheker anzeigen.

Es darf kein Gesellschafts- oder Schankzimmer in der Apotheke gehalten werden; gewöhnlich keine Nebengeschäfte betreiben, nur an dem Orte, wo er nicht hinreichende Nahrung von der Officin hat.

Rang der Apotheker. Rechte derselben.

Sie sind, da sie einen Eid geleistet und Pflichten übernommen haben, dem Staate Vortheil gewähren sollen, Staatsdiener.

Die Apotheken-Besitzer haben den Rang der Wundärzte, der Ober-Wundärzte.

Die Nicht-Licenziirten haben den der Unter-Wundärzte.

Die in den grofsen Städten den der Land-Chirurgen.

Der Arzneihandel steht allein den Apothekern zu.

Laboranten dürfen solche nur an Kaufleute, Materialisten und Apotheker in gröfseren Quantitäten verkaufen.

Das Hausiren mit Arzneien ist verboten.

Bei Contravention des Arzneihandels erhält der Apotheker (Denunciant) und die Orts-Armenkasse die Hälfte.

Die Untersuchung geschicht auf polizeilichem Wege.

Alle Ausstände, welche nicht in der Frist eines Vierteljahres bezahlt sind, werden, wenn sie von Arzneien herrühren, bevorrechtet; die gemeinen Rechte werden den Krankheitskosten beigezählt und stehen in der jeder Provinz zustehenden Gant-Ordnung.

Den Büchern, wenn sie ordnungsmäfsig geführt werden, steht öffentlicher Glaube zu, wenn auch nicht wie dem Kaufmanne.

Kein Apotheker darf zwei Apotheken besitzen. Ein Privilegium gilt nicht, da der Betrieb an die erlangte persönliche Bildung geknüpft ist. Unter erwerbsfähigen Personen sind die Weiber des kunstverwandten Mannes mit begriffen.

Die Wittwe kann den Nutzen haben so lange als unter männlichen Erben Übernahmsfähige sind; sie werden durch einen Provisor, Verwalter der Apotheke dienst- oder pachtweise verwaltet. Ein Pacht-Contract kann jedoch nicht ohne Ratification der General-Sanitäts-Commission geschehen. Andere Erben müssen binnen Jahr und Tag einen qualificirten stellen; in der Zwischenzeit einen Provisor halten. Neuen Anlagen kann, wenn sie mit Genehmigung der Regierung geschehen, Niemand widersprechen.

Hand- oder Noth-Apotheken soll man, wenn sie entfernt von andern sind, nichts entgegenstellen, besonders die Apotheker.

Arznei-Verfälschung und Betrügerei soll dem Gerichte anheimfallen.

Die Vereidigung der Apotheker-Gehülfen betreffend.

Die Gehülfen werden verpflichtet, die Apotheker-Ordnung kennen zu lernen und danach zu verfahren. Vor Erlangung der Licenz dürfen sie weder Arzneien bereiten noch

austheilen. Ohne Vorwissen des Apothekers oder Ober-Gehülfen dürfen sie keine Arznei aus Gefäfsen mit schwarzem Deckel bereiten und verabreichen, sie dürfen Geheimnisse nicht offenbaren etc.

Den Handverkauf in der Apotheke betreffend [1]).

Die Apotheker dürfen ohne Recept keine heftig wirkenden Mittel verkaufen, namentlich drastische, Kinder abtreibende Mittel.

Medicamente nach einem Dispensatorio oder vorhandenen Recepte kann er anfertigen.

Zum innern Gebrauch kann nur der Medico-Chirurg verschreiben, bei 10 Thaler Strafe.

Auch unschädliche Mittel können niedere Wundärzte verschreiben, die Recepte müssen aber aufbewahrt werden.

Auch ausländische Recepte kann er verfertigen, wenn sie nicht stark wirkende, gefährliche Mittel enthalten.

Fliegenstein und Krähenaugen sollen die sitzenden Krämer nicht führen.

Die buchführenden Krämer können unter Bedingung Gifte führen, wenn sie in grofsen Quantitäten gebraucht werden.

Arzneiverkauf unter der Taxe ist nicht gestattet; es soll dabei Acht auf die Verderbtheit gegeben werden.

In Apotheken kleiner Städte, wo nur 1 Gehülfe angestellt ist, soll der Physicus die Apotheke, wenn der Apotheker verreist ist, täglich 1 bis 2 Mal besuchen.

Die Essige sollen zuerst untersucht werden, ob sie Schwefelsäure enthalten. Die Apotheker sollen nur die beziehen, welche rein sind, oder ihn selbst bereiten.

Die Taxe ist auf die Recepte mit Zahlen zu schreiben [2]).

Die Säuren: Schwefel-, Salz- und Salpeter-, sollen zu den Giften gezählt und unter derselben Bedingung verabreicht werden [3]).

---

1) 20. December 1803. fol. 676.

2) Fol. 691. 7. April 1815.

3) Fol. 692. 1. Mai 1816.

Kräuterhändler und Sammler sollen nur dann handeln mit diesen Gegenständen, wenn sie ein Attest vom Orts-Vorstande oder Physicus haben, daſs sie eine Prüfung bestanden haben.

Die Materialisten sollen keine chemisch-pharmaceutischen Präparate, weder roh noch einfach verkaufen. Es ist ein Verzeichniſs angefertigt, welches Quantum sie verkaufen sollen.

Giftige Droguen sollen mit einem T bezeichnet werden, auch sind sie abgesondert aufzubewahren. Es sind dazu besondere Gewichte und Waagen, so wie Gefäſse erforderlich, auch sind sie gut einzupacken.

Arsenik ist den Wundärzten zum innerlichen Gebrauch nicht zu gestatten.

Zahnpulver, Latwergen, Tinkturen etc. sollen nur die Apotheker verkaufen.

Ein übermäſsiger Kaufpreis des Apotheken-Privilegiums soll verhindert werden; bei eintretendem Falle soll besonders berichtet werden, um ein neues Privilegium zu ertheilen, oder eine Concession.

Für die Apotheken-Visitation sind die Gebühren für den Chemiker zu 11 Gulden, für die Visitation einer Materialhandlung 1 Louisd'or.

Die Gebühren sollen aus den Amtskassen bezahlt werden; der Apotheker bezahlt die 11 Gulden.

Für die Visitation am Wohnorte der Visitatoren werden keine Diäten gezahlt, nur die Auslagen für die Reagentien.

Die Visitationen sollen jährlich stattfinden [1]).

In Sachsen ist wegen der Bezeichnung der in der Apotheke verabreichten Arzneien im Mandate, das Apothekerwesen und die Einführung eines allgemeinen Dispensatorii betreffend [2]), die nützliche Anordnung getroffen, daſs auch der Preis der Arznei auf der Signatur vom Apotheker verzeichnet werde. In mehreren Hinsichten würde es nütz-

---

1) Verordnung vom 13. April 1824.

2) Vom 17. October 1820. *Choulant:* Neue Sammlung Sächsischer Medicinalgesetze. Bd. 1. 1834. p. 4.

lich sein, wenn auch auf derselben die Art und Quantität der darin vorhandenen Arzneien angegeben würde.

Bei vielen Arzneimischungen ist es ganz und gar unmöglich, die einzelnen Substanzen durch den Geschmack zu erkennen, was doch für die behandelnden oder hinzugerufenen Ärzte von großer Wichtigkeit ist; diesem Übelstande würde durch die Anordnung

dafs die Signatur zugleich kurz die Namen und Quantität der Arzneien angebe,

abgeholfen sein.

Wegen des Arznei-Verkaufs ist daselbst ebenfalls unterm 30. September 1823 festgesetzt:

dafs aufser den Arzneien, welche nach Kunstregeln der Pharmacie zu bereiten sind, alle fabrikmäfsig gefertigt werden, von den Fabrikanten, Producenten und Kaufleuten im Grofsen, das ist über 1 Pfund verkauft werden dürfen. Die Grofshändler dürfen dieselben jedoch an Apotheker auch im Kleinen verkaufen.

Es sollen alle Droguisten, Arzneiwaaren-Händler, Fabrikanten, gebirgische Laboranten, sofort und künftig vor dem Beginne ihres Gewerbes dahin verpflichtet und vereidigt werden, dafs sie die Vorschriften des Mandats auf das Pünktlichste befolgen; die Arzneistoffe in guter, reiner Beschaffenheit erhalten, bei Verabfolgung der Gifte mit Gewissenhaftigkeit und Vorsicht verfahren wollen; verdorbene oder unwirksame Arzneien niemals zu verkaufen.

Die Fertigung und Führung pharmaceutisch zu bereitender Arzneimittel soll nur erlaubt werden, wenn durch deren Güte dem Publikum ein besonderer Vortheil erwächst.

Dafs die Fertigung und der Verkauf von Arzneien, aufserhalb der Apotheke nicht geschehen darf, wurde auch den Laboranten, Händlern und Spediteuren in Schwarzenberg, Wolkenstein, Grunhayn und Wiesenburg eröffnet und sie nur nach vorhergegangener Untersuchung gestattet. Die Arzneien sollten nur im Grofsen auf Messen, nicht aber auf Jahrmärkten verkauft werden. Das allgemeine Verbot des Ausgebens der Arzneien von Ärzten und Wundärzten, wurde bei 10 Thaler Strafe von Neuem eingeschärft; an Orten, wo keine Apotheke ist oder die Arzneien daher nicht ohne

Beschwerlichkeit oder Gefahr geholt werden können, so wie bei Armen und Kranken aufserhalb, sollte dasselbe den Ärzten und Wundärzten gestattet sein.

Dispensatorien in den Apotheken betreffend.

Nach einer Verordnung vom 16. Nov. 1805[1]), wurde ein Dispensatorium im Sächsischen eingeführt, um dem willkührlichen Verfahren der Apotheker bei Bereitung der Arzneien vorzubeugen.

Es sollte nach Dr. Philos. *Jac. Pideritz*, *Pharmacia rationalis* bei *Cramer* in Cassel 1791 erschienen, und nach Dr. *C. G. Hagens* Lehrbuch der Apothekerkunst verfahren werden.

Die Physiker sollten darauf achten, dafs nach den *Pideritz*'schen Anweisungen in den Apotheken verfahren würde.

Die Arzneitaxe soll in mehren Exemplaren in der Apotheke bereit liegen, damit man von den Preisen eine Ansicht sich verschaffen könne[2]).

Neue Sammlung Sächsischer (Königl.) Medicinal-Gesetze.

Das Mandat, das Apothekerwesen betreffend vom 17. Octbr. 1820[3]) bestimmt:

Dafs die Anlegung der Apotheken nur für die Person der Ansuchenden gestattet sei.

Die Apotheker sind verpflichtet, auch Arzneien anzufertigen, welche in dem Dispensatorium nicht enthalten sind.

Gewisse bezeichnete Arzneien dürfen nur vom Apotheker oder Provisor selbst ausgegeben werden.

Auf der Signatur von Giften steht zugleich der Name des Käufers, das Gewicht, Datum und „Gift".

Über den Verkauf von Arzneien ist[3]) noch bestimmt:

---

1) *Kühn*, p. 529.

2) *Choulant*, neue Sammlung Königl. Sächs. Med. Ges. 1. Bd. Leipzig 1834. fol. 16. v. 9. Juni 1823.

3) *Choulant*, fol. 2.

Dafs der Verkauf zusammengesetzter den Apothekern allein zustehen soll.

In grofsen Mengen (über 1 Pfund) aber auch den Producenten, Fabrikanten und Kaufleuten.

An Apotheker dürfen Grofshändler auch im Kleinen verkaufen.

Rohe und einfache Arzneikörper sollen von den Producenten nur an Droguisten abgelassen werden.

Droguisten sollen Alles nur in durchaus guter, vollkommener Beschaffenheit führen.

Es soll Alles gehörig abgesondert erhalten werden.

Alle Fabrikanten auch Gebirgs-Laboranten sollen vereidigt werden.

Die Fertigung und Führung pharmaceutischer Arzneimittel wird nur gestattet Andern als Apothekern, wenn ihnen ein besonderer Gewinn und Nutzen für das Publikum beiwohnt.

Den Gebirgs-Einwohnern von Schwarzenberg, Wolkenstein, Grunhayn, Wiesenburg etc. wurde die Fertigung nicht gänzlich untersagt; Mifsbräuchen sei aber zu steuern.

Die Erlaubnifs zur Bereitung von Arzneistoffen wird ertheilt, wenn die Recepte untersucht sind, ob der Nachsuchende auch Kenntnisse dazu besitze.

Der Handel fordert Auskunft und Angabe: woher solche bezogen werden sollen.

Die Bestehenden werden geprüft.

Händler und Spediteure sollen nicht auf Jahrmärkten, sondern nur auf Messen handeln.

Alles was abgegeben wird, soll mit einem gedruckten Verbrauchszettel versehen sein.

Gebirgshändler dürfen nur handeln, wenn ihre Sachen von sachverständigen untersucht sind.

Ärzte dürfen keine Arzuei ausgeben, aufser wenn sie wohnen, wo keine Apotheke ist; bei Besuchen aufserhalb und bei Armen.

---

1) Fol. 16.

Un-

Unterm 16. Juli 1805 wurde wegen der Prüfung der Apotheker im Holsteinschen angeordnet[1]):

Vor der Prüfung solle der Candidat nachweisen, dafs er die Lehrjahre überstanden, und wenigstens 3 Jahre als Gehülfe gedient habe.

Die Prüfung selbst begreift:

1) Die pharmaceutische Botanik und Waarenkunde.
2) Eine Prüfung in der allgemeinen und pharmaceutischen Chemie.
3) Eine Prüfung in der Kunst, nach Recepten zu arbeiten.

ad 1) Werden rohe Stoffe und Körper aus dem Pflanzen- und Thierreiche vorgelegt.
ad 2) Werden chemische Präparate producirt.
ad 3) Werden chemische Präparate bereitet und Arzneimischungen im Laboratorium angefertigt.

Die Prüfung geschieht in zwei Sitzungen, worüber ein Protocoll geführt wird, und nach Beendigung derselben wird ein Attest gefertigt. Der Untüchtige erhält kein Attest, kann sich aber nach 1 Jahr wieder zum Examen stellen.

Der Handel mit der unächten oder ostindischen Angustura-Rinde wurde unterm 16. Februar 1809 untersagt, und eine Prüfungsmethode und die Unterscheidung beider unterm 2. März genannten Jahres bekannt gemacht.

Wegen der Recepte wurde angeordnet[2]):

Dafs der Name des Arztes und auch der des Amanuensis darauf befindlich sein solle. Von sämmtlichen autorisirten Ärzten und Wundärzten soll ein Verzeichnifs jährlich neu angefertigt in der Apotheke vorhanden sein.

Der Handverkauf aller Mercurialien wurde unterm 16. März 1810 untersagt[3]).

Wegen des Arseniks wurde angeordnet, dafs ein Recept, worauf derselbe verschrieben, zur Legitimation in der

---

1) *Dohrn*, p. 117.

2) Den 22. Aug. 1809. p. 123.

3) *Dohrn*, p. 123.

Apotheke bleiben solle. Das Giftbuch wurde auch hierin vorgeschrieben.

Aufser den gewöhnlichen Visitationen solle die Apotheke auch jährlich einmal unvermuthet durch ein Mitglied des Sanitäts-Collegii untersucht werden [1]).

Wegen des Preises der Arzneien für Militair-Anstalten wurde bestimmt, dafs der Apotheker 33½ pCt. über den Einkaufspreis liquidiren und den Preis nachweisen solle [2]).

Arzneien zum äufsern Gebrauch sollen einen blauen Gebrauchszettel haben [3]).

Die Lehrlinge sollen vor ihrer Annahme von dem Physicus über ihre Kenntnisse in der lateinischen Sprache geprüft werden [4]).

Alle Recepte in ein Buch einzuschreiben und die Recepte, wenn sie bezahlt sind, zurückzuliefern, wurde unterm 11. März 1824 wiederum eingeschärft [5]).

Von Armen sollen die Apotheker die Gläser, Schachteln etc. sich zurückliefern lassen und wieder gebrauchen.

Reiteraturen der Arzneien sollen nur geschehen, wenn der Arzt dieses auf dem Recepte bemerkt hat [6]).

Dem zur Vertilgung von Ungeziefer zu verkaufenden Arsenik soll eine Beimischung von Kienrufs gegeben werden [7]).

Im **Sächsischen** wurde unterm 9. Juli 1830 [8]) bestimmt:

Gewisse in grofsen Quantitäten zubereitete Mittel sol-

---

1) Den 19. April 1812, p. 127.

2) Den 17. Febr. 1813.

3) Den 14. Juli 1816. p. 130.

4) *Dohrn*, p. 131. den 28. Jan. 1820.

5) *l. c.* p. 133.

6) Den 29. Juni 1826. p. 133.

7) Den 17. Octbr. 1831. p. 134.

8) *Choulant* p. 131 u. 132.

len die Apotheker aus zuverlässigen Apotheken beziehen können. Zu technischem Gebrauch und äufserer Anwendung, so wie zur Vieharznei sollen sie die geringeren Qualitäten nehmen können.

Die kleinste Quantität eines Mittels einzeln abgewogen, deren Preis unter 1 Pfennig hält, soll zu 1 Pfennig, zwischen 2 u. 3 zu 3 Pfennigen berechnet werden. Die Pfennige, welche bei Theilung von Unzen, Drachmen und Scrupeln sich ergeben, sollen genau berechnet sein. Arzneien unter einem Gr. sind zu einem Gran, mit Ausnahme derer, welche im Gran 6 Pfennige und darüber kosten, zu berechnen.

Die Taxe gilt nur für die Receptur, sonst sind die Preise niedriger. Einen Rabatt für die Hospitäler, Armen- und öffentlichen Anstalten, auch Privatpersonenzu bewilligen, bleibt dem Apotheker überlassen und unbenommen. Ärzte und Wundärzte, welche einen Rabatt für ihre Kranken geben und Procente beziehen, fallen, wie der Apotheker, in eine Strafe von 20 Thalern.

In Baiern wurde wegen des Apothekergewichts bestimmt[1]) (Repertor. der alten und neuesten Gesetze über die Medicinal-Verfassung in Baiern:

Das neue bürgerliche Pfund wiege künftig gesetzmäfsig 560 Grammes. Deswegen werde das Apotheker-Gewicht (Pfund) um 2 Grammes oder den 1179sten Theil vermehrt, wodurch es 360 Grammes schwerer werde.

Das künftige Apothekerpfund verhalte sich also zu dem bürgerlichen Pfunde wie 360 zu 560, oder wie 9 zu 14. 9 bürgerliche Pfunde geben künftig 14 Apothekerpfunde und das bürgerliche Pfund in 32 Loth; das Apothekerpfund aber in 12 Unzen, 24 Loth; 6 Loth des bürgerlichen Gewichts seien daher gerade 7 Loth des Apotheker-Gewichts und jede Unze des letzteren halte 30 Grammes des Kaiserl. französischen Gewichts.

Unterm 21. März 1834 wurde vom Sanitäts-Collegium in Kiel ein Verzeichnifs der Gifte entworfen, bei welchem

1) *J. M. Schmelzing*, p. 4.

der Apotheker auf die Dosis achten und die Ärzte aufmerksam sein sollen.

Wenn der Arzt, im Fall er diese Dosis überschreitet, kein ! Zeichen hinzugefügt hat, kann der Apotheker die Verabreichung der Arznei verweigern. Die Arzneien können verabreicht werden:

♁ *Herb. Belladonn.*	*pro*	*dosi*		gr. IV.
– *Rad.*	—	—	—	gr. IV.
Extr.	—	—	—	gr. ij.
♁ *Herb. Digit.*		—	—	gr. v.
Tinct. Digit. purp.		—	—	gtt. xxx.
♁ *Rad. Hellbor. alb.*		—	—	gr. x.
— — — *nigr.*		—	—	℈j.
– *Opii puri*		—	—	gr. ij.
– *Ipec. opiat.*		—	—	℈j.
Tinct. Op. s. et croc.		—	—	gtt. xxx.
— — *nigr.*		—	—	gtt. x.
♁ *Nuc. vomicae*		—	—	gr. x.
Strychn. acet. et nitr.		—	—	gr. $\frac{1}{4}$.
Acid. hydrocyanici		—	—	gtt. j.
♁ *Cantharidum*		—	—	gr. j.
℞ —		—	—	gtt. xv.
♁ *Herb. et Sem. Stramonii*				gr. IV.

Die Apotheker wurden nach einer Bestimmung vom 8. Decbr. 1808 [1]) im Baierschen fast in derselben Art, wie es im Preufsischen geschieht, geprüft.

Sie hatten eine schriftliche, praktische und mündliche Prüfung zu bestehen. Die schriftliche geschieht wie bei den Ärzten angegeben. In der praktischen wurde ein Präparat angefertigt, und die mündliche geschah nach den Normen, wie bei den Ärzten. Es sollten auch Apotheker hierbei Zutritt haben. Durch das nach beendigter, überstandener Prüfung ausgestellte Attest erhielt der Apotheker nur

1) *Schmelzing*, p. 150.

das Recht, einer Apotheke vorzustehen, keineswegs aber die Concession, eine neue zu errichten.

Unterm 17. Febr. 1837 wurde dann im Baierschen noch angeordnet [1]:

Wer die Befähigung zum selbstständigen Betrieb einer Apotheke erlangen will, mufs nachweisen:

1) Die vorgeschriebene Lehrzeit überstanden zu haben. Dazu wird erfordert: ein Alter von 14 bis 20 Jahren; eine Lehrzeit von 3 Jahren; Befähigungs-Ausspruch der Prüfungs-Commission; diese besteht aus einem Gerichts-Arzt und zwei Apothekern. Die Prüfung umfafst: die *Pharmac. bavarica*, Beschreibung roher Arzneistoffe, chemische Präparate, Erklärung einiger Recepte und Bereitung eines chemischen Präparats.

   Beim Bestehen wird der Lehrbrief unterzeichnet von der Commission. Beim Nichtbestehen wird die Lehrszeit um 3 bis 12 Monate verlängert.

2) Die Servirzeit dauert 2 Jahre, nämlich in einer unter Leitung eines approbirten Apothekers stehenden Officin.

3) An der Universitat mufs der Pharmaceut mindestens 1 Jahr verweilen und hören: Arithmetik, Mineralogie, Botanik, Zoologie, allgem. und analyt. Chemie, Stöchiometrie, Physik, Pharmacie und Toxicologie.

Es giebt drei Prüfungsnoten:

Die erste erhält der, welcher sowohl in der Pharmacie, als auch in der Analyse, in der schriftlichen Erörterung und in den Naturwissenschaften ausgezeichnete Kenntnisse bewiesen hat.

Die zweite, welcher in der Waarenkunde und pharmaceutischen Chemie vollkommen, in Bestimmung der Naturalien aber, in der chem. Analyse oder in dem Schriftlichen darüber nur mäfsig genügte.

Die dritte, welcher in der theoretischen und prak-

---

1) Königl. Baiersche Verordnung, den Vollzug der Abth. I., der gemäfs §. 4. Tit. I. des organ. Edicts, vom 8. Septbr. 1808 erlassenen Apothekerordnung betreffend. *Henke*, Zeitschr. für die R. A. K. 17. Jahrg., 3. Vierteljahrheft, p. 172.

tischen Pharmacie; nicht aber in der chemischen Analyse und in den Naturwissenschaften Genüge leistete.

Nur der mit 1 und 2 Bezeichnete darf selbstständig einer Apotheke oder als Provisor vorstehen.

Die Befähigung erlischt, wenn der Geprüfte vor Erlangung einer selbstständigen Apotheker-Concession mindestens 5 Jahre der litterarischen und praktischen Beschäftigung mit der Pharmacie entzogen war.

Dem Vorstande einer Apotheke liegt ob:

1) Seine Apotheke vorschriftsmäfsig eingerichtet zu erhalten.
2) Allen an ihn gerichteten amtlichen Requisitionen schleunige und pünktliche Folge zu leisten.
3) Bei Krankheiten oder sonstiger Verhinderung einen approbirten Pharmac. als Geschäftsführer zu bestellen.
4) Die nöthige Zahl Gehülfen zu halten.
5) Den Ein- und Austritt der Gehülfen und Lehrlinge dem Districts-Physicat anzuzeigen.
6) Die pharmaceutischen Vorräthe und Alles den Visitations-Commissionen zu unterstellen.
7) Das Selbstdispensiren,
8) der Geschenke an Ärzte,
9) aller verkleinernden Bemerkung über Ärzte sich zu enthalten.
10) Die strengste Verschwiegenheit hinsichtlich dessen, was Ehre und Ruf der Kranken und Ärzte betrifft, zu beobachten.
11) Aufserordentliche, das Leben gefährdende Vorfälle bei Gericht anzuzeigen.

Die chemischen Untersuchungen der Apotheker haben öffentlichen Glauben; dieselben dürfen Lehrlinge bis zur Zahl der Gehülfen halten.

Jeder Körper, er sei aus Fabriken oder selbst bereitet, darf nur nach genauer Prüfung in der Apotheke aufgestellt werden.

Es mufs ein approbirter Pharmaceut von 6 — 10 Uhr Abends in der Officin sein.

Nur Recepte von approbirten Ärzten, Chirurgen, deren Chiffern in dem Buche sich befinden, dürfen gefertigt

werden; die mit Cito bezeichneten und auswärtigen zuerst und dann nach der Ordnung des Einlaufens.

Die wiederholte Fertigung einer verschriebenen Arznei ist dem, welcher sie zuerst fertigte, zu überlassen.

Jedes wichtige Recept erhält bei seiner Präsentation eine Nummer, unter welcher es in das Recept-Buch eingetragen wird.

Bei Bezahlung der Arznei ist der Preis nach der Taxe, und der Betrag für Verrichtungen, Gefäfse, Verband etc. auf das Recept zu schreiben.

Im Handverkauf dürfen nur gelind wirkende Mittel, nie Gifte, Brech, Laxir-Mittel oder *Emmenagoga* verabreicht werden.

Bücher sind zu halten:

1) Über das Inventar,
2) das Elaborationsbuch,
3) das Bestellungsbuch,
4) das Recepturbuch,
5) das Contobuch,
6) das Giftbuch.

Ferner zur Fortbildung:

Die *Pharmacopoea bavarica*.

Ein vorzügliches Handbuch über Mineralogie,
— — — — Botanik,
— — — — Zoologie,
— — — — Waarenkunde,
— — — — Physik,
— — — — Chemie,
— — — — Pharmacie,
eine gute pharmaceutische Zeitschrift,
ein Herbarium und
eine Arzneiwaaren-Sammlung.

Anpreisung von Heilmitteln. Sachsen.

Wegen Verhinderung der Ankündigung und Anpreisung von Heilmitteln etc. durch Avertissements, in den öffentlichen Blättern, wurde bereits unterm 30. Novbr. 1796

in Dresden angeordnet, dafs dergleichen Annoncen erst den Magisträten und Stadt-Physikern vorgelegt werden sollen, damit nicht das Publikum dadurch getäuscht werde[1]).

Wegen Hausirens mit Arcanis wurde im Sächsischen unterm 4. Novbr. 1796 bereits bestimmt:

Dafs Niemand anders dazu Erlaubnifs ertheilt werden solle, als wer unschädliche und vorzüglich wirksame Substanzen darstellte, so dafs dem Publikum dadurch ein reeller Vortheil erwächst[2]).

Das Einrücken und die Anpreisungen von Geheimmitteln in öffentlichen Blättern, der Halleschen Medicin, der Tincturen gegen Krankheiten der Zähne wurde im Holsteinschen unterm 18. Januar 1805, in den Jahren 1810, 1814 und 1828 untersagt[3]).

5. Anstellung der Thierärzte.

Die Angelegenheiten des Veterinairwesens und der Thierheilkunst erfordern in den meisten Staaten noch besondere Veränderungen; es wird dieser Theil der Heilkunst lange noch nicht so beachtet, wie derselbe es verdient.

Für die Bildung guter Thierärzte wird allerdings bereits in mehren Staaten genügend gesorgt; auch die Prüfungen an den Thierarzneischulen sind strenge; allein die Situation der Thierärzte im Staate ist lange noch nicht die feste und sichere, welche in dieser Beziehung gewünscht wird. Schäfer, Hirten, Scharfrichter und viele Andere betreiben die Heilung von Krankheiten der Thiere viel zu ungestört, und schaden nicht selten durch Unwissenheit; der Aberglaube herrscht gleichfalls noch viel zu sehr in dieser Angelegenheit; der gröfste Theil der Thierärzte gefällt sich in den Provinzen bei seiner Kunstübung nicht, erlangt nur sehr schwer ein gewisses Vertrauen, hat

---

1) *Kühn*, *l. c.* p. 423.

2) *Kühn*, p. 415.

3) *Dohrn*. p. 268.

mit allen den oben genannten Widerwärtigkeiten zu kämpfen, und verliert daher den Muth.

Um durch die Thierärzte so nützen zu können, wie dieses erwartet werden kann, und um auch die Stellung der Thierärzte selbst einigermafsen sicher zu machen ist erforderlich:

1) Müssen wegen der Ausübung der Thierheilkunst bestimmte gesetzliche Vorschriften erlassen werden.

   Nur die approbirten und für eine gewisse Gegend angestellten Thierärzte, deren es ebenfalls nur eine Klasse geben mufs, sind zur Behandlung von Thierkrankheiten befugt; auch sie allein dürfen die Operationen des Castrirens etc. ausüben.

   Allen Übrigen werde die Behandlung von Thierkrankheiten bei andern als den eigenen Thieren untersagt. Die Impfung von Pocken möge den Schäfern gestattet sein; sie darf indefs nicht anders geschehen, als wenn die betreffende Polizei-Behörde davon in Kenntnifs gesetzt ist. Der Besitzer des Viehes kann die Krankheiten desselben, wenn solche nicht Andern Gefahr bringen, selbst behandeln. Bei Krankheiten ansteckender Art mufs er jedoch sofort angehalten werden, den Rath eines Sachverständigen einzuholen und die Anordnungen desselben zu befolgen, damit eine Weiterverbreitung des Übels verhindert werde.

2) Es ist für einen bestimmten Kreis, eine bestimmte Gegend nur eine bestimmte Anzahl von Thierärzten anzustellen, und von den Magisträten, Ämtern, Landräthen etc. sind die Notizen darüber einzuziehen, ob in der Gegend das Bedürfnifs eines Thierarztes vorhanden sei, ob derselbe sein Auskommen daselbst finden und den Nutzen stiften werde, welchen man sich davon versprochen. Eine genaue, nicht zu hohe Taxe und Gesetze wegen Einziehung der Gebühren mufs dem Thierarzte die Bezahlung und Belohnung für seine Dienstleistungen sichern.

3) Auch derjenige, welcher einen andern als einen appro-

birten Thierarzt zur Hülfe bei Thierkrankheiten, welche Andern gefährlich werden können, auffordert und deren Behandlung gestattet, ist ebenso in Strafe zu nehmen wie derjenige, welcher sie selbst leistet.

4) Ökonomen und Gutsbesitzer müssen angehalten werden, besonders von der Hülfe der Thierärzte bei vorkommenden Fällen Gebrauch zu machen; Ärzte, Prediger und Lehrer sich bemühen, Vorurtheile, welche in dieser Hinsicht bestehen, zu beseitigen, die Benutzung der Thierärzte zu befördern.

5) Bei vorkommenden ansteckenden oder weiter verbreiteten Krankheiten der Thiere mufs sofort bei dem Bezirks-Thierarzte Anzeige gemacht, von diesem eine Untersuchung angestellt und die erforderliche Kur eingeleitet, auch müssen die deswegen erlassenen polizeilichen und Schutzmafsregeln sogleich in Wirksamkeit gesetzt werden. Der Thierarzt hat dann seinerseits bei der betreffenden Polizei-Behörde und bei dem Physicus Anzeige zu machen.

6) Der Thierarzt ist verpflichtet, jeden Auftrag der Verwaltungs-Behörde gegen Gebühren und Diäten auszuführen, bei gerichtlichen Klagen als Sachverständiger aufzutreten, Untersuchungen lebender und todter Thierkörper auszuführen und gewissenhaft pünktlich sein Gutachten, wo dasselbe gefordert wird, abzugeben. Er mufs ferner auf den Jahr- und Viehmärkten seines Bezirks gegenwärtig sein und daselbst das eingehende Vieh untersuchen, auch auf Erfordern Gesundheits-Atteste ausstellen.

Bei der Ausführung von Sperrungs-, Separations- und andern Schutzmafsregeln mufs er die Controlle führen über die pünktliche Befolgung der Anordnungen.

7) Derselbe hat vorzugsweise auf seinen Ruf und sein Ansehn als redlicher, unbestechlicher und wahrheitliebender Mann zu sehen, und sich namentlich nicht in den Viehhandel, Pferdehandel einzulassen. Er hat auf Contraventionen besonders zu achten und sofort Anzeige von vorgekommenen bei seiner Polizei-Behörde zu machen.

Die im Militair dienenden Thierärzte, Rofs- und Es-

Eskadron-Thierärzte, Fahnen- oder Kurschmiede sind berechtigt, wenn sie ein geordnetes Studium und Examen bestanden und ein Qualifications-Attest oder eine Approbation erlangt und nachgewiesen haben, die Thierheilkunst auch im Civile zu üben.

Bei jeder Regierung mufs ein Departements-Thierarzt angestellt werden, welcher der Behörde seinen auf Erfahrung gegründeten technischen Rath ertheilt in allen die Thierheilkunst und das Veterinairwesen betreffenden Angelegenheiten. Bei zweifelhaften Zuständen und Fällen, welche vorkommen, ist er verpflichtet, eine Untersuchung anzustellen und Bericht zu erstatten.

In den Kreisen sind, je nachdem dieselben grofs sind, in jedem oder in zweien ein Kreis-Thierarzt anzustellen. Es ist gut, wenn dieselben von den Kreis-Eingesessenen ein Fixum (etwa von 200 Thalern) erhalten und ihnen aufserdem ihre Bemühungen nach der Taxe belohnt werden. Sie stehen zunächst unter dem Kreis-Landrath und Physicus, und müssen sich nach ihrer von der Regierung verfafsten Instruction richten, werden auf dieselbe beeidigt. Er mufs bei den von dem Physicus abzuhaltenden Prüfungen der Viehhändler, der Abdecker etc. gegenwärtig sein, und jedesmal nach der Erkennung der ansteckenden oder sonst nachtheilig werdenden Viehseuchen forschen; er mufs ferner, wo sich ihm die Gelegenheit bietet, aufklärend und belehrend auf das Publikum wirken, Vorurtheile und Aberglauben in diesen Gegenständen zu vertilgen sich bemühen. —

Im Preufsischen ist wegen der Ausübung der Thierheilkunst folgendes festgesetzt.

Es ist nachgelassen, dafs der Besitzer von Vieh dasselbe ärztlich behandeln darf. Wenn Jemand aus der Kur der Thiere ein Gewerbe macht, so ist er strafbar. Wer das Zeugnifs als Thierarzt I. oder II. Klasse erlangt hat, darf, wenn er sich bei der Regierung meldet, die Thierheilkunst ausüben. Die Prüfung der Thierärzte geschieht nach Beendigung des Unterrichts in den Thierarznei-Schulen von den Lehrern derselben. Fast

jeder Kreis besitzt einen Kreis-Thierarzt, der von der Regierung besoldet wird, ein Gehalt von 100 Thalern bezieht.

Die Regierungen machten zum Theil bekannt, dafs Jeder, welcher sich gegen Bezahlung oder sonstige Vergeltung mit Kuren des Viehes abgiebt, ohne als Thierarzt geprüft zu sein, gesetzmäfsig bestraft werden solle.

Auch sollte das Verfahren von Unbefugten, Mittel gegen Krankheiten der Thiere zu nehmen, verhütet werden, weil die Einwohner auf diese Weise häufig um ihr Geld und zugleich um das Vieh kämen [1]).

Unterm 15. December 1823 wurde angeordnet: dafs die Schul-Atteste der Königlichen Thierarznei-Schule in Berlin die damit versehenen Individuen so lange interimistisch zur Veterinair-Praxis berechtigen, bis wegen Prüfung und Approbation der Thierärzte III. Klasse die nöthige Verordnung erlassen sein werde. Im Jahre 1825 verordnete das Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, dafs es bei den Thierärzten nicht ganz so gehalten werden könne, wie mit den Ärzten bei Krankheiten der Menschen. Thierärzte können, gleich anderen Gewerbetreibenden — da es hier nicht auf ein unschätzbares Gut, wie das Leben und die Gesundheit der Menschen sei, ankomme — ihre Dienstleistungen verweigern oder gewähren, ohne dafs ein Zwang hierbei stattfindet [2]).

Nach einer Verordnung des Ministerii des Innern vom 6. October 1829, bedürfe es, obgleich nach dem Gesetze vom 7. September 1811 den Rofs- und Viehärzten nur ein Zeugnifs der Provinzial-Regierung, dafs sie zur Ausübung ihres Geschäfts geeignet seien, ertheilt werden solle, doch der besonderen Gewerbescheine nicht mehr; in landespolizeilicher Beziehung fehle es, sowohl nach dem Stande der Kenntnifs in der Thierheilkunst und in Berücksichtigung der geringeren Zahl gehörig vorbereiteter Thierärzte, als in Betracht, dafs durch die Beschränkung der Viehbesitzer in der Benutzung der Hülfe selbst

---

1) *Augustin*, die Königl. Preufs. Medicinal-Verfassung. 3r Bd. p. 703.

2) *Eodem loco.* Bd. 4. p. 897.

gewählter Sachverständiger dem Interesse derselben und dem gemeinen Besten viel mehr geschadet als Vortheil gestiftet werden würde, an zureichender Veranlassung, die Ausübung der Thierheilkunde ferner von besonderer polizeilicher Erlaubnifs dazu, abhängig zu machen [1]).

Unterm 16. April 1831 wurde, wegen des Dispensirens der Arzneien für kranke Thiere bestimmt, dafs es den Thierärzten allerdings freistehe, die von ihnen zur Heilung kranker Thiere zu verwendenden Arzneien selber zu dispensiren und einzusammeln, und dafs nur die Gifte hiervon ausgenommen bleiben müssen [2]).

Dafs nur approbirte Thierärzte in vorkommenden Fällen ausschliefslich als qualificirte Sachverständige angesehen werden können, wurde unterm 6. Mai 1831 bestimmt [3]).

Die Taxe für Thierärzte wurde unterm 21. Juni 1815 publicirt und ist dem Medicinal-Edict angehängt.

Gewerbescheine zur Behandlung von Schäden der Hausthiere durch solche Personen, die keinen zweckmäfsigen Unterricht genossen, sollen nicht ertheilt werden.

Die Eleven der Thierarzneischule in Berlin sollten einstweilen noch solche erhalten, so wie auch diejenigen, welche nachweisen, dafs sie Gehülfe eines methodisch unterrichteten Thierarztes gewesen sind; sie müssen aber binnen einem Jahre sich einem Examen unterwerfen, worin sie ihre praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten bei Behandlung äufserer Krankheiten nachweisen [4]).

Kreis Thierärzte anzustellen wurde im Preufsischen, nach der Kabinets-Ordre vom 13. Juli 1817 [5]) für jeden Kreis, mit einem Gehalt von 100 Thalern jährlich, bereits bestimmt.

---

1) *Augustin*, die Königl. Preufs. Medicinal-Verfassung. Bd. 5. p. 733.

2) *Eod. loc.* Bd. 5. p. 734.

3) *Eod. loc.* p. 733.

4) Rescript des Ministeriums der allgemeinen Polizei etc. 1812. *Augustin*, Bd. 2. p. 716.

5) *Augustin*, *l. c.* Bd. 2. p. 119.

Dafs die Kreis-Thierärzte täglich 1 Thaler Diäten nach dem Regulativ von 1816 erhalten, ward vom Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 27. März 1824 bestimmt [1]).

Unterm 30. Januar 1827 ward bestimmt, dafs nur solche als Kreis-Thierärzte anzustellen seien, welche die Fähigkeit, höhere Aufgaben der Wissenschaft zu fassen, darthun, und späterhin als Departements-Thierärzte angestellt werden können. Wer innerhalb 6 Jahren solche Qualification nicht erwerbe, müsse sich versetzen lassen [2]).

Es sollen dieselben nach der Bestimmung vom 24. Januar 1826, Thierärzte II. Klasse sein, und wenigstens 1 Jahr nach der Approbation sich durch Praxis Vertrauen im Publikum erworben haben, oder Thierärzte der III. Klasse, oder als Kurschmiede in der Armee früher praktisirt haben.

Nur approbirte Thierärzte können in vorkommenden Fällen als Sachverständige betrachtet werden, und haben auf den Gebühren-Satz der Medicinal-Taxe Anspruch [3]).

Thierärztliche Gutachten sollen vom Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erfordert werden, welches solche von den Lehrern der Thierarznei-Schule extrahiren wird. Ein solches darf aber nur dann von den Gerichten gefordert werden, wenn die Sachverständigen des Orts oder Kreises nicht gleicher Meinung sind [4]).

Nach einer neuen Bestimmung sollen die Gutachten vom Curatorium der Krankenhaus-Angelegenheiten und Thierarznei-Schule abgegeben werden.

Die Approbation eines Thierarztes II. Klasse enthält unter andern, dafs, da der N. N. sich als praktischer Thierarzt II. Klasse in den Königlichen Landen niederzulassen entschlossen, und in der deshalb mit ihm abgehaltenen Prüfung in der

---

1) *Augustin, l. c.* Bd. 4. p. 493.

2) *Eod. loc.*

3) *Eod. loc.* Bd. 5. p. 733. Rescript des Ministerii des Innern für Gewerbe und Polizei vom 6. Mai 1831.

4) *Augustin*, Bd. 5. p. 736.

Thierarzneikunde von der zu diesem Zweck angeordneten Commission (gut, recht gut, vorzüglich gut) bestanden ist; so werde nicht allein derselbe als Thierarzt II. Klasse in den Königlichen Landen approbirt, sondern er könne daselbst überall die Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange, dem zu leistenden Eide und den Königlichen Medicinal-Gesetzen gemäfs, ausüben, es werde ihm auch bezeugt, dafs er nach den gegebenen Beweisen seiner Kenntnifs und Geschicklichkeit zur Anstellung als Kreis-Thierarzt qualificirt befunden worden sei.

Im Badenschen ist wegen der Thierärzte bestimmt [1]):

Der der Thierheilkunst Beflissene solle eine Probezeit beim Studium von 4 Wochen, aushalten, um zu ermitteln, ob er fähig sei und Lust zu diesem Fache habe. Im entgegengesetzten Falle werde er ausgeschlossen vom Studium.

Auch gelernte Hufschmiede müssen zur Erlernung des Hufbeschlages zum Unterrichte zugelassen werden.

Die Dauer des Unterrichts in der Thierheilkunst hängt von den erlangten Fähigkeiten ab.

Die Prüfung der Kurschmiede der II. Klasse geschieht von der Landes-Gestüts-Direction. Bei befundener Fähigkeit erhalten sie Beurkundung zur Licenz, womit sie sich beim Physicat zu melden haben.

Die Licenz für Thierärzte I. Klasse schreibt im Badenschen vor:

Wer unbeschränkt die Erlaubnifs zur Ausübung der Thierheilkunde erlangen will, mufs anderthalb Jahr den theoretischen und wenigstens ein halbes Jahr den praktischen Unterricht genossen haben. Er meldet sich dann, unter Vorzeigung der Studienzeugnisse, bei der Sanitäts-Commission; besteht er dann in der Prüfung, so wird er Thierarzt I. Klasse.

Den Licenz-Schein zeigt er dem Physicus, welchen er als Vorgesetzten betrachtet.

Dem Thierarzt I. Klasse steht die Behandlung innerlicher

---

1) *v. Eiseneck*, Sammlung sämmtlicher Gesetze etc., welche im Grofsherzogthum Baden über Gegenstände der Gesundheits-Polizei seit 1803 erlassen sind. Baden 1830.

und äufserer sporadischer und epizootischer Krankheiten zu, unter gewissen Umständen auch dem Thierarzte II. Klasse. Wer sonst die Thierheilkunst ausübt, unterliegt der Bestrafung.

Kein Thierarzt soll sich weigern, kranke Thiere, für welche man Hülfe bei ihm sucht, in die Kur zu nehmen, es müfste denn sein, dafs die Krankheit unheilbar oder die Kur kostspieliger als das Thier selbst sei.

Der Thierarzt soll die Kur auf die möglichst billigste Art ausführen, nie theure Mittel anwenden, wo wohlfeilere genügend sind; er soll den Gebrauch derselben nur so lange fortsetzen, als es nöthig ist; die Besuche nicht ohne Noth mehren; die Taxe befolgen; auf Fütterung, Wartung und Pflege auch aufmerksam sein.

Wo eine Apotheke ist, darf der Thierarzt die Arzneien nicht selbst dispensiren; sonst aber darf er es wie die zu einer Noth-Apotheke Berechtigten.

Der Thierarzt soll ein Tagebuch führen und zweimal jährlich einen Bericht erstatten. Er soll Seuchen der Thiere dem Physicus anzeigen.

Als ansteckende sind aufgeführt: Die Druse, der Rotz, Milzbrand, Löserdürre, die Klauenseuche, Herzseuche, Lungenseuche, Borstenfäule, Schaafpocken und die Hundwuth, so wie die Krätze (Räude).

Kömmt dem Thierarzte ein Thier mit Hauptmängeln vor, so soll er sich erkundigen, ob dasselbe erst kürzlich erkrankt und die Währschaftsfrist nicht schon verflossen ist. Ist dieses der Fall, so soll er den Käufer darauf aufmerksam machen und ihn zur Anzeige beim Amte veranlassen, damit der Verkäufer benachrichtigt und im Fall selbst gerichtlich belangt werden könne.

Entdeckt er schädliche Einflüsse: schlechtes Futter, Weiden und Getränke, Stallung etc., so soll er einen Bericht an den Physicus machen, und stets Bedacht nehmen auf Verbesserung der Viehzucht. Bei Abwesenheit vom Hause soll er Anzeige zurücklassen, wo er zu finden ist.

Über die Befähigung und Dienstpflichten der Bezirks-Thierärzte ist daselbst festgesetzt:

Der

Der Expectant soll 3 Jahre die Kunst geübt und sich sowohl in der Praxis als in der Einsendung der Berichte geübt haben. Er ist dem Physicat und Kreis-Directorio untergeordnet; ein sittliches Betragen und Aufsicht auf Erhaltung der Gesundheit der Hausthiere ist zur Bedingung zu machen. Bei Seuchen sollen sie ungesäumt eine Untersuchung anstellen, einen Heilplan entwerfen und auch die polizeilichen Maafsregeln angeben; die Zahl der Hausthiere beobachten und zu veredeln suchen.

Bei Viehmärkten soll er auf dem Marktplatze sein, das Vieh beobachten und das mit ansteckenden Krankheiten behaftete anzeigen und durch die Polizei wegweisen lassen; auf Hauptmängel die An- und Verkäufer aufmerksam machen; die Fleischbeschau beobachten; keinen Gesundheitsschein ausstellen, wenn nicht unbezweifelter Gesundheitszustand besteht; auch darin bezeugen, dafs eine ansteckende Krankheit nicht stattfinde. Er soll auch der Hauptmusterung beiwohnen.

Wegen der Kurschmiede ist im Badenschen angeordnet:

Sie sollen nach einem einjährigen Cursus an der Thierarzneischule in Carlsruhe von den Lehrern geprüft werden, und sie erhalten dann einen Annahmeschein von der Gestüts-Direction als Kurschmied.

Ihr Geschäft ist das Schmiede-Handwerk und der Hufbeschlag, nebenher auch aufserordentliche Gebrechen ohne innere Krankheiten zu beseitigen. Beinfrafs, Gelenkkrankheiten und Verkrüppelungen sollen sie beim Thierarzt I. Klasse anzeigen; die einstweiligen Anordnungen sollen sie da, wo Gefahr im Verzuge ist, ertheilen; auch bei Geburten der Thiere Hülfe leisten; Seuchen sollen sie dem Physicus anzeigen. Bei gerichtlichen Fällen können sie nie die Stelle eines Physicus versehen, sie können nur Urkundspersonen sein. In ihrem Wohnorte haben sie die Fleisch-Beschau auszuführen. An Orten, wo sich keine Apotheke befindet, können sie Öle, Salben, und auch einige innere Mittel unter den allgemeinen Bedingungen verabreichen.

Anmerk. Das Gesetz über Viehmängel und Gewährungsklage im Badenschen bestimmt:

Haupt-Vieh-Mängel sind solche, welche innerhalb einer

gewissen Zeit entweder um ihrer Beschaffenheit und Wirkung willen, oder wegen Abrede zwischen Käufer und Verkäufer angeklagt werden, den Käufer zur Auflösung des Kaufes berechtigen, oder eine Preis - Verminderung zu fordern.

1) Bedungene und gesetzliche.

a. Bedungene müssen in einem Vertrage genau von den Partheien angegeben werden. Die Gewährzeit ist, wenn sie nicht anders bedungen wird, 4 Wochen 3 Tage.

b. Gesetzliche sind solche, welche genannt sind.

Bei Pferden:

1) rotzig; 2) Koller; 3) krätzig, wurmig, hauptmärkig, Krebslöcher an den Ohren, Kinnbacken, am Schlauch, am Euter; 4) herzschlägig; 5) weheträgig; 6) mondblind.

Die fünf ersten 4 Wochen 3 Tage, die sechste 8 Wochen.

Beim Hornvieh:

1) hirschig, kraup-, zäpfig, perlig; 2) wehetägig; 3) tipplig, umläufig; 4) lungenfaul, lungenhart, herzweich, übergalligt.

Für die ersten 2 Monat, für den dritten 4 Wochen und 3 Tage.

Bei Schafen:

1) die trockene oder nasse Räude; 2) der Anbauch.

2 Wochen und 1 Tag Gewähr.

Bei Schweinen:

1) lungenfaul; 2) Finnen.

4 Wochen 3 Tage.

2) Oder der Verkäufer mufs frische Waare liefern, sonst leidet er allen Schaden.

Bei durch diese Mängel begründeter Aufhebung des Kaufs liegt die Rücknahme des Thiers, wenn es auch lebt und nicht erschlagen werden mufs, auch die Rückzahlung des Preises ob.

Wo der Mangel erst durch das Tödten erschien und es noch zur Speise benutzt werden kann, darf der Käufer nur

auf Preis-Verminderung, soweit als es an Werth verloren hat, antragen [1]).

Das Klagerecht erlischt mit Ablauf der Gewährszeit, tritt aber auch ein,

a. wenn ein Betrug zu verfolgen,

b. bei bedungener längerer Gültigkeit,

und wenn der Beweis geführt werden kann von dem schon früheren Bestehen des Übels.

Der Beweis eines solchen Mangels wird durch Besichtigung Kunstverständiger geführt.

Zum Augenschein sollen bestimmt werden: zwei unterrichtete Schmiede, und zwei Viehverständige für das übrige Vieh; und für einzelne Fälle ein Thierarzt, ausnahmsweise ein Kurschmied.

Der Befund mufs gleich schriftlich verfafst und ein Kunstermessen hinzugefügt werden.

Bei Verhinderung an der Klage in der rechtmäfsigen Zeit darf der Kläger die Klage in seinem Wohnorte anhängig machen.

Nach gestelltem Parere für und wider und rechtliche Ausführung folgt die Entscheidung, gegen die keine Appellation, sondern nur Nichtigkeits-Klage oder Revision stattfindet.

Wiederholung der Besichtigung findet nur dann statt, wenn dieselbe in ihre Nichtigkeit selbst zerfällt.

Ist die Besichtigung einmal rechtlich und ordnungsmäfsig bewirkt, so ist sie ein wohl erworbenes Beweismittel.

In geeigneten Fällen kann das Kunst-Urtheil auch weiterer Prüfung unterliegen, einer Beurtheilung der General-Sanitäts-Commission.

Die Besichtigung eines schon besichtigten todten Stücks geschieht wie folgt:

1) Es werden andere Besichtiger benutzt.
2) Die Öffnung und das Parere geschieht wie oben.
3) Das innerliche Parere hebt das frühere äufsere nur auf, wenn es dessen Unbestand und das Dasein inner-

---

1) *v. Eiseneck l. c.* fol. 789. vom 20. Juni 1806.

licher, motivirter und augenfälliger Charaktere der Krankheit darthut.

4) Die Öffnung und das Parere ist nicht während der Gewährszeit durchaus erforderlich; es kann der Tod des Thieres sowohl, als die Untersuchung später geschehen sein, wenn nur der Zustand noch eine Beurtheilung zuläfst.

Erklärung der Kennzeichen der Hauptmängel.

Rotz: Ausflufs aus einem Nasenloch, Chanker, Geschwulst und Schmerz einer Seite.

Koller: Dummkoller, Tollkoller.

Krätze: Unterschied vom Wurm: Letzterer zeigt Knoten und Geschwüre in und unter der Haut.

Herzschlägigkeit: Dämpfigkeit

Wehetägig der Pferde: Plötzliches Hinfallen, Zukkungen.

Mondblindheit: Periodisch, Rotz des Auges, Ausflufs. Es gelten auch Vorsichtsmafsregeln bei Seuchen der Pferde, des Rindviehes und der Schweine [1]).

Der Milzbrand fordert Vermeidung heifsen Treibens Begiefsung mit Wasser, Schwemmen der Thiere, und sie der Mittagssonne nicht auszusetzen, frische Tränke.

Bei Ausbruch, Zittern, Mattigkeit, Geschwulst; Anzeige des Falls.

Verhütung von Viehseuchen überhaupt [2]).

Jeder Orts-Vorstand hat jährlich eine Tabelle über sein Vieh einzureichen.

Kein Eigenthümer darf ein gefallenes Stück selbst verlohen, sondern mufs den Abdecker dazu auffordern.

Der Wasenknecht hat jedes Krepirte anzuzeigen im Orte, bei mehreren Fällen dem Physicat Anzeige zu machen.

Rindviehseuche [3]):

Ein an der Viehseuche erkranktes Stück darf vom Phy-

1) Den 21. Juli 1807. fol. 805.

2) Den 11. August 1808. fol. 806.

3) Den 1. December 1808. fol. 807.

sicus oder Thierarzt ohne alle Widerrede erschlagen, und mufs der Taxe gemäfs aus Gemeinde-Mitteln vergütet werden.

Maul- und Klauenseuche [1]):

Absonderung, kein Austreiben, Reinigung der Ställe.

Essig und Wasser im Maule. Fütterung nach dem Reinigen eine halbe Stunde, weiches Futter, Mehltrank.

Reinigung der Hand.

Keine Milch und Butter davon zu geniefsen.

Epizootien, welche eine Stall- oder Ortssperre nöthig machen [2]).

Nerven- und Faulfieber: Stall- und Orts-Sperre.

Bösartige Druse: Orts-Sperre.

Maul- und Klauenseuche: Zuerst Stall-, auch Orts-Sperre.

Lungenseuche: Orts-Sperre.

Milzbrand: Orts- und Bezirks-Sperre.

Karfunkel: Enge Sperre.

Ruhr: Sperre.

Bösartige Bräune: desgl.

Rankkorn: Zuerst Stall-, dann Orts-Sperre bei Ausbreitung.

Löserdürre: Aufhebung des mittelbaren und unmittelbaren Verkehrs.

Die Löserdürre besonders fordert [3]):

Bei Eingang von Ungarn bei der ersten Fütterung Untersuchung durch Thierärzte. Bei Vorfinden der Krankheit, Tödtung.

Verdächtige, Trauernde abgesondert zu beobachten. Heerden nie durch einen Ort. Mist sammeln. Stationen vor den Örtern, Anweisung derselben eine Viertelstunde entfernt.

Doch kann zugelassen werden, wer die Fütterung besorgt.

Bei ungarischem Vieh:

In der Nähe eines Dorfs oder Stadt, wo ein Thierarzt ist, ist dasselbe von ihm zu untersuchen.

---

1) Den 6. Mai 1810. fol. 808.

2) Den 1. September 1813. fol. 810.

3) Den 14. Januar 1814.

Wird ein Schlacht-Depot etablirt, so ist ein Thierarzt alle zwei Tage bei der Untersuchung. Es ist ferner anzuordnen:

Reinigung der Geschirre zum Saufen,

den Mist vom Lagerplatze wegzubringen und zu vergraben.

Die Baracken, worin das Vieh gehalten, sind mit Salzsäure zu räuchern

Bleibt es länger in Baracken, so wird alle zwei Tage geräuchert.

Das Schlachten mufs im Freien geschehen.

Wer die Häute von geschlachtetem gesunden Vieh kauft, mufs sie sogleich in Gruben bringen.

Wer ungarisches Vieh kauft und schlachten will, mufs dem Orts-Vorgesetzten davon Anzeige machen und Gesundheitsscheine von einem inländischen Thierarzte beibringen.

Heu, Stroh, Hafer etc. aus den Lagern darf bei Strafe nicht benutzt werden; die Stallung ist reinlich zu erhalten.

Erkrankt ein Stück, so ist Anzeige beim Bezirksamte, Physicus, Anzeige beim Ministerio zu machen.

Alle öffentliche Viehmärkte sind einzustellen.

Denselben Gegenstand betreffend [1]):

Wenn sich unter Heerden mit Militair-Transport kranke Stücke befinden, so werden dieselben todtgeschlagen, an einem abgelegen Ort mit Haut und Haaren 7 Fufs tief vergraben.

Die Kranken sind zu sondern, mit eigenen Wärtern zu versehen.

Der Physicus verfügt sich nach der Anzeige an Ort und Stelle, untersucht und läfst 1 Stück tödten; findet die Krankheit sich, so wird das Kranke erschlagen.

Bei 8 Stück in einem Stalle werden die beiden nebenstehenden getödtet.

Entschädigung findet Statt, wenn die Besitzer Anzeige machten. Im entgegengesetzten Falle haben sie noch Strafe zu gewärtigen.

In die Ställe der Kranken darf 6 Wochen hindurch,

---

1) Den 10. Mai 1815. fol. 822.

ohne Reinigung, kein Vieh gestellt werden. Die Personen dürfen mit anderen nicht umgehen, bevor Alles gereinigt ist.

Viehmärkte in der Umgegend von 6 Stunden dürfen nicht abgehalten werden.

Das Vieh des Orts ist alle drei Tage zu untersuchen.

Geht die Krankheit auf 16 bis 30 Stück über, so werden die Häuser gesperrt, die Verdächtigen 800 Schritt vom Orte entfernt in eine Quarantaine gebracht.

Sind seit 12 Tagen keine Thiere mehr erkrankt, so kann das Vieh die Sicherheits-Anstalt als gesund verlassen, nachdem es gereinigt ist.

Sind 40 bis 50 Stück erkrankt, so kann Todtschlagen nicht mehr nützen; dann ist Orts-Sperre einzuleiten.

Wandern der Dienstboten an solchen Orten findet nicht statt.

Hat die Seuche ganz aufgehört, ist seit 3 bis 4 Wochen kein Stück mehr erkrankt, so sind die Stallungen zu reinigen und zu räuchern.

Bei der Bräune, Borstenfäule der Schweine, gilt [1]):

Anzeige, Untersuchung des Physicus.

Anfangs Stall-Sperre, und greift sie um sich, Orts-Sperre.

Der Genuſs der Thiere ist verboten.

Zu Wagenschmiere ist das Fett zu gestatten, aber mit Kienruſs unter Aufsicht versetzt; es ist 6 Fuſs zu vergraben.

Entschädigung für das von Polizei wegen getödtete Vieh.

Die Hälfte geschicht aus Staatskassen:

wenn der Besitzer die Anzeige macht,

wenn der Thierarzt, auf dessen Veranlassung die Tödtung geschah, bezeugt, daſs die Krankheit so war, daſs sie nicht verheimlicht werden konnte,

wenn der Thierarzt das Thier hat tödten und mit Haut und Haaren vergraben lassen.

---

1) Den 25. Juli 1815. fol. 846.

2) fol. 857.

Nach der Bestimmung vom 4. Juli 1816 [1]) soll die Hälfte aus Staats-, ein Viertel aus Gemeindekassen bezahlt werden, ein Viertel der Eigenthümer tragen.

Bei Zungenkrebs und Maulseuche soll wie beim letztern angegeben, verfahren werden [2]).

Es ist anzuordnen:

Aufhebung des Handels,

Aufhebung des Milch- und Butterverkaufs und Gebrauchs,

Absonderung, kein Austreiben,

Behandlung durch einen Thierarzt,

Anzeige.

Es ist Stall-Visitation durch einen Thierarzt alle zwei Tage vorzunehmen.

Auch kein Frohndienst mit Kühen zu gestatten.

Das Vergraben 8 Schuh tief mit Haut und Haaren.

Wegen der Schafpocken ist angeordnet [3]):

Die aus Frankreich ankommenden Heerden sind sogleich anzuzeigen beim Amte, und vom Thierarzte zu untersuchen, oder vom Physicus.

Absonderung der Kranken, Führen der Heerden ist vorgeschrieben.

Diejenigen, welche an einem Orte bleiben, werden 14 Tage abgesondert beobachtet; gehen sie mit Kranken durch oder nicht, so ist ein Führer nöthig.

Die Kosten sind vom Eigenthümer der Heerde zu bestreiten.

Die Gefallenen sind mit Haut und Haaren zu vergraben [4]).

Polizei-Maafsregeln wegen des Rotzes sind [5]):

Jeder Pferde-Eigenthümer hat bei Zeichen der Krankheit sogleich Anzeige bei dem Amte oder Thierarzte zu machen, bei Vorfinden Wegschaffung zu veranlassen.

---

1) Fol. 837.

2) Den 28. November 1815. fol. 852.

3) Den 29. April 1816. fol. 854.

4) Den 5. October 1816.

5) Den 4. Februar 1818. fol. 866.

Wer es unterläfst, verfällt in die Strafe und den Ersatz alles Schadens.

Thierärzte haben die in Behandlung kommenden anzuzeigen, und vorzuschlagen, was zu thun sei.

Wirklich, nach dem Urtheile des Thierarztes, rotzige Pferde werden auf der Stelle todtgeschlagen, die Haut zerschnitten, 6 Fufs tief vergraben.

Der Kopf des Thieres mufs im Sack gefahren werden zur Verhinderung des Abfallens des Mistes; die Karre mufs gewaschen werden nach dem Gebrauche.

Die bösartige Druse fordert Separation und Reinigung der Utensilien.

Gastwirthe haben die ankommenden Pferde zu untersuchen.

Krankheiten, welche das Tödten der Erkrankten fordern und Entschädigung bedingen sind noch [1]):

die Rinderpest,

der Rotz und

die Wuth.

Entschädigung für Pferde findet nicht statt [2]):

a. bei Pferdehändlern, weil diese die Pferde oft vom Auslande kaufen,

b. bei Privaten nur, wenn er nachweiset, dafs er zwei Monate im Besitze desselben war.

In der Anordnung wegen Erkenntnifs und Heilung der Wuth [3]) ist angegeben die Behandlung: Scarification, Blutung, Ätzen, die Anwendung der Canthariden.

Nur Staats-Ärzte, Wundärzte und Licenciirte sind zur Behandlung derselben zuzulassen.

Beim Milzbrande [4]) sind die Erscheinungen desselben und dann: Absonderung, Trennung der Kranken; ferner die Haut einzuschneiden, zu verscharren, angegeben.

---

1) Den 11. Mai 1819. fol. 869.

2) Den 11. Mai 1819. fol. 871 u. 872.

3) Den 18. Juni 1822. fol. 872.

4) Den 28. Juli 1822. fol. 876.

Der Genufs des Fleisches nicht zu gestatten

Das Öffnen ist verboten.

Der Mist einzugraben.

Der Verkauf der Verdächtigen zu verbieten.

Anzeige beim Amte und Physicus und die Visitationen sind erforderlich.

Das Vieh kann auf die Weide kommen, aber der Gebrauch öffentlicher Brunnen ist zu verhüten.

Eine Belehrung wegen der Lungenseuche des Rindviehes sagt [1]):

Dafs sie ein Typhus mit Lungen-Affection sei; dem könne man jedoch nicht beipflichten, da anfänglich eine Entzündung bestehe und diese in Degeneration der Lungen übergehe.

Die Zugluft wird nicht gebilligt.

Räucherungen mit Wachholder, so wie die Anordnung reitzender aromatischer Mittel ebenfalls nicht.

Das Schlachten zum Genufs ist nur, wenn ein Physicus dabei gewesen ist und das Fleisch gesund erklärt hat, zu gestatten.

Die Haut darf abgezogen werden, nur mufs sie gleich in eine Grube gebracht werden.

Besondere Wärter sind nöthig; Fremde dürfen den Stall nicht besuchen.

Krepirte Thiere sind nach abgezogener Haut 8 Fufs tief zu beerdigen.

Haarseile, Niefswurzstechen etc. könne man nicht billigen.

Wegen der Impfung der Schafpocken wird unterm 23. April 1824 [2]) Bezug genommen auf eine Verordnung vom October 1816 und der Nutzen der Impfung beim Herrschen der Pocken hervorgehoben.

Wegen der Hundsmusterungen und der Angabe des sachverständigen Thierarztes mit dem Orts-Vorstande,

---

1) Den 9. November 1822. fol. 884.

2) Fol. 887.

dafs ein Hund alt, verdächtig sei, finde ein Recurs an das Amt statt[1]).

Das Castriren der Hengste solle nur vom Thierarzte I. Klasse geschehen[2]).

Auch Ausländer, Thierärzte, dürfen dasselbe ausführen[3]).

Über die Aufsicht auf Viehmärkte[4]) ist bestimmt:

1) Ein geprüfter Thierarzt hat denselben beizuwohnen.
2) Der Thierarzt des Bezirks.
3) Jeder Eigenthümer von Vieh, der es zu Kaufe bringt, hat ein Attest seines Ortsvorstandes beizubringen, dafs das bezeichnete Vieh gesund, und in dem bezeichneten Orte und Umgegend keine herrschende Viehkrankheit bekannt sei.
4) Er hat jedes Stück zu untersuchen. Krankes zeigt er der Markt-Commission an und führt das Thier vor, zeigt die Erscheinungen daran. Die Markt-Commission ordnet die Hinwegbringung des Thieres an, und trifft die Anordnung zur Verhütung weiterer Ausbreitung der Krankheit.
5) Der Thierarzt hat sämmtliche Gesundheits-Urkunden mit zu unterzeichnen, und jedes Jahr einen Bericht über die Krankheiten, welche bei den Viehmärkten besonders beobachtet sind, zu erstatten.
6) Vom Amte geht dieser Bericht zur Kreis-Direction.
7) Der Thierarzt erhält an Diäten: 2 Gulden 3 Kreuzer. Die am Markte wohnenden keine Diäten. Die nicht besoldeten nur 2 Fl. 30 Xr.
8) Die Kosten sind der Gemeinde-Kasse aufzulegen.

Wegen der Klauenseuche ist unterm 15. Juli 1828 eine Beschreibung gegeben, und es sind folgende Anordnungen bestimmt, als: Anzeige beim Physicus, Untersuchung

---

1) Den 17. Septbr. 1824. Fol. 888.

2) Den 14. April 1826.

3) Den 4. Septbr. 1826.

4) Den 8. Febr. 1828. Fol. 895.

des Viehstandes, Verzeichnifs sämmtlicher Stücke, Angabe des Erkrankten und Genesenden, des Gefallenen, an das Physicat, Anordnung durch dieses und das Amt.

Sind nur in wenigen Stallungen Fälle vorhanden, so gilt:

Absonderung der Kranken.

Aus dem Stalle ist kein Krankes zu entlassen.

Beim Umsichgreifen ist aller Handel und Verkauf zu verhüten.

Ist eine Weide in der Nähe des Orts, so können die Thiere dahin täglich Morgens getrieben werden. Zum Tränken an den Ortsbrunnen darf es jedoch nicht kommen.

Beim Zungenkrebs (Ausartung der Maulseuche), darf das Vieh nicht mehr ausgetrieben werden. Auch Durchgang findet nicht Statt.

Schlachten nur nach Besichtigung und im Beisein des Physicus.

Milch, Käse und Butter darf nicht genossen werden; die Haut darf nur benutzt werden, wenn sie sogleich in die Grube gebracht wird; Vergraben des Thieres 8 Fufs tief ist geltend:

Der Physicus untersucht wöchentlich 1 bis 2 mal, giebt die Regel an, wonach verfahren werden soll, und erstattet Bericht.

Reinigung bei den Gesunden, Mehltrank,

Waschen des Maules mit Wasser und Essig wird anempfohlen.

Wegen der Blähesucht solle in jeder Gemeinde ein Troikart gehalten, und wo kein Thierarzt ist, ein Bürger zur Benutzung desselben instruirt werden[1]).

In Sachsen wurde wegen des Viehschnitts, Castration, unterm 2. Octbr. angeordnet:

Der Viehschnitt an fremdem Viehe darf nur:

a) Von den dem Eigenthümer des Viehes untergebenen Personen, oder

b) von den im Königreiche wohnhaften Thierärzten als

---

1) Fol. 902. den 16. Septbr. 1828.

Viehschneidern, welche in der bei der Thierarznei-schule zu Dresden stattgefundenen Prüfung bestanden, geschehen.

Die Prüfung geschieht durch Verrichtung einer Operation an einem, von dem Candidaten beschafften, lebenden Thiere.

Bei der Prüfung ist er zu bedeuten, dafs er nur der Viehschnitt und nichts anderes Thierärztliches unternehmen solle.

Nur an Thierärzte oder Geprüfte darf der Viehschnitt verpachtet werden.

Ausländer sollen nicht mehr dazu verstattet werden.

Über die Entschädigung des wegen der Rinderpest getödteten, aus Böhmen einkommenden Viehes ist unterm 5. Decbr. 1829 [1]) angeordnet:

Aufser der Untersuchung Kranker, dem Tödten, dafs die Personen die Kleider ablegen sollen;

Die Entschädigung geschieht aus den Rentämtern vorschufsweise:

Für Kälber bis	1 Jahr	2 Thlr.	bis	4	und	6	Thlr.
— —	— 3	— 4	—	— 10	—	12	—
— Kühe	—	— 12	—	— 18	—	24	—
— Ochsen	—	— 18	—	— 24	—	36	—

Sie darf niemals den Werth von 50 Thlr. überschreiten.

Es mufs jedoch eine genaue Anzeige und Beschreibung des Stücks eingehen, vom Thierarzte und Gerichtspersonen.

Die Entschädigung fällt hinweg bei Nichtbeachtung der Verordnungen.

Es soll beobachtet werden: Sonderung der Menschen und Thiere, Absperrung von Hunden und Katzen, Geflügel; Fleisch, Talg, Häute, Wolle, Haar etc. sollen nicht gebraucht werden. Die Ställe sind nicht zu überhäufen [2]).

Wegen der Rinderpest (Löserdürre) wurde im Baierschen unterm 23. Decbr. 1813 bestimmt [3]):

Nur unverdächtiges und gesundes Vieh soll durch das Königreich getrieben werden; das ausländische Vieh soll

1) Fol. 114.
2) Decbr. 1829. p. 119.
3) *Schmelzing*, p. 343.

auf besondere Routen beschränkt werden. An den Grenz-Stationen soll eine Untersuchung der Pässe etc. und Zurückweisung des Kranken stattfinden.

Im Innern des Landes soll augenblickliche Anzeige des Ausbruchs der Krankheit bei der Behörde geschehen, Trennung des Gesunden und Kranken, Untersuchung durch Sachverständige, Sperre der Ställe, Häuser und Örter; Tödtung des Kranken und Reinigung.

Bei bedeutenderem Umsichgreifen in einem Orte ist nöthig, dafs das Gesunde in einen Quarantaine-Stall, das Verdächtige in den Peststall gebracht werde, und Reinigung und Sperrung zu 20 Tagen stattfindet.

Es findet eine Sperre für giftfangende Sachen statt, wohin zu zählen sind:

Fleisch, Häute, Hörner, Talg von Rindvieh; Dung, Decken, Wolle, Federn, Heu, Klee, Leimleder, Stroh, Streu, Knochen, Borsten, Haare von allen Thieren.

Der Transport wurde durch einige Gensdarmen escortirt, welche bei diesem Geschäft nach einer Instruction zu handeln haben. Erkrankt ein Stück, so dürfen die Erkrankten nicht weiter getrieben werden. Die Transporte sollen nicht durch, sondern um die Örter gehen. Viehmärkte werden ausgesetzt. Plätze, wo das Vieh stand, sollen 14 Tage hindurch kein Vieh aufnehmen, vollständig gereinigt und gut bewacht werden.

Für die Polizei-Behörden wurde eine Instruction entworfen, wie sie zu verfahren haben. Es wurde Aufnahme eines Verzeichnisses der Thiere, Menschen etc., welche abgesperrt worden, die Zahl der erkrankten und gefallenen Stücke vorgeschrieben, und zugleich eine Beschreibung der Krankheit gegeben.

In Sachsen sollte, nach einer Bestimmung vom 26. November 1716, die Verschleppung von Viehkrankheiten durch Dienstboten und deren Kleidungsstücke dadurch verhindert werden, dafs die Dienstboten die gebrauchten Kleider zurücklassen sollten, wenn sie etwa abzögen; dafs sie ferner etwa verunreinigte Kleider reinigen, waschen sollten etc. [1])

---

1) *Kühn*, p. 67.

Im Jahre 1753 wurde das Schlachten des Viehs in angesteckten Örtern untersagt [1]).

Wegen Einbringung fremden Viehes über die Grenze beim Herrschen von Viehseuchen, wurde in Sachsen unterm 13. Mai 1780 bestimmt, dafs die Viehhändler Pässe vorzeigen sollen, worin der Name des Händlers, Zeit und Ort, wann und wo das Vieh gekauft, Zahl und Farbe des Viehes, wie es von Natur gezeichnet, dafs es aus Örtern komme, wo in 3 Monaten keine ansteckende Hornviehkrankheit verspürt worden; auch in Örtern, wodurch es getrieben, nicht inficirt sei, angegeben ist. An den Grenzen sollen die Stücke untersucht und gezählt werden. Findet sich keine Spur einer Krankheit, so sollen die Stücke auf der Grenze wenigstens 8 Tage stehen, dann aber dreimal geschwemmt, oder aber auch 8 bis 14 Tage stehen. Bleibt es gesund, so soll ein Attest ausgestellt werden, was überall vorzuzeigen ist.

Äufsert sich aber die Krankheit, so soll das Vieh an dem Orte bleiben, und zwar so lange, bis kein Fall mehr vorgekommen ist, und auch noch 4 Wochen nachher. Ermattetes Vieh darf nicht anders verkauft werden, als wenn dasselbe untersucht worden. Das Hüten auf Weiden und Treiben auf Nebenwegen ist untersagt.

Wegen Verhütung der Viehkrankheiten innerhalb des Landes wurde aufmerksam gemacht auf ein richtiges gesundheits gemäfses Verhalten und zweckmäfsige Fütterung.

Bei ausbrechender Seuche sollen die Hauswirthe etc. Anzeige machen, und wenn bei der Untersuchung und dem Anschauen die Zeichen einer Krankheit gefunden werden, die Anordnungen in Wirksamkeit treten. Diese sind hauptsächlich: tiefes Verscharren des Krepirten, gesundes Vieh nicht auszutreiben und mit verdächtigem in Berührung zu bringen, Untersuchung des gesunden anzustellen, diejenigen, welche mit dem Füttern umgehen, keine Kleider mit Pelzwerk, sondern von Leinwand tragen und diese täglich räuchern und an die Luft hängen zu lassen; das Gesinde soll mit gesundem und krankem Vieh nicht zugleich umgehen;

---

1) *Kühn*, p. 176.

es soll Niemand von dem Gehöfte gehen, die Strafsen gesperrt und nichts Giftfangendes durchgelassen werden. Ferner ist vorgeschrieben: für Nahrungsmittel zu sorgen; Viehschauer zu bestellen, die Hunde anzubinden, keine Butter, keinen Käse etc. zu verkaufen, dann die Ställe zu reinigen, und zwei Monate danach keine Viehmärkte zu halten; Scharfrichter sollen das Vieh mit Haut und Haaren verscharren.

Im Holstein'schen wurde, um die Tollwuth zu verhüten, bereits unterm 14. Septbr. 1739 angeordnet [1]):

Dafs, wer Hunde halten wolle, bei der Polizei-Behörde für jeden Hund ein Zeichen lösen müsse, welches der Hund immer am Halse trage; ausgenommen seien die Kettenhunde. Jedes Zeichen kostete 2 Thlr., und bei der jährlichen Vorzeigung 1 Thlr. Herumlaufende Hunde ohne dieses Zeichen wurden getödtet; im Winter und bei heifser Witterung sollten alle herumlaufenden getödtet werden. Das Tödten des tollen Hundes, die Bestrafung der Verschweigung, Ersatz des etwa angerichteten Schadens ist auch hier angeordnet. Streitigkeiten und Klagen über dergleichen Beschädigungen werden als Polizei-Sache betrachtet und von dieser Behörde abgemacht.

Weiter wurde 1772 wegen Verhütung der Hundswuth bei Menschen angeordnet: das Auswaschen der Bifswunde, Einschnitte in dieselbe, das Ätzen, und dafs die Behandlung durch einen Arzt oder Wundarzt geleitet werden solle.

Ist die Wuth eines Thieres unverkennbar, so mufs dasselbe getödtet, tief verscharrt und was von ihm verunreinigt ist, verbrannt und zerstört werden. Ist es noch nicht gewifs, ob ein Hund, welcher einen Menschen gebissen hat, toll sei, so mufs er eingesperrt und beobachtet werden. Läufige Hunde sollen nicht abgehalten werden sich zu paaren; sie müssen gut gehalten werden.

Im Grofsherzogthum Baden sollen rotzkranke getödtete Pferde mit eingeschnittener Haut begraben, beim Hinkarren nach dem Schindanger soll um den Kopf des

Ca-

1) *Dohrn*, p. 179.

Cadavers ein Sack gebunden werden, damit kein Geifer und Schleim ausfliefse. Der Abdecker soll dabei einen besonderen Rock tragen, welcher nach- und vorher sorgfältig zu verwahren ist[1]).

Im Baierschen wurde bereits unterm 16. Octbr. 1816 bestimmt[2]):

Jedermann, welcher ein Pferd von fremdem Militair geschenkt bekomme, kaufe oder tausche, dürfe es nicht an öffentliche Plätze führen, oder sonst eher benutzen, als bis Anzeige bei der Orts-Polizei-Behörde gemacht worden, welche dasselbe besichtigen läfst. Bei Pferden, welche rotzig sind, darf kein Heilungs-Versuch stattfinden, sondern es mufs sogleich vertilgt werden.

Die Pferde mit verdächtiger Druse, Räude, Wurm dürfen nur von approbirten Thierärzten abgesondert behandelt werden.

Im Holsteinschen wurde bestimmt:

Hornvieh, welches ohne gehörige Gesundheits-Atteste vertrieben wird, soll bei der Zollstätte oder Fähre, wo der Mangel des Attests entdeckt wird, sogleich erschlagen und ordnungsmäfsig vergraben werden[3]).

Über die Inoculation und freiwillige Ansteckung der Viehseuche wurde unterm 16. Aug. 1782[4]) bestimmt:

Die freiwillige Ansteckung solle durchaus verboten sein. Sie dürfe nur vorgenommen werden, wenn die Seuche wieder ausgebrochen, und zwar in dem Orte selbst und dem nicht eine Meile entfernten; aber nur an abwärts gelegenen Stellen, und unter Beobachtung der Vorschriften wider die Ansteckung; dafs sie aber eingestellt werden müsse, sobald die Seuche aufgehört hat.

Als ansteckende Krankheiten der Pferde sind, nach eben der Verordnung, zu betrachten:

---

1) *v. Eiseneck*, p. 867.

2) *Schmelzing*, p. 179.

3) *Dohrn*, p. 183. Den 3. Septbr. 1777.

4) *Dohrn*, p. 185.

1) Die Schaabe, Krätze, Räude.
2) Druse, Kropf, Strengel.
3) Wurm, Pferdepocken.
4) Rotz.

Hierauf zu achten solle den Thierärzten, Hufschmieden und allen Polizei-Beamten obliegen.

Jedes Pferd mufs sofort abgesondert werden, wenn es an einer der genannten Krankheiten leidet. Hat es die Krätze oder den Wurm oder Rotz, so mufs es vollständig separirt, die Utensilien gereinigt und alles Ansteckende vertilgt werden.

Die mit Rotzigen zusammen gestandenen Pferde müssen eine Zeit abgesondert, und nach einem halben Jahre wieder untersucht werden.

Kann das Thier nach Angabe des Thierarztes geheilt werden, so mufs die Kur stattfinden und auch Absonderung beobachtet werden.

Nach der Heilung mufs ein Attest darüber ausgestellt werden, dafs diese geschehen ist.

Findet bei einem solchen Thiere sich schon wirklich Rotz, so mufs es getödtet werden; der Thierarzt mufs dann aber einen schriftlichen Bericht darüber erstatten. Die Häute können, wenn sie sogleich in die Gerberei kommen, und auch das Fleisch benutzt werden.

Auf den Märkten sollen Thierärzte anwesend sein, und die verdächtigen Thiere genau untersuchen; dieselben wegweisen, die angesteckten aber mit ihrem Eigenthümer wegweisen. Auch Thiere, welche sich auf einer gemeinschaftlichen Weide befunden haben, müssen als verdächtig beobachtet und untersucht werden.

Nach einer Verfügung vom 13. Juni 1816[1]) soll von jeder bei erkrankten Pferden stattgefundenen Obduction ein Bericht eingesendet werden bei dem Vorsteher der Veterinair-Schule.

Gruben, worin an Viehseuche erkranktes Vieh begra-

---

1) *Dohrn*, p. 193.

ben worden, sollen nach einem Circular vom 17. Mai 1821 [1]) nicht geöffnet, auch die Knochen nicht gesammelt werden.

Vor dem öffentlichen Verkauf des Fleisches haben in einigen Städten des Schleswigschen besondere Beeidigte und mit der Instruction versehene Schlächter, denen nöthigenfalls ein Thierarzt zur Seite steht, eine Untersuchung über die gesunde Beschaffenheit anzustellen.

Das Tollwurmschneiden wurde im Sächsischen bereits unterm 17. Septbr. 1782 [2]) und ausführlicher den 23. Mai 1796 [3]) angeordnet; wer es nicht ausführen lasse, solle in 5 Thlr. Strafe genommen werden. Es wurde zugleich eine Belehrung über die Erkennung der Wuth bekannt gemacht, und Verhaltungsregeln nach dem Bifs angegeben; besonders wurde die Maiwurm-Latwerge empfohlen und vorgeschrieben. Die Kur solle nur von Ärzten und Wundärzten geleitet werden, dabei aber komme es auf Ausbrennen und Blutung derselben, ferner auf Waschung mit scharfem Weinessig, mit Küchensalz und Unterhaltung einer Eiterung an, welche noch 3 Wochen zu erhalten sei.

Wegen toller Hunde wurde angeordnet, dafs alle vom tollen Hunde gebissenen Hunde sofort vom Eigenthümer getödtet und dieses angezeigt werden solle; dasselbe soll mit anderm Vieh ebenfalls geschehen. Es soll dann alles tolle Vieh 2 Ellen tief verscharrt und mit Kalk bedeckt werden. Alle Kleider, Betten und Geräthschaften von Menschen, die vom tollen Hunde gebissen oder an den Folgen des Bisses gestorben sind, sollen vernichtet, und die etwa gebrauchten Instrumente verscharrt werden [4]).

Wegen der Räude unter den Schafen bestimmte die Regierung in Dresden unterm 10. Juni 1760: dafs die Hütungen und Triften nicht gemeinschaftlich benutzt werden, sondern eine Separation derselben stattfinden sollte [5]). Dafs

1) p. 193.
2) *Kühn*, p. 305.
3) *Kühn*, p. 413.
4) *Kühn*, p. 379. Den 2. April 1796.
5) p. 183.

das mit der Räude behaftete Vieh nicht verkauft werden solle, bestimmte eine Verordnung vom 19. Jan. 1762[1]).

Wegen toller Hunde wurde unterm 14. Aug. 1779 bestimmt:

Die Hunde 4 Wochen hindurch anlegen, fleifsig beobachten, und wenn irgend ein Merkmal der Wuth an einem sich zeigt, denselben tödten zu lassen; wenn Jemand von einem tollen Hunde gebissen, sofort bei dem Physicus deswegen Anzeige zu machen. Auch übrigens Vieh, welches gebissen ist, sofort zu tödten und verscharren zu lassen; dafs, wer einen tollen Hund erweislich tödtet, 1 bis 3 Thlr. erhalten solle.

Über den Unterricht an der Veterinairschule in Kopenhagen ward bestimmt:

Aus jedem Herzogthum sollen zwei junge Leute zwischen 17 und 24 Jahren zu Viehärzten gebildet werden[2]).

Die Lehrlinge sollen, wenn sie entlassen worden, frei sein vom Militair und sich nur brauchen lassen als Viehärzte. Es soll bei der Annahme mit auf die Erlernung des Schmiedehandwerks gesehen und dieses erst erlernt werden, auch müsse der Körper dazu fähig sein[3]).

Schmiede-Söhne, welche zur Cavallerie ausgehoben werden, sollen, wenn sie Neigung haben, Lehrlinge der Veterinairschule zu werden, zur Besetzung der Stellen in derselben bestimmt werden. Dann sollen sie sich aber verpflichten, 8 Jahre beim Regiment als Fahnen- oder Kurschmied zu dienen[4]).

Sie können auch das Schmiede-Handwerk bis zur vollkommen erlangten Fertigkeit in der Schule erlernen, müssen dann aber 4 Jahre daselbst zubringen, wenn sie nicht schon vorher das Examen bestanden haben. Die unterrichteten Viehärzte können nach einer Verfügung vom 16. Octbr.

---

1) p. 187.

2) *Dohrn*, p. 32. Den 27. Jan. 1804.

3) Den 4. Febr. 1806.

4) Den 11. Octbr. 1808. p. 34.

1804 das in ihrer Kur gefallene Vieh selbst abdecken[1]). Die Kosten für die Thierärzte auf Märkten sollen den Communen, wo die Märkte gehalten werden, zur Last fallen[2]). Thierärzte, welche als solche 8 Jahre im Militair gedient haben, sollen vom ferneren Militairdienste befreit bleiben[3]).

Es sollen zwar die Thierärzte beeidigt werden, ohne dafs ihnen jedoch eine ausschliefsliche Befugnifs zur Übung unwichtiger Operationen ertheilt werde, welche auch von den unbeeidigten Schmieden ausgeübt werden können[4]).

Bei Besichtigung von Thieren mit ansteckenden Krankheiten, wird, wenn sie vom Gerichte veranlafst wird, 1 Thlr. 57¾ rbs. entrichtet[5]).

Dem examinirten Thierarzte steht es zu, die Arzneien von Materialisten zu nehmen und solche für seine in Behandlung habenden Thiere dispensiren zu dürfen[6]).

Im Baierschen wurde im Edict wegen der Central-Veterinair-Schule in München vom 1. Febr. 1810[7]) angeordnet:

Dieselben sollen Thierärzte für das Civil und Militair bilden. Einem der Professoren solle die Direction übertragen werden, was den Unterricht betreffe, und dieser solle sich mit den übrigen Lehrern berathen. Lehrgegenstände sind: Allgemeine Naturlehre, Experimental-Physik, Chemie, Botanik; allgemeine Naturgeschichte, besonders der Haussäugethiere, Diätetik derselben, Zootomie und Physiologie der Haussäugethiere; Exterieur, Viehzucht, Gestütkunde, Arzneimittellehre und Receptirkunde; ferner generelle Krankheitslehre, specielle Therapie und Semiotik, specielle Krankheitslehre und klinischer Unterricht, theoretische und praktische Thier-Wundarzneikunde, Operationslehre und

1) *Dohrn*, p. 176.

2) Den 19. Decbr. 1812. p. 177.

3) Den 4. April 1830.

4) p. 118. Den 14. Febr. 1824.

5) Den 9. Jan. 1830.

6) *Dohrn*, p. 179. Den 27. Septbr. 1831.

7) *Schmelzing*, p. 21 *et seq.*

Geburtskunde; gerichtliche Thierarzneikunde, Thierseuchen und Geschichte derselben; Hufbeschlagskunde.

In der Vorlesung selbst soll das Speculiren möglichst hinwegfallen und nur das Gewisse und möglichst Brauchbare vorgetragen werden.

Die Zuhörer seien in 3 Klassen zu theilen.

a) Ärzte, welche sich zur Anstellung als Gerichts-Ärzte qualificiren.

b) Eigentliche Thierärzte. Huf- oder Beschlagschmiede.

c) Kurschmiede.

Diejenigen Gegenden, welche aus der Viehzucht einen besonderen Gewinn ziehen, sollen zunächst mit tüchtigen Thierärzten versehen werden.

Der Cursus für die Thierärzte soll 6 Semester einnehmen; wöchentlich soll eine Prüfung stattfinden; nach 2 Semestern wird eine öffentliche Prüfung gehalten.

Der Würdigste erhält eine Prämie und jeder ein Zeugnifs. Nach Beendigung der 3 Jahre findet eine Final-Prüfung statt, und zugleich wird eine schriftliche Ausarbeitung geliefert.

Die Hufbeschlag-Schmiede erhalten ebenfalls ein Attest, womit sie sich bei der Behörde, wo sie sich niederlassen wollen, legitimiren, und dann einen geordneten Beschlag liefern können.

Ein Cavallerie-Officier hat auf die pünktliche Befolgung der Vorschriften bei den Eleven zu achten.

Die approbirten Thierärzte haben zu gewärtigen, dafs sie im Staate vertheilt werden. Sie haben das Recht, die Thierkrankheiten zu behandeln; sie werden gegen Pfuschereien geschützt; sie sind die obrigkeitlichen Beschaumänner über den Gesundheits-Zustand der Thiere, die Gebrechen derselben, das Fleisch, bei Seuchen etc. Dem Physicus sollen sie jährlich einen General-Rapport über den Viehstand des Ortes einsenden. Von Seuchen sollen sie sofort Anzeige machen, und bei Zweifeln sollen Lehrer zur näheren Untersuchung abgesendet werden, Sie sollen die Ursache der Seuche aufsuchen und derselben abzuhelfen suchen.

Unterm 4. August 1811 [1]) wurde bestimmt, daſs die Gerichts-Ärzte im Königreiche geschickte Veterinair-Ärzte auswählen und bei der Schule zur Aufnahme in Vorschlag bringen sollen.

6. Anstellung der Hebammen.

Für einen bestimmten District ist eine gewisse, ausreichende Zahl von Hebammen anzustellen.

Die Gemeinden, Physiker, Magisträte, Landräthe etc. bestimmen diese Zahl näher. Die Hebammen haben das Recht, auch auſserhalb dieses Bezirks Hebammen-Dienste zu leisten; die Einwohner ihres Bezirks genieſsen indeſs das Vorrecht, wenn etwa die Hebamme von zweien zugleich in Anspruch genommen wird. Die Bezirke sind so abzutheilen, daſs sie von der Hebamme vollkommen bestritten werden und daſs die Einwohner desselben sie erlangen können. Sie hat aus diesem Bezirk, der nach Kirchspielen abzutheilen ist, von jeder vorkommenden Geburt die taxmäſsigen Gebühren zu fordern, auch von Personen, welche als Schwangere sich daselbst aufgehalten und dann sich in einen andern District begeben haben. Es wird hierdurch erreicht, daſs ein Jeder die Hülfe der Hebammen in Anspruch nimmt und daſs nicht leicht eine Geburt und Schwangerschaft verheimlicht wird.

Wenn die Hebammen von jeder Geburt auf Gebühren rechnen können, so werden sie Aufmerksamkeit auf jede, auch nur angeblich Schwangere verwenden. Von jeder Geburt, von jedem Miſsfalle haben dieselben sofort bei dem Geistlichen des Orts, des Sprengels, und jeden Monat dem Physicus Anzeige zu machen. In einem Lehrbuche, welches ihnen nach Beendigung des Unterrichts ertheilt wird, ist anzugeben, welches die Pflichten der Hebamme sind. Sie erhalten gleichzeitig die nöthigen Instrumente; als: eine Nabelschnur-Scheere, ein Wendungs- oder Führungsstäbchen, eine Klystier- und Mutterspritze, einen Wassersprenger, einen Katheter und zur Benutzung bei Geburten ein Sieboldsches Geburtskissen, was sie zu den Geburten mitnehmen können.

---

1) *Schmelzing*, p. 39.

Aufserdem müssen sie einige Arzneimittel: Chamillenthee, *Haller's* Sauer, *Liquor Hoffmanni*, flüchtiges Hirschhornsalz als Riechmittel, mit sich führen. Sie sind zu verpflichten, sich ehrbar, nüchtern, reinlich, ordentlich zu verhalten; zu Hause zu bleiben, oder wenn sie sich entfernen, anzugeben, wo sie zu treffen sein werden. Bei längerer Abwesenheit oder Verhinderung haben sie einen Stellvertreter zu stellen und anzugeben, wo dieselbe zu finden sein werde. Wenn sie zu einer Schwangern gerufen wird, hat sie alle die genannten Geräthschaften mitzunehmen und sich sofort einzufinden. Sie hat dann sich genau zu erkundigen nach allen Umständen und dann eine Untersuchung anzustellen. Natürlich und wahrscheinlich leicht erfolgende Geburten hat sie allein und selbst zu verrichten; bei allen irgend abweichenden Zuständen aber zeitig, und zwar vor dem Wassersprunge, einen Geburtshelfer herbei zu rufen, demselben Alles mitzutheilen, und in dessen Anordnungen sich zu fügen. Wendungen und Fufs- oder Mifsgeburten darf sie nur verrichten, wenn alle Umstände günstig sind und einen guten Ausgang voraussehen lassen; die Nachgeburt zu lösen, darf sie unternehmen, wenn Gefahr drohende Zufälle zu befürchten sind und ein Geburtshelfer oder Arzt nicht zu erlangen ist. Für ein zweckmäfsiges Geburts- und Wochenlager hat sie sogleich beim Beginn der Geburt zu sorgen, und auch alles das, was zur Pflege des Kindes erforderlich werden kann, herzustellen und vorzubereiten. Die spätere Pflege hat sie selbst bei dem Kinde und der Wöchnerin auszuführen, und nur im Verhinderungsfalle eine andere brauchbare Frau zu stellen. Das nachherige längere Wickeln des Kindes ist sie nicht verbunden auszuführen; bei Krankheitszuständen der Wöchnerin aber ist sie gegenwärtig und leistet die von ihr verlangte Hülfe.

Die Application von Lavements, des Katheters, Blutegelsetzen, Anwendung von Einspritzungen etc. hat sie selbst vorzunehmen und mufs darin erfahren sein.

Die Hebamme ist gehalten, in ihrem Fache sich stets zu vervollkommnen, und ihre Lücken durch fleifsiges Lesen in ihrem Buche wieder auszufüllen.

Alle 2 Jahre hat sie sich zu einer Repetition über die

Hebammenkunst bei dem betreffenden Physicus, welcher die Hebammen aus einem Bezirk versammelt, einzufinden, worin ihr die wichtigern Gegenstände in's Gedächtnifs zurückgerufen werden. Sie stehen unter beständiger Aufsicht des Physicus, welcher ihre Thätigkeit und ihr Leben controllirt.

Findet sich, dafs eine Person ihre Schwangerschaft oder Geburt zu verheimlichen strebt, so hat sie davon der Orts-Polizei-Behörde Anzeige zu machen; sonst ist auch sie berechtigt, dieselbe bei sich aufzunehmen und sie zu entbinden in ihrer Behausung, ohne dieses weiter zu veröffentlichen. Auf Winkelhebammen hat sie zu forschen und diese zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Anmerk. Schon unterm 18. Februar 1765 wurde eine Hebammen-Ordnung für das Herzogthum Schleswig etc. erlassen [1]); darin ist bestimmt:

Es sollen Hebammen-Districte eingeführt, die Hebammenkunst nur von ordentlichen geprüften Hebammen ausgeübt werden; die altersschwachen sollen sich vereinigen mit jungen tüchtigen; jeder Hebammen-District solle die Kosten des Unterrichts einer neuen Hebamme tragen; sie darf nicht eher als Hebamme beschäftigt sein, als bis sie ein Zeugnifs producirt und dann einen Eid geleistet hat.

In den Städten sollen die Magisträte und die Physiker die Zahl der Hebammen bestimmen. Die Gebärenden sollen der Districts-Hebamme, auch wenn sie eine andere benutzen, die Gebühren bezahlen. Hebammen sollen vom Dienste, Personal-Auflagen, Steuern frei sein; auch ihr Mann, so lange sie lebt. Bei Hochzeiten und Taufen kann sie eine Sammlung veranstalten.

In Schwängerungsfällen soll jeder des Lasters der Unzucht Schuldige 1 Thaler, und im Unvermögensfalle die Mannsperson (dasselbe bezahlt von Eheleuten, wegen anticipirten Beischlafs die Hälfte) entrichtet werden. Ist aufgehoben [2]). Communen und Städte können übrigens ihre Wehmütter selbst besolden.

---

1) *Dohrn*, p. 141.

2) Den 22. Januar 1820. p. 163.

Pflichten derselben.

Sie sollen sittlich, unbescholten sein, sich stets bereit halten, Armen wie Reichen gleich dienstfertig helfen, Alles genau untersuchen; in ungewöhnlichen Geburtsfällen den Rath eines Geburtshelfers einholen, und diesen selbst verlangen; schwache Kinder, die dem Tode nahe sind, sollen von ihnen getauft werden; Mifsgeburten sollen sie nicht tödten, sich in den Schranken ihrer Profession halten, nicht behülflich sein zur Abtreibung der Frucht. Unehelich Schwangere soll sie fragen, von wem und wann sie geschwängert worden, am Ende jeden Jahres sich bei dem Prediger einfinden und die Zahl der Geburten angeben [1]).

Bei Hochzeiten soll der Schaffer, bei Kindtaufen der Vater den Teller präsentiren, um für die Hebamme zu sammeln [2]).

Eine Districts-Hebamme erhält für Geburten, die eine andere gemacht hat, die Hälfte der Gebühren [3]).

Die Geräthschaften für die Districts-Hebammen sollen die Communen schaffen [4]). Dazu gehören: 1 Geburtsstuhl, 1 Klystier- und Mutterspritze, 1 silberner Katheter, 1 Schröpfschnäpper.

Heimliche Entbindung unehelich Geschwängerter darf nicht stattfinden [5]).

Die Gebühren-Taxe vom 5. September 1818 bestimmt für eine gewöhnliche Geburt bei Vornehmen oder Bemittelten . . . . 4 Thlr.
minder Begüterten . . . . 3 —
Bürgern . . . . 2 —
Landleuten . . . . 1 —
Tagelöhnern . . . . $\frac{1}{2}$ —

Es soll der Hebamme hierzu verholfen werden ohne Rechts-Prozefs und ohne Kosten.

---

1) *Dohrn*, p. 148. 18. Februar 1765.

2) Den 13. November 1769. p. 153

3) Den 17. December 1787.

4) Den 30. December 1809. p. 158.

5) Den 26. Mai 1812. p. 159.

Das Ausdrücken der Brüste der Kinder wurde unterm 26. August 1824 den Hebammen untersagt.

Bei ansteckenden Krankheiten sind die Hebammen nicht verpflichtet Klystier zu setzen [1]).

Sie sollen sich halbjährlich in der Entbindungs-Anstalt (Lehranstalt in Altona) einfinden und die Zahl und Beschaffenheit der Geburten angeben [2]).

In Nieder-Ditmarsen sind die Hebammen verpflichtet [3]) unterm 30. April 1826: regelwidrige Entbindungen zu verrichten, wenn ein Geburtshelfer zu spät zu beschaffen wäre; sich zu Fuſse hinzubegeben, wenn die Entfernung nur eine Viertelstunde beträgt.

Ferner: wenn die Hebammen zu einer Fuhre berechtigt sind, und diese nicht gestellt wird, sollen sie eine solche auf Rechnung der Kreiſsenden oder der Commune nehmen, um zu verhindern, daſs Unbefugte im Falle der Noth sich mit dem Entbinden abgeben [4]).

Unterm 25. Februar 1805 wurde wegen der Errichtung eines Hebammen-Instituts in Kiel bestimmt [5]): daſs dasselbe unter der allgemeinen Aufsicht des Sanitäts-Collegii stehen solle; daſs die Hebammen in der Anstalt selbst wohnen, daſs nur verheirathete Frauen oder Wittwen und nicht über 30 Jahr alte, darin aufgenommen werden sollen.

Es ist der Unterricht sowohl ein theoretischer als praktischer, und bezieht sich auf die Behandlung der Kinder eben so wie auf die Wöchnerinnen. In das damit verbundene Gebärhaus werden Schwangere jeder Klasse mit aufgenommen. Unbemittelte Schwangere müssen sich 3 Monate vor ihrer Niederkunft melden.

Unterm 19. December 1811 wurde die Jurisdiction über die Hebammen-Anstalt und die neue Kranken-Anstalt zu Kiel an die Akademie daselbst überwiesen.

---

1) Den 3. October 1824. p. 164.

2) Den 1. April 1812.

3) *Dohrn*, p. 172.

4) *Dohrn*, p. 372.

5) *Dohrn*, p. 14.

Für das Kind einer unbemittelten, in der Gebär-Anstalt verstorbenen, heimathlosen Schwangern soll die Commune des Geburtsorts sorgen.

Von der Aufnahme Armer in die Gebär-Anstalt hat der Director sofort Anzeige bei der Armen-Direction zu machen, damit die Schwangere noch vor ihrer Entbindung über ihren Geburtsort vernommen werden könne.

Wegen der Hebammen ist im Badenschen angeordnet [1]):

Dieselben sollen von Diensten und Abgaben frei sein; Personal-Freiheit, Frohndienst-Freiheit von Wachen sollen sie sowohl wie ihre Männer geniefsen. Nach einer Verordnung von 1808 erhielten sie 8 Gulden Gehalt aus Gemeinde-Kassen.

Die Wahl der Hebammen geschieht durch die Ortsfrauen. Sie erhalten eine Pension von 4 Gulden.

Geschieht die Entbindung einer Schwangeren durch eine andere als die betreffende Gemeinde-Hebamme, so soll die letztere doch die Gebühren fordern können [2]).

Von Diensten sind sie nicht frei, wenn sie Güter und Häuser besitzen.

Wenn während der Geburt eine Person stirbt, so soll dem Physicus Anzeige gemacht werden; dieser soll sich hinbegeben und erforschen, ob eine Vernachlässigung oder ein Kunstfehler statt gefunden hat. Die Kosten für eine Öffnung der während der Geburt Verstorbenen sollen aus der Amtskasse bestritten werden. —

Die Taufen sollen in den Wintermonaten im Hause geschehen. —

Beschneider, Rabbiner der Juden, sollen geprüft werden und eine Approbation erhalten.

Die Beschneidung soll geschehen im Gebärhause, nicht in der Synagoge.

Die Hebammen sollen nach einer Bestimmung

---

1) *v. Eiseneck*, *l. c.*

2) Verordnung von 1827.

im Sächsischen [1]), wenn sie von ihrem Verdienst nicht auskommen können, ein jährliches Gehalt oder Naturalien erhalten. Jede Gebärende mufs der Hebamme des Orts die Gebühren zahlen, so lange diese sich kein Vergehen hat zu Schulden kommen lassen. Die Entschädigung ist 16 gGr., bei Unbemittelten 8 gGr.

Wegen Rettung der Kinder bei verstorbenen Schwangern ist im Sächsischen angeordnet unterm 14. Juni 1830 [2]):

In den letzten Monaten der Schwangerschaft Verstorbene sollen Rettungsversuchen unterworfen werden. Alle sollen verpflichtet sein, beim Sterben in oder vor der Geburt einen Geburtshelfer herbei zu holen. Letzterer versucht die Entbindung auf natürlichem Wege, und wendet dann, wenn dieses fruchtlos bleibt, den Kaiserschnitt an. Vor der 28sten Woche der Schwangerschaft sind die Versuche zu unterlassen, oder auch wenn der Tod der Kreifsenden aufser Zweifel ist.

Von dem Erfolge der Operation ist an den Physicus Anzeige zu machen.

Das Hebammen-Wehen wurde unterm 1. Juni 1816 im Baierschen dahin organisirt, dafs das Land in Hebammen-Districte zu theilen, wovon ein District circa 900 Seelen enthalte; in den Städten sind sie gröfser zu bilden; die Hebamme solle möglichst in der Mitte wohnen. Die Gemeinden sollen die Hebammen wählen, und dabei danach sehen, dafs sie in einem Alter von 20 — 36 Jahren, von sittlichem Rufe seien, lesen und schreiben und etwas lernen können; der Gerichts-Arzt hat das Körperliche zu bescheinigen; die Zeugnisse sind *ex officio* und ohne Stempel auszustellen; die Kosten der Hebammen-Bildung tragen die Gemeinden. Die Kosten für die Instrumente, Bücher etc. werden zuerst von der Polizei- oder Gerichtsstelle erlegt. Der Unterricht wurde auf 4 Monate bestimmt, und es wurden 3 Hebammen-Bildungs-Anstalten, in Mün-

1) *Choulant*, die Sächs. (Königl.) Medicinal-Verfassung fol. 370. und 13. Juni 1832.

chen, Würzburg und Bamberg, eingerichtet. Es wurde eine Hebammen-Instruction entworfen, und eine Taxe aufgestellt, so wie auf Emolumente Bedacht genommen. Jeder Gerichts- und Polizei-Bezirk solle eine Hebamme mit jährlich 50 Gulden Gehalt enthalten, welches aus Communalmitteln herzunehmen sei. Eine solche ist Gerichts-Hebamme und hat die Anwartschaft, in eine Pfründe zu treten.

Für die Hebärzte ist im Badenschen angeordnet:

Sie sollen nach den richtigsten Grundsätzen ihrer Kunst verfahren, nüchtern leben, verschwiegen sein und fortstudiren; zu Hause Anzeige machen, wo sie zu finden sind; bei längerer Abwesenheit dem Physicus oder Oberhebarzt Anzeige machen. Sie sollen ein Tagebuch führen. Haupt-Operationen, Kaiserschnitt, Enthirnung, Zerstückelung, nur unter Zuziehung des Physicus oder Oberhebarztes, so lange sie nicht angestellt sind, ausführen. Von den in der Geburt Verstorbenen gleich Anzeige machen, und wegen Rettung der Leibesfrucht sogleich Anstalt treffen. Bei der Hebammen-Prüfung soll er gegenwärtig sein. Innerliche Krankheiten soll er nicht behandeln, nur solche, welche auf die Schwangerschaft und Geburt Bezug haben; davon jedoch dem Physicus Anzeige machen.

Der Oberhebarzt soll mit dem Physicus die Hebammen prüfen und dieselben unterrichten.

Im Preufsischen wurden die 1817[1]) gebildeten Hebammen-Districte und die Anordnung, dafs die Districts-Hebammen von allen in ihrem Bezirk vorkommenden Geburten den niedrigsten Satz der Gebühren zu fordern hatten, 1827 wieder aufgehoben.

Dafs die Hebammen, welche nach der allerhöchsten Bestimmung vom 16. Jan. 1817 von allen persönlichen directen Abgaben und auch von der Klassensteuer frei zu lassen sind, wenn sie auch verheirathet und ihre Ehemänner in der letzten Steuerstufe besteuert werden, wurde unterm 29. Mai 1828 von den Ministerien der Geistlichen-, Unter-

1) *Augustin*, *l. c.* Bd. 5. p. 271.

richts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen bestimmt [1]):

Unterm 16. Jan. 1817 wurde ein Hebammen-Unterstützungs-Fonds gebildet, um die Lage der Hebammen auf dem platten Lande zu verbessern [2]), worüber bestimmt wurde:

1) Es solle von jeder Trauung der Betrag von 3 gGr. und von jeder Taufe der Betrag von 1 gGr. 6 Pf. erhoben und zur Unterstützung der Land-Hebammen verwendet werden.
2) Jede von der Behörde approbirte Hebamme, so lange sie ihrer Stelle nicht verlustig wird, soll von allen Personal-Leistungen und persönlichen directen Abgaben, sowohl Communal- als grundherrlichen und königlichen nur befreit werden, wenn sie Grundstücke besitzt. die darauf haftenden Abgaben leisten. Für jede Geburt im Bezirk sollen 12 gGr. Gebühren bezahlt werden. Durch die obigen Abgaben von Trauungen etc. sollen die ärmsten Hebammen, fürerst ihrer 10 jährlich aus einem Kreise, eine Unterstützung von 10 Thlr. beziehen, und diese mit Zuziehung der Kreis-Physiker vertheilt werden. Die Gelder sollen in die Kreiskassen von den Predigern, welche sie erheben, gezahlt werden.

   In einzelnen Bezirken wurden aus diesem Fonds auch die Instrumente und Apparate für Hebammen beschafft und zum Theil selbst der Unterricht dadurch bestritten.

Unterm 22. Novbr. 1823 wurde vom Königl. Ministerio bestimmt [3]):

1) Die Hebammen bilden keine geschlossene Zunft, die Zahl derselben könne daher nirgends fixirt werden.
2) Es stehe jeder approbirten Hebamme frei, wenn sie etwa die gemachten Bedingungen erfüllt hat, ihr Gewerbe zu treiben an jedem Orte.

---

1) *Augustin*, *l. c.* Bd. 5. p. 272.

2) *Eod. loc.* Bd. 5. p. 289.

3) *Augustin*, *l. c.* Bd. 5. p. 390.

3) Die Eintheilung der Kreise in Bezirke soll nur das Mittel sein, dafür zu sorgen, dafs soviel als möglich überall in ihrem Departement die Hülfe einer Hebamme in nicht zu weiter Entfernung zu erlangen sei.

4) Die Bezirke seien deswegen nicht unveränderlich.

5) Die für eine Stadt etwa erforderlichen Hebammen müssen besonders als Stadt-Hebammen bezeichnet werden.

6) Die Auswahl der Stadt-Hebammen soll den städtischen Behörden zustehen, insofern sie die Kosten für den Unterricht tragen, und der Hebamme Fixa geben. Wer auf Kosten der Gemeinden unterrichtet ist, mufs wenigstens die ersten 5 Jahre hindurch an diesem für sie bestimmten Orte bleiben. Die Hebamme erhältdeswegen nur eine Approbation für einen besonderen Ort, anderswo darf sie ihre Kunst ohne Genehmigung nicht üben; es wird ihr die Approbation genommen. Vor einer Veränderung mufs sie aufkündigen, und zwar so früh, dafs eine andere Wahl getroffen werden kann. Sie kann früher abgehen, wenn dem Bedürfnifs bereits abgeholfen ist. Andere, als in den Hebammen-Anstalten Unterrichtete können nur zur Prüfung gelassen werden, wenn sie durch Zeugnisse von in Staats-Ämtern stehenden Medicinal-Personen nachweisen, dafs sie unter deren Anweisung die Geburtshülfe theoretisch und praktisch erlernt haben. Sie müssen wenigstens zwei Geburten selbst gemacht haben. Städte von 20,000 Einwohnern sollen nur Hebammen annehmen, welche ausgezeichnete Kenntnisse besitzen, 5 Jahre die Geburtshülfe etwa aufserhalb geübt haben, und gegen deren sittlichen Lebenswandel nichts zu erinnern ist.

Die Approbationen für Schülerinnen aus den grofsen Hebammen-Unterrichts-Anstalten können, wenn sie gute oder vorzügliche Kenntnisse nachgewiesen haben, von der Regierung ertheilt werden [1]).

Der den Hebammen zu ertheilende Apparat enthält: das

1) *Augustin*, *l. c.* Bd. 5. p. 397.

das Lehrbuch der Geburtshülfe, ein kleines Becken, eine Nabelschnur-Scheere, eine Klystier-Spritze für Kinder und Erwachsene, eine Mutterspritze, einen Katheter, ein Führungsstäbchen, Wendungsschlingen, Riechflasche mit Essigsäure, eine Büchse mit Pommade, einen Mutterkranz, zwei zinnerne Brustwarzenteller und Gläser, gläserne Hütchen, Milchpumpe, Bürste und einen Kasten. Im Potsdamer Bezirk wird dieser aus dem Hebammen-Fonds geliefert.

Vorbereitende Atteste, auf deren Grund noch ein Aufnahme-Attest in die Lehr-Anstalt ausgefertigt wird, sind stempelfrei; letzteres dagegen nicht [1]).

In mehreren Departements werden jährlich Repetitionen mit den Hebammen angestellt von den betreffenden Physikern, welche dieselben zusammen kommen liefsen und dafür Diäten und Reisekosten beziehen. So in den Regierungs-Bezirken Potsdam, Liegnitz etc. [2]), wobei die Hebammen-Kunst mit denselben durchgegangen wird.

Es ist den Hebammen zur Pflicht gemacht, in Fällen, wo die Wendung nothwendig und die Gebärende katholischer Religion ist, das zu beachten, was ihr für diesen Fall von katholischen Geistlichen ist gelehrt worden; bei schwachem Leben der Frucht bei katholischen Glaubensgenossen den Prediger davon zu benachrichtigen, und überhaupt bei schwachgebornen Kindern die Anwesenden auf die Lebensgefahr, in der sich das Kind befindet, aufmerksam zu machen, damit dieselben die Nothtaufe anordnen können. In dem Fall, dafs das Kind sehr elend ist und der Prediger wegen zu grofser Entfernung zu lange ausbleibt, soll die Hebamme das Kind nothigenfalls, auf Verlangen der Anwesenden, selbst einsegnen [3]).

Wegen unglücklicher Geburtsfälle und der Untersuchung und Section der während oder gleich nach

---

1) Rescript vom 1. Septbr. 1824. *Augustin*, *l. c.* Bd. 5. p. 422.

2) *Eod. loc.* Bd. 4. p. 273.

3) Lehrbuch der Geburtshülfe für die Hebammen in den Preufs. Landen. 1815.

M

der Entbindung gestorbener Frauen ordnete die Regierung im Badenschen an:

Um die Veranlassungen und Ursachen der Todesfälle bei Entbindungen kennen zu lernen, und die Maſsregeln zu deren künftigen Verhütung zu ergreifen, um ferner das Benehmen der Geburtshelfer und Hebammen zu beurtheilen, und die Nachlässigkeit und das kunstwidrige Verfahren zu rügen, unwissende und rohe Hebammen und Geburtshelfer zu entfernen, solle von jedem unglücklichen Geburtsfalle, und wenn eine Kreiſsende während der Entbindung oder sogleich nach derselben gestorben ist, dem Physicus die Anzeige ungesäumt gemacht werden. Dieser habe sich sogleich an Ort und Stelle zu verfügen, die Untersuchung anzustellen und nach Befund die Section vorzunehmen. Diese einfache Informativ-Untersuchung solle in der Regel hinreichend sein; dagegen aber, wenn aus derselben gegründeter Verdacht einer gewissenlosen und sträflichen Behandlung hervorgehen würde, solle ein legales förmliches Verfahren, gemeinschaftlich mit dem Amte, eintreten [1]).

7. Anstellung und Niederlassung der Zahnärzte.

Als Zahnärzte können sich niederlassen diejenigen, welche eine Prüfung als solche bestanden haben. Es hängt die Niederlassung von der Bestimmung der Regierung, der Magisträte etc. ab, und dieselbe darf nur gestattet werden, wenn das Bedürfniſs vorhanden ist. Am zweckmäſsigsten ist es, wenn nur approbirte Wundärzte die Zahnheilkunst ausüben, da ohnehin alle zahnkünstlerische Arbeiten, Zahnkrankheiten und Krankheiten des Mundes, Gegenstand der Wundarzneikunst und der Medicin sind.

Zahnärzte sind zu verpflichten, sich blos mit dem Wiederersatz künstlicher Zähne zu beschäftigen, die zahnkünstlerischen Arbeiten selbst auszuführen und kein Mittel gegen Zahnkrankheiten selbst zu verabreichen, sondern dieselben aus der Apo-

---

1) Annalen der Groſsherzoglich Badenschen Sanitäts-Commission. Heft 2. 1824. p. 151.

theke zu entnehmen, wenn eine solche am Orte des Zahnarztes vorhanden ist. Aller Anpreisungen von Mitteln, Methoden etc. haben sie sich zu enthalten, und dürfen nicht marktschreierisch ihre Kunst feil bieten. Bei allen Krankheiten der Zähne, welche keinen Ersatz dieser Organe fordern, haben sie den Rath eines Arztes oder Wundarztes zu fordern und zu befolgen, und nur das Ausziehen der Zähne, das Brennen, Feilen, Reinigen etc. können sie selbstständig ausführen; so wie auch das Geraderichten schiefstehender Zähne. Sie können jungen Leuten Unterricht im Technischen ertheilen, wofür ihnen ein bestimmtes Honorar zu bewilligen ist, was sie indefs nicht überschreiten dürfen.

Vierter Abschnitt.

A. Über die Leitung und Verwaltung der Medicinal-Angelegenheiten und die Ausführung der amtlichen Verrichtungen.

Zur obersten Leitung der Medicinal-Angelegenheiten ist ein Ministerium oder eine Direction erforderlich. Am zweckmäfsigsten erscheint es, wenn die letztere in dem Ministerio des Innern als eine besondere Abtheilung besteht, da die Sicherheits- und Schutzmafsregeln in Hinsicht der Erhaltung der Gesundheit etc. dieses Departement mit berühren und zum Theil von ihm ressortiren müssen.

Es ist deswegen ein oberster Medicinalrath oder eine Direction der Medicinal-Angelegenheiten im Ministerio zu bilden, der der Minister als Chef vorsteht und an deren Spitze ein Abtheilungs-Director, ein Justiz- oder Verwaltungs-Beamter steht.

Der oberste Medicinalrath, die Medicinal-Direction im Ministerio, mufs zusammengesetzt sein aus Räthen der verschiedensten Fächer der Heilkunst. Es müssen darin Sitz und Stimme haben:

1) Ein allgemein geachteter, erfahrener, in allen Beziehungen und Angelegenheiten des Arztes wohl bewanderter, sowohl gelehrt als praktisch tüchtiger, in unbescholtenem Rufe stehender Mediciner (Arzt).
2) Ein eben solcher in der Chirurgie bewanderter,
3) ein Geburtshelfer, und
4) ein in der Pharmacie, in dem gesammten Apothekerwe-

sen erfahrener Rath; ferner müssen als Beisitzer sich darin befinden:

5) ein oberer Militair-Arzt,

6) ein Veterinair-Arzt, und

7) ein in dem Justiz- und Verwaltungswesen erfahrener Rath.

Von diesen Mitgliedern sind sämmtliche, das Medicinal-Wesen betreffende Angelegenheiten zu bearbeiten und unter Theilnahme eines Correferenten in der Sitzung zum Vortrage zu bringen, zu berathen und zu beschliefsen.

B. Die Medicinal-Collegien und Regierungen.

Die Organe des medicinischen Directorii, des Ober-Medicinal-Raths, in den Provinzen müssen die Medicinal-Collegien sein, und bei den Regierungen, bei den Kreis-Directionen etc. mufs sich ein mit den Medicinal-Angelegenheiten genau bekannter Arzt als Rath befinden, der die allgemeinen Verwaltungs-Angelegenheiten des Bezirks specieller für seine Regierung oder seinen Kreis bearbeitet.

Anmerk. Im Baierschen wurden Medicinal-Räthe als Kreis-Medicinal-Räthe bereits unterm 8. Septbr. 1808 eingeführt und den Kreis-Commissariaten beigegeben [1]).

Besondere Pflichten derselben waren:

1) Die Sorge für die genaue Befolgung der erlassenen Verordnungen.

2) Die Sammlung der Berichte der Gerichts-Ärzte.

3) Die Übersicht und Controlle der ärztlichen Individuen.

4) Die Aufsicht auf alle Sanitäts-Anstalten.

5) Die Bearbeitung besonderer, ihnen aufgegebener Gegenstände.

6) Die Begutachtung über erledigte Stellen der Gerichts-Ärzte und deren Wiederbesetzung.

7) Die Bewilligung für Reisen.

8) Vermehrung des ärztlichen Personals.

---

1) *Schmelzing*, p. 105.

9) Vorschläge zur Belohnung.
10) Aufsicht auf Taxen.
11) Leitung der Anstalten bei Epidemien.

Die oberste Verwaltung des Kreises theilte sich in eine Kammer des Innern und eine der Finanzen.

Zur ersten gehörten die Medicinal-Sachen in jeder Beziehung.

Mit den Medicinal-Collegien und Regierungen sind die Kreis-Ärzte, Bezirks-Ärzte, in Geschäftsverkehr zu setzen, und sie führen die Anordnungen der Regierung und des Medicinal-Collegii aus. Den Kreis- oder Bezirks-Ärzten sind beizugeben: ein Kreis-Wundarzt, Bezirks-Wundarzt und ein Kreis- oder Bezirks-Thierarzt.

Alle allgemeinen obersten Verfügungen und Verordnungen des Medicinalwesens sind an die Medicinal-Collegien der Provinzen zu senden und werden (vielleicht mit localen, provinciellen Abänderungen, welche der obersten Medicinal-Behörde mitzutheilen sind) von diesen ausgeführt und angewendet, indem sie den Regierungen und so den Kreis-Ärzten mitgetheilt werden.

Auch jetzt schon besitzen die Med.-Collegien im Preufs. mit den Angelegenheiten der Provinzen besonders vertraute Räthe, und diese kennen die Medicinal-Personen, besonders die Beamten, Physiker, Kreis-Chirurgen etc., genau; sie werden mit mehren amtlichen Verhandlungen bekannt, prüfen viele Medicinal-Personen etc., und ihre Thätigkeit würde sehr leicht in eine verwaltende umgeändert, erweitert werden können. Der Ober-Präsident steht an der Spitze des Medicinal-Collegii, und so wie vom Consistorio und Schul-Collegio diese Angelegenheiten verwaltet werden, müfste es auch mit den Medicinal-Angelegenheiten der Fall sein. Ohnehin würden manche besondere Anordnungen im Medicinalwesen den Verhältnissen noch mehr angepafst werden können, wenn sie von mehren Sachverständigen in einem Collegio berathen würden, als wenn sie so allein von den Regierungen, wobei sich nur ein technisches Mitglied befindet, ausgehen. Man bemerkt genug, dafs die Re-

gierungen, wenn es auf gründliche, gediegene wissenschaftlich-technische Aussprüche ankommt, ohnehin sich der Angaben der Medicinal-Collegien bedienen und Gutachten in vielen Beziehungen erfordern. Die wissenschaftliche Stellung der Med.-Collegien bleibe übrigens ganz dieselbe, und ihre Mitglieder werden aus den tüchtigsten Männern des Fachs hergenommen, und zwar aus denen der betreffenden Provinz.

Alle von den Kreis-Ärzten eingehenden Sachen, Anfragen, Anzeigen, Berichte etc. müssen zunächst den betreffenden Regierungen zugehen, werden von diesen eingesehen, und wenn dabei nichts weiter zu bemerken, zu verfügen ist, werden sie dem Medicinal-Collegio br. m. zugefertigt. Sind indefs schleunige Anordnungen zu treffen, so hat die Regierung sofort zu verfügen und was geschehen, in den Berichten, Anfragen etc. anzumerken. Die weiteren specielleren Verfügungen erfolgen dann entweder vom Medicinal-Collegio, oder aber durch den Ober-Medicinal-Rath selbst auf dem bezeichneten Wege zurück.

Aufser den angegebenen Verwaltungs-Anordnungen stehen dem Medicinal-Collegio dann besonders auch die Prüfungen der Medicinal-Personen in der Provinz zu, die vom Ober-Medicinal-Rathe ihm überwiesen werden. Die Meldungen dazu, die Prüfung der Zulassungsfähigkeit der Candidaten etc., geschehen ebenfalls bei und von dem Medicinal-Collegio, welches dann über den Ausfall der Prüfungen bei der Medicinal-Direction berichtet.

Anmerk. Nach den bestehenden Verordnungen im Preufsischen[1]) sind die Medicinal-Collegien rein wissenschaftlich und technisch rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der polizeilichen und gerichtlichen Medicin, und sie haben mithin keine Verwaltung. Es liegt ihnen ob:

1) Die Angabe und Begutachtung allgemeiner Mafsregeln zur Beförderung der Cultur der medicinischen Wissenschaften und Kunst, zur Ausbildung der Medicinal-Per-

---

1) Gesetzsammlung vom Jahre 1817. p. 245.

sonen und Beamten und zur Errichtung fehlender oder Vervollkommnung der in der Provinz bereits vorhandenen öffentlichen Medicinal-Anstalten, besonders wenn sie zugleich Lehr- und Bildungs-Anstalten für Medicinal-Personen sind.

2) Die Entwerfung oder Beurtheilung allgemeiner Pläne zur Vervollkommnung des Medicinal-Polizeiwesens der Provinz, und insbesondere die Revision der Medicinal-Ordnungen, Reglements, Taxen u. s. w.; auch die Abgabe gutachtlicher Vorschläge zu deren Berichtigung.
3) Die Prüfung der Medicinal-Personen nach dem Prüfungs-Reglement.
4) Die Beurtheilung gerichtlich-medicinischer Fälle, Gutachten, Atteste und Obductions-Verhandlungen.
5) Die Angabe und Prüfung allgemeiner Heilungs-, Verwaltungs- und Sicherungs-Mafsregeln bei ausgebrochenen Seuchen unter Menschen und Thieren.
6) Die Untersuchung technischer Gegenstände, welche für das Medicinalwesen wichtig sind, Analyse der Mineral-Wasser etc.
7) Die Zusammenstellung von Generalwerken und übersichtlichen Berichten, welche sich auf das Medicinalwesen beziehen, nach den von den Regierungen mitzutheilenden Materialien.

Sie sollen aus 5 Mitgliedern, Räthen und Assessoren bestehen, unter denen sich jedesmal ein wissenschaftlich gebildeter Wundarzt befinden mufs, auch ein Pharmaceut und wo möglich auch ein Mitglied, welches in den Veterinair-Sachen erfahren ist. Die Verfassung ist collegialisch. Der Ober-Präsident ist zugleich der Präsident des Medicinal-Collegii. Der Geschäftsgang soll nach Analogie des bei der Regierung eingeführten gehen.

Ausfertigungen geschehen durch Unterschrift des Ober-Präsid. oder einstweilen durch die Regierungen. Ist der Ober-Präsid. abwesend, so wird er durch den Vice-Präsid. oder Regierungs-Medicinal-Rath vertreten, der zugleich der erste Rath des Medicinal-Collegii ist. Mit den Regierungen stehen die Medicinal-Collegien, da sie keine Verwaltung haben, auch in gar keinem Dienst-Verhältnifs.

Die Regierungen sind aber verpflichtet, in den aufgeführten Angelegenheiten das Medicinal-Collegium um sein Gutachten zu ersuchen, und letztere müssen ein solches ertheilen; auch mufs dieses auf Aufforderung der Gerichte geschehen. Die Regierungen haben dem Medicinal-Collegio alle Materialien und Nachrichten zu ertheilen, um welche das letztere sie ersucht; dieses ist besonders der Fall mit dem Medicinal-Rathe der Regierung, mit welchem das Medicinal-Collegium in directe Correspondenz treten kann.

Aus den von den Regierungen einzusendenden Beiträgen zum Sanitäts-Berichte stellen die Medicinal-Collegien einen Provincial-Sanitäts-Bericht zusammen, lassen diesen drukken und senden Exemplare davon dem Ministerio und den Regierungen der Provinz, so wie allen Medicinal-Collegien der Monarchie, zu. Die an die Regierung der betreffenden Provinz gesendeten Berichte werden den Ärzten und Medicinal-Beamten des Regierungs-Bezirks zur Kenntnifsnahme mitgetheilt; in Berlin werden sie durch die Revier-Polizei-Commissarien bei den Ärzten und Wundärzten in Circulation gesetzt.

Die Mitglieder der Medicinal-Collegien müssen ihre Frauen in die allgemeine Wittwen-Versorgungs-Anstalt aufnehmen lassen, den Heiraths-Consens vom Ober-Präsidenten erhalten[1]) und die Räthe haben den Rang der Räthe vierter Klasse, die Assessoren den der Regierungs-Assessoren.

Bei den Regierungen, von deren Abtheilung des Innern oder ersten Abtheilung die Administration der Medicinal-Angelegenheiten in den Provinzen ressortirt, befindet sich ein technisches Medicinal-Mitglied, Regierungs- und Medicinal-Rath, der die Medicinal-Sachen bearbeitet und vorträgt und die Rechte und Pflichten der Departements-Räthe hat. Er mufs die wichtigern Medicinal-Anstalten von Zeit zu Zeit revidiren. Er rangirt mit den übrigen technischen Räthen.

Vor die erste Abtheilung der Regierung gehören die Land-Armen-Anstalten, Hospitäler und das Armen-Wesen

---

1) *v. Kamptz* Annalen, Bd. 3. p. 723 und p. 835.

und die damit zusammenhängenden Medicinal- und Gesundheits-Angelegenheiten in polizeilicher Rücksicht, z. B. der Verkehr mit Medicamenten, Verhütung der Kuren durch unbefugte Personen, Ausrottung von Vorurtheilen und gesundheitswidrigen Gewohnheiten, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten bei Menschen und Thieren, Kranken-, Irrenhäuser, Rettungs-Anstalten, Aufsicht auf Unverfälschtheit der Lebensmittel [1]).

Bei Contraventionen fassen die Regierung und auch die Polizei-Behörden gröſserer Städte Strafresolute ab [2]),

Die erste Untersuchung nach eingegangenen Denuntiationen leitet die Polizei-Behörde des Orts, Districts oder Kreises ein.

Alle Anzeigen, Berichte, Anfragen in Sanitäts- und Medicinal-Polizei-Angelegenheiten gehen an die Regierung, von den Medicinal-Beamten, Physikern, Kreis-Chirurgen etc., durch die landräthliche Behörde, die dieselben mit ihren Bemerkungen begleitet, wenn es erforderlich ist.

Im Holsteinschen wurde unterm 25. Mai 1804 ein Sanitäts-Collegium in Kiel errichtet [3]) und bestimmt:

Alle Medicinal-Personen sollen demselben untergeordnet sein und ihm Folge leisten, es solle sie beaufsichtigen.

Das Collegium soll jährlich Berichte verlangen können; ansteckende Krankheiten sollen ihm angezeigt werden und es habe die Maſsregeln dagegen zu treffen; die Behörden sollen sich an dasselbe wenden können.

Die Physiker sollen ein Colloquium bestehen; alle zur Bereitung von Heilmitteln sich Bestimmende oder sonst Medicin Übende sollen erst eine Bescheinigung des Collegii besitzen. Es soll die Preise der Arzneimittel bestimmen.

---

1) Regierungs-Instruction vom 23. October 1817. Gesetzsammlung von 1817. p. 279.

2) Bei Überschreitung der Grenzen der Befugniſs der Medicinal-Personen gehört dieses der Disciplinar-Behörde und dem Ministerio der Medicinal-Angelegenheiten an. *v. Kamptz* Annalen 1827. Bd. 4. p. 1021. Bd. 12. Heft 2. p. 547. 1831. Heft 3. p. 612 u. 613.

3) *Dohrn.* p. 45.

Es bestand aus einem Chef, mehreren Mitgliedern und Adjuncten.

Der Chef führte die Oberaufsicht; ein Mitglied erhielt das Directorium, welches die Sache erbrach und ein *votum decisivum* hatte; er liefs votiren und vertheilte die Relationen; er war in allen Sachen Correferent. Alle 14 Tage versammelte dasselbe sich.

Die Adjuncten gaben in Sachen auf Verlangen ein Bedenken.

Das Collegium sollte, nach der Bestimmung, Vorschläge einreichen über alle die Medicinal-Gesetzgebung betreffende Gegenstände; die Aufsicht führen über alle Medicinal-Anstalten des Landes, die Übertreter der Verordnung zurechtweisen oder auch von ihrem Amt suspendiren; auf die Apotheken Aufmerksamkeit verwenden; die Apotheker prüfen; zu Physicaten den Vorschlag machen, und mit dem Physicus ein Colloquium anstellen; bei wichtigen Mafsregeln sollte dasselbe ein Mitglied an Ort und Stelle senden; Gutachten erstatten, wenn es von den Dicasterien gefordert würde.

In Sachsen wurde in dem Mandat wegen Errichtung eines Sanitäts-Collegii unterm 13. Septbr. 1768 bestimmt [1]):

Dafs das Sanitäts-Collegium und die medicinische Facultät in Leipzig und Wittenberg an der Verbesserung des Medicinal-Wesens arbeiten und die Oberaufsicht darüber übernehmen sollen. Dasselbe sollte alle Vierteljahre Relation erstatten über epidemische Krankheiten und Viehseuchen und andere wichtige Vorfälle.

Die Ärzte sollten Anzeigen einreichen und wenn sie sich ungebührlich beweisen, zu einem Tentamen aufgefordert werden; bei Verwahrlosung seien sie von der Praxis zu entfernen.

Die Physiker sollen von ihnen tentirt werden, wenn sie nicht schon Legitimation zur Praxis haben; die Ärzte sollen in den ersten zwei Jahren ihrer Praxis wichtige Kuren nur unter Beistand eines Amts- oder Stadt-Physicus, oder anderer erfahrenen Medici unternehmen. Kein Physicus

---

1) *Kühn*. p. 215.

dürfe übrigens dieses versagen. Die Chirurgen sollen examinirt werden von den Sanitäts-Collegien, auch die Apotheker. Die Amts- und Stadt-Physiker sollen jährlich einmal die Apotheken visitiren und darüber bei der Sanitäts-Commission oder den Facultäten Anzeige machen. Es sollten gedruckte Kataloge der Namen der Ärzte und Wundärzte in den Officinen aufgehängt werden, welche zum Verschreiben der Recepte befugt sind.

In Baiern wurde unterm 16. April 1817 ein Ober-Medicinal-Collegium errichtet, bestehend aus einem Vorstande, 4 bis 5 Ober-Medicinal-Räthen, einem Assessor, einem Sanitäts-Registrator, 3 Kanzlisten und einem Boten.

Es hatte die Bestimmung, dem Staats-Minister des Innern und den Regierungen gegründete wissenschaftliche Gutachten an die Hand zu geben, eine concentrirte Aufsicht auf das Medicinalwesen zu führen, besonders die Oberaufsicht über das Impfwesen, die Bestellung des Landes mit Ärzten, Hebammen, Thierärzten etc., Vorschläge zur Anstellung von Gerichts-Ärzten, Aufsicht auf öffentliche Wohlthätigkeits-Anstalten, auch auf Mineralbäder, Todtenbeschau, Leichenhäuser, Begräbnifsplätze. Dann besonders die Medicinal-Polizei: ärztliche Schulen, Ergänzung von Gesetzen, Instructionen, Taxen; die Armen-Kranken-Pflege; Reglements für Kranken-, Irren-, Gebär- und andere Anstalten; es bearbeitet die gerichtlich-medicinischen Gegenstände, giebt *Superarbitria*; Sammlung von Notizen für die Statistik. Es sollte eine berathende und aufsehende, aber keine executive Stelle sein.

C. Bezirks- oder Kreis-Ärzte.

In den Provinzen mufs sich eine gewisse Anzahl von Bezirks-, Kreis- oder Amts-Ärzten, denen in ihrem Kreise ihre Thätigkeit amtlich angewiesen ist, befinden. Sie stehen zunächst unter der Regierung des Bezirks, wozu ihr Kreis etc. gehört, und haben von dieser ihre Aufträge speciell zu erwarten; sodann stehen sie unter dem Medicinal-Collegio, welches ihnen durch die Regierungen ihre Instructionen und Dienstanweisungen zukommen läfst und ihre

amtliche und wissenschaftliche Thätigkeit beaufsichtigt. Sie sind zur speciellen Ausführung aller gerichtlich-medicinischen und medicinal-polizeilichen Geschäfte in ihrem Kreise verpflichtet, und haben den Gesundheitszustand der Gesammtheit der Einwohner desselben zu leiten und zu beaufsichtigen, von allen wichtigen Ereignissen sofort bei ihrer Regierung, oder auch bei der Orts-Polizei-Behörde, wenn deren Thätigkeit mit in Anspruch genommen wird, Anzeige zu machen und vorläufig die bestehenden Verordnungen in Ausführung zu bringen. Sie haben ferner das Medicinal-Personal des Kreises, Bezirks etc., zu beaufsichtigen und danach zu streben, dafs die Einzelnen die Grenzen ihrer Wirksamkeit nicht überschreiten und dafs dieselben so leben und verfahren, wie es ihre Stellung und Verpflichtung mit sich bringt und vorschreibt.

Ein Kreis- oder Bezirks-Arzt mufs in allen Theilen der Heilkunst theoretisch und praktisch vorzüglich tüchtig sein, im gesetzten Mannesalter sich befinden, einen unbescholtenen Ruf geniefsen und sowohl beim Publikum als bei den Medicinal-Personen im Ansehen stehen.

Seine Qualification zu dieser Stelle hat er sowohl durch sein Verfahren, als auch durch Prüfungen, welche sich über alle Gegenstände der Staats-Arzneikunde erstrecken müssen, nachzuweisen.

Seine Hauptverpflichtungen sind folgende:

Erstlich hat er die Eigenthümlichkeiten seines Bezirks in allen Beziehungen, welche auf das Gesundheitswohl von Einflufs sind, zu erforschen, allgemeine Schädlichkeiten zu ermitteln und dieselben durch den Beistand der Behörden zu beseitigen, für eine gesundheitsgemäfse Lebensweise, Beschäftigung etc. zu sorgen, üble Gewohnheiten abzustellen, auf Fabriken, Werkstätten, auf die Einrichtung von Heil-, Bildungs- und Aufbewahrungs-Anstalten seine Aufmerksamkeit zu richten, zu erforschen, ob die Mittel zur Heilung der Krankheiten hinreichend vorhanden sind, ob das ärztliche Personal und die Apotheken etc. in hinreichender Zahl vorhanden seien und in der erforderlichen Beschaffenheit bestehen Auf Abstellung von Übelständen hat er zu wirken. Es ist durch ihn zu erforschen, ob

besondere herrschende Krankheiten aus bestimmten Ursachen in seinem Bezirke vorkommen und durch welche Veranstaltungen dieselben beseitigt werden können; es ist die Zahl der giftigen Gewächse und Thiere des Bezirks zu erforschen, die etwa vorhandenen Mineralquellen sind zu untersuchen und ihre Wirkung näher anzugeben. Es ist für eine zweckmäfsige Behandlung der Armen-Kranken zu sorgen und von dem Bezirks-Arzte anzugeben, wie das Armen-Krankenwesen vervollkommnet werden könne. Bei vorkommenden ansteckenden oder auch epidemischen Krankheiten hat der Bezirks-Arzt eine Untersuchung anzustellen und die erforderlichen und geltenden Anordnungen zu treffen und auf deren Ausführung mit der Orts-Polizei-Behörde zu achten; auch bei gefährlichen Thierkrankheiten hat er mit dem Bezirks-Thierarzte gemeinschaftlich das Erforderliche zu bewirken.

Gegen allgemein gefährliche Übel hat er die Schutzmittel anzugeben, die Impfung der Schutzblattern zu verbreiten und auszuführen und darüber genaue Tabellen zu führen.

Er hat die Vergehungen der Medicinal-Personen gegen die bestehenden Verordnungen zur Anzeige zu bringen und die Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen; regelmäfsige Berichte über merkwürdige Ergebnisse in der Heilkunst zu erstatten, und allen Untersuchungen, welche ihm von Verwaltungs- und Justiz-Behörden aufgetragen werden, auszuführen und darüber Bericht zu erstatten. Die Apotheke und alle Arzneivorräthe sind von ihm jährlich zu einer unbestimmten Zeit zu untersuchen und die Gehülfen und Lehrlinge daselbst zu beaufsichtigen und zu prüfen; die Schulen, Gefängnisse etc. ebenfalls, hinsichtlich der Beschaffenheit der Wohnungen, der Gesundheit der Zöglinge und Gefangenen, in Rücksicht ihrer Beschäftigungen und Lebensweise zu untersuchen; die Nahrungsmittel zu prüfen und die dabei vorkommenden Übelstände zur Anzeige zu bringen und abzustellen zu suchen.

Kommen Unregelmäfsigkeiten bei der Ausübung der Heilkunst vor, so hat der Bezirks-Arzt sofort eine vorläufige Untersuchung anzustellen, die betreffende Medicinal-Person auf ihre Fehler und die daraus hervorgehenden Folgen auf eine

eindringliche Weise aufmerksam zu machen und von ferneren Abweichungen der Art abzuhalten. Der Bezirks-Arzt verdoppelt dann seine Aufmerksamkeit auf diese Medicinal-Person, und bei Wiederholung eines strafbaren Verfahrens wird die polizeiliche oder, wenn dadurch das Leben eines Menschen gefährdet ist, die gerichtliche Untersuchung eingeleitet.

Die Wundärzte stehen unter beständiger näherer Aufsicht des Bezirks-Arztes und sind anzuweisen, von jeder vorkommenden plötzlichen, gefährlichen Verletzung etc., besonders wenn der Verdacht der Theilnahme eines Andern dabei obwaltet, Anzeige bei dem Bezirks-Arzte zu machen.

Auch die Hebammen stehen unter steter Aufsicht des Bezirks-Arztes, und sie sind anzuhalten, von jedem Todesfalle einer Gebärenden oder Wöchnerin oder Schwangeren sofort Anzeige zu machen, damit von dem Bezirks-Arzte untersucht werden könne, ob etwa ein Kunstfehler stattfand, oder was etwa zur Rettung der Mutter und des Kindes noch geschehen könne. Er hat ferner die Hebammen anzuhalten, in der Vervollkommnung ihrer Kunst fortzufahren, und jährlich einmal mit denselben die Hebammenkunst durchzugehen.

Bei Beaufsichtigung der Apotheken hat er besonders darauf Rücksicht zu nehmen, dafs der Geschäftsgang ordnungsmäfsig von Statten gehe, dafs die Waaren und Materialien, so wie die Gefäfse, im ordnungsmäfsigen Zustande und in hinreichender Quantität sich darin befinden, dafs die Taxe befolgt, der Giftverkauf nach den Vorschriften geübt werde, und dafs die Gehülfen etc. ordnungs- und vorschriftsmäfsig die Apothekerkunst mit ausüben und erlernen.

Die Thierärzte des Bezirks haben von jeder vorkommenden epizootischen, so wie auch von jeder ansteckenden Krankheit bei dem Bezirks-Arzte Anzeige zu machen, und was von ihnen deswegen geschehen ist, anzugeben.

Von den Medicinalpersonen jeder Kategorie seines Bezirks hat er die Beiträge zum Sanitäts-Berichte einzuziehen und daraus einen Bezirks-Sanitäts-Bericht zusammenzustellen und pünktlich einzusenden.

Bei jeder Anzeige bei Behörden oder Privaten von plötz-

lichen Unglücksfällen, Verletzungen, ausgebrochenen gefährlichen Krankheiten bei Menschen und Thieren hat er sofort eine Untersuchung anzustellen und vorläufig Anordnungen zu treffen; er gehört für den Ort und die Gegend mit zu der Sanitäts-Commission, und hat auf Herstellung einer gesunden Luft, Reinheit der Strafsen, zweckmäfsige Abänderung der Lage von Gewerben, Fabriken etc., wodurch die Luft etc. verunreinigt, ungesund wird, zu achten; er hat auf die gesundheitsgemäfse Beschaffenheit der Nahrungsmittel und Getränke zu wachen, die öffentlich feilgebotenen Genufsmittel, Geschirre etc. zuweilen zu untersuchen; die Todtenbeschauer, welche in den verschiedenen Gegenden anzustellen sind, zu controlliren, und dahin zu sehen, dafs kein Todter früher beerdigt werde, als bis die sicheren Zeichen des Todes an demselben wahrzunehmen sind. Er hat anzugeben und darauf zu sehen, dafs in jedem Orte, wo leicht plötzliche Unglücksfälle vorkommen, zweckmäfsige Lebensrettungs-Apparate vorhanden sind, vorzüglich an schiffbaren Flüssen, an Badestellen, Bergwerken, Gruben etc. Diejenigen, welche sich mit dem Handel von Schlachtvieh beschäftigen, und auch die Fleischer sind zu controlliren, ob sie auch nicht krankes Vieh schlachten und das Fleisch davon feilbieten; die Anordnung der Fleischbeschau und die Bildung des Fleischbeschauers liegt ihm ob; Schlächter, Viehhändler und Abdecker sind von demselben zu prüfen, ob sie auch die Krankheiten der Thiere, welche auf den Menschen von nachtheiliger Wirkung sind, kennen; Instrumentenmacher, Bandagisten sind ebenfalls von ihm zu prüfen, und dürfen nur dann Verbandstücke anfertigen zum Verkauf, wenn sie ein Zeugnifs über ihre Fähigkeit dazu besitzen.

Chemische Fabriken hat er mitunter zu untersuchen und sich von dem Verfahren darin zu unterrichten. Findet er dieses oder die bereiteten Gegenstände unpassend oder gar schädlich, so hat er die Abstellung zu bewirken.

Mineralquellen und öffentliche Bade-Anstalten sind von ihm zu beaufsichtigen und eine zweckmäfsige Einrichtung derselben zu befördern; es ist auch auf ein geordnetes, zweckmäfsiges Verfahren darin, auf Reinlichkeit etc. von ihm zu achten.

Auf

Auf die Gefahr des Kohlendampfs ist periodisch aufmerksam zu machen, und das Publikum hierüber zu belehren.

Er mufs ferner die übrigen Medicinalpersonen zu einem wissenschaftlichen Leben in ihrer Kunst veranlassen, möglichst in seinem Bezirke eine Bibliothek, einen Lesezirkel einzurichten, und die Medicinalpersonen so mit den neuen und wichtigern Bereicherungen in ihrer Kunst bekannt zu machen suchen.

Die Verlegung der Begräbnifsplätze aufserhalb der Städte und Dörfer mufs er zu befördern und eine Überfüllung derselben zu verhindern suchen.

Die Ausrottung der in einer Gegend häufig vorkommenden Giftgewächse, Herstellung einer reinen Luft, Ausräumen von Kloaken etc. hat er gleichfalls durch die Behörden ausführen zu lassen.

Anmerk. Nach den bestehenden Bestimmungen liegt im Preufsischen den Physikern ob:

1) Die Verwaltung der Medicinal- und Sanitäts-Polizei in den ihnen angewiesenen Kreisen.
2) Die Ausführung gerichtlich-medicinischer Geschäfte im Auftrage der Gerichts-Behörden.

Die erstere verwalten sie nur insofern, als sie den Verwaltungs-Behörden, nach vorhergegangenem Auftrage oder einer Requisition, die Mafsregeln gutachtlich angeben und dann auch commissarisch mit der Ausführung derselben beauftragt werden können.

In der zweiten Rücksicht sind sie als Sachverständige von den Gerichts-Behörden zu requiriren und haben allen diesen Requisitionen zu genügen und ihr Gutachten abzugeben über die ihnen vorgelegten Fälle und Fragen.

Sie sind den Regierungen untergeordnet, den Landräthen beigegeben, welche ihnen zwar nicht vorgesetzt sind, doch aber Aufträge ertheilen können. Ihre Ernennung und definitive Anstellung geschieht vom Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,

ihre Dienst-Anweisung erhalten sie von den Regierungen[1]).

Bei Erledigung einer Stelle des Physicus wird dieses im betreffenden Amtsblatt bekannt gemacht und gleichzeitig an das Ministerium berichtet, welches dann wegen Wiederbesetzung der Stelle die Vorschläge der Regierung hört und die Besetzung verfügt. Die Verpflichtung geschieht dann im Auftrage der Regierung, meistens von den Landräthen oder Polizei-Präsidien und Directionen der Örter.

Ihr Gehalt ist 200 Thlr., und für Reisen werden Diäten und Reisekosten in Medicinal-Polizei-Angelegenheiten gezahlt, nach dem Regulativ von 1816 und 28. Juni 1825[2]). Die gerichtlich-medicinischen Geschäfte werden nach der Taxe von 1815 vergütet, und nur die Reisekosten, entweder die baaren Auslagen erstattet oder Extra-Post vergütet, wenn nicht etwa Fuhren gestellt sind. Für die Hinreise wird der volle Satz und für die Zurückreise die Hälfte desselben bestimmt. Die Liquidationen werden von den Gerichtsbehörden festgestellt.

In medicinisch-polizeilichen Geschäften werden **Diäten** täglich 2 Thlr., **Wagenmiethe** täglich 20 Sgr. bestimmt. Extra-Post 2 Pferde, à Pferd 10 Sgr., nebst Poststation und Trinkgeld pro Meile 10 Sgr.; aufserdem Chaussée-, Brücken- und Fährgelder. Bei mehren Aufträgen in verschiedenen Örtern darf nicht jede Tour vom Wohnorte aus angerechnet werden, sondern nur von Ort zu Ort, und zurück, der volle Satz.

Den Kreis-Physikern werden übergeben:

Die Registratur, enthaltend das Verzeichnifs sämmtlicher im Kreise oder Bezirk befindlichen Medicinalpersonen, die Amtsblätter, wenn sie nämlich unentgeltlich geliefert werden. Ferner die übrigen verhandelten Acten über Untersuchungen; das Apothekerwesen, die Hebammen, das Schutzblattern-Impfungswesen, die Beiträge zu den Topographien der Kreise, Abschriften der eingegangenen oder

---

1) Cabinets-Ordre vom 7. Decbr. 1828. *Augustin*, *l. c.* Bd. 5. p. 368.

2) Gesetzsammlung von 1825. §. 9 — 14. p. 168 — 170.

weiter beförderten Verfügungen, das Journal, die Taxen, die Notizen über die vorhandenen Mineralquellen, Bäder, die Abschriften der gerichtlich-medicinischen Verhandlungen, die gelieferten Exemplare der Sanitäts-Berichte, der Armen-Pharmakopoe etc.

Alle Requisitionen zu medicinal-polizeilichen, amtlichen Untersuchungen gehen von den Polizeibehörden aus, und erlangen dann hauptsächlich erst Gültigkeit, wenn sie von der Kreis-Verwaltungs-Behörde für erforderlich gehalten und veranlafst sind. Die landräthlichen Behörden haben, hauptsächlich der Diäten- und Reisekosten wegen, zu attestiren, dafs die betreffende Untersuchung auf ihre Veranlassung geschehen und nöthig gewesen sei. Über das Resultat der Untersuchung berichtet der Physicus an die landräthliche Behörde und die Regierung, und macht gleichzeitig die Vorschläge zu den erforderlichen Anordnungen oder die Anzeige von dem was bereits geschehen ist. Überträgt die Behörde dem Physicus dann die Aufsicht oder Ausführung der Mafsregeln, so verfährt er hiernach und nach den bestehenden Bestimmungen.

Mit dem Ablauf jeden Quartals zieht er von den Medicinalpersonen des Kreises die Beiträge zum Sanitäts-Bericht ein, stellt dieselben in einem Kreis-Medicinalbericht zusammen und sendet diesen, mit den Original-Beiträgen versehen, der Regierung vor Ablauf der ersten Hälfte des ersten Monats im neuen Quartal zu. Gleichzeitig fertigt er jedes Quartal ein Verzeichnifs und eine kurze Schilderung der in dieser Zeit vorgekommenen gerichtlichen Untersuchungen an und sendet dieses ein.

Die nach einem vorgeschriebenen Schema aufgestellten Liquidationen über Diäten und Reisekosten für medicinisch-polizeiliche Geschäfte im verflossenen Quartal sendet er ebenfalls durch die landräthliche Behörde, welche davon Kenntnifs nimmt und die Liquidationen attestirt, bei der Regierung ein.

Nur wenn Eile und ein schleuniges Einschreiten erforderlich ist, können auch die Bürgermeister, Orts-Beamten etc., welchen die Polizei des Ortes zusteht, den Physicus

requirirren; derselbe hat aber dann sofort der landräthlichen Behörde Anzeige zu machen.

Im Anfange jeden Jahres erhält der Physicus die von den Predigern und Orts-Behörden aufgestellten Verzeichnisse der im Laufe des verflossenen Jahres geborenen und mit den Schutzblattern zu impfenden Kinder, so wie auch ein Verzeichnifs der noch nicht geimpften Landwehrmänner und Rekruten von der Ersatz-Commission durch die Landräthe, um danach die Schutzblattern-Impfung selbst auszuführen, oder von den übrigen Impfärzten des Kreises, welchen die Listen zugefertigt werden, impfen zu lassen. Mit Ablauf eines jeden Jahres stellt er dann eine Impftabelle zusammen und übersendet dieselbe der Regierung. Die Abschriften oder auch die Original-Verzeichnisse dieser Impflisten bewahrt er in der Registratur auf.

Er sorgt dafür, dafs die geltenden Taxen in den Apotheken vorhanden sind, controllirt die Thätigkeit der Lehrlinge und Apothekergehülfen in den Apotheken, prüft die ersteren bei ihrer Aufnahme und nach Beendigung ihrer Lehrzeit, und ertheilt denselben ein Attest über den Ausfall der Prüfung.

Die ihm bekannt werdenden Contraventionen gegen die Medicinalverordnungen bringt er möglichst constatirt, und mit den Angaben über etwa dadurch herbeigeführte Nachtheile versehen, bei der betreffenden Behörde des Orts oder Kreises zur Anzeige, worauf dann entweder eine gerichtliche oder polizeiliche Untersuchung eingeleitet wird.

Er prüft die zum Hebammen-Unterricht zu bestimmenden Individuen, und stellt darüber ein Attest aus. Er hält dann jährlich mit den Hebammen Repetitionen über die Hebammenkunst und controllirt die Thätigkeit derselben. Beim Abgange der Apotheker-Gehülfen attestirt er die Zeitdauer des Aufenhaltes derselben in den Apotheken, und zeichnet die ankommenden, sowie alle eintretenden Medicinalpersonen in die Tabelle ein. Die Gefangenen-Anstalten, Schulen und öffentlichen Gebäude, so wie die Handlungen von Genufs- und Heilmitteln untersucht er periodisch.

Er prüft ferner diejenigen, welche sich mit dem Handel fremden Viehes beschäftigen wollen, ob dieselben die Kenntnifs der für den Menschen und die Thiere nachtheiligen Thierkrankheiten besitzen, und stellt darüber ein Attest aus. Er sorgt dafür, dafs da, wo häufig Lebensgefahren, wie am Wasser etc., vorkommen, hinreichende Rettungs-Apparate und Anstalten vorhanden sind.

Er sorgt ferner dafür, dafs ein hinreichendes ärztliches und wundärztliches Personal vorhanden sei, dafs möglichst im Kreise sich auch stets frische und gute Schutzblattern-Lymphe befinde, damit bei ausbrechenden Menschenpocken sogleich eine Impfung angestellt werden könne. Mit dem Kreis-Chirurgen hat er auf allgemeine Schädlichkeiten, die der Gesundheit und dem Leben der Menschen Nachtheil bringen können, zu achten, und diese durch Einschreiten der Polizei-Behörde abzuwenden zu suchen. Beim Tollenhunds-Bifs hat er darauf hinzuarbeiten, dafs die Gebissnen zweckmäfsige ärztliche Hülfe erlangen. Sonst haben sie auch alle Aufträge, die ihnen von der Regierung noch ertheilt werden, pünktlich auszuführen.

A. Die gerichtlich-medicinischen Geschäfte der Physiker bestehen vorzüglich darin, auf Requisition von Gerichtsbehörden sich den Obductionen und der Erstattung von Gutachten zu unterziehen, Kranke, Verletzte, Gefangene, Geisteskranke etc. zu untersuchen und ein sachverständiges Gutachten zu erstatten.

Sie haben bei den Obductionen den *Chirurgus forensis*, wenn er an demselben Orte wohnt, mitzunehmen, sich mit den erforderlichen Instrumenten zu versehen, und jede Leichen-Untersuchung, wovon sich rücksichtlich der Ermittelung der näheren Verhältnisse des Todes Gewinn erwarten läfst, oder wenn auch nur einer der Richter oder Obducenten dieselbe für nöthig hält, auszuführen und zwar nach den Regeln der gerichtlichen Medicin. Der Befund ist vollständig zu Protocoll zu bringen und der Obductions-Bericht binnen 14 Tagen einzureichen.

Nach dem Eingange desselben bei dem betreffenden Gerichte wird davon wie vom Obductions-Protocoll eine Abschrift angefertigt und diese der betreffenden Regierung

eingesendet [1]). Diese läfst durch ihr technisches Mitglied die Verhandlung durchsehen, und wenn in dem Verfahren oder den Schlüssen erhebliche, auf die Beurtheilung von Einflufs seiende Mängel oder Fehler vorgefunden werden, so wird dieses den Gerichten mitgetheilt. Die Abschriften selbst werden in dem Quartal gesammelt und mit Ablauf desselben von der Regierung an das Medicinal-Collegium der Provinz zur Beurtheilung und Einsendung an das Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten gesendet.

Das Ministerium läfst nun entweder von der Beurtheilung des Medicinal-Collegii eine Abschrift anfertigen, oder aber es extrahirt von der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen eine Beurtheilung und sendet diese mit den betreffenden Verhandlungen an die Regierung zurück, um den Physikern, Ärzten und gerichtlichen oder Kreis-Wundärzten die Kritik über ihre Verhandlungen zukommen zu lassen, damit sie mit den Mängeln bekannt werden und diese abzustellen sich bemühen mögen [2]).

Finden die Justizbehörden nach der Mittheilung von Bemerkungen über die Mangelhaftigkeit der Verhandlungen, dafs auf die Gutachten kein Urtheil gestützt werden könne, so holen dieselben Gutachten über bestimmte hier in Betracht kommende Fragen von den Medicinal-Collegien ein, in höherer Instanz dann von der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen.

Bei der Untersuchung und Begutachtung zweifelhafter Geistes- und Gemüths-Zustände werden in Civil-Sachen zwei Ärzte requirirt, die nicht Physiker zu sein brauchen. Diesen wird der Zweck der Untersuchung vom Richter, in

---

1) Rescript vom 16. Octbr. 1813. *Augustin*, Bd. 2. p. 305, und Bd. 1. p. 474.

2) Dafs ohne besondere Erlaubnifs des Ministerii die Gutachten der Kreis-Physiker und Chirurgen nicht vor Ablauf von 5 Jahren gedruckt werden sollen, selbst nicht mit Weglassung der Orts- und Personen-Namen, ward bereits unterm 13. März 1822 vom Ministerio der Geistlichen- und Medicinal-Angelegenheiten angeordnet. *Augustin*, Bd. 3. p. 262.

dessen Gegenwart die Untersuchung stattfinden mufs, mitgetheilt, es wird ihnen auch wohl das Vorhergehende über die Geistesbeschaffenheit des zu Untersuchenden aus den Akten communicirt, und sie zur Abgabe ihres Gutachtens darüber, ob der Untersuchte wirklich geisteskrank, und namentlich ob derselbe wahnsinnig oder blödsinnig sei, aufgefordert.

In Criminal-Fällen wird die Untersuchung des Geistes-Zustandes einem Physicus vom Gericht aufgetragen. Mit den eingehenden Verhandlungen verfahren die Gerichtsbehörden ebenso, wie bei den Obductions-Verhandlungen angegeben ist.

Allen übrigen an ihn ergehenden Requisitionen der Gerichtsbehörden, um Gefangene zu untersuchen, ob sie gestraft, transportirt werden können, ob Jemand testiren, einen Eid leisten, ob Kinder selbst genährt, ob die Strafe gemindert werden, ob Jemand in einem Termine erscheinen, seine Dienstpflichten, seine Geschäfte etc. verrichten könne, hat der Physicus pünktlich durch die Untersuchung und Abgabe eines Gutachtens zu genügen, und dafür die in der Taxe von 1815 festgesetzten Gebühren zu fordern. Sind Reisen dazu erforderlich, so wird ihm entweder freie Fuhre gestellt oder er liquidirt Extra-Post nach dem Fuhrkosten-Reglement. Übrigens sind die Gerichtsbehörden angewiesen, sich bei solchen Gelegenheiten möglichst der Physiker des betreffenden Bezirks zu bedienen, und nur bei bedeutenden Entfernungen desselben die benachbarten zu requiriren. Statt des Physicus kann auch ein Regiments- oder Bataillons-Arzt zu solchen Geschäften und für den *Chirurgus forensis* ein zweiter przktischer Arzt zugezogen werden [1]). Bei Verbrechern, Brandstiftern, welche sich in den Jahren der Pubertäts-Entwickelung befinden, sollen die Gerichte das Gutachten Sachverständiger über die Zurechnungsfähigkeit derselben einziehen [2]).

---

1) Criminal-Ordnung §. 160. *Augustin*, Bd. 2. p. 291.

2) Rescr. d. Just.-Minist. an das Kammer-Gericht. *v. Kamptz*, Jahrbücher für die Preufs. Gesetzgebung, 47. Heft p. 155.

Wegen der gerichtlich-medicinischen Geschäfte der Medicinalpersonen gelten im Preufsischen noch folgende Bestimmungen:

Hinsichts der Chirurgen ist nach der Criminal-Ordnung §. 147. bei Obductionen die Zuziehung eines jeden vereideten Wundarztes, wenn nur seine Autorisation zur Ausübung der Wundarzneikunst nachgewiesen ist, und nach §. 140. bei körperlichen Verletzungen das Attest eines approbirten Wundarztes hinlänglich. Doch mufs jeder Civilarzt oder Wundarzt besonders vereidet werden[1]).

Die Zuziehung jüdischer Ärzte bei Obductionen ist jedoch[2]), wegen nicht genügender voller juridischer Glaubwürdigkeit der Juden vor Gericht, nicht gestattet.

Gerichtliche Untersuchungen durch die Medicinalpersonen erhalten nur dadurch Gültigkeit vor Gericht, wenn sie im besondern Auftrage des Gerichts und im Beisein des Richters, bei besetztem Gericht, ausgeführt werden. Ein besetztes Gericht ist, wenn ein Richter und ein vereideter Protocollführer vorhanden sind. Bei Obductionen ist ein Physicus oder Regiments- und Bataillons-Arzt und *Chirurgus forensis* oder Kreis-Chirurgus oder ein zweiter Arzt oder approbirter Wundarzt erforderlich; zu Untersuchungen körperlicher Verletzungen der Physicus oder *Chirurgus forensis* oder ein anderer Wundarzt; zu Gemüths-Zustands-Untersuchungen sind zwei Ärzte, promovirte praktische Ärzte, oder in Criminal-Fällen der Physicus erforderlich[3]). Die Gerichtsperson dirigirt die Obduction. Diese mufs stattfinden, wenn auch nur einer, der Physicus oder dessen Stellvertreter, oder der Richter, dafür stimmt.

Vor der Obduction mufs der Richter dafür sorgen,

---

1) Rescript des Justiz-Minist. vom 5. Juli 1806. *Augustin*, B. 2. p. 291.

2) Rescript des Justiz-Minist. vom 13. Decbr. 1813. *Augustin*, Bd. 2. p. 292.

3) Criminal-Ordnung §. 160. und Allgem. Ger.-Ordnung Th. I. Tit. 38. §. 6.

dafs die Leiche anerkannt werde. Alsdann sollen die Sachverständigen aufgefordert werden, die Besichtigung derselben vorzunehmen, um deren Beschaffenheit sowohl als die an derselben befindlichen äufsern Verletzungen nach ihrer Lage, Tiefe und Gröfse genau zu bemerken. Die Sachverständigen müssen jedesmal mit ihrem Gutachten über die Werkzeuge, mit welchen die Verletzung beigebracht sein kann, gehört, es müssen ihnen die etwa vorgefundenen vorgelegt und sie darüber vernommen werden, ob damit die Verletzungen haben beigebracht werden können, und ob aus der Lage und Gröfse der Wunden ein Schlufs auf die Art, wie der Thäter wahrscheinlich verfahren habe, und auf dessen Absicht und körperliche Kräfte gemacht werden könne. Bei Körpern, die im Wasser gefunden, erhenkt oder erfroren oder im Kohlendampf todt gefunden sind, mufs die Untersuchung darauf gerichtet werden, ob dieses auch die wirklichen Todesursachen gewesen, oder ob der todte Körper erst in diese Lage gebracht worden ist.

Zu einer vollständigen Obduction gehört die Eröffnung des Kopfes, der Brust und des Unterleibes und die Besichtigung und Eröffnung der vorzüglichsten Eingeweide und anderer Theile, deren Verletzung von erheblichem Einflufs sein kann. Wenn gleich in irgend einem Theile des Körpers die Kennzeichen der gewaltsamen Todesart von den Sachverständigen mit Zuverlässigkeit entdeckt worden, so mufs dennoch die weitere Eröffnung der drei Höhlen des Körpers geschehen. Besonders bei neugebornen Kindern. Hier mufs die Lungenprobe vorgenommen und nach allen denjenigen Merkmalen geforscht werden, die das Urtheil des Arztes, ob das Kind todt oder lebendig, vollständig oder unvollständig zur Welt gekommen sei, bestimmen können.

Bei einer Vergiftung müssen von dem Arzte die etwa gefundenen Überbleibsel des vermeintlichen Gifts, so wie die in dem Magen und Speisekanal angetroffnen verdächtigen Substanzen nach chemischen Grundsätzen geprüft werden, wobei eine Verwechselung oder Vertauschung derselben besonders zu verhüten ist vom Richter. Wenn der chemische Procefs nicht in Gegenwart des Richters geschehen

kann, so müssen den beiden Sachverständigen diese Substanzen versiegelt, mittelst gerichtlichen Protocolls übergeben und in eben der Art zurückgeliefert werden.

Über die ganze Handlung der Obduction nimmt der Richter ein Protocoll auf, worin umständlich bemerkt sein mufs, was nach dem Obigen geschehen ist.

Der Richter mufs jeden wesentlichen Schritt der Sachverständigen in dem Protocoll bezeugen, sich dasjenige, was durch die äufsern Sinne wahrgenommen werden kann, vorzeigen lassen, aufser dem Thatbestande, das Resultat der Obduction und das Gutachten der Sachverständigen im Allgemeinen zu Protocoll bringen, die Gründe des Gutachtens aber dem Obductions-Berichte vorbehalten und das Protocoll von ihnen unterschreiben lassen.

Der Obductions-Bericht mufs von den Sachverständigen abgefafst, darin die Beschreibungen der innern und äufsern Verletzungen, der Beschaffenheit der Lebens-Organe und des Körpers überhaupt, bei neugebornen Kindern die Wahrnehmungen über die Reife des Körpers und über das Leben des Kindes nach oder in der Geburt aufgenommen und ihr Gutachten über die Tödtlichkeit der Verletzungen und die Ursache des Todes beigefügt, besonders aber folgende drei Fragen ganz bestimmt beantwortet, oder die Gründe, aus welchen es nicht geschehen kann, angegeben werden:

1) Ob die Verletzung so beschaffen, dafs sie unbedingt und unter allen Umständen (in dem Alter des Verletzten) für sich allein den Tod zur Folge haben müssen?
2) Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein den Tod zur Folge haben müsse?
3) Ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes *(accidens)*, oder durch Zutritt einer äufsern Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe.

Wenn eine dieser Fragen nicht ganz bestimmt in dem Obductions-Bericht entschieden, oder warum solches nicht angehe, ausgeführt wird, mufs der Richter auf eine nachträgliche Erklärung der Obducenten darüber bestehen.

Der Obductions-Bericht mufs von den Obducenten un-

terschrieben, und wenn ein Physicus die Obduction mit vorgenommen hat, mit dem ihm beigelegten öffentlichen Siegel versehen sein. Wenn der Inhalt des Obductions-Berichts von dem Inhalte des Obductions-Protocolls in wesentlichen Punkten abweicht, so müssen die Sachverständigen von dem Richter zu einer schriftlichen oder mündlichen Angabe der Gründe dieser Abweichungen aufgefordert werden. Kann diese Differenz nicht auf eine genügende Weise gehoben werden, so sind, wenn vom Thatbestande die Rede ist, die Angaben in dem Obductions-Protocoll für die richtigen anzunehmen. Betrifft aber die Differenz das aus dem besondern Thatbestande hergenommene Urtheil, so soll, wenn die Differenz auf die Entscheidung von erheblichem Einfluſs ist, das Gutachten des *Collegii med.* der Provinz eingeholt werden. Dieses soll auch geschehen: *a.* wenn die Obducenten sich nicht getrauen ein bestimmtes sachverständiges Urtheil abzugeben; *b.* wenn sie unter einander nicht übereinstimmen, und wenn sich in dem Obductions-Bericht solche Dunkelheiten und Widersprüche finden, welche sie auf eine befriedigende Weise nicht zu heben vermögen und wodurch dem Richter ein gegründeter Zweifel gegen die Richtigkeit des Gutachtens entsteht. Dann muſs der Richter dem *Collegio med.* bestimmte Fragen vorlegen und demselben die Untersuchungs-Akten mittheilen. In wichtigen Fällen steht es dem Richter frei, zu seiner Beruhigung ein Gutachten von der wissenschaftlichen Deputation, mittelst Antrags bei dem Ministerio der Geistlichen- etc. Angelegenheiten einzuziehen.

Nach einem Rescript des allgemeinen Polizei-Departements vom 6. November 1811 [1]) dürfen Leichen nicht eher als 24 Stunden nach dem Absterben secirt werden.

In Attesten über körperliche Verletzungen müssen die Sachverständigen jedesmal ihr Gutachten darüber beifügen, ob der Beschädigte an seiner Gesundheit oder an seinen Gliedmaſsen einen bleibenden Nachtheil zu befürchten habe, oder ob die Beschädigung lebensgefährlich gewesen sei. Wenn bei Frauenzimmern eine Besichtigung der Ge-

---

1) *Augustin*, Bd. 2. p. 150.

burtstheile nothwendig ist, muſs, statt des Wundarztes, ein vereideter Geburtshelfer oder eine Hebamme zugezogen werden. Untersuchungen wegen etwa verheimlichter Schwangerschaft und Geburt müssen durch einen Physicus oder approbirten Arzt, allenfalls mit Zuziehung einer Hebamme, geschehen, wenn Zweifel über die stattgefundene Geburt oder Schwangerschaft obwaltet, und diese müssen ihr Gutachten darüber: ob und zu welcher Zeit die Angeschuldigte ein Kind geboren habe, zu Protocoll geben.

Stirbt ein Beschädigter, oder ist er bereits vor oder bei Eröffnung der Untersuchung gestorben, so muſs die Besichtigung im Beisein des Richters durch einen Stadt- oder Kreis-Physiker und durch einen vereidigten Wundarzt geschehen.

Das Numeriren der ermittelten Thatsachen im Obductions-Protocoll wurde, als durchaus erforderlich, von mehreren Regierungen den Kreis-Physikern wiederholt eingeschärft [1]).

Daſs die Obduction der Leichname von Selbstmördern nicht mehr geschehen solle, wenn der Selbstmord erwiesen ist, oder aus den Umständen klar erhellet, ward durch die Kabinets-Ordre vom 4. December 1824 bestimmt [2]).

Daſs die gerichtlichen Verhandlungen wegen Obductionen stempelfrei seien, ward von der Regierung in Münster unterm 2. Februar 1824 dort bekannt gemacht [3]).

Vom Ministerio der Geistlichen- etc. Angelegenheiten ward unterm 7. Mai 1824 an das Medicinal-Collegium in Coblenz bestimmt [4]):

Daſs, wenn der Fall sich wiederholen sollte, daſs bei der Kritik der Obductions-Verhandlungen bisher ungerügt gebliebene Mängel, welche vielleicht noch bedeutenden Einfluſs auf den Gang der Criminal-Untersuchung haben können, bemerklich werden sollten, davon die competente Regierung zur weiteren Veranlassung sofort zu benachrichtigen.

---

1) *Augustin*, Bd. 1. p. 475 *et sq*.
2) *Eod. loc.* Bd. 4. p. 595.
3) *Eod. loc.* Bd. 4. p. 597.
4) *Eod. loc.* Bd. 4. p. 598.

Die Obduction von Militairpersonen geschieht von den Militair-Gerichten. Nur dann sind die Civil-Gerichte zu concurriren berechtigt, wenn diese Besichtigung und Obduction zur Feststellung des Thatbestandes eines von Civilpersonen begangenen Verbrechens erforderlich wird. Nur nach Requisition der Militair-Behörde darf dieses geschehen. Die Verhandlungen werden dann abgegeben an die Militair-Behörde [1]).

Nahe Verwandtschaft des Richters und des eine Section verrichtenden Physicus ward als ein Hindernifs der vollen Beweiskraft der Verhandlung angegeben [2]).

Wegen der Untersuchung zweifelhafter Gemüths-Zustände ist im Preufsischen in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung [3]) bestimmt:

Dafs, bevor den Wahn- und Blödsinnigen Vormünder bestellt werden, erst durch den Richter untersucht werden solle, ob Jemand in dem Zustande, wo ihm die Befugnifs, über seine Person, Handlungen und Güter frei zu verfügen, benommen werden mufs, sich wirklich befinde. Die Untersuchung gehört vor den ordentlichen persönlichen Richter des Imploraten, und der Antrag mufs durch bestimmte Angaben von Thatsachen und Beweismitteln unterstützt und einigermafsen bescheinigt sein. Das Gericht mufs dann eine nähere Untersuchung des Gemüths-Zustandes durch einen Deputirten mit Zuziehung des Curators, der Verwandten und zweier sachverständigen Ärzte [4]) veranlassen. Von diesen Sachverständigen wird der eine von dem Curator, der andere aber von den Verwandten vorgeschlagen. Können der Curator und die Verwandten unter einander und mit den Sachverständigen sich nicht vereinigen, so giebt das einmüthige Gutachten der letzteren den Ausschlag. Sind aber auch diese nicht einig, so mufs der Richter entweder von Amts-

---

1) *Augustin*, Bd. 5. p. 540.

2) *Eodem loc.* p. 541.

3) Th. I. Tit. 38.

4) (Keines W.-A. I. Klasse:) Rescript des Justiz-Ministeriums vom 18. März 1831. *Augustin*, Bd. 5. p. 233.

wegen einen dritten Sachverständigen ernennen und mit Zuziehung desselben die Untersuchung wiederholen lassen, oder er mufs von den beiden ersten Sachverständigen schriftliche, mit Gründen unterstützte Gutachten erfordern, dieselben mit den Akten dem *Collegio med.* der Provinz vorlegen und von diesem die Eröffnung seiner sachkundigen Meinung sich erbitten.

Es kömmt in dieser Hinsicht darauf an, durch die Sachverständigen bestimmen zu lassen, ob der Implorat an Wahnsinn oder Blödsinn leide. Rasende und Wahnsinnige heifsen nach dem Allgem. Landrecht [1]) diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind. Menschen, welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, ermangelt, werden blödsinnig genannt. Rasende und Wahnsinnige werden in Ansehung der von dem Unterschiede des Alters abhängenden Rechte, den Kindern unter 7 Jahren, Blödsinnige aber den Unmündigen gleich geachtet. Personen, welche durch den Trunk des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubt worden, sind, so lange diese Trunkenheit dauert, den Wahnsinnigen gleich zu achten. Ein Gleiches gilt von denjenigen, welche durch Schrecken, Furcht, Zorn oder andere heftige Leidenschaften in einen Zustand versetzt worden, worin sie ihrer Vernunft nicht mächtig waren.

Die Vormundschaft über Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige mufs aufgehoben werden, wenn dieselben zum völlig freien Gebrauche ihres Verstandes wieder gelangt sind. Ob dieses geschehen sei, mufs das vormundschaftliche Gericht sorgfältig untersuchen. Bei dieser Untersuchung [2]) mufs, aufser dem Vormunde, ein von dem Gericht ernannter Sachverständiger und die anwesenden nächsten Verwandten, oder in deren Ermangelung, ein dem Pflegebefohlenen besonders zu bestellender Curator zugezogen werden.

Bevor Jemand in eine Irren-Anstalt gebracht wird, mufs der Kranke richterlich durch ein Urtel als wahnsinnig oder blödsinnig erklärt sein. Im eiligen Falle mufs wenig-

1) Th. I. Tit. 1. §. 27. *et seq.*
2) *Eod. loc.* Th. II. Tit. 18. §. 815 *et seq.*

stens das Attest eines Physikers das Vorhandensein jenes Geistes-Zustandes glaubhaft machen.

Bei der Aufnahme mufs sich eine vollständige Krankengeschichte bei den Verhandlungen befinden, woraus die Art der Geistes-Krankheit, die Gefahr, welche für Andere damit verbunden ist, die Dauer, die Ursachen und der Erfolg der angewendeten Heilmethode hervorgehen mufs [1]). Die Ärzte, welche den Kranken untersuchen, müssen auch ein Attest ausstellen, worin sie an Eides Statt versichern, dafs derselbe in dem Grade irre sei, dafs er sich und Andern gefährlich werden könne und unter sicherer Bewachung gehalten werden müsse, dafs dieses durch Privat-Veranstaltung nicht geschehen könne, dafs der Aufenthalt im Irrenhause auch keineswegs nachtheilig sein werde.

Privat-Irren-Anstalten dürfen nur mit Genehmigung des Allgemeinen Polizei-Departements angelegt werden [2]). In den Provinzen sind gröfsere Provinzial-Irren-, Heil- und Aufbewahrungs-Anstalten angelegt, und um den Raum etwa für die heil- und unheilbaren bestimmen zu können, sind in mehreren Provinzen, (Westphalen und Sachsen,) besondere Zählungen, Untersuchungen und Classificationen aller vorhandenen Geisteskranken veranstaltet, und so eine Irren-Statistik vorbereitet.

Auf den Gemüths-Zustand eines Angeschuldigten mufs der Richter fortwährend ein genaues Augenmerk richten, und untersuchen, ob der Verbrecher zur Zeit der That mit Bewufstsein gehandelt habe. Finden sich Spuren einer Verwirrung oder Schwäche des Verstandes, so mufs der Richter mit Zuziehung des Physicus oder eines approbirten Arztes den Gemüths-Zustand erforschen, und die deshalb angewendeten Mittel mit den Resultaten zu den Akten verzeichnen, wobei der Sachverständige sein Gutachten über den vermuthlichen Grund und über die wahrscheinliche Ent-

---

1) General-Instruction für das Land-Irrenhaus zu Neu-Ruppin vom 29. Januar 1801. *Augustin*, Bd. 2. p. 11.

2) Gesetz über die polizeil. Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Sept. 1811. *Augustin*, Bd. 2. p. 43.

stehungszeit des entdeckten Mangels der Seelenkräfte abzugeben hat [1]).

Wegen der Untersuchung zweifelhafter Gemüths-Zustände ist es erforderlich und nützlich, daſs die untersuchenden Ärzte aus den Akten die Thatsachen, welche den Antrag auf Blöd- oder Wahnsinnigkeits-Erklärung oder den Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit etc. begründen, entnehmen können. Sodann suchen sie alle Verhältnisse des Kranken, sein Alter, seine Erziehung, frühere Krankheiten, erbliche Anlagen, Bau, Temperament, Stand und Beschäftigung, so wie den Zustand der einzelnen Geistesfunctionen zu ermitteln und möglichst zu Protocoll zu bringen. Das ganze Ergebniſs der Untersuchung, die Unterhaltung und Unterredung, die Schilderung des Körperlichen und Geistigen muſs niedergeschrieben werden, um dem Gutachten zur Grundlage zu dienen, und damit auch ein Anderer ein vollständiges Bild von dem Zustande sich entwerfen kann. Am Schluſs wird ein möglichst kurz gefaſstes, aber motivirtes Gutachten abgegeben, und zwar in dem Sinne, oder mit den Worten, wie das Gesetz oder der Gegenstand es fordert und vorschreibt.

Sind die Sachverständigen nicht im Stande aus einer einmaligen Untersuchung den Zustand genügend zu erkennen, oder bleiben ihnen Dunkelheiten, sind sie nicht im Stande, ein Gutachten der Art, wie es gefordert wird, bestimmt abzugeben, so müssen sie dieses erklären, und auf eine Wiederholung der Untersuchung zu einer andern Zeit, oder auf eine nähere, genauere Beobachtung zu verschiedenen Zeiten antragen.

Über Kinder, Ausmittelung des Alters derselben etc. sind manche Bestimmungen im Preuſsischen vorhanden, welche auch in medicinisch-polizeilicher Hinsicht in Betracht kommen [2]).

Als Miſsgeburten werden solche ohne menschliche Form und Bildung angesehen. Sie haben auf Familien- und bür-

1) Criminal-Ordnung Tit. 2. Abschn. 4. §. 280.

2) Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20.

bürgerliche Rechte keinen Anspruch. Leben sie, so müssen sie ernährt werden [1]).

Wenn Zwitter geboren werden, so bestimmen die Ältern, zu welchem Geschlecht sie erzogen werden sollen. Nach zurückgelegtem 18ten Jahre aber steht ihnen frei, zu welchem Geschlecht sie sich halten wollen. Sind Rechte eines Dritten von dem Geschlechte abhängig, so kann der Dritte auf Untersuchung durch Sachverständige antragen. Der Befund des Sachverständigen entscheidet auch gegen die Wahl des Zwitters und der Ältern [2]).

Mifsgeburten sollen nicht eigenmächtig fortgeschafft, sondern der Obrigkeit angezeigt werden, welche durch Sachverständige untersuchen und berichten läfst.

Den Physikern ist aufgegeben, dieselben an das anatomische Museum zu senden [3]).

§. 933. Strafbare Verheimlichung der Schwangerschaft einer aufser der Ehe Geschwächten wird angenommen, wenn sie die Entdeckung der Schwangerschaft an die Ältern, Vormünder, Dienstherrschaften, Hebammen oder Obrigkeit länger als 14 Tage, nachdem sie dieselbe zuerst wahrgenommen, verschiebt.

§. 934. Sobald die Leibesfrucht das Alter von 30 Wochen erfüllt hat, kann der Vorwand, dafs die Geschwächte ihre Schwangerschaft noch nicht wahrgenommen habe, oder die zur Anzeige bestimmte Frist noch nicht abgelaufen sei, nicht stattfinden.

§. 935. Wird sie von einer unzeitigen Leibesfrucht, ohne ihre Schwangerschaft angezeigt zu haben, entbunden, so begründet dieses eine Anzeige *(Indicium)*, dafs sie die Frucht vorsätzlich abgetrieben habe. Eine unzeitige Leibesfrucht ist, nach dem Strafmafse §. 986, eine solche, welche innerhalb der ersten 30 Wochen der Schwangerschaft wirklich abgetrieben worden.

---

1) Th. I. Tit. 1. §. 17. u. 18.

2) §. 19. *et seq.*

3) Rescript d. Minist. d. Geistl.- u. Medic.-Angel. v. 27. Febr. 1811. *Augustin*, Bd. 2. p. 270.

§. 958. Einem vollständigen Kinde wird eine Leibesfrucht, welche schon über 30 Wochen alt ist, gleich geachtet; doch soll, wenn das Kind noch nicht völlig ausgetragen gewesen, dann, bei Abtreiben, Verheimlichung, Kindermord etc. der niedrigste Grad der gesetzlichen Strafe stattfinden.

§. 959. Hat das Kind in der Geburt noch gelebt, nach dem Befinden der Sachverständigen, so soll die Strafe auf 8 bis 10 Jahre erhöhet werden.

§. 960. Zeigen sich an den Kinde tödtliche Verletzungen, ohne dafs ein von der Mutter verübter Mord vollständig ausgemittelt ist, so ist lebenswierige Zuchthausstrafe und Staupenschlag verwirkt.

§. 945. Eine Niederkunft soll als nicht verheimlicht angesehen werden, wenn die Gebärerin noch bei eintretenden Geburtswehen um Hülfe gerufen und dieselbe wirklich erhalten hat.

§. 946. Doch soll einer Weibsperson, welche ihre Schwangerschaft bis zur Niederkunft verheimlicht hat, die Entschuldigung, dafs sie von der Geburt übereilt worden, niemals zu Statten kommen.

§. 910. Geschieht die Entbindung einer aufser der Ehe Geschwächten im Beisein zweier Frauen, unter welche auch die Mutter zu rechnen, so kann die Geburt, aufser dem Fall einer richterlichen Nachfrage, gegen Jedermann verschwiegen werden.

§. 911. Ist ein Geburtshelfer oder eine Hebamme gegenwärtig, so ist die Anwesenheit einer einzigen ehrbaren Frau hinreichend.

§. 912. War aber nur die Hebamme oder eine andere Person allein bei der Niederkunft, so mufs, wenn das Kind todt war, oder binnen 24 Stunden starb, der Fall, bei sechswöchentlicher Zuchthausstrafe, dem Richter angezeigt werden.

Wie lange ein Kind ein neugebornes ist, wird nicht bestimmt angegeben. Nach §. 913 u. 947. wird der Zeitraum von 24 Stunden nach der Geburt angenommen. Im Baierschen gilt für ein Neugebornes, welches noch nicht 3 Tage alt geworden: Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. Buch 2. Tit. I. Cap. 1. Art. 157.

Dieses gilt aber wohl nur von unehelichen Kindern.

Bei Tödtung ehelicher treten die Bestimmungen über Verwandtenmord ein.

Im Preufsischen wird in rechtlicher Hinsicht angenommen, dafs ein Kind lebendig zur Welt gekommen, wenn unverdächtige Zeugen dessen Stimme vernommen haben [1]).

§. 922. Bei beharrlichem Leugnen der Schwangern mufs eine Hebamme eine Untersuchung anstellen. Findet diese keinen Grund zum Verdacht, so müssen die Herrschaften etc. sich beruhigen. Die Hebamme aber mufs auf solche Person ein wachsames Auge richten und bei Verdacht die Untersuchung wiederholen; sie mufs auch wegen der Niederkunft das Nöthige verabreden.

Ehelich sind die Kinder, welche in dem Zwischenraum von 302 bis 210 Tagen nach der letzten ehelichen Beiwohnung des Mannes geboren werden [2]).

§. 22. Hat die Wittwe zu früh geheirathet, so ist auf den 210ten Tag vor der Geburt Rücksicht zu nehmen; fällt das Leben des Mannes in diese Zeit, so ist das Kind als ehelich zu betrachten.

§. 28. Bleibt eine Frau nach Ablauf von 5 Monaten seit des Mannes Tode bei der Angabe der Schwangerschaft, so mufs sie auf Verlangen der Erben Untersuchung durch eine Hebamme gestatten.

Kinder sind, welche das 7te Jahr noch nicht zurückgelegt haben. Unmündige sind, welche das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt haben [3]).

B. Medicinal-polizeiliche Geschäfte der Kreis-Physiker. Wegen der amtlichen Verpflichtungen der Kreis-Physiker ward durch die Ministerien der Medicinal-Angelegenheiten und des Innern unterm 30. Juni 1832 [4]) bestimmt: dafs von den Kreis-Physikern als solchen keine unentgeltlichen Leistungen begehrt werden dürfen, die ihnen nicht als Organen der Medicinal- und Sanitäts-Polizei ob-

1) A. L. R. Th. I. Tit. 1. §. 13.

2) *Eod. loc.* Th. II. Tit. 11. §. 2.

3) *Eod. loc.* Th. I. Tit. 1. §. 25.

4) *Augustin*, Bd. 5. p. 376.

liegen. In ihrer Eigenschaft als praktische Ärzte stehen sie, in Beziehung der Armenkuren, den übrigen Ärzten gleich; an ihrem Wohnorte haben sie alle medicinisch-polizeilichen Geschäfte von Amtswegen und unentgeltlich zu verrichten; zur Behandlung armer Kranken seien sie jedoch nicht amtlich verpflichtet. Dieser Grundsatz erstrecke sich auch auf die Behandlung einzelner, an ansteckenden Krankheiten leidende Personen und die in gefänglicher Haft befindlichen.

Dafs die Physiker als Untergebene der Landräthe nicht anzusehen seien, sondern unter der Regierung stehen, zu Amtshandlungen von den Landräthen requirirt werden müssen, bestimmten die Ministerien der Medicinal-Angelegenheiten und das des Innern unterm 24. Januar 1823 [1]).

Urlaub suchen dieselben bei der Regierung nach, und machen davon Mittheilung an die landräthliche Behörde.

Das Ministerium des Innern eröffnete einem Magistrat unterm 19. September 1831 [2]): dafs die Besichtigung todtgeborner unehelicher Kinder, nur wenn sie von Polizei wegen geschehe, zu den unentgeltlich zu übernehmenden amtlichen Verpflichtungen der Kreis-Medicinal-Beamten gehöre; erfolgen solche von Gerichten oder von nicht unvermögenden Privatpersonen, so seien die Physiker berechtigt, die ihnen zustehende Remuneration zu fordern. Die Untersuchung des Gesundheits-Zustandes der Verbrecher, Vagabunden und Handwerksgesellen liege nicht ausschliefslich den Physikern ob, sondern, namentlich zur Untersuchung äufserer Schäden, besonders der eingewanderten Handwerksgesellen, der mit Krätze behafteten etc., sei auch der am Orte befindliche Kreis-Chirurgus verpflichtet.

Den Physikern wird ein Amts-Siegel zu führen gestattet schon seit dem Jahre 1753. Es führt einen Adler mit der Umschrift: Kreis-Physikat zu N. N.

Unterm 1. November 1819 ward vom Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten bestimmt [3]): dafs den Hinterlas-

---

1) *Augustin*, *l. c.* Bd. 4. p. 491.

2) *Eod. loc.* Bd. 5. p. 376.

3) *Eod. loc.* Bd. 3. p. 373.

senen der Kreis-Medicinal-Beamten keine Pensionen aus Staatsfonds bewilligt werden können.

In der Dienstanweisung und Bestallung für die Kreis-Physiker ist bestimmt: dem Königlichen Hause jederzeit hold, treu und gewärtig zu sein und dessen Nutzen und Bestes überall nach seinen Kräften zu fördern, Schaden und Nachtheil abzuwenden; auf den allgemeinen Gesundheits-Zustand des Physikats sorgfältig zu achten; sobald sich auffallende Krankheiten oder Epidemien bei Menschen und Thieren zeigen, ungesäumt Vorkehrungen zu treffen, davon auch ungesäumt der Behörde Anzeige zu machen; die Medicinal-Gesetze treu und pünktlich zu erfüllen und auf deren Erfüllung pflichtmäfsig zu wachen; die vorhandenen und noch zu ertheilenden Dienst-Instructionen genau zu befolgen, auch den Behörden in der Aufsicht auf die Behandlung der Armen-Kranken beizustehen und an den allgemeinen Geschäften der Medicin.-Polizei des Kreises den gebührenden Antheil zu nehmen; den Leichenöffnungen und Untersuchungen an Menschen sich zu unterziehen, über Verletzungen etc. ihr Gutachten abzugeben und überhaupt alles das bereitwillig zu thun, was ihm in seinem amtlichen Wirkungskreise zu thun obliegt oder von competenten Behörden ihm aufgetragen werden sollte; im Übrigen sich bei seinen Amtsverrichtungen so zu betragen, wie es einem treuen und fleifsigen Kreis-Physicus wohl ansteht und gebührt.

Die Stadt-Physiker in Städten, die zu einem Kreise gehören, sollen an den Kreis-Physicus ihre Anzeigen, Berichte mit einem Anschreiben übersenden, ohne dafs jedoch ein Subordinations-Verhältnifs daraus folgte [1]).

Gerichtliche Untersuchungen in den Städten, wo Stadt-Physiker sind, sollen nur bei ausdrücklichen Aufträgen der höhern Behörde vom Kreis-Physicus angestellt werden, aufserdem soll diesen nur eine allgemeine Aufsicht und Sorgfalt für das Gesundheitswohl der Provinz obliegen. Bei den Immediat-Städten, deren Behörden der landräthlichen nicht subordinirt sind, ist der Stadt-Physicus aufser allem Verhältnifs zum Kreis-Physicus. Die Anzeige der Physiker

---

1) *Augustin*, *l. c.* Bd. 2. p. 118. (vom 28. Novbr. 1817.)

über Contraventionen gegen die Medicinal-Gesetze und die Untersuchung derselben, um eine Verhinderung und Wiederholung derselben zu erzielen, ist eine Haupt-Aufgabe der Medicinal-Polizei-Beamten, und das Gesetz hat in dieser Beziehung Bestimmungen erlassen, wonach verfahren werden soll.

Das Allgemeine Landrecht setzt fest [1]):

§. 702. Niemand soll aus der Kur der Wunden oder innerlichen Krankheiten bei willkührlicher Geld- oder Gefängnifsstrafe ein Gewerbe machen.

§. 703. Bei gleicher Strafe sollen Apotheker und Wundärzte sich aller innern Kuren enthalten, insofern ihnen selbige nicht ausdrücklich verstattet worden.

§. 704. Augen- und Zahnärzte, Stein- und Bruchschneider sollen sich nicht unterfangen ihr Gewerbe zu treiben, ehe sie die Erlaubnifs der Behörde dazu erlangt haben.

§. 705. Geschicht es dennoch, so haben sie blofs dadurch 5 bis 10 Thaler Geld- oder 8- bis 14 tägige Gefängnifsstrafe verwirkt.

§. 706. Zahn- und Augenärzte, Bruch- und Steinschneider, Quacksalber, Wurzel- und Olitätenkrämer, Hebammen, Hirten, Schäfer, Scharfrichter und alle übrige, die aus inneren oder äufseren Kuren, ohne Erlaubnifs der Obrigkeit, oder ohne Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes, ein Gewerbe machen, sollen nach Bewandnifs der Umstände und nach der mehrern oder mindern Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel mit Gefängnifs auf 14 Tage bis 6 Wochen bestraft werden.

§. 707. Haben sie dergleichen unerlaubtes Gewerbe aus Gewinnsucht getrieben, so sind sie als Betrüger mit Zuchthausstrafe auf 3 bis 6 Monate zu belegen.

§. 708. Wenn solche Winkelärzte Ausländer sind, so sollen sie nach ausgestandener Strafe über die Grenze gebracht, und wenn sie gleichwohl zur Treibung ihres verbotenen Handwerks zurückkehren, ohne Weiteres als Landstreicher behandelt werden.

§. 709. Gegen Inländer ist im Wiederholungsfalle die

---

1) Th. II. Tit. 20. Abschn. 11.

Strafe zu verdoppeln, und sie sind sodann, nach Bewandnifs der Umstände, aus dem Orte oder der Provinz, wo sie ihr verbotenes Handwerk ausgeübt haben, zu verweisen.

§. 776. Die Übertretungen der Polizei-Gesetze ziehen die dabei verordneten Strafen auch alsdann nach sich, wenn dadurch noch kein wirklicher Schade entstanden ist.

§. 777. Ist aber durch die Übertretungen Jemand an seiner Gesundheit oder an seinem Leben wirklich verletzt worden, so wird der Übertreter noch aufserdem als einer, der den Schaden aus grober Fahrlässigkeit zugefügt hat, angesehen.

§. 778. Nach dem Grade der Fahrlässigkeit, nach Bewandnifs des mehr oder minder erheblichen Schadens und je nachdem der Beschädigte völlig in den vorigen Stand wieder hergestellt werden kann oder nicht, soll gegen den Beschädiger Gefängnifs- oder Festungsstrafe auf Einen Monat bis 2 Jahre stattfinden.

(Fahrlässigkeit) Versehen *(Culpa)* [1]) besteht in dem Mangel der schuldigen Aufmerksamkeit.

Grobes Versehen ist ein solches, welches bei gewöhnlichen Fähigkeiten ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte. Es wird in Rücksicht des Schadenersatzes dem bösen Vorsatz gleich gerechnet; es zieht volle Genugthuung nach sich, aufser wenn des Beschädigten eigenes grobes Versehen concurrirt.

Mäfsiges Versehen ist ein solches, welches bei gewöhnlichen Fähigkeiten und durch gewöhnliche Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können.

Geringes Versehen ist ein solches, welches nur bei vorzüglichen Fähigkeiten oder bei einer besondern Kenntnifs der Sache oder des Geschäfts, oder durch eine ungewöhnliche Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte. Es wird nur von dem vertreten, welchen die Gesetze besonders verpflichten, vorzügliche Fähigkeit, Kenntnifs oder Aufmerksamkeit anzuwenden; dieses ist der Fall bei Sach- und Kunstverständigen. Es zieht in der Regel nur die Verbindlichkeit zum Ersatz des unmittelbaren

---

1) Allgem. Preufs. Landr. Th. I. Tit. 3. §. 17.

Schadens nach sich. Es findet Schadenklage Statt, wenn ein Mensch das Leben dadurch verloren hat, oder wenn er dadurch zur Fortsetzung seines Amtes oder Gewerbes untüchtig geworden.

Bei Untersuchungen über Kunstfehler der Medicinalpersonen kommt dieses sehr oft in Betracht; allein nur in sehr seltenen Fällen wird ein Versehen in dem Grade festzustellen sein, dafs darauf ein Strafurtheil der genannten Art begründet werden könnte.

Wegen Pfuschereien wäre es sehr wichtig, dafs die in §. 709. angeordnete Strafe öfter in Anwendung komme, da diese nur das einzige Mittel ist, den unerlaubten Kuren solcher Quacksalber ein Ende zu machen.

Dafs die Ausübung der Pfuscherei dreimal in einem Jahre geschehen sein müsse, um sie als eine Kur, womit ein Gewerbe getrieben worden, betrachten zu können, billigte das Justiz-Ministerium im Preufsischen [1]), auf den Antrag des Ober-Landes-Gerichts nicht; sondern setzte fest, dafs das Treiben eines Gewerbes schon durch einen einzigen Fall als vorhanden angenommen werden müsse, sobald nur feststehe, dafs der Angeschuldigte bereit gewesen sei, einem Jeden auf sein Verlangen Dienste gegen Bezahlung zu leisten, und dafs die Belohnung geleistet und in Empfang genommen worden, um auf diese Weise den Lebensunterhalt zu gewinnen.

Eine richterliche Erörterung und Bestrafung findet übrigens nur bei solchen medicinischen Pfuschereien Statt, wo die verbotene und verpönte Handlung schädlichen Erfolg hervorgebracht hat, dagegen aber, wo es am letztern fehle, tritt das Ressort der Polizei ein, wie sich sowohl mit der Natur des Vergehens, die im letztern Falle nur als Störung der gesetzlichen Ordnung zu betrachten sei, und der vorkehrenden Thätigkeit der Polizei, als mit dem Strafmafse rechtfertigen lasse [2]).

---

1) *v. Kamptz* Jahrb. 1825. p. 49.

2) Rescript d. Minist. d. Innern u. d. Polizei vom 11. Juni 1828. *v. Kamptz* Annalen 1828. p. 547.

Über die gegen bei Medicinalpersonen festgesetzten Ordnungsstrafen eingehenden Rekursgesuche hat das Ministerium der Geistlichen- etc. Angelegenheiten zu entscheiden.

Die Untersuchung solcher, welche gar nicht zum Medicinal-Personal gehören, sind nicht den Polizei-Behörden, sondern den Gerichten zustehend [1]).

Wegen Arzneiwaaren von Olitätenkrämern ist festgesetzt, dafs die an der Grenze eingehenden mit einem Polizei-Erlaubnifsscheine erst versehen sein müssen; die Waaren werden vorläufig erst zurückbehalten und die Führer an die Polizeistelle gewiesen. Wird die Erlaubnifs zum Ein- oder Durchgange ertheilt, so erfolgt die Abfertigung in gewöhnlicher Art, und beim Durchgang unter Begleitschein und Plombage; wird aber der Erlaubnifsschein zum Eingange versagt, so werden die genannten Olitäten der Polizei-Behörde übergeben [2]).

Beim Giftverkauf mufs auch auf die concentrirten Säuren, namentlich die Schwefelsäure, Rücksicht genommen und der Empfang der letztern erschwert werden, nur an sichere Personen unter Angabe des Gebrauchs stattfinden, da damit viel Unfug geschieht und mancherlei Nachtheile dadurch herbeigeführt werden. Es passen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über den Giftverkauf auch auf diese Substanzen, da ihr Gebrauch und ihre Aufbewahrung allerdings besondere Kenntnisse voraussetzt. Der §. 695.: dafs Apotheker und alle, denen die Zubereitung und der Verkauf der Gifte und Arzneien erlaubt ist, dabei mit Vorsicht und Sorgfalt zu Werke gehen sollen, schliefst dieses wohl in sich.

Nach den Rescripten der Ministerien der Medicinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 4. Septbr. 1823 soll es nicht erforderlich sein, besondere Verbote wegen des Verkaufs der Schwefelsäure herbeizuführen [3]).

---

1) Rescript d. Minist. d. Geistl. u. d. Innern u. Polizei-Angelegenheiten vom 22. Septbr. 1826. *v. Kamptz* Annal. 1827. p. 498.

2) Rescript des Finanz-Minist. vom 21. Decemb. 1821 an sämmtliche Regierungen.

3) *v. Kamptz* Annal. Bd. 7. p. 670.

Materialisten müssen angewiesen werden, diese Gegenstände nur in gröfsern Quantitäten verkaufen zu dürfen, nicht unter Pfunden.

Die Kammerjäger müssen strenge angehalten werden, ihren Giften eine in die Augen fallende Farbe zu geben, und dieselben nur da hinzulegen, wo kein weiterer Nachtheil dadurch entstehen kann.

Eine zweckmäfsige Vorschrift dazu ist, die unterm 25. Octbr. 1825 vom Minist. der Med.-Angelegenheiten hierselbst gegebene des Apotheker *Tiemann*. Fein gepulverter Arsenik 8 Lth., feines Weizenmehl 7 Lth., feinste Kohle oder Kienrufs 1 Lth., mit Weingeist abgeriebener Moschus 1 Gr., innig gemischt und in einem Glase aufbewahrt.

Die Moralität der sogenannten Kammerjäger mufs unbescholten sein.

Wegen der Leichenöffnungen mufs angeordnet und befolgt werden, dafs dieselben nicht eher geschehen, als bis die Zeichen des wahren Todes eingetreten sind. Das Justiz-Ministerium gab in einem Circular an die Ober-Landes-Gerichte an, dafs Leichen nicht eher als 24 Stunden nach dem Absterben und auch dann nicht eher als bis der Arzt von der Gewifsheit des Todes sich dergestalt völlig und so überzeugt hält, dafs er solche auf Erfordern einer sachkundigen Behörde erweisen zu können glaubt. Alle Sectionen sollen ohne Geräusch und Aufsehen geschehen [1]).

Leichen.

Zum anatomischen Theater sind in Kiel bestimmt [2]):

Alle Delinquenten, welche hingerichtet sind.

Alle Missethäter, welche vor Vollstreckung der Strafe sterben.

Alle Inquisiten, welche sich entleiben.

Alle Verunglückte und Todtgefundene.

Alle die in den Zuchthäusern und Festungen als Arrestanten gestorben.

Alle aufser der Ehe Geschwängerte, welche ihre

---

1) Rescript vom 12. Novbr. 1811. *Augustin*, Bd. 5. p. 528.

2) *Dohrn*, p. 10 u. 11. Den 11. März 1797.

Schwangerschaft verheimlichen, heimlich gebären und dabei umkommen, so wie deren Kinder.

Alle Vagabunden und Bettler und deren Kinder, und alle der Völlerei, Bettelei und Dieberei bezüchtigten Unverbesserlichen.

Alle unehelichen Kinder bis zum sechsten Jahre.

Beerdigung.

Die Beerdigung der Leichen soll im Sächsischen nicht eher als nach Ablauf von 3 Tagen geschehen, aufser wenn durch einen Medicus die Gewifsheit des Ablebens attestirt worden [1]).

Die Anstellung von Leichenwäscherinnen für jeden Ort wurde bereits unterm 11. Febr. 1792 angeordnet. Dieselben sollen zunächst mit dafür sorgen, dafs jede Leiche angezeigt werde. Leichenhäuser sollen eingerichtet und für Aufbewahrung der Leichen an passenden Örtern gesorgt werden.

Das Begraben in Kirchen und Grüften solle nicht ferner geschehen.

Es wurde zugleich eine Belehrung über die Kennzeichen des wahren Todes ertheilt [2]).

Die Beerdigung der Juden soll in Dresden erst nach 72 Stunden geschehen, und soll eine Besichtigung durch den Physicus oder Amts-Chirurgus stattfinden [3]).

Im Baierschen wurde die Beerdigung in den Kirchen, Ordens, Grüften etc. ebenfalls untersagt [4]).

Wegen der Beerdigung wurde unterm 17. Mai 1827 in Leipzig angeordnet [5]): Die Leichenbeschau durch Weiber aufzuheben, und statt deren Ärzte anzustellen und mit Instructionen zu versehen.

Gleich nach erfolgtem Tode sollen die Leichenweiber

---

1) *Kühn*, p. 344. April 1790.

2) *Kühn*, p. 357. Den 11. Februar 1792.

3) *Choulant*, p. 106. Den 7. Febr. 1829.

4) *Schmelzing*, p. 13.

5) *Choulant*, fol. 84.

den Ärzten Mittheilung machen; die Kosten werden beim Begräbnifs mit berechnet.

Wegen der Zeit der Beerdigung im Preufs. gilt, nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern, vom 2. März 1827, dafs Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Absterben beerdigt werden darf. Ein früheres Beerdigen darf dann aber nachgegeben werden, wenn nach einem Zeugnisse eines approbirten Arztes oder Wundarztes die Spuren des wahren Todes vorhanden sind, oder wenn ein Dorfschulze oder erfahrene Männer die Verhältnisse untersucht und die frühere Beerdigung gestattet haben. Bei der Untersuchung soll ein Gutachten des Ober-Colleg. med. über die Kennzeichen des Todes zum Grunde gelegt werden [1]).

Prüfung der Physiker.

Um als Physicus angestellt werden zu können, ist es erforderlich, dafs derselbe als Arzt und Wundarzt so wie auch als Geburtshelfer approbirt ist, dafs er einige Jahre als Arzt beschäftigt gewesen ist und ein Physicats-Examen bestanden hat, das Fähigkeits-Zeugnifs zur Verwaltung eines Physicats besitzt [2]).

Um dieses zu erlangen, meldet er sich, unter Einreichung seiner Zeugnisse, bei der betreffenden Regierung, diese sendet dieselben mit einem Bericht an das Königl. Ministerium, und wenn kein Bedenken obwaltet, wird die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen veranlafst, 3 *Themata med. legalia* dem Candidaten zur Bearbeitung aufzugeben; eins aus der gerichtlichen Medicin, eins aus der Med.-Polizei und eins aus der Veterinairkunde. Die Admission zur Prüfung findet um so eher statt, je besser die Censuren des Candidaten in seinen Prüfungen als Arzt ausgefallen sind. Diese Themata bearbeitet er vollständig in dem Zeitraume eines halben Jahres, und sendet die Beantwortung durch die Regierung wieder ein beim Ministerio. Dieselben gehen dann zur Censur zur wissenschaft-

---

1) *Augustin*, *l. c.* Bd. 4. p. 85.

2) Prüfungs-Reglement vom 1. Decbr. 1825. p. 22 u. 23.

lichen Deputation. Werden dieselben als genügend erachtet, so wird der Candidat zur praktischen Prüfung, Verrichtung einer Obduction, Untersuchung einer Apotheke oder einer Thierkrankheit etc. aufgefordert, und zuletzt mündlich von 3 Mitgliedern der wissenschaftlichen Deputation geprüft. Beim Bestehen dieser Prüfungen wird der Candidat dann mit einem Fähigkeits-Zeugnifs, wie oben angegeben, versehen, womit er sich dann zu einem Physicat melden kann. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf alle Zweige der Med.-Verwaltung, auf gerichtliche Medicin und Chemie, auf Gesetzeskunde, Veterinairkunde und Med.-Polizei. Sie findet statt in Berlin, ausnahmsweise aber auch in den Provinzen bei Med.-Collegien, welche dazu besonders beauftragt werden müssen.

Den Gefängnissen, Aufbewahrungs-Anstalten, Schulen etc. müssen die Physiker besondere Aufmerksamkeit zuwenden, dieselben öfter untersuchen, ob der Raum genügend grofs, der Aufenthalt und die Beschäftigung der Aufgenommenen auch der Gesundheit nicht nachtheilig sei; dafs namentlich Licht und freie Luft Zutritt haben. Besonders ist dieses nothwendig in kleinen Städten, wo noch nicht überall zweckmäfsig eingerichtete Gefängnisse vorhanden sind. Es darf die Strafe, die Detention, der Gesundheit des Inculpaten keinen bleibenden Nachtheil zufügen; es darf auch durch eine unpassende Beschäftigung, z. B Gypsklopfen etc., nicht der Grund zu langwierigen Krankheiten gelegt werden. Die besten Beschäftigungen dürften einförmige, z. B. das Treten von Rädern, Mühlen etc., sein, was den Inhaftirten Langeweile verursacht.

Auch auf die Einrichtung von Irren-Anstalten, besonders der von Privatpersonen angelegten, müssen die Physiker achten und die Polizei-Behörden sich von der Behandlung der Irren vollkommen unterrichten. Daher darf keine solche Anstalt eher eröffnet werden, als bis die Behörde von dem Plane und dem Verfahren in der Anstalt, und von den persönlichen Fähigkeiten des die Anlage Nachsuchenden sich überzeugt hat.

So verhält es sich auch mit Anstalten zur Heilung von Verkrümmungen, Verunstaltungen des Körpers. Auch hier

müssen die Fähigkeiten der Person durch eine Prüfung nachgewiesen und die Grundsätze der Heilungsmethoden angegeben sein. Solche Anstalten müssen zuerst baulich zweckmäſsig angelegt sein, gesundheitsgemäſs und sicher gebaut werden. Die Lage muſs im Freien, angenehm, nicht in Mitten der Städte sein. Die Zimmer hoch, hell; für Irren fest und so, daſs sie selbst sich nicht beschädigen können. Öfen und Fenster sicher. Es müssen die Bade-Anstalten, freien Plätze gut angelegt und abgesondert sein; ein Arzt die Aufsicht in Hinsicht des Medicinischen und Diätetischen führen; Irre auch nicht anders als nach Erfüllung der allgemeinen Bedingungen aufgenommen werden; es muſs eine Untersuchung und Erklärung über Wahnsinn etc. vorausgegangen sein. Das sonstige Heilverfahren darf nichts den Principien der Heilkunst Zuwiderlaufendes in sich schlieſsen; Corrections- und Zwangsmittel müssen mit Milde und strenger Auswahl angewendet werden. Das ganze Verfahren muſs grundsätzlich der Behörde, wenn auch unter Verschwiegenheit, mitgetheilt werden.

Im Preuſsischen ist angeordnet wegen der Gefängnisse[1]): Wem die Crimin.-Gerichtsbarkeit zusteht, der muſs sichere und der Gesundheit der Gefangenen unschädliche Gefängnisse besorgen.

Nach dem Generalplan zur Verbesserung der Gefängniſs- und Straf-Anstalten vom 16. Septbr. 1804[2]), sollen die Gefängnisse eine nach Verhältniſs der Menge der Gefangenen proportionirte Gröſse haben. Auſserdem auch noch folgende Eigenschaften: Wo möglich soll es ein Viereck bilden, worin durch einen Mittelflügel zwei Höfe gebildet werden. An Localien enthalte es auch eine Bade-Anstalt, einen Arbeits-Saal, zwei Krankenstuben für jedes Geschlecht, Die Gefängnisse sollen für einen, zwei, drei, vier Gefangene angelegt werden. Sie sollen im Winter leicht zu erwärmen, luftig, trocken, hell genug, daſs darin gearbeitet werden könne, beschaffen sein. Jeder Gefangene muſs arbeiten.

Sie werden nicht durch Entreprise, sondern durch

---

1) A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 105.

2) *Augustin*, Bd. 1. p. 457.

Administration verpflegt. Sie erhalten täglich zum Frühstück eine Mehl- oder Hafergrützsuppe, ½ Quart à 1½ Pfd., mit ¼ Pfd. Brod. Mittags eine auf *Rumford*'sche Weise bereitete, aus Vegetabilien und Animalien bestehenden Speise, 1 Quart à 2 Pfd. 24 Lth., mit ½ Pfd. Brod. Abends ¾ Pfd. Brod mit ½ Lth. Salz. Ihr Getränk ist Wasser. Sie schlafen auf Matratzen von Stroh und einem Polster von Häcksel; zum Zudecken erhalten sie eine Decke. Um 8 Uhr Abends wird schlafen gegangen, und um 4 Uhr an die Arbeit. Sie müssen täglich Gesicht und Hände waschen, wöchentlich die Wäsche wechseln und vierteljährlich werden ihre Decken und Betten gereinigt. Grofse Reinlichkeit mufs herrschen.

Auch in der Criminal-Ordnung[1]) ist angeordnet: Ketten und Fesseln sollen so angelegt werden, dafs sie der Gesundheit keinen Schaden bringen; das Krummschliefsen findet nicht Statt. Gefährliche Verbrecher müssen auf eine der Gesundheit unschädliche Weise an die Wand geschlossen werden. Das Schliefsen mufs so geschehen, dafs sie stehen, sitzen, liegen und einen Schritt vorwärts gehen können. Es mufs ihnen auch der Genufs der frischen Luft gestattet werden. Stricken, Nähen, Spinnen etc. ist ihre Beschäftigung.

Die Civil-Straf-Anstalten sollen im Preufsischen mindestens alle zwei Jahre von einer Commission, aus einem Mitgliede des Ober-Landes-Gerichts, einem der betreffenden Regierung, der die Zuziehung eines Physicus, jedoch nicht des Arztes der Anstalt, freisteht, bestehend, untersucht und über das Resultat berichtet werden[2]).

Im Sächsischen ward wegen der Gefängnisse angeordnet, dafs dieselben nicht ungesund, nicht unreinlich, enge, niedrig oder gar unter der Erde sein sollen. Namentlich werden die sogenannten „Hunde-Löcher" abgeschafft. Es sollen bei den Gerichten ordentliche Gefängnisse eingerichtet

1) Tit. 1.

2) Ministerium des Innern vom 8. Januar 1830. *Augustin*. Bd. 5. p. 727.

werden, so dafs das Tageslicht eindringen kann und die Gefangenen aufrecht darin stehen können [1]).

Wer eine orthopädische Anstalt errichten will, mufs nachweisen, dafs er die zur Heilung und Beseitigung von Fehlern in der Richtung und Stellung der Theile des Körpers erforderlichen Kenntnisse in der Anatomie, Bandagen- und Instrumentenlehre, Chirurgie und Pathologie besitze. Deshalb hat derselbe sich einer Prüfung zu unterwerfen, und wenn er darin besteht, erhält er ein Fähigkeits-Zeugnifs, womit er sich dann bei einer Regierung oder Orts-Polizei-Behörde zur Anlage einer Anstalt melden kann.

Leibesstrafen verdienen in Bezug auf gerichtliche Medicin und Med.-Polizei ebenfalls Beachtung, damit durch sie nicht eine härtere Strafe als auf ein Vergehen gesetzt ist, bei einem bestimmten Individuum stattfinde.

Nach §. 46. [2]) darf die im Gesetz bestimmte Gattung der Strafe nicht geändert, es soll auf §. 50. Rücksicht genommen werden.

Der §. 50. setzt fest: Bei Schärfung der Leibesstrafe mufs allemal auf die körperliche Beschaffenheit des zu Bestrafenden Rücksicht genommen werden. (Deswegen können dann vielfältige Untersuchungen wegen der körperlichen Beschaffenheit des zu Bestrafenden erforderlich werden.)

§. 49. Die Gefängnifsstrafe soll durch längere Dauer oder durch Beraubung gewohnter Bequemlichkeiten, aber nicht durch solche Mittel geschärft werden, durch welche das Leben und die Gesundheit des Gefangenen in Gefahr gesetzt wird.

Über die Kreis-Chirurgen und die Kreis-Thierärzte ist das im Preufs. Geltende bereits in dem Abschnitt III. über die Anstellung der Wundärzte pag. 87 und über Anstellung der Thierärzte ebendaselbst pag. 136 angegeben.

Im Badenschen ist angeordnet wegen der Physiker und beamteten Wundärzte: Dieselben sollen halbjährlich einen Bericht erstatten, der

1) die Schutzblattern-Impfung und deren Resultate,

2) die

1) *Choulant*, a. a. O.

2) A. L. R. Th. II. Tit. 20.

2) die Resultate der Leichenschau.
3) Beiträge zur medicinischen Topographie und
4) den Bericht als Arzt enthält.

Für Schreibmaterialien erhält derselbe jährlich 4 Gulden.

Die Ausübung der Heilkunst von ausländischen Ärzten ist gestattet; nur müssen sie kein Recht darin suchen; bei Epidemien müssen sie Tabellen führen und einreichen.

Wegen der Obductionen ist angeordnet:

Der Körper soll am Orte erst besichtigt werden, wo er gefunden ist; erst nach dem Gutachten des Physicus soll er hinweggeschafft werden; der Transport soll nicht ohne Beisein eines Richters oder einer ärztlichen Person geschehen.

Die Besichtigungs-Protocolle und auch die richterliche Information über das Vorhergegangene sollen den Ärzten mit übergeben werden.

Im Protocoll sollen auch die Umstände der Zeit, des Orts, der Witterung etc. angegeben werden.

Die Section kann unterbleiben, wenn ein Natur-Zufall den Tod herbeiführte, bei Tödten durch den Wetterstrahl, Ertrunkensein, Fäulnifs, und wenn die Tödtlichkeit evident in die Augen fällt.

Die Instructions-Akten sind den Ärzten gegen einen Schein auszuhändigen; sie müssen das Verbrechen schildern[1]).

Wegen der Bearbeitung gerichtlich-medicinischer Fälle wurde im Baierschen unterm 8. December 1808 angeordnet[2]):

Die Entscheidung in Criminalfällen solle, wenn der Inquisit verhaftet ist, längstens in 14 Tagen, von der Präsentation an, geschehen.

Wenn ein Med. Comité zur Erforschung der Wahrheit von der wissenschaftlichen Seite noch Erhebungen, Nachholungen und Untersuchungen erforderlich finden sollte, so kann der Termin verlängert werden; es sollen dann aber

1) *v. Eisenek* fol. 224. Septbr. 1802.

2) *Schmelzing*, p. 153.

die Verfügungen durch das nämliche Appellations-Gericht eingeleitet werden.

Über die Bearbeitung ist festgesetzt:

1) Über jede macht der Respicient einen schriftlichen Vortrag, welcher die Veranlassung, eine kurze, in Bezug auf die in Frage stehende Sache genaue Geschichts-Erzählung des Hergangs, mit der Hinweisung auf die vorzüglichsten Akten-Protocolle enthält. Am Ende trägt er seine Meinung und die Gründe dafür schriftlich vor.
2) In jedem Falle müssen die wichtigen Akten-Producte vorgelesen und zur Einsicht sämmtlicher Mitglieder gebracht werden.
3) Darauf hält der Vorstand Umfrage, sammelt Stimmen und spricht das Conclusum nach Mehrzahl der Stimmen.
4) Bei erheblichen Einwendungen wird die Sache noch einmal vorgetragen, oder ein Correferent ernannt, oder das Spezial-Votum schriftlich zum Conclusum gelegt. Im Conclusum wird bemerkt, dafs nicht Stimmen-Einhelligkeit stattfinde; die Gründe, aus der med. Wissenschaft hergenommen, müssen angegeben werden.
5) Das Gutachten mufs deutlich und bestimmt in Bezug auf die Frage abgefafst sein.

Die Grofsherzogl. Badensche Regierung verordnete unterm 3. Octbr. 1803 wegen der Constituirung der Physikate Folgendes [1]):

Die Gesundheits-Polizei umfafst alle Gegenstände, welche die Erhaltung und Beförderung der Gesundheit der Menschen und Thiere berühren. Es gehören dahin; die Wegschaffung klimatischer und endemischer Krankheitsstoffe, gesunde Einrichtung der Wohnungen, Kleidung, Unschädlichmachung der Nahrungsmittel, Vergnügungen, gesunde Fortpflanzung, vernünftige Behandlung der Schwangern, Gebärenden und Wöchnerinnen, der Kranken, Sterbenden, Todten, die Verhütung von Unglücksfällen, Einrichtung von Rettungs- und Heil-Anstalten, Anstellung von Sanitäts-Be-

---

1) *v. Eiseneck*, Sammlung sämmtlicher Gesetze, Verordnungen etc. die Gesundheits-Polizei betreffend etc. Baden 1830.

amten und Abwendung von Seuchen unter Menschen und Thieren.

Zur obern Leitung dieser Angelegenheit wurde ein oberer Sanitäts-Rath eingeführt, welcher hauptsächlich aus kunstverständigen Mitgliedern bestehen sollte, und welcher zunächst unter dem Hofraths-Collegio stand.

Der Sanitäts-Commission sollte obliegen: die Sorge und Beaufsichtigung der höhern Medicinalpersonen: Ärzte, Wundärzte, Hebärzte, Thierärzte, Apotheker u. dgl.; so wie auch diejenigen, welche von den Gymnasien und Lyceen zu den genannten Fächern übergehen, dazu hinreichend vorbereitet sein müssen, damit nicht ohne Natur-Gaben und hinreichende Vorbereitungs-Kenntnisse der Stand des Heilkünstlers erwählt werde[1]).

Die Befähigung, Zulassung, Anstellung und Leitung der Gesundheits-Beamten.

1) Der Bader, Hebammen und Krankenwärter, Todtenwärter, Kurschmiede, soll den Provinz-Collegien,
2) hingegen die der höhern Gesundheits-Beamten, die wissenschaftlich gebildet sein müssen, soll der Sanitäts-Commission obliegen.

Die ordentliche Aufsicht auf die Erhaltung der gesundheis-polizeilichen Dienst-Obliegenheiten, der obern sowohl als untern Gesundheits-Beamten, Instructionen, Jahresberichte, Dienst-Visitationen liegt ebenfalls der Sanitäts-Commission ob.

Wo es auf eine Direction der Handlungen der Unterthanen in gesundheits-polizeilicher Hinsicht ankommt, poliz. Gesetzgebung in Sanitäts-Sachen, da tritt die Wirksamkeit der Sanitäts-Commission in Thätigkeit.

In jedem Amts-Bezirke sollen zwei Beamte angestellt sein.

1) Einer aus dem Fache der innern Heilkunde, als Amts-Physicus.

---

1) Später geschah die Prüfung derjenigen, welche schon ausstudirt hatten, nur von der Sanitäts-Commission.

Nach einer Verordnung vom 6. Mai 1819 geschieht auch die Prüfung und Licenzciirung der Medicinalpersonen von den Sanitäts-Commissionen.

2) Ein aus dem Fache der Wund- und Hebarzneikunde.

a. Der Physicus hat die Beaufsichtigung auf das Gesundheits-Wohl der Menschen und Thiere, über sämmtliche Personen, welche die Heilkunde ausüben, Arzneien bereiten etc.; ferner

über den Unterricht in der Arzneibereitung,

über Wundärzte und Hebammen; er hat auch gerichtliche Aufträge auszuführen. Ferner hat er die Besorgung der an einer Krankheit leidenden Personen seines Bezirks, welche ihm berufen, bei ausbrechenden Seuchen auch ohne Berufung. Er hat ebenso auch die Besorgung der angrenzenden inländischen Kranken bei Berufung, und die Oberaufsicht auf Heilung äufserer Schäden, Entbindungen etc.

Die correspondirenden Räthe der General-Sanitäts-Commission [1]) sind als aufserordentliche Mitglieder derselben anzusehen und haben daher im Ganzen und Allgemeinen die Obliegenheit über das Sanitätswesen ihres Kreises, in Hinsicht der Gesundheit der Menschen und Thiere; Contraventionen suchen sie durch die Physiker abzuhelfen; Vorschläge wegen Abänderung zu Bezweckung des Gesundheitswohls zu machen, die Sanitäts-Beamten, den Lebenswandel etc. zu controlliren, Verweise ihnen zu geben etc.

Apotheker und Provisoren haben die Medicinal-Correspondenten, die Physiker haben die Prüfung der Gehülfen und Lehrlinge auszuführen.

Wundärzte II. Klasse wurden vom Medicinal-Correspondenten seines Kreises geprüft; höhere Wundärzte prüfte die General-Sanitäts-Commission.

Besondere Visitationen und Untersuchungen wurden entweder dem Med.-Correspondenten oder der General-Sanitäts-Commission überwiesen.

Unterm 15. Novbr. 1810 wurde das Grofsherzogthum in Kreis-Ämter eingetheilt.

Jeder Kreis erhielt einen Kreis-Medicinal-Rath, einen Kreis-Hebarzt und die erforderlichen Physicate:

Diesen entsprechen die Land-Chirurgate und

die oberhebärztlichen Kreise.

---

1) Instruction vom 17. Decbr. 1808.

Den 14. März 1816 wurde durch das Ministerium des Innern bestimmt: dafs auch, nach einer Allerhöchsten Entschliefsung, die Militair-Sanitäts-Gegenstände bei der Sanitäts-Commission in Vortrag kommen sollen.

Die Militairärzte erhielten den Rang der Land-Physiker, die blofsen Chirurgen des Militairs den Dienstgrad der Land-Chirurgen.

Unterm 6. Mai 1819 wurde bestimmt, dafs die Sanitäts-Commission in der bisher bestandenen Art aufgehoben werde und sie nur in artistischer Hinsicht zu bewirken habe:

1) Die Examina und Colloquia Behufs Erlangung der Licenz,
2) Ertheilung der Licenz,
3) Vorschläge zur Besetzung der Physicate,
4) Prüfung von Stoffen zur Hebung von Krankheiten,
5) Anordnung bei Epidemien,
6) Vaccinationen,
7) Verbesserung des Medicinalwesens,
8) Conduiten-Tabelle des Medicinal-Personals aufzustellen,
9) Ausstellung artistischer Gutachten an Behörden, die oberste Administrations-Behörde.

b. Den Amts-Chirurgen liegt ob:

Die Mit-Aufsicht auf Wundärzte, Hebärzte und Hebammen.

Die Besorgung der in die äufsere Heilkunde einschlagenden, auch geburtshülflichen Aufsätze gerichtlicher Art,

Handreichung und Mitbesorgung bei Epidemien,

Besorgung bei äufsern Schäden und Entbindungen,

Aufsicht auf wundärztlichen Unterricht in seinem Bezirke.

Die Hebammen-Prüfungen, und der blofsen Hebärzte.

Wundärztliche Verrichtungen der Sanitäts-Beamten sind:

1) Aufträge, wofür die Kosten vermögenden Privatleuten oder einem öffentlichen Fond zur Last fallen.
2) Heilung und Entbindung Armer, gegen Ersatz der unvermeidlichen Auslagen.

Bei Kuren vermögender Personen, und Aufträgen

aufser ihren Bezirken, deren Kosten Privatpersonen zufallen, können sie einen Antheil fordern.

Unentgeltliche Verrichtungen nicht besoldeter Medicinalpersonen.

Sie beschränken sich nur auf unentgeltliche Heilung derjenigen Kranken, welche an demselben Orte wohnen, ein besonderes Zutrauen zu ihnen haben oder ihnen von dem Physicus überwiesen werden. Aufserhalb des Wohnortes steht es bei ihnen, ob sie die Kur übernehmen wollen oder nicht; für das Erste, wenn Nachtheil mit dem Verzug verbunden wäre, sind sie jedoch schuldig, hinzugehen und das Nöthige anzuordnen. Es mufs dieser Gang dann von dem Kranken oder aus öffentlichen Kassen bezahlt werden.

Wo dem Sanitäts-Beamten Fourage zusteht, darf er keinen Rittlohn oder Fuhrgeld annehmen. Er mufs aber das Pferd wirklich halten.

Eine verhältnifsmäfsige Anzahl der Physicate bildet einen Sanitäts-Kreis, in welchem nur der Sanitäts-Beamte correspondirendes Mitglied der Sanitäts-Commission ist, und ein wachsames Auge auch auf alle Angelegenheiten haben soll, und davon eine Correspondenz-Nachricht an die Sanitäts-Commission giebt.

Unterm 20. März 1807 wurde durch ein Edict bestimmt, dafs die Gesundheits-Polizei mit der Aufsicht auf die General-Sanitäts-Commission und allen dahin einschlagenden Angelegenheiten dem Polizei-Departement zugetheilt sei.

Die Physiker sollen im Holsteinschen [1]) nach den Verordnungen vom 11. Februar 1760, bei entstehenden epidemischen Krankheiten in ihrem District reisen und den Armen Hülfe leisten, ihnen aber Fuhren geliefert werden.

Sie sollen nach einer Verordnung vom 26. April 1806 [2]) halbjährig Bericht über das Gesundheitswohl erstatten, und zwar in den ersten Tagen des Juli und Januar. Darin sind alle Veränderungen im Medicinal-Personal, Besichtigungen, Sectionen, Unglücksfälle, über die Veränderungen der Witterung, Mifsbräuche etc. aufzuführen.

---

1) *Dohrn*, p. 55.
2) *Eod. l.*, p. 56.

Die Districts-Chirurgen sollen ebenfalls an die Physiker berichten über Angelegenheiten obiger Art, welche ihnen bekannt werden. Bei ansteckenden Krankheiten haben die Physiker wöchentlich zu berichten, und das Sanitäts-Collegium forscht alsdann nach der weitern Entstehung derselben.

Bekanntmachungen bei Epidemien hat der Physicus erst dem Sanitäts-Collegio mitzutheilen.

Die Physiker sollen dafür Sorge tragen, dafs für Arme nicht zu theure und nur inländische einfache Arzneien verordnet werden.

Die Kosten der Visitation der Apotheken hat der Apotheker zu tragen; auch wenn eine Nachrevision stattfinden soll, wegen vorgefundener Mängel. Von dem Resultat der Visitation und dem Protocoll hat der Physicus eine Abschrift der Orts-Behörde mitzutheilen.

Der Physicus in Altona soll, nach dem Reglement vom 26. September 1775, für das Gehalt von 150 Thalern besorgen: die Apotheken-Visitation, die gerichtlichen Actus, Inquisiten das Erforderliche verordnen, Moderation der Rechnungen ausführen, die Stadt-Soldaten behandeln, das Zuchthaus als Arzt besorgen, dem Armen-Arzte beistehen, die Mitaufsicht auf das Lazareth führen.

Wegen des Districts-Chirurgen in Tondern wurde [1]) unterm 16. April 1817 bestimmt: seine Dienste denjenigen zu widmen, welche zu seinem Gehalt beitragen, als Arme eingezeichnet sind, und Vagabunden, erkrankten Reisenden etc. Bei ausgebrochenen Krankheiten die Untersuchung vorzunehmen, Sectionen zu verrichten, den Physicus zu unterstützen. Von der Abwesenheit mufs er den Physicus benachrichtigen. Er hat in chirurgischer Hinsicht das Gesundheitswohl besonders zu beaufsichtigen, die einwirkenden Schädlichkeiten zu entfernen. Jährlich hat er einen Bericht über alles Merkwürdige zu erstatten.

Wegen Anstellung der Physiker bestimmte ein General in Sachsen unterm 29. Juli 1750 unter andern: dafs Niemand als solcher angenommen werden solle, als wer auf

---

1) *Dohrn*, p. 73.

einem *Theatro anatomico* die erforderlichen Demonstrationen an einem mit eigener Hand zergliederten Cadaver selbst gemacht habe. Strenge bei diesen Prüfungen, um eine richtige Beurtheilung bei gerichtlichen Fällen zu erreichen, wurde unterm 8. September 1797 zur Pflicht gemacht [1]).

Dafs die Physiker jährlich einmal die Weine bei den Weinhändlern auf Bleibeimischung untersuchen sollen, wurde bereits unterm 14. December 1786 angeordnet [2]).

Im Baierschen wurde unterm 28. October 1803 die Anstellung von Landärzten in jedem Gerichtsbezirk verordnet [3]): Dieselben sollen alle Geschäfte bei gerichtlichen und Criminalfällen, Besichtigungen, bei Epidemien, Viehkrankheiten und die *Med. forensis* unentgeltlich ausüben und ein Gehalt von 600 Gulden beziehen, wofür sie sich ein Reitpferd zu halten haben.

Die geschicktesten Landärzte sollen in besser einträgliche Gegenden einrücken.

Die Wittwen sollen die Hälfte derjenigen Pension geniefsen, welche die übrigen Rentbeamten nach dem Regulativ beziehen.

Auch die Stadt-Gerichtsärzte sollen nach ähnlichen Grundsätzen behandelt werden; diese sollen jedoch in drei Klassen getheilt werden, deren erste 600, die zweite 500, und die dritte 400 Gulden bezieht.

Die Medicinalräthe sollen ein Gehalt von 800 Gulden beziehen.

Die Instruction für die Land-Gerichtsärzte bestimmt:

Sie sollen eine medicinische Topographie ihres Physicats anfertigen, Witterungs-Beobachtungen machen, Sterbelisten führen, Epidemien, deren Ursachen etc. schildern, die Vaccination üben, der Syphilis nachspüren. Die Berichte gehen quartalweise an das Landgericht und ein Duplicat zur Landes-Direction. Sie müssen die Listen der Medicinalpersonen ihres Kreises führen, die Pfuscher zur Unter-

---

1) *Kühn*, p. 427.

2) *Kühn l. c.* p. 330.

3) *Schmelzing*, p. 14. *et sq.*

suchung ziehen, und die Heil- und Unterrichts-Anstalten, Apotheken etc. untersuchen, Geisteskranke beachten.

Die Stadt-Physiker haben die Besorgung der öffentlichen Anstalten als Arzt, die unentgeltliche Hülfe erkrankter Personen, die unentgeltliche Dienstleistung in allen Fällen des Polizei-Districts.

Die Ernennung der Stadt-Physiker geschieht durch den Magistrat und die Bestätigung durch die Landesstelle.

Unterm 8. September 1808 wurde im angeführten Edict noch angeordnet: daſs die Stelle eines Gerichtsarztes die Verbindung mit der eines Medicinal-Rathes ausschlieſse. Alle Verfügungen gehen von ihm den betheiligten Medicinalpersonen zu, und werden in Wirksamkeit gesetzt. Jede Medicinalperson hat ein Zeugniſs, welches zur Ausübung in diesem Fache berechtigt, vorzuzeigen. Die Ärzte des Bezirks haben eine Anzeige über die häufig vorgekommenen Krankheiten, Epidemien, Contagionen und medicinischen Merkwürdigkeiten zu erstatten.

Bei Pfuschereien hat der Gerichts-Arzt Abhülfe bei der Polizeistelle zu beantragen, und säumt diese, bei dem Kreis-Commissar. Er ertheilt Atteste über Gebrechen des Körpers und Geistes, zur Aufnahme der Betheiligten in Institute und Anstalten, z. B. Irren-, Unterstützungs-Anstalten etc.; über Nahrungsmittel wacht er, so wie er auch die Bewohnbarkeit neuer Häuser etc. bestimmt. Zur Auswahl der Militairpflichtigen wird er zugezogen und hat sein Gutachten abzugeben. Die Gerichtsärzte sind den Kreis-Commissionen unter-, den Untergerichten und Polizeistellen aber beigeordnet.

Die Stellen der Gerichtsärzte seien nur berathend, durch die Polizei-Behörden werden die Angaben ausgeführt.

Sie haben eine Registratur zu führen.

Besondere Remunerationen erhalten sie nur für diejenigen Geschäfte, für welche dieselben ausgesprochen sind, z. B. für die Schutzblattern-Impfung. Sie erhalten für Geschäfte auſserhalb des Wohnorts für einen Tag 5 Gulden, für einen halben 2 Gulden 30 Kreuzer.

Die Polizei-Instruction für die Stadt München vom 13. November 1812 bestimmt unter andern in medicinal-

polizeilicher Beziehung [1]): Auf ärztliche Pfuschereien, Verkauf von Arzneien und Arcanen, die Hebammen, aufsereheliche geschwängerte Personen Aufmerksamkeit zu verwenden; die Anlegung von Privat-Entbindungs-Anstalten nicht ohne Autorisation dazu zu dulden, von Zeit zu Zeit nachzuforschen, ob die unehelichen Kinder auch nicht vernachlässigt, besonders in den Häusern, wo dieselben gegen Kostgeld aufgenommen werden, auf Kindsmägde, welche ein lüderliches Leben geführt haben oder angesteckt gewesen sind, zu achten. Wahnsinnige und mit ekelhaften Gebrechen begabte Personen sollen nicht auf öffentlichen Plätzen und Strafsen geduldet werden; alle zwecklosen Mifshandlungen und Grausamkeiten gegen Thiere zu untersagen, gefährliche Thiere unter gehöriger Aufsicht zu halten.

---

1) *Schmelzing*, p. 190.

Fünfter Abschnitt.

A.

Über die Abwendung und Minderung miasmatischer und contagiöser Krankheiten der Menschen durch sanitäts-polizeiliche Anordnungen.

Unter den Angaben und Anordnungen der Medicinal-Polizei nehmen diejenigen Mafsregeln, welche die Abwendung und Minderung miasmatischer und contagiöser Krankheiten bezwekken, einen wichtigen Platz ein. Wenn es auch nicht immer gelingt, diejenigen Krankheits-Ursachen, welche mehre Menschen zugleich treffen, ganz zu beseitigen, so kann durch eine richtige Anwendung medicinal-polizeilicher Mafsregeln doch Vieles geschehen, um die ausgebrochenen Krankheiten zu beschränken, sie für andere noch Gesunde unschädlich zu machen, und die weitere Ausbreitung derselben zu hindern und ihr Erlöschen zu befördern.

Es giebt zwar nur wenig Krankheiten, wobei die Staats-Anordnungen in sanitäts-polizeilicher Rücksicht ihren Zweck wirklich vollständig erreichen; allein wenn dieses auch nur bei einigen und nur zum Theil der Fall ist, so ist ihr Nutzen erwiesen.

Der Zweck sanitäts- und medicinal-polizeilicher Anordnungen kann auf zweierlei Weise erreicht werden; entweder durch eindringliche, einleuchtende Belehrungen und Ermahnungen des Publikums; oder durch Festsetzung von Strafen auf die Übertretung gegebener Verordnungen und Vorschriften, so wie gesetzlicher Bestimmungen.

Durch Belehrungen müssen die Ursachen der herrschenden, dem Publikum Gefahr bringenden Krankheiten geschildert und

die Mittel angegeben werden, ihnen zu entgehen, die Wirkung derselben, die Krankheiten, zu verhindern. Durch Ermahnungen mufs der Nachtheil der Ursachen und der Krankheiten selbst, so wie die Folgen und Gefahren der Nichtbefolgung der Belehrung dem Publikum an's Herz gelegt werden, so dafs eine freiwillige Entschliefsung zur Anwendung der Kräfte zu diesem Zwecke erfolgt.

Durch Verordnungen mufs bestimmt werden, welche Ahndungen eine absichtliche, vorsätzliche oder fahrlässige Übertretung jener als nützlich erkannten Belehrungen und Anordnungen nach sich zieht, welche Strafe durch Vernachlässigung der Pflicht: Anderer Schaden abzuwenden, verwirkt wird; wie bei Feststellung der Strafe verfahren werden soll.

Je nach der Localität, nach dem Stande und der Cultur des Volks müssen diese Anordnungen verschieden sein, so wie sie sich auch nach der Art der abzuwendenden oder zu beschränkenden Krankheit richten müssen.

Bei einigen Gefahr drohenden Übeln sind milde, humane, bei andern scharfe, harte Anordnungen; bei einem Theile belehrende, bei einem andern warnende; dort Furcht einflöfsende, hier Muth und Vertrauen erweckende erforderlich und nützlich. Bald sind sie im Sinne der Volksbelehrung und der Aufklärung, bald in dem des Gesetzgebers und Richters zu erlassen.

Ein grofser Theil, und besonders der wirklich gebildete, aufgeklärte, für Belehrung und Vervollkommnung empfängliche Theil des Publikums wird Aufklärungen und Belehrungen über Krankheiten und Krankheits-Ursachen, so wie über die Art der Abwendung, besonders wenn die Lehren und Ermahnungen von allgemein geachteten und in Ansehn stehenden Männern ausgehen, ein willigeres Ohr leihen, als Drohungen und Straf-Verfügungen, und die eigene Entschliefsung zur Befolgung der Lehren wird dann den Erfolg sichern; der ungebildete, rohe Theil des Publikums dagegen wird nur durch Einschärfung, Androhung und Festsetzung von Strafen zur Befolgung nützlicher Anordnungen bewegt werden können.

Im Allgemeinen ist zur Erreichung des Zwecks medicinal- und sanitäts-polizeilicher Anordnungen nöthig und nützlich, dafs

dieselben in einem eindringlichen, doch nicht beleidigenden, die Rechte der einzelnen Menschen nicht zu sehr beschränkenden Tone und Sinne von Männern und Behörden ausgehen, von welchen dem Publikum bekannt ist, dafs sie nur das Beste und das Wohl des Publikums im Auge haben.

Aus dieser Ursache müssen dann auch Männer von allgemein anerkanntem Werthe, Kenntnissen und Erfahrung, dem Publikum bereits hinreichend als wohlmeinend bekannt, als Rathgeber bei der Entwerfung allgemeiner sanitäts-polizeilicher Anordnungen und Mafsregeln thätig sein. Die Staatsbürger müssen in jenen Anordnungen gleichsam die Stimme eines bewährten, wohlmeinenden Rathgebers und Menschenfreundes erkennen.

Die Beobachtung hat bereits mehrmals ergeben, dafs Männer, deren Name gleichsam der Welt bekannt ist, durch öffentliche Belehrungen und Ermahnungen in Zeiten der Noth, der Gefahr, und bei Abweichungen von der richtigen Bahn des Lebens, aufserordentlich zu wirken vermochten, dafs schon der Name gewisser Männer Bürge für die Nützlichkeit und Wahrheit der gegebenen, zuerst lästig scheinenden Anordnungen und Ermahnungen ist. Erfreuet sich ein Staat zu solchen Zeiten des Besitzes von Männern, die nicht allein tüchtige Ärzte und Staatsmänner, sondern auch nützliche Rathgeber und Lehrer, so wie Beförderer der Cultur und des Menschenwohls sind, die die Abweichungen des Lebens der Bürger eines Staats kennen, so werden Anordnungen, auch sanitäts-polizeilicher Art, nicht allein zweckmäfsig entworfen, sondern auch leichter befolgt und beachtet, richtiger geschätzt werden.

Da es schwierig ist, genau zu bestimmen, wie weit allgemeine Anordnungen in obiger Beziehung in das häusliche Leben und Verhalten, in Familien- und bürgerliche Haushaltungen eingeführt werden können, ohne die einem Jeden in seinem eigenen häuslichen Kreise zustehenden Rechte und Freiheiten zu sehr zu beschränken, so mufs natürlich die Ausführung und Benutzung eines grofsen Theils gesundheits-polizeilicher Mafsregeln dem freien und guten Willen der Bürger überlassen werden; denn die Erfahrung lehrt, dafs die eigene Überzeu-

gung, der gute Wille und der Selbstentschlufs in dergleichen Angelegenheiten viel mehr Nützliches zu bewirken und herbeizuführen vermag, als eine strenge Handhabung der Gewalt, besonders wenn diese sich auf ein gesundheitsgemäfses Verhalten und Leben der Bürger bezieht. Die Vereinigung jener strengen Handhabung der Gewalt bei der Ausführung nützlicher Anordnungen mit einer doch freiwilligen Entschliefsung zu derselben, ist, obgleich hier dringend erforderlich, doch kaum möglich. Die meisten sanitäts-polizeilichen Anordnungen sind deswegen, da Strenge und Härte meistens den freiwilligen Selbstentschlufs zur genauen und pünktlichen Befolgung derselben verhindert, in einem humanen, belehrenden, ermahnenden, an den verständigen Sinn und guten Willen der Bürger gerichteten Sinne und Tone, da dieselben sich oft auf das innere Familien-Leben des Menschen beziehen, zu erlassen, und, mit Rücksicht auf den Zweck und das Wesentliche derselben, ohne kleinliche Förmlichkeiten, möglichst human zu handhaben.

Nur da, wo Leidenschaft, rohe Widerspenstigkeit selbst gegen nicht drückende, allgemein nützliche, für die Gesammtheit erforderliche Anordnungen sich kund giebt, wo bei Vernachlässigung jener Anordnungen und Vorschriften Gefahr für andere unschuldige Menschen zu besorgen, ist eine strenge und pünktliche Ausführung derselben durch die, dem Staate, zur Schützung gegen allgemeine Gefahren und Nachtheile der Staatsbürger zu Gebote stehenden Mittel, erforderlich und gerechtfertigt. —

Was nun zuerst zur Verhütung und Minderung ansteckender Krankheiten nöthig, und wenn es überall möglich, im Stande sein würde, den Zweck der Sanitäts- und Medicinalpolizei zu erreichen,

ist die Verhütung und Vermeidung aller krankmachenden Ursachen und Einflüsse.

Wie wenig dieses jedoch möglich ist, zeigt nicht allein die Erfahrung, sondern ist auch in der Natur begründet. Die Fähigkeit zum Erkranken wohnt jedem lebenden Wesen inne, und die Gesammt-Natur steht mit ihm in steter Wechselwirkung; viele Einflüsse derselben äufsern, uns selbst unbewufst und unbekannt, ihre Wirkungen durch die Krankheiten nur,

als unabänderlich nothwendige Folgen. Gegen solche Einflüsse der Naturkräfte auf den Erkrankten kann, selbst wenn sie bekannt wären, die menschliche Thätigkeit nur wenig in Wirksamkeit setzen und die gröfste Vorsicht ihnen nicht entgehen.

Das Ganze, was die Erfahrung in der Heilkunst dagegen als nützlich erkannt hat, besteht etwa darin, den Körper überall so wenig als möglich zum Erkranken geneigt zu machen, das heifst: diejenigen Lebenseinflüsse, deren Leitung in der Gewalt des Menschen steht, seinen individuellen Verhältnissen nach und der selbst gemachten Erfahrung zu Folge, regelmäfsig einwirken zu lassen und gegen die nachtheiligen Wirkungen derselben zu reagiren; sich zu schützen, abzuhärten und nach geschehenen Einwirkungen schädlicher Potenzen ihre Folge zu mindern und zu schwächen zu suchen, Krankheitsursachen überall durch Vorsicht und Aufmerksamkeit auf das ganze Leben auszuweichen. Gesundheits-Erhaltungskunde ist daher ein nicht unwichtiger Theil der Sanitäts-Polizei. Es ist diese viel weniger eine Kunst, als vielmehr ein auf eigener Beobachtung und Erfahrung beruhender Inbegriff der selbst geschaffenen Kenntnifs des schädlich auf den Körper Wirksamen; es kommt bei Übung derselben viel weniger auf Handeln, Thun, als auf Vermeidung an. Die schädlichen Einflüsse kennen zu lernen, ihnen auszuweichen, das ist die Hauptaufgabe derselben. Die Erlangung derselben ist selbst dem gemeinen Menschen-Verstande eben so möglich, wie die Thiere durch Abrichtung und Instinct im Besitze derselben sind.

Ein grofser Theil solcher krankmachenden Einflüsse und Ursachen ist bereits im ersten Theile aufgeführt und geschildert.

Aufserdem giebt es aber auch noch schädlich werdende Einflüsse, welche auf andere Weise einwirken, welche der Einzelne zu vermeiden aufser Stande ist, welche unbemerkt den Körper der Menschen und Thiere treffen, ihn krankhaft afficiren, anstecken, von einem Individuum zum andern, von einer Gegend zur andern sich ausbreiten; es sind dieses die miasmatischen und contagiösen Krankheiten, die Miasmen und die Contagien als Krankheits-Ursachen.

Miasmatische Krankheiten sind solche, welche durch

eine besondere Luftbeschaffenheit, von einem gewissen Punkte aus eine gröfsere und geringere Zahl von Individuen, unter einer gewissen Form befallen, ohne dafs eine Fortpflanzung von Individuum zu Individuum zu bemerken ist.

Contagiöse Krankheiten sind dagegen solche, deren Ursache in gewissen Individuen erzeugt, auf andere übertragen, dieselbe Krankheit erregen, wodurch sie selbst ihren Ursprung nahmen; die durch die Infection irgend eines Stoffs, welcher im Thierkörper erzeugt ist, hervorgerufen werden.

Die miasmatischen Krankheiten sind entweder endemisch, solche, welche ihre Ursache in dem Orte ihres Auftretens haben und sich über denselben hinaus nicht ausbreiten, oder epidemisch, sich ohne Unterschied der Gegenden bei einer grofsen Zahl von Menschen verschiedener Abkunft und unter verschiedenen Verhältnissen lebend, äufsern, ganze Länder und Gegenden überziehen, ohne von einem Individuum auszugehen. Suchen dieselben ganze Völker und Staaten heim, so heifsen sie Pandemieen.

Epidemien haben das Eigene, dafs sie eine gröfsere oder geringere Zahl von Individuen zugleich befallen, in ihrem Gesammt-Verlaufe ein allgemeines Bild darstellen und von ungewöhnlichen, mehr oder minder weit verbreiteten, aber nicht fortwirkenden Veranlassungen, Beschaffenheit der Luft und Witterung, herrühren, ohne von Individuum auf Individuum fortgepflanzt zu werden. Kränkliche Menschen werden meistens zuerst befallen; Vermeidung der Nähe erkrankter schützt nicht dagegen. Der Verlauf ist nicht constant. Die Dauer, Reihenfolge der Zufälle sind verschieden. Mit dem Wechsel der Witterung, Jahreszeiten etc. tritt eine Änderung ein, das Ende derselben nähert sich, wenn die meisten danieder liegen.

Von den Epidemieen müssen die Contagionen streng unterschieden werden. Die letztern haben das Eigene in ihren allgemeinen Erscheinungen, dafs sie einzeln entstehen, von einem Punkte aus nach allen Richtungen sich ausdehnen, dem Menschenverkehr folgen, von Jahreszeiten, Witterung und Luftbeschaffenheit nicht besonders regiert werden, dafs das Erkranken von Individuum zu Individuum fortgeht.

Con-

Contagionen können eben so ausgebreitet sein als Epidemien, sind aber nicht deswegen schon Epidemien zu nennen; die primairen Contagionen entstehen nicht ohne Ansteckung, Berührung und Mittheilung der Krankheits-Ursachen durch Andere.

Man nennt zwar bei wirklich ansteckenden Krankheiten, den Blattern z. B., das häufige Auftreten derselben zu gewissen Zeiten, auch Epidemie, um zu bezeichnen, dafs in der Beschaffenheit der Luft ein Theil der Veranlassung dazu mit liege; allein mit Unrecht. Denn eins kann die Ursache derselben nur enthalten; entweder das Contagium oder die Beschaffenheit der atmosphärischen Luft. Im ersten Falle ist eine Contagion, im letzten eine Epidemie. Bei den Blattern ist nur eine Contagion anzunehmen. Dieselben geben ein charakteristisches Bild der Contagion überhaupt. Sie treten an einem Orte auf, verbreiten sich Schritt vor Schritt, ohngeachtet der verschiedenen Witterungs-Verhältnisse, ohne Rücksicht auf Menschenklasse und Lebensverhältnisse, bei vorhandener Empfänglichkeit, weiter; es werden Mitglieder einer Familie und diejenigen, welche am meisten mit den Kranken in Berührung waren, am leichtesten befallen; die Krankheit bleibt, bei zweckmäfsigen Anordnungen, auf einen kleinen Raum beschränkt; die weitere Verbreitung gsschieht auf Wegen, wo der Menschen-Verkehr häufig stattfindet. Sind ganze Familien, Häuser und Örter angesteckt, so läfst sich die Verbreitung von Individuum auf Individuum nicht mehr genau verfolgen, und dann hat es den Anschein, als sei eine Epidemie durch Miasma entstanden, vorhanden. Die Contagion tritt immer unter sich gleichen wesentlichen Zufällen auf, Modificationen derselben sind selten und mehr Folge äufserer Verhältnisse.

Nur wenig contagiöse Krankheiten sind auf bestimmte Himmelsstriche angewiesen, z. B. das gelbe Fieber.

Strenge Absonderung Kranker und Gesunder gewährt Schutz gegen contagiöse Krankheiten. Niemand wird *per distance* die Krätze und Syphilis bekommen.

Das Nachlassen und Verschwinden hängt von allgemeinen, zweckmäfsig ausgeführten gesundheits- und medicinal-polizei-

lichen Mafsregeln, und von verminderter Empfänglichkeit für das Erkranken überall ab.

Sporadische Krankheiten, wie viele contagiöse beständig vorkommen, sind solche, welche aus einer in der Regel erkennbaren Ursache entstanden sind, nur einzelne Individuen befallen und bei contagiösen unter zweckmäfsigen Anordnungen, bei nicht contagiösen ohne dieselben, auf die Gegend beschränkt bleiben.

Bei den contagiösen liegt ein im Thierkörper erzeugter animalischer Stoff zum Grunde; bei den miasmatischen dagegen eine Potenz in der allgemeinen Natur, in der Luft, im Boden etc., der sich Niemand ganz zu entziehen vermag. Jener animalische Stoff, halb belebte, keimfähige Materie, läfst sich durch Mittelkörper fortpflanzen und ausbreiten, was bei den miasmatischen nicht der Fall ist.

Ob es ursprüngliche rein contagiöse Krankheiten giebt oder gegeben haben mag, oder ob es nur miasmatische gegeben habe oder noch gebe, aus welchen sich, unter gewissen Bedingungen, contagiöse zu erzeugen vermögen, ist nicht vollständig erwiesen. Dafs Letzteres möglich, scheint die Pest, das Nervenfieber etc. zu beweisen. Rein miasmatisch entstandene Krankheiten scheinen bei Häufung von Kranken wirklich einen ansteckenden Stoff, in einer gewissen Krankheits-Periode, zu erzeugen. Miasmatisch entstandene Nervenfieber, sporadisch vorkommende Augen-Blennorrhoen und Kindbetterinnen-Fieber, Schwindsuchten, selbst die Pest, nach *Pariset* und *Lorinser* ursprünglich miasmatisch, gehen in wirklich ansteckende Krankheiten über und lassen sich fortpflanzen.

In sanitäts-polizeilicher Hinsicht kommen diese Grundsätze ganz vorzüglich in Betracht, indem von der richtigen Anwendung und Benutzung derselben, so wie von der Unterscheidung und Erkenntnifs der Grade und Ursachen der Krankheiten, die dagegen zu ergreifenden Mafsregeln abhängen.

Es ist daher ganz vorzüglich der Ursprung, die Ausbreitung und die Art der Weiterverbreitung, die Beobachtung über die Schützung dagegen, die Form und der Verlauf der Krankheiten, gegen welche Sanitäts-Mafsregeln getroffen werden

sollen, zu beachten, und nach dem Ergebnifs dieser Forschungen sind dann die Anordnungen zu treffen.

1. Von den gegen miasmatisch und contagiös erscheinende Krankheiten zu ergreifenden sanitäts- und medicinal-polizeilichen Mafsregeln im Allgemeinen.

Nach der Verschiedenheit der vorhandenen Krankheiten, jenachdem dieselben miasmatisch oder contagiös sind, sind die dagegen zu ergreifenden polizeilichen Schutzmafsregeln verschieden. Dss epidemische oder sporadische Auftreten derselben bedingt keine wesentliche Verschiedenheit der dagegen zu ergreifenden Mafsregeln, sondern fordert nur eine gröfsere oder geringere Ausdehnung und Strenge derselben.

Aus den obigen Bemerkungen über die Verschiedenheiten der Krankheiten ist, wie schon erwähnt, keineswegs zu schliefsen, dafs die als miasmatisch genannten nur immer miasmatische bleiben und nicht auch contagiös werden können, sondern nur, dafs sie es meistens bei ihrem Auftreten sind. Zeigen sie im ferneren Fortgange die Eigenschaften der contagiösen, so werden sie als solche auch sanitäts-polizeilich zu betrachten sein.

Nur im Allgemeinen nehmen sie ihren Ursprung aus Miasmen, treten plötzlich auf und erscheinen bei vielen, entfernt und unter andern Verhältnissen lebenden Menschen zugleich, ohne dafs man ihre Abhängigkeit von Individuen und ihre Verbreitung von einem Punkte aus zu verfolgen vermag.

Einige der als contagiös aufgeführten entstehen, der Erfahrung zufolge, wirklich aus miasmatischen und endemischen Einflüssen, und erlangen, unter noch nicht genau bekannten Verhältnissen, bald einen contagiösen Charakter, wie z. B. die Pest auf dem Delta des Nils, die Cholera am Ganges, der Typhus. Ob auch die ägyptische Augen-Blennorrhoe, ist nicht erwiesen.

Nach der wirklich actuellen Beschaffenheit derselben, mit Rücksicht auf ihre gröfsere oder geringere Verbreitungsfähigkeit, nach ihrem contagiösen oder miasmatischen Charakter,

richten sich die dagegen zu ergreifenden medicinisch-polizeilichen Maſsregeln.

Die allgemeinen Maſsregeln bestehen darin, durch eine richtige, angemessene Lebensweise der Menschen die Gelegenheiten zum Erkranken überall zu vermeiden und zu mindern, weil bei vorhandenem Miasma leicht jede Krankheit den Charakter der miasmatischen annimmt; die Erzeugung also von Krankheiten überall und deren Ursachen, welche auf andere sich propagiren können, zu verhüten.

Dieses geschieht theils durch Beobachtung der gröſsten Reinlichkeit bei Kranken, Verhütung der Anhäufung mehrer Kranken in einem Raume und Absonderung derselben; desgleichen durch Vermeidung jeder Gelegenheit, bei ansteckenden oder der Erfahrung zu Folge leicht ansteckend werdenden Krankheiten, wodurch der Ansteckungsstoff durch unmittelbare oder mittelbare Übertragung verbreitet werden könnte; durch die Anwendung zweckmäſsiger Heilmethoden bei Krankheiten, um dieselbe vollständig zu heben; durch Verhütung des freien Verkehrs mit solchen Kranken oder Genesenden, bevor die Eigenschaft der Übertragung gänzlich vernichtet ist; durch Beschränkung der Krankheit auf ihren ursprünglichen Erzeugungsherd und Bewirkung der Erlöschung derselben daselbst.

Beim Publikum ist daher zunächst erforderlich eine Aufklärung und Belehrung über die Gesundheits-Erhaltung, durch die zu bildenden Sanitäts-Commissionen, welche gleichzeitig nach den ansteckenden Krankheiten zu forschen und gegen Verlezzung der Anordnungen die geeigneten Maſsregeln zu treffen haben.

Sanitäts-Commissionen, aus wohlgesinnten Bürgern, Ärzten und Apothekern, so wie einem Magistrats-Mitgliede bestehend, sind in jeder kleinen Stadt einzurichten; in den gröſsern mit mehren Abtheilungen. Dann ist eine zweckmäſsig geregelte medicinische Leitung der Heilpersonen in ihren Verfahren im Allgemeinen nöthig.

Da wo das Publikum die Ursachen gewisser Krankheiten kennt und sie zu vermeiden sich bestrebt, wo eine geregelte Ausübung der Heilkunst selbst stattfindet, sind allgemein sich verbreitende, gefährliche Krankheiten seltener und weniger

gefährlich, die Hebung der ausgebrochenen leichter, die Verhinderung weiterer Verbreitung eher möglich, als da, wo die umgekehrten Verhältnisse stattfinden.

In Staaten, wo die Volksbildung und die Cultur der Heilkunst auf einer niedern Stufe stehen, kommen nicht allein gefährliche Volkskrankheiten eher zu Stande, als in cultivirten Staaten und Örtern, sondern breiten sich auch mehr aus und sind verheerender als bei cultivirten Völkern und bei einem hohen Grade der Ausbildung der Heilkunde, der Sanitäts- und Medicinal-Polizei. Dieses lehrt die Geschichte der ältern und neuern Zeit genügend. Die im Oriente, in der Türkei und in Ägypten sich erzeugende Pest giebt ein Beispiel davon.

Allgemeine Aufklärung und Volksbildung, geordnete Verwaltung der Sanitäts- und Medicinal-Polizei und Cultur der Heilkunst hat, wie bereits oben aufgeführt ist, auf den Gesundheits- und Krankheitszustand, auf das physische Wohl der Einwohner einen wichtigen Einfluſs.

Krankheiten, welche früher durch vorherrschenden Aberglauben häufiger entstanden und verbreitet wurden, wie z. B. die Pest durch Volkswanderungen, werden jetzt durch Aufklärung und Benutzung nützlicher Erfahrungen verhütet, oder doch auf kleinere Räume beschränkt. Da wo Unordnungen, Widerspenstigkeit oder Vorurtheile herrschend sind, verbreiten dieselben sich weiter und sind verheerender. Die Cholera und die Pest haben in mehreren Gegenden deutliche Beweise hiervon gegeben.

Unsittlichkeit, Unachtsamkeit, Mangel an Aufsicht ist noch jetzt eine der vorzüglichsten Bedingungen zur weitern Ausbreitung ansteckender Krankheiten, der Syphilis, der Pocken, der Krätze etc. Daſs Aberglaube bereits nicht selten die Triebfeder der gröſsten Verbrechen an Leben und Gesundheit gewesen sei, beweisen die Beispiele der Hexen, Wahrsager, die Anwendung abergläubischer Mittel gegen die Hundswuth, den St. Veits-Tanz etc.; daſs blindes Vertrauen auf unmittelbare, übernatürliche Hülfe eine Haupt-Ursache des Umsichgreifens gefährlicher Krankheiten gewesen, daſs mangelhafte Ausübung der Heilkunst schon viel Veranlassung zum sichern Tode ge-

geben habe, beweisen die frühern Nachtheile der Heilversuche von Besessenheit durch Besprechung, durch nichtgeschehene Rettung Scheintodter und Verunglückter, durch die weite Verbreitung des Kindermordes, der Vergiftungen, der ungehinderten Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten etc.

In den neuern Zeiten und unter cultivirten Völkern sind nicht allein die Bedingungen der Entstehung vieler allgemein verbreiteten Krankheiten erforscht, sondern auch in manchen Beziehungen Mittel und Wege erkannt, wodurch ihre Ausbreitung verhindert und gemäfsigt werden kann. Das ansteckende Nervenfieber, die Pest, die Blattern, die Krätze, Syphilis, geben Beispiele davon.

Was die Aufklärung der Heilkunst selbst vermöge, zeigt sich bei der Verhütung von Erstickung durch Gas-Arten, Vergiftung durch schädliche Speisen und Getränke, bei der Beschränkung der so gefährlichen Augen-Blenorrhoe, des Kindbetterinnenfiebers und bei den Mafsregeln wegen plötzlicher Lebensgefahren, gegen den Umgang und das Halten schädlicher Thiere; durch die Gesundheitserhaltungs-Mafsregeln, bei gewissen, leicht gefährlich werdenden Beschäftigungen, bei Künsten und Handwerken, so dafs man wohl sagen kann: die Cultur der Menschen und der Heilkunde überhaupt sei das vorzüglichste Beförderungsmittel des physischen Wohles eines Volks mit; Unverstand, Aberglaube und Geringschätzung der Heilkunst aber die ersten Nachtheile für das Wohl des Staatsbürgers.

Eine zweite Aufgabe der Verwaltung und Sanitäts-Polizei bei miasmatischen und contagiösen Krankheiten ist dann die Entwerfung allgemeiner Mafsregeln und Anordnungen zur Verhinderung der Verbreitung dieser Krankheiten und zum Schutze für andere Gesunde. Diese Mafsregeln bezwecken theils vollkommene Heilung, Hebung und Erstickung der Krankheit an ihrem Ursprungsorte, theils die Absonderung der Kranken von den Gesunden, Aufhebung alles Verkehrs mit Kranken, Vernichtung des ansteckenden Stoffs und Verhütung der Erzeugung von Krankheits-Ursachen überhaupt.

Daher sind dann Warnungen, Bekanntmachungen über das Vorhandensein Andern leicht gefährlich werdender Krank-

heiten in gewissen Gegenden zu erlassen, das Publikum zu veranlassen, diese Örter, so wie die Gemeinschaft mit Kranken zu meiden. Es sind Bekanntmachungen über die getroffenen Polizei-Maſsregeln bei den Nachbarn zu publiciren, die Bedingungen, welche bei einem nothwendig werdenden Verkehre zu erfüllen sind, so wie die Strafen der Übertretung jener Vorschriften und der dadurch bewirkten Nachtheile für andere Menschen und Gegenden festzusetzen.

.Es kann Vertilgung der ansteckend wirkenden Körper und Gegenstände durch Feuer, Vernichtung der gebrauchten Kleider und Utensilien, Veränderung der Wohnung und des Aufenthalts des Kranken, Aufhebung von Anstalten, Räumung von Gefängnissen etc.; es kann die Anlage von Beobachtungs-Anstalten, Quarantainen, für Fremde, von Lazarethen für die Kranken an abgesonderten Örtern, Sperrung der Häuser, Bezeichnung derselben, Sperrung von Örtern und ganzen Grenzen, die Errichtung von besondern Behörden, Commissionen, Anstellung einzelner Beamten, Beschaffung von Heilmitteln, Utensilien, Wohnungen, Begräbniſsplätzen etc., erforderlich sein.

Es kann ferner Schützung noch Gesunder durch Vertilgung der Empfänglichkeit für gewisse Krankheiten, durch Anwendung von Mitteln gegen die Übertragung mancher Krankheits-Stoffe, Impfung der Blattern bei Menschen und Thieren, Anwendung von giftzerstörenden Mitteln, Chlor-Räucherungen, Einreibungen mit Öl etc. in Gebrauch gezogen werden müssen.

Bei andern Krankheiten, welche bei Vernachlässigung eines richtigen Heil-Verfahrens mit dem Tode endigen, kann die Anordnung gewisser in Gebrauch zu ziehender Heilarten getroffen werden, wie z. B. bei der Hundswuth, bei andern plötzlichen Lebensgefahren, Erstickungen und Vergiftungen, bei der Krätze, der Syphilis in Heil-Anstalten; bei Thieren kann das Tödten anzuordnen, die Vernichtung der kranken Stücke auszuführen sein; was dann spezieller bei den einzelnen Krankheits-Formen aufzuführen ist.

Anmerk. Das Regulativ, die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden-

den Krankheiten vom 28. October 1835 [1]) bestimmt im Allgemeinen hierüber im Preufs. Folgendes:

§. 1. Es sollen Sanitäts-Commissionen errichtet werden.

§. 2. In Städten von 5000 Einwohnern sollen dieselben fortwährend bestehen; in kleinern Städten und auf dem Lande bleibt die Errichtung den Regierungen überlassen.

§. 3. Dieselben werden zusammengesetzt: aus dem Vorstande der Orts-Polizei- und Communal-Behörde,

aus einem oder mehrern von der Orts-Polizei-Behörde zu bestimmenden Ärzten,

aus drei Vertretern der Commune, Stadtverordneten oder Gemeinderath,

aus einem (in Garnison-Örtern) oder mehrern Officieren und einem Militairarzte.

§. 4. Ob in gröfsern Städten noch besondere Schutz- oder Revier-Commissionen zu errichten sind, hängt von der Orts-Polizei-Behörde ab. Bei jeder derselben mufs dann aber ein Arzt oder Wundarzt, und ein Vertreter der Commune sein.

§. 5. Die Sanitäts-Commissionen bilden theils rathgebende, theils ausführende Behörden; die Orts-Polizei-Behörde kann dieselben in allen Fällen, wo sie ihrer Unterstützung bedarf, berufen, dieselben hören und über deren Vorschläge entscheiden.

§. 6. Besonders liegt ihnen ob:

1) auf den Gesundheits-Zustand des Orts zu wachen,
2) die Ursachen, welche zur Entstehung und Verbreitung ansteckender Krankheiten Veranlassung geben, Unreinlichkeit, ungesunde Wohnungen, unreine Luft, schädliche Nahrungsmittel etc., möglichst zu entfernen,
3) zur Belehrung des Publikums über die Erscheinungen der wichtigern ansteckenden Krankheiten und das bei deren Ausbruche zu beobachtende Verfahren mit umsichtiger Schonung beizutragen,
4) die für den Fall der Annäherung oder des Ausbruchs solcher Krankheiten etwa erforderlichen Heil- und Verpfle-

---

1) Gesetzsammlung von 1835. No. 27. p. 239.

gungs-Anstalten zu ermitteln und deren Einrichtung vorzubereiten und

5) die Polizei-Behörde in allen, die Verhütung und den Ausbruch so wie die Verbreitung betreffenden Angelegenheiten zu unterstützen.

§. 7. Die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel liegt der Commune ob, womit die Sanitäts-Commission sich zu berathen hat.

§. 8. Bei Annäherung einer ansteckenden Krankheit müssen die Sanitäts-Commissionen sich so oft versammeln als es die Umstände erforderlich machen, und über den Zustand der Krankheit wöchentlich einmal berichten.

§. 9. Alle Familien-Häupter, Haus-, Gastwirthe und Medicinalpersonen sind schuldig, von den in ihrem Hause, ihrer Praxis etc. vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwesen Gefahr drohender ansteckender Krankheiten, so wie von plötzlich eintretenden verdächtigen Todesfällen der Polizei-Behörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

Bei verdächtigen Todesfällen darf die Beerdigung jedenfalls nur nach erhaltener Erlaubnifs der Polizei-Behörde stattfinden. Dieselbe Verpflichtung liegt auch den Geistlichen ob.

§. 10. Die Polizei-Behörde mufs auf solche Anzeigen eine Untersuchung veranstalten, und wenn durch das Gutachten ärztlich das Vorhandensein derselben bestätigt wird, unverzüglich der vorgesetzten Behörde, auch der Militair-Behörde des Orts Mittheilung machen. Werden die Fälle häufiger, so sind auch die Landräthe der nahen Kreise davon in Kenntnifs zu setzen; Bekanntmachungen in den Amtsblättern bleiben den Regierungen überlassen.

Dasselbe gilt von den im Auslande eingegangenen Nachrichten über ansteckende Krankheiten daselbst.

§. 11. Während der Dauer ansteckender lebensgefährlicher Epidemien haben die Sanitäts-Commissionen Einrichtungen zu treffen, dafs in ihrem Amts-Lokale zu jeder Zeit wenigstens ein Mitglied anwesend sei, welches bei Gefahr im Verzuge so befugt als verpflichtet ist, die erforderlichen Anordnungen sogleich zu treffen.

§. 12. Die Polizei-Behörde läfst während der Dauer solcher Epidemien ein Journal über die betreffenden Kranken führen, worin die Verhältnisse derselben angegeben sind; auch die Witterung ist zu bemerken.

§. 13. Während des Vorhandenseins lebensgefährlicher ansteckender Epidemien an einem Orte haben die Polizei-Behörden alle ungewöhnliche Anhäufungen von Menschen auf einem engen Raume zu verhüten. Breitet sich die Krankheit sehr aus, so können sie nach Umständen auch die Schliefsung der öffentlichen Vergnügungs- und anderer Versammlungsörter, mit Ausschlufs der Kirchen, die Aufhebung der Wochenmärkte anordnen, oder geeignete Modificationen Behufs der Verminderung der Gefahr der Ansteckung vorschreiben. Jahrmärkte können nur auf Veranlassung des Ober-Präsidenten der Provinz, Messen nur durch Verfügung der betreffenden Ministerien aufgehoben werden.

§. 14. Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, die den Schulbesuch befehlen, in keinem von einer ansteckenden Epidemie heimgesuchten Orte zur strengen Anwendung kommen; doch soll auch die gänzliche Schliefsung der Schulen nicht ohne dringende Noth erfolgen, und nur von den Sanitäts-Commissionen besonders darauf gewacht werden, dafs in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und Überfüllung vermieden werde.

An ansteckenden Krankheiten leidende Kinder müssen aus den Schulen, Fabriken und andern Anstalten, worin ein Zusammenflufs von Kindern stattfindet, entfernt werden und sind nicht eher wieder zuzulassen, als bis ihre völlige Genesung und die Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit ärztlich bescheinigt ist.

Eben so ist aus Familien, in welchen Jemand an Pokken, Scharlach, Masern und andern, besonders Kinder gefährdenden ansteckenden Krankheiten leidet, der Besuch der Schulen und ähnlicher Anstalten denjenigen Kindern nicht zu gestatten, welche mit dem Kranken in fortwährendem Verkehr stehen.

§. 15. An Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen keine Reisepässe ertheilt werden. Kom-

men dergleichen Personen an einem Orte an, so sind die Orts-Obrigkeiten und Polizei-Behörden verpflichtet, sie nicht weiter reisen zu lassen, sondern anzuhalten und so lange unter Aufsicht zu stellen, bis der mit der medicinal-polizeilichen Aufsicht beauftragte Sachverständige sie selbst und ihre Sachen für nicht mehr ansteckend erklärt hat. Sind diese Personen nicht im Stande, sich selbst die nöthige ärztliche Hülfe zu verschaffen, so hat die Polizei-Behörde dafür Sorge zu tragen, dafs ihnen dieselbe durch eine dazu verpflichtete Medicinalperson zu Theil werde, in welcher Hinsicht die Bestimmungen der Cabinets-Ordre vom 14. April 1832, den Umfang der amtlichen Verpflichtungen der Kreis-Physiker betreffend, zu beachten sind.

Militair- und andere auf dem Marsch begriffene Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind, sobald eine andere Möglichkeit ihrer Unterbringung vorhanden ist, nicht bei den Einwohnern unterzubringen.

Eben so wenig dürfen gesunde Militair- oder andere Personen in Häusern einquartirt werden oder bleiben, in denen ansteckende Kranke sich befinden. Ersatzmannschaften sind vor ihrer Absendung und Einstellung in Bezug auf ansteckende Krankheiten zu untersuchen, und Individuen, bei welchen sich dergleichen vorfinden, aufser Gemeinschaft mit den andern zu setzen. Sollten sie auf dem Marsche Gegenden passirt haben, wo gefährliche ansteckende Krankheiten, wie Cholera, Typhus, Ruhr grassiren, so sind dergleichen Mannschaften jedenfalls, sammt ihren Effecten einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen.

Mit ansteckenden Krankheiten behaftete Ausländer, welche bei ihrem Eintritt in's Land noch nicht über 5 Meilen von der Grenze entfernt sind, sollen, wenn es ohne Nachtheil für ihre Gesundheit geschehen kann, unter Beobachtung der gehörigen Vorsichtsmafsregeln über die Grenze zurückgebracht werden, es sei denn, dafs an dem Orte selbst die zu ihrer Aufnahme erforderlichen Anstalten vorhanden sind.

§. 16. Was die ärztliche Behandlung der an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen betrifft, so hängt die Beurtheilung, ob ihnen diese in ihrer Wohnung oder in

einer dazu geeigneten Kranken-Anstalt am angemessensten zu Theil werden kann, hauptsächlich von dem Krankheitszustande, der Beschaffenheit und Geräumigkeit der Wohnung und den sonstigen Verhältnissen des Kranken ab, und von der Einrichtung der Kranken-Anstalt. In der Regel darf jedoch kein Kranker wider den Willen des Familien-Hauptes aus seiner Wohnung entfernt werden, und in zweifelhaften Fällen darf solches immer erst auf den Beschlufs der Polizei-Behörde oder der betreffenden Sanitäts-Commission geschehen, welche dafür zu sorgen hat, dafs der Transport auf eine für den Kranken nicht gefährliche und jedes Aufsehen vermeidende Weise durch Personen bewirkt werde, welche mit den nöthigen Vorsichtsmafsregeln bekannt gemacht worden sind.

Besonders ist auf die anderweitige Unterbringung von Erkrankten obiger Art alsdann Bedacht zu nehmen, wenn dieselben sich in zahlreich bewohnten Gebäuden: Kasernen, Armenhäusern, Gefängnissen etc., befinden.

Der Transport von ansteckenden Kranken nach andern Wohnungen darf nur mit Bewilligung der Polizei-Behörde geschehen, welche für die Beobachtung der hierbei erforderlichen Sanitäts-Mafsregeln Sorge zu tragen hat.

Bei der Einrichtung einer Heil-Anstalt für ansteckende Kranke ist, aufser den Erfordernissen der Heil-Anstalten im Allgemeinen, hauptsächlich noch auf folgende Punkte zu achten.

a. Das Gebäude sei frei und isolirt, wo möglich aufserhalb des Orts, jedoch nicht so weit entfernt gelegen, dafs der Transport der Kranken dadurch erschwert und für diese selbst nachtheilig sei.

b. Es finde kein freier Verkehr zwischen der Anstalt und ihrer Umgebung statt; wenn die Gefahr der ansteckenden Krankheit und die Lage des Gebäudes es erfordert, so ist letzteres auf eine angemessene Weise förmlich abzusondern.

c. In der Anstalt selbst mufs Raum genug vorhanden sein, um jedem Kranken, bei gehöriger, $2\frac{1}{2}$ bis 3 Fufs betragender Entfernung der Lagerstellen von einander, wo möglich einen Luftraum von 540 Kubikfufs zu gewäh-

ren, die Reconvalescenten von den Kranken gehörig trennen, und die eine Zeit lang belegt gewesenen Zimmer von Kranken entleeren und gründlich reinigen zu können.

d. Überhaupt mufs in Räumen, die zur Aufbewahrung fieberhafter und solcher ansteckenden Kranken, bei welchen eine die Luft verderbende Ab- und Aussonderung stattfindet, auf Erhaltung einer reinen Luft, so wie auf sorgfältige Reinigung aller Gegenstände vorzugsweise geachtet werden.

e. Die Kleidungsstücke der Kranken sind in besondern Räumen aufzubewahren und vor ihrer Wiederverabfolgung sorgfältig und vorschriftsmäfsig zu reinigen.

f. Auch die Reconvalescenten sind bis zum Ablauf ihrer Reconvalescenz noch isolirt zu erhalten.

§. 17. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so ist der denselben behandelnde Arzt verbunden, mit darauf zu achten, dafs die sanitäts-polizeilichen Mafsregeln genau befolgt werden. Die Controle darüber fällt der Polizei-Behörde anheim. Zugleich ist Sorge zu tragen, dafs keine Unbefugten sich mit der Behandlung ansteckender Krankheiten beschäftigen, und dafs von den Apothekern keine Arzneien zu ihrer Heilung ohne ärztliche Verordnung verabfolgt werden.

§. 18. Die sanitäts-polizeilichen Mafsregeln haben den Schutz und die Sicherstellung der übrigen Einwohner zum Zweck. Das sicherste Mittel, die weitere Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhüten, ist die Absonderung des Kranken. Wo diese daher mit besondern Schwierigkeiten nicht verbunden ist, ist sie bei gefährlichen Krankheiten vorzugsweise zu empfehlen. Namentlich wird sie auf dem Lande und in wenig bewohnten Häusern oft thunlich sein. Sie kann sich auf einen Theil der Wohnung beschränken; es wird dann der Kranke mit seinem Wärter etc. abgesondert, und jeder Verkehr mit ihnen verhütet.

Wo eine Absonderung nicht geschehen kann, mufs bei lebensgefährlichen ansteckenden Krankheiten die Wohnung durch eine schwarze Tafel mit dem Namen der Krankheit bezeichnet werden. Die Entfernung darf erst gestattet wer-

den, wenn keine Ansteckung mehr zu befürchten ist, was durch ärztliche Atteste zu bescheinigen ist.

Bei weniger gefährlichen Krankheiten sind die Kranken nur verpflichtet, sich vom Besuch öffentlicher Örter entfernt zu halten.

§. 19. Nach der Entfernung oder Genesung des Kranken mufs die Reinigung nach Vorschrift der Desinfections-Instruction geschehen. Auch die mit dem Kranken in Berührung gekommenen Personen sind so zu desinficiren.

§. 20. Die Reinigung der Personen und Effecten kann unter polizeilicher Aufsicht von Sachverständigen, oder auch in gut eingerichteten Desinfections-Anstalten geschehen.

§. 21. Aus Gegenden des Auslandes, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, oder vor Kurzem geherrscht haben, dürfen gebrauchte Betten, Kleidungsstücke und Lumpen als Handels-Artikel nicht eingebracht werden.

§. 22. Die Leichname der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen sind, sobald die ärztliche Anerkennung des wirklichen Todes stattgefunden hat, in besondere Räume zu bringen, und bis zur Beerdigung nach der Desinfections-Instruction zu behandeln.

Vor der gesetzlichen Beerdigungsfrist darf die Beerdigung nur geschehen, wenn der Arzt die dringende Nothwendigkeit derselben bescheinigt. Die Leichen kommen auf die gewöhnlichen Kirchhöfe, wenn diese nicht in sehr eng bewohnten Theilen des Orts liegen. Sonst werden besondere Beerdigungs-Plätze angewiesen, für deren Einweihung zu sorgen ist.

Die Särge müssen gehörig verpicht und die Gruben möglichst 6 Fufs tief sein. Leichengefolge und Zusammenkünfte im Sterbehause sind nicht zu gestatten. Auch denjenigen Personen, welche die Leiche behandelt haben, ist Reinigung zu empfehlen.

Diese Vorschriften finden bei den einzelnen ansteckenden Krankheiten überall ihre Anwendung, wo sie nicht durch die speciellen Vorschriften ausdrücklich modificirt sind. Die Bestimmungen sind von den Polizei-Behörden unter angemessener Ordnungsstrafe einzuschärfen; die Übertretung bleibt strafbar, wenn auch kein Schaden dadurch

entstanden ist. Ist aber dadurch ein Schaden herbeigeführt, so treten die allgemeinen Strafbestimmungen des Landrechts [1]) von 1506 etc. ein.

Wegen der ansteckenden Krankheiten wurde bereits im Juni 1772 in Sachsen bestimmt, dafs die Kranken in nicht allzugrofser Zahl in einem Zimmer bei einander sein, die Leichen nicht lange unbeerdigt bleiben, die Gräber tief genug und nicht zu dicht an einander gebracht, die Kranken von den Gesunden zu trennen, fremde Ankömmlinge in luftige gesunde Räume zu bringen. Die Beamten und Obrigkeiten sollten dafür sorgen, dafs nicht Afterärzte und Quacksalber die Kur ausführten, sondern bei ordentlichen Medicis Rath geholt werde.

Wegen ansteckender Krankheiten wurde im Holsteinschen bereits unterm 18. Juli 1800 und 28. August 1821 angeordnet [2]): dafs die Prediger bei grofser Sterblichkeit in ihrer Gemeinde Anzeige machen sollen. Der Physicus wird dann zu einer Untersuchung beauftragt und ordnet die dagegen dienlichen Mittel an.

Macht eine epidemische Krankheit das polizeiliche Einschreiten nöthig, so werden die dadurch entstehenden Kosten den Beikommenden von dem Polizei-Districte zu vergüten sein, indem die Mafsregeln des öffentlichen Besten wegen veranlafst sind, und diejenigen, welche etwas geleistet haben, auf Verfügung einer öffentlichen Behörde zu Werke gegangen sind. Es gehören dahin nicht nur die Allgemeinkosten, sondern auch die der Heilung der Einzelnen, die auf Veranstaltung der Polizei und nicht durch den Willen Einzelner entstanden sind; die Heilung Einzelner auch dazu dient, die Übrigen frei zu lassen. Es liegt daher dem Kranken ob, sich des von der Obrigkeit bestimmten Arztes zu bedienen. Diese Kosten, wie die für die Arzneien, sind daher von dem Polizei-Districte zu berichtigen. Es steht der Polizei-Behörde aber der Regrefs an Einzelne auf richterlichem Wege offen.

---

1) Th. II. Tit. 20. §. 777.

2) *Dohrn*, p. 195.

Das Allgemeine Landrecht in Preufsen bestimmt wegen der Kleidungsstücke und Betten [1]): Betten, Kleider und andere Sachen, welche Personen, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, an ihrem Leibe oder sonst zu ihrem gewöhnlichen Gebrauche gehabt haben, müssen bei willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe verbrannt werden.

§. 727. Ist der Kranke an einer andern ansteckenden Krankheit gestorben, so ist der Gebrauch oder Verkauf solcher Kleider oder Sachen nur alsdann erlaubt, wenn ein approbirter Arzt auf seine Pflicht bezeugt, dafs denselben durch Anwendung der erforderlichen Mittel die Gefahr der Ansteckung benommen worden.

2. Von den miasmatischen und ansteckenden Krankheiten insbesondere.

§. 1.

Von dem epidemischen Catharr-Fieber. Influenza, Grippe, *Influentia epidemica*, *la Grippe.*

Diese bereits mehrmals beobachtete Volks-Krankheit hat in den letztern Jahren sich wieder der medicinischen Beobachtung und Forschung dargeboten, und stellt ein reines Bild einer epidemisch-miasmatischen Krankheit dar. Wo ihr Erzeugungsherd zu suchen sei, ist, obgleich Einige China und Persien als solchen angeben, namentlich *Pearson* [2]) sagt: sie entstehe in China, kehre nach Ablauf gewisser Perioden wieder und verbreite sich von da aus über Rufsland nach andern Ländern. In England erscheine sie im zweiten Jahre nach ihrer Entstehung in China, — noch nicht erwiesen; nur das ist bisher constant beobachtet, dafs sie von Osten her Europa zu überzie-

1) Th. II. Tit. 20. §. 726.

2) *Transactions of the medical and physical Society of Calcutta. Vol. VI.* 1833. *XVIII.* Auch *Ehrhard's* med.-chir. Zeitung. Jan. 1835. 29sten p. 130.

ziehen scheint. In den Jahren 1782, 1831, 1833, 1834 und 1837 verfolgte sie wenigstens jene Richtung; schritt von Petersburg und Moskau nach Süden und Westen, und zeigte sich, nachdem sie im Januar 1833 in Petersburg aufgetreten war, bereits im Mai in Stuttgart und Laibach.

Erscheinungen, Verlauf und Diagnose. Dem wirklichen Ausbruche gehen nur selten, oft längere, oft kürzere Zeit, ohne besonders auffallende Ursachen und Veranlassungen, eine besondere lässige Schwere und Mattigkeit der Glieder voraus; diesen folgt bald drückender Kopfschmerz, Eingenommenheit des Kopfes, Röthe der Augen, Catarrh der Nase, Rauhheit der Stimme, Niesen, Kitzel und Reiz in der Luftröhre, ziehende Schmerzen im Nacken, Rücken und in den Knieen, Fieberbewegungen, Frösteln und Hitze, besonders mit Völle im Kopfe, in der Gegend der Stirnhöhlen; andauernder Reizhusten, nicht selten mit Blutstreifen gemischtes, rohes, schleimiges Sputum, Thränen der Augen, Ausfluſs von scharfem Wasser aus der Nase.

Bei einem mäſsigen Grade und guten Verhalten, ohne Erhitzungen, geht die Krankheit bei Einigen oft erst in 1 bis 9 Tagen vorüber, hinterläſst jedoch ein auſserordentlich bedeutendes Shwächegefühl und geht langsam in völlige Genesung über. In schweren Fällen, bei kräftigen Constitutionen, zeigt sich wohl auch ein erschütternder Frost, mit groſser Hitze, Röthe des Gesichts, häufige, groſse, volle Pulse, trockner, brennender Haut, sehr rother Urin, beschwerliches Husten, sogar in Luftröhren-Entzündung und Lungenleiden übergehend. Besonders heftig werden diejenigen afficirt, welche mit langwierigen Brustleiden behaftet sind; bei diesen folgt nicht selten der Tod.

Bei andern Individuen zeigt sich besonderes Ergriffensein des Kopfes, es entstehen Entzündung desselben, Schlagflüsse, heftige Blutungen; bei noch andern ist der Hals besonders entzündlich ergriffen. Dieses richtet sich nach der Constitution und Krankheits-Anlage der Individuen; so wie auch das allgemeine Bild der Krankheit der herrschenden Krankheits-Constitution entspricht.

Zuweilen, in den leichtern Fällen, entscheidet sich das

Fieber schon nach 24 Stunden; in andern schweren aber erst am 7ten oder 9ten Tage, indem ein häufiger allgemeiner Schweifs eintritt, wohl mit Friesel und einem eigenen säuerlichen Geruche. Der Urin zeigt ein gelbes dickes Sediment. Gleichzeitig läfst der Reizhusten nach, es tritt ein gekochtes Sputum ein, welches leicht ausgeworfen wird, die Beschwerden des Kopfes, die Rauhheit der Stimme etc. nehmen ab.

Bei Kindern entsteht sehr leicht entzündliche Kopf-Affection und Bräune. Die Krankheit ist im Allgemeinen dem Alter und der zarten Jugend sehr gefährlich.

Bei zu stürmischer ärztlicher Behandlung mit Reizmitteln oder Blutentziehungen etc. erfolgt der Übergang in leichte Nerven- und Schleimfieber, wie denn ein *Status pituitosus* des Darmkanals sich überall leicht entwickelt, oder *Phthisis trachealis* etc. Hierin, so wie in dem Verlaufe, dem Charakter und der erforderlichen Heilmethode sind die einzelnen Epidemien jedoch sehr verschieden.

Diesen allgemeinen Erscheinungen und der Beobachtung zu Folge, besteht das Leiden in einem entzündlichen Ergriffensein des Schleimhaut-Systems, besonders der Respirations- und Digestions-Organe, und ist es bei der so bedeutenden Ausbreitung dieses Systems nicht zu verwundern, wenn auch heftige Fieber-Reactionen und Ergriffensein des Nervensystems damit verbunden sind.

Die Ursachen der Influenza sind gröfstentheils unbekannt. Dafs ein Wechsel der Temperatur Gelegenheit zum Ausbruche derselben bei einzelnen Individuen gebe, steht fest; unbekannt ist jedoch, welche eigenthümliche Veränderung der Luft, des Bodens etc. erforderlich sei, um diese besondere Art der Krankheit bei so vielen Menschen gleichzeitig bewirken zu können.

Im fernern Verlaufe der Krankheit entwickelt sich eine krankmachende Potenz, welche, wenn sie Andere durch Annäherung trifft, in ihnen dieselbe Krankheitsform erregt, und daher Contagium genannt werden könnte. In dieser Beziehung verhält die Influenza sich wie die *febris catarrhalis,* welche sich bekanntlich durch nahe Berührung ebenfalls fortzupflanzen

vermag. Ob dieser ansteckende Stoff sich durch den Schweifs oder durch die Exhalation der Luftwege erzeuge, ist zweifelhaft. Dafs er da intensiver vorhanden sei, wo mehre Kranke längere Zeit in einem Zimmer beisammen waren, lehrt die Beobachtung; selbst der Arzt wird bei solchen Besuchen afficirt.

Sanitäts-polizeiliche und Schutzmafsregeln gegen die Influenza bestehen bisher nicht und dürften im Allgemeinen kaum etwas zu bewirken im Stande sein, da die Bedingungen, unter welchen diese Krankheit entsteht und sich verbreitet, ganz unbekannt oder so allgemein verbreitet sind, dafs ihre Beseitigung und Unschädlichmachung für die Menschen doch nicht zu bewirken sein würde.

Auch selbst wenn es, wie oben angeführt, nach *Pearson* gegründet sein sollte, dafs die Krankheit sich in China erzeugt, und sich von da aus über Persien und Rufsland verbreitet, würde, da die Art der Verbreitung nicht bekannt ist, derselben kein Hindernifs entgegen gesetzt werden können.

Da besonders Wechsel der Temperatur Gelegenheit zur Entstehung der Krankheit bei einzelnen Individuen giebt, so ist das Publikum durch Belehrungen darauf aufmerksam zu machen, den plötzlichen Wechsel kalter und warmer Luft, so wie den Wechsel leichter und erwärmender Kleidung zu vermeiden, bei einzelnen Erkrankungsfällen sich abgesondert in einem eigenen Zimmer mäfsig warm zu erhalten, und den Zutritt für Erkältungen und Erkrankungen überhaupt empfänglicher Menschen zu verhindern. Die Schulen sind daher von noch Kranken nicht zu besuchen. Nach der überstandenen Krankheit sind die Betten und das Zimmer zu reinigen und zu lüften, namentlich aber Wasserdunst, nach dem Scheuern, Waschen etc. leicht entstehend, zu verhüten; die Gemeinschaft mit andern gesunden Menschen möglichst so lange zu verhüten, bis der catarrhalische Husten, der Catarrh-Zustand der Nase überhaupt gänzlich beseitigt ist.

Da nach *Pearson's* Beobachtung das Entfernthalten der Schiffe von den Küsten dieselben gegen die Krankheit schützen soll, so sind den ankommenden Schiffen Zeichen zu geben und Mittheilungen zu machen, dafs am Lande diese Krankheit

hersche, und es ihnen dann zu überlassen, ob sie mit den Küsten und Häfen in Verbindung treten wollen oder nicht.

§. 2.

Der Stickhusten, Keichhusten, Keuchhusten, blauer Husten. *Tussis clangosa, clamosa, suffocativa, convulsiva, Morbus cuculus, Pertussis.*

Dieser meistens nur Kinder ergreifende, selten bei Erwachsenen vorkommende Husten tritt häufig bei mehren Kindern zugleich auf. Es geht dem ausgebildeten Husten meistens ein Fieber catarrhalischer Art voraus mit einem trocknen Husten, welcher nach Ablauf von etwa 8 bis 14 Tagen seine eigenthümliche Beschaffenheit zeigt.

Dem Husten-Anfalle selbst geht ein Kitzel, ein Vorgefühl voraus, so dafs Kinder dadurch veranlafst werden, sich eine Stütze zu suchen, woran sie beim Husten-Anfalle selbst Unterstützung finden können. Der Husten hat das Eigene, dafs auf ein tiefes hörbares Einathmen ein stofsweises langedauerndes Ausathmen in der Art erfolgt, als wenn die Lungen durch einen Krampf von aller Luft befreit würden; dabei wird das Gesicht rothblau, der Körper heifs oder mit Schweifs bedeckt, und meistens mit einem Erbrechen von zähem weifsen Schleim endet ein Anfall. Die Kinder zehren ab. Fast immer geht der Husten auf die übrigen Kinder des Hauses über, und verschont die Erwachsenen, so wie diejenigen, welche ihn bereits einmal gehabt haben, meistens. Blutungen aus der Nase und den Lungen, so wie Blutunterlaufungen erfolgen dabei nicht selten.

In der eigentlichen Höhe der Krankheit scheint ein Ansteckungsstoff sich zu entwickeln, der denselben Krankheits-Zustand bei Andern wieder hervorbringt. Auch durch Mittelspersonen, sogar durch Thiere kann die Krankheit übertragen werden.

Aufser der Ansteckung hat der Husten noch das Eigene, dafs er zur Nachahmung veranlafst. So findet man in Schulen, oder auf den Strafsen, dafs, wenn ein Kind zu husten anfängt, auch leicht die übrigen husten.

Polizeiliche und Schutzmafsregeln gegen die Aus-

breitung dieser Krankheit können nicht weiter angeordnet werden, als wie sie bei der Influenza angegeben worden sind.

Die Kranken sind gesondert zu halten, der Verkehr mit andern Kindern ist zu beschränken und aufzuheben. Schulen und öffentliche Versammlungen in Kirchen etc. dürfen die Kranken nicht besuchen. Die Reinigung und Lüftung der Kleider und Utensilien geschieht, wie bei der Influenza angegeben ist. Sichere spezifische Heilmethoden gegen die Krankheit bestehen nicht. Dafs und ob die Anwendung der Salbe aus *Tartarus stibiatus*, von *Authenrieth* angegeben, bei Gesunden die Krankheit verhüte, hat sich bisher nicht bestätigt.

Gegen die Epidemie des Keuchhustens verfährt die Regierung im Badenschen folgendermafsen [1]:

Sobald das Physicat auch nur die leiseste Kunde von irgend einer Epidemie erhielt, so suchte sich dasselbe gleich von der Natur derselben zu überzeugen, oder, wenn dieses nicht möglich, so machte das Physicat sogleich durch ein Publicandum alle Wundärzte hierauf aufmerksam, um im wirklichen Falle des Ausbruchs einer Epidemie das Physicat davon in Kenntnifs zu setzen. Ist eine Epidemie ausgebrochen und das Physicat davon in Kenntnifs gesetzt, so erläfst dasselbe an das Bezirks-Amt ein Ersuchen, das von jenem ausgefertigte und beigelegte Publicandum sogleich an die betreffenden Orts-Vorgesetzten durch Expressen abzusenden und vor versammelter Gemeinde ablesen zu lassen. Dieses Publicandum enthält, je nachdem die Krankheit es gebietet:

1) eine kurze, aber dennoch erschöpfende Beschreibung des epidemisch herschenden Übels und ihrer mehr oder weniger nachtheiligen Einwirkung auf den Menschen, mit besonderer Rücksicht auf die verderblichen Folgen derselben.

2) Darauf wird kategorisch bemerkt, dafs es allen Eltern und Pflegern zur strengsten Pflicht gemacht werde, und

1) Annalen für die gesammte Heilkunde, unter der Redaction der Grofsherzogl. Badenschen Sanitäts-Commission. 11r Jahrg. Heft 2, Karlsruhe 1824. p. 61.

bei einer vom Bezirks-Amte zu bestimmenden Strafe, sogleich dem Orts-Wundarzte, und, wo keiner vorhanden sein sollte, dem jedesmaligen Leichenschauer, oder Dorfboten, oder Schullehrer die Anzeige zu machen, wenn eins oder mehre Familienglieder von der epidemischen Krankheit befallen würden; damit diese Personen in den Stand gesetzt werden, dem Physicat sogleich die gesetzliche Anzeige zu machen, damit dieses eine Untersuchung anstellen und die zweckdienlichen prophylaktischen Mafsregeln treffen könne.

3) Es wird bei Strafe verboten, die Kinder und Pfleglinge, wenn diese wirklich an der Krankheit leiden, weder auf öffentlicher Strafse, noch in den Wohnungen Anderer ein- und ausgehen zu lassen; es mögen diese Häuser von der Epidemie ergriffen oder davon verschont sein.

4) In den Wohnungen, in welchen einmal die Epidemie Wurzel gefafst hat, werde die gröfste Reinlichkeit eingeführt, die Stuben öfters gelüftet, ausgekehrt etc., Leibwäsche und Betten gereinigt und nicht zu grofse Hitze erregt.

5) Erhitzende und heftig reizende Nahrungsmittel, Gewürze, Kaffee, Wein, Brandwein, kaltes Wasser etc., vermeiden; sich im Bette halten.

6) Die Orts-Vorgesetzten sollen diese Verordnung der Gemeinde verkünden, die Einwohner zur pflichtgemäfsen Erfüllung ernstlich ermahnen und das Physicat in dem Heil- und Verhütungs-Verfahren unterstützen.

Zugleich genossen die unbemittelten Kranken unentgeltlich ärztliche Hülfe und Arzneien. Diese übernommene Verbindlichkeit des Staats, die traurige Lage der Einwohner zu erleichtern, war der wichtigste Impuls zum Gehorsam.

§. 3.

Die Masern. *Morbilli.*

Dieser hitzige fieberhafte Hautausschlag zeigt sich meistens als eine durch Witterungs-Verhältnisse (welche? ist unbekannt) herbeigeführte, dann aber auch von Individuum zu Individuum

fortgehende Krankheit; entweder mit deutlichem Hautausschlage, oder ohne denselben.

Das dieselbe begleitende Fieber ist mehr catarrhalischer Art, mit Eingenommenheit des Kopfes, Niesen, Husten, Rauhheit der Stimme, rothen empfindlichen Augen verbunden, an dessen drittem Tage der Ausschlag dann meistens im Gesichte zuerst erscheint.

Die Masernflecke bilden rothe, mit ungleichen Rändern versehene, etwas erhabene, auch zusammenfliefsende Stellen der Haut, welche 3 Tage bestehen, dann weifs werden, und sich zuletzt kleienartig abschuppen. Mit der Abschuppung endigen sich auch die übrigen fieberhaften Zufälle.

In dem Stadium der Abschuppung, welches von verschiedener Dauer ist, ist die Übertragung der Krankheit am leichtesten.

Vorgenommene Impfungen sollen in der Zeit der Blüthe mit Erfolg stattgefunden haben. Die Übertragung des aus den Flecken entnommenen Bluts soll bei einigen die Krankheit in einer milden Form hervorgerufen haben. Öfter gelangen die Impfungen nicht und die Kinder wurden nach 4 bis 6 Wochen von der Krankheit befallen.

Die freiwillige Infection durch Andere scheint wohl durch die Lungen- und Haut-Exhalation geschehen zu sein. Nicht selten treten die Masern plötzlich bei vielen Kindern zugleich auf. Einigemale ist mir es vorgekommen, dafs in kleinen Städten und Dörfern binnen wenig Tagen der gröfste Theil der Kinder davon befallen wurde. Meistens befällt die Krankheit die Menschen nur einmal im Leben. Viele bekommen dieselbe nie.

In sanitäts-polizeilicher Hinsicht sind die Masern wichtig, theils weil sie durch Übertragung verbreitet werden können, und theils weil sie, nicht richtig beachtet, durch ihre Nachkrankheiten für einen grofsen Theil der davon befallenen Menschen gefährlich werden können.

Die sanitäts-polizeilichen Mafsregeln bei dieser Krankheit bestehen darin:

1) Das Publikum bei der herrschenden Krankheit durch

öffentliche Bekanntmachungen über ein zweckmäſsiges Verhalten dabei zu belehren. Zu bewirken, daſs die Erkrankten in einer mäſsigen Wärme, im Zimmer und Bette gehalten, daſs das Licht von den Augen abgehalten werde. Die Fenster sind zu verhängen, dem Leidenden warme, schleimige Getränke aus Hafergrütze, Leinsaamen-Abkochung, Fliederthee mit Milch zu reichen.

2) Die Genesenden verlassen vor vollständig beendigter Abschuppung, welche nicht vor Ablauf von 3 bis 4 Wochen geschehen ist, das Zimmer nicht, wechseln auch nicht die Kleider und bringen kein Wasser an ihren Körper. Sie setzen sich nicht dem Lichte aus. Bei heftigen Zufällen werde zeitige ärztliche Hülfe gesucht, besonders bei heftigen Husten- und croupartigen Anfällen.

3) Die Gemeinschaft der Gesunden mit Kranken werde verhindert. Es seien nur wenig Kranke in einem Zimmer. Der Schulbesuch der Kinder aus dem Hause, worin Kranke sind, werde verhindert und untersagt, bis die Abschuppung vollkommen beendigt, der Husten, die Röthe und Empfindlichkeit der Augen beseitigt ist.

4) Da wo der gröſste Theil der Kinder in einem Orte danieder liegt, beobachten die Ärzte die Vorsicht, zuerst die gesunden Häuser zu besuchen, damit sie selbst nicht die Krankheit übertragen, und halten sich von Kindern entfernt, oder wo es möglich ist, vereinigen sie sich dadahin, daſs einer oder einige nur die Masern-Kranken besuchen.

5) Die Reinigung und Lüftung der Zimmer und Utensilien ist nach Beendigung der Krankeit eben so erforderlich, wie bei der Influenza angegeben ist. Das von Einigen vorgeschlagene Räuchern mit Chlor ist, der reizenden Eigenschaft des Gases wegen, bei den Maserkranken zu verhindern.

Allgemeine Regeln zur Behandlung einzelner Zufälle und Formen derselben können nicht weiter gegeben werden, da diese nur durch den individuellen Zustand des Kranken bestimmt werden können. Ausführliche Belehrungen, Auseinan-

dersetzung der Gründe, weswegen gewisse Vorschriften erforderlich, passen deswegen nicht, weil sie das Publikum leicht verwirren und von den richtigen Punkten die Aufmerksamkeit ablenken. Bekanntmachungen dieser Art seien möglichst kurz, kestimmt und das Wesentlichste bezeichnend.

Das Provinzial-*Collegium medicum et sanitatis* zu Magdeburg ordnete bereits unterm 6. Januar 1805 an[1]), dafs die Kinder, welche an den Masern gelitten, sich nicht zu früh der Luft aussetzen, auch nicht in die Schule geschickt werden sollten vor dem Ende der vierten Woche. Dasselbe solle auch der Fall sein mit den Geschwistern der Kranken.

Eine speziellere Belehrung und Bekanntmachung über diesen Gegenstand erliefs die Regierung zu Cleve unterm 30. Juni 1819[2]) und die Regierung zu Trier und Minden unterm 16. Juni und 20. Septbr. 1830[3]).

Das Regulativ wegen ansteckender Krankheiten schreibt hier dasselbe vor, was beim Scharlach und bei den Rötheln angegeben ist.

§. 4.

Der Mumps, die Entzündung der Ohrspeichel-Drüse, *Parotitis erysipelatosa, Inflammatio parotidum.* Der Bauerwetzel, Ziegenpeter, die Tölpelkrankheit, die Kehlsucht. *Les Oreillons, the Mumps.*

Die Krankheit kommt sporadisch, meistens aber epidemisch vor, und fängt mit cartarrhalischen Zufällen, Fieber, ziehenden Schmerzen, Mattigkeit, Schauder, welche mehrere Tage dauern, an, worauf dann mit mehr oder weniger gastrischen Beschwerden eine Geschwulst der Ohrendrüsen mit stumpfen Schmerzen, Steifheit des Kiefers, Unfähigkeit den Mund zu öffnen, Kopf- und Nacken-Schmerz, Aufblähung oder rosenartige Geschwulst der Haut dieser Seite entsteht. Oft ergreift die Krankheit beide Drüsen, zuweilen auch nur die eine Seite, entstellt das Gesicht aufserordentlich. Nicht selten schwellen auch die übrigen benachbarten Drüsen an, das Schlingen und Sprechen ist verhindert, oder das Ohr selbst leidet mit.

---

1) *Augustin*, Med.-Verfassung. Bd. 2. p. 193.
2) *Eod. loc.* Bd. 3. p. 431 — 435.
3) *Eod. loc.* Bd. 5. p. 432 — 436.

Die Krankheit entsteht meistens bei jugendlichen Subjecten, selten aber doch auch bei Erwasenen, besonders solchen, welche an Gicht leiden; bei nafskalter Herbst- und Frühlings-Witterung.

Bei irgend zweckmäfsigem Verhalten, diaphoretischer Behandlung, Vermeidung von Nässe und Kälte, zertheilt sich die Geschwulst, doch aber langsam. Bei unpassender Behandlung, hohem Grade der Entzündung, geht dieselbe in eine Vereiterung, Jauchebildung, in Verhärtung und Bildung übler Geschwüre über, oder aber sie breitet sich auf das Gehirn aus, macht eine Metastase dahin, oder nach den Geschlechtstheilen.

Da die dieselben erregenden Ursachen nicht ganz verhütet werden können, sie nicht ansteckend scheint, so kann durch sanitäts-polizeiliche Anordnungen nichts weiter geschehen, als das Publikum vor den nachtheiligen Einflüssen, welche die Krankheit verschlimmern, gefährlich machen können, zu warnen. Im Allgemeinen auf Vermeidung von Kälte und Nässe, so wie auf eine unzweckmäfsige Behandlung durch Hausmittel, aufmerksam zu machen. Die Beobachtung eines warmen Verhaltens, trockner Bedeckung der Geschwulst anzuempfehlen, kalte Umschläge, das Auflegen von Blättern, Pflastern etc. zu widerrathen und bei irgend gefährlichen, bedeutenden Zufällen den Rath eines Arztes in Anspruch zu nehmen.

§. 5.

Das Scharlach, Scharlachfieber, *Scarlatina*, *Febris scarlatinosa*.

Wenn gleich das Scharlach von mehren Schriftstellern unter den contagiösen Exanthemen aufgeführt wird, so scheint es doch passender, die Krankheit unter den miasmatischen aufzuzählen, da dieselbe meistens zu Anfange miasmatisch-epidemisch auftritt und nur dann secundair contagiös wird, der Ansteckungsstoff, das Contagium, auch nicht so beschränkt werden kann, wie dieses mit den reinen, vom Anfange an contagiösen Krankheiten der Fall ist.

Die wesentlichen Erscheinungen des Scharlachs sind: Fieber, mehr oder weniger heftig, Ausbruch eines Ausschlags in der Gestalt grofser Flecke und Flächen an den Theilen des

Körpers, meistens ohne Hervorragung über die Haut, intensiv roth, oder mit frieselartigen Körnchen, Bläschen, vergesellschaftet; Beschwerden des Halses, Geschwulst und Entzündung des Rachens, des Gaumenvorhanges, des Zapfens, der Mandeln, der Speicheldrüsen und Lymphdrüsen am Halse, des Schlundes oder auch des Kehlkopfes; sehr brennende, beifsende Hitze, aufserordentlich beschleunigter, harter Puls, Abschälung der Oberhaut in grofsen Flächen und Stücken, Übertragungsfähigkeit durch Ausdünstungs-Materien etc., leicht entstehende Hautwassersucht; meist epidemisches Vorkommen der Krankheit.

Nach der epidemischen Witterungs- und Krankheits-Constisution, nach den Krankheits-Anlagen, Alter etc., sind die übrigen begleitenden Erscheinungen verschieden; bald ist die Epidemie entzündlich, bald und am häufigsten nervös, faulicht oder gastrisch; gelinde oder heftig. Dieselbe kann verheerend sein wie die Pest, besonders wenn sie mit brandigen Halsentzündungen oder mit vorherrschendem nervösen Charakter verbunden vorkommt. Sie schreitet nicht selten wie die reinsten Contagionen von Familie zu Familie, von einem Hause und Orte zum andern fort; befällt mehr Kinder und junge Leute als Bejahrte, verschont jedoch Erwachsene nicht, befällt ein Individuum auch mehr als einmal.

Gefährlich wird das Scharlach vorzüglich durch die Halsentzündung, durch Erstickung und Schlagflufs, durch brandige Bräunen, durch die nervösen Fieber; seltener durch die ihm folgende Wassersucht, durch Krankheiten der Sinne, Knochenfrafs, Gehirnleiden etc.

Die Übertragung ist, ohne erweisbare besondere Stoffe, möglich, scheint durch die den Kranken zunächst umgebende Luft, Lungen- und Hautausdünstung, und durch Mittelskörper möglich zu werden. Die Intensität das Contagii wird vermehrt durch das Beieinandersein mehrer Kranken in einem Zimmer, selbst wenn kein Exanthem vorhanden ist, wie dieses nicht selten beobachtet wird.

Polizeiliche- und Schutz-Mafsregeln. Des nicht selten sehr bösartig, tödtlich auftretenden Scharlachs wegen, sind polizeiliche und Schutzmafsregeln dabei dringend erfor-

derlich, und können, bei pünktlicher Anwendung und Ausführung, viel Nutzen stiften.

Besondere Cur-Methoden können nicht vorgeschrieben und nicht in allen Fällen, auch nicht in allen Epidemien angewendet werden. Daher pafst auch weder die Anwendung der Kälte überall, noch auch die der Wärme.

Das Publikum ist beim herrschenden bösartigen Scharlach darüber zu belehren, dafs es bei irgend bedeutendem Erkranken am Scharlach, bei heftigem Fieber, Bräunen etc. zeitig die Hülfe eines Arztes nachsuche, dafs die Kranken möglichst getrennt, gesondert von den Gesunden sich halten, die Wartung und Pflege nur geschehe von solchen, welche die Krankheit bereits überstanden haben und nicht mehr im jugendlichen Alter sind, dafs nicht mehre Kranke in einem Zimmer oder gar in einem Bette gehalten werden; die Kranken nicht eher ein warmes Zimmer verlassen, als bis die Abschälung der Oberhaut der Genesenden vollkommen beendigt ist; dafs dann gleichzeitig Reinigung der Zimmer und Utensilien, Lüftung, Räucherung stattfinden, um möglichst den Ansteckungsstoff ganz zu vernichten oder für Andere unschädlich zu machen. Kinder aus solchen Häusern und Wohnungen, worin das Scharlach herrscht oder vor kurzer Zeit geherrscht hat, dürfen nicht in die Schule gehen, auch nicht auf andere Weise mit Ansteckungsfähigen in Berührung kommen; die erkrankt Gewesenen werden erst, nachdem die Gefahr der Ansteckung ganz beseitigt ist, wieder in die Schule aufgenommen, weswegen sie sich beim Wiederbesuche derselben durch ein ärztliches Attest legitimiren müssen.

Die Ärzte selbst beobachten die gröfste Vorsicht bei ihren Besuchen der Kranken, damit sie selbst die Krankheit nicht von Einem zum Andern übertragen. Dieselben besuchen die am bösartigen Scharlach Leidenden erst nachdem sie andere Kinder und jugendliche Subjecte bereits besucht haben, und waschen und reinigen sich, nachdem sie das Krankenzimmer verlassen haben. Haben sie in Hospitälern oder bei Scharlachkranken sich lange aufhalten müssen, so wechseln sie vorher

ihre Oberkleider, oder halten sich etwas in der freien Luft auf, räuchern sich mit Essig oder Chlor.

Da wo Gesunde, Ansteckungsfähige in einem Hause oder Zimmer mit den Kranken zusammenkommen müssen, werden bei den Erstern Schutzmittel, die Belladonna angewendet, welche, wenngleich sie sich nicht überall bewährt hat, doch eine Wirkung auf den Scharlach zu haben scheint. Es werde angeordnet: *Extracti Belladonnae* gr. iij., *Aquae Cinnam. simpl.* ℥j, *M. solvendo.* Täglich 2 bis 3 mal 2 bis 15 Tropfen, nach dem Alter der Personen, zu geben.

Die Ärzte sind ferner aufzufordern, von dem neuerlich empfohlenen *Ammonium carbonicum* Gebrauch zu machen, um zu ermitteln, ob dasselbe in vielen Fällen, wie angegeben ist, sich bewähre, und was davon zu erwarten sei, besonders bei heftigen bösartigen Epidemien, bei welchen oft die meisten andern Heilmethoden fruchtlos sind. Um zu einem einigermafsen sichern Resultate darüber zu gelangen, ist es nützlich, dafs die einzelnen Ärzte ihre Erfahrungen mittheilen und namentlich angeben:

1) Wie viele Personen in einer Familie, in einem Hause erkrankt waren und an welcher Form des Scharlachs?
2) Wie lange und wie viel von dem Mittel genommen worden, wie dasselbe gereicht ist?
3) Welche Veränderungen und welche Folgen sich nach dem Gebrauche, unter gewissen Umständen, zeigten?
4) Welche Resultate sich aus den angestellten Versuchen und Beobachtungen ziehen lassen dürften?

Ebenso ist mit dem Gebrauche der Belladonna zu verfahren, wenn dieselbe von Ärzten gegen das Scharlach angewendet wird.

Spezielle Belehrungen und Anordnungen bei dieser Krankheit, wie die Kranken behandelt werden sollen, ausführliche Beschreibungen derselben, sind nicht nützlich; theils versteht der gröfste Theil des Publikums dieselben nicht, wendet die Regeln fehlerhaft an, theils verwirrt die lange Auseinandersetzung dasselbe und leitet von den wichtigern Punkten ab.

Das Publikum werde nur darauf aufmerksam gemacht, die

Kranken in einem mäfsig warmen Zimmer und Bette zu halten, ihnen mehr kühlende als erhitzende Getränke und leichte Wassersuppen zu reichen. Wasser mit Zucker, dünnes Hafergrütz-Wasser, Pflaumenbrühe, ein Lavement, ein dunkles Zimmer; bei heftiger Geschwulst des Halses und Beschwerden beim Schlingen einige Blutegel an den Hals gelegt, Vermeidung von Fleischspeisen, dürften die Haupt-Anordnungen sein.

Nach der Genesung von der Krankheit ist es erforderlich, alle Kleider zu reinigen, zu lüften, das Krankenzimmer ebenfalls von dem Ansteckungsstoffe zu befreien.

Sind Todesfälle am ansteckenden typhösen Scharlach vorgekommen, so mufs die Beerdigung im Stillen geschehen, der Sarg verpicht werden, die Beerdigung Abends ohne Gefolge stattfinden; es dürfen Ausstellung der Leiche und Reden oder Gesänge am Sarge, Versammlung vieler Menschen nicht geschehen, das Kranken- und Sterbezimmer von andern Menschen nicht eher betreten werden, als bis die Reinigung vollkommen geschehen ist.

Von den betreffenden behandelnden Ärzten sind deswegen Todtenscheine mit den Bemerkungen auszustellen, welche Mafsregeln wegen der Beschaffenheit der Krankheit erforderlich seien und bereits ausgeführt sind. Die Prediger sind strenge anzuweisen, am offenen Sarge, oder auch nur im Sterbezimmer Leichenreden nicht zu halten; die Angehörigen des Verstorbenen dürfen sich daselbst nicht einfinden und besonders jüngere Individuen nicht in die Nähe der Leiche sich begeben. Wenn auf dem Lande und in Örtern, woselbst keine Ärzte vorhanden sind, das Scharlach ausbricht, und sich über mehre Häuser verbreitet, so ist für diese Örter ein Arzt zu bestimmen, welcher täglich einmal sich daselbst einfindet. Beim Schulzen oder Vorsteher des Orts haben die Einwohner desselben neue Erkrankungsfälle anzumelden. Dieser führt ein Verzeichnifs über die Kranken und Genesenen, so wie über die Gestorbenen, und theilt mit dem betreffenden Arzte wöchentlich eine Übersicht des Standes der Krankheit, mit einem Berichte, dem Landrathe und Kreis-Physicus mit. Da wo es an Ärzten, welche gegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten

die ärztliche Behandlung der Kranken übernehmen, fehlt, sind die Kreis-Medicinal-Beamten, der Physicus und Chirurgus, verpflichtet, die Behandlung zu übernehmen.

Wenn besonders viele Arme, welche die Arzneimittel und das sonst dringend Erforderliche nicht schaffen können, an der Krankheit leiden, so ist dem Arzte die Berechtigung zu ertheilen, unter Beachtung möglichster Sparsamkeit, auf Kosten des Armenfonds verordnen zu dürfen; so wie der Orts-Armen-Vorstand auch verpflichtet werden mufs, hinreichende Wärter für diejenigen zu stellen, welche selbst für sich nichts thun können, da wo vielleicht alle Erwachsene in einem Hause erkrankt sind. Nicht selten findet man in ablegenen Dörfern die Übelstände bei der Behandlung der Kranken, dafs weder Arzneien, noch Pflege, noch Nahrungsmittel gesschafft werden können.

Es kann sogar nöthig werden, den kranken Familien Speisen und passende Getränke bereiten und vertheilen zu lassen, besonders für solche, welche sich in der Genesung befinden und eine leichte Fleischbrühe, Bier etc. geniefsen müssen.

Verordnungen und Bekanntmachungen über das beim Herrschen des Scharlachs zu befolgende Verfahren und Verhalten sind im Preufsischen bereits im Jahre 1796 vom Ober-*Coll. medic.* erlassen[1]), und späterhin von mehren Regierungen wiederholt bekannt gemacht worden.

Besonders wird darin angerathen, die Kranken nicht der Zugluft, auch nicht zu grofser Hitze auszusetzen, die Wäsche nicht zu wechseln, besonders in der Zeit der Abschälung der Haut jede Erkältung zu vermeiden, das Bette 4 bis 6 Wochen zu hüten, warme, milde Getränke zu nehmen, Hafergrützwasser, Fliederthee, Graupenwasser, Wasser mit Milch; bei heftigen Halsentzündungen die Hülfe eines Arztes in Anspruch zu nehmen; den Predigern, Beamten, Gutsbesitzern etc. ist anempfohlen auf diese Punkte zu achten.

Die Regierung zu Reichenbach ordnete unterm 13. April

---

1) *Augustin*, *l. c.* Bd. 2. p. 579.

1819 an [1]), von dem Vorhandensein des Scharlachs, der Pocken, Rötheln etc., sofort bei der betreffenden Orts-Behörde Anzeige machen, die Kranken inne zu halten und vor dem Besuche der Kirche und Schule und vor Zugluft zu bewahren. Bei in der Schule selbst ausgebrochenen Krankheiten dieser Art den Schulbesuch und das Schulehalten zu verhindern, bis keine Ansteckung mehr zu besorgen sei. Aus Häusern, worin Kranke sich befinden, kein Kind in die Schule oder Kirche oder zu andern Familien gehen zu lassen. Zur Befolgung dieser Anordnung die Orts-Polizeibehörde anzuweisen; von den Physikern Revisionen anstellen zu lassen und Contraventionen zu bestrafen, auch die Schullehrer und Prediger von diesen Bestimmungen in Kenntnifs zu setzen.

Verordnungen ähnlichen Inhalts sind mit kurzen Belehrungen über das Verhalten der Kranken von den Verwaltungsbehörden zu erlassen und von mehren andern preufsischen erlassen worden.

Das Regulativ wegen der ansteckenden Krankheiten im Preufsischen Staate schreibt vor: 5) bei den Masern, Scharlach und Rötheln: §. 59. Anzeige, wenn besonders bösartige oder zahlreiche Fälle den Ärzten vorkommen. Die Polizei-Behörde hat im letzten Falle Mafsregeln zu treffen, um sich in Kenntnifs über den Fortgang der Epidemie zu erhalten und danach nöthigenfalls die Verpflichtung zur Anzeige aller vorkommenden Erkrankungsfälle festzustellen.

§. 60. Die Bezeichnung der Krankenwohnung durch eine Tafel oder die Isolirung des Kranken ist ebenfalls nur in Fällen besonderer Bösartigkeit erforderlich, und sind dann die von der Behörde getroffenen Anordnungen bei Vermeidung der §. 26. bestimmten Strafe genau zu befolgen. In den übrigen Fällen haben die Angehörigen der Kranken den Verkehr derselben mit andern ansteckungsfähigen Individuen möglichst zu verhüten.

§. 61. Die Desinfection der Genesenen und der benutzten Effec-

1) *Augustin*, *l. c.* Bd. 3. p. 581.

Effecten und Wohnungen geschieht nach der Vorschrift der Desinfections-Instruction. Die Vernachlässigung zieht die Strafe nach sich, welche §. 27. angegeben worden.

Die Desinfection bei den Masern, Scharlach und Rötheln geschieht nach den §§. 10 — 14. gegebenen Regeln für die weniger gefährlichen Krankheiten; beim bösartigen Scharlach aber auf die für die „gefährlichern" Krankheiten vorgeschriebene Weise.

§. 6.

Die Rötheln, *Rubeolae*, Ritteln, Feuermasern, rother Hund.

Dieser mit rothen Flecken der Haut vergesellschaftete hitzige Haut-Ausschlag erscheint ebenfalls mit Fieber und Halsentzündungen begleitet und ist mehr dem Scharlach als den Masern analog. Die Flecke sind an den Rändern scharf und uneben, über die Haut nicht erhaben, und endigen mit einer Abschilferung der Haut in grofsen Stücken.

Die Ausbreitung der Krankheit ist epidemisch, die Empfänglichkeit dafür scheint nicht so verbreitet als die für das Scharlach, die Heftigkeit übertrifft oft die des Scharlachs. Sie stellen eine Krankheit des kindlichen und jugendlichen Alters dar.

Die polizeilichen und Schutzmafsregeln bei den Rötheln sind dieselben wie die beim Scharlach genannten.

Nach dem Regulativ gelten bei den Rötheln dieselben Anordnungen, wie beim Scharlach angegeben.

§. 7.

Das Wechselfieber, kalte Fieber, *Febris intermittens.*

Diese in den letztern 10 Jahren häufig vorgekommene epidemische Krankheit hat bereits in mehren Gegenden sanitäts-polizeiliche Mafsregeln nöthig gemacht, wenn auch nicht als strenge Vorschriften, doch als Belehrungen zur Verhütung der dasselbe veranlassenden Ursachen. Sowohl sporadisch als epidemisch erscheint dasselbe unter verschiedenen Formen, bald rein als tägliches, bald als zweitägiges, viertägiges etc., bald als verlarvtes, verstecktes, complicirtes etc. Wechselfieber.

Wenn dasselbe aus allgemein verbreiteten Ursachen entsteht, so erscheint es bei den meisten fieberhaften Krankheiten, es entwickelt sich gleichsam daraus, es erscheint zuerst als ein unregelmäfsiges Wechselfieber. In manchen Gegenden, z. B. in Holland, zeigt es sich fast bei allen dort zur Arbeit sich einfindenden Ausländern.

In manchen Jahren erscheint es sehr ausgebreitet, so dafs nur wenig Menschen davon frei bleiben.

Die Haupt-Erscheinungen desselben sind: ein zu gewissen Zeiten, periodisch, entstehender Frost, als überlaufende Kälte, als Schauder oder Schüttelfrost erscheinend, mehr oder weniger lange dauernd, darauf folgende Hitze, heftiger Durst, Kopfschmerz und allgemeiner Schweifs, worauf ein längerer oder kürzerer freier Zwischenraum folgt. Aufser diesen giebt es dann bei genauer Untersuchung noch mehre andre Erscheinungen: veränderter Urin, zuerst im Froste blafs, dann in der Hitze roth, am Ende mit einem Bodensatze versehen; fehlerhafter Appetit, Geschmack etc.

In andern Fällen erscheint das intermittirende Fieber als ein verlarvtes, in Verbindung mit andern Krankheiten, welche Perioden halten, zu gewissen Zeiten ihre Anfälle machen als: Reifsen und Schmerzen in den Gliedern, anstatt des Frostes, als Kopfschmerzen, als Blutungen, Lungen-Leiden, Magenkrampf etc., wobei sich dann bei genauer Untersuchung ergiebt, dafs ein intermittirendes Fieber zum Grunde liege.

D i e N a c h t h e i l e, welche das epidemisch herrschende Wechselfieber hat, sind für einen grofsen Theil der Menschen, besonders von der arbeitenden Klasse, nicht unwichtig. Zuerst tödtet dasselbe unter einigen Formen schnell, wenn es nicht richtig erkannt und behandelt wird. Die sogenannten perniciösen Wechselfieber, diejenigen, welche mit Schlafsucht, Schlagflufs und Tetanus begleitet sind, tödten meistens im dritten Anfalle.

Ein grofser Theil der Wechselfieber erzeugt allgemeines Siechthum, Zerrüttung der Constitution, Leber-, Milz- und Magen-Krankheiten, Wassersuchten, und legt den Grund zu nachherigen, langwierigen innern Leiden. Die viertägigen Fieber, *quartanae*, sind meistens mit Hämorrhoidal-, Milz- und Le-

ber-Krankheiten vergesellschaftet und werden dadurch erregt. Überall wird die Constitution der Menschen in Gegenden, woselbst das Wechselfieber lange und verbreitet vorhanden gewesen ist, im hohen Grade zerrüttet, so daſs der gröſste Theil der Einwohner bleich, schwach und leidend erscheint.

Die Ursachen desselben scheinen vorzugsweise in einer mit einem Sumpf-Miasma geschwängerten, mit Wasser-Gas begabten Atmosphäre zu liegen, wenn dasselbe epidemisch herrscht, und dann nur unbedeutende krankmachende Potenzen als Gelegenheits-Ursachen zu fordern.

Daſs Sumpf-Miasma, die Sumpfluft, Luft mit faulenden animalischen und vegetabilischen Stoffen gemischt, mit Wassergas versehen, die am meisten wirksame Ursache zur Hervorbringung des Fiebers sei, geht sowohl daraus hervor, daſs dasselbe in nassen Jahren dann vorzüglich vorkommt, wenn die Feuchtigkeit verdunstet, als auch daraus, daſs dasselbe in manchen Gegenden, wo stets Feuchtigkeit des Bodens vorkommt, fast endemisch und stationair ist. Das nasse Jahr 1830 war die vorzüglichste Veranlassung der darauf häufig vorkommenden Wechselfieber; in Gegenden, wo häufig Überschwemmungen vorkommen, kann man zur Zeit der Verdunstung des Wassers fast immer auf Wechselfieber rechnen, ja sie verfolgen nicht selten einen an feuchten Wiesen und in Thälern mit Wasser überschwemmt gewesenen Landstrich. Der Boden Hollands, die ausgedehnten Wiesenflächen daselbst, enthalten die Ursache, daſs die jährlich dahin wandernden, in jenen Gegenden mit Entwässerung, Heumachen etc. beschäftigten Arbeiter vom Wechselfieber befallen werden; die Küsten-Epidemie 1826, das epidemische Wechselfieber 1830 und 1831 in Berlin entstand besonders aus Überschwemmung und durch den sehr wasserreichen Boden, bei dem hohen Wasserstande der Flüsse. Nicht selten habe ich beobachtet, daſs Arbeiter bei Erdarbeiten, Gräbenziehen im nassen Boden, solche welche Gruben mit Gemüsen, oder Keller eröffneten, plötzlich vom Wechselfieber befallen wurden; daſs die Einwohner von Höfen und Dörfern dann von dieser Krankheit heimgesucht wurden, wenn sie Teiche oder Gruben in den Dörfern, nach dem Aus-

S 2

trocknen im Sommer, vom Schlamme befreieten, diesen auf die Felder brachten etc.

Manche Gegenden, welche mit Wald, Sümpfen umgeben sind, keinen Luftwechsel haben, werden durch Regulirung der Flüsse und Bäche, Erregung einer Zugluft etc. vom Wechselfieber befreiet; eine Wechselfieber-Epidemie mindert sich bei eintretender Kälte, bei starken Winden und nach geschehener Verdunstung des Wassers in der Gegend. Trockne, höhere Gegenden, Bergwohnungen, trockne, hohe Wohnungen in überschwemmt gewesenen Städten und Dörfern, schützen gegen die Krankheit, dahingegen dumpfige, feuchte Erd- und Keller-Wohnungen dieselbe begünstigen. Trockne warme Kleidung gewährt ebenfalls Schutz dagegen, weswegen in Gegenden, wo die Krankheit häufig vorkommt, mit Nutzen Wolle auf der bloſsen Haut getragen wird. Feuchte leinene Kleidung, frische, erst gewaschene Hemden, durchnäſstes wollenes Zeug auf der Haut getragen, erregt diese Krankheit, macht wenigstens dazu geneigt. Bei Menschen, welche sich diesen Schädlichkeiten aussetzen, kann man, wenn sie das Wechselfieber überstanden hatten, auf einen Rückfall rechnen. Manche Menschen werden nur durch einen Wechsel des Wohnorts von der Krankheit befreiet.

Auſser diesen Schädlichkeiten sind dann ferner als Ursachen des Wechselfiebers zu betrachten: harte, unverdauliche, viele fette und ranzige Nahrungsmittel, viel altes geräuchertes, pepökeltes Fleisch, alter Speck, Fische, viel Milchspeisen, Käse, Grütze. Die sogenannten Hollandsgänger aus dem Lippeschen und Westphalen leben bei ihren Erdarbeiten oder Beschäftigungen in Wiesen vorzüglich nur von Milchspeisen, Käse, Speck und Kaffee, und nur Wenige bleiben bei ihrer Rückkunft vom kalten Fieber befreit. Speisen und Gebäcke aus Mehl und Speck, Eier und Pfannkuchen, dicke, aufgekochte Milch, sind häufige Ursachen des Ausbruches des Fiebers; nicht weniger auch eine nasse, kalte Zugluft, feuchte, dunstige Schlafzimmer, Betten, worin Fieberkranke gelegen und geschwitzt haben.

Daſs das Wechselfieber unter Umständen auch durch An-

steckung auf Andere übertragen werden könne, unterliegt wohl keinem Zweifel; wenigstens habe ich beobachtet, dafs auf grofsen Ökonomien die männlichen Domestiken, welche zu zwei und zwei in einem Bette schliefen, die Krankheit der Reihe nach von einem auf den anderen Knecht, welche bei einander geschlafen hatten und sich wegen der bei dem einen ausgebrochenen Krankheit zu einem andern legten, davon befallen wurden, wogegen die weiblichen Domestiken, welche dieselben Nahrungsmittel genossen, auf demselben Hofe in ähnlichen Schlafzimmern zubrachten, davon befreit blieben.

Von allen übrigen Ursachen dieser Krankheit abgesehen, nehmen die genannten bei der Anordnung polizeilicher und Schutzmafsregeln den ersten Platz ein und können nur ein sanitäts-polizeiliches Einschreiten nöthig machen.

Sanitäts-polizeiliche und Schutzmafsregeln gegen das Wechselfieber bestehen darin, zuerst die allgemeinen Ursachen der Krankheit aufzusuchen; dann das Publikum auf die Vermeidung derselben durch Belehrungen aufmerksam zu machen und ein zweckmäfsiges Verhalten in der Krankheit anzurathen.

Je nach der Verschiedenheit der Ursachen desselben ist ein verschiedenes Verfahren erforderlich.

Bei stattgefundenen, weit verbreiteten Überschwemmungen, beim Vorhandensein von vielem Wasser und Schlamm kann es erforderlich werden, die Gegend zu entwässern, der Feuchtigkeit freien Abzug zu verschaffen, oder die Verdunstung zu befördern. Daher kann Erregung von Luftzug, Eröffnen von Schluchten, Reinigung und Ebenen der Flufsbetten, Abräumen des Moders und Schlamm's, Beseitigung von Kloaken, Ausräumen von Kanälen etc. nöthig sein. Faulende animalische und vegetabilische Körper sind zu entfernen. Wo Gebäude und Wohnungen unter Wasser gesetzt sind, ist dieses auszuschöpfen, die Wohnungen sind zu verlassen, zu lüften und zu reinigen und nicht eher zu bewohnen als bis die Feuchtigkeit verdunstet ist. In den Wohnzimmern werden Fenster und Thüren geöffnet, ein Feuer darin angemacht, Stroh, Reiser darin verbrannt, geräuchert mit Wachholderstrauch, Chlor etc.,

der Boden mit trocknem Sande, Asche und Kalk bestreut, die Öfen geheizt und dabei die Fenster geöffnet.

Liegen die Ursachen des Wechselfiebers in örtlicher Beschaffenheit des Bodens, darin, dafs die Luft daselbst stagnirt, ein Ort mit Waldungen, Gebüsch etc. umgeben ist, das Wasser keinen Abflufs daselbst hat, thierische und vegetabilische Substanzen daselbst faulen; so ist Fällen und Abräumen der Gegend von Wald und Gebüsch, das Ableiten des Wassers durch Gräben und Kanäle, Niederreifsen hoher Mauern, Reinigen der Flufsbetten von Schilf, Schlamm und faulenden Substanzen etc. erforderlieh. Auf beschränkten Räumen ist es nützlich, während der Austrocknung der Wohnungen und des Bodens bei heifsem Sonnenschein die Gebäude zu verlassen oder sich in den obern Räumen aufzuhalten.

Kirchhöfe und Örter, wo thierische faulende Körper häufig sich vorfinden, sind zu verlegen, faulende Thierkörper zu vergraben; besonders wenn in wasserarmen Teichen und Weihern die Fische häufig sterben und faulen, wenn durch Überschwemmung todte Thiere am Ufer zurückgeblieben sind. Grofse Dünger- und Misthaufen, Röttegruben sind aus der Nähe der Wohnungen der Menschen zu entfernen. Das Ausräumen von Schlamm-Behältnissen und Kloaken werde nur vorgenommen nach geschehener Austrocknung, oder bei Kälte; Gruben und Höhlen zur Aufbewahrung leicht faulender Gemüse werden in und bei den Wohnungen der Menschen nicht geduldet; deswegen werden passende, mit einem Luftzuge versehene Keller in den Gebäuden eingerichtet.

Zur Zeit einer herrschenden Wechselfieber-Epidemie werde das Publikum darauf aufmerksam gemacht, den Aufenthalt in feuchten nassen Örtern, so wie eine faule, fette Nahrung, unverdauliche Speisen, nasse Kleidung, Erkältung etc. zu meiden; dagegen einen trocknen Aufenthalt, warme Kleidung, leichte, frische Nahrung, gutes Bier, etwas bittern Brandwein, guten Kaffee zu wählen; beim ausbrechenden Fieber nachtheilig wirkende Hausmittel nicht zu gebrauchen, namentlich die hitzigen Brandweine, die Milch, den Pfannenkuchen, den Speck, die heftigen Abführungsmittel, mehre Geheimmittel, Fiebertropfen,

den Stechapfel-Saamen, das Trinken des schlechten Wassers, den Genufs der Fische zu vermeiden, überall im Fieber selbst keine Arzneimittel zu nehmen. Da das Wasser einen nachtheiligen Einflufs auf die Fieberkranken hat, so werde auch das Baden verhütet. Nicht selten entsteht nach dem Gebrauche eines selbst warmen Bades ein Rückfall des Fiebers.

Es werde das Anlegen erst gewaschener noch feuchter Kleider, Hemden etc. verhütet, wo möglich wollene Kleidung, am passendsten unmittelbar auf der Haut getragen. Leiden in einer Familie mehre Personen am Fieber, so werde das Beieinanderschlafen Kranker und Gesunder verhütet.

Im Fieber selbst begeben die Kranken sich zu Bette, nehmen zum Getränke reines Wasser, halten sich darin bis nach der Beendigung des Schweifses und Kopfschmerzes. Vor dem Fieber werde der Magen nicht mit Speisen angefüllt, sondern wo es zu haben ist, eine Tasse schwarzer Kaffee getrunken. Das Publikum werde gleichfalls darauf aufmerksam gemacht, die ersten Spuren des Fiebers nicht sofort durch unpassende Mittel zu vertreiben, dasselbe aber auch nicht zu lange bestehen zu lassen. Bei Fiebern mit ungewöhnlichen Zufällen, Irreden, Betäubung, Ohnmachten, Krämpfen, Schlagflüssen etc. verbunden, zeitig die Hülfe eines Arztes nachzusuchen, da diese Arten des Fiebers sehr leicht einen plötzlichen Tod bewirken.

Der Gebrauch von fieberwidrigen Mitteln werde dem Publikum ganz widerrathen, da die Umstände, unter welchen dieselben mit Nutzen gegeben werden können, von demselben nicht richtig geschätzt und beurtheilt werden und daher leicht dadurch geschadet werden kann. Dieses gilt namentlich von den Brechmitteln, den China-Mitteln, der Wandflechte, dem Spinngewebe, der Hausenblase, dem Tischlerleime, dem Brandweine mit Pfeffer, den Schaafläusen, dem plötzlichen Schreck, der bedeutenden Ofen- und Bettwärme.

Aufser einer kurzen, einleuchtenden Belehrung des Publikums werden die Ärzte aufgefordert, die in einer Gegend besonders wirksamen Ursachen des ausgebreitet vorkommenden Fiebers aufzusuchen und Vorschläge über die Beseitigung oder Unschädlichmachung derselben mitzutheilen, die besondern

nachtheiligen Einflüsse der Lebens- und Verhaltungsart der Einwohner, Vorurtheile etc. anzugeben, damit die Behörden hievon Gebrauch zu machen und dieselben abzustellen in den Stand gesetzt werden.

Was ganz vorzüglich zur Minderung und Vertilgung des epidemischen Wechselfiebers wirksam ist und mehr vermag als alle die genannten Anordnungen, ist die Veränderung der Jahreszeiten, eintretende trockene Kälte. Die Sonnenwärme und das Wasser als Wasser-Gas in der Luft, scheinen ganz vorzüglich die Entstehung der Wechselfieber zu begünstigen.

§. 8.
Das Friesel, *Miliaria.*

Dieser im Ausbruche kleiner hirsekornartiger Bläschen bestehende Ausschlag stellt selten eine besondere Krankheitsform, sondern meistens nur ein Symptom mehrer, mit grofser Hitze der Haut und Schweifs verbundener, fieberhafter Krankheiten dar. Daher kommt derselbe häufig vor bei Kindbetterinnen, Puerperal-Fieber, beim Scharlach und bei Nervenfiebern, bei bedeutend diaphoretischem Verhalten der Kranken und nach dem Gebrauche sehr erhitzender Arzneimittel.

Die deswegen nützlichen, besondern polizeilichen und Schutzmafsregeln beziehen sich daher vorzüglich auf ein richtiges Verhalten der Kranken bei denjenigen Krankheiten, in welchen das Friesel als Begleiter vorkommt. Eine mäfsig warme Temperatur bei fieberhaften Krankheiten, Vermeidung zu erhitzender Getränke, der Ofen- und Bettwärme, der zu stark schweifstreibenden Arzneien, sind daher die deswegen erforderlichen allgemeinen Anordnungen.

§. 9.
Das epidemische gastrische und nervöse Fieber, *febris gastrica nervosa epidemica.*

Bei gewisser Witterungsbeschaffenheit und zu manchen Jahreszeiten entstehen fieberhafte Krankheiten bei einer gröfsern Zahl von Menschen, welche mit besondern Abnormitäten in den Verdauungs- und Absonderungs-Organen verbunden sind

und unter dem Namen gastrische Fieber begriffen werden. Dieselben äufsern sich bald unter vorherrschenden Leiden des Magens, durch Druck und Völle in der Herzgrube, Appetitlosigkeit, Aufstofsen, Widerwillen und Ekel vor den Speisen, fadem, schleimigem oder bitterem Geschmack, heftigem Kopfschmerz, ungewöhnlicher Niedergeschlagenheit der Kräfte und Unordnungen in den Ausleerungen des Darmkanals, als eigentlich sogenannte *febres gastricae.*

Bald als vorherrschendes Ergriffensein der Schleim-Oberflächen, durch einen schleimigen Geschmack und mit Schleim überlegte Zunge, Erbrechen von derselben Masse, schleimige Ausleerungen durch den Darmkanal, mit Wurmleiden und allen damit zusammenhängenden Erscheinungen verbunden, als Schleimfieber, *febris pituitusa.*

Bald mit vorwaltenden Leiden der Gallabsonderungs-Organe, mit einem bitteren Geschmack, gelblich belegter Zunge, gelblicher Hautfarbe und eben solcher Tingirung des Weifsen in den Augen, mit Völle, Druck oder Schmerz in der Magen- und Lebergegend, Erbrechen von Galle, Kolikschmerzen, Eingenommenheit des Kopfes, sehr dunkelm dicken Urin, brennender Hitze der Haut, gallichten Ausleerungen nach unten oder gar mit schwarzen Excrementen verbunden, als sogenanntes Gallenfieber.

Oder aber mit vorwaltendem Ergriffensein des Gehirn- und Nerven-Systems, mit Wüstigkeit des Kopfes, steter Unruhe, trockner, heifser Haut, leichten Delirien, Zittern und Zucken der Flechsen, aufserordentlicher Schwäche, kleinem schnellem, sehr frequentem Pulse, unauslöschlichem Durste, sehr veränderlichem Verlaufe der Krankheit, unordentlichen Fieber-Exacerbationen, stürmischen, oder auch verminderten Ausleerungen verbunden, als Nervenfieber, *febris nervosa, febris typhodes, Typhus entericus* etc.

Fieber dieser Art pflegen unter ähnlichen allgemeinen Einflüssen zu erscheinen wie die Wechselfieber, und nicht selten bildet sich die eine oder andere Form in dieselben um. Eben so geschieht es auch, dafs dieselben in wirkliche Nervenfieber übergehen und zwar in sehr böse, da vorherrchendes gastri-

sches Leiden bei den Nervenfiebern zu den übelsten Complicationen derselben gehört.

Im Jahre 1831 herrschten epidemisch-gastrische Fieber gleichzeitig mit und vor dem Ausbruche der Cholera im östlichen Deutschland, und schienen die Vorboten oder den Übergang zur Cholera, eine Art Cholerine, darzustellen.

Die Haupt-Veranlassungen zu dieser Krankheit liegen in der Beschaffenheit der Luft, der Witterung und Jahreszeit, und scheinen solche zu sein, welche gleichzeitig auf den Menschen, auf die Thiere und Gewächse und so auch durch die Lebens- und Nahrungsmittel nachtheilig einwirken. Indigestion, Überladung mit Speisen, scheint nicht allein hinzureichen, sondern eine besondere Vorbereitung des Körpers und besonders der Digestions-Organe und des Nervensystems dazu erforderlich zu sein. Unreife vegetabilische Nahrungsmittel, Feuchtigkeit, grofse Hitze der Luft, übermäfsige Körper-Anstrengung, deprimirende Gemüths-Affecte und andere besonders schwächende Einflüsse sind die besondern Gelegenheits-Ursachen dazu. Da diese Einflüsse die auf Märschen sich befindenden Kriegsheere leicht treffen, da die Lebens- und Nahrungsweise derselben sich meistens gleich ist, so findet man diese Krankheiten bei denselben nicht selten.

Sanitäts-polizeiliche Mafsregeln lassen sich dagegen wenig erfolgreich in Anwendung setzen.

Das Vorzüglichste dagegen besteht darin, die vorbereitenden Schädlichkeiten zu vermeiden; trockne Wohnungen, gute, nährende, frische Nahrungsmittel und Getränke, warme Bekleidung und Bedeckung, besonders in den Nächten, gelind bittere Magenmittel bei den Gesunden, reine bittere Brandweine anzuwenden, die Zahl der Kranken in einem Raume nicht zu sehr zu mehren, grofse Reinlichkeit zu beobachten, damit nicht eine Contagion sich entwickele.

Die Haupt- und günstigste Veränderung bringt jedoch die Veränderung der Jahreszeit und Witterungs-Constitution hervor. Wo irgend möglich, wie dieses wohl mit dem Militair der Fall ist, ist eine Veränderung des Aufenthalts, die Vertauschung der Gegend mit einer höher gelegenen, trocknen an-

zuordnen. Räucherungen, Lüftung der Zimmer und Verbesserung der Luft, trockene, gut beschaffene Lager- und Schlafstellen, sind vor Allem erforderlich. Besonders gilt dieses von der nervösen Form, welche so leicht ansteckend wird. Hier sind häufige Waschungen der Kranken mit Essig, mit aromatischem Essig, Räucherungen mit Chlor, Reinigung der Betten und Utensilien, Baden der Kranken, längeres Freilassen der Zimmer, worin Fieberkranke gelegen haben, Ausweifsen derselben, Verhinderung des nähern Umgangs zwischen Kranken und Gesunden dringend nöthig.

§. 10.

Die Ruhr, *Dysenteria.*

Fast Alles, was von den gastrisch-epidemischen Fiebern hier aufgeführt ist, gilt auch von der Ruhr mehr oder weniger. Auch diese Krankheit kommt unter noch nicht hinreichend bekannten Umständen und Einflüssen, meistens epidemisch, am häufigsten bei heifsen Sommern, im Herbste und beim Wechsel grofser Hitze und Nachtkälte, so wie bei nassem Boden und häufigen Erkältungen und Erhitzungen des Körpers vor.

Besonders wird dieselbe leicht durch den Genufs vielen wässrigen, erkältenden, leicht gährenden Obstes, schlechten Biers, bei starken anstrengenden Märschen, worauf nächtliche Erkältungen folgen, durch vieles und schlechtes Wasser erregt, und nimmt dann bald einen ansteckenden Charakter an, um so leichter, da damit viel Unreinigkeit, übler Geruch etc. verbunden ist. Die genauere Beschaffenheit der Luft-Constitution, welche das epidemische Auftreten derselben bedingt, ist bis jetzt unbekannt. In manchen Gegenden und zu manchen Jahreszeiten kommt dieselbe häufig, in andern wieder selten vor; sie verändert sich mit einem vollständigen Wechsel der Jahreszeiten und Witterung, und hat bald einen mehr entzündlichen, bald einen rheumatisch-catarrhalischen, gallicht-gastrischen, gelinden oder heftigen, bösartigen Charakter. Die am häufigsten nach heifsen Sommern im Herbste vorkommende, oder in heifsen Klimaten epidemisch erscheinende, hat meistens den gallichten Charakter; die *Dysenteria pituitosa*

ist mehr eine rheumatisch-catharrhalische, und erscheint mehr im Spätherbste, bei geringerer Temperatur der Luft. Die *Dysenteria putrida*, *typhodes*, ist meistens ein secundaires Leiden einer andern Form, oder das Product allgemeiner Erschöpfung der Kräfte und Entmischung, durch Übertragung und Ansteckung, wie beim Typhus, entstanden.

Die Ruhr ist in heifsen Klimaten eine fast jährlich wiederkehrende Krankheit, wie auf den westindischen Inseln; in andern Gegenden kommt sie bösartig, vorzüglich in Verbindung mit dem Typhus, den Wechsel- und Faulfiebern vor, und dann kann dieselbe sehr verheerend sein.

Die *Dysenteria putrida*, *contagiosa*, kommt besonders gern in Zeiten des Mangels, des Mifswachses, im Kriege, bei Armeen in Feldzügen, wo das Militair mit Entbehrung, Erhitzung und Erkältung, Anstrengung, Mangel an Kleidung zu kämpfen hat, so wie in Hospitälern, welche überfüllt sind und in der niedern Volksklasse vor.

Der ansteckende Stoff hat, aufser im Schweifse und der Ausdünstung, besonders in der fauligen Ausleerung seinen Sitz; afficirt in bedeutender Heftigkeit mehr Kinder als Erwachsene, verschont letztere jedoch nicht.

Die sanitäts-polizeilichen Mafsregeln bei der Ruhr fordern vorzüglich die Beseitigung der sie erregenden Ursachen, die Verhütung der Entwickelung eines Contagii und die Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheit.

Daher ist dann der Genufs schwer verdaulicher, erkältender, gährender, Indigestionen erregender Nahrungsmittel und Getränke, des Obstes, besonders des jungen unreifen, der gährenden jungen Getränke, der fetten, schweren Speisen, die Verhütung der Erkältung des Magens und ganzen Körpers, das Schlafen auf feuchter Erde im Freien, besonders nach Erhitzung und heifsen Tagen, zu verhindern; als Nahrungsmittel gute, erwärmende, gelind gewürzte Speisen, Magenmittel, bitterer Brandwein, warme, trockene, wollene Kleidung, trockner warmer Aufenthalt in den Nächten, eine schweifsbefördernde Diät und Verhaltungsart; ferner die Absonderung der Kranken, zeitige, richtige ärztliche Behandlung, damit es nicht zur Ent-

wickelung eines Contagii komme, Reinlichkeit des Körpers, der Betten, Zimmer und besonders der Nachtgeschirre, Räuchern der Zimmer; Vermeidung jeder Gelegenheit, wodurch die Krankheit übertragen werden könne, erforderlich. Es werden Instrumente zu Klystieren, Stechbecken, Nachtstühle nur von Einzelnen gebraucht, nach dem Gebrauche vollständig gereinigt und aus dem Zimmer entfernt. Es werden leichte, gelind anhaltende, erwärmende Getränke genommen; Hafergrütz- und Reifswasser. Bier und erhitzende Brandweine so wie stopfende Weine werden vermieden.

Das Publikum ist auf die genannten Nachtheile aufmerksam zu machen und über ein zweckmäfsiges Verhalten zu belehren.

Zimmer und Häuser, worin die Krankheit bösartig vorkommt, werden von den Gesunden nicht betreten. Nach der Genesung oder nach Todesfällen werden die Betten, Utensilien und Zimmer vollständig gereinigt, gelüftet, getrocknet, geweifst und mehre Wochen nicht bewohnt.

Bei einer bösartigen und ansteckenden Beschaffenheit der Krankheit werde der betreffenden Polizeibehörde davon Anzeige gemacht, und wie bei den contagiösen Krankheiten angegeben werden wird, verfahren.

Besonders wichtig sind die genannten Regeln beim Militair, in Feldzügen, in Kasernen, Hospitälern, so wie auch für Schulen und Erziehungs-Anstalten, in welchen letztern die Krankheit sich bald weit verbreitet und bösartig wird. Die Schulen sind deswegen von kranken Kindern nicht zu besuchen, oder erst dann wieder zu betreten, wenn die vollständige Wiederherstellung nachgewiesen ist.

Zweckmäfsige polizeiliche Anordnungen, worin die genannten Regeln ausgesprochen sind, wurden im Preufs. bereits im Jahre 1775 vom Ober-*Colleg. med.* erlassen[1]); diese schreiben ein passendes Verhalten für Gesunde und Kranke vor, und machen auf mehre nachtheilige Vorurtheile, namentlich auf zu erhitzende und stopfende Mittel aufmerksam, verbieten Erhitzungen, Obst, fette Speisen, schlechtes Bier; empfehlen dagegen

---

1) *Augustin*, *l. c.* Bd. 2. p. 527.

Reifswasser, Hafergrütze, Klystiere von Stärkemehl, mäfsige Wärme, Reinlichkeit; Beerdigung der Todten in verpichten Särgen, ohne Gefolge, ohne Ausstellung; vollständige Reinigung der Zimmer, Kleider, Betten und aller Utensilien. Als Vorbeugungsmittel: Verhütung jeder Erkältung und Erhitzung des Körpers. Die Regierung in Minden machte unterm 28. Aug. und 14. Septbr. 1826 eine ähnliche Verordnung bekannt, und empfahl zur Heilung den *Liquor Natri nitrici*, nach vorhergegangenem Brechmittel. Das Tragen einer Leibbinde, Verhütung des Umgangs mit Ruhrkranken, frühes Beerdigen der Leichen, Umschläge über den Unterleib von erweichenden Mitteln, Verhinderung des Aufstehens bei der Leibesöffnung werden darin anempfohlen[1]). Andere Regierungen wiederholten die oben genannten Verordnungen des Ober-*Colleg. med.* in ihren Amtsblättern. Darin wurde der Gebrauch eines Brechmittels aus Ipecacuanha, dann Rhabarber, Umschläge und Klystiere von Chamillen, dann stärkenden Mitteln empfohlen; Bier, Brandwein, Wein, kaltes Getränk, Fleisch, Eier und Kuchen aber widerrathen.

Wegen der Ruhr gilt im Schleswigschen und Holsteinschen: In den Kirchen keine Leichen zu beerdigen, sondern aufserhalb der Örter; Versammlung von Menschen im Sterbehause zu vermeiden; keine Ausstellung, Schmausereien etc. zu dulden; Kinder aus den befallenen Häusern dürfen die Schule nicht besuchen; Wirthshäuser sind von Kranken frei zu halten, oder vor der Thür ist eine Aufschrift anzubringen; es ist kein Transport des Kranken von Haus zu Haus zu statuiren.

In Sachsen soll bei ansteckenden Krankheiten, namentlich den Blattern, Masern, Scharlach, der Ruhr, dem Petechial- und Faulfieber und Krebsschäden, wenn ein Todesfall eintritt, kein Leichengefolge stattfinden, aufser dem Geistlichen und Schuldienern; auch soll das Ausstellen und Abholen der Lei-

---

1) *Augustin*, *l. c.* Bd. 4. p. 687.

chen nicht geschehen. Dieselben sollen im Stillen und in aller Frühe zu Grabe gebracht werden[1]).

Im Preufsischen ist im Regulativ über die bei den ansteckenden Krankheiten zu beobachtenden Vorschriften[2]) vorgeschrieben: Die Anzeige bei der Polizeibehörde nur bei bösartiger, ansteckender und epidemisch sich verbreitender Krankheit. Bei gutartigen und sporadischen Fällen kann diese unterbleiben.

Der Arzt, welcher die Anzeige eines bösartigen Falles unterläfst, fällt in eine Geldstrafe von 5 Thalern. Soll eine allgemeine Verpflichtung zur Anzeige entstehen, so mufs die Polizeibehörde des Kreises dazu eine besondere Aufforderung erlassen, und die Säumigen werden dann von der Polizei-Strafe getroffen.

Für die bösartige ansteckende Ruhr gelten übrigens dieselben Bestimmungen, welche hinsichts des Typhus gegeben sind, so wie die das Militair betreffenden Anordnungen bei der Cholera. Die Desinfections-Instruction gilt hier wegen der Ausleerungen besonders. Erlangt die gutartige, nicht anstekkende Ruhr eine epidemische Verbreitung, so haben die Sanitäts-Commissionen durch pünktliche Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Entwickelung eines bösartigen Charakters möglichst zu verhüten, zugleich aber die für diesen Fall erforderliche Vorbereitungen zu treffen.

Bei der Desinfection ist besonders auf die Leibstühle, Klystierspritzen etc. zu achten.

§. 11.

Der Hospitalbrand, *Gangraena nosocomialis.*

Diese nur in beschränkten Räumen vorkommende Krankheit ist in manchen Rücksichten ein wichtiger Gegenstand der Sanitäts-Polizei, besonders in Hospitälern und Lazarethen, und ein für Verwundete und an äufsern Schäden Leidende sehr gefährliches Übel.

---

1) *Kühn*, p. 461. Den 13. Febr. 1801.

2) Gesetzs. v. 1835. Stück 27. p. 254.

Sie erscheint, wie ihre Benennung anzeigt, nur in Räumen, woselbst mehre Kranke aufbewahrt werden, in Hospitälern, und ist ein Leiden, welches als eine brandige Entartung, Absterbung der Oberfläche der Wunden und Geschwüre, meistens ohne weiter erkennbare Veranlassung, erscheint.

Unter mehr oder weniger heftigem Allgemeinleiden der Verwundeten oder mit Geschwüren Behafteten, allgemeiner Niedergeschlagenheit der Kräfte, fieberhafter Aufregung, Schmerzhaftigkeit des Gliedes, Verdauungsbeschwerden, erscheint der Umfang der Wunden und Geschwüre mehr oder weniger schmerzhaft, geröthet, livide oder ödematös; die sonst roth erscheinende Wund- oder Geschwürs-Oberfläche zeigt eine entartete, zuerst an einzelnen Punkten weiſse oder miſsfarbige, graue, braune, schwarze, jauchige Stelle, welche sich bald über die ganze Fläche ausbreitet; die Eiterung hört auf und anstatt derselben zeigt sich entweder jauchige Aussonderung oder Abstoſsung schwammiger, grauer Masse, oft so, daſs eine mehr oder weniger dicke Decke der Wund-Oberfläche sich ablöst und darauf eine andere wieder erscheint. Hierdurch wird oft ein bedeutender Substanz-Verlust, Zerstörung der verschiedenartigsten Gewebe, Verjauchung, Blutung und allgemeine Erschöpfung, welcher der Kranke unterliegt, herbeigeführt.

Die Ursachen und hinreichenden Veranlassungen dazu erhellen meistens nicht. Es werden Menschen von den verschiedensten Constitutionen und Alter, die an bedeutenden und leichten Wunden und Geschwüren Leidenden, selbst bei der besten Pflege und ärztlichen Behandlung, davon befallen; auch Operirte werden davon ergriffen und die Operationen dadurch vereitelt. Es ist als wenn sowohl die Disposition als die nähere Veranlassung dazu erst durch den Aufenthalt und durch die Behandlung in einem Lazarethe dazu gelegt würde. Die Krankheit erscheint in Lazarethen, wo Überfüllung, unordentliche Pflege, Unreinlichkeit herrscht, oft nicht; und in andern Fällen wieder da, wo weder Überfüllung, noch Unreinlichkeit, noch fehlerhafte Pflege und Behandlung stattfindet.

In zweierlei Gegenständen scheinen die Bedingungen zur Entstehung der Krankheit zu liegen:

1) In

1) In einer mephitischen, lokal, endemisch gewordenen Luftbeschaffenheit der Lazarethe, und
2) in einer mit eben dieser Mephitis geschwängerten Beschaffenheit der Verbandstücke, Bekleidungs- und Lagerungs-Gegenstände.

Mit der den Hospitalbrand erregenden, krankmachenden Potenz scheint es eine ähnliche Bewandnifs zu haben, wie mit der Pest, welche ebenfalls durch Ballen Baumwolle weiter verbreitet und verführt werden kann. Grofse Massen Charpie, Binden, Compressen scheinen diese Eigenschaft der Hervorbringung des Hospitalbrandes entweder durch die Lagerung freiwillig anzunehmen, oder dieselbe doch lange zu erhalten, und durch den Ausbruch des Leidens selbst scheint dann die krankmachende Potenz stets von neuem und in vermehrter Quantität erzeugt zu werden.

Hat diese Erzeugung stattgefunden, so geschieht die Verbreitung eben so leicht durch die Luft und die Nähe der Kranken, so wie der davon hergenommenen Gegenstände, als durch den gleichzeitigen Gebrauch der Verbandstücke, Instrumente, durch Wärter und Ärzte; um so leichter, da der erste Fall der Krankheit meistens nicht schon für das erkannt wird, was er ist.

Aber auch in der Luft mancher Krankenhäuser ist die Ursache des Hospitalbrandes begründet, besonders wenn durch eine grofse Zahl von Verwundeten, durch die Ausdünstung der Geschwürs-Oberflächen, oder durch viele faulende thierische Stoffe eine Veränderung derselben erregt wird, die sich in manchen Hospitälern durch den eigenthümlichen Geruch zu erkennen giebt. Manche Kranke werden bald nach ihrer Aufnahme in solche Lazarethe, und noch eher als Verbandstücke jene Nachtheile hervorbringen konnten, vom Hospitalbrande befallen.

Die nähern Veranlassungen zur Entstehung desselben sind noch nicht genügend erforscht. Es mufs daher die Aufgabe der Hospitalärzte sein, dieselben durch genaue Beobachtungen und Versuche festzustellen; um so mehr, als es einzelne Hospitäler, selbst in grofsen Städten Deutschlands, giebt, in wel-

chen diese Krankheit, trotz einer strengen Aufsicht, Ordnung und Reinlichkeit, herrscht, aber doch ein eigenthümlicher Geruch nach Eiter, Verbandstücken, Excrementen und menschlichen Ausdünstungen wahrgenommen wird, und wo gleichzeitig der Hospitalbrand bereits seit Jahren herrscht, z. B. in der Charité zu Berlin.

Medicinal-polizeiliche Mafsregeln. Da die Beschaffenheit und der Sitz der Ursache des Hospitalbrandes bisher nicht genau bekannt sind, so vermögen auch die dagegen in Wirksamkeit gesetzten sanitäts-polizeilichen Mafsregeln nicht viel. Es scheint als wenn die Heilung desselben leichter zu erreichen sei als die Verhütung.

Was überall in der letzten Hinsicht nützlich und erforderlich ist, besteht etwa in Folgendem:

1) Werde die Zahl der an Eiterungen leidenden Kranken in einem Raume nicht zu sehr vermehrt. Deswegen werden auch die Betten in solchen Zimmern nie alle belegt.

2) Jeder Kranke erhalte seine besonderen Verbandstücke immer wieder. Diese werden nach der No. des Bettes und Kranken bezeichnet. Diejenigen von übeln Eiterungen, brandigen Geschwüren, oder Geschwüren von gleichen Ursachen und Charakter werden für sich gewaschen.

3) Werde in den Zimmern dieser Kranken die strengste Reinlichkeit, besonders häufige Erneuerung der Luft durch Zugluft bewirkt. Säle dieser Art werden zuweilen evacuirt und nach der Reinigung mit andern Kranken ohne Eiterungen belegt. Räucherung mit Chlor oder salpetersauren Dämpfen sind wiederholentlich anzuwenden. Die Fenster seien so eingerichtet, dafs sie die Erneuerung der Luft vollständig gestatten, dafs sie unten und oben geöffnet werden können, dafs ihnen gegenüber Ventilatoren in den Thüren sind. Doppelte und Staubfenster eignen sich für dergleichen Zimmer nicht. Können Windöfen angebracht werden, so ist es um so vortheilhafter.

4) Zeigt sich ein Fall von Hospitalbrand, so ist dieser zweckmäfsig zu behandeln, sogleich zu isoliren, mit seinen besondern Utensilien, Verband- und Bekleidungs-Gegenständen zu versehen, und diese werden entweder ganz vernichtet, oder besonders gewaschen und späterhin gereinigt.

Wärter und Ärzte gebrauchen bei solchen Kranken besondere Instrumente, und seien möglichst nur mit diesen Kranken, so wie mit solchen, welche nicht mit Eiterung behaftet sind, beschäftigt.

Findet die Krankheit sich bei mehren Kranken, so ist ebenso damit zu verfahren, dann aber die Aufsicht um so strenger erforderlich. Es werden dann besondere Wärter und Personen zur Wäsche und Reinigung der Gegenstände bestellt, und alles, was bei den Kranken gebraucht worden ist, werde vernichtet, nichts von den Verbandstücken aufbewahrt.

5) Zeigt sich die Krankheit stationair, endemisch, so ist nichts Anderes übrig, als die Säle und Zimmer zu evacuiren, und längere Zeit hindurch zu lüften, zu reinigen und mit andern Kranken zu belegen. Die sämmtlichen Verbandstücke zu reinigen, der Luft oder der Hitze auszusetzen; besonders auch die gröfsern Quantitäten der Charpie, Compressen, Kleider dem freien Zutritte der Luft auszusetzen, Ballen zu lüften, oder den ganzen Vorrath zu vernichten.

Ist auch hierdurch das Übel nicht zu bändigen und zu vertilgen, so werde für die äufserlichen Kranken eine ganz neue Abtheilung eingerichtet und die Kranken dahin verlegt.

Bei manchen endemisch gewordenen Krankheiten ist die gänzliche Räumung des Gebäudes oder die Veränderung der Etagen nur im Stande das Übel zu beseitigen. Beim Kindbetterinnenfieber ist dieses erwiesen nützlich, und sollte deswegen auch hier angewendet werden beim Hospitalbrande.

Die Kleidungsstücke und Verband-Gegenstände sol-

cher, welche an derselben gestorben sind, müssen vernichtet, verbrannt werden. Dahin gehören besonders Hemden, Strümpfe, Bettwäsche, Binden, Compressen, Maschinen, vorzüglich aber Schwämme, welche, wie es in manchen Lazarethen gebräuchlich ist, bei mehren Wunden und Geschwüren zugleich angewendet worden sind. Die Zimmer stehen dann einige Zeit leer und werden, bevor andere, nicht an äufserlichen Schäden leidende Kranke wiederum dahin gelegt werden, vollständig gereinigt und geweifst.

§. 12.

Der Krebs, *Cancer, Carcinoma.*

Auch diese allgemein bekannte, höchst gefährliche Krankheit fordert eine sanitäts-polizeiliche Berücksichtigung.

Wenngleich die ansteckende Beschaffenheit desselben nicht übereinstimmend angenommen wird, so ist es doch auch nicht zu leugnen, dafs derselbe Nachtheil für Andere haben könne. Dieses gilt namentlich, wenn die Krebsjauche durch verunreinigte Instrumente, Kleidungsstücke, Verbandstücke etc. auf andere Personen übertragen wird; wenn an Krebsschäden leidende Mütter ihre Kinder stillen; wenn beim Gebärmutter- oder Scheidenkrebse, oder auch bei krebshaften Zuständen der männlichen Geschlechtstheile der Beischlaf vollzogen wird; wenn diejenigen, welche an Krebsgeschwüren des Mundes, der Zunge oder des Gesichts leiden, das gemeinschaftliche Abendmahl nehmen; ja es kann eine durch Krebs sehr verunstaltete Person für andere, sehr reizbare, besonders schwangere Personen durch ihren unangenehmen Anblick sogar Nachtheil herbeiführen.

Medicinal-polizeiliche Mafsregeln. Diesen Umständen entsprechend fordert daher der Krebs in sanitäts-polizeilicher Hinsicht, dafs Kranke der Art die strengste Reinlichkeit beobachten, dafs Ärzte und Wundärzte die bei solchen Kranken gebrauchten Instrumente, Verbandstücke etc. vollkommen reinigen, und dafs letztere besonders, getrennt von den

übrigen, gewaschen, dafs dieselben bei andern Kranken nicht gebraucht werden.

Bei Müttern, welche an Krebsschäden leiden, werde das Stillen der Kinder untersagt; der Beischlaf von beiden Seiten unterbleibe. Öffentliche Mädchen, welche mit solchen Übeln behaftet sind, werden in sichere Verwahrung und in eine Lage gebracht, wo die Ausübung des Geschlechtstriebes ihnen unmöglich ist. Personen, welche an üblen Geschwüren des Gesichts, des Mundes oder anderer Körpertheile leiden, werden zur gemeinschaftlichen Einnahme des Abendmahls nicht zugelassen, überall werden die durch Krebsschäden sehr entstellten Individuen gehindert sich öffentlich sehen zu lassen, durch Betteln und Zeigen ihres Fehlers das Mitleid in Anspruch zu nehmen. Dieselben werden in Heil- oder Aufbewahrungs-Anstalten aufgenommen und daselbst verpflegt.

In medicinal-polizeilicher Hinsicht werde dann, wie es im Preufsischen geschehen ist, Anordnung wegen einer zweckmäfsigen Heilart dieses fürchterlichen Übels getroffen, und das bei einigen Formen des Krebses bewährt gefundene *Helmund*sche Mittel empfohlen und bekannt gemacht; es besteht aus:

1) *Arsen. albi* ℈ij., *Ciner. solear. vetust.* gr. xij., *Sang. Dracon.* gr. xvj., *Cinnab. fact. praep.* ʒij. M. s. ℥. Nr. I.

2) *Balsam. Peruvian. nigr.*, *Extr. Conii macul.* aa. ℥ß., *Plumbi acet. pur.* ℈ iv., *Tinctur. opii crocat.* ℈ij., *Unguent. cerei* ℥ iv. M. l. a. f. *Ungt. D. S.* Salbe Nr. I.

3) *Pulver.* Nr. I. ʒj., *Unguent.* Nr. I. ℥j. *M. exact.* f. *Ungt.* Nr. II.

Die Anwendung des Mittels geschieht so, dafs, nach geschehener Reinigung des Geschwürs, dieses mit Charpie belegt wird, welche mit der Salbe Nr. II. bestrichen ist. Nach eingetretener Entzündung wird der Verband abgenommen und nach dem Grade der Reizung blos *Unguentum Basilici* oder die Salbe wiederum aufgelegt. Nach 6 bis 7 Tagen löst sich dann ein Filzschorf vom Geschwüre ab, worauf dann die reine

Oberfläche mit der einfachen *Balsamum*-Salbe verbunden wird. Näheres hierüber ist enthalten in *Rust's* Magazin[1]).

Kleider und Betten von Kranken dieser Art dürfen nicht verkauft, auch nicht weiter gebraucht, sondern müssen vernichtet und verbrannt werden, wie dieses bereits oben näher angegeben und im Preufs. Allg. Landrechte[2]) besonders gesetzlich bestimmt ist. Der genannte §. setzt fest: Betten, Kleider und andere Sachen, welche Personen, welche an pestartigen Krankheiten gestorben sind, an ihrem Leibe oder sonst zu ihrem gewöhnlichen Gebrauche benutzt haben, müssen bei willkürlicher Leibes- und Geldstrafe sofort verbrannt werden. Ist der Kranke an einer andern ansteckenden Krankheit gestorben, so ist der Gebrauch oder Verkauf solcher Kleider und Sachen nur alsdann erlaubt, wenn ein approbirter Arzt auf seine Pflicht bezeugt, dafs denselben, durch Anwendung der erforderlichen Mittel, die Gefahr der Ansteckung benommen worden ist.

Da die Krebs-Dyskrasie durch die Zeugung auch vererbt werden kann, so sollte billig Verehelichung der daran Leidenden nicht gestattet und die Trennung der Ehe geschehen, wenigstens der eheliche Umgang verhindert werden.

§. 13.

Die bösartigen Flechten, *Herpes*.

Dasselbe, was vom Krebse hier aufgeführt ist, gilt auch von den bösartigen Flechten und herpetischen Geschwüren. Auch diese fordern dieselben sanitäts-polizeilichen Rücksichten und Anordnungen, wie beim Krebse solche angegeben sind.

---

1) Bd. 19. Stück 1. S. 55. und
Augustin, *l. c.* Bd. 4. p. 478 *et seq.*

2) Th. II. Tit. XX. §. 726.

§. 14.

Der bösartige Kopfgrind, *Tinea capitis maligna*, Erbgrind, *Porrigo scutellata.*

Diese sehr ekelhafte, schwer zu beseitigende Krankheit erscheint auf dem behaarten Theile des Kopfes, am meisten auf dem Wirbel und Vorderkopfe, als ein pustulöser Ausschlag, mit Brennen, Jucken, bald in eine gröfsere oder kleinere Kruste übergehend. Mehre eiterartige Pusteln platzen, ergiefsen eine zähe, zu Borken gerinnende Feuchtigkeit, die die Haare verklebt und bewirkt, dafs bedeutende Geschwürsflächen sich bilden. Die Haarwurzeln werden zerstört, das Haar verändert, fällt aus und an dessen Stelle tritt eine mehr oder weniger dicke Kappe, mit Jucken, Brennen, Kopfschmerzen, nächtlicher Unruhe, und nicht selten Allgemeinleiden verbunden.

Die Dauer dieses Leidens ist unbestimmt, meistens jedoch langwierig. Bald zeigen sich dabei allgemeine Dyskrasien, Skropheln, Flechten etc. bald scheint das Allgemeinbefinden des übrigen Organismus ungestört.

Die Krankheit kommt im jugendlichen Alter mehr vor als im vorgerückten, besteht jedoch auch in manchen Familien bis in das höhere Alter fort.

Die Ursachen desselben sind, aufser denen, welche im Allgemeinen Kopf-Ausschläge bewirken, das jugendliche, kindliche Alter, alle Dyskrasien, wie Skropheln, Flechten, Syphilis; schlechte Nahrung, Unreinlichkeit, zu warmes Verhalten des Kopfes, Kopf-Ungeziefer, Krankheits-Metastasen, Vollsaftigkeit und auch die Ansteckung, welche bei der *Tinea maligna* stattfindet und vorzüglich eine sanitäts-polizeiliche Berücksichtigung fordert.

Die sanitäts-polizeilichen Mafsregeln, welche wegen des Erbgrindes zu nehmen sind, bestehen vorzüglich darin, das Publikum von den Ursachen, welche diese Krankheit erregen, zu unterrichten und auf deren Vermeidung aufmerksam zu machen, besonders die Verbreitung durch Anstekkung und Übertragung zu verhüten.

In dieser Rücksicht werde da, wo die Krankheit sich häufiger zeigt, eine zweckmäfsige Pflege des Haares und eine gesundheitsgemäfse Behandlung des Kopfes anempfohlen.

Es werde im Allgemeinen grofse Reinlichkeit, öfteres Kämmen, Bürsten und Waschen des Kopfes, das Abschneiden des Haares, welches sich in diesem Jahrhunderte vorzüglich als die sonst häufigen Kopfausschläge vermindernd bewiesen hat, nicht zu grofse Wärme des Kopfes angerathen. Eine zweckmäfsige, leichte Kopfbedeckung, bei Vermeidung der Erkältung; Verhinderung des gemeinschaftlichen Gebrauchs der Kämme und Kopf-Bedeckungen von Kindern, welche an einem Kopf-Ausschlage leiden; gesundheitsgemäfse Diät und Verhaltungsweise; Hebung und Heilung vorhandener allgemeiner Krankheits-Zustände, sind dringend erforderlich.

Kinder, welche an verdächtigen Kopf-Ausschlägen leiden, werden nicht in die Schulen aufgenommen; die Haarkünstler werden angewiesen, die bei mit Kopf-Ausschlägen Behafteten gebrauchten Instrumente nicht bei Andern zu verwenden, Perrücken, Locken etc. von Kranken abgesondert zu halten, überall nur Haar von ganz gesunden Menschen zu verarbeiten. Der Handel mit alten Kopfbedeckungen werde untersagt und besonders auch der Verkauf von Gegenständen dieser Art von Kranken, durch Strafen geahndet und auf den Hausirhandel mit alten Kleidungsstücken überall eine strenge polizeiliche Aufsicht verwendet.

Das Publikum werde angehalten Kopfbedeckungen von Kranken dieser Art zu vernichten, wie dieses bei den übrigen ansteckenden Krankheiten der Fall ist. Dieses gelte vorzüglich von Erziehungs- und Waisenhäusern, Gefangen-Anstalten und beim Militair.

Im Regulativ wegen der ansteckenden Krankheiten ist im Preufsischen bestimmt:

§. 90. Bei dem bösartigen Kopfgrind, Krebs, der Schwindsucht und Gicht beschränken sich die sanitäts-polizeilichen Mafsregeln auf die vorschriftsmäfsige Reinigung und resp. Vernichtung der mit den Absonderungen des Kranken in unmittelbare Berührung gekommenen Kleidungsstücke und sonstigen

Effecten. Die Anordnung derselben liegt den Ärzten der Kranken, die Controlle der Maſsregeln der Polizei-Behörde ob.

§. 91. Hinsichtlich des Kopfgrindes sind die Waisenhäuser und ähnliche Anstalten unter besondere sanitäts-polizeiliche Aufsicht zu nehmen.

In den öffentlichen Schulen dürfen Kinder, die am bösen Kopfgrinde leiden, nicht zugelassen werden.

§. 24. Die Desinfection geschieht nach den Regeln, welche für die minder gefährlichen Krankheiten vorgeschrieben sind. Die Kopfbedeckungen sind am zweckmäſsigsten zu verbrennen.

Beim Krebs sind besonders die Verbandstücke, Leib- und Bettwäsche, Eſsgeschirre und Instrumente, bei der Schwindsucht vorzugsweise Wäsche, Hemden, so wie auch bei der Gicht die Fuſsbekleidung noch zu desinficiren oder zu vernichten.

§. 15.

Der Weichselzopf, *Plica polonica*, *Trichoma.*

Diese an den Ufern der Weichsel einheimische Krankheit des Kopfes, welche sich in ihrer ausgebildeten Gestalt durch ein Zusammenkleben der Haare, durch eine aus dem behaarten Theile des Kopfes ausgeschwitzte klebrige, lymphatische Flüssigkeit bewirkt, welches gewöhnlich nach vorhergegangenen Allgemeinleiden zu entstehen pflegt, zu erkennen giebt, ist ebenso ekelhaft als nachtheilig.

Als Ursachen dieses Leidens, womit Unreinlichkeit, übler Geruch, Ungeziefer etc. verbunden ist, wird angegeben: Eine besondere, durch jene Gegend begründete Disposition des Körpers, schlechte Nahrungsmittel, Unreinlichkeit, Mangel der Cultur der Haare, zu warme Kopfbedeckung und die Übertragung durch Ansteckung.

Dieses letztere geschieht am leichtesten durch unmittelbare Berührung der Kranken, durch Benutzung von Kleidungsstücken, welche verunreinigt waren; durch Beisammenschlafen, durch Betten und vorzüglich durch die Benutzung der Mützen

Weichselzöpfiger. Die Krankheit soll nach Einigen auch erblich sein.

Die sanitäts-polizeilichen Anordnungen wegen des Weichselzopfs sind dieselben wie bei dem Kopfgrinde angegeben. Aufserdem ist das Publikum noch zu belehren darin, dafs der Zopf nicht eher abgeschnitten werden dürfe, als bis derselbe sich trennt und ein reines Haar nachwächst, dafs zu warme Kopfbedeckung und jede Gelegenheit der Ansteckung vermieden werde. In denjenigen Gegenden, worin die Krankheit häufig vorkommt, ist dem Publikum dieses jedoch aus eigener Erfahrung schon meistens bekannt. Der Handel mit alten Kleidungsstücken sollte hier besonders strenge verboten werden, um die Krankheit nicht fortzupflanzen, was durch die in jener Gegend zahlreich lebenden Juden um so leichter zu besorgen ist.

Im Regulativ ist hier angegeben:

§. 84. Jeder am Weichselzopf leidende Kranke ist bei Vermeidung der §. 25. bestimmten Polizeistrafe der Behörde anzuzeigen.

§. 85. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine Isolirung des Kranken nicht statt; dagegen ist derselbe so wie seine Angehörigen mit der Gefahr der Ansteckung und der Art und Weise, wie solche am häufigsten bewirkt zu werden pflegt, bekannt zu machen.

Eine dessenohngeachtet auf leichtsinnige und muthwillige Weise veranlafste Übertragung der Krankheit auf andere Personen soll nach Bestimmung des Allgemeinen Landrechts [1]) bestraft werden.

§. 86. Die von einem Weichselzopfkranken benutzten Betten, Leibwäsche, Kopfbedeckungen und sonstige Gegenstände dürfen nach beendigter Krankheit nicht eher wieder in Gebrauch gezogen werden, als bis sie nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde und nach Anweisung der Desinfections-In-

---

1) Th. II. Tit. 20. §. 777 *et seq.*

struction gereinigt worden sind. Die Unterlassung zieht die §. 27. bestimmte Strafe nach sich.

§. 87. Da den mit dem Weichselzopf behafteten Kindern der Schulbesuch wegen langer Dauer der Krankheit nicht untersagt werden kann, so müssen denselben zur Verhütung einer weitern Verbreitung des Übels, abgesonderte Sitze und besondere Plätze zur Ablegung ihrer Kopfbedeckung angewiesen werden. Aufserdem ist es Pflicht des Lehrers, die Kinder über die Gefahr der Ansteckung zu belehren.

§. 88. Die Benutzung zum allgemeinen Gebrauch bestimmter Bade-Anstalten oder Badestuben darf den Kranken nicht gestattet werden.

§. 89. Wird ein Soldat vom Weichselzopf befallen, so ist derselbe falls er nicht, den bestehenden Bestimmungen gemäfs, sofort entlassen wird, unverzüglich in das Lazareth aufzunehmen. Bei der Entlassung aus dem Heere müssen die von ihm abgegebenen Kopfbedeckungen vernichtet und die von ihm benutzten Lagerstellen etc. vorschriftsmäfsig gereinigt werden, ehe sie weiter in Gebrauch gezogen werden.

Tücher, Kämme, Bürsten, Schmuck, Betten, Kopfkissen, Leibwäsche, Handtücher und alles, was mit dem behaarten Theile des Kopfes in Berührung gekommen ist, wird besonders gereinigt, werthlose vernichtet. Sonst geschieht die Reinigung wie bei den weniger gefährlichen Krankheiten angegeben ist. Nämlich durch ein 3- bis 4tägiges Lüften, Sonnen und die Einwirkung des Chlor-Gases in einem verschlossenen Raume; Behandlung mit Lauge und Seifen-Wasser, Matratzen werden gesonnt, geräuchert. Die wollnen Decken werden 12 bis 24 Stunden mit Chlor-Gas geräuchert, dann gespült und mit Seifenwasser gewaschen oder besser gewalkt; baumwollene Kleider werden wie leinene behandelt oder einige Stunden einer erhöheten Temperatur ausgesetzt, oder 8 bis 14 Tage gelüftet; wollene Kleider werden dem Chlor-Gase oder einer erhöheten Temperatur ausgesetzt und wie die baumwollenen gelüftet. Seide wird einer erhöheten Temperatur ausgesetzt oder gelüftet 4 bis 6 Tage; Pelzwerk ebenso der Hitze und dem Chlor-Gase exponirt oder gelüftet und geklopft; Stie-

feln und Schuhe sind zu waschen mit Seifenwasser, lakirtes Leder ist mit Chlor zu behandeln und dann mit Öl oder Fett einzuschmieren.

§. 16.

Die Krätze, *Scabies*, *Psora.*

Wenngleich es mehre der Krätze ähnliche Hautausschläge giebt, so versteht man unter derjenigen, welche in sanitäts-polizeilicher Hinsicht in Betracht kommt, nur den fieberlosen pustulösen Ausschlag, welcher vorzüglich in der Gegend der Gelenke als ein Knötchen, Bläschen und pustelartige Eruption mit besonderem Jucken verbunden, vorkommt. Die Knötchen und Bläschen stehen zerstreut, gruppenartig, veranlassen in der Wärme ein zum Kratzen und Scheuern aufforderndes Juk-ken und erscheinen im Gesichte nicht.

In manchen Fällen kommt es darauf an, mit Bestimmtheit auszusprechen, ob dieser Ausschlag, die wahre Krätze, wirklich vorhanden sei oder nicht, um danach die nöthig werdenden polizeilichen Anordnungen treffen zu können, und dann gelten als einigermafsen charakteristische Erscheinungen derselben: das Vorfinden von Pusteln, Bläschen oder Knötchen in den Gelenken, welche beim Reiben und Kratzen stärker hervortreten, die Zeichen des Scheuerns und Kratzens in der Haut, Vorfinden von Striemen in der Oberhaut, durch das Kratzen mit den Nägeln bewirkt, das Freibleiben des Gesichts und die Verbreitung durch Ansteckung.

Ob die in den neuesten Zeiten wiederum stattgefundene geschehene Auffindung der Krätzmilben für die Folge ein sicheres Kriterium des Vorhandenseins dieser Krankheit geben werde, mufs die Zeit lehren. In streitigen Fällen ist jedoch vorzüglich Rücksicht darauf zu nehmen, ob neben den eigentlichen Krätzpusteln die Krätzmilbe, welche neuerlich von *Raspail* unbezweifelt wieder nachgewiesen ist, an einem schwärzlichen Punkte gefunden werde oder nicht; es erfordert dieses einige Übung, um diese Thierchen zu finden.

Wegen der anzugebenden sanitäts-polizeilichen und Schutzmafsregeln hat der Nachweis des wirklichen Vorhanden-

seins dieser Krankheit oft, wie schon angegeben, seine grofsen Schwierigkeiten, und veranlafste nicht selten Streitigkeiten unter Medicinalpersonen und Reclamationen. Als Regel dürfte es daher in dieser Rücksicht anzunehmen sein, die Krätze da zu statuiren und die erforderlichen Sicherungsmafsregeln da in Wirksamkeit treten zu lassen, wo die letztgenannten Erscheinungen: juckende Bläschen und Pusteln in der Gegend der Gelenke, Ausbruch und Vergröfserung derselben in der Wärme und beim Reiben, Scheuern oder Kratzen, Spuren vom Kratzen in der Gegend der Pusteln, und Freisein des Gesichts von diesem Ausschlage, und ob auch die Übertragung wahrgenommen wird oder sich nachweisen läfst, beobachtet werden.

Die Ursachen der Krätze liegen vorzüglich in der Ansteckung durch unmittelbare Berührung oder durch Übertragung des ansteckenden Stoffes, durch Mittelkörper, woran derselbe haftet, bewirkt, durch die Milben. Die wahre Krätze entsteht nur durch dieses besondere, fixe Contagium; die übrigen angegebenen Ursachen bringen entweder nur eine höhere Disposition dazu hervor, oder erregen krätzartige Ausschläge. Dahin gehören z. B. Unreinlichkeit, der Genufs schlechter Nahrungsmittel, der Aufenthalt in einer ungesunden nassen Luft, die Beschäftigung mit Wolle oder im Staube, das Trinken ungesunden Wassers, rheumatische, flechtenartige, syphilische, gastrische, scorbutische Schärfen, Vollblütigkeit in der Haut, heftig schweifstreibende Mittel etc.

Der durch die Krankheit erzeugte ansteckende Stoff ist fix, hat seinen Sitz in und neben den Pusteln, und kann, an andern Körpern haftend, noch nach längerer Zeit die Krankheit hervorbringen. Ob sie nach den neuern Versuchen nur durch Mittheilung der die Haut, Oberhaut, annagenden Krätzmilben hervorgebracht werde, wie dieses von *Raspail* und auch von Andern angegeben wird, ist erst noch durch fernere Beobachtungen und Untersuchungen festzustellen.

Nach den sehr interessanten Untersuchungen *Raspail's* und vieler anderen Ärzte, soll die Krätzmilbe, auf die Haut eines gesunden Menschen gebracht, die Oberhaut rinnen- und kanalartig annagen, sich unter der Oberhaut verstecken und

hinter sich die Krätzpusteln erregen. Der Aufenthalt der Milbe selbst soll nicht in der Pustel, sondern einige Linien davon entfernt, sich durch einen kleinen schwarzen Punkt bemerkbar machen. Versuche haben gelehrt, dafs Übertragung der Krätzmilbe die Krätze stets hervorbringt und dafs man diese Krankheit so absichtlich erzeugen kann.

M a f s r e g e l n. Das Vorhandensein der Krätze in Familien und Örtern macht die Anordnung sanitäts- und medicinal-polizeilicher Mafsregeln dringend erforderlich, da bei der Vernachlässigung der Schutzmafsregeln ganze Gegenden von diesem lästigen Übel bedroht werden und dasselbe sich unvermerkt weiter verbreitet.

Z u d e n v o r z ü g l i c h s t e n M a f s r e g e l n gegen die Krankheit gehört eine genaue Untersuchung und Feststellung derselben durch Sachverständige.

Diese Untersuchungen werden durch die verpflichteten Medicinalbeamten, Kreis-Physici und Kreis-Chirurgen, veranlafst und bezwecken vorzüglich die Ermittelung der genannten Zeichen, die Art und den Grad der Verbreitung des Übels.

Da wo der Verdacht der Krankheit obwaltet, werde eine Untersuchung der Verdächtigen und aller derer, welche damit in Berührung getreten sein können, durch die Ortspolizei-Behörde veranlafst und durch verpflichtete Medicinalpersonen ausgeführt. Diese fertigen ein Verzeichnifs derjenigen an, bei welchen die Krankheit unbezweifelt vorgefunden wurde, senden dieses unter Angabe der deswegen zu treffenden weitern Anordnungen der betreffenden Polizeibehörde ein, und diese führt die erforderlichen Mafsregeln aus. In Privathäusern erstrecken diese Untersuchungen sich auf alle Familien-Mitglieder und Hausgenossen; wenn Schulkinder daran leiden, werde die ganze Schuljugend, in Aufbewahrungs-Anstalten, Erziehungshäusern, Kasernen, Gefängnissen etc. das ganze Personal untersucht.

Nach genauer Angabe der Zahl und Namen der mit der Krankheit Behafteten ist dann erforderlich:

1) E i n e s t r e n g e S o n d e r u n g der Kranken von den Gesunden, Verhinderung des Umganges unter einander und

des Gebrauchs gemeinschaftlicher Gegenstände, Geschirre, Wäsche, Kleider etc.; die bereits gebrauchten Gegenstände sind abzusondern und vollständig zu reinigen. Die am Leibe sich befindenden Kleider, so wie die Betten, bleiben bis zur Herstellung im Gebrauche.

2) Werde eine geregelte gründliche Behandlung der Krankheit angeordnet, und die Kranken angewiesen, durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, dafs sie sich ärztlich behandeln lassen. Bei Armen hat der betreffende Armen-Arzt oder die Commune, Gemeinde, für die Beschaffung der erforderlichen Heilmittel zu sorgen. Nach beendigter Cur, vollständiger Heilung aller Kranken in einer Familie, in einem Hause, werde die freie Communication mit Andern nicht eher gestattet, als bis durch ein ärztliches Attest bescheinigt ist, dafs von dem Umgange kein Nachtheil mehr zu befürchten sei.

3) Nach der Heilung werden die in der Krankheit getragenen Kleidungsstücke ab- und reine angelegt, die verunreinigten, so wie die Betten, Möbeln und Utensilien gereinigt, mehrmals gewaschen, gelüftet; die Überzüge der Betten gebükt, die Federn des Bettes gekesselt oder das Bette einigemal in einen heifsen Backofen gelegt; der Genesende nehme ein Seifenbad oder werde am ganzen Körper mit Seife gewaschen.

4) Sind schulpflichtige Kinder von der Krankheit befallen, so sind diese ebenfalls im Hause zu halten, nicht in die Schule zu schicken, bis dafs sie durch ein ärztliches Attest nachweisen, dafs sie geheilt seien und dafs auch die erforderliche Reinigung oder Vernichtung der Kleider und sonstiger Sachen geschehen sei. Erwachsene Dienstboten werden angehalten, von dem Erkranken sogleich der Herrschaft Anzeige zu machen und sich auf ihrem Zimmer zu halten.

5) Beim Militair werden periodisch Revisionen angestellt, und besonders dann, wenn dasselbe sich auf Märschen befindet, so wie beim Eintritte der Dienstpflichtigen.

6) Sind in einem Dorfe, oder in einer Stadt mehrere Familien

mit der Krankheit behaftet, so ist periodisch über den Stand der Krankenzahl Bericht zu erstatten, und beim Mangel eines Arztes daselbst eine Medicinalperson mit der Leitung der Cur zu beauftragen. Die Ärzte selbst sind verpflichtet, die gröfste Reinlichkeit zu beobachten, um die Krankheit nicht zu übertragen.

7) Wegen der Übertretung dieser Anordnungen sind polizeilich die zu verhängenden Strafen zu bestimmen, das Publikum auch mit diesen und den getroffenen Anordnungen bekannt zu machen.

8) Um von dem Vorhandensein der Krätze in den Örtern zeitig Kunde zu erhalten, sind die Ärzte anzuweisen, von den ihnen vorkommenden Fällen sogleich Anzeige zu machen, die Apotheker zu verpflichten, Mittel gegen diese Krankheit, namentlich die verschiedenen Schwefelsalben oder Quecksilbermittel nur auf die Vorschrift eines Arztes verabfolgen zu lassen.

Da, wo es möglich, werde die Behandlung Krätziger nur in Hospitälern und nicht in den Privathäusern ausgeführt. Gastwirthe werden angewiesen, auf die bei ihnen einkehrenden Fremden, besonders Handwerker, Bettler etc., ein wachsames Auge in dieser Hinsicht zu verwenden, und bei dem Verdachte des Vorhandenseins der Krankheit sogleich Anzeige zu machen.

Fremde mit der Krätze Behaftete werden entweder wieder zurückgeschickt, oder sogleich einer Heilung unterworfen, ehe sie weiter gehen. Gleichzeitig ist dann eine besondere Aufmerksamkeit auf den Handel mit alten verunreinigten Kleidungsstücken zu verwenden, und der Verkauf solcher von Krätzkranken durchaus zu verbieten.

Der Gebrauch unzweckmäfsiger, nachtheiliger Mittel und Heilmethoden gegen die Krätze werde verhütet, besonders auf den Nachtheil der Quecksilbermittel, des Einschmierens des Körpers und Hineinkriechens in den heifsen Backofen, die Anwendung der Geheimmittel gegen diese Krankheit aufmerksam gemacht. Personen, Quacksalber, welche Curen dieser Krankheit unternehmen, die Schutzmafsregeln gegen die weitere Verbreitung aber vernachlässigen, und Gelegenheit dazu geben, dafs das

das Übel unbemerkt weiter fortschreitet, werden in Strafe genommen, im Wiederholungsfalle aus der Provinz, oder wenn sie Ausländer sind, über die Gränze verwiesen.

Im Preufsischen Staate gelten wegen der Krätze mehre Regierungs-Verordnungen.

Gegen den Gebrauch nachtheiliger Mittel, der fremden Arcana, wurde von der Regierung zu Potsdam unterm 13. April 1815, und gegen das Erhitzen im Backofen nach vorherigem Einschmieren des Körpers, unterm 29. August 1816 [1]) gewarnt.

Bei den häufigen Truppenzügen 1817 machten die Regierungen in Stettin und Cleve sehr zweckmäfsige Anordnungen gegen die Verbreitung der Krätze bekannt [2]).

In der erstgenannten wurde besonders gegen das Ankaufen alter, aus Polen eingebrachter Pelze gewarnt, angeordnet, dafs die Krätzkranken separirt, nach der Heilung vollkommen gereinigt, gebadet und gewaschen, eben so mit den Mänteln verfahren, und die Dienstboten nicht eher als nach vorhergegangener Besichtigung von einer neuen Herrschaft aufgenommen werden, dafs Ärzte und Wundärzte vorsichtig seien, krätzige Kinder nicht in die Schule geschickt werden sollten.

Die letztgenannte Regierung verordnete aufserdem noch, dafs die Anwendung ungeeigneter Mittel unterlassen werde, dafs die Orts-Polizeibehörden Listen über die in ihren Bezirken an der Krätze Leidenden anfertigen, Kinder, mit dieser Krankheit und dem Kopfgrinde behaftet, nicht in die Schule gehen, die Kranken in Waisenhäusern vollständig getrennt, auf die Arbeiter in Fabriken Aufmerksamkeit verwendet, das Gesinde beaufsichtigt, die aus dem Militair Zurückkehrenden untersucht, Ärzte mit der Kur beauftragt, die Heilung der Armen durch die Commune besorgt, der Gebrauch schädlicher Mittel, aus den Apotheken oder von Quacksalbern entnommen, verboten, die Geistlichen, Landräthe und Orts-Beamte zur strengen Aufsicht hierauf angehalten werden sollten, um wo möglich diese Krankheit zu vertilgen.

---

1) *Augustin l. c.* Bd. 2. p. 87.

2) *Eod. loc.* Bd. 2. p. 89. *et seq.*

Wegen des Einwanderns krätziger Handwerksgesellen wurde unterm 14. Juli 1818 [1]) von den Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Polizei angeordnet, vor der Ertheilung des Eingangs-Passes an ausländische Handwerks-Gesellen oder Visirung der Wanderbücher, auf die Krätze zu forschen und nöthigenfalls durch eine Untersuchung des *Chirurgus forensis* feststellen zu lassen, ob der Einwandernde auch rein sei; beim Vorfinden der Krätze den Eingang zu verhindern und wieder auf dem genommenen Wege die Rückreise anzuordnen.

Eine sehr ausführliche, zweckmäfsige Verordnung erliefs die Regierung in Arnsberg unterm 15. September 1818 [2]). Nachdem die Gefahren der unzweckmäfsigen Kur, des Vertreibens der Krätze durch unpassende Mittel, Blindheit, Taubheit, Wassersucht, Fallsucht, Lähmung, Auszehrung etc., geschildert, ist angeordnet: Verzeichnisse der Krätzigen einzureichen; Aufsicht auf Schulen, Versorgungs- und Gefängnifs-Anstalten zu verwenden; das Gesinde beim Zuziehen, so wie die Handwerks-Gesellen und Arbeiter zu beaufsichtigen; die Krätzigen zu sondern, die Heilung derselben zu veranstalten, die Quacksalberei zu verhindern, und die vollständige Reinigung der Kleider und Utensilien zu bewirken, nicht weniger auch Aufsicht auf Herbergen, Gasthäuser und den Kleiderhandel zu verwenden. Die Aufsicht auf einwandernde Handwerks-Gesellen wird jetzt von den Regierungen und Orts-Behörden an den Gränzen der ganzen Monarchie geübt, die Kranken entweder zurückgewiesen, oder sogleich eine Heilung derselben veranlafst.

Unterm 1. August 1826 wurde von der Regierung zu Stettin, nach einer ministeriellen Anordnung bekannt gemacht [3]), dafs alle Civil- und Militairärzte gehalten seien, von den ihnen vorkommenden Krätzigen und Venerischen der betreffenden Polizei-Behörde sofort zur Verhütung der weitern Verbreitung Anzeige zu machen.

---

1) *Augustin l. c.* Bd. 3. p. 362.

2) *Eod. loc.* Bd. 3. p. 363 *et seq.*

3) *Eod. loc.* Bd. 4. p. 472.

Das Ministerium des Innern und der Polizei machte unterm 28. October 1828 bekannt [1]), dafs krätzige Handwerks-Gesellen in der Regel in den Orten, wo sie sich befinden, geheilt werden müssen, und dafs nur diejenigen, welche noch nicht 6 Meilen im Lande seien, zurückgeschickt werden sollen.

Die Regierung zu Magdeburg machte unterm 24. Februar 1829 bekannt [2]): dafs wandernde Gesellen nur weiter in's Land zu lassen seien, wenn an denselben die Krätze nicht bemerkt werde; jeder Einwandernde sogleich untersucht werden solle, ob er von der Krätze frei sei; beim Vorfinden des Übels den Aufenthalt auf der Herberge nicht zu gestatten; dafs Herbergswirthe sich mit den Kennzeichen der Krätze bekannt machen, Lagerstellen, worin Kranke gelegen, keinem Andern anweisen, sondern dieselben, nach Anordnung eines Arztes, vollkommen reinigen zu lassen.

Mehre andere Anordnungen derselben Art erliefsen die Regierungen in Arnsberg unterm 25. Juni 1829, die zu Düsseldorf unterm 26. April 1830, die zu Minden unterm 20. Juli 1830, und die zu Stettin unterm 29. November 1832 [3]).

So wie in Bordellen von der Polizei-Behörde auf das Vorhandensein der venerischen Krankheit durch verpflichtete Ärzte und Wundärzte geachtet wird, so mufs dasselbe der Fall sein mit der Krätze und die Untersuchung auch hierauf gerichtet werden.

Welcher Kurmethode bei der Krätze der Vorzug zu geben, und ob überall in einzelnen Fällen der einen oder der andern der Vorzug zu geben, ist allerdings schwer zu bestimmen. Nach dem jetzigen Stande der Heilkunst hat sich jedoch kein Mittel in dem Grade bewährt gezeigt, als der Schwefel, der Theer, und die sogenannte englische Kur, und dürften alle übrigen gerühmten Mittel diesen nachzusetzen sein.

Da wo es auf vollständige und zeitige Vernichtung des Krätz-Contagii ankommt, und ein polizeiliches Einschreiten

---

1) *Augustin*, Bd. 5. p. 352.

2) *Eod. loc.* Bd. 5. p. 353.

3) *Eod. loc.* Bd. 5. p. 355 *et seq.*

stattfinden kann, ist besonders das homöopathische Heilverfahren zu verbieten, da hierdurch die Krankheit zu sehr in die Länge gezogen und zu viel Gelegenheit zur Weiterverbreitung gegeben wird. Bei ansteckenden Krankheiten steht es den Behörden zu, alle Anordnungen zur Verhütung von Nachtheilen für Andere zu treffen, und deswegen auch passende, dem Zwecke entsprechende Kurmethoden anzurathen. Aufser der Kur ist bei der Krätze das Wichtigste eine vollständige Desinfection aller gebrauchten Sachen. Wo diese nicht stattfindet, da nützt die medicinische Behandlung nichts oder nur sehr wenig.

Das Regulativ über ansteckende Krankheiten im Preufsischen schreibt wegen der Krätze vor:

Anmeldung der Kranken von Seiten der Herrschaften, Angehörigen und Ärzte.

Vermeidung der Annäherung und des nähern Umgangs mit Andern.

Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so ist Letzteres besonders wichtig. Ist es möglich, so wird die Heilung in einer Heilanstalt ausgeführt; ist ein Krankenhaus nicht vorhanden, so müssen, wenn die Krankheit sich weiter verbreitet, geeignete Localien zur Aufnahme der Kranken eingerichtet werden.

Nach erfolgter Heilung sind die Genesenen, so wie deren Kleidungsstücke und sonstige Effecten, insofern sie mit ihnen während der Krankheit in Berührung gewesen sind, desgleichen die Wohnungen, nach Vorschrift der Desinfections-Instruction gründlich zu reinigen.

Die Polizei-Behörden haben auf unbekannte und sich herumtreibende Personen, in Beziehung auf die Krätze, zu achten, bei passenden Veranlassungen ärztlich untersuchen zu lassen, und wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, für die Unterbringung und Heilung Sorge zu tragen. Dasselbe gilt von wandernden Handwerks-Gesellen und Juden, besonders auf Märkten, Messen etc.

Dienstherrschaften, Gesellen und Lehrlinge haben Anzeige zu machen, und die erstern die zur Heilung und Verhinderung der Verbreitung erforderlichen Mafsregeln zu treffen.

Auch Arbeits- und Versorgungshäuser, Waisenhäuser, Strafanstalten etc., sind in dieser Hinsicht zuweilen zu inspiciren; auch die Vorsteher von Fabriken, Herbergen und Gastwirthschaften haben auf die Krankheit bei den Personen zu achten.

In Gemeinschaft mit den Medicinalpersonen sollen die Polizei-Behörden die Quelle des Übels möglichst ausmitteln, um die weitere Verbreitung desselben möglichst zu verhüten. Wird die Krätze zum Nachtheil Anderer verheimlicht (absichtlich) — in welcher Hinsicht besonders Handel- und Gewerbetreibende in Betracht kommen oder wird sie durch ein leichtsinniges Benehmen der Kranken Andern mitgetheilt, so treten die Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 777. ein.

Soldaten sind von Zeit zu Zeit zu untersuchen, besonders aber bei ihrer Einstellung und Entlassung. Die Soldaten, welche mit der Krankheit behaftet sind, werden sofort in die Lazarethe gebracht.

Für den Fall der ungewöhnlichern weitern Ausbreitung der Krankheit an einem Orte wird den betreffenden Regierungen die Ergreifung besonderer Maſsregeln zur genauern Ermittelung des Standes der Krankheit, ihrer Zu- und Abnahme und einer gründlichen Tilgung derselben zur Pflicht gemacht. Die nähern Bestimmungen unter solchen Umständen bleiben ihrem Ermessen überlassen.

Im S ä c h s i s c h e n ist angeordnet [1]), wie im Preuſsischen, daſs die mit der Krätze behafteten Handwerks-Gesellen, wenn ihr Zustand es erlaubt, an den Gränzen zurückgewiesen werden sollen, wie auch die mit andern ansteckenden Krankheiten Behafteten.

Da in vielen Gegenden die Krätze so sehr verbreitet vorkommt, so ist es vor Allem erforderlich, für die Heilung zu sorgen, und daſs alte Kleidungsstücke, Wäsche, Betten etc., welche der Kranke während der Krankheit benutzt hat, von Seiten der Orts-Behörde, oder unter Aufsicht gereinigt, die Betten mehrmals gebükt und gelüftet, die Kleider und Federn gewaschen und in einen heiſsen Backofen mehre Stunden ge-

1) *Choulant, l. c.* p. 112.

steckt, schlechte Sachen vernichtet, jedenfalls die in der Krankheit getragenen aber nicht wieder gebraucht werden. Diejenigen Kleider, welche zu Anfange der Krankheit getragen sind, werden die ganze Kur hindurch auf dem Leibe behalten, wenn nicht etwa in Kranken- und Heilanstalten eine andere angelegt ist. Besonders sind alle wollenen Kleider im Auge zu halten. Die Räucherungen mit Chlor genügen nicht zu dem Zweck. In Kranken-Anstalten müssen die den Kranken gehörigen Kleider, sobald die Kur beginnt, gewaschen und die ganze Zeit hindurch aufgehängt werden; bei der Entlassung zieht der Genesene dann reine an.

Das Desinfections-Verfahren bei der Krätze ist das bei minder gefährlichen Krankheiten §. 22. Thüren, Schlösser etc. sind mit laugenhaltigem Wasser, so wie die Bettstellen, Leibstühle etc., zu behandeln.

Betten, Wäsche sind, wie unter §. 12., sehr sorgfältig, wie bereits beim Weichselzopfe angegeben ist, zu reinigen. Auch die Kleider, das Handwerkszeug etc. sind so zu behandeln; das untere Ärmelfutter ist durch neues zu ersetzen. Waaren, welche von dergleichen Kranken gearbeitet sind, unterliegen der Reinigung, wie bei den gefährlichern Krankheiten angegeben ist, bevor sie in Verkehr kommen. Auf das bloſse Lüften ist sich hierbei nicht zu beschränken.

§. 17.

Die venerische Krankheit, *Syphilis*, Lustseuche, *Lues venerea*, *Morbus syphiliticus*, *Morbus gallicus*, *neapolitanus*, *hispanicus etc.*

Diese, durch einen, von der äuſsern Oberfläche aufgenommenen, Ansteckungsstoff veranlaſste chronische Krankheit erscheint unter einer verschiedenen Gestalt; bald als ursprüngliche Geschwürsform, bald als Blennorrhoe; entweder als primaires Leiden, am Orte der Infection, oder als secundaires, entfernt von den ursprünglichen Leiden entstehendes.

In sanitäts-polizeilicher Hinsicht kommt besonders in Betracht:

1) Das primair-syphilitische Geschwür, das *Ulcus syphiliticum primarium*.

Dasselbe kommt an verschiedenen Theilen, meistens jedoch nur an solchen vor, welche mit einer feinen Oberhaut versehen sind; daher an den männlichen und weiblichen Geschlechtstheilen, an den Lippen nnd im Munde, am After, an den Brustwarzen, Augen und an allen Theilen, welche von der Oberhaut entblöfst, mit dem Contagium in Berührung kommen. Es zeichnet sich dadurch aus, dafs es aus einer kleinen Pustel, Knötchen, Blase entsteht, schmerzhaft ist, einen zähen, schleimigen Eiter giebt, mehr in die Tiefe als Breite dringt, aufgeworfene, rothe Ränder und einen weifsen, speckigen Grund hat.

2) Die syphilitische Blennorrhoe, *Blennorhoea syphilitica, Gonorrhoea* und die *Ophthalmia gonorrhoica*, und *Fluor albus syphiliticus.* Die Harnröhren-Blennorrhoe der Männer zeichnet sich durch einen bald, meistens binnen 5 Tagen, nach einem unreinen Beischlafe entstehenden Schmerz in den Geschlechtstheilen, Ausflufs von zuerst hellem, durchsichtigem, dann dick, gelb werdendem Schleim, Schmerz und Brennen beim Urinlassen, Röthe der Harnröhrenöffnung, mehr oder weniger schmerzhafte Erectiotionen in der Nacht, häufiges Uriniren aus. Dieselbe kann, aufser durch den Beischlaf, auch durch unreine Wäsche, Nachtgeschirre, unreine Instrumente etc., entstehen, und ist, aufser der Kenntnifs der Veranlassungen, durch objective Merkmale von andern Harnröhren-Blennorrhoeen nicht bestimmt zu unterscheiden. Bei der Untersuchung eines Tripperkranken läfst sich durch einen Druck der Harnröhre in der Gegend der *Fossa navicularis* Schleim ausleeren; die Wäsche zeigt eigenthümlich grüngelb gefärbte, harte Flecke, das Glied ist wärmer, die Harnröhrenmündung wohl röther, gröfser, besonders länger, oder auch voll, verengt. Beim Urinlassen äufsert der Kranke Schmerz, und nach dem letzten Tropfen des Urins oder mit demselben, geht etwas Schleim ab.

3) Die *Ophthalmia gonorrhoica, Blennorrhoea gonorrhoica* zeigt sich durch Lichtscheue, Druck in den Augen,

Geschwullst der Augenlieder von hochrother Farbe; die Bindehaut lockert sich auf, es zeigt sich der Papillar-Körper, und um die Hornhaut herum erscheint ein Wall von aufgeschwollener Conjunctiva; die Absonderung ist zuerst wässerig, wird bald schleimig, eiterig, und ist copiös, dafs sie über die Wangen fliefst. Es bilden sich wohl auch Geschwüre der Hornhaut, welche Ruptur des Bulbus und Zerstörung desselben binnen wenig Tagen bewirken. Übertragung des Krankheits-Prozesses der Harnröhre auf das Auge, Infection des Auges mit dem virulenten Ausflusse der Harnröhre oder eines Chankers sind die Veranlassungen gewöhnlich.

4) Der *Fluor albus syphiliticus* wird erkannt durch einen weifsen, milchartigen, oder eiterartigen, die äufsern Geschlechtstheile corrodirenden Schleim aus der Vagina, mit Brennen beim Harnlassen, öfterm Uriniren und beschwerlichem Gehen verbunden. Bei der Untersuchung findet man, dafs der Schleim entweder aus der Vagina allein, oder auch aus dem Gebärmuttermunde hervorkommt, was man durch ein *Speculum vaginae* sehr deutlich wahrnehmen kann. Die Scheide und deren Eingang ist nicht selten heifs, roth und geschwollen; das Aussehen der Kranken blafs, mit blauen Ringen um den Augen; die Bewegungen sind matt.

Eben so wichtig in sanitäts-polizeilicher Hinsicht, als die eben genannten Formen, sind die syphilitischen Bubonen, die Auswüchse, Warzen, die Flechten, und die secundairen Geschwüre. Ihre ansteckende Beschaffenheit ist zwar manchen Zweifeln unterworfen, aber doch nicht widerlegt. Da mehre Fälle die Annahme der Fortpflanzungsfähigkeit rechtfertigen, so nehmen sie hier ebenfalls einen Platz als contagiöse Formen ein, und fordern dieselben Schutz- und Sicherungs-Mafsregeln wie die primairen syphilitischen Affectionen.

Die Feststellung des Vorhandenseins dieser Krankheitsformen, um darauf die sanitäts-polizeilichen Anordnungen zu gründen, hat in einzelnen Fällen wohl grofse Schwierigkeiten,

ist jedoch für einen erfahrnen Arzt und Medicinal-Beamten im Allgemeinen, da wo Maſsregeln deswegen nothwendig werden dürften, wohl möglich.

Die syphilitischen Bubonen haben einen acuten, heftigen Verlauf, sind mehr schmerzhaft, ziehen die Haut bald in Mitleidenschaft, und befinden sich meistens nur an der einen Seite. Sie sind entweder primaire, oder mit gleichzeitigen, noch vorhandenen oder vorhanden gewesenen Affectionen der Geschlechtstheile verbunden, gehen leicht in Eiterung über; dahingegen Drüsen-Affectionen, aus andern Ursachen entstanden, leicht zugleich in andern Theilen und mehr als ein chronisches Leiden vorkommen.

Die Condylomata, Warzen, Kämme und Auswüchse unterscheidet man durch ihren Sitz, an den Geschlechtstheilen, am After, an der Zunge etc., durch ihre Gestalt und Entstehungsweise. Sie nässen meistens; ihre Oberfläche ist rauh; sie entstehen am Rande syphilitischer Geschwüre, oder in Folge anderer Formen, wovon die syphilitischen Narben, als harte, wenig entzündete Knötchen in der Haut zurückgeblieben sind; sie schieſsen nicht selten schnell hervor und in gröſserer Zahl; es sind denselben auch wohl allgemeine krankhafte Affectionen, nächtliche Schmerzen vorausgegangen.

Die syphilitischen Flechten erscheinen als kupferrothe, mehr runde Stellen der Haut, mit Abschilferung der Oberhaut, mit Schmerzen in den Nächten an solchen Stellen, wo Knochen nahe unter der Haut liegen; an den Schienbeinen, am Brustbeine, Schlüsselbeine, an der Stirn, bleiben lange unverändert. Bei der Untersuchung und Prüfung findet sich wohl, daſs primair syphilitische Affectionen vorausgegangen, oder schnell, unpassend unterdrückt sind, und daſs sie weder mit andern innern Leiden in Verbindung stehen, noch damit Ähnlichkeit haben. Sie bilden wohl auch Striemen, Risse, *Rhagades*, mit heftigen Schmerzen verbunden.

Die secundair syphilitischen Geschwüre lassen sich unter den genannten Formen der eingewurzelten Syphilis noch am sichersten erkennen.

Ihr Sitz: im Munde, Rachen, in der Nase; ihre Entste-

hungsweise, ihre Gestalt und Beschaffenheit lassen für einen Sachkenner kaum einen Zweifel übrig.

Je nach den Theilen, welche sie ergreifen, sind ihre Zufälle etwas verschieden.

Im Allgemeinen erscheinen sie auf einem rothen Grunde, mit kupferrothen, schmerzhaften, tief zernagten Rändern, mit einem ausgehöhlten, weifsen, speckigen Grunde versehen. Den auf trockner Oberfläche entstehenden, die Knochenhaut und die Knochen ergreifenden, gehen nächtliche, tiefe, bohrende Schmerzen voraus. Die auf feuchten Oberflächen sich bildenden erscheinen nicht selten erst binnen einem halben Jahre nach der primairen Infection.

Diejenigen, welche in der Nase erscheinen, ergreifen vorzüglich die Nasenknochen, die Muscheln, die Scheidewand, sind mit einer langdauernden Verstopfung der Nase, Aufschwellen der Theile, Trockenheit verbunden, bis endlich die Gestalt der Nase sich verändert, einsinkt am Rücken, und der Ton ein eigenthümlich dumpfer wird, und ein leicht in Krusten trocknender Ausflufs sich einfindet, auch Knochentheile und Jauche ausgesondert wird.

Die syphilitischen Knochen- und Knochenhaut-Geschwüre bilden sich leicht an frei und flach unter der Haut liegenden breiten Knochen, an der Stirn, am Gaumen, an der Augenhöhle, am Brustbeine, Schienbeine, und entstehen aus chronischen Entzündungen der Knochen und Beinhaut, mit vorhergegangenem nächtlichen Kopfschmerz, *Dolores osteocopi* und aus *Tophi, Gummata* etc., welche die äufsere Haut endlich in Mitleidenschaft ziehen, und eine tiefe Veränderung der Knochen und Weichtheile wahrnehmen lassen.

Unter einer andern Form erscheint dann auch die secundaire Syphilis als Exostosen, als *Iritis syphilitica* und als allgemeine Cachexie, in Verbindung mit Skropheln, Gicht, Mercurial-Siechthum, Scorbut in den verschiedensten Gestalten; oder als Verhärtung der Hoden, der Prostata etc.

Ursachen. Die veranlassende Ursache dieser verschiedenen syphilitischen Krankheitsformen liegt in der Einführung eines specifischen Ansteckungsstoffes, *Contagium*, auf syphi-

litischen Geschwüren, oder Schleim absondernden Flächen erzeugt, dessen nähere Kenntnifs bisher noch fehlt. Eiter und Schleim scheinen die Träger und Vehikel desselben zu sein. Es ist fix, nicht flüchtig, theilt sich durch die Luft nicht mit, obgleich Einige besondere Affectionen durch den Dunst syphilitischer Flächen erhalten haben wollen.

Das Contagium erhält seine specifische ansteckende Beschaffenheit eine längere, nicht genau bestimmte Zeit, auch getrennt von seinem Erzeugungsheerde, kann, andern Körpern mitgetheilt, daran haftend, noch nach Jahren anstecken; erzeugt sich jetzt nicht selbstständig, und afficirt besonders verwundete, mit dünner Oberhaut versehene Flächen, löscht die Empfänglichkeit dafür im Körper nicht aus, ja, scheint in einzelnen Subjecten dieselbe zu erhöhen. Dasselbe theilt sich unter nicht bekannten Verhältnissen dem ganzen Organismus mit und reproducirt sich wieder; geht durch die Zeugung auf die Nachkommen über und wird auf verschiedenen Wegen übertragen. Ob dasselbe stickstoffiger Natur sei, oder belebt, ein *Contagium animatum, vivum*, ist nicht erwiesen. Eben so wenig ist dargethan, wie dasselbe im Körper zerstört und vernichtet werde.

Die gewöhnliche Art der Infection und Fortpflanzung geschieht durch den Beischlaf unreiner Personen, aber auch durch die Berührung anderer wunder, dünner Hautstellen mit dem Gifte. Daher durch den Gebrauch unreiner Instrumente, Finger und Hände, unreiner Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, Geschirre, Nachtgeschirre, Apartements, durch Blaseinstrumente, Tabackspfeifen, Trinkgeschirre, Löffel, Geburtsstühle; durch Bäder. Ferner durch Küssen, Saugen an den Brustwarzen, Einsetzen von Zähnen, durch den Geburts-Akt, beim Durchgehen des Kindes durch kranke Geschlechtstheile, durch geburtshülfliches Untersuchen, durch Verunreinigung der Nase, des Mundes und der Augen mit den mit Contagium behafteten Händen; durch chirurgische Operationen, Instrumente etc. Nach der Verschiedenheit dieser Übertragungsarten, nach den Theilen und der Art der vorhandenen Krankheit, sind die nächsten Folgen der Infection sehr verschieden.

Welche Bedingungen erforderlich sind, um gewisse Formen dieser Krankheit zu erzeugen, ob das Gift ein verschiedenes sei oder nicht, ist bisher unbekannt. Warum durch Trippergift an dem einen Menschen wiederum Tripper, bei einem andern Geschwüre oder Bubonen etc. entstehen, ist unbekannt. Nur das scheint festzustehen, dafs das Gift primairer Affectionen sicherer und heftiger die Krankheit erzeugt als das der secundairen. Bis dahin, dafs die verschiedenen Krankheitsformen bei den Weibern näher bekannt sein werden, und feststeht, ob bei einer mit *Fluor albus malignus* behafteten Person auch nur Reizung der Schleimhaut ohne Geschwürs-Bildung vorhanden sei, oder nicht, werden die Bedingung der so abweichenden Krankheits-Erscheinungen eines und desselben Giftes unbekannt bleiben. Eine genauere Erforschungen dieses Gegenstandes, mit Hülfe zweckmäfsiger Instrumente in Krankenhäusern, wird im Verlaufe der Zeit hierüber Manches noch aufhellen müssen. Das hier Aufgeführte dürfte kurz das einigermafsen als feststehend zu Betrachtende, und als Grundlage der, gegen dieses eben so furchtbare als ekelhafte Übel zu nehmenden Mafsregeln Dienende zu betrachten sein. Wenngleich die ursprüngliche Abkunft des geschilderten Contagii und der dadurch erzeugten Krankheit nicht feststeht, so ist doch als ausgemacht anzunehmen, dafs dasselbe jetzt nur im Thierkörper erzeugt werde, und sich auf die genannte Weise fortpflanze.

Die gegen die Syphilis zu ergreifenden sanitätspolizeilichen und Schutzmafsregeln müssen vorzüglich dahin gerichtet sein:

I. das erzeugte Contagium möglichst zu vernichten, und

II. die Verbreitung und Fortpflanzung desselben zu verhüten.

Der erstern Aufgabe ist zu genügen durch gründliche und vollständige Heilung der, das Contagium erzeugenden Krankheit, und der zweiten durch Verhütung jeder Gelegenheit, wodurch das erzeugte Contagium verbreitet werden könnte.

1) Es ist deswegen erforderlich, dafs jeder mit syphilitischer Krankheit Behaftete sobald als möglich einer Heilung unterworfen, und dafs eine solche Kurmethode in Gebrauch

gezogen werde, wodurch die Heilung und Vertilgung des Contagii vollständig geschehen kann.

Da nach den jetzigen Erfahrungen die zur Heilung erforderlichen Bedingungen in Privathäusern meistens nicht vorhanden sind, eine geordnete Diät und ein strenges Verhalten gewöhnlich nicht beobachtet werden, so ist möglichst dahin zu streben, dafs die Heilung von syphilitischen Krankheiten in Hospitälern und Heil-Anstalten geschehe. Der Erfolg würde überhaupt ein besserer, sichrerer sein, wenn alle Kranke dieser Art, ohne Rücksicht auf Stand etc., in Heil-Anstalten gebracht und daselbst geheilt würden, was möglich werden könnte, wenn für die verschiedenen Stände Heil-Anstalten errichtet wären.

Wo dieses der Fall auch nur für gewisse Klassen der Menschen ist, da werden Ärzte und Wundärzte verpflichtet, Kranke dieser Art sogleich zur Anzeige zu bringen, damit sie in die Anstalt geführt werden.

Damit auch zeitig eine Heilung stattfinden könne, ist Jeder verpflichtet, von dem Vorhandensein der Krankheit Anzeige zu machen. Wer dieses versäumt, und das Übel bis zu seiner Heftigkeit, oder bis nach 8 Tagen verschweigt, ist in eine Polizei-Strafe oder Züchtigung zu nehmen. Auch die Ärzte sind zu gleicher Anzeige bei der betreffenden Polizei-Behörde verpflichtet und letztere darüber Verschwiegenheit zu beobachten gehalten.

Wenngleich den Privatärzten im Allgemeinen überlassen werden mufs, von der ihnen passend erscheinenden Kurmethode Gebrauch zu machen, so sind dieselben doch auch zu verpflichten, dabei die übrigen Rücksichten nicht aus den Augen zu setzen; namentlich auf eine zweckmäfsige Diät und ein gutes Verhalten, so wie auf Reinlichkeit und Vermeidung der Weiterverbreitung zu achten; selbst mit ihren Händen, Kleidern, Instrumenten und Verbandstücken die gröfste Reinlichkeit zu beobachten und nach der Heilung alle Anordnungen zur Reinigung der Kleider, Betten und Utensilien des Kranken zu treffen.

Wundärzten werde die Kur selbstständig nicht gestattet; Quacksalber und solche, welche Geheimmittel gegen die Krankheit empfehlen oder ausgeben, werden hart bestraft, so wie auch die Verleitung zu dem leicht nachtheilig werdenden Umgange mit Anderen geahndet werde.

Der Verkauf von Quecksilbermitteln, roh und zubereitet, der verschiedenen Salben werde nur auf Anordnung eines Arztes gestattet, sonst möglichst erschwert.

In Anstalten, worin Menschen in gröfserer Zahl vorhanden sind, in Gefängnissen, beim Militair etc., werden, um die Krankheit zeitig zu erkennen und zu heilen, periodisch Untersuchungen durch einen Arzt oder Wundarzt angestellt. Dasselbe mufs wöchentlich einmal in öffentlichen Häusern, in den Bordellen und bei den einzeln wohnenden Freudenmädchen der Fall sein. Um bei den letzteren dieses mit um so gröfserer Sicherheit ausführen zu können, werde, um auch die tieferen Theile der Scheide und des Muttermundes untersuchen zu können, ein *Speculum vaginae*, nach *Ricord*, angewendet, und beim Vorhandensein der genannten Krankheitserscheinungen sogleich eine geordnete Kur, Verhinderung des fleischlichen Umganges und Vermeidung der Gelegenheit zur Ansteckung angeordnet. Da wo der Mifsbrauch in der Anwendung von örtlichen Mitteln gegen die Syphilis häufig stattfindet, werde besonders gegen das Ätzen der schon tiefen, schmerzhaften und gröfseren syphilitischen Geschwüre mit Höllenstein, *Argentum nitricum fusum*, Galitzenstein, *Zincum* und *Cuprum sulphuricum*, so wie gegen die Mercurial-Räucherungen, Einreibungen etc. gewarnt, namentlich der Gebrauch der grauen Quecksilber-Salbe, *Unguentum hydr. ciner.* verhütet. Es werde möglichst strenge Diät, Wärme und Reinlichkeit angewendet; der Tripper, die Gonorrhoe, nicht etwa durch schändliche Unternehmungen und Versuche mit unschuldigen Personen zu vertreiben gesucht; auf den Umgang kranker Männer mit unschuldigen Mädchen die härteste Strafe gesetzt; Erhitzungen und Erkältungen des Körpers und der leidenden

Geschlechtstheile besonders verhütet; der freie Umgang mit Anderen, die Benutzung gemeinschaftlicher Sachen werde nur erst nach völliger Heilung und Reinigung der Kranken so wie der gebrauchten Gegenstände gestattet.

2) Die bisher aufgeführten Anordnungen einer zweckmäfsigen und pünktlichen Heilung werden der Erfüllung der zweiten Aufgabe jedenfalls förderlich sein.

Besonders nothwendig ist es dann, um die weitere Verbreitung der Krankheit zu verhüten,

a. syphilitische Kranke, welche in Anstalten oder Privathäusern sich der Behandlung unterwerfen, abzusondern, jede Gelegenheit zur Übertragung des Ansteckungsstoffes auf Andere zu meiden, und die Regeln genau anzugeben, wie die Kranken verfahren sollen.

Daher müssen die an Gonorrhoe leidenden Kranken ihre eigenen Nachtgeschirre und Nachtstühle oder Appartements, ihre besonderen Utensilien, Betten, Wäsche, Efsgeschirre haben. Die Wäsche und das Efsgeschirr, so wie die übrigen Utensilien müssen getrennt von den übrigen, gereinigt und aufgestellt, aufbewahrt werden.

Die Kranken beobachten an ihrem Körper selbst die gröfste Reinlichkeit, berühren die Nase, den Mund und die Augen namentlich nicht mit verunreinigten Händen oder Tüchern. Die bei denselben gebrauchten Verbandstücke, Instrumente etc. werden nur bei diesen gebraucht, erstere möglichst nach der Verunreinigung vernichtet, verbrannt. Mit aller Strenge werde darauf gehalten, dafs die Wäsche, Betten und Kleider nicht verkauft werden. Die zum Reinigen bestimmten Gegenstände werden mehrmals mit Seife gewaschen, mit Chlor behandelt, der Luft, der Hitze ausgesetzt; Betten, wie bei Krätze angegeben ist, behandelt.

Sobald ein Krankheitsfall dieser Art sich findet, werden sogleich die Anordnungen zur Verhinderung des fleischlichen und jedes näheren Umgangs mit Anderen getroffen.

Wo es möglich, werden die Kranken sogleich in ein

Hospital oder eine Heilanstalt gebracht, und die angegebene Reinigung der Utensilien ausgeführt.

Die in Gefängnifs-Anstalten als arbeitslos sich Herumtreibende Aufgenommenen, die bei den Untersuchungen der öffentlichen Dirnen oder in Bordellen krank Befundenen, werden sogleich getrennt und in die Heilanstalten geführt.

Personen, welche bei der betreffenden Behörde nicht als Freudenmädchen aufgezeichnet sind, also nicht unter einer Controlle stehen und doch mit ihrem Körper ein liederliches Gewerbe treiben, Abends namentlich sich auf den Strafsen aufhalten; alle diejenigen, welche unter dem Vorwande des Handels mit Früchten etc. in den Häusern sich einfinden und ein liederliches Leben führen, werden aufgegriffen, untersucht und ihnen das Hausir-Gewerbe untersagt; sie sind in eine Besserungs-Anstalt aufzunehmen. Diejenigen von den öffentlichen Mädchen und den letztgenannten, welche mit einer venerischen Krankheit behaftet gefunden werden, sind wegen der Verheimlichung dieses für Andere nachtheiligen Übels zu bestrafen.

b. Um mit den Zeichen und Erscheinungen der venerischen Krankheit zeitig bekannt zu werden, und dabei die ersten und erforderlichen Verhaltungs-Mafsregeln anwenden zu können, werde sowohl den Bordellwirthen, als den einzeln wohnenden oder in Bordellen sich aufhaltenden Mädchen eine deutliche, kurze Belehrung, über die Erkenntnifs derselben bei sich und den Männern, von der Polizei, bei ihrer Meldung, übergeben, und sowohl sie selbst als die Hurenwirthinnen bei Strafe angewiesen, auf ihr Befinden in dieser Art genau zu achten, und bei irgend verdächtigen Erscheinungen sich einer Untersuchung zu unterwerfen, dann auch den Umgang zu meiden. Um auch eine Ansteckung ihrer Seits durch Männer zu verhüten, ist den öffentlichen Mädchen die Berechtigung zu ertheilen, die bei ihnen sich einfindenden Männer zu untersuchen, vor und nach dem Beiwohnen eine

eine Waschung und Reinigung der Geschlechtstheile der Männer vornehmen zu lassen, und darauf zu achten, ob beim Urinlassen vor oder nach dem Beischlafe bei den Männern Erscheinungen dieser Krankheit durch Schmerzäufserung beim Waschen, oder beim Urinlassen wahrzunehmen sind. Das Uriniren sogleich nach dem Beischlafe werde gleichfalls zur Bedingung gemacht, um möglichst eine Infection zu verhüten. Findet sich bei der Untersuchung der Männer irgend eine der oben genannten Erscheinungen vom Vorhandensein der venerischen Krankheit, Tripper oder Chanker, Condylome etc., so ist das Mädchen berechtigt, die Beiwohnung zu verweigern, bei entstehenden Streitigkeiten auf eine Untersuchung des Hurenwirths oder auch des benachbarten Arztes oder Wundarztes zu dringen. Das Freudenmädchen sowohl als die Hurenwirthin, oder der Arzt und Wundarzt sind verpflichtet, einen krank befundenen Mann der betreffenden Polizei-Behörde anzuzeigen und auf eine Kur desselben zu dringen, nöthigenfalls selbst die Aufnahme in eine Heilanstalt zu veranlassen.

c. Um die heimliche Verbreitung der venerischen Krankheit in gröfseren Städten, in Örtern, worin viele unverheirathete Männer leben, zu verhüten, ist dann die Einrichtung von Bordellen ein nothwendiges Übel. Wenn auch die Nothwendigkeit der Einrichtung und Duldung der Bordelle in Städten nur ein ungünstiges Zeichen des Standes der Moralität der Einwohner ist, so giebt es doch kein anderes Mittel, die Unzucht und Verführung, so wie die Verbreitung der venerischen Krankheit einigermafsen in Schranken zu halten, und deswegen mufs diese Einrichtung, selbst in mäfsig grofsen Städten, geduldet werden. Wenn bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubnifs dazu mit Umsicht verfahren wird, so werden diese Häuser unschädlich sein.

S i e w e r d e n, nach vorheriger strenger Prüfung der Verhältnisse des Orts und der Einwohner, nicht privilegirt, auch nicht concessionirt, sondern nur geduldet,

ihre Existenz werde an das ordnungsmäfsige Befolgen der deswegen erlassenen Verordnungen temporell geknüpft. Die Erlaubnifs dazu werde sogleich aufgehoben, so wie von den Vorschriften abgewichen wird. Deswegen stehen dieselben dann unter besonders genauer polizeilicher Aufsicht, und Polizei-Beamte überzeugen sich stets von der Wirthschaft daselbst.

Die Erlaubnifs dazu werde nicht den allerverworfensten Personen ertheilt; Betrügereien, Unzucht mit unerwachsenen Mädchen, Neigung zu Streitigkeiten und Händeln, Trunksucht, Widerspenstigkeit müssen Hindernisse der Ertheilung der Erlaubnifs der Wirthe sein.

Die dazu zu verwendenden Gebäude müssen sich in abgelegenen Gegenden befinden, möglichst allein, ohne Gegenüberwohnende; sie seien nicht zu grofs, höchstens zum Aufenthalte von 6 Mädchen bestimmt, damit nicht Unordnung, Mangel an Aufsicht einreifse. Die einzeln gelegenen Zimmer seien gegen das Hineinschauen Anderer geschützt, mit Gegenständen zur Reinigung der Männer und Weiber, mit Nachtgeschirren, Waschschaalen versehen.

Das Ausschenken geistiger Getränke werde darin nicht geduldet. Zu unbestimmten Zeiten Abends werde von den betreffenden Polizei-Beamten eine Revision daselbst vorgenommen. Um Aufsehen und Sitten-Verderbnifs zu verhüten, dürfen die darin vorhandenen Dirnen weder durch unschickliche Kleidung, noch durch Geberden, Musik etc. Personen anlocken und verleiten, überall kein Aufsehen erregen.

Zu einer gewissen Stunde Abends werden die Häuser geschlossen, und von der Polizei auf die Befolgung dieser Anordnung gehalten.

Die Aufnahme von Mädchen darin geschehe nur mit polizeilicher Erlaubnifs nach vorhergegangener freiwilliger Entschliefsung derselben und nachdem ihnen die dabei zu beachtenden Vorschriften bekannt gemacht sind. Leben die Eltern der Mädchen noch, so müssen diesel-

ben ihre Erlaubnifs schriftlich und von Behörden attestirt, dazu ertheilen, nie aber früher als nach erlangter Reife und Grofsjährigkeit. Die Anwendung von Mitteln zur Überredung und Verleitung dazu, werde auf jede Weise bestraft und verhütet. Mädchen unter 20 Jahren oder kranke, schwache, bei vorheriger Untersuchung unbrauchbar dazu befundene, mit äufseren Schäden und ansteckenden Krankheiten behaftete, werden durchaus nicht aufgenommen. Diejenigen, welche mit geheimen Krankheiten, Schwindsucht, Kopf-Ausschlägen, Brüchen, Krankheiten und Fehlern der Geschlechtstheile behaftet sind, werden nicht geduldet und bei Verheimlichung dieser Fehler bestraft; sie werden an der Ausübung der fleischlichen Vermischung gehindert.

Die zur Aufnahme geeignet befundenen werden dann sogleich angehalten, sich mit den erlassenen polizeilichen Anordnungen und Vorschriften genau bekannt zu machen.

Dieselben seien reinlich gekleidet, beobachten nach vollzogenem Beischlafe die gröfste Reinigung, wenden Waschungen und Einspritzungen der Geschlechtstheile mit Wasser, Seifenwasser und Chlor-Wasser an. Dabei werde auf stete Reinigung der Betten, Geschirre etc. geachtet.

In jedem Zimmer sei ein von der Polizei-Behörde bestätigtes, gedrucktes Reglement über die zu beobachtende Ordnung und über die Rechte und Pflichten der Einzelnen befindlich.

Die Bordellwirthe werden angehalten, die angenommenen Mädchen ordentlich zu behandeln, sie nach dem Wunsche derselben zu entlassen und nie eine Übereinkunft, Viertel- und halbe Jahre sich bei ihnen aufhalten zu müssen, geduldet. Die Mädchen haben das Recht, alle Beschwerden über ihre Behandlung im Hause den täglich sich einfindenden Polizei-Beamten mitzutheilen, und stets nach kurzen Zeiträumen, ½ und 1 Monat, das Haus verlassen zu dürfen.

Alle Mittel, wodurch die Mädchen gezwungen und ge

bunden sein würden, eine gewisse Zeit in den Bordellen auszuhalten, werden verhindert, so wie denn auch beim Einwandern derselben aus anderen Gegenden dieselben bei der betreffenden Polizei-Behörde eine gewisse Summe Geldes, mindestens 5 Thaler, deponiren müssen, um, wenn es ihr Wunsch ist, in die Heimath zurückzukehren, ihr solche wiederum einhändigen zu können, oder damit die nöthig werdenden Kur- und Verpflegungskosten bestreiten zu können.

Befindet sich ein öffentliches Mädchen schwanger, so mufs dasselbe entlassen und zur Verhütung der Fruchtabtreibung und des Kindermordes unter strenge polizeiliche Aufsicht genommen, auch alles das angeordnet werden, was zur Erhaltung der Leibesfrucht, der Ernährung der Schwangern und der derselben von dem Schwängerer zu leistenden Entschädigung von den Landes-Gesetzen bestimmt ist.

Nach Beendigung der Stillungs-Periode ist das Kind von der Mutter zu entfernen und auf eine andere Weise zu ernähren.

Kein Bordellwirth darf andere Weibspersonen bei sich aufnehmen, als welche sich bei der Polizei-Behörde gemeldet und dazu die Erlaubnifs erhalten haben. Bei harter Strafe werde es verboten, Frauen und Mädchen zur Unzucht nach solchen Häusern mitzubringen.

Wenn ein Mädchen seine Lebensweise ändern will, so ist die Polizei-Behörde verpflichtet, hierzu auf jede Art behülflich zu sein.

d. Die unter den obigen Bedingungen in die Bordelle aufgenommenen Mädchen sind dann auf eine geordnete Weise periodisch, jedoch zu unbestimmten Zeiten, von dazu verpflichteten Ärzten und Wundärzten genau zu untersuchen. Die damit beauftragten Medicinalpersonen müssen mit den Zeichen der venerischen Krankheit sich vollständig vertraut gemacht haben, im Besitze der Fähigkeiten und Mittel sein, selbst innere Krankheits-Zustände dieser Art zu erforschen; daher ist dann

sowohl eine Ocular- als Instrumental-Untersuchung nöthig.

Es werden bei dieser Inspection sowohl die inneren und äufseren Geschlechtstheile, als der After, die Brüste und der Mund genau untersucht; zu der genauen Untersuchung der Scheide und der Gebärmutter werde das von *Ricord* angegebene *Speculum vaginae* angewendet, und die Medicinalpersonen angehalten, sich mit der zweckmäfsigen Gebrauchsweise desselben bekannt und vertraut zu machen. Die bei der Untersuchung krank Befundenen werden sogleich in eine Heil-Anstalt gesendet, und nicht eher daraus wieder entlassen, bis die vollständige Heilung geschehen und auch erwiesen ist.

Aus einem durch die Mädchen und Bordellwirthe zu bildenden Fond werden die Heil- und Verpflegungskosten bestritten, und jede Kur dieser Krankheit aufserhalb der Heilanstalten verhindert, den Ärzten und Wundärzten solche bei schwerer Strafe untersagt. Bei entstehenden Zweifeln und Streitigkeiten über das wirkliche Vorhandensein der Krankheit werde eine zweite Untersuchung von dem betreffenden Physicus veranstaltet, und nach dessen pflichtmäfsigem Ausspruche weiter verfahren. Dieses gilt sowohl von den in Bordellen lebenden, als von den allein wohnenden Mädchen besonders.

Findet sich bei dieser Untersuchung, dafs die Krankheit bereits weit vorgeschritten war, und bei genauer Aufmerksamkeit nicht verkannt werden konnte, dafs schon eine Übertragung stattgefunden haben könne, so ist die Person körperlich zu züchtigen, zu heilen, und ihr die Aufnahme in ein Bordell, oder das Alleinwohnen nicht wieder zu gestatten, dieselbe vielmehr unter besondere Aufsicht zu nehmen, oder ganz aus dem Orte zu entfernen und in ihrem Passe die Ursache der Verweisung anzumerken.

Auch wenn ein Mann nachweifst, dafs er durch den Umgang mit einer solchen Person angesteckt sei, ist die-

selbe besonders zu untersuchen und auf die genannte Weise zu behandeln.

Alle Männer, welche mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, haben bei Vermeidung einer verhältnifsmäfsigen Strafe sogleich bei einem Arzte Rath zu holen, und anzugeben, wo und wie sie Gelegenheit zur Ansteckung gegeben haben können.

Aufser den bereits oben wegen der zu veranstaltenden Heilung gegebenen Vorschriften sind die Ärzte dann verpflichtet, der betreffenden Polizei-Behörde von dem Falle, den zu ergreifenden oder bereits getroffenen Heil- und Sicherungsmafsregeln Anzeige zu machen, strenge Verschwiegenheit zu beobachten und die weitere Anordnung amtlich-polizeilich treffen zu lassen.

Giebt der Kranke eine Person als verdächtig an, so ist bei derselben unvermuthet und ohne Aufsehen zu erregen eine Untersuchung durch den betreffenden verpflichteten Arzt zu veranlassen, und sind die Heil- und sonstigen polizeilichen Schutzmafsregeln erforderlichen Falls zu treffen.

Weigert der Kranke sich, irgend eine Auskunft über den Weg oder die mögliche Veranlassung zur Ansteckkung zu ertheilen, so ist derselbe in eine angemessene Strafe zu nehmen, und mit aller Strenge während der Krankheit zu behandeln und zu beaufsichtigen.

Gesteht der Kranke ein, wo und wie er angesteckt worden, so wird die Untersuchung der benannten Personen auf die vorhingenannte Weise veranlafst, und sowohl von Seiten der Polizei-Beamten als Medicinalpersonen die strengste Verschwiegenheit beobachtet. Um auch die Ärzte zu veranlassen, Anzeige von den ihnen zur Behandlung vorgekommenen syphilitischen Kranken zu machen, damit die geeigneten Mafsregeln in Wirksamkeit gesetzt werden können, werde auf die Unterlassung der Anzeige eine polizeiliche Ordnungsstrafe gesetzt. Um eine Controlle hierüber eintreten zu lassen, sind die Apotheker anzuweisen, von allen bei ihnen ge-

machten Arzneien gegen Krankheiten dieser Art, von Mercurial-Mitteln, von Copaiva-Balsam, von Cubeben etc. wöchentlich kurze Abschriften der Verordnungen, mit Angabe des Namens der Kranken und der Ärzte, der betreffenden Polizei-Behörde oder dem Physikus vorzulegen, deswegen ein besonderes Buch zu führen, um von Seiten der Sanitäts-Polizei eine Controlle und Vergleichung eintreten zu lassen.

Bei ärztlichen Verordnungen der genannten Mittel für nicht syphilitische Kranke dürfte vom Arzte kurz der Name der Krankheit anzugeben sein; bei öfterer Wiederholung derselben Mittel werden dieselben nur verabreicht nach besonderer Anordnung des Arztes. Bei irgend sich aus den wöchentlich eingereichten Verzeichnissen ergebendem Verdachte ist die Ortsbehörde berechtigt, eine Untersuchung des Kranken, oder Vernehmung des Arztes darüber zu verfügen und eintreten zu lassen.

Bei besonderer Verdienstlichkeit der Ärzte in dieser Art treten Belobungen oder selbst Gratificationen, wie bei jeder besonders verdienstlichen und nützlichen Handlung, ein. Der willigen Befolgung und Beachtung der Ärzte mufs da, wo es auf Ermittelung eines so versteckten, gefährlichen Übels und auf dessen Beseitigung ankommt, ganz besonders vertrauet werden, weswegen dieselben hierauf mit, wie späterhin angegeben werden wird, zu verpflichten sind.

Aber auch Hebammen und Andere, denen Gelegenheit zur Ermittelung der genannten Krankheit gegeben wird, sind in gleiche Pflicht der Anzeige solcher Fälle zu nehmen. Diese sowohl als die Ärzte haben dann auch noch auf alle, welche sich heimlich mit der Kur solcher Krankheiten beschäftigen, ein wachsames Auge zu richten, und von Fällen der Art sogleich Anzeige zu machen. Gegen solche Quacksalber treten dann die geschärften Strafen ein.

c. Eine besondere Aufsicht verdienen dann noch, um die Ausbreitung der venerischen Krankheiten zu verhüten,

die **Kupplerinnen**, Schankstätten, Gastwirthschaften und Tanzböden, besonders in Städten.

Am gefährlichsten in dieser Art sind diejenigen Weiber, welche unter der Hand junge Mädchen, Dienstboten etc. zu gewissen Zeiten zu sich kommen lassen und durch Ertheilung von Geschenken solche an sich locken, um sie den Lüsten der Männer Preis zu geben. Das Besuchen der Schauspielhäuser, so wie das Reisen, besonders nach Bädern, Jahrmärkten etc. ist zu verhindern.

f. Da, wo in Gasthäusern, Herbergen, in welchen unreine Gäste wohl auch einkehren können, die Betten, Utensilien, Appartements, Nachtgeschirre leicht verunreinigt werden, ist anzuordnen und von Polizei wegen darauf zu achten, dafs die gröfste Reinlichkeit dieser Gegenstände beobachtet werde. Deswegen sind die Wirthe dieser Häuser dazu besonders zu verpflichten, und wo Spuren dieser Krankheit bei den daselbst Einkehrenden beobachtet werden, ist davon sogleich der betreffenden Polizei-Behörde Anzeige zu machen, und eine Untersuchung derselben zu veranlassen. Die krank Befundenen sind sofort einer gründlichen Heilung zu unterwerfen.

Wegen Verhütung der Verbreitung venerischer Krankheiten bestehen im **Preufsischen** folgende sehr zweckmäfsige polizeiliche Vorschriften.

Aufser den unter den Artikeln Unzucht, Sittenlosigkeit etc. aufgeführten Bestimmungen setzt das Allgemeine Preufsische Landrecht [1]) gesetzlich fest:

Liederliche Weibspersonen, welche mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben wollen, müssen sich in die unter der Aufsicht des Staats geduldeten Hurenhäuser begeben.

Dergleichen öffentliche Häuser sind nur in grofsen, volkreichen Städten und nicht anders als in abgelegenen und von öffentlichen Wegen und Strafsen entfernten Orten zu dulden.

Aber auch in diesen soll sich Niemand, bei 1 bis 2jähriger Zuchthausstrafe, unterfangen, eine dergleichen Hurenwirth-

---

1) Theil II. Tit. XX. §. 999.

schaft ohne ausdrückliche Zulassung der Polizei-Behörde des Ortes anzulegen.

Die Polizei mufs dergleichen unter beständiger Aufsicht halten; öftere Visitationen mit Zuziehung eines Arztes darin vornehmen, auch alles anwenden, was zur Vermeidung der weiteren Verbreitung venerischer Krankheiten dienlich ist.

Auch mufs die Polizei den Verkauf berauschender Getränke in dergleichen Häusern nicht gestatten.

Ohne Vorwissen und Erlaubnifs der Polizei mufs kein Hurenwirth, bei 50 Thaler Strafe für jeden Fall, eine Weibsperson aufnehmen. Ist eine unschuldige Person durch List oder Gewalt in ein solches Haus mit Vorwissen oder Genehmigung des Wirths gebracht worden, so hat letzterer öffentliche Ausstellung und 6 bis 10jährige Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied verwirkt.

Auch ist dergleichen Verbrechern unter keinerlei Vorwande die weitere Betreibung einer solchen Wirthschaft zu gestatten.

Minderjährige Weibspersonen sollen in solche Häuser nicht aufgenommen werden, und wenn es dennoch geschieht, ohne Meldung oder gar wider das Verbot der Polizei, der Wirth oder die Wirthin mit 1 bis 2jähriger Festungsstrafe oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 1013. Wird eine Weibsperson in einem dergleichen Hause mit einer venerischen Krankheit befallen, so mufs es die Wirthin der Polizei sofort anzeigen und nach deren Anordnung für die Kur und Verhütung der weitern Ansteckung sorgen. Unterläfst sie dieses, so hat sie das erste Mal Gefängnifsstrafe auf 3 Monat, im Wiederholungsfalle aber 6monatliche Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied verwirkt.

Hat die angesteckte Weibsperson ihre Krankheit verschwiegen und dadurch zur weiteren Ausbreitung des Übels Anlafs gegeben, so soll sie mit Zuchthausstrafe auf 6 Monat bis 1 Jahr belegt werden.

Überhaupt mufs die Polizei die Verbreitung der venerischen Krankheit durch schickliche Anstalten zu verhüten suchen.

§. 1020. Der Austritt aus dem Hurenhause darf keiner

darin bisher befindlichen Weibsperson, die ihre Lebensart ändern will, verschränkt werden.

Selbst wegen gemachter Vorschüsse, oder sonstiger Schulden, darf der Wirth eine solche Person, bei Verlust der Forderung, wider ihren Willen nicht zurückhalten.

§. 1023. Weibspersonen, die von der Hurerei ein Gewerbe machen, ohne sich ausdrücklich unter die besondere Aufsicht der Polizei zu begeben, sollen aufgegriffen und zu 3monatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

Nach ausgestandener Strafe sind sie in Arbeitshäuser abzuliefern, und daselbst so lange zu verwahren, bis sie zu einem ehrlichen Unterkommen Lust und Gelegenheit erhalten.

§. 1026. Alle nicht in Hurenhäusern lebende Personen, welche wissen, dafs sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, aber dennoch sich mit Andern fleischlich vermischen, und wieder anstecken, haben eine 3monatliche Gefängnifs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

Diese gesetzlichen Bestimmungen wurden unterm 2. Februar 1792 auf Allerhöchsten Special-Befehl in Berlin weiter ausgeführt.

Es wurde namentlich angeordnet, dafs Huren in Bordellen, nachdem sie angesteckt sind, ihr liederliches Gewerbe daselbst nicht fortsetzen sollten. Jeder Hurenwirth solle die schriftliche Erlaubnifs zur Anlage einer solchen Wirthschaft nachsuchen, jede anzunehmende Dirne auf der Polizei gestellen, und die Bedingungen der Aufnahme daselbst registriren lassen. Auch unter dem Vorwande, Personen als Dienstmagd etc. aufgenommen zu haben, dürfe diese Gestellung nicht unterlassen werden. Wenn eine Dirne in ein anderes Haus sich begiebt, solle eine gleiche Anzeige geschehen. Unmündige Weibspersonen solle kein Hurenwirth aufnehmen. Der Austritt aus dem Hause dürfe keiner Person verweigert werden, wenn sie ein besseres Leben anfangen will. Die Dirnen sollen weder durch Gebehrden, noch durch Winke die Vorübergehenden anlocken; starke Getränke dürfen nicht in den Bordellen ausgegeben werden. Die Aufnahme unschuldiger Weibspersonen, die Verführung durch List und das Mitbringen von

Weibspersonen nach den Bordells solle bei harter Strafe verboten sein. Die Wirthe und Mädchen sind auf ihre Krankheitszustände zu achten verpflichtet. Es sollen in den Häusern an den Mädchen Visitationen stattfinden; die Wirthe und Mädchen mit schriftlichen Anweisungen über die Erkenntnifs der venerischen Krankheit bei sich selbst und bei den Männern versehen werden.

Bei vorhandenen Zeichen der Krankheit dürfen die Mädchen den Beischlaf nicht ferner ausüben, und es mufs für die Heilung sofort gesorgt werden. Beim Verschweigen der Krankheit und Weiterverbreitung derselben tritt Zuchthausstrafe und für den Wirth Verlust der Erlaubnifs ein. Männer, welche ein solches Mädchen angesteckt haben, sollen mit 50 Thlr. Geld oder 3monatlicher Zuchthausstrafe belegt werden. Ist bei einer Hure bereits ein hoher Grad der Krankheit vorhanden, so ist die obige Strafe, selbst wenn sie Niemand erweislich angesteckt hat, zu erkennen. Um die Heilungskosten für die Kranken zu beschaffen, solle ein jeder Wirth für eine Hure monatlich 6 gGr. entrichten. Die Heilung solle in der Charité stattfinden. Einzeln wohnende Lohnhuren sollen ebenfalls bei der Polizeibehörde eingeschrieben sein, sich der Untersuchung unterwerfen und den Beitrag von 6 gGr. zur Heilungskasse entrichten.

Auch Winkel-Kuppler, welche Manns- und Frauenspersonen in ihren Häusern Gelegenheit zur Unzucht geben, sollen in eine 3monatliche Gefängnifsstrafe genommen; die Gassenhuren aufgegriffen, und wenn sie mit der venerischen Krankheit behaftet sind, geheilt, auch mit 6 bis 12monatlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

Damit Niemand der Lohnhuren und Wirthe sich mit der Unkenntnifs dieser Anordnungen entschuldigen könne, solle einer Jeden bei der Einzeichnung, von der Polizei ein Exemplar derselben eingehändigt werden.

Das Polizei-Reglement für Berlin [1]) schreibt bereits we-

---

1) *Augustin*, *l. c.* Bd. 3. p. 153. Den 28. Febr. 1787.

gen der Wirthschaften, Tanzböden und Bordelle noch vor, auf erste besonders Acht zu geben, die Visitationen in letzteren durch die *Chirurgi forenses* ausführen und von denselben periodisch Bericht an den Physicus erstatten zu lassen. Die krank befundenen Mädchen sogleich mit einem Scheine in die Charité zu senden. Die *Chirurgi forenses* sollen genau wegen ihrer Pflichterfüllung controllirt werden.

Unterm 8. Octbr. 1818 verordnete der Polizei-Minister [1]), dafs die Erlaubnifs zur Anlegung eines Bordells nur denjenigen ertheilt werden dürfe, gegen deren sicherheits-polizeiliche Zuverlässigkeit und übrige Aufführung, der genauen Untersuchung nach, kein Bedenken obwalte. Häuser dieser Art sollen sowohl in moralischer als medicinal-polizeilicher Beziehung unter der allerschärfsten fortdauernden Controlle stehen, und jeder Verstofs in dieser Beziehung auf das schärfste geahndet und nach Befinden die Erlaubnifs zur Fortführung eingezogen werden.

Wegen der im Regierungs-Bezirke N. häufig vorgekommenen venerischen Krankheit, verfügte das Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 12. März 1836 [2]), den Physikern aufzugeben, von der Krankheit unter den Bauern genaue Kenntnifs sich zu verschaffen, die Kur derselben durch Ärzte zu bewirken, oder wo Anstalten zur Heilung bestehen, die Kranken darin aufzunehmen. Die Einwohner zugleich auf die Gefahr der Ansteckung aufser dem Beischlafe und über die Erscheinung derselben aufmerksam zu machen. Die Regierungen sollten gleichzeitig geeignete Anzeigen machen, welche Anordnungen sonst noch gegen das Übel zu treffen seien und getroffen werden dürften, um dasselbe auszurotten.

Die Königl. Regierung zu Marienwerder machte unterm 27. Novbr. 1828 bekannt, dafs, da ein Fall vorgekommen, wo die Lustseuche sich auf eine ganze Familie ausgebreitet habe, ohne dafs von Seiten der Behörde davon Kenntnifs

---

1) *Augustin*, *l. c.* Bd. 3. p. 155.

2) *Eod. l.* Bd. 4. p. 913.

genommen, noch dagegen Maſsregeln getroffen seien, die Orts-behörden und Geistlichen verpflichtet seien, von dem Ausbruche bedeutender ansteckender Krankheiten den betreffenden Kreis-Behörden und den Kreis-Ärzten Anzeige zu machen, die Kranken anzuhalten, die Ansteckung zu verhüten und eine Kur durch einen Arzt anzuwenden, oder die Kranken in eine Anstalt zur Heilung aufzunehmen.

Wegen der Behandlung der an der Syphilis erkrankten Militairs, ist im Preuſsischen angeordnet, um die Ansteckung Anderer zu verhüten, daſs Civil-Ärzte von den ihnen beim Militair vorgekommenen Fällen sogleich bei der betreffenden Militair-Behörde Anzeige machen und die Cur dann den Militair-Ärzten in den Lazarethen überlassen bleiben solle.

Eine Behandlung kranker Militairs in den Kasernen darf ebenfalls nicht geschehen, weil daselbst die Separation und Sorge für die Reinlichkeit nicht hinreichend stattfindet.

Im Baierschen ist angeordnet, daſs Militairs nur aus dem Militair entlassen oder beurlaubt werden sollen, wenn sie wegen der Lustseuche ganz unverdächtig sind[1]).

Das Regulativ wegen ansteckender Krankheiten im Preuſsischen bestimmt §. 65: Die Anzeige an die Orts-Polizei-Behörde ist nicht bei allen an syphilitischen Übeln leidenden Personen ohne Unterschied erforderlich, sondern nur dann, wenn nach Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit nachtheilige Folgen für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen zu befürchten sind. In diesem Fall ist der betreffende Arzt dazu verpflichtet, und eine Vernachlässigung seiner desfallsigen Obliegenheiten soll mit einer, im Wiederholungsfall zu verdoppelnden Geldstrafe von 5 Thlrn. geahndet werden.

Dagegen sind sämmtliche Medicinalpersonen mit Einschluſs der Vorstände von Kranken-Anstalten verpflichtet, vierteljährlich in den einzureichenden Sanitäts-Berichten über die Anzahl der ihnen überhaupt vorgekommenen syphilitischen Kranken,

---

1) *Schmelzing*, p. 139.

die Zahl der Geheilten etc., ohne Nennung der Namen an die Orts-Polizei-Behörde Bericht zu erstatten.

Syphilitisch kranke Soldaten müssen von den sie etwa behandelnden Civilärzten dem Commandeur des betreffenden Truppentheils oder dem dabei angestellten Oberarzt angezeigt werden. Hinsichtlich der Anzeige syphilitischer Weibspersonen in öffentlichen Häusern verbleibt es bei den im Allg. Land-Recht Theil II. Tit. 20. §. 1013 et sq. enthaltenen Bestimmungen. (Diese sind: Wird eine dergleichen Weibsperson in einem Hause (Bordell) mit einer venerischen Krankheit befallen, so mufs es die Wirthin der Polizei sofort anzeigen und nach deren Anordnung für die Kur und Verhütung des weitern Ansteckens sorgen. Hat die angesteckte Weibsperson ihre Krankheit verschwiegen und dadurch zur weitern Ausbreitung des Übels Anlafs gegeben, so soll sie mit Zuchthausstrafe etc. belegt werden.)

§. 66. Verbleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet die Vorschrift §. 18. c. (die nähere Gemeinschaft mit Andern, Besuchs öffentlicher Örter sich zu enthalten) Anwendung.

§. 67. Sollte eine Zahl syphilitischer Kranken an einem Orte, wo nicht schon ein geeignetes Krankenhaus vorhanden ist, sehr zunehmen, oder dasselbe sonst erforderlich werden, so ist unter Mitwirkung der Sanitäts-Commission zur Aufnahme derjenigen, welche in ihren Wohnungen nicht gründlich geheilt werden können, ein besonderes Haus einzurichten.

§. 68. Die Reinigung der von der Syphilis Genesenen so wie der von ihnen gebrauchten Wäsche, Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände geschieht, nach näherer Anordnung der Behörde und unter Androhung der §. 27 bestimmten Strafe, nach Anweisung der Desinfections-Instruction.

§. 69. Die Polizei-Behörden haben dafür zu sorgen, dafs die Ärzte und Wundärzte, besonders die bei den Krankenhäusern angestellten, wenn sie syphilitisch angesteckte Personen in die Kur nehmen, auszumitteln suchen und der Polizeibehörde anzeigen, von wem die Ansteckung herrühre, damit liederliche

Personen untersucht und geheilt, auch die übrigen Maſsregeln getroffen werden können.

Dieselbe Verpflichtung liegt auch den Militairärzten ob.

§. 70. Hinsichtlich der Personen, von welchen eine Verbreitung des syphilitischen Übels hauptsächlich zu besorgen ist, verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 71. Bei wissentlicher und fahrlässiger Verbreitung gelten die Bestimmungen des Allg. Land-Rechts Th. II. Tit. XX. §. 1013—15 u. 16

§. 72. Auf die genaue Befolgung des Verbots der Behandlung ansteckender Krankheiten durch unbefugte Personen ist mit besonderer Sorgfalt bei der Syphilis zu halten, und sind die Polizeibehörden und approb. Medicinalpersonen zur vorzüglichen Aufmerksamkeit in dieser Hinsicht verpflichtet.

Die Apotheker werden auf die denselben gegebenen Vorschriften gegen die Bereitung von Arzneien auf Anordnung Unbefugter und gegen den Handverkauf von Arzneien, die Mercurialien und andere heftig wirkende Substanzen enthalten, verwiesen.

§. 73. Im Militair soll bei den Soldaten bei bestimmten Veranlassungen, z. B. bei Einstellung, beim Ausmarsche, bei der Entlassung etc., eine genaue Nachfrage in Bezug auf syphilitische Übel und Bestrafung derjenigen, welche ein solches verschweigen, stattfinden.

Syphilitisch erkrankte Soldaten sind in die Militairhospitäler aufzunehmen, und vor ihrer völligen Heilung, selbst nach Ablauf ihrer Dienstzeit, nicht zu entlassen.

Wegen der Desinfection gelten hier die wegen der minder gefährlichen Krankheiten angegebenen Regeln. Und ist besonders hier auf Bettzeug, Handtücher, Leibwäsche, Beinkleider, Nachtgeschirre, Eſsgeschirre, Injectionsspritzen, Waschschwämme etc. zu achten.

Waschbare Gegenstände sind vor der eigentlichen Desinfection erst 12 Stunden in kaltem Wasser einzuweichen, werthlose aber zu verbrennen. §. 21.

§. 18.

Die Augen-Blennorrhoe der Neugebornen, *Blennorrhoea recens natorum*, *Ophthalmia neonatorum*.

Für die Augen der Kinder ist keine Krankheit gefährlicher als diese Augen-Blennorhoe, da sie, wenn dieselbe vollkommen ausgebildet ist , mit dem Verluste des Sehvermögens, mit Verdunkelung der Hornhaut endigt. Besonders gefährlich ist dieselbe, wenn sie in Gebär-Anstalten, Findlingshäusern vorkommt, woselbst sie meistens einen hohen Grad von Contagiosität zeigt.

Die Diagnose stützt sich auf das Vorhandensein von Lichtscheue, Röthe und Geschwulst der Augenlieder, dem bald Ausflufs von Thränen, Wasser, dann Schleim und eiterartiger Flüssigkeit, Aufwulstung der Conjunctiva des Augenliedes und des Bulbus, Undurchsichtigkeit, Geschwüre und Durchbrechung, Ausflufs der Augenfeuchtigkeiten folgt.

Die Augenlieder sind nicht selten wie Nüsse aufgetrieben, verklebt, und beim Eröffnen kehren dieselben sich sogleich um, lassen die rothe papillöse Oberfläche der Conjunctiva erkennen. Sie erscheint meistens in den ersten Wochen nach der Geburt, wohl bis zur sechsten Woche und später.

Die Ursachen dieser Krankheit bestehen in zu starkem Lichtreize, unreiner Luft des Zimmers, Erkältungen des Auges und ganzen Körpers der Kinder, Verunreinigung der Augen durch *Fluor albus*, *Infectio venerea* und Ansteckung durch das Gift der Krankheit bei einem Andern; Anhäufung vieler Kinder und Wöchnerinnen in einem Zimmer.

Die Berücksichtigung dieser Einflüsse giebt die dagegen erforderlichen Schutzmafsregeln an.

Zuerst ist es in dieser Hinsicht erforderlich, das Publikum über die Gefahr und Wichtigkeit der Krankheit, so wie über die veranlassenden Ursachen derselben, zu belehren. Dasselbe auf die Vermeidung derselben aufmerksam zu machen und zeitig die Hülfe eines Arztes nachzusuchen. Auch die Hebammen sind verpflichtet, hierauf zu achten, und beim Erscheinen der Zeichen der Krankheit auf die Hülfe eines Arztes zu dringen.

An-

Anordnungen. Es werden die genannten Schädlichkeiten vermieden: das grelle Licht, die Zugluft von den Augen der Neugebornen abgehalten. Die Kinder werden nicht an die Fenster, nicht zwischen zwei Thüren, oder zwischen die Thür und Fenster gelegt; die Anhäufung vieler Kinder und Wöchnerinnen in einem Zimmer werde verhindert; die Augen milde und mit reiner weicher Wäsche gereinigt; jede Verunreinigung mit Schleim und Eiter verhütet.

In Gebär-Anstalten werde beim Vorhandensein der Krankheit beim Gebrauche der Wäsche, Handtücher, Bade-Behältnisse etc. vorsichtig verfahren. Für jedes Kind seien eigene Geschirre dieser Art vorhanden. Von den Hebammen werde auf Krankheiten der Geschlechtstheile der Frauen geachtet, und beim Vorhandensein eines *Fluor albus*, Geschwüre etc. Schutzmittel für das Kind, schleimige Einspritzungen, Öl-Einreibungen, und bei dem gebornen Kinde sogleich eine vollständige Reinigung der Augen angewendet.

Die bei Kranken dieser Art bereits gebrauchten Gegenstände, Wäsche, Schwämme, Augen-Badegeschirre, Augenschirme etc., werden vernichtet. Die Wäscherinnen, Wärterinnen und Hebammen selbst beobachten die gröfste Reinlichkeit an ihren Händen und Kleidern.

Es werde für die Absonderung der Kranken gesorgt, die Kinder und Mütter in eigene Zimmer gebettet; die letztern vollkommen gelüftet, gereinigt, geweifst und einige Wochen unbenutzt gelassen. Gemeinschaftliche Badewannen werden nicht gebraucht; häufige, vorsichtige Reinigung der Augen mit einem schleimigen Wasser aus Malven, Althäa oder Fliederblumen vorgenommen; nicht zu bedeutende Erhitzung, aber gelind eröffnende Purgir-Säfte zu Anfang angewendet.

Da, wo in Gebär-Anstalten oder Findlingshäusern die Krankheit häufig, nicht selten bei allen Gebornen, beobachtet wird, ist kein anderes Mittel übrig als die vollständige Evacuation der Zimmer, gründliche Reinigung derselben und der Utensilien, Vernichtung aller Wäsche der Kinder, welche erkrankt waren, Separation der Kranken und deren Kleidungsstücke.

Das Übel kann, wie das Kindbetterinnenfieber, einheimisch in

Anstalten werden, und fordert seiner Gefahren wegen die gröfste Beachtung.

Auf die Vermeidung der Übertragung des aus den Augen fliefsenden Schleims werde die gröfste Aufmerksamkeit verwendet.

Um über die besonderen Veranlassungen der Krankheit sichern Aufschlufs zu erlangen, sind die Ärzte, besonders in Gebär-Anstalten, aufzufordern, diesem Gegenstande besondere Beachtung zuzuwenden, und in ihren Beiträgen zu den Sanitäts-Berichten Mittheilungen darüber zu machen, wie der Krankheit am sichersten vorgebeugt und wie dieselbe am besten geheilt werden könne.

Die im Preufsischen wegen dieser Krankheit bestehenden und erlassenen Verordnungen sind folgende[1]).

Die Regierung zu Merseburg erliefs unterm 26. August 1816 eine Bekanntmachung, worin die Krankheit als wichtig und gefährlich kurz geschildert und auf Verhütung derselben aufmerksam gemacht wurde. Wechsel der Wärme und Kälte der Stubenluft, Verunreinigung derselben, grelles Licht, Unreinlichkeit, der Gebrauch der Schwämme bei den Augen der Kinder, wenn dieselben verunreinigt, zu scharf sind, wurden als besonders nachtheilig hervorgehoben.

Anempfohlen wurde dagegen: allmählige Gewöhnung der Kinder an das Licht, ein dunkeles Zimmer, Reinigung der Augen, reine, trockne, warme Luft und Wäsche, zeitiges Nachsuchen ärztlicher Hülfe beim Erscheinen der ersten Zeichen derselben.

Bei der Behandlung wurden die kalten Umschläge, so wie auch die warmen erweichenden widerrathen. Bei der Erschlaffung der Theile der Gebrauch des schwefelsauren Zinks, 2 Gr. auf die Unze Wasser, mit dem 48sten Theile des *Tinct opii Sydenhami*, dann der Gebrauch der Salbe aus *Hydr. praecip. rubrum* anempfohlen; auch das Ausspritzen der Augen, späterhin das Einstreichen der Salbe und Augenwasser mit einem Pinsel angerathen.

---

1) *Augustin*, *l. c.* Bd. 1. p. 124.

Die Regierung zu **Magdeburg** erliefs unterm 27. Octbr. 1832[1]) eine Bekanntmachung, wodurch eine Schilderung der wichtigsten, die Krankheit bezeichnenden Erscheinungen gegeben, die Veranlassung dazu: Zulassung des Lichts, Erkältung beim Baden und Waschen, unreine, feuchte, kalte Luft, Rauch der Zimmer, geschildert und den Eltern ans Herz gelegt wurde, beim Erscheinen der Krankheit schleunig den Rath eines Arztes in Anspruch zu nehmen. Die Ortspolizeibehörde wurde angewiesen, die Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntnifs zu bringen, die Hebammen verpflichtet, sogleich die Hülfe eines Arztes nachzusuchen und die Eltern auf die Wichtigkeit des Übels aufmerksam zu machen. Fahrlässigkeit derselben werde mit nachdrücklicher Strafe geahndet werden.

§. 19.

Die Ägyptische Augen-Entzündung, Augen-Blennorrhoe, *Ophthalmia aegyptiaca*, *Blennorrhoea aegyptiaca*.

Seit der Rückkehr Napoleons aus Ägypten ist diese für das Militair furchtbare Krankheit mehrmals in verschiednen Staaten und Kriegsheeren beobachtet und hat die Thätigkeit der Ärzte und Schriftsteller vielfältig in Anspruch genommen. Trotz der eifrigen Forschung über denselben Gegenstand und der gegen die Ausbreitung und Verhütung getroffenen Mafsregeln, ist jedoch über ihre primitive Entstehung, ihre Ursachen bei dem jetzigen Erscheinen, und eine sichere Verhütung nichts weiter feststehend, als dafs Märsche und Feldzüge, so wie gewisse, nicht näher bekannte Bedingungen, eine Übertragung des Secrets der Augen und auch die Luft der Krankenstuben die Krankheit bei mehren Individuen hervorzurufen vermögen, dafs die Geneigtheit dazu besonders in jungen, vollsaftigen Individuen vorhanden und Erhitzungen oder Erkältungen den Ausbruch derselben besonders begünstigen.

Die Erscheinungen derselben weichen von denen der *Blennorrhoea gonorrhoica* nicht sehr ab. Meistens fängt sie als eine cartarrhalische Augenentzündung an. Es findet sich ein

1) *Augustin*, Bd. 5. p. 67.

Druck, als wenn Sand zwischen den Augen vorhanden sei, Thränenflufs, Röthe und Lichtscheue ein; die Absonderung wird bald schleimig, die Zufälle Abends heftiger. Je nach der Beschaffenheit der Epidemie tritt der Schleimflufs und die Heftigkeit der übrigen Zufälle früher oder später ein; es bildet sich bald eine besondere Röthe an den Augenliedern und der sogenannte Papillarkörper. Dabei ist ein allgemeines Leiden, fieberhafter Zustand, Kopfschmerz, Druck in den Schläfen und Augenliedern, Delirien; der Ausflufs wird eiterartig, die Conjunctiva der Augenlieder und des Augapfels wulstet sich auf wie ein Fleischklumpen; die Hornhaut trübt sich und nachdem der Zustand den höchsten Grad erreicht hat, der Ausflufs eiterartig, sehr copiös geworden ist, endigt ein Bersten des Auges das Leiden, und die Augenfeutigkeiten fliefsen aus; oder aber es bilden sich *Staphylomata corneae*, oder die Entzündung geht in seltenern Fällen in völlige Genesung mit Erhaltung des Auges und Sehvermögens über.

Der Verlauf ist meistens sehr kurz, binnen einigen Tagen beendigt.

Die Ursachen dieser Krankheit glaubt man in anhaltenden heftigen Congestionen des Blutes zum Kopfe und den dieselben erregenden Einflüssen; durch zu enge Halsbedeckungen, durch erhitzende Sonne bei unzweckmäfsiger Kopfbedeckung; in Erkältungen des Kopfes durch zu kurz abgeschornes Haar, bei denjenigen Leuten, welche dasselbe besonders im Nacken lang zu tragen gewohnt waren; im heftigen Winde und Staube, im Genusse erhitzender Getränke, unterdrückten gewohnten Ausscheidungen, durch unterdrückte Krätze und Gonorrhoe; im nächtlichen Aufenthalte im Freien, Schlafen und Liegen auf dem kalten Boden nach heifsen Tagen, im Bivouak, und bei schlechter Nahrung und Bekleidung und wie schon angegeben, unter gewissen Bedingungen auch in der Übertragung eines Contagiums auf die Augen, annehmen zu müssen. Das Contagium scheint vehementer zu sein da, wo mehre Kranke in einem Zimmer vorhanden sind; ergreift überall lieber Menschen, welche in gröfserer Zahl bei einander leben, als diejenigen, welche getrennt und auf dem Lande einzeln leben. In Kaser-

nen, Kasematten, Lazarethen, Lägern greift das Übel leicht bedeutend um sich, während dieses auf dem Lande nicht der Fall ist. Die Ausdünstung junger, vollsaftiger Menschen, so wie des Lederzeugs etc., scheint die Fortpflanzung der Krankheit, ob auch die Erzeugung des Contagii ist unbekannt, zu begünstigen.

Die sogenannte ägyptische Augen-Blennorrhoe ist ein gefährliches und schwer zu tilgendes Übel. Sie macht auf Märschen und auch in Standquartieren nicht allein eine grofse Zahl des Militairs dienstunfähig, sondern zerstört die Augen vieler jungen Leute, bricht in Truppentheilen, worin sie einmal erschienen ist, nach Ablauf einer gewissen Zeit und unter unbekannten Verhältnissen, von Neuem aus, auch ist es bisher nicht gelungen, die sie erregenden Ursachen immer bestimmt zu erkennen und unwirksam zu machen. Sie veranlafst nicht selten bedeutende Kosten und Störungen in der Militair-Administration.

Mafsregeln dagegen. Was zur Verhütung oder Minderung derselben durch sanitäts-polizeiliche Mafsregeln erforderlich ist und sich einigermafsen nützlich bewiesen hat, besteht etwa in Folgendem.

1) Die dieselbe, nach der jetzigen Beobachtung angenommenen, erregenden und vorbereitenden Veranlassungen sind zu verhüten.

   Die eintretenden jungen Militairs sind genau, hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes, zu untersuchen. Ihre Lebens- Bekleidungs- und Verhaltungsweise werde nicht zu plötzlich und nicht zu vollständig geändert, sondern geschehe allmählig.

   Die bisherige warme Bekleidung werde nicht sogleich mit einer leichten und engen vertauscht. Gewohnte dicke Strümpfe, Röcke, Jacke und Wämser, Kittel etc., werden nicht sogleich mit der eng anliegenden Uniform vertauscht, der bis dahin frei getragene Hals nicht mit drückenden Binden, steifen Halskragen eingezwängt; der mit vielen langen Haaren bedeckte Kopf, auf welchem eine erwärmende Bedeckung getragen wurde, nicht sogleich durch

Abscheeren der Haare bis auf die Haut, besonders im Nakken und an den Schläfen, entblöfst, aber auch nicht, wie es eben so häufig geschieht, noch mit kaltem Wasser täglich gewaschen. Die Rekruten werden nicht sogleich in grofser Sommerhitze oder Kälte, in Räumen und Plätzen, woselbst kalte Zugluft vorhanden ist, einexercirt; es werde auf Reinlichkeit und besonders auf Reinheit der denselben übergebenen, meistens schon von Andern gebrauchten, ersten Bekleidungs-Gegenstände, auf Bettwäsche, Handtücher, Lederzeug, Armatur-Gegenstände, geachtet; der Gebrauch gemeinschaftlicher Waschgefäfse, Kämme, Bürsten, Handtücher etc. verhindert.

Jeder mit irgend einer Geneigtheit zu Augen-Entzündungen begabte Soldat werde streng und abgesondert gehalten, genau beobachtet und zeitig zweckmäfsig behandelt.

2) Zeigt sich bei einem die genannte Krankheit, so werde derselbe sogleich in eine besondere Abtheilung eines Lazareths aufgenommen, getrennt gehalten und behandelt. Die bei demselben in Gebrauch gewesenen Gegenstände werden gesammt entfernt; und die Überzüge des Bettes, die Handtücher, Waschgeschirre, Taschentücher, Kopfbedeckung gleich vernichtet. Die übrigen Utensilien, wie bei der Syphilis und Krätze angegeben ist, gereinigt und das Zimmer eben so behandelt, gelüftet und gesperrt.

Die übrigen Mannschaften, welche mit den Kranken in einem Raume oder sonst in Gemeinschaft mit denselben gewesen sind, werden ebenfalls verlegt, in ein besonderes Zimmer, getrennt von den übrigen, untergebracht und genau beobachtet. Die im Zimmer gewesenen oder sonst gebrauchten Armatur-Gegenstände und Uniformstücke werden ebenfalls getrennt, letztere vernichtet und erstere vollständig gereinigt, geputzt und besonders aufgestellt. Wo möglich ist der Truppentheil, die gesunde Mannschaft, wozu die Kranken gehörten, zu verlegen, auf das Land einzuquartieren, oder in reine besondere Kasernen gesunder Örter unterzubringen.

Dabei werden die oben als schädlich und die Krankheit erregend genannten Einflüsse vermieden, die Mannschaften reinlich gehalten und täglich von den Ärzten untersucht; jeder Kranke sogleich getrennt und wie oben angegeben behandelt.

Ärzte und Wundärzte, welche die Kranken untersucht oder behandelt haben, werden gleichfalls getrennt unter Beobachtung gestellt, vollkommen neu gekleidet und gereinigt.

Die in den Lazarethen für Augenkranke bestimmten Abtheilungen seien möglichst ganz getrennt, verschlossen, zweckmäfsig für Augenkranke eingerichtet. Die einzelnen Zimmer fassen nicht mehr als 3 bis 4 Kranke. Beim Eintritt in das Lazareth werden die Kleidungsstücke sogleich abgesondert, in Zimmern aufbewahrt; Wärter- und Küchen-Geräthschaften, so wie die Wäsche der Abtheilung besonders und allein gehalten. Verbandstücke vollständig gereinigt und nur für diese Abtheilung allein zugerichtet. Die Ärzte und Wärter seien nur für diese Abtheilung bestimmt, beobachten selbst die gröfste Reinlichkeit und vermeiden jeden Umgang mit Gesunden. Die obern Ärzte besuchen die Augenkranken nur nach der Beendigung der Visite bei den übrigen Kranken. Beim Austritte aus der Abtheilung waschen und reinigen dieselben sich vollständig.

Wöchentlich einmal werden die Krankenzimmer von Kranken geleert, vollständig gereinigt, gelüftet und ausgeräuchert; nach 24 Stunden erst wieder belegt, damit darin die Heftigkeit der ansteckenden krankmachenden Potenz nicht vermehrt werde.

Die Kranken selbst beobachten die gröfste Reinlichkeit an ihrem Körper und an den Kleidern, Betten und Utensilien. Für jeden Kranken seien eigene Tücher, Schwämme, Waschschaalen etc. vorhanden, und diese werden nach der Entlassung vernichtet.

Für die Reconvalescenten seien besondere Zimmer be-

stimmt, und dieselben werden nicht eher entlassen, als bis die Genesung zu einem solchen Grade gediehen, dafs eine Ansteckung nicht mehr zu besorgen ist.

Vor der Entlassung werden die Genesenen gebadet, mit neuen reinen Kleidungsstücken, mit einer Instruction über das fernere Verfahren versehen, in ihre Heimath entlassen, oder auf dem Lande untergebracht und daselbst unter die Aufsicht von Ärzten gestellt.

Deswegen ist ein jeder Entlassene mit einer Anweisung an die betreffende Ortspolizei-Behörde zu weisen, welche durch einen Arzt oder Wundarzt die fernere Kur oder Verhaltungsweise anzugeben und auszuführen und dahin zu sehen hat, dafs die Krankheit nicht auf Andere ausgebreitet werden könne.

Da wo die Krankheit weit ausgebreitet und verheerend in einem Truppentheile gefunden wird, wie dieses früher am Rheine, neuerlich wiederum in Belgien der Fall gewesen ist, kann eine Vernichtung der ganzen Utensilien, Bekleidungs- und Lagerungs-Gegenstände, erforderlich sein, um den ansteckenden Stoff zu vertilgen. Die Veränderung und Erneuerung dieser Gegenstände, so wie der Wechsel des Wohnorts des Militairs, Verlegung desselben in andere, reine Gegenden, auf dem Lande zerstreut, sind die vorzüglichsten, bisher nützlich gewordnen Anordnungen, um dem Übel Grenzen zu setzen.

Eine völlige Heilung bis zur Entfernung des Papillar-Körpers, zweckmäfsige Absonderung der ersten Fälle dieser Krankheit, vollständige Reinigung der Utensilien und Mannschaften, welche mit dem zuerst Erkrankten in Berührung gekommen sein können; Einhängen der Montirungs-Gegenstände, der Wäsche in fliefsendes Wasser während 3 Tagen, Anbrennen eines Feuers in dem Krankenzimmer, um einen Luftwechsel nach Entfernung des Kranken zu erregen, sind überall auszuführende Anordnungen, so wie denn auch die gänzliche Entlassung derjenigen Mannschaften, welche eine Geneigtheit zu Augen-

Entzündungen verrathen, ohne dafs es zur Bildung der Blennorrhoe je gekommen, dringend erforderlich ist.

Im Preufsischen bestehen wegen der ägyptischen Augen-Entzündung mehre, sowohl für das Militair- als Civil-Wesen, wichtige und nützliche Vorschriften.

Schon 1816 und 1820 erliefsen sowohl Civil- als Militair-Behörden Bekanntmachungen deshalb, welche durch die Schrift *Rust's* [1]) vorzüglich mit veranlafst wurden.

In den Amtsblättern wurden die Landräthe, Kreis-Physici und Kreis-Chirurgen zur gröfsten Aufmerksamkeit auf die Augenkrankheiten der zur Kriegsreserve und auf Urlaub entlassenen Soldaten aufgefordert, und erinnert, dafs nicht allein die Kranken, sondern auch ihre Kleidungsstücke, Betten etc. das Contagium fortpflanzen können, folglich auch die sorgfältigste Reinigung dieser Sachen, wie auch die Kur und Isolirung der Kranken zu beachten, und von vorgekommenen Fällen der Art sogleich der betreffenden Behörde Anzeige zu machen.

Durch ein Circular des General-Stabs-Arztes *Goercke* vom 22. Juni 1821 wurde den Militair-Ärzten die Anwendung einer Salbe aus weifsem Präcipitat anempfohlen, und dieselben aufgefordert, in den Fällen, wo eine besondere Granulation der Bindehaut der Augenlieder bestehe, davon Gebrauch zu machen und die Resultate berichtlich mitzutheilen.

Unterm 15. August 1821 verordnete der ebengenannte General-Stabs-Arzt [2]), dafs, da eine Entlassung der von der genannten Augen-Blennorrhoe behaftet Gewesenen und Genesenen in ihre Heimath eins der vorzüglichsten Hülfsmittel sei, und eine Ansteckung der Landbewohner, wenn nur noch eine chronische Auflockerung der Bindehaut stattfinde, nicht zu besorgen sei, so sollen die durch eine mehrmonatliche Behand-

---

1) Die ägyptische Augen-Entzündung unter der Königl. Preufsischen Besatzung von Mainz. Berlin 1820 und

Augustin l. c. Bd. 1. p. 127 u. Bd. 2. p. 79.

Eod. loc. Bd. 3. p. 80.

2) *Eod. loc.* Bd. 3. p. 82.

lung in den Lazarethen nicht vollständig von der Röthung der Augenlied-Bindehaut Befreieten in ihre Heimath entlassen, und die vollständige Genesung in ihren bürgerlichen Verhältnissen abgewartet werden.

Vor der nothwendig gewordenen Entlassung solle den Militairs ein Attest von den Ärzten ertheilt werden, dafs sie wegen der Spuren der Augenkrankheit an ihrem Selbsterwerbe nicht gehindert werden. Die Mannschaften selbst seien durch ein Seifenbad zu reinigen, die Kleidungsstücke aber zu waschen und zu säubern; den Regierungen Verzeichnisse über die Entlassenen einzusenden, damit durch Veranstaltung derselben die geeigneten Anordnungen eintreten.

Die scheinbar geheilten, in das Militair zurückkehrenden Leute sollen genau alle 2 Tage untersucht, vom Wachtdienste und Exerciren noch 14 Tage verschont bleiben, und bei einem Rückfalle sogleich die Aufnahme in das Lazareth stattfinden. Die Krankheit werde ganz vorzüglich durch die röthlich-sammtartige Auflockerung der Augenlied-Bindehaut erkannt. Die Contagiosität gehe deutlich daraus hervor, dafs oft mehre Mannschaften eines Truppentheils, einer Compagnie, binnen wenig Tagen heftig befallen werden. Es sei ganz vorzüglich auf die anscheinend als catarrhalisch erscheinende Augen-Entzündung der Truppentheile Rücksicht zu nehmen, und bei Verdacht der ägyptischen Blennorrhoe die Vorsichtsmafsregeln wie bei letzterer zu nehmen.

In einem Circular des General-Stabs-Arztes *Goercke* vom 15. Juni 1821 wurde bekannt gemacht, dafs die Krankheit durch den Eintritt der Rekruten und die Einziehung der Beurlaubten zu den Militair-Übungen, durch die stärkere Belegung der Kasernen vermehrt worden sei, und gleichzeitig wurde eine Schilderung der Krankheit und des dagegen eingeschlagenen Heilverfahrens des Regiments-Arztes *Müller* [1]) mitgetheilt, worin der Nutzen des weifsen Präcipitats besonders hervorgehoben wurde.

---

1) *Augustin*, *l. c.* Bd. 3. p. 87.

Unterm 28. December 1821 machte das Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in einem Circular-Rescripte an sämmtliche Regierungen bekannt, wie bei Verhütung der Verbreitung der ansteckenden Augen-Krankheit verfahren werden solle [1]).

Die Medicinal-Beamten sollen eine besondere Aufsicht auf die aus dem Militair Entlassenen verwenden, bei eintretendem Recidiv die Kranken sogleich entweder in das nächste Militair-Lazareth schaffen, oder in einem besondern getrennten Zimmer die Behandlung eintreten lassen. Ferner sei erforderlich, die Kreis-Medicinal-Beamten zur genauen Kenntnifs der Fälle anzuhalten, das Landvolk auf die Gefahr der Ansteckung aufmerksam zu machen; den Ärzten die Führung eines Journals darüber aufzugeben, Bericht darüber zu erstatten:

1) unter welchen Verhältnissen die Krankheit sich zuerst gezeigt habe, ob eine Ansteckung wahrscheinlich sei, durch wen und wie sie herbeigeführt werden konnte.
2) In welchem Grade die Krankheit zur Zeit der Ansteckung sich befunden habe, durch welche Erscheinungen dieselbe sich manifestirt.
3) Welche polizeiliche Mafsregeln und Heilmittel angeordnet seien, ob die Krankheit heilbar sein werde und welche Folgen dieselbe gehabt habe.

Gleichzeitig wurde vorausgesetzt, dafs die Ärzte und Wundärzte sich mit den besten Schriften über diesen Gegenstand bekannt machen.

Die Regierung zu Potsdam publicirte unterm 20. Februar 1822 [2]), dafs, um die Krankheits-Ansteckung zu verhüten, das öftere Waschen der Augen mit reinem Flufswasser nützlich, der gemeinschaftliche Gebrauch der Handtücher, Waschnäpfe, Betten, Kleider, Wäsche zu vermeiden, bei wirklich kranken Augen aber eine gröfsere Obhut wegen der Berührung nöthig sei. Der dauernde Aufenthalt Kranker mit Andern in einer Stube, und die Gemeinschaft mit denselben überall zu meiden

---

1) *Eod. loc.* Bd. 3. p. 91.

2) *Augustin*, Bd. 3. p. 94.

sei. Prediger, Ortsvorsteher und Schullehrer seien hierin zu informiren.

Im Jahre 1823 machte der Chef des Militair-Medicinal-Wesens den oberen Militair-Ärzten bekannt, dafs bei der zu veranstaltenden Untersuchung der in ihre Heimath entlassenen augenkranken Militairs und bei der Aushebung mit Genauigkeit verfahren werde, damit die Krankheit durch den Wiedereintritt dieser Leute ins Militair nicht von Neuem verbreitet werde. Dieser Wiedereintritt dürfe nur stattfinden, wenn keine Spur des Augenübels mehr vorhanden sei.

Im Regulativ wegen der ansteckenden Krankheiten etc. ist angeordnet §. 62:

1) Die Kranken abgesondert zu halten und in besondere Lazarethe zu bringen.
2) Wenn in einer mehrmonatlichen Behandlung der normale Zustand der Augenlieder nicht hergestellt, die Kranken zu beurlauben und in die Reserve zu entlassen, sobald eine Ansteckung nicht mehr zu besorgen.
3) Darauf zu achten, dafs die Personen wie die Sachen gehörig gereinigt sind.
4) Den Regierungen Listen der Reconvalescenten einzureichen, die Kreis-Medicinal-Beamten davon zu benachrichtigen und die Orts-Polizei-Behörden, so wie Ärzte und Wundärzte an dem Orte oder in der Nähe auffordern zu lassen, ein vorzügliches Augenmerk auf solche Reconvaleszenten zu richten. Auch eine Belehrung der Kranken über die Vorsichtsmafsregeln zu publiciren. Bei Rückfällen aber, wenn der Reconvalescent nicht schon Jahr und Tag aus dem stehenden Heere entlassen ist, denselben ohne Weiteres dem nächsten Militair-Lazarethe zu überliefern, oder aber der Civil-Behörde die Behandlung anheim zu geben.

§. 63. Kommen dergleichen Augenkranke unter den Civil-Personen vor, so treten die allgemeinen sanitäts-polizeilichen Vorschriften für die minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten in Wirksamkeit. Eine besondere Aufmerksamkeit ist hierbei auf solche öffentliche Anstalten zu richten, in denen eine grofse Anzahl von Menschen zusammen lebt. Bei

hier ausbrechender Krankheit kann die Evacuation der Anstalt theilweise oder gänzlich erforderlich werden.

§. 64. Die Desinfection der von den Kranken benutzten Effecten und Wohnungen geschieht nach der in der Anweisung zum Desinfectionswesen gegebenen Vorschrift, und finden hier die Bestimmungen der §§. 23 und 27. Anwendung.

Die Desinfection geschieht wie bei den minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten. Werthlose Gegenstände: Augenschirme, Waschschwämme etc., sind zu verbrennen. Alle mit den leidenden Theilen zunächst in Berührung gekommene Gegenstände sind hier besonders zu beachten: als Betten, Wäsche, Kopfkissen, Taschen- und Handtücher, Waschnäpfe etc. §. 20. 6.

§. 20.

Das Kindbetterinnenfieber, Puerperalfieber; *Febris puerperalis.*

Dieses den Wöchnerinnen ganz eigenthümliche, acute, höchst gefährliche Leiden kann nur dann ein Gegenstand der Sanitäts-Polizei werden, wenn dasselbe, wie es zuweilen geschieht, in Gebäranstalten einheimisch und ansteckend wird.

Es erscheint zuweilen in den ersten Tagen nach der Geburt, zuweilen erst in den folgenden Wochen, höchst selten nach der fünften und sechsten Woche, und zeichnet sich durch so auffallende Merkmale aus, dafs es für den Arzt kaum zu verkennen ist. Dasselbe kann, je nach der Eigenthümlichkeit des Falles, mehr einen entzündlichen, gastrischen oder nervösen und typhösen Charakter haben, daher dann die Zufälle verschieden sind. Allen Kranken dieser Art ist, von den verschiedenen Complicationen mit örtlichen entzündlichen Affectionen der verschiedenen Organe des Unterleibes, des Kopfes und, seltener, der Brust abgesehen, eine aufserordentliche Angst, Unruhe, brennende Hitze, unauslöschlicher Durst, Schnelligkeit und Heftigkeit des Pulses, mehr oder weniger Störungen der Wochenfunction und der Milchabsonderung eigenthümlich, so wie ein meistens sehr schneller Verlauf und ungünstiger Ausgang. Das veränderte Gesicht, der eigenthümliche Blick, das unordentlich herumhängende Haar, die Sprache und Bewegungen der Kranken fallen sogleich in die Augen.

Die Ursachen desselben sind ein fehlerhaftes Verhalten und Behandeln sowohl bei als nach der Geburt; Diätfehler, Erkältungen, Hinderung der Haut-Ausdünstung bei Wöchnerinnen; aber auch zu warmes Verhalten; zu hitzige Nahrungsmittel und Arzneien, zu früh gereichte, heftige Purgirmittel, das Nichtstillen, Gemüthsbewegungen, Furcht, Schreck, Verletzungen bei der Geburt, des Uterus, der Vagina, der Harnwerkzeuge.

Aufser diesen ist dann in gröfseren Gebäranstalten noch die Ansteckung eine häufige Veranlassung dazu, und um so gefährlicher, da diese Ursache erst nach mehreren Opfern erkannt wird. Wie die Ansteckung geschehe, ist bisher unbekannt; am wahrscheinlichsten ist es, dafs dieselbe durch ein Miasma zu Stande komme. Da, wo dasselbe durch Ansteckung entsteht, bildet es sich der Reihe nach bei den Wöchnerinnen. In nafskalten Jahren, bei feuchter Luft, im Herbste und Winter und dann wenn viele Wöchnerinnen in einem Zimmer bei einander sich befinden, wenn alle Betten in grofsen Sälen belegt und die Zimmer überfüllt sind, scheint das ansteckende Princip sich am meisten zu entwickeln.

Mafsregeln. Die Entstehung des ansteckenden Princips, die Ausbreitung der Krankheit, zu verhüten und den Ansteckungsstoff zu vertilgen, ist die Aufgabe sanitätspolizeilicher Anordnungen bei dem Kindbetterinnenfieber.

Da die Krankheit häufig entsteht, wenn viele Wöchnerinnen in einem Zimmer sich befinden, wo die Betten alle belegt sind, und sich hier am leichtesten ein Ansteckungsstoff entwickelt, so sind die Zimmer in Gebäranstalten möglichst klein, für 4 bis 6 Betten einzurichten; grofse Säle sind zum Aufenthalte der Wöchnerinnen nicht zu verwenden; es ist die gröfste Reinlichkeit zu beobachten und die für die Wöchnerinnen bestimmten Zimmer möglichst, nach Ablauf einiger Zeit, mit anderen zu vertauschen, zu lüften, zu reinigen, zu räuchern und mit andern Utensilien zu versehen. Luftreinigung in den Wochenstuben ist um so nöthiger, da bei den Wöchnerinnen und Kindern viele Ausdünstungen und Verunreinigungen vorkom-

men, durch Dunst vom Schweifse, Lochialflusse, Wäsche der Kinder, Lichtdunst etc.

Daher sind passende Ventilatoren, Luftzüge, Zugöfen anzubringen, die verunreinigten riechbaren Gegenstände bald aus dem Zimmer zu entfernen, Wäsche an den Öfen nicht aufzuhängen; alle Leinewand vollständig zu trocknen, die Unterlagen der Wöchnerinnen fleifsig, jedoch vorsichtig zu wechseln. Da, wo in einem Zimmer ein Krankheitsfall sich zeigt, ist sogleich die Entfernung desselben auszuführen, die übrigen Wöchnerinnen sind zu trennen. Da, wo in einem Zimmer ein Todesfall an der Krankheit vorgekommen ist, werden andere Wöchnerinnen nicht hingebettet, damit auch psychische unangenehme Eindrücke vermieden werden. Furcht und Besorgnifs ist zu entfernen.

Die Wärterinnen beschäftigen sich nur allein mit den Kranken. Der Gebrauch gemeinschaftlicher Geräthschaften, Wäsche und Instrumente werde verhindert. Bei den Kranken selbst ist die gröfste Reinlichkeit in jeder Hinsicht, soviel es ohne Nachtheil für dieselben geschehen kann, zu beobachten.

Da, wo in einem Zimmer ein Genesungs- oder Todesfall stattgefunden, werde eine vollständige Räumung aller darin vorhandenen Gegenstände, Reinigung und Lüftung, Weifsen der Wände angewendet, und möglichst ein Luftzug erregt; die Genesenen vor dem gemeinschaftlichen Umgange mit Andern gebadet, gereinigt und von allen Gegenständen, welche sie im Wochenbette benutzt haben, befreiet.

Die Leichen werden vorsichtig behandelt und alle bei den Kranken benutzten Gegenstände vernichtet; die Betten gereinigt, die Federn gekesselt, die Bettstellen gewaschen. Besonders werden Schwämme, Unterlagen, Handtücher, Hemden etc. vernichtet.

Eben so werde mit den Kindern und den daran vorhandenen Gegenständen verfahren; diese auch nicht anders als vollständig neu gekleidet zu anderen Frauen und Wärterinnen gegeben. Bei der Behandlung der Leichen seien Ärzte und Wundärzte vorsichtig. da Verletzungen und Verunreinigungen leicht üble Folgen haben können.

Überall ist dann von Seiten der Regierungen eine strenge Aufsicht auf die Thätigkeit der Hebammen zu verwenden, dieselben sind gut zu unterrichten; es werden von den Verwaltungsbehörden Belehrungen über Mängel und Nachtheile bei der Behandlung der Wöchnerinnen bekannt gemacht, die schädlichen Vorurtheile entfernt, namentlich gegen eine unzweckmäfsige Diät und Verhaltungsweise der Wöchnerinnen gewarnt, Mifshandlungen derselben, so wie Erregung von Gemüthsaffecten verhindert, besonders auch zu frühes Wechseln der Wäsche verhütet.

Vorsteher von Gebäranstalten werden verpflichtet, beim Erscheinen der Krankheit sogleich die Anordnungen zum Schutze der Gesunden zu treffen, jede Verbreitung derselben zu verhüten und bei irgend drohender Ausbreitung oder stehend werdender Krankheit zu gewissen Zeiten in Anstalten, auf Anweisung eines passenden anderen Lokals zu dringen, damit das inficirte vollständig gereinigt werden könne.

§. 21.

Der Typhus, das bösartige Nervenfieber, Lagerfieber, Kerkerfieber, Lazarethfieber, ansteckendes Nervenfieber, Faulfieber, Fleckfieber, *Typhus contagiosus*, *Febris nervosa maligna*, *Typhus bellicus*.

Die verschiedenen hier aufgeführten Benennungen der Krankheit geben an, wo und unter welchen Umständen dieselbe beobachtet zu werden pflegt, so wie, was von der Beschaffenheit derselben zu halten sei.

Sie ist besonders in den Jahren 1812 und 1813 in verschiedenen Gegenden Deutschlands beobachtet und damals in ihrer verheerenden Gestalt bekannt geworden.

Die vorherrschenden Erscheinungen derselben gehen von einem eigenthümlichen Leiden des Gehirns und Nervensystems aus, dasselbe befällt am meisten junge, blühende Individuen von 20 bis 40 Jahren, verschont jedoch auch Kinder und ältere Personen nicht.

Als Vorboten derselben bemerkt man ein Gefühl von Zerschlagenheit in den Gliedern, Mattigkeit, Schläfrigkeit, Appetit-

titlosigkeit, dumpfen Kopfschmerz, Frösteln, Schauder, matter Blick, bald bedeutende Hitze.

Bei dem bald eintretenden heftigen Fieber Betäubung, Schwindel, Brausen vor den Ohren, Schwerhörigkeit, Phantasiren, stilles Irrereden oder heftige Raserei; in anderen seltenern Fällen Betäubung, brennende Hitze, trockene, aufgesprungene Lippen und Zunge, Röthe des Gesichts; an Lähmung gränzende Unbeweglichkeit der Zunge, Zittern derselben, lallende, unverständliche Sprache, beschwerliches Schlingen, Flechsenspringen, Flockenlesen. Bei mehren Kranken finden sich Blutungen aus der Nase, später Durchfälle faulichter Art, Petechien, Decubitus und ein putrider Zustand der übrigen Aussonderungen.

Der Krankheitszustand ist von verschiedener Dauer; der Verlauf meist acut, unregelmäfsig, nicht an bestimmte Perioden gebunden; oft überspringend, den Charakter ganz verändernd, bald von einer anscheinenden Gutartigkeit zur zerstörendsten Malignität übergehend.

Die constantesten Erscheinungen sind aber: das Irrereden, leise murmelnd oder tobsüchtig; Zuckungen, Zittern, Flockenlesen, bedeutend brennende Hitze, schneller, sehr frequenter Puls, Neigung zur Zersetzung, übler Geruch, leicht entstehendes Durchliegen, bedeutende Gesunkenheit der Kräfte; Bösartigkeit des Verlaufs, Schlafsucht, Entfärbung der Haut durch rothe Flecke, Petechien, Striemen, oder gelbliche Färbung.

Die Leichenöffnungen ergaben zuweilen gelbliche oder röthliche Farbe der Haut mit Flecken. Im Kopfe Blutreichthum, wohl auch Ausschwitzung von Wasser; wässerichte Beschaffenheit des Bluts, bald deutliche, bald undeutlichere Erscheinungen von vorhanden gewesener Entzündung verschiedener Eingeweide, der Leber, der Därme, des Gehirns, seltener der Lungen; die innere Haut der Därme und des Magens geröthet, besonders letzteres bei denjenigen, welche im Leben ein häufiges Würgen gezeigt hatten; die Leber selbst da, wo man icterische Erscheinungen wahrnahm, ganz unverändert; die Organisation der Milz häufig verletzt und geschwollen, weich.

Bei manchen fanden sich die Zeichen von Bubonen, Ro-

sen, Ohrendrüsen-Entzündungen, Brand etc. in den äufseren Theilen.

Die Ursachen des Typhus sind zunächst in einer eigenthümlichen Beschaffenheit der Luft, welche jedoch nicht näher bekannt ist, in einem häufigen Wechsel der Temperatur, plötzlicher und bedeutender Umänderung der Witterung zu suchen, weswegen derselbe sich dann auch zu gewissen Zeiten mehr epidemisch verbreitet. Überspringen der Witterung von Rauhheit, Kälte und Nässe zu Wärme und Trockenheit, bedeutende erschöpfende Körper-Anstrengungen, Erhizzungen und Erkältungen, schlechte Nahrungsmittel, schlechte Bekleidung, Noth, Hunger, deprimirende Gemüthsaffecte, besonders wenn sie durch Krieg, Mifswachs, Unordnungen in dem bürgerlichen Leben herbeigeführt werden; Unreinlichkeit, schlechte Luft, übel beschaffene Wohnungen und Schlafzimmer, disponiren besonders zu dieser Krankheit. Erregt wird dieselbe auch durch Anhäufung vieler Menschen in engen, verschlofsnen, unreinen Räumen, durch schlechte Nahrungsmittel; schlechtes Wasser, Furcht und durch solche Einflüsse, welche besonders feindlich auf das Nervensystem oder die Digestions-Organe einwirken. Eine besondere Disposition der Krankheiten zum Nervösen, Gallichten und Gastrischen, so wie zu Catarrhal-Leiden, ist fast stets zu beobachten. Erkältungen, Fatiguen bei Märschen, das Liegen unter freiem Himmel, der Umgang mit vielen Kranken, der Aufenhalt in Räumen, worin bereits Nervenfieber-Kranke vorhanden waren, bringt die Krankheit zum Ausbruche.

Horn giebt in seiner kleinen Schrift [1]) über die vorzüglichen Ursachen der Krankheit 1812 und 13 in Berlin an, dafs dieselbe sich besonders gezeigt habe bei denjenigen, welche in den von kranken Franzosen bewohnt gewesenen Häusern einquartirt oder mit der Wartung und Reinigung der Kranken in kleinen, engen Häusern armer Leute be-

---

1) Erfahrungen über die Heilung des ansteckenden Nerven- und Lazarethfiebers etc. Berlin 1814.

schäftigt waren, welche in Zimmern und unreinen Betten, die zum Aufenthalte Kranker dienten, sich aufgehalten hatten, oder in Gebäuden und Anstalten beschäftigt waren, welche mit Menschen und verunreinigten Gegenständen überfüllt waren, woselbst eine Mephitis sich entwickelt hatte. Die in der gröfsten physischen und moralischen Unordnung aus Rufsland zurückkehrenden Franzosen schienen vorzugsweise die Krankheit erzeugt und verbreitet zu haben, und in den Lazarethen wurde dieselbe durch ungewöhnliche, übermäfsige Häufung der Kranken vorzugsweise hervorgebracht und verschlimmert; besonders da man die ansteckende Beschaffenheit derselben nicht sogleich erkennen und die Ansteckung nicht verhindern konnte.

Sporadisch kommt die Krankheit vor bei in Dürftigkeit und Mangel lebenden Individuen, da, wo Niedergeschlagenheit der Kräfte und Säfteverderbnifs stattgefunden hat, als secundaires Leiden anderer Krankheiten oder als Begleiter derselben; so der Ruhr, des gelinden Nervenfiebers, des Scharlachs etc.

Die genannte Krankheit ist eine der bösartigsten und unter ihr günstigen Verhältnissen für einen grofsen Theil von Menschen höchst gefährlich. Dieselbe tödtet wie die Pest, ergreift bei intensiver Heftigkeit des Contagii Gesunde und auf andere Weise Erkrankte, Verwundete, geht durch Ansteckung, durch Mittelkörper und durch die Luft weiter, verpestet letztere, veranlafst durch Brand und stinkende Ausleerung Verunreinigung im höchsten Grade, und ist bei einiger Heftigkeit, bei der Fortwirkung der Ursachen sehr schwer zu heilen und zu verhüten. Besonders gefährlich wird sie in Lagern, Lazarethen, auf Schiffen, wenn viele Menschen in kleineren Räumen bei einander sind, wenn die Luft nicht gereinigt, die Zimmer nicht entleert und gelüftet, wenn eine zweckmäfsige Diät und Lebensordnung der Gesunden nicht eingeführt werden kann.

Die sanitäts-polizeilichen Anordnungen beim Typhus fordern:

A. Verhütung der Entstehung der Krankheit.
B. Beschaffung der Anstalten zu ihrer Heilung und
C. Verhinderung der Ausbreitung derselben.

Ad. 1. In der erstern Absicht ist es erforderlich, alle

jene Schädlichkeiten zu vermeiden, welche, der Erfahrung zu Folge, die Krankheit zu erregen im Stande sind und oben bereits als Ursachen aufgeführt wurden. Da die allgemein wirkenden, disponirenden und erregenden Einflüsse, als Witterungs-Beschaffenheit, allgemeine Noth, Dürftigkeit, Unreinlichkeit, nicht überall durch polizeiliche Anordnungen beseitigt werden können, so mufs es genügen, in Kranken-Anstalten, Lazarethen, Lagern, Gefängnissen, Kerkern, Schiffen und in öffentlichen Anstalten, so wie überall beim Militair eine zweckmäfsige Diät, Reinlichkeit, Stärkung des Körpers und Geistes, hinreichende warme Kleidung, mäfsige körperliche Bewegung im Freien anzuordnen und einzuführen; grofse Erhitzungen und Erkältungen, das Liegen im Freien, das Überfüllen der Wohnungen und Schlafzimmer, besonders aber der Krankenzimmer mit Fieberkranken zu einer Zeit, wo die Constitution der Luft die Entstehung von Nervenfiebern begünstigt und wo die übrigen Lebenseinflüsse ungünstig sind, zu verhüten; gelind erwärmende, die Verdauung befördernde Arzneimittel, bittere Brandweine, etwas Wein, Erheiterungen des Gemüths anzuwenden.

Die Gesunden in gröfseren Anstalten, Gefängnissen, Kasematten, Kasernen etc. werden angehalten, täglich sich Bewegung in der reinen, freien Luft zu machen; auf Märschen und in Feldzügen mache das Militair nicht zu anstrengende Märsche, halte sich rein und lagere möglichst nur an trocknen, höhern, gesunden Örtern; erhalte in den Nächten hinreichend Stroh, Decken etc. zur Erwärmung; beziehe nicht die Lagerstellen anderer Militairs, werde hinreichend zerstreuet einquartirt, erhalte täglich eine gewisse Quantität gewürzhaften Brandweins, Fleisch und gutes Brod, werde durch Musik und Vergnügungen bei gutem Muthe erhalten. Beim Einquartiren werde darauf gesehen, dafs die Häuser und Schlafstellen rein seien und nicht Mannschaften von Truppentheilen, worunter besonders gefährliche Krankheiten herrschen, unter gesunde gelegt werden. Besonders nachtheilig wirkende Einflüsse werden von den Ärzten erforscht und möglichst abgestellt oder doch unschädlich gemacht.

Die in Lazarethe von fremden Truppentheilen aufzunehmenden Kranken werden sogleich bei ihrem Eintritte gereinigt, wo es angeht gebadet und von den mitgebrachten Kleidungsstücken und sonstigen Effecten befreiet; es werde ihnen das Haar abgeschnitten und nach Art der Krankheit ihnen passende Lagerstellen angewiesen.

Da, wo eine ungewöhnlich grofse Zahl von Kranken zu erwarten ist, werden hinreichend grofse und passende Lazareth-Gebäude, mit den nöthigen Utensilien, eingerichtet, für Krankenwärter und Ärzte gesorgt; die sich meldenden Kranken sogleich genau untersucht und nach Umständen gelagert und untergebracht.

Nach der Beschaffenheit der Krankheit werde sogleich eine passende Behandlungsart angewendet, und da, wo irgend der Verdacht der Ansteckung der Krankheit besteht, für diese Kranken besondere Ärzte, Wärter, Utensilien und Räume bestimmt.

Ad. 2. Zeigt sich das ansteckende Nervenfieber wirklich bei den Kranken, so werde ein besonderes Lokal für dieselben eingerichtet und dieses sorgfältig von den übrigen getrennt, gesperrt. Die Krankenzimmer seien mäfsig grofs, hoch, luftig, mit Luftzügen und Reinigungs-Apparaten versehen. Für die neu aufzunehmenden, so wie für die Schwerkranken, Sterbenden und Reconvalescenten werden besondere Zimmer und Abtheilungen eingerichtet. Die Eingänge zu der Anstalt werden mit Wächtern besetzt, welche den Zutritt Gesunder und Kranker hindern. Kranke mit besonders übelm Ausflusse, Diarrhoen, Brand etc. werden in besondern Zimmern untergebracht.

Die beim Eintritte abgelegten Kleidungsstücke werden besonders aufbewahrt, von besondern Wärtern und Wärterinnen gereinigt, gewaschen, sogleich in Wasser gesteckt. Schlechtere, sehr verunreinigte werden verbrannt, die übrigen nach der Wäsche mit Chlor-Gas geräuchert. Wenn der Genesende selbst sie bei der Entlassung nicht wieder anlegt, oder der Tod desselben erfolgt war, so sind dieselben zu vernichten.

Die Krankenzimmer selbst werden häufig gelüftet, die Fufsböden, Fenster, Thüren, Bettstellen, Tische, Badewannen und Nachtgeschirre täglich gescheuert. Die Kopfkissen werden nicht mit Federn, sondern mit Hexel oder Stroh und Heu gestopft, damit dieselben nach dem Gebrauche vollkommen gereinigt oder ohne grofse Verluste vernichtet werden können.

Alle von Nervenfieberkranken gebrauchte Wäsche, Kleidungsstücke und Utensilien werden besonders aufbewahrt und von eigends dazu bestimmten Personen gereinigt.

Todte werden sogleich nach dem Absterben in eigene Räume gebracht, und beim Vorhandensein des wahren Todes nach 24 Stunden beerdigt.

Zur Darreichung des heiligen Abendmahls werden die Kranken in besondere Räume gebracht, um die Prediger vor der Ansteckung zu bewahren.

Wärter und Wärterinnen, so wie Ärzte und Chirurgen sind mit einer kräftigen, guten Diät zu versorgen, nehmen öfter ein Reinigungsbad, kleiden sich oft rein und machen sich im Freien täglich eine Bewegung.

In den Zimmern der Kranken und Reconvalescenten werde täglich einmal bei offenen Fenstern mit Chlor geräuchert, Wasser hingestellt, oder Essigräucherungen angestellt.

Die Temperatur der Luft in den Zimmern sei kühl, aufser bei Kranken mit Durchfällen, Geschwüren, Eiterung, Wunden etc. Die Heizung geschehe wo möglich durch Windöfen, sparsam. Alle diejenigen, welche mit den Kranken umgehen müssen, legen nicht wollene, sondern lieber leinene und wachstuchene Kleider oder Überzüge an, und beobachten an ihrem Körper die gröfste Reinlichkeit.

Das gesammte Dienstpersonal der Lazarethe lebe abgesondert, auf das Lazareth beschränkt und meide den Umgang mit Städte-Bewohnern und andern Familien.

Die hinreichend gesonderten Kranken, 2 bis 3 Fufs von einander entfernt liegend, werden häufig mit kaltem Wasser gewaschen, oder es werden Übergiefsungen theils als Heilmittel, theils als Reinigungsmittel angewendet.

Verwundete, mit Eiterung oder Brand behaftete Kranke, diejenigen, welche an Durchfällen oder an faulichtem Zustande leiden, werden noch mehr entfernt gebettet.

Die gebrauchten Krankenzimmer werden zuweilen der Reihe nach entleert und vollständig gelüftet, gereinigt, gescheuert, ausgeräuchert und stehen mehre Tage offen, werden jedoch vor beendigter Austrocknung nicht wieder belegt.

Die Kranken liegen auf Stroh, Heu oder Wachstuch. Die Hausflure, Corridors etc. werden ebenfalls gelüftet, geräuchert; die Nachtgeschirre werden rein und verschlossen gehalten, mit Wasser versehen; die Steckbecken, Uringläser, Spucknäpfe gereinigt, sauber erhalten, und nur bei den Kranken dieser Abtheilung gebraucht. Medicinbehältnisse werden nicht in die Apotheke und nicht unter andere Behältnisse gestellt, Klystierspritzen etc. vollständig gereinigt; die Abgänge der Kranken täglich entfernt, in Flüsse getragen oder entfernt vom Lazareth tief vergraben.

Die Leibwäsche des Kranken mufs oft, alle 4 bis 6 Tage, gewechselt und auf die angegebene Weise gesondert erhalten und gereinigt werden; die Bettstellen werden beim Reinigen der Zimmer in die freie Luft gebracht, auseinandergenommen, gescheuert und abgeseift oder in Wasser gestellt.

In grofsen Lazarethen sind besondere Reinigungszimmer für die Neuaufgenommenen einzurichten, um die Kranken zu reinigen, zu entkleiden und mit der Lazarethkleidung, ohne Berührung mit Andern zu versehen. Für besondere Kranke, Krätzige, Venerische, Verwundete etc., sind eigene Zimmer einzurichten. Verunreinigte Gegenstände ohne Werth werden sogleich vernichtet, besonders wollene, baumwollene, seidene, leinene, lederne Kleidungsstücke und Filz. Die nicht zu vernichtenden Gegenstände werden in luftigen, offenen Räumen aufbewahrt. Eine Ansammlung von Lumpen und verunreinigten Gegenständen werde durchaus nicht geduldet.

Die zu reinigenden Gegenstände werden zuerst in Wasser, Flufswasser oder in Gefäfse gebracht, und darin 72 bis 100 Stunden gelassen, oder in warmes Wasser gesteckt, ge-

bükt, mit scharfer Lauge behandelt [1]). Räucherungen sind dem Gebrauche des Wassers weit nachzusetzen, wenn sie sonst nicht während 24 Stunden statt haben.

Die Dirigenten der Lazarethe haben für die Ausführung dieser Anordnungen strenge zu sorgen, und dahin zu wirken, dafs die zu entlassenden Kranken erst vollkommen gereinigt, vom Haare befreiet und mit ganz reinen Kleidern versehen werden.

Auch in der Todtenkammer werde strenge Ordnung gehalten, geräuchert und jede Verunreinigung verhindert. Das Öffnen der Leichen geschehe mit der gröfsten Vorsicht, ohne Verletzung und Beschädigung, ohne Verunreinigung der Haare und Kleider.

Auch auf das bei den Kranken in den Bettstellen gebrauchte Stroh, Heu, Wachstuch etc. werde geachtet, nicht minder auf alle diejenigen Gefäfse, welche zum Waschen und Reinigen gedient haben. Das Stroh und Heu werde sogleich verbrannt.

Die Leichenwäscherinnen und Wärter werden strenge beaufsichtigt, damit sie nicht Kleider und Utensilien entwenden, verkaufen, und dadurch die Krankheit verbreiten.

Die Genesenen werden nicht zu früh, sondern erst nachdem sie 14 bis 20 Tage als solche betrachtet werden können, entlassen. Da das Nervenfieber sowohl durch unmittelbare Berührung als durch die Nähe, durch den Athem und die Ausdünstung, so wie durch die ausgeleerten Stoffe ansteckt, so werde die Gelegenheit hierzu strenge vermieden, besonders von Solchen, welche grofse Furcht davor besitzen, kränklich, reizbar sind, leicht schwitzen. Aber auch Gesunde, Junge werden von der Krankheit leichter befallen als Alte und

---

1) Das Hineinhängen der Utensilien, Kleider und des Lederzeugs in fliefsendes Wasser hat sich neuerlich bei der im russischen Lager in Grusien herrschenden Pest auf die ausgezeichnetste Weise bewährt und vorzüglich zur Vertilgung des Contagii beigetragen. *Julius* und *Gerson*, Magazin der ausländischen Literatur, Januar und Februar 1833. p. 1. sq. von Dr. *Goedichen*.

Kinder. Dieselbe befällt die Menschen mehrmals, nicht ganz selten binnen wenig Jahren 2 und 3 mal.

Ad. 3. Um die Ausbreitung des Typhus vom Lazareth aus auf die übrigen Gesunden zu verhüten, sind sowohl die Kranken von den Gesunden strenge zu sondern, als auch die Lazarethe und in Privatwohnungen die Krankenzimmer zu sperren, nnd diese Sperrung nicht eher wieder aufzuheben, als bis die vollständige Reinigung der Gebäude und Zimmer stattgefunden hat.

Die Behörden eines Orts, wo der Verdacht der Nervenfieber vorhanden ist, sind anzuweisen, jeden solchen Kranken zu ermitteln, denselben in der dazu eingerichteten Anstalt unterzubringen oder die sonst erforderlichen Schutzmafsregeln auszuführen. Die öffentlichen Gebäude, Kranken-, Gefangen- und die Aufbewahrungs-Anstalten, Gasthäuser, Schänken etc., sind deswegen unter eine strenge Aufsicht zu nehmen, die Wirthe anzuweisen, jeden Kranken dieser Art zur Anzeige zu bringen. Kranke in Privathäusern müssen sich die Sonderung und Sperre gleichfalls gefallen lassen.

In kleineren Örtern, wo die Krankheit ausbricht, werden besondere Gebäude zur Aufnahme und zur Beobachtung, so wie zur Ausführung der Anordnungen eingerichtet. Die Verdächtigen sind hier zu beobachten und passend zu verpflegen, und zwar während eines Zeitraums von 9 — 12 Tagen.

Die Anstalten sind mit hinreichend zahlreichen sachkundigen Ärzten, Wundärzten, Wärtern und Wärterinnen, so wie mit Aufsehern zu versehen.

Im Militair, in Kriegszeiten, werde besonders auf die Kriegsgefangenen, auf den Transport Kranker und Verwundeter, auf die Ruheplätze, Etappen-Örter geachtet. Es seien, wenn die Krankheit herrscht, für diese Kranken besondere Wagen, Decken etc. vorhanden, und es werde für Reinlichkeit dieser Gegenstände eben sowohl wie der Kranken selbst gesorgt. Daher werde in jedem Etappen-Orte eine Commission zur Leitung dieser Angelegenheiten niedergesetzt. Fehlt es an den nöthigen Gebäuden zur Aufnahme der kranken Kriegsgefangenen, zur Reinigung derselben etc., so werden aufserhalb

der Örter Buden, Baracken, Zelte etc. eingerichtet; die Wagen mit Kranken werden bezeichnet, geleitet und halten nicht in engen Strafsen der Städte und Dörfer an, sondern im Freien.

Kranke Kriegsgefangene werden nicht weiter transportirt, sondern da, wo die erforderlichen Anstalten zur Heilung eingerichtet sind oder doch eingerichtet werden können, aufgenommen und wie angegeben verpflegt und behandelt.

Diejenigen, welche vermöge ihres Berufs mit den Kranken umgehen müssen, halten sich nicht zu lange bei denselben auf, meiden die zu grofse Nähe und lange Berührung; sorgen für Reinigung und bekleiden sich mit einem Mantel von Wachstuch; lassen während ihres Besuchs die Fenster oder Thüren öffnen, räuchern mit Chlor oder Essig; begeben sich nicht nüchtern zu den Kranken, waschen sich mit aromatischem Essig, rauchen Tabak, nehmen gewürzhafte Tincturen von Pomeranzen, Zimmt, Calmus oder ein Glas Wein; waschen sich nach der Entfernung aus dem Zimmer die Hände, den Mund und die Nase, bedecken den Kopf; begeben sich dann in die frische Luft, baden, wenn es angeht, kalt. In der gewohnten Lebensweise werde keine wichtige Veränderung vorgenommen. Diejenigen, welche sich unwohl fühlen, meiden die Nähe von Kranken; die Ärzte und Wärter seien beherzt, aufmerksam und in gesetztem Alter, von gesunder, nicht zu reizbarer Constitution. Alle Furcht werde verbannt; verständige Vorsicht, Vertrauen und das Bewufstsein des nützlichen, edlen Berufs stärken und erhalten den Muth.

Im preufsischen Staate sind bereits seit dem vorigen Jahrhunderte mehre nützliche allgemeine Verordnungen wegen des Typhus erlassen worden, welche besonders in den Jahren 1813 und 1814 wieder erneuert und erweitert wurden.

Das Ober-*Collegium med.* in Berlin erliefs im Jahre 1772 eine Anweisung, „auf was für eine Art der Landmann bei sich äufsernden hitzigen Fiebern, in Ermangelung eines geschickten Arztes, sich selbst behandeln könne, nebst einer Beschreibung der Krankheit, Empfehlung aromatischer Räucherung, Warnung vor Ansteckung und Vorschriften zur Behandlung".

Die Kurmärkische Regierung erliefs 1813 (8 Februar)[1]) eine Bekanntmachung, worin wegen des Transports kranker Militair-Personen angeordnet wurde: die in einem Orte ankommenden Kranken sogleich von einem Physicus oder Arzt untersuchen zu lassen, ob ein ansteckendes Fieber vorhanden sei, und beim Vorfinden desselben für Isolirung der Kranken Sorge zu tragen; sie nicht bei den Einwohnern, sondern in besondern Gebäuden unterzubringen, daselbst für Luftreinigung, Zerstörung des Contagiums und Vermeidung des Umgangs mit Kranken zu sorgen; die Kleider besonders zu verwahren, sie nicht zu verkaufen; für die Kranken besondere Wächter zu bestellen, dieselben nur bei diesen Kranken zu lassen und für Reinigung derselben zu sorgen; mit Schwefelsäure über Salz gegossen zu räuchern, die Zimmer zu lüften; das Holzwerk zu scheuern, die Wände zu weifsen; die schlechten Kleidungsstücke, das Stroh, schlechte Betten zu verbrennen; die Federn zu kesseln, die Bettwäsche mit Lauge zu waschen. Das zu frühe Entlassen der Convalescenten und Zusammenkommen derselben mit andern Einwohnern zu verhüten, die zu gebrauchenden Kleider sorgfältig zu reinigen; die Todten aufserhalb des Ortes 6 — 8 Fufs tief zu vergraben. Als Präservative bei den Ärzten, Wärtern etc. Vermeidung vieler Berührung, freie Luft, Heiterkeit des Geistes, Vermeidung von Ausschweifungen, den Genufs (mäfsigen) des Brandweins oder Weins zu befolgen.

Unterm 25. Februar 1813 wurde dann ausführlicher angeordnet[2]): die ankommenden Kranken mit allen Sachen in das für sie bestimmte Lokal zu bringen; das öftere Umladen der Kranken in Örtern zu verhüten; die Fuhrknechte neben dem Wagen gehen zu lassen; zu den Wärtern in Kranken-Lokalen ältere Leute zu wählen; dieselben zur Reinlichkeit anzuhalten; über Erkrankungsfälle in Örtern genaue Erkundigungen einzuziehn und die Kranken sogleich zu isoliren, und zu verhüten, dafs andere Leute in die Nähe der Kranken kommen; die Kleider zu reinigen und den Armenkranken die nöthigen Verpfle-

1) *Augustin*, *l. c.* Bd. 2. p. 751.
2) *Eod. loc.* p. 752.

gungsmittel zu Theil werden zu lassen. Da, wo es an Ärzten fehlt, die Anstellung derselben auf Diäten zu veranlassen; die Todten früh zu beerdigen, das Ausstellen derselben zu verhindern; zur Räucherung der Zimmer und Reinigung der Luft 5 Theile gepulvertes Kochsalz, 1 Theil schwarzen Braunstein, 2 Theile Wasser und 3 Theile gereinigte Schwefelsäure anzuwenden und in einem gläsernen oder porzellanenen Gefäfse zu mischen; Sprengen und Räuchern mit Essig anzuwenden und die Zimmer zu lüften.

Unterm 4. December 1813 wurde dann noch angeordnet, die Vorspänner, welche Kranke fahren, vor der Berührung der Kranken zu warnen, das Sitzstroh des Wagens sogleich unter den Mist zu vergraben oder zu verbrennen; den Ankauf von Kleidungsstücken von (kranken) Militair-Personen strenge zu untersagen; Kriegsgefangene, welche sich von dem Transporte entfernen, aufzugreifen, oder diejenigen, welche als Arbeiter benutzt werden, vollständig zu reinigen und mit anderer Kleidung zu versehen.

Um nicht durch Krüppelfuhren ansteckende Krankheiten zu verbreiten, wurde unterm 2. März 1772 bereits durch ein Rescript des General-Directoriums [1]) angeordnet, in den Städten oder Dörfern, wo ein Arzt befindlich ist, die Kranken abzuliefern, vom Medicus untersuchen und auf Kosten der Kämmerei-Kasse kuriren zu lassen.

Unterm 9. März 1817 wurde von der Regierung zu Breslau zur Verhinderung des Wiederausbruchs des ansteckenden Nervenfiebers angeordnet [2]): die Durchräucherung der Kleider und Effecten mit Chlor-Dämpfen während 12 Stunden, das Aussetzen der Möbeln und Utensilien in die Luft 3 Tage hindurch; wollene und leinene Sachen nach dem Waschen noch 3 Wochen der Luft auszusetzen, das Kesseln der Federn, Verbrennen des Strohes der Betten, Weifsen der Wände und Vernichtung der werthlosen Möbeln und Utensilien, Anzeige von dergleichen Krankheiten und Todesfällen durch die Ärzte

---

1) *Augustin*, *l. c.* Bd. 2. p. 120.

2) *Eod. loc.* Bd. 3. p. 459.

bei der Polizeibehörde und Wachsamkeit auf Trödler u. s. w. Es wurde gleichzeitig die schon früher geschilderte Guyton-Morveau'sche Räucherung näher beschrieben, wie auch diejenige mit Salpeterdämpfen von James Carmichael Smith, welche bekanntlich aus Salpeter und Schwefelsäure durch Übergiefsen desselben bereitet wird. Die Entwickelung der salpetrigen Säure geschieht in einem verschlossenen Kasten, und in denselben werden die zu räuchernden Gegenstände 12 Stunden hindurch gehängt. Der anzuwendende Salpeter mufs trocken und für einen Raum von 20 Fufs Höhe, Länge und Breite etwa 1 Unze Salpeter und eben soviel Schwefelsäure verwendet werden.

Aufserdem gelten im Preufsischen hier diejenigen Vorschriften, welche bereits früher wegen der Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen, wegen Verhinderung des Ausstellens der Leichen, des stillen Begrabens, des Verkaufes der Kleider etc. aufgeführt sind.

Zum Schutze gegen die Ansteckung Einzelner, besonders derer, welche ein besonderes Vertrauen in dergleichen Mittel setzen und sich gewaffnet glauben durch die Nähe eines Präservativs, können kleine Riechfläschen angewendet und bei einem Kranken der Art geöffnet werden. Dieselben enthalten 1 Quentchen fein gepulverten Braunsteins, gleiche Theile *Acidum nitricum* und *muriaticum*. Sie werden mit einem eingeriebenen Stöpsel verschlossen und in ein Buchsbaumhölzchen eingefügt. Dieselben sollen sich Jahre hindurch brauchbar erhalten. Auch der oxydirt-salzsaure Kalk hat eine ähnliche Wirkung und kann zu demselben Zwecke verwendet werden in der Form des Räucherungs-Pulvers von Knox. Es besteht aus 3 Theilen salzsaurem Kalk, 8 Theilen gepulvertem Kochsalz und wird in einem wohl verschlossenen Glase aufbewahrt. Zwei Unzen hiervon schüttet man in ein grofses Glas Wasser, wo sich dann das oxydirt-salzsaure Gas entwickelt. Rascher geschieht die Entwickelung, wenn einige Tropfen Schwefelsäure zugesetzt worden.

Über den Typhus ist im Preufsischen im Regulativ über ansteckende Krankheiten angeordnet:

§. 35. Da die Erfahrung gelehrt hat, dafs der Typhus, obschon späterhin ansteckend, doch ursprünglich durch eine eigenthümliche Luftverderbnifs entsteht, die besonders durch eine zu grofse Anhäufung von Menschen in einem verhältnifsmäfsig engen Raume, wie am häufigsten z. B. in Kranken-, Armen-Häusern, Gefängnissen etc. hervorgebracht wird, so ist zu seiner Entstehung hauptsächlich die Vermeidung einer solchen Raumüberfüllung und die Erhaltung einer reinen Luft in den Wohnungen, so wie die Beobachtung der gröfsten Reinlichkeit überhaupt erforderlich, und liegt es daher den Polizei-Behörden und Sanitäts-Commissionen ob, dafür die nöthige Sorge zu tragen, und auf die erste Anzeige der Krankheit, namentlich in Anstalten obiger Art, ein genaues Augenmerk zu richten.

§. 36. Jeder Erkrankungsfall ist der Polizei-Behörde anzuzeigen.

§. 37. Es ist von Seiten der Einwohner eine geordnete Lebensweise zu beobachten, besonders bei denjenigen, welche am häufigsten mit den Typhus-Kranken in Berührung kommen. Darauf haben die Sanitäts-Commissionen besonders zu achten.

§. 38. Demnächst ist möglichste Trennung der Erkrankten von den Gesunden erforderlich, entweder durch Isolirung der Kranken oder durch Bezeichnung der Krankenwohnung mittelst einer Tafel.

Diese Mafsregel darf keinenfalls vor erfolgter völliger Genesung aufgehoben werden, da die Verbreitung des Typhus auch besonders durch Reconvalescenten befördert wird.

§. 39. Die Desinfection der Genesenen so wie der für die Kranken besonders angenommenen Wärter, der benutzten Effecten und Wohnungen geschieht auf die in der Desinfections-Instruction angegebene Weise.

§. 40. Für das Militair, welches vom Typhus um so mehr bedrohet ist, als *Typhus epidemicus* sich vorzüglich zu Kriegszeiten als sogenannte Kriegspest entwickelt, gelten die Bestimmungen, welche wegen der Cholera angegeben sind. Aufserdem aber noch sollen Überfüllungen mit Truppen vermieden

werden. In der Nähe des Kriegsschauplatzes, oder in der Nähe der Etappen-Strafsen sollen, wenn der Typhus herrscht, einzelne Feldlazarethe angelegt werden.

Besondere Aufsicht ist bei den Ersatzmannschaften und Kriegsgefangenen zu verwenden.

Die Kranken müssen in Baracken, Scheunen etc. aufserhalb der Örter untergebracht werden, der Transport ist zu vermeiden, alle Effecten, Wagen, Schiffe etc. sind zu reinigen, werthlose Gegenstände zu verbrennen. Vertrödlung der Effecten und Kleider ist zu verhindern. Die Desinfection geschieht wie bei der Cholera, nach den Regeln gefährlicher ansteckender Krankheiten. §. 16.

Im Badenschen wurde wegen des ansteckenden Nervenfiebers unterm 6. Juni 1815 [1]) angeordnet:

1) Anzeige von jedem ansteckenden Krankheitsfalle beim Physicat zu machen.

2) Die Untersuchung durch den Physicus zu veranlassen, welcher sogleich die Trennung der Gesunden und Kranken anordnet, Besuche derselben untersagt, Wartung nur durch Solche geschehen läfst, welche die Krankheit schon überstanden haben, Lüftung der Zimmer, Räucherung derselben; Schulbesuch der Kinder aus solchen Häusern zu verbieten, Räucherungen mit salzsaurem Gase anzustellen. In jedem Bezirke eine Commission aus dem Bezirks-Beamten, Physicus und Orts-Vorgesetzten zu bilden, um zu berathschlagen, welche zweckmäfsige Mafsregeln ergriffen werden können; Besuche in fremden, gesunden Örtern zu unterlassen, keine Märkte in den angesteckten zu halten. Die Physiker anzuhalten, von Zeit zu Zeit bei den Kranken Controle zu führen über Befolgung der Mafsregeln.

Jeder Kranke kann sich seinen Arzt wählen, mufs sich aber gefallen lassen, dafs der Physicus eine Controle über die dabei zu befolgenden Anordnungen anstellt.

Beim Transporte von kranken Soldaten sollen Nebenwege bei den Örten passirt werden.

---

1) *v. Eiseneck*, p. 339.

Jeder Quartier-Träger hat nach dem Abgange der Kranken die Reinigung des Zimmers, der Betten etc. eintreten zu lassen.

Ehe die Reconvalescenten öffentlich wieder erscheinen, müssen sie gereinigt und gebadet sein.

Die Leichen, nach vorhergegangener Besichtigung, in 18 bis 24 Stunden beerdigen, die Gräber tief zu machen; alle Gegenstände, welche von den Kranken benutzt sind, nicht eher als nach 3 Monaten wieder in Gebrauch zu nehmen.

§. 22.

Die Menschenpocken, Blattern, *Variolae* und Varioloiden.

Man versteht darunter eine durch ein eigenes Contagium erzeugte Krankheit, welche mit Fieber beginnt, an dessen dritten Tage sich rothe Stippchen bilden, welche in Pusteln übergehen, am siebenten Tage abzutrocknen anfangen, Krusten bilden, unter welchen rothe, nach einiger Zeit blasse, weifse Pockennarben bei Variolae zurückbleiben.

Dem Ausbruche gehen, nach geschehener Ansteckung, Übelkeiten, Erbrechen, Schwere der Glieder, wechselnde Blässe und Röthe des Gesichts, Nackens und Kopfschmerzen, Schauder, Zähneknirschen, Zuckungen voraus; das eintretende Fieber läfst Morgens nach, der Urin geht mit Brennen ab, ist trübe, molkig; der Athem hat den eigenthümlichen Blattern-Geruch, so auch der Urin und die Ausdünstung. Meistens mit 3 Tagen endigt dieses Stadium der Vorboten, und es beginnt mit der Abnahme des Fieber-Anfalles der Ausbruch der rothen, Flohstich ähnlichen Stippchen, meistens zuerst im Gesichte, um die Stirn, den Mund und die Nase, dann am Halse, an den Händen und am Leibe, zuletzt an den Füfsen. Da, wo die Stippchen zuerst ausbrechen, erreichen die Blattern auch zuerst ihre Höhe und Vollkommenheit und trocknen zuerst ab. Um den sechsten Tag, nachdem der Ausbruch geschehen ist, läfst meistens das Fieber nach, es entsteht Brennen und Jukken der Haut.

Am siebenten Tage beginnt bei den zuerst ausgebrochenen Blattern die Eiterbildung; die bis dahin mit einer weifsen Flüssigkeit gefüllten Blattern zeigen einen mehr gelblichen Inhalt,

halt, in der Mitte ein Grübchen, sie werden breit und um dieselben bildet sich ein rother Hof, *Halo*. Da, wo die Blattern häufig vorhanden sind, bildet sich eine rothlaufartige Geschwulst der Haut, die Augen verschliefsen sich, die Augenlieder wulsten sich auf und geben eine eiterartige Absonderung; es ist Schmerz des Halses, beschwerliches Schlucken, Speichelflufs, zuweilen auch Durchfall vorhanden.

Bei irgend zahlreichen Blattern entsteht zur Zeit der Eiterbildung ein neues Fieber, das Eiterungsfieber, worauf allmählig die Blattern abzutrocknen beginnen. Die in den Pusteln vorhandene Flüssigkeit wird mehr gelb, die Blattern trokken, grün und mit einem erst gelben und dann braunen Schorfe bedeckt. Die Blattern platzen wohl auch und entleeren Eiter. Später, nach dem fünfzehnten Tage, trocknen die ersten Krusten ab und es erscheint die Haut rothgefleckt, noch etwas geschwollen, später fallen unter beständigem Jucken die Schörfe alle ab, und es erscheinen weifse, vertiefte, gezackte, zerrissene Narben an deren Stelle.

Die charakteristischen Erscheinungen der Variolae sind demnach: Der Zeitraum der Vorboten. Das erste und fieberhafte Stadium dauert meistens 3 Tage und ist mit Erbrechen verbunden; der Ausbruch zeigt sich zuerst im Gesichte und geht dann zu den übrigen Theilen über, erscheint an allen Theilen; meistens sind die Zufälle heftiger; nach dem dritten Tage hört der Ausbruch auf; es wird eine Übereinstimmung, Ordnung im Ausbruche und in der Entwickelung der Pusteln beobachtet; die Kinder kratzen während der Eruption und Füllung nicht; die Stippchen haben beim Ausbruche mehr eine hellrothe Farbe; die Pusteln heben sich alle, füllen sich; das Eiterungsfieber zeigt sich beständig, wenn die Zahl der Pocken bedeutend ist; die Gesichtsgeschwulst stellt sich mit diesem Fieber ein. Die vollkommen gebildete Pustel ist härtlich, elastisch, von ovaler Gestalt und bildet mit der Haut, worauf sie sitzt, einen spitzen Winkel.

Beim Einstiche in die Pustel fliefst die Feuchtigkeit aus, sammelt sich aber darin wieder an; die Haut, worauf die Pustel sitzt, erhebt sich; die Feuchtigkeit ist dick, eiterartig, klebrig, die

Schörfe sind dick, oval; die zurückbleibenden rothen Flecke verschwinden meistens erst nach Monaten und hinterlassen viele Narben. Diese Narben sind weiſs, uneben, wie die Oberfläche einer Zitrone, mit kleinen Hervorragungen und Vertiefungen versehen, in denselben sind kleine schwärzliche Punkte, mehr bei groſsen Narben. Der Rand ist mehr oder weniger gezackt, der Grund concav; ihre Gestalt ist gezackt. Mit zunehmendem Alter nimmt die Tiefe derselben ab; am Gesichte und an den Händen sind sie am deutlichsten.

Die begleitenden Erscheinungen und der Verlauf der wahren Pocken kann auſserdem, nach der herrschenden Constitution, nach dem Alter, der Zahl der Pocken, nach der Beschaffenheit des Fiebers verschieden sein; sie können entzündlich, faulicht, nervös, einzeln, zusammenflieſsend, gelinde, heftig, lymphatisch, blutig, warzenartig etc. sein.

Die Blattern bilden eine bedeutende gefährliche Krankheit; bei manchen Epidemien sind sie verheerend wie die Pest, und können einem groſsen Theile der Bevölkerung Gefahr bringen, tödten. Besonders sind dieselben kleinern Kindern gefährlich. Sie verbreiten sich leicht über groſse Flächen, hinterlassen gefährliche Nachkrankheiten und zerstören, selbst wenn sie nicht tödten, durch Krankheit die Augen, Ohren, durch Entstellung des Gesichts das irdische Glück, die Schönheit und den Gebrauch der Sinne, erzeugen Krankheiten der Lunge, des Gehirns etc.

Die Blatternkrankheit ist eine solche, welche fast bei allen Menschen Empfänglichkeit antrifft und nur wenige verschont; gewöhnlich befällt sie den Menschen nur einmal; ihre Gegenwart schützt, mit wenigen Ausnahmen, gegen einen neuen Anfall. Sie verbreiten sich durch ein fixes Contagium, aber auch durch die Luft, und erzeugen sich jetzt, soviel bekannt, nur durch Ansteckung, nicht selbstständig; sie gehen auf den Fetus im Mutterleibe über und brechen zu einer nicht bestimmten Zeit, nach einer stattgefundnen Infection, meistens innerhalb 7 bis 9 Tagen aus; gehen sowohl durch die Haut, als Lungen, nicht durch den Magen über und lassen sich durch Impfung fortpflanzen. Ob es auch ein Pockenfieber ohne Pok-

ken gebe, ist nicht ausgemacht. Durch vollkommne Isolirung des Kranken und der angesteckten Sachen läſst sich die Krankheit auf ein Lokal und auf Individuen beschränken, durch Impfung der echten Menschen- und Kuhpocken, so wie durch das Maukengift läſst sich die Empfänglichkeit der Menschen dagegen, wenigstens bei den meisten und auf eine gewisse unbestimmte Zeit, tilgen. —

Wenn bei irgend einer Krankheit, so können bei den Blättern sanitäts-polizeiliche Maſsregeln mit vollständiger Erreichung ihres Zwecks angewendet werden.

Durch die wiederholte Beobachtung, daſs Menschen, welche die Blattern einmal überstanden hatten, gegen einen neuen Anfall derselben geschützt waren, muſste sehr bald erkannt werden, daſs die künstliche und absichtliche Erzeugung der Krankheit bei Individuen ein Schutzmittel gegen dieselbe abgebe, und deswegen kam die Impfung derselben zeitig in Aufnahme und wurde als ein Schutzmittel geduldet. Die zufällige Beobachtung, daſs auch durch Übertragung der Kuhpocken auf Menschen die Empfänglichkeit gegen die Blatter getilgt werde, reihete sich an die erste Erfahrung an, und so entstand die segenreichste Erfindung zur Verhütung, ja zur möglichen gänzlichen Vertilgung der Menschenblattern.

Die Impfung der Kuhpocken. Gerade vor 42 Jahren, am 14. Mai 1796, machte der unsterbliche *Jenner* den ersten Versuch mit der seitdem geübten Kuhpocken-Impfung.

Die besondern sanitäts-polizeilichen Maſsregeln bei den Blattern bezwecken:

A. Vollständige Heilung der von der Krankheit Befallenen, so wie Vernichtung des Ansteckungsstoffes.

B. Schützung der Gesunden gegen die Krankheit durch Tilgung der Empfänglichkeit für dieselbe, und Vermeidung jeder Gelegenheit der Übertragung des Ansteckungsstoffes.

Zu ersterm Zwecke ist es erforderlich, den ersten Krankheitsfall dieser Art sogleich zu ermitteln und dabei die Heil- und Schützungsmaſsregel eintreten zu lassen.

Deswegen sind Bekanntmachungen und Belehrungen des

Publikums über die Erkenntnifs der Krankheit, ihre Gefahr, so wie über die Nothwendigkeit und den Nutzen der Heil- und Schutzmafsregeln zu erlassen, das Publikum sowohl wie die Ärzte anzuhalten, sogleich bei dem Ausbruche der Krankheit den Rath eines Arztes nachzusuchen und zu gewähren, als auch die dagegen vorgeschriebenen Schutz- und Verhütungs-Mafsregeln in Anwendung zu setzen.

Sobald ein Blatterkranker sich zeigt, hat derselbe oder die Angehörigen desselben, davon bei einem Arzte und der Polizeibehörde Anzeige zu machen, die Art der Entstehung, den Weg, auf welchem eine Ansteckung geschehen sein könne, anzugeben, sich und die Seinigen gesondert, von andern Gesunden getrennt zu halten und alle die polizeilichen Anordnungen zum Schutze der Gesunden zu befolgen.

Der hinzugerufene und von der Krankheit unterrichtete Arzt hat gleichzeitig der Orts-Behörde Anzeige zu machen, und Alles anzuordnen und zu controliren, was von Seiten der Behörden vorgeschrieben ist.

Der Kranke ist zunächst genau zu untersuchen, welche Art der Blatter vorhanden ist, auf welchem Wege die Anstekkung desselben geschehen, welche andere gesunde Personen mit dem Kranken bereits in Berührung gekommen und angesteckt sein können. Hiervon ist dann die Polizeibehörde in Kenntnifs zu setzen.

Dieselbe hat dann auch bei denjenigen, welche im Verdachte der Ansteckung oder Mittheilung stehen, eine Untersuchung bei allen Kranken zu veranlassen; die während der Krankheit getragenen Kleidungsstücke abzusondern und zu reinigen, die Kranken von den Gesunden zu separiren, den Zutritt anderer zu den Kranken zu verhindern; letzteren besondere Wärter oder Wärterinnen beizugeben, und zwar solche, welche die natürlichen Blattern überstanden haben, oder durch die Impfung geschützt sind. Das Krankenzimmer werde verschlossen; die Wärter begeben sich nicht in Berührung mit den übrigen Hausgenossen oder Fremden, lassen sich die Bedürfnisse an einen Ort hinstellen, von wo sie dieselben, nach Entfernung des Boten, in Empfang nehmen können; das Haus des Pocken-

kranken werde ebenso wie das gesperrte Zimmer bezeichnet, mit einer Tafel: „Hier sind Menschenblattern," damit Jeder sich gegen die Ansteckung schützen könne, versehen. Gleichzeitig werde diese Sperrung und Sonderung des Kranken und des Krankenzimmers nicht eher aufgehoben, als bis der Kranke vollständig genesen, das Zimmer, die Kleider und Betten vollständig gereinigt, oder bis nach dem Tode des Kranken die Beerdigung desselben und Reinigung, Lüftung des Zimmers etc. geschehen ist.

Die Beerdigung der Todten geschehe mit den in der Krankheit am Leibe getragenen Kleidern, nach Ablauf von 24 Stunden, wenn die Zeichen des wahren Todes beobachtet werden. Der Leichnam stehe im Sterbezimmer, werde in einen in den Fugen verpichten Sarg gelegt, im Stillen, ohne Gefolge, ohne Leichenreden zu Geabe gefahren und tief vergraben.

Ärzte, Geistliche etc., welche die Blatternkranken besuchen müssen, verweilen nicht länger bei denselben als es durchaus nöthig ist; berühren denselben möglichst wenig; legen vor dem Besuche ein Wachstuchkleid an, bedecken den Kopf mit einer eben solchen Mütze; reinigen und waschen sich nach dem Besuche, legen darauf andere Kleider an, und besuchen nicht sogleich darauf andere Personen, besonders solche Häuser nicht, worin sich ansteckungsfähige und viele jüngere Personen befinden.

Nach der Genesung oder nach dem Tode eines Blatternkranken werden die Zimmer geöffnet, gelüftet, der Fufsboden, die Fenster gescheuert und gewaschen, ein Luftzug durch das Brennen eines Feuers darin erregt; die Utensilien, Bettstellen, Stühle, Tische, Waschgefäfse etc. so wie auch die Kleider werden mehre Tage hindurch möglichst in frisches reines Wasser gesteckt, am besten in Flufswasser; oder dieselben werden abgeseift. Die Betten sind vollständig zu trennen, die Federn zu kesseln, zu reinigen, die Überzüge zu waschen, zu büken, mit Lauge zu behandeln, in kaltes Wasser zu stecken. Sehr verunreinigte Gegenstände sind ganz zu vernichten, zu verbrennen.

Der Handel mit Kleidern von Blatternkranken, so wie der

Gebrauch derselben von andern Personen ist zu unterlassen. Hausirer und Trödler sind deswegen in besondere polizeiliche Aufsicht zu nehmen, damit dieselben das Contagium nicht weiter verbreiten. Ganz besonders strenge Sonderung und Beobachtung der Kranken ist erforderlich da, wo der erste Krankheitsfall sich zeigt, denn hierdurch ist es nicht selten möglich, die Krankheit sogleich zu ersticken und ihre weitere Ausbreitung gänzlich zu verhindern.

Nächst diesem ist dann in Rücksicht auf die zweite Aufgabe, die Schützung der Gesunden, durch Tilgung der Empfänglichkeit derselben für die Ansteckung, durch Impfung wichtig, und zwar die Impfung mit den echten Kuhpocken.

Zu diesem Zwecke werde angeordnet, dafs alle, welche in den Unterricht gegeben werden, auf die Schulen kommen, oder in Anstalten irgend einer Art mit vielen Menschen zusammen kommen, den Nachweis der geschehenen Impfung führen müssen, da sie sonst, wenn bei dem einen oder andern die Blattern ausbrechen, die übrigen in Gefahr bringen. Die Impfung werde so geleitet, dafs die Neugebornen mit dem Ablaufe eines jeden halben Jahres der Ortspolizei-Behörde bekannt gemacht, dafs diese dem betreffenden Impfarzte das Verzeichnifs der zu Impfenden zustellt, um, nach vorhergegangener Aufforderung zur Gestellung der Impflinge, die Impfung selbst veranstalten und mit jedem halben Jahre der Ortsbehörde das Verzeichnifs der Geimpften und Übriggebliebenen wieder zuzustellen. Die Impfbezirke seien möglichst klein, etwa so, dafs ein Impfarzt 200 bis 300 Kinder jährlich zu impfen habe.

Die Ortsbehörde fordere die von den Impfungen Zurückgebliebenen auf, bei der nächsten Impfung sich einzustellen, bei Strafe der Entschädigung, welche etwa beim Ausbruche der Blattern bei diesen Kindern, bei andern durch Sperrung der Häuser, durch Bestellung von Wärtern etc, erforderlich wird. Die Kosten dieser Art fallen denjenigen, welche ihre Kinder zurückgehalten haben, zur Last.

Der Tag der Impfung werde 8 Tage vorher festgesetzt und den Eltern der Kinder bekannt gemacht; bei derselben sei ein Magistrats-Mitglied oder ein Polizei-Beamter gegenwärtig. Am

8. Tage nach der Impfung finden die Geimpften sich bei Strafe der Bezahlung des ärztlichen Besuches wieder ein. Diejenigen, welche wegen besonderer Hindernisse nicht erscheinen können, kommen zu einer andern Zeit, sicher aber am 14. Tage nach der Impfung. wieder an den Ort der Impfung. Beim gänzlichen Ausbleiben werde der Impfarzt verpflichtet, gegen Erlegung der Gebühren für einen ärztlichen Besuch, die Zurückgebliebenen in ihrer Wohnung zu besuchen.

Die Impfärzte führen genaue Tabellen über die Impflinge; es werde darin der Name, Stand der Eltern, das Alter des Impflings, die Zahl der Impf-Pusteln, die Zeit der Revision genau angegeben, und bei erkannter Ächtheit der Blattern ein Impf-Attest ausgestellt und den Angehörigen übergeben. Der Impfarzt erhalte für die Impfung jedes Kindes, so wie für die Revision und die Ertheilung eines Impf-Attestes, in seinem Wohnorte 5 Sgr., aufserhalb desselben aber, nebst freiem Transporte hin und zurück, 7½ Sgr., welche ihm nach der eingereichten specificirten Rechnung und dem Verzeichnisse der Impflinge aus der Gemeindekasse, Communalkasse etc., ausgezahlt werden.

Die Impfung selbst geschehe von Arm zu Arm mit wenigstens 12 Impfstichen. Es werde dazu Lymphe von gesunden Kindern und aus vollständigen Pusteln genommen, und zwar am 7. oder 8. Tage nach der Impfung.

Die Lymphe werde so oft als möglich erneuert, von den Kühen oder aus der Mauke hergenommen und veredelt durch Übertragung auf Kühe.

Um stets gute ächte Lymphe zu erlangen, werden die Hirten, Viehbesitzer und Thierärzte, besonders die Kreis-Thierärzte angehalten, auf das Vorhandensein der Kuhpocken bei den Kühen in gewissen Gegenden zu achten, beim Vorfinden derselben Lymphe zu entnehmen und den Impfärzten mitzutheilen. Denjenigen, welche solche Kuhpocken nachweisen, werde eine Prämie ertheilt.

In gröfsern Städten, bei Impf-Instituten werde die Erneuerung der Lymphe entweder durch Erzeugung bei den Kühen ausgeführt, wie dieses bereits mit Erfolg in mehren Fäl-

len geschehen ist; dabei werde so verfahren, dafs möglichst junge, zum ersten Male kalbende Kühe an den Eutern tief, an den Zitzen, Strichen, mit 8 Stichen geimpft und bei entstehenden Pusteln diese auf Kinder und wieder auf Kühe, wo möglich im Frühlinge, übertragen werde.

Anmerk. Die Erzeugung der Kuhpocken aus der Mauke beobachtete *Ritter* in Kiel [1]) neuerlich.

Impfung der Kühe führte mit Erfolg aus der Kreis-Physicus *Heim* [2]).

Ferner der Dr. *Zybel* in Neustadt-Eberswalde [3]).

Dasselbe berichtet der Dr. *Maglairi* [4]).

Die ächten Kuhpocken bei den Kühen fand man im Holsteinschen wieder auf in den Jahren 1824, 25, 26, 29 und 30, und impfte damit fort [5]).

Um die Eltern der Impflinge zu bewegen, die Lymphe von ihren Kindern zur Weiter-Impfung entnehmen zu können, werde denselben eine Prämie, dem Armen von 10 Sgr., dem Wohlhabenden auf andere Weise ertheilt, und ihnen möglichst freie Fuhre nach den Örtern und nach Hause verschafft.

Im Falle die Impfung von Arm zu Arm nicht von Anfang an geschehen könnte, werde die gute Lymphe auf Elfenbein-Stäbchen genommen, getrocknet und damit geimpft. Diese ist der auf Faden, auf Glas-Platten und in Haarröhrchen vorzuziehen. Mit den Blatternschörfen werde gar nicht geimpft.

Kranke Kinder werden nicht geimpft; auch solche nicht, welche mit Hautausschlägen versehen sind.

---

1) *Pfaff's* Mittheilung. Kiel 1833. 2. Jahrgang, 2. Heft, Juli, p. 196.

2) *Rust's* Magazin. Bd. 38. Hft. 2. p. 216.

3) Wochenschrift für die gesammte Heilkunde von *Casper* etc. Berlin 1834. No. 13. 28. Mai.

4) *Schmidt's* Jahrbücher der ges. Medicin. No. 5. 1834. Bd. 4. Hft. 2. p. 171. aus: *l'osservatore medico di Napoli* 1833.

5) *Pfaffs* obengenannte Mittheilungen.

Die Namen derjenigen Eltern, welche bei der Impfung freiwillig sich zur Entnahme der Lymphe verstehen, werden öffentlich bekannt gemacht.

Die hiebei entnommene Lymphe werde nur aus einer Pustel entnommen, die übrigen alle unverletzt gelassen.

Die Impfärzte reichen jährlich Abschriften der Tabellen bei der vorgesetzten Medicinalbehörde ein, theilen ihre besonderen Bemerkungen über die Impfung, deren Verlauf, über vorgekommene Blattern bei den von ihnen Geimpften, und Vorschläge zur Vervollkommnung des Impfwesens in den verschiedenen Gegenden, mit.

Diejenigen Impfärzte, welche sich in der ordnungsmäfsigen Ausführung der Impfung und der Einreichung und Führung der Listen auszeichnen, werden mit einer Prämie in Geld, oder durch Medaillen belohnt.

Jeder Impfarzt hat, sobald er Nachricht erhält, dafs in seinem Districte ein Fall von Menschenblattern vorhanden sei, sofort die Impfung aller Impffähigen auszuführen und deswegen auf Mittheilung eines Verzeichnisses der Gebornen und aller noch nicht Geimpften von der Ortsbehörde anzutragen.

Es ist demselben daher sowohl von den Angehörigen der Blattern-Kranken, als von der Ortsbehörde Anzeige von den Blattern-Fällen zu machen. Versäumt derselbe die zeitige Impfung, so ist er in eine Ordnungsstrafe zu nehmen.

Alle Ärzte und Wundärzte sind anzuhalten, mit Ablauf eines Jahres ein Verzeichnifs über die von ihnen ausgeführten Schutzblattern-Impfungen bei der betreffenden Polizeibehörde einzureichen, damit hienach die Listen der Geimpften und der ungeimpft Gebliebenen vervollständigt werden können. Eine so vollständig aufgestellte Nachweisung derer, welche noch nicht geimpft sind, ist dann dem betreffenden Impfarzte zur Vollführung der Impfungen zu übergeben.

Da, wo in einem Orte mehr als 4 Blatternkranke sich zeigen, werde eine Zwangs-Impfung aller nicht Geimpften in einem Orte oder einer Strafse angeordnet, und diejenigen, welche sich hiebei unfolgsam zeigen, in die Strafe genommen, welche die Ausführung der Wachen, Sperrung der einzelnen

Wohnungen, da, wo die Blattern fernerhin in den Häusern der Widerspenstigen ausbrechen, erfordern.

Da die Staats-Verwaltung eine sichere Erreichung des Zwecks der Impfung, vollkommene Schützung gegen die Menschenblattern und deren Abarten, nicht verbürgen kann, indem nach den jetzigen Erfahrungen eine grofse Zahl der früher Geimpften dennoch von den Menschenblattern, Variolae und Varioloiden, befallen ist, so kann nicht ohne Härte ein Impf-Gesetz, was unbedingt Jeden zur Impfung verpflichtet, erlassen werden. Da jedoch in den bei weitem meisten Fällen durch die Schutzblattern-Impfung ein Schutz gegen die Menschenblattern herbeigeführt wird oder doch die danach entstehenden abgeänderten Menschenblattern, Varioloiden, milder sind, eine für das Leben nicht so gefährliche, auch nicht so entstellende Krankheit darstellen, so genügt und rechtfertigt sich die Einführung eines indirecten Zwanges auf die angegebene Weise vollkommen.

Nützlich ist die Impfung, indem sie die danach doch ausbrechende Pockenkrankheit mildert, die Todesfälle seltner macht und die Gesichts-Entstellung verhindert; gerechtfertigt sind die indirecten Zwangs-Mafsregeln, da jeder Einwohner verbunden ist, Gefahren und Nachtheile für Andere zu verhüten, was nicht geschieht, wenn ohne die Schuld eines Andern, durch Widerspenstigkeit und Nachlässigkeit bei dem Einen eine für Andere gefährliche Krankheit entsteht und den Andern in die Gefahr der Ansteckung bringt.

Verhinderung der Aufnahme aller Ungeimpften in die Schulen und andere Anstalten, Institute, Fabriken, worin viele junge Personen in innige Berührung kommen, mit einander umgehen müssen, Verhinderung der Erreichung anderer Vortheile bei Anstellungen; Erlegung von Strafen, Erstattung der Kosten, welche die Sperrung des Hauses, die Bestellung eines Wärters zum Schutze der Gesunden fordern, sind am meisten geeignet und hinreichend, den widerspenstigen Theil des Publikums zur Fügsamkeit in die immer nützliche Ausführung der Schutzblattern-Impfung zu bewegen.

Wird dann noch auf die Verwendung guter, ächter Schutz-

blattern-Lymphe, so wie auf das Auffinden der reinen, bei den Kühen, oder die künstliche Erzeugung derselben Aufmerksamkeit verwendet, das Impfwesen geordnet, ohne dem Publikum drückend, kostspielig etc. zu werden, geübt, werden alle Impffähige jährlich in zwei Terminen geimpft, so dürfte der Erfolg ein hinreichend erfreulicher und nützlicher sein.

Vor Allem mufs jedoch dahin gestrebt werden, dafs das Impfverfahren nach einer allgemeinen Ordnung geübt werde, dafs dasselbe für das Publikum nicht beschwerlich und auch für die Impfärzte nicht zu undankbar und uneinträglich werde. Ärzte, die vom Staate keine directe Einnahme und für einen Theil des Publikums keine besondere Verpflichtung haben, dürfen nicht angehalten werden, mehr zum Wohle des Ganzen beitragen zu sollen, als ein jeder Staatsbürger zu leisten schuldig ist. Der Armen-Vorstand eines Orts hat in dieser Rücksicht auch die Verpflichtung, für die Impfungen der Armen den Arzt ebenso zu honoriren, wie von den Wohlhabenden dieses geschieht und nach einer Taxe geschehen mufs. In dieser Rücksicht ist dann die Einrichtung, die Impfkosten aus den Gemeindefonds zu bestreiten, vor allen andern die geeignetste. Da, wo die Bestreitung der Impfkosten den einzelnen Personen überlassen ist, unterbleibt die Impfung bei den Armen nicht selten, und von den ungeimpft Gebliebenen verbreitet die Blatternkrankheit sich dann leicht weiter auch auf die schon Geimpften. Die Gesammt-Impfungen, welche nur einigermafsen Schutz gewähren können, werden hiedurch vereitelt.

Gesetzliche Vorschriften über die Schutzblattern-Impfung sind im Preufsischen nicht vorhanden, wohl aber viele Regierungs- und polizeiliche Verordnungen.

Die Aufnahme der Schutzblattern-Impfung wurde im genannten Staate, von ihrem Ursprung an, auf jede Weise befördert und die Resultate derselben meist öffentlich bekannt gemacht.

Das Publikum wurde durch Ärzte, Geistliche und Lehrer aufgefordert, Gebrauch von dem nützlichen Mittel gegen eine

der verheerendsten Krankheiten zu machen; den Impf-Ärzten wurden Belohnungen, Auszeichnungen, Prämien zuerkannt, und für die Beschaffung und Erhaltung guter Schutzblattern-Lymphe besondere Institute errichtet, worin unentgeltlich geimpft wurde. Es wurden allgemeine Belehrungen über die Erkenntnifs der Krankheit, das Verhalten der Kranken, die Behandlung der Todten, des Zimmers, der Utensilien etc. bekannt gemacht und mehre zur Anordnung der erforderlichen Mafsregeln dringende Kosten auf Staatsfonds angewiesen, so wie nicht minder zu der Beschaffung ächter Kuhpocken-Lymphe zur Erlangung sicherer Erfahrungen in dieser Sache besondere Summen angewiesen.

Schon durch ein Rescript des General-Directoriums vom 8. April 1769 [1]) wurde das Ausstellen der Leichen von Blatternkranken untersagt; angeordnet, dafs die Todten noch einmal so tief begraben, die Fugen der Särge verpicht würden.

Nach einer Instruction des Ober-*Collegii med.* vom 31. October 1794 sollten die Leichen der Pockenkranken im Sommer nach 60, im Winter nach 80 Stunden begraben werden.

1802 wurde die Schutzblattern-Impfung allgemein empfohlen, die Impfung mit Menschenblattern sehr beschränkt und 1803 nur unter gewissen Einschränkungen und Absonderungen der Geimpften nachgelassen.

1810 erhielten die Regierungen vom Ministerium des Innern den Auftrag, alle obrigkeitlichen und Polizeibehörden anzuweisen, bei vorkommenden Epidemien natürlicher Pocken, wenn in einem Orte in 2 bis 3 Häusern mehre, in grofsen Städten 4 bis 8 Häusern Pockenkranke vorkommen, die Mafsregeln zu ergreifen, welche der Polizei zur Tilgung gefährlicher, ansteckender Krankheiten zustehen. Nur dahin zu sehen, dafs, wenn Häuser-Sperre, Zwangs-Impfung etc. verfügt würde, nicht unschuldige Einwohner mit den dadurch verursachten Kosten belästigt, sondern dafs diese nur lediglich den Widerspenstigen zur Last gelegt würden. Eltern, deren neugebornes Kind vor dem Alter von 8 Wochen allein und im Hause zu-

---

1) *Augustin*, *l. c.* Bd. 1. p. 170.

erst angesteckt, und welche zur Sicherung der übrigen ihnen angehörigen Impffähigen das Nöthige gethan, seien nicht unter die Nachlässigen zu rechnen. Alle Hauseigenthümer und Miether, denen bei ihrem Gewerbe die Haussperre lästig werden könne, müssen rücksichtlich der Hauseinwohner, durch deren Vernachlässigung der Impfung sie in Verlegenheit kommen können, die nöthigen Vorsichtsmafsregeln zu treffen erinnert werden.

Deswegen wurde dann in Berlin bekannt gemacht [1]), dafs jede Wohnung, in welcher Menschenblattern sich zeigen, so weit die Localität es nur irgend gestatte, gesperrt, zur Warnung an der Hausthüre und an der Thüre des Krankenzimmers eine Tafel mit der Inschrift: „Hier ist ein Pockenkranker" angebracht, von den Ärzten, welche die Kranken behandeln, binnen 24 Stunden bei der Polizei Anzeige gemacht werde. Bei Strafe von 2 Thalern wurden Eltern, Pfleger und Angehörige der Pockenkranken angewiesen, bei der Polizei von dem Vorhandensein eines Blatternkranken Anzeige zu machen.

Im Impfungs-Reglement vom 31. October 1803 [2]), worin die Einrichtung von Impf-Instituten im Jahre 1802 in Berlin und Königsberg angeführt ist, ward angeordnet, dafs die zur Impfung autorisirten Personen (Medicinal-Personen) nur in den Fällen mit Menschenblattern impfen sollen, wenn eine Pocken-Epidemie an einem Orte sich zeigt und die Einwohner wider die wiederholte Aufforderung der Ärzte dennoch die Einimpfung der natürlichen Pocken den Schutzblattern vorziehen; wenn einzeln erscheinende Pocken in einem Hause sich zeigen und darin andere pockenfähige Personen sich befinden, welche die Impfung der Menschenblattern verlangen, und wenn die zu impfenden Individuen so zu isoliren sind, dafs eine Verbreitung des Übels nicht zu befürchten ist. Der Arzt ist dann aber noch verpflichtet, den Fall der Orts-Polizei-Behörde anzuzeigen.

Unterm 25. October 1805 wurde dann eine Aufforderung

---

1) *Augustin*, *l. c.* p. 175.
2) *Eod. l.* Bd. 2. p. 615.

an die Einwohner des Staats vom Ober-*Collegio med.* erlassen, sich der Impfung als eines Schutzmittels gegen die Menschenblattern zu bedienen. Zur Beförderung der Impfung auf dem Lande erhielten, mit Genehmigung des General-Directoriums (vom 4. April 1804), die Kreis-Physiker Reise-Diäten.

Von mehreren Regierungen wurden darauf Anordnungen beim Ausbruche der Menschenblattern getroffen und Entwürfe zur Impfordnung bekannt gemacht.

Eine der vorzüglichsten Bekanntmachungen erschien im General-Gouvernementsblatte für Sachsen unterm 12. December 1814[1]). Es wurden darin die vorzüglichsten Resultate der bis dahin angestellten Impfungen, der Verlauf der Schutzblattern, die beste Zeit der Impfung und Entnahme der Lymphe angegeben.

Die Regierung zu Coblenz erliefs dann eine besondere Impfordnung, worin die Bildung ordentlicher Impflisten: Aufnahme der Gebornen des ganzen Regierungs-Bezirkes nach Namen, Alter, Geschlecht, Wohnort; Besorgung der Impfung hienach durch die Impf-Ärzte, Ausfüllung der Colonnen mit dem Erfolge der Impfung etc., angeordnet wurden. Zugleich wurden die Impf-Ärte angewiesen, möglichst gegen Menschenblattern zu schützen, die Impfung der Kinder vom dritten bis sechsten Monat auszuführen; sich zu den Gemeinden zu begeben und die Impfpflichtigen zu einer gewissen Zeit zusammen kommen zu lassen, nachdem 2 Tage vorher dazu Anzeige gemacht worden; sich mit hinreichendem und gutem Impfstoff zu versehen, und diesen immer zu erhalten; am achten Tage eine Revision des Geimpften anzustellen, um sich von der Ächtheit der Pokken zu überzeugen; die von Andern als den Impf-Ärzten geschehenen Impfungen den letzteren anzuzeigen; von Schullehrern, Predigern, Hebammen etc. Impfungen nicht vornehmen zu lassen; am Ende des April jeden Jahres die Listen der Impflinge der vorigen Generation einzureichen; den Eltern der Kinder ein Zeugnifs auszustellen, für die Mutter von Kindern,

---

1) *Augustin*, *l. c.* Bd. 2. p. 626.
Eod. l. p. 628.

welche zur Entnahme der Lymphe bestimmt sind, per Tag 6 Francs und bei schlechter Witterung Fuhre aus der Kasse der Kreis-Commission zu bewilligen.

Beim Ausbruche der Menschenblattern wurde angeordnet: Anzeige von einem solchen Falle bei der Ortsbehörde zu machen, was ebenfalls von den Ärzten gelte; eine Untersuchung über den Ursprung der Krankheit anzustellen und denselben anzugeben; beim Vorfinden von Ungehorsam, Widerspenstigkeit oder Eigensinn der Eltern, Angehörigen etc. gegen die Impfung, dieses im Amtsblatte bekannt zu machen; eine schwarze Tafel mit der Aufschrift: „Hier sind Menschenblattern" an das Haus zu hängen; kein blatternkrankes Individuum in irgend ein anderes Haus der Gemeinde zu bringen; ein genesenes Kind nicht eher aus dem Hause zu entlassen, als bis die Unschädlichkeit desselben durch ein Attest des Arztes bezeugt sei; eine Leiche von Pocken-Kranken in den ersten 24 Stunden, ohne Begleitung, ohne Geläute zu begraben; die Kosten allein von den Eltern, Brodherren etc. einzuziehen, durch deren Schuld die Blattern ausgebrochen sind.

In einer Bekanntmachung der Regierung zu Stralsund vom 24. September 1817 [1]) ist unter anderen Anordnungen auch die getroffen, dafs die Armen eines Ortes aus Kirchenmitteln oder öffentlichen Kassen, oder durch Collecten-Gelder der Impfung theilhaftig werden, die bei den Revisionen ausbleibenden Eltern oder die die Entnahme der Lymphe verweigernden in Strafe genommen werden sollen.

Die Nothwendigkeit der Nachrevision bestimmte das Königl. Ministerium der Geistlichen- etc. Angelegenheiten, unterm 29. Mai 1818 [2]), und sollten diejenigen Ärzte, welche dasselbe unterlassen, in Strafe genommen werden.

Eine genaue, ausführliche Impf-Ordnung erliefs auch die Königl. Regierung zu Arnsberg unterm 14. April 1818. Danach wurde der Regierungs-Bezirk in Impf-Bezirke abgetheilt, die Aufsicht auf die Impfung dem Landrathe und Kreis-

---

1) *Augustin*, *l. c.* Bd. 3. p. 608.
2) *Eod. l.* p. 613.

Physicus übertragen, für jeden Bezirk ein Arzt bestimmt, die jährliche Gesammt-Impfung um die Monate Mai und Juni festgesetzt, die Orts-Vorsteher angewiesen, der Gemeinde den Tag der Impfung bekannt zu machen, die Impfung und Revision in einem Schulhause vorzunehmen; diejenigen, bei welchen die Impfung nicht haftete, anzumerken und im nächsten Jahre wieder aufzunehmen in die von den Bürgermeistern anzufertigenden, dem Kreis-Physicus mitzutheilenden Listen. Die Impf-Ärzte wurden angehalten, sich stets mit ächtem Impfstoffe zu versehen, nur in ihrem Bezirke zu impfen, oder die aus anderen Bezirken Geimpften dem betreffenden Impf-Arzte anzuzeigen; die Revisionen pünktlich anzustellen und den Erfolg der Impfung in den Listen anzumerken; beim Ausbleiben der Geimpften zur Revision sich gegen Erstattung der Kosten in die Wohnungen der Impflinge zu begeben, und allen mit Erfolg Geimpften Impfscheine zu ertheilen. Der Orts-Vorstand wurde angewiesen, die Impfkosten von den Wohlhabenden einzuziehen, für die Armen aber aus den Amts- oder Bürgermeisterei-Kassen zu entrichten nach den eingegangenen Verzeichnissen der Geimpften. Im December jeden Jahres haben die betreffenden Kreis-Physici eine Gesammt-Impftabelle anzufertigen und der Landräthlichen Behörde, zur Weiterbeförderung an die Regierung, mitzutheilen. Die erforderliche Belehrung und die Resultate über die Impfung sollen im Amtsblatte jährlich bekannt gemacht werden.

Die Impf-Gebühren wurden für diejenigen, welche in ihrem Hause impfen lassen, nach Mafsgabe eines ärztlichen Besuchs, für die Impfung und nachherige Revision, wie ein ärztlicher Besuch, festgesetzt; bei Gesammt-Impfungen wurden Diäten bestimmt, welche aus den Amts- oder Bürgermeisterei-Kassen zu entnehmen seien.

Beim Ausbruche von Menschenblattern wurde bestimmt: die Impfung mit Menschenblattern, bei Strafe von 50 Thalern, zu unterlassen, die Impffähigen in der Nähe eines Orts, worin die Blattern herrschen, sogleich zu impfen; vom Vorkommen eines Blatternkranken sogleich Anzeige beim Orts-Vorstande, Kreis-Physicus oder Landrathe zu machen, die Impfung aller daselbst vorhandenen nicht Geimpften zu veranstalten, die Einwohner

wohner mit der Gefahr der Ansteckung bekannt zu machen; jedes Haus mit einem Blatternkranken durch eine schwarze Tafel mit einer Inschrift zu bezeichnen, beim Vorhandensein vieler Blattern-Kranken in einem Orte an den Eingängen desselben Warnungstafeln für Reisende auszuhängen; die Kranken durch Geschützte pflegen und warten zu lassen, von einem Arzte, welcher sich mit der Impfung nicht beschäftigt, besuchen zu lassen; das Haus und die Wohnung für diejenigen, welche bei den Kranken keine Geschäfte haben, zu sperren; nach Befinden auch selbst den Ort zu sperren; einen Genesenen nur nach einer ärztlichen Bescheinigung wieder in Freiheit zu lassen; die Reinigung der Zimmer und Utensilien auszuführen; die Todten weder zur Schau auszustellen, noch öffentlich und mit Geläute begraben zu lassen, Gefolge nicht zu zu gestatten; von denjenigen, welche die Impfung verweigerten, die zu den Polizeimafsregeln erforderlichen Kosten einzuziehen; eine besondere Strafe noch bei denen, welche die Blattern-Kranken verheimlichten, einziehen zu lassen oder Gefängnifsstrafe zu verfügen.

Die Regierung zu Liegnitz verfügte unterm 22. April 1819[1]), dafs die Impf-Ärzte darüber Beobachtungen und Versuche anstellen mögen, ob die Lymphe aufgekratzter Pusteln echte oder unächte Blattern hervorbringe, und darüber zu berichten.

Strengere Anordnungen erliefs noch die Regierung zu Düsseldorf unterm 16. October 1821[2]). Es sollten hienach alle seit dem Jahre 1811 Geborene vor dem 1. Juli mit einem Impfscheine versehen sein, die Bürgermeister bei einer Hausrevision sich solche vorzeigen lassen; die Kreis-Physicer in Düsseldorf und Elberfeld sollten stets einige Kinder mit frischem Impfstoffe erhalten; die Ärzte mit dem Ablaufe eines Vierteljahrs die von ihnen bewirkten Impfungen bei dem Bürgermeister anzeigen, in gewissen Districten jährlich eine öffentliche unentgeltliche Gesammt-Impfung veranstalten; eine ohne Revision geschehene Impfung sei als nicht stattgefunden zu

---

1) *Augustin*, *l. c.* Bd. 3. p. 635.
2) *Eod. l.* - p. 661.

betrachten, und die Kosten der Gesammt-Impfung aus den Bürgermeisterei-Kassen zu bestreiten; vor dem Hause eines Kranken mit Menschenblattern eine Wache aufzustellen; die Genesenen nur erst 8 Tage nachher aus dem Hause zu lassen; den Kindern aus dem Krankenhause das Schul-Gehen zu untersagen; die Leichen in der Nacht, still und in verpichten Särgen zu begraben; den Verkauf von Kleidern, Betten etc. der Pockenkranken zu untersagen; die Kosten, welche die Maſsregeln erfordern, den Eltern der minderjährigen, noch nicht geimpften Kinder aufzuerlegen, wenn dieselben nicht nachweisen, daſs sie ohne Erfolg geimpft oder noch nicht 1½ Jahr alt seien. Die Namen der an den Blattern Erkrankten zur Warnung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Unterm 14. September 1822 ordneten die Königl. Ministerien der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten und des Inneren so wie der Finanzen an [1]), daſs Diäten und Fuhrkosten in Schutzblattern-Angelegenheiten nur dann auf Staatsfonds angewiesen werden können, wenn eine commissarische Abordnung wirklich stattgefunden habe und nothwendig gewesen sei; die mit den gewöhnlichen Pocken-Impfungen verbundenen Kosten dagegen, gleich den bei anderen Krankheiten, den betreffenden Individuen, oder im Armuthsfalle den sonst dazu verpflichteten zur Last fallen. Der Staat beschränke sich in dieser Hinsicht darauf, den Eifer der sich den Impfungen widmenden Ärzte durch Ertheilung von Pocken-Impfungs-Prämien anzufeuern.

Unterm 28. Februar 1825 wurde vom Königl. Kriegsministerium angeordnet [2]), die Rekruten und Landwehrmänner bei ihrem Eintritte durch die Ärzte untersuchen zu lassen, ob dieselben bereits die Schutzblattern überstanden haben, die nicht Geblatterten aber den Civil-Behörden bekannt zu machen und impfen, die Rekruten des stehenden Heeres jedoch, nach der Instruction vom 25. April 1820, beim Militair impfen zu lassen.

Nach den angegebenen Regeln ordneten die verschiedenen

1) *Augustin*, *l. c.* Bd. 3. p. 677.
2) *Eod. l.* Bd. 4. p. 758.

Regierungen in ihren Departements 1825 und 26 das Impfungs Wesen an. Das Polizei-Präsidium in Berlin bestimmte unterm 19. Januar 1826 [1]), dafs alle seit dem Jahre 1811 Geborene, welche früher die ächten Menschenblattern nicht gehabt, auch nicht dreimal ohne Erfolg geimpft, oder durch Krankheit gehindert worden, mit Schutzblattern zu impfen seien, und die überstandenen Blattern oder die erfolgreiche Impfung von approbirten Medicinalpersonen zu bescheinigen sei. Derselben Bescheinigung bedürfe es, wenn die Schutzpocken dreimal ohne Erfolg geimpft worden. Die Revier-Commissarien haben deswegen Listen aufzunehmen und bei dem Präsidium einzureichen, damit auch jährlich bis zum August und Mai zu verfahren. Eltern, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht haben impfen lassen, sollten zuerst dazu angehalten, dann aber nach Ablauf von 4 Wochen in Geld- oder Gefängnifsstrafe genommen werden. Vor der Aufnahme in Waisenhäuser, Gymnasien, Schulen etc. sei die geschehene Impfung durch ein Attest nachzuweisen. Auch in Häusern, welche 30 und mehr Familien fassen, könne nur solchen, welche gegen die Menschenblattern geschützt seien, der Aufenthalt gestattet werden. Eltern haben nach geschehener Revision der Ärzte am achten Tage nach der Impfung eine Bescheinigung zu erwarten. Eltern, deren Kinder sich zur Revision nicht einfinden, haben den Besuch der Ärzte nach der Medicinal-Taxe zu berichtigen. Die von den Impf-Ärzten in Duplo angefertigten Impf-Atteste seien bei den Polizei-Commissarien vorzuzeigen, mit dem Stempel zu versehen und wieder in Empfang zu nehmen.

Wegen Impfung der Rekruten und Landwehrleute wurde von den Ministerien der Geistlichen- etc. Angelegenheiten, des Innern und des Kriegs unter dem 17. Octob. 1827 bestimmt [2]), dafs die Militair-Behörden die bei der Untersuchung als ungeimpft vorgefundenen Leute der Civil-Behörde namhaft machen, und diese die Regierungen, die Landräthe und Kreis-Physicer mit den Impfungen durch die Impf-Ärzte

---

1) *Augustin*, *l. c.* Bd. 4. p. 777.
2) *Eod. l.* - p. 860.

beauftragen sollten; der Impfarzt dem Landrathe über den Erfolg berichten, bei Weigerung der zu Impfenden der Landrath durch den Gensd'armen dieselben gestellen und darauf achten lassen solle, dafs das Impf-Geschäft nicht gestört werde; dieselben dann auch zur Revision zu gestellen; die einmal erfolglos angestellte Impfung zu wiederholen, oder die sonstige Schützung gegen die Blattern nachzuweisen. Die daraus entstehenden Kosten solle der Retinent tragen.

Unterm 21. Januar 1828 bestimmten die Ministerien der Geistl.-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern [1]), dafs dieselben den Impfärzten bei der öffentlichen Impfung von Seiten der Gemeinde freie Fuhre zu gestatten, oder bei Saumseligkeit der letztern, der Extrapost sich zu bedienen, nichts zu erinnern fänden und diese Einrichtung beizubehalten sei.

Unterm 29. Januar 1829 machten dieselben Ministerien bekannt, dafs des Königs Majestät den directen Impf-Zwang, so wie er von der Regierung in Düsseldorf vorgeschlagen, wieder aufzuheben befohlen habe.

Die Regierung zu Magdeburg ordnete unterm 30. März 1829 sehr zweckmäfsig an, die Vorsteher von öffentlichen und Privatschulen, Erziehungs- und Versorgungs-Anstalten anzuhalten, vor der Aufnahme der Individuen sich die Überzeugung zu verschaffen, dafs dieselben geimpft seien; dabei auch zugleich die Fabriken-Inhaber, Manufakturen, Gewerbetreibenden, Dienstherrschaften etc. zur Mitwirkung aufzufordern und in dieser Hinsicht auf ihre Gehülfen, Lehrlinge und Dienstboten zu achten. Familienhäupter, welche Unterstützung aus Staats-, Gemeinde- oder Armen-Kassen nachsuchen, bis dahin, dafs die Impfung der Ihrigen geschehen sein würde, zurückzuweisen.

Die Regierung zu Erfurt machte unterm 28. April 1829 [2]) eine Impf-Ordnung bekannt, worin unter anderm den Impfärzten an Gebühren festgesetzt wurde: Da, wo die Zahl der

---

1) *Augustin*, *l. c.* Bd. 5. p. 648.

2) *Eod. loc.* Bd. 5. p. 672.

Impflinge sich auf 10 oder weniger beläuft, 1 Thlr.; wo sie 20, 2 Thlr.; über 20, 3 Thlr. zu zahlen. Wo mehr als 30 Impflinge vorhanden sind, stehe es den Ärzten frei, einen zweiten Impftermin anzusetzen.

Für die Revision der Blattern die Hälfte der Gebühren; an Reisekosten für die Meile 20 Sgr., mit besonderer Berechnung der Hin- und Rückreise.

Diese Gebühren sollten den Impfärzten aus der Gemeinde-Kasse gezahlt werden, jedoch von denjenigen Gemeinde-Mitgliedern, welche nicht ganz unvermögend sind, der auf sie fallende Antheil wieder einzuziehen sein.

Die Regierungen zu Arnsberg und Aachen machten unterm 21. Juli 1829 und 24. März 1830 auf die Nützlichkeit der Forschung nach ächten Kuhpocken bei den Kühen aufmerksam [1]), und beschrieben die echten Kuhpocken.

Die Regierungen zu Posen u. Bromberg bestimmten unterm 22. Juni und 28. Novbr., dafs die Impfkosten durch besondere Abgaben bei Trauungen und Kindtaufen aufgebracht werden sollten [2]).

Späterhin, als die Blattern sich immer mehr zeigten, wurde die Revaccination anempfohlen und in der Königl. Preufs. Armee überall eingeführt.

Was hier von den Menschenblattern aufgeführt ist, gilt auch von den abgeänderten Blattern, Varioloiden.

In dem Regulativ über ansteckende Krankheiten im Preufs. ist wegen der Blattern bestimmt:

§. 44. Jeder Fall von Erkrankung an den Blattern ist der Polizeibehörde anzuzeigen.

§. 45. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet entweder die Isolirung desselben oder die Bezeichnung der Wohnung mittelst einer Tafel statt.

§. 46. Mehren sich die Kranken in einem Orte sehr, so sind zur Aufnahme derer, welche in ihren Wohnungen nicht

---

1) *Augustin l. c.* Bd. 5. p. 691.

2) *Eod. loc.* Bd. 5. p. 691 — 695.

bleiben können, eigne, streng zu isolirende Pockenhäuser zu errichten, oder in Krankenhäusern besondere Abtheilungen für dieselben zu bilden.

§. 47. Hinsichtlich der Desinfection bei der Genesung gilt §. 19., beim Todesfall §. 22. (Isolirung der Leiche, Verpichung der Särge, Tiefe der Gräber von 6 Fufs, Verhinderung von Zusammenkünften und Leichengefolgen.)

§. 48. Jede unnöthige Berührung der Leiche mufs verhütet werden; sie ist mit den Kleidern, worin er gestorben, in einem verpichten Sarge zu begraben, nicht zur Schau zu stellen, sondern in der Stille zu begraben. Die Leichenträger sollen gereinigt werden.

§. 49. Auch bei den Varioloiden gilt dieses alles.

§. 50. Es soll sich Niemand ohne zureichende Gründe der Schutzblattern-Impfung entziehen, sondern es wird von allen Einsichtsvollen die Beförderung derselben erwartet; die Beamten, Landräthe, Kreis-Physiker etc. sollen die Förderung dieses Schutzmittels sich angelegen sein lassen.

§. 51. Das Schutzblattern-Impfungs-Geschäft steht unter der Aufsicht und Controle der betreffenden Polizeibehörde, und ist nur den zur bürgerlichen Praxis gehörig approbirten Ärzten und Wundärzten, und zwar unter der Bedingung erlaubt, dafs sie die in Betreff desselben erlassenen Vorschriften genau befolgen, wobei es ihnen zur Pflicht gemacht wird, den Impfstoff nur von völlig gesunden Individuen zu entnehmen. Von den Impfungen in der Privat-Praxis haben die Ärzte vierteljährlich genaue namentliche Listen an die Polizeibehörde einzusenden.

§. 52. Behufs der Vaccination der sich hiernach als noch ungeimpft ausweisenden Individuen sollen jährlich, oder wenn die Umstände es erforderlich machen, öfter in den verschiedenen landräthlichen Kreisen und überhaupt wo solches nicht schon fortwährend geschieht, öffentliche Gesammt-Impfungen vorgenommen werden, wobei genau nach den von den betreffenden Ministerien zu erlassenden Regulativs zu verfahren ist.

§. 53. Über jede geschehene Impfung und deren Erfolg ist von dem Impfarzte ein Schein auszustellen.

§. 54. Sind Kinder dessen ohngeachtet bis zum Ablauf ihres ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben und werden demnächst von den natürlichen Blattern befallen, so sind deren Eltern und respective Vormünder wegen der versäumten Impfung in Hinsicht der dadurch hervorgebrachten Gefahr der Ansteckung in polizeiliche Strafe zu nehmen.

Schulvorsteher, Handwerksmeister, Gewerbetreibende und Dienstherrschaften werden wohl thun, sich die Überzeugung zu verschaffen, dafs die bei ihnen in Unterricht, Lehre oder Dienst tretenden Personen geimpft sind. Personen, welche für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen die Aufnahme in öffentliche Anstalten des Staats, Stipendien oder andere Beneficien nachsuchen, sind abzuweisen, wenn sie den Nachweis über die geschehene Impfung nicht führen können.

§. 55. Brechen in einem Hause die Pocken aus, so ist genau zu untersuchen, ob in demselben noch ansteckungsfähige Individuen vorhanden sind, deren Vaccination dann in der kürzesten Zeit vorzunehmen ist.

Bei weiterer Verbreitung der Krankheit sind zugleich sämmtliche übrige Einwohner auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen, und aufzufordern, ihre noch ansteckungsfähigen Angehörigen schleunigst vacciniren zu lassen, zu welchem Ende von Seiten der Med.-Polizei die nöthigen Veranstaltungen getroffen und erforderlichen Falls Zwangs-Impfungen bewirkt werden müssen.

§. 56. Auch ist, wie überhaupt, so unter den genannten Umständen insbesondere den schon vor längerer Zeit, wenn auch mit Erfolg geimpften Individuen eine Revaccination, wegen der dadurch bewirkten gröfsern Sicherheit, zu empfehlen.

Eine Aufnahme in Pensions-Anstalten, welche mit öffentlichen Unterrichts-Instituten verbunden sind, darf nicht eher stattfinden, als bis der aufzunehmende Zögling seine Vaccination oder Revaccination, als innerhalb der letzten zwei Jahre wirksam an ihm vollzogen, nachgewiesen hat.

§. 57. Das Militair betreffend, so müssen sowohl die Soldaten des stehenden Heeres als auch die zur Landwehr und Reserve gehörenden Personen hinsichtlich der bei ihnen ge-

schehenen Schutzpocken-Impfungen, bei ihrer Einstellung genau untersucht werden und sollen diejenigen, welche sich als noch nicht geimpft und der Impfung bedürftig beweisen, wenn sie in das stehende Heer eintreten, nach Allerh. Cabinets-Ordre vom 30. Mai 1826[1]), sofort geimpft, die zur Landwehr und Reserve gehörenden aber den Civilbehörden angezeigt werden, damit dieselben ungesäumt und wenn das Individuum renitent sein sollte, mit Anwendung von Zwangsmitteln die Impfung bewirken lassen. Bei der nächsten Einberufung haben sich dieselben durch einen Schein über die wirklich geschehene Impfung auszuweisen.

Diejenigen Rekruten, bei welchen unverkennbare Narben der schon überstandenen Menschenpocken nicht vorhanden sind, und welche, obschon früher geimpft, durch Impf-Atteste nicht darthun können, dafs sie bereits vor ihrer Einstellung, jedoch nicht länger als 2 Jahre vor derselben, mit Erfolg revaccinirt worden sind, sollen in den ersten 6 Monaten ihrer Einstellung, in Gemäfsheit der durch Cab.-Ordre vom 16. Juni 1834 bestätigten Verordnung vom 6. April 1834[2]) revaccinirt werden.

§. 58. Das Einimpfen der Menschenpocken ist bei 3monatlicher Freiheitsstrafe verboten. Die Desinfection geschieht nach den Vorschriften, wie bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten angegeben ist, z. B. bei der Cholera.

Die Vaccination ward bereits unterm 2. Septbr. 1811 **im Schleswigschen**[3]) **als gesetzlich eingeführt** und bestimmt:

Das Sanitäts-Collegium solle darüber die Aufsicht führen. Nur der Physicus so wie Ärzte und dazu autorisirte Wundärzte dürfen die Vaccination ausüben; jeder Vaccinirte soll ein Attest erhalten, wovon ein Duplicat dem Physicus übergeben wird; der Physiker hat die Pflicht der Verbreitung und Beförderung der Vaccination; er soll jährlich einmal seinen Di-

---

1) Gesetzsamml. 1826. No. 18.

2) Gesetzs. 1834. p. 119.

3) *Dohrn*, p. 206.

strict begehen. Statt der Diäten erhält er 12 Schilling für jede Vaccination, welche repartirt und ihm vom Beamten ausgezahlt werden. Die Impfung geschieht in der Schulstube, auch die Revision am 8. Tage. Zur Beschaffung guter Lymphe und Verbreitung derselben sind einige, öffentliche Erziehung geniefsende Kinder zu bestimmen, wovon geimpft wird. In alle Unterrichts-Anstalten darf Niemand als wer vaccinirt ist, aufgenommen werden; vom 1. Juni 1813 sollte kein Prediger eine Trauung vollziehen, ohne dafs die Vaccinat. nachgewiesen. Beim Ausbruch von Blattern sind alle Ungeimpften der Häuser und Dörfer zu impfen. Aushängen eines Zettels an die Häuser, worin Blattern sind, Reinigung aller Utensilien, Absonderung der Kranken, nöthigenfalls, wenn kein Hospital vorhanden, keine Absperrung möglich ist, durch Wache vor dem Hause, kann eintreten. Leichen werden in einem verpichten Sarge mit den Kleidern tief vergraben, Morgens früh oder Abends spät. Blatternkranke sind anzuzeigen bei der Ortsbehörde und dann dem Physicus. Demjenigen, welcher, ohne dazu besonders verpflichtet zu sein, die erste Anzeige von einem Blatternkranken macht, erhält eine Prämie von 10 Thlr. Schiffe, welche solche Kranke, oder Kleider davon an Bord haben, sollen in Quarantaine gelegt werden. Die Impfung mit Kinderblattern ward verboten. Ärzte, welche diesem zuwider handeln, sollen die Praxis verlieren.

Neben dem Vaccinations-Institut in Altona, gestiftet 1805 [1]), wurde unterm 18. Juli 1812 ein zweites in Kiel errichtet.

Über die Vaccinationen sollen Protocolle geführt und vom Physicus aufbewahrt werden.

Ein Kind, bei dem mehrmals die Vaccination ohne Erfolg angestellt, soll die Rechte eines Vaccinirten geniefsen [2]).

Impfärzte sollen sich von den Einzelnen die Impfgebühren nicht geben lassen, damit die Armen nicht etwa von

---

1) *Dohrn*, p. 204.

2) *Eod. loc.* p. 218. Den 9. Nov. 1817.

dem Impfen abgehalten werden. Das Ganze soll auf die Gemeinde repartirt werden [1]).

Unterm 18. Juni 1824 wurden die Pächter, Holländer und Besitzer von Viehstapeln ersucht, dem Sanitäts-Collegio Nachricht davon zu geben, wenn sich an den Eutern der Kühe echte blaue Kuhpocken zeigen. Zugleich wurde den Knechten, Mägden etc. eine Prämie von 2 Thlr. zuerkannt für die Anzeige.

Am 25. Juni 1833 wurde angeordnet, dafs eine Sperrung der Häuser, worin sich Blatternkranke befinden, mittelst Wachen nicht mehr stattfinden solle, sondern dafs nur in den Häusern die Anordnungen zur Absonderung getroffen werden sollen, wenn der Kranke nicht etwa in ein Hospital zu schaffen ist. Nach der Herstellung der Kranken und der Reinigung der Wohnung fällt jede Quarantaine weg.

Unterm 30. August 1835 [2]) wurde bereits im Holsteinschen die Vorzeigung eines Vaccinat.-Attestes von Seiten der Rekruten zur Bedingung gemacht.

Und unterm 24. Mai 1824 wurde die Vaccination derselben, wenn sie nicht ein gültiges Attest vorzuzeigen im Stande waren, verfügt.

Im Baierschen wurde, in den südlichen Provinzen, die Schutzblattern-Impfung gesetzlich eingeführt unterm 26. Aug. 1807 [3]), um die Menschenblattern gänzlich zu vertilgen. Es wurde ferner bestimmt:

1) Alle 3 Jahre alten, noch nicht Geimpften sollten im Juli geimpft werden.
2) Alle, welche für die Folge das dritte Jahr erreicht haben, müssen im Juli geimpft sein.
3) Das Alter der Impflinge solle aus den Pfarrbüchern erhoben, und die Liste den Physikern übergeben werden.

Die Strafe war:

Wer drei Jahr alt, noch nicht geimpft war, solle 1 bis

1) *Dohrn*, p. 219.
2) *Dohrn*, p. 350.
3) *Schmelzing*, p. 247.

8 Gulden Strafe zahlen; bei vier Jahren die Hälfte der Strafe höher, und bis zum achten, zehnten Jahre, nach Verlauf des zwölften Jahres 32 Gulden. Diese bleibt von hier ab die alljährliche bis zur erfolgten Impfung.

Ein Haus, worin Blatternkranke liegen, soll wie ein von der Pest angestecktes behandelt werden.

Die Impfungen geschehen übrigens regelmäfsig von den dazu bestimmten Impfärzten an gewissen Örtern, möglichst in den Sommer-Monaten; vorher wird das Impf-Gesetz von den Kanzeln verkündigt.

Unterm 17. April 1815 wurde vom Grofsherzoglich Badenschen Ministerio und der Sanitäts-Commission gesetzlich angeordnet, dafs alle, welche beim ersten Jahre nicht nachweisen, die Impfung oder natürlichen Blattern überstanden zu haben, in eine Strafe von 1 Thlr. 8 gGr. genommen werden sollten[1]).

Eben daselbst wurde bereits unterm 11. April 1826 bekannt gemacht, dafs Dienstboten nicht eher in Dienst genommen werden sollten, als bis sie sich ausgewiesen, die Schutzpocken oder natürlichen überstanden zu haben[2]).

Unterm 5. Mai 1829[3]) wurde angeordnet, auf die Erscheinung ächter Menschenpocken bei den Kühen zu achten, um ächte Lymphe zu gewinnen.

(Der Geheime Hofrath Dr. *Eiker* in Freiburg (Baden) stellte am 28. April 1827 einen Versuch der Impfung einer Kuh mit Lymphe von einem Kinde an, wonach schwache Entzündung, knotenartige Erhöhungen an einigen Impfpunkten, nicht aber vollkommene Pusteln entstanden. Am 7. Mai verloren sich alle Spuren der Impfung.)

Der Vorschlag des Physicus Dr. *Pommer*, Kühe mit Menschenpocken zu impfen, wurde nicht genehmigt, da man besorgte, hierdurch noch eine Ausartung der Pocken zu erzeugen.

---

1) *v. Eiseneck*, p. 376.

2) *Eod. loc.*, p. 400.

3) *Eod. loc.*, p. 418.

Unterm 15. April 1828 wurden die Merkmale der Pocken bei Kühen zur Belehrung öffentlich bekannt gemacht [1]).

Die Schutzblattern-Impfung wurde durch ein Generale im Sächsischen unterm 20. Febr. 1805 anempfohlen [2]), und bestimmt, dafs dieselbe nur von Ärzten und Wundärzten geübt werden solle. Die Zeit der Impfung, die Beschaffenheit der Lymphe etc. wurde zugleich angegeben. Es solle die Lymphe von Kühen nur dann entnommen werden, wenn dieselben milchend sind, und die Pusteln hellblau mit einer rosenfarbigen Röthe umgeben und mit einer Grube versehen sind. Verzeichnisse zu führen, wurde ebenfalls angeordnet [3]).

Unterm 21. August 1833 ordnete die Königl. Sächsische Landes-Direction an, um das Impfwesen zu reguliren und stets für echte, gute Schutzblattern-Lymphe zu sorgen, dafs eine Belehrung über die Kuhpocken bei den Kühen, bekannt gemacht und auf die Entdeckung derselben bei den Kühen eine Prämie von 10 Thlr. gesetzt werde [4]).

§. 23.

Die Cholera, asiatische Brechruhr.

Diese erst in den letzten Jahren besonders bekannt gewordene, sehr gefährliche Krankheit, hat seit Kurzem die Federn der Ärzte und die Beobachtung derselben in grofse Thätigkeit gesetzt, ohngeachtet dessen aber den Grad der Aufklärung, welcher hier zu wünschen und zur Anordnung medicinal- und sanitäts-polizeilicher Mafsregeln erforderlich ist, nicht herbeigeführt.

Endemisch schon eine längere Zeit, seit 1817, in Ostindien an den Mündungen des Ganges, breitete dieselbe sich in den Jahren 1829, 30, 31, 32, 33, 34 und 37 über Europa aus, so dafs sie, nachdem sie das russische Gebiet in den Jahren 1828—30,

---

1) *Eod. loc.* p. 414.

2) *Kühn*, p. 503.

3) *Kühn*, p. 520.

4) *Choulant*, *l. c.* p. 383.

die östlichen und süd-östlichen preufsischen und österreichischen Staaten in den Jahren 1831 und 32, darauf England und Frankreich durchschritten hatte, die äufsersten westlichen und südlichen europäischen Gränzen fast erreichte.

Die vorherrschenden Erscheinungen der Hauptformen der Cholera sind, abgesehen von den einzelnen Formen derselben:

Das Gesicht ist collabirt, die Augen sind matt glänzend, tief eingesunken, die nicht ganz geschlossenen Augenlieder braun schattirt, livide; die übrige Gesichtsfarbe meist blafs oder livide bläulich, nicht selten auch eine umschriebene Röthe zeigend; besonderes Hervortreten der Wangenknochen.

Der Hals, die Brust, die Finger und Zehen so wie die ganze Oberfläche zeigen eine mehr bläuliche, livide Farbe; die Nägel sind blau an den Fingern und Zehen, eine Längsrunzelung der Haut, wie bei Wäscherinnen; zusammengefallener Unterleib, fast teigig; die Haut welk, trocken, ohne Turgor, so dafs eine Hautfalte lange stehen bleibt, verminderte Temperatur der Haut, besonders an der Nasenspitze, am Kinne, an den Händen und Füfsen, an der Zunge; nicht selten erhöhete Wärme am Bauche; die Thermometermessungen gaben meistens an der fast kalten Zunge 21 bis 22 Grad, an der Nase und in den Händen 18 bis 20, des Athems 19 bis 21 und in der Achselhöhle 23 bis 26 Grad *R.*

Der Herzschlag schwach, kaum fühlbar, Puls klein, fadenförmig oder fehlend, beschleunigt. Ein Aderlafs giebt sparsam fliefsendes, dickes theerartiges, wenig Serum haltiges Blut. Blutegel entleeren wenig Blut.

Das Athmen ist ruhig, leise, kurz, flach, kaum bemerkbar; die Luftröhre ziemlich unempfindlich.

Die Stimme heiser, belegt, dumpf, oder ganz erloschen; dabei häufiges Erbrechen und Purgiren, in Intervallen auf einander folgend; das Erbrechen stofsweise ohne Anstrengung; der Durchfall ohne Leibweh und Stuhlzwang, nie Ohnmacht herbeiführend. Die mit dem Erbrechen ausgeleerte Flüssigkeit ist braungelb, mit dunkeln Fasern und Flocken, kaffeeartigem Satz verbunden; die unten ausgeleerte Flüssigkeit zu Anfange

fäculent, dem Lehm- oder Reifswasser ähnlich; Beides ist gewöhnlich geruchlos, sauer reagirend. Selten ist sie scharf corrodirend; gänzliche Unthätigkeit der Verdauung. Die Haut ist trocken, dürr, nur zuweilen von klebrigem Schweifs bedeckt; der Urinabgang unterdrückt, die Absonderung der Schleimhaut-Oberfläche gemindert.

Das Bewufstsein dauert meist bis zum Tode hin, dabei doch Indolenz gegen Alles, in einen schlummerartigen Zustand verfallend; Hautreize erregen Röthe und Schmerz. Ohrenbrausen und zuweilen Schwerhörigkeit. Die Kranken empfinden die Kälte des eigenen Körpers nicht deutlich, klagen dabei wohl gar über Hitze. Vorherrschend ist das Gefühl des Durstes und einer besondern Angst, eines Drucks in der Herzgrube, Verlangen nach kalten Getränken; selten ist Unruhe, dabei zeigen sich schmerzhafte Contractionen der willkührlichen Muskeln mit Hartwerden der Theile, besonders in den Waden, so dafs die Kranken schreien, die Glieder krümmen; nur bei Kindern clonische Krämpfe. Aufser der Zeit der Krämpfe sind die Kranken im Gebrauche ihrer Glieder, zum Aufrichten, zum Gehen fähig.

In der schweren asphyctischen Form gleichen die Kranken einem Leichnam. Das Gesicht ist eingefallen, livid, blau oder roth, die Augen sind tiefliegend, die Bindehaut derselben mit Blutgefäfsen reichlich bezeichnet, mit Blutunterlaufung versehen. Der Körper ist blau, grau, die Nägel schwarzblau, die Rücken der Hände marmorirt, blaustreifig; die Turgescenz der Haut ganz fehlend; die Haut des Bauches teigig; Nasen- und Ohrenknorpel welk. Die Temperatur fast bis zur Eiskälte gesunken.

Der Herz- und Pulsschlag fehlen; das Blut aus geöffneten Gefäfsen fliefst nur tropfenweise, oft gar nicht.

Das Athem ist erschwert, nicht selten hörbar, wie aus einem hohlen Fasse kommend; die Stimme heiser.

Die Ausleerungen meistens gehemmt, kein Erbrechen, die Stuhlentleerungen wohl mit weifsgrauen Massen verbunden oder blutig, Blut- und Fleischwasser ähnlich; Urin unterdrückt, Haut trocken oder mit einem klebrigen Schweifse bedeckt.

Das Bewufstsein ungestört, dabei aber die gröfste Gleichgültigkeit. Der Gebrauch der Muskeln ist selbst bei eisiger Kälte der Glieder möglich; meistens ein ruhiges, gleichgültiges Dahinliegen; aufser durch clonische, schmerzhafte Krämpfe in den Waden, Zehen, Fingern, Schenkeln etc., sonst durch nichts unterbrochen.

Nach dem fast mit Besinnung erfolgten Ableben dauern noch Zuckungen der Glieder fort.

Der Gang der Krankheit zeigt weder immer gewisse, unterschiedene Stadien, noch einen Typus, noch eine gewisse Dauer. Die mittlere Dauer der milden Form ist etwa 36 bis 72 und die der asphyctischen 12 bis 24 Stunden.

Die Haupt-Ergebnifse der Leichen-Untersuchung sind etwa folgende:

Die Leichen bieten oft das Bild eines Lebenden dar.

Die Leichenstarre trat früher ein und hielt länger an.

Die Finger sind contrahirt, die Muskeln bilden an den Gliedern oft faustdicke Ballen.

Die Farbe des Körpers wie oben bezeichnet.

Der Darmkanal erschien aufsen roth, bläulich, grau; der Magen sehr hervorragend; die dünnen Därme nach unten bläulich werdend, der nicht selten zusammengezogene Dickdarm blafsgrau, klebrig anzufühlen, fettig, teigig.

Die Blutgefäfse des Gekröses stark angefüllt.

Im Innern der Därme zeigten sich: Injection, organische Veränderung der Schleimhaut und Hypertrophie des Drüsen-Apparats.

Im Magen häufig geröthete wie punktirte Stellen, an der hintern Wand und nahe am Pylorus Erweichung, Auflockerung der Schleimhaut.

Die *Brunner*'schen Drüsen sehr entwickelt, wie injicirt; die Villosa des Krummdarms geröthet; die *Peyer*'sche Drüsen stark aufgewulstet, mit Gefäfsbogen umgeben, die Zellen stark entwickelt.

Der Inhalt des Darmkanals war der im Leben ausgeleerten Materie gleich. Im Magen bräunliche, gelbliche, im Dünndarme Hafergrütz-ähnliche, seröse, im Coecum graue, trübe,

dickere Flüssigkeit. Überall Mangel an Gallenbeimischung. Luftentwickelung im Darme war selten.

Da, wo blutige Stuhlausleerungen stattgefunden hatten, fand sich im Dickdarme Structur-Veränderung, Röthung der innern Fläche, Auflockerung und Erweichung.

Die Leber war mit schwarzem, dickem Blute überfüllt; die Gallenblase mit schwarzgrüner, ölartiger Masse gefüllt. Die Gallengänge mit Galle gefüllt, offen und wegsam.

Die Saugadern und der *Ductus thoracicus* leer. Die Nieren mit Blut überfüllt; die Harnblase zusammengezogen, hart, derb.

In der Brusthöhle die Lungen meist zusammengefallen, mehr blutleer, nur bei starken Leichen überfüllt; auch Serum darin enthalten.

Das Herz mit dunkelm, dickem Blute und gelblichem Faserstoffe versehen, welcher sich oft in die Gefäfse weit hinein erstreckte. Nicht selten im Herzen und den grofsen Gefäfsen Luftblasen. Das Blut selbst sehr dunkel, dick, ähnlich den eingekochten Heidelbeeren. Im Allgemeinen ist Blutreichthum in den Leichen bemerkbar.

Abweichend von diesem Befunde sind die Erscheinungen in den Leichen derer, welche an den Folgekrankheiten der Cholera gestorben sind.

Ursachen der Cholera.

Weder über die sogenannten inneren, wesentlichen, noch über die äufseren erregenden ist bisher etwas übereinstimmend feststehend. Eine zur Lähmung hinneigende Affection der wichtigsten Functionen des Körpers, des Nerven-, Blut- und Verdauungs-Systems scheint wohl die Bedingung der vorzüglichsten Erscheinungen der Krankheit zu sein.

Die entfernten, erregenden Ursachen sind in mehreren Einflüssen zu suchen.

Eine besondere miasmatische Schädlichkeit scheint ihre erste Entstehung am Ganges bedingt zu haben und auch in anderen Gegenden zu bedingen; unter nicht genau gekannten Verhältnissen erzeugt dieselbe auch ein Contagium und kann sich dadurch fortpflanzen.

Der eigenthümliche Gang derselben von Ost nach West in Europa, dem Menschenverkehre folgend, das Erkranken vieler, welche mit Cholerakranken lange in Berührung gekommen waren, die baldige Ausbreitung derselben in einem Orte, wohin Kranke gelangt waren, die Beobachtung, dafs weder Jahreszeit noch Witterung einen wesentlichen Einflufs auf den Gang derselben hatte, dafs sie nicht nur bei Menschen, welche besonders zu Krankheiten disponirt, oder den Schädlichkeiten atmosphärischer Einflüsse allein blofsgestellt sind, sondern auch bei Menschen aus allen Ständen, unter den verschiedensten Verhältnissen lebend, bei stattgefundenem Verkehre mit kranken Personen oder Häusern (aber auch ohne dieses) beobachtet wurde; dafs sie bei besonderer Vorsicht wohl bei mehren verhütet, wenngleich sie (wie dieses auch bei anderen contagiösen Krankheit nicht geschehen kann) nicht durch Sperren ab gehalten werden kann, — scheinen vorzüglich die Annahme einer rein contagiösen Verbreitung bedingt zu haben, die je doch in den letzten Jahren nicht mehr geltend anerkannt wird, da auch die lokale, miasmatische Erzeugung derselben, die Übergangsformen aus milderen Arten mehrfach beobachtet sind. Besonders war dieses der Fall im Jahre 1837.

Eine abweichende, unordentliche, schädliche Lebensweise, Gemüths-Alteration, Erkältung, der Aufenthalt im Nassen, Freien; der übermäfsige Genufs schlechter Nahrungsmittel, schwächende Einflüsse überall, sind nicht selten als Gelegenheits-Momente zur Entstehung der Krankheit beobachtet worden. Die Krankheits- und Witterungs-Constitution bedingen zu gewissen Zeiten einen hohen Grad von Opportunität, der dann, bei Einwirkung der genannten Gelegenheits-Ursachen, die Krankheit selbst bei vielen Individuen zugleich, ohne dafs dieselben immer mit einander in Berührung gekommen sind, hervorrufen.

Die Mafsregeln zur Verhütung der Entstehung und Verbreitung der Cholera, welche von Seiten der Verwaltung und Sanitäts-Polizei zu nehmen sind, müssen vorzüglich dahin gerichtet sein, diejenigen Schädlichkeiten, welche die Krank heit hervorzurufen pflegen, zu entfernen, und wenn die Krank-

heit ausgebrochen ist, sie zu erlöschen und ihre Ausbreitung zu verhindern.

In beiden Rücksichten hat die Erfahrung in den Jahren 1831 und 32 wenig günstige Resultate über die Möglichkeit der Verhütung und Beschränkung dieser Krankheit geliefert.

Erforderlich ist es jedoch zuerst da, wo die Krankheit drohet, Sanitäts-Commissionen zu errichten, welche dahin streben, den Gesundheits-Zustand der Einwohner durch Einführung einer geordneten Lebensweise zu erhalten, Schädlichkeiten abzuwenden, die zuerst Erkrankten zu ermitteln, geeignete Heilmafsregeln anzugeben, Anstalten zur Heilung, zur Verhütung der weiteren Ausbreitung zu entwerfen und einzurichten, und den Gang der Krankheit genau im Auge zu haben.

Daher werde dem Publikum eine regelmäfsige, gesunde Verhaltungsweise, Kleidung, Nahrung, Sorgfalt im Umgange mit Andern, Verhütung des Aufenthalts bei Kranken, grofse Reinlichkeit anempfohlen; die Armen werden mit den nöthigen Mitteln hiezu versehen; es werde die Heilung und Absonderung der Kranken zeitig und zweckmäfsig ausgeführt. Finden sich örtliche disponirende Schädlichkeiten, so werden diese beseitigt, der Aufenthalt in der kalten, nassen Luft, gährende, erkältende Speisen und Getränke, unzweckmäfsige Kleidung verhütet; dagegen gute Nahrungsweise, warme Kleidung angerathen. Beim Ausbruche der Krankheit sogleich für ärztliche Hülfe, für Absonderung, Wartung, Pflege und Reinlichkeit des Kranken gesorgt.

Das Haus des Kranken werde mit einer Tafel, wie bei den Blattern angegeben, bezeichnet; das Krankenzimmer geschlossen, die Wärter abgesondert gehalten.

Da, wo mehrere schwer Erkrankte in einem Hause sind, werde dieses bezeichnet und gesperrt.

Die Gasthöfe werden unter besonderer Aufsicht gehalten und beim Vorhandensein eines Kranken, Fremden darin, die Schutz- und Reinigungs-Mafsregeln strenge ausgeführt. Auch auf die Schiffer werde besonders geachtet. Schiffe mit Kran-

ken werden bezeichnet, mit einer eigenen Flagge versehen, abgesondert von den übrigen gehalten und revidirt.

Den inficirten Schiffen werden besondere Anlege- und Anker-Plätze angewiesen; für hinreichende Hülfe der Kranken durch dazu bestimmte Ärzte gesorgt, Hospitäler eingerichtet und darin die Kranken aufgenommen. Im Militair finde täglich eine Revision statt und die Kranken werden sogleich in besondere Hospitäler aufgenommen.

Diese seien so eingerichtet wie beim Typhus angegeben ist, und mit Reinigungs-Anstalten für die Utensilien und Kleider, so wie mit besonderen Zimmern zur Aufbewahrung der Kleider versehen.

An der Krankheit Verstorbene werden bald, nach Ermittelung der Zeichen des wahren Todes, beerdigt, mit der Vorsicht, dafs die Leichen nicht ausgestellt und so, wie beim Typhus und den Blattern angegeben, behandelt werden.

Sowohl in den Kranken-Anstalten als in Privathäusern, wo Kranke vorhanden sind, werde, da die Krankheit mit Ausleerungen und Verunreinigungen verbunden ist, die gröfste Reinlichkeit beobachtet.

Die in jedem Orte vorhandene Sanitäts-Commission gebe bei dem Ausbruche der Krankheit sogleich, bis zur Ankunft eines Arztes, die passenden diätetischen und Verhaltungsregeln an; es sei daselbst ein Vorrath von Arzneimitteln, namentlich abgetheilten Brechmitteln aus *Ipecacuanha*, Brausepuler, *Opiata, Spiritus sulphur. aethereus, Flor. Sambuci, Flor. Chamom., Herb. Menth. piper.*, um im Falle davon Gebrauch machen zu können.

Die Sanitäts-Commission berathe sich über die in jedem Falle zu nehmenden und zweckmäfsigen Mafsregeln, führe Journale über die Zahl der Kranken und erstatte periodisch, wöchentlich einmal, an die betreffende Verwaltungsbehörde, Bürgermeister, Landräthe, Polizei-Directionen oder die Regierung Bericht, mit Angabe der getroffenen und noch zu treffenden Anordnungen.

Bei Truppenzügen, Einquartirungen etc. werde besondere

Aufmerksamkeit verwendet, eine geordnete Lebensweise eingeführt.

Erkrankt Gewesene werden nur erst nach völliger Genesung und Reinigung der Kleider und Utensilien entlassen, vorher gebadet.

Die Räume und Zimmer, wo Kranke dieser Art sich befunden haben, gereinigt, besonders aber gelüftet und mit Wasser gescheuert, mit Chlor geräuchert.

Ärzte, Wundärzte, Wärter etc., welche sich bei den Kranken beschäftigt haben, reinigen sich vor dem Austritt aus dem Krankenhause vollkommen, und halten sich nur bei Kranken auf, wenn sie selbst gesund sind.

Unnöthige Vereinigung vieler Menschen, Trink-Gelage, Lustbarkeiten, welche leicht schädlich werden, sind zu beschränken, zu untersagen. Auf leicht schädlich werdende Nahrungsmittel, Getränke, Gemüse, Obst, besonders junges, unreifes, werde geachtet und das Schädliche vernichtet. Örtliche Schädlichkeiten der Luft, des Bodens, der Wohnungen werden beseitigt; feuchte Wohnungen nicht benutzt; durch Überschwemmungen zurückgebliebener Schlamm entfernt; Kloaken und Abzugsgräben gereinigt; die Rinnsteine und Gossen durchschwemmt und überall Schädlichkeiten, welche mehrere Menschen krank machen können, entfernt.

Bei besonderer Bösartigkeit der Krankheit, häufigen Todesfällen und bei der Beobachtung leichter Verbreitung durch den Verkehr werden an den Grenzen Quarantainen und Contumaz-Anstalten eingerichtet, und selbst bei einzelnen Örtern neue Kirchhöfe hergestellt.

Die Hospitäler werden in Gegenden angelegt, welche abgesondert liegen, eine gesundheitsgemäfse Beschaffenheit haben und dabei verfahren, wie beim Typhus angegeben ist.

Beim Ausbruche der Krankheit sind sowohl die Angehörigen verbunden, den Rath des Arztes, welcher für die Armen besonders bestellt ist, zu benutzen, als Anzeige bei der betreffenden Polizei-Behörde zu machen, wozu gleichfalls der Arzt verpflichtet ist. Kann der Kranke nach der Angabe des Arztes die erforderliche Pflege in seiner Wohnung erlangen, wir-

ken keine Schädlichkeiten auf denselben ein, wodurch die Krankheit verschlimmert werden könnte, so darf derselbe in seiner Familie bleiben; ist dieses jedoch nicht der Fall, so ist der Kranke in ein Lazareth zu schaffen, wozu die Sanitäts-Commission die hinreichend geeigneten Träger, Körbe oder Wagen, Decken etc. zu beschaffen hat.

Nach der Entfernung des Kranken hat die genannte Commission gleichzeitig für die Reinigung des Zimmers, der Wohnung, der Kleider, Betten etc., so wie dafür zu sorgen, daſs das Zimmer mehrere Tage hindurch gelüftet werde.

Stirbt ein Kranker, so ist der Leichnam in einem gut schlieſsenden Sarge tief zu beerdigen, und dazu der für ansteckende Krankheiten bestimmte Raum auf dem Kirchhofe, besondere Wagen, Leichentücher etc. zu gebrauchen.

Waaren, Utensilien, Reisegepäck und Kleider, welche aus Gegenden, worin die Krankheit bösartig herrscht, versandt werden, besonders wenn sie aus Häusern, Fabriken, Lägern etc., worin die Kaufleute, Arbeiter etc. an der Krankheit gelitten haben, herstammen, versendet werden sollen oder eingehen, sind besonders zu bezeichnen, mit Wachstuch zu umgeben und beim Eingange zu reinigen, zu desinficiren; die Fuhrleute, Schiffer etc. auch anzuhalten, ihre Wagen besonders zu markiren, damit diejenigen, welche sich durch Vorsicht von der Krankheit frei halten wollen, dazu in den Stand gesetzt werden. Sollen solche Waaren nur durchgehen, so darf ihnen dieses gestattet werden, wenn sie nirgend umgeladen oder mit anderen nicht in Berührung kommen. Deswegen sind dann besondere Anhalte-Plätze anzuweisen und unter besonderer Aufsicht zu halten. Pakete, Briefe etc. sind gleichfalls mit Wachstuch zu umgeben, wenn sie mit anderen versendet werden sollen, und in eigene Behältnisse zu verpacken.

Reisende, welche aus Örtern kommen, worin die Krankheit bösartig herrschte, sind an den Grenzen 8 Tage hindurch zu beobachten und gesundheitsgemäſs abgesondert, in Quarantaine-Anstalten etc. unterzubringen.

Um diese Art Reisenden zu ermitteln, werden die Wirthe

strenge angewiesen, auf Pässe und Legitimations-Karten sorgfältig zu achten, dieselben sogleich der betreffenden Polizei-Behörde vorzuzeigen; bevor dieses geschehen, werden die Reisenden in eigenen Zimmern untergebracht und vermeiden jede Berührung mit Andern. Besonders gelte dies auch von Schiffern und namentlich in Gegenden, wo diese die Grenze berühren und anzulegen pflegen.

Sind Waaren auszupacken, Ballen, Pakete etc. zu öffnen, so geschehe dieses mit Vorsicht in freier Luft. Die Gegenstände werden dann mehrere Tage der Luft ausgesetzt, und wenn es, ohne dieselben zu verderben, geschehen kann, auch dem fliefsenden, kalten Wasser. Frische Luft und kaltes, reines Wasser sind die besten Desinfections-Mittel.

Hegt Jemand ein besonderes Vertrauen auf Desinfection durch Chlor, so geschehe dieses, indem das Gas entwickelt werde, aus Braunstein und Kochsalz, welche mit Schwefelsäure übergossen werden.

Zur Vorschrift dürfte diese Art der Desinfection kaum gemacht werden können, indem viele Stoffe, Farben dadurch vernichtet werden, und eine untrügliche Wirkung desselben noch nicht dargethan ist.

Zimmer, worin Kranke dieser Art vorhanden gewesen, sind vorzugsweise mit Feuer zu behandeln, indem ein Flammenfeuer darin angezündet und Thüren und Fenster geöffnet werden. Wird dieses täglich einige mal, namentlich mit Gegenständen, welche Flamme geben, Reisern, Stroh etc., unternommen, so wird sicher die Luft erneuert.

Die Einrichtung der Quarantaine-Anstalten, der Contumazen etc. wird, wenn sie erforderlich werden sollte, nach den Regeln, welche bei der Pest angegeben werden, geschehen.

Fast in allen Staaten sind wegen der Cholera besondere gesetzliche Verordnungen erlassen worden, die, mit wenig Ausnahme, bei einer neuen Revision abzuändern sein dürften und bereits zum Theil abgeändert sind, da eine zu grofse Beschränkung des Verkehrs, zu strenge Sperre nicht im Stande zu sein scheint, das Übel in dem Grade abzuhalten und zu mindern, wie es erwartet wurde.

Weder die verschiedenen Präservative, die Einleitung einer geordneten Lebensweise, noch die Anwendung vieler Heilmittel hat den gehegten Erwartungen entsprochen. Sperren und Cordons haben die Ausbreitung des Übels wohl gemindert, nicht aber ganz, wenigstens nur in beschränkten Räumen, verhindert.

Vorsicht und Klugheit fordern jedoch, da die Krankheit in manchen Gegenden eine sehr bösartige Gestalt annimmt und durch den Menschenverkehr sich ausbreitet, diejenigen Maſsregeln, welche beim Typhus und hier besonders angegeben sind.

Die Verwaltung hat besonders dahin zu sehen, daſs nicht Ausbrüche von Leidenschaften, Aufregung und Miſshandlung Einzelner stattfinde; daſs das Publikum darauf aufmerksam gemacht werde, daſs die Krankheit nicht durch Vergiftung der Nahrungsmittel, des Wassers etc. entstehe, und die Urheber solcher Gerüchte zeitig strenge bestraft werden. Denn nicht nur, daſs durch einen solchen Wahn die schändlichsten Grausamkeiten an Unschuldigen verübt werden, so hat die Beobachtung auch gelehrt, daſs nach solchen Volks-Aufregungen, leidenschaftlichen Aufwallungen, die Krankheit schnell sich ausbreitete.

Sollte eine fernere Beobachtung der Cholera, oder einzelner Epidemien derselben, eine besondere Bösartigkeit und eine deutlich contagiöse Verbreitung zeigen, so sind die sanitäts-polizeilichen Maſsregeln zu schärfen, und es ist ganz so wie bei rein contagiösen Krankheiten zu verfahren.

Im Preuſsischen ist wegen der Cholera im Regulativ über die am meisten vorkommenden ansteckenden Krankheiten vorgeschrieben:

§. 24. Die Sanitäts-Commissionen sollen zu einer erhöheten Aufmerksamkeit und Fürsorge hinsichtlich des Gesundheits-Zustandes verbunden und verpflichtet sein, die Einrichtung zweckmäſsiger, nicht zu entfernt gelegener Kranken-Anstalten, die Beschaffung der nöthigen Arzneimittel und Utensilien, des Personals an Ärzten, Krankenwärtern, der Begräbniſsplätze etc. zu bewirken.

§. 25. Jeder Cholerakranke soll bei der Polizei-Behörde

angezeigt werden bei Strafe von 2 — 5 Thalern, wenn der dazu Verpflichtete von dem Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war.

§. 26. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet Isolirung oder Bezeichnung mittelst einer Tafel statt; bei Strafe von 2 — 10 Thalern oder 3 — 14tägiger Gefängnifs-Strafe.

§. 27. Die Desinfection geschieht nach der Instruction.

§. 28. Da die Verbreitung besonders durch die Schiffahrt befördert wird, so sollen für die inländische Flufsschiffahrt auf den Strafsen, wo die Cholera epidemisch verbreitet ist, an bestimmten Orten, die vom Oberpräsidenten anzugeben sind, genaue Revisionen der Schiffsmannschaft durch die Orts-Polizei-Behörden oder andere speziell dazu bestimmten Beamte stattfinden, wo möglich unter Zuziehung eines Arztes.

Jedem die genannten Wasser-Strafsen befahrenden Schiffer mufs von der Polizei-Behörde des Orts bei seinem Abgange ein Schein ertheilt werden, in welchem die Mannschaft des Schiffs und deren Gesundheits-Zustand verzeichnet ist. Während der Fahrt darf Niemand ohne Wissen der Polizei entlassen werden, nur wenn bescheinigt wird, dafs der Entlassene im unverdächtigen Gesundheits-Zustande sei. Schiffer, die ohne Schein sich auf die Fahrt begeben, oder einen davon entlassen, verfallen in eine Strafe von 5 — 10 Thalern oder 8 — 14tägige Gefängnifs-Strafe.

§. 29. Wenn auf einem Flufsfahrzeuge während der Reise die Cholera ausbricht, so ist der Schiffer verpflichtet, dieses der Polizei-Behörde des Orts, wo er sich befindet, anzuzeigen, das Fahrzeug aber in einiger Entfernung anzuhalten. Das Schiff ist dann von der Polizei zu isoliren und zu beobachten, auch dafür zu sorgen, dafs die Mannschaft mit den nöthigen Bedürfnissen versehen werde. Die Freilassung des Schiffs erfolgt erst, wenn die Krankheit auf demselben gehoben und die Mannschaft sammt deren Effecten vorschriftsmäfsig gereinigt und innerhalb 3 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist, was in dem Scheine zu bemerken. In den Scheinen soll das enhalten sein, was befolgt werden soll.

§. 30. Waaren werden am Ausladungsorte wie solche be

handelt, welche sich in der Wohnung eines Cholerakranken befunden haben, wenn nämlich auf dem Fahrzeuge die Cholera sich gezeigt hat, und die Waaren mit dem Kranken in Berührung gekommen sind. Sie dürfen den Empfängern erst nach vorschriftsmäfsiger Desinfection verabfolgt werden. In Ermangelung besonderer Lokale kann sie von den Schiffern selbst unternommen werden. Auch das Schiff selbst mufs nach Anleitung der Desinfections-Instruction gereinigt werden.

§. 31. Die über See eingehenden Schiffe werden einer 4tägigen Beobachtungs-Quarantaine unterworfen; nur in den Häfen, welche selbst von der Cholera ergriffen sind, ist es den Behörden gestattet, diese Observations-Quarantaine zu erlassen. Flufsfahrzeuge aus Örtern, wo die Cholera herrscht, müssen am Eingangs-Orte 5 Tage auf der Grenze unter Observation gestellt werden. Verletzung der Quarantaine wird mit 10—50 Thalern Geld- oder 14tägige bis 6wöchentlicherr Gefängnifs-Strafe belegt.

§. 32. Hat sich während der Observation kein bedenklicher Krankheitsfall auf dem Schiffe ergeben und auch während der Reise kein Cholera-Fall gezeigt, so sind, wenn sich dieses aus den Papieren ergiebt, die Schiffe zur Praktik zu lassen, und die weiter fahrenden durchzulassen.

Hat das Schiff aber Cholerakranke am Bord, kommt es mit denselben an, oder zeigt die Krankheit sich während der Observations-Quarantaine, so ist damit wie bei den an der Grenze ankommenden Seefahrzeugen zu verfahren, nachdem der Kranke vom Schiffe entfernt ist; Desinfection der Handelsgüter auf den Schiffsräumen findet niemals statt.

§. 33. Auf den Strömen, auf welchen die Handelsschifffahrt durch Vereinbarung der Uferstaaten für frei erklärt ist, sollen die fremden Schiffe aus Gegenden, wo die Cholera herrscht, wenn sie keine Kranken am Bord haben, und wenn sie im Preufsischen Gebiete nicht ausladen oder sonstigen Verkehr treiben, lediglich die freie Durchfahrt in Anspruch nehmen; wider ihren Willen sollen sie keine Quarantaine halten dürfen. Das Betreten der Ufer und das Treideln ist ihnen zu untersagen.

Sie sind beim Eintritte in die hiesigen Staaten zu vernehmen, ob sie unter diesen Bedingungen die Befreiung von der Observations-Quarantaine verlangen, und im Falle der Bejahung mit einer besondern, auf dem Mastbaume zu führenden gelben Flagge zu versehen, damit die Erhebung der Gebühren etc. mit der erforderlichen Vorsicht geschehen könne.

Es ist die Befolgung dieser Anordnungen genau einzuschärfen, und dafs dieses geschehen, im Protocoll zu bemerken.

§. 34. Bei Truppenmärschen ist angeordnet:

1) Es darf aus einem Orte, wo die Cholera herrscht, keine Ersatz-Mannschaft genommen werden.

2) Bei Märschen von Truppen, Rekruten, Kriegsgefangenen etc. ist genau darauf zu achten, dafs sie möglichst solche Örter nicht passiren, in denen die Cholera herrscht. Häuser, worin sich Cholerakranke befinden, dürfen nicht bequartirt werden; ist das Passiren solcher Örter nicht zu vermeiden, oder kommen Truppen aus Gegenden, wo die Krankheit herrschte, so mufs ihnen ein Militair-Arzt beigegeben werden, welcher den Gesundheits-Zustand der Einzelnen genau beaufsichtigt und die Mafsregeln trifft.

3) Bricht in einem Garnison-Orte die Krankheit aus, so sind die Militairs sogleich aus dem verdächtigen Orte zu entfernen, zu reinigen und in Kasernen oder andere offene Gebäude zu bringen; auch cholerakranke Soldaten sind sogleich aus den Häusern zu bringen. Greift die Krankheit sehr um sich, so kann der Ausmarsch der Soldaten nöthig werden, bei Beachtung der Mafsregeln aber, welche die Verbreitung verhindern.

4) In Garnison-Örtern, wo die Cholera sich zeigt oder welche davon bedroht werden, ist die Nahrung, Kleidung, Lebensweise etc. der Truppen genau zu beachten, und es sind angemessene Instructionen von den Befehlshabern zu erlassen. Dieselben haben die zur Erwärmung erforderlichen disponiblen Mittel zu verwenden. Bei Einrichtung von Lagern und bei der in denselben zu handhabenden Ordnung sind die erforderlichen sanitäts-polizeilichen Mafsregeln genau zu befolgen.

Die Desinfections-Instruction schreibt hier vor: Die von der Cholera Genesenen, die Wärter, Cholera-Leichen und die damit beschäftigt gewesenen Personen, ferner die Lokale der Kranken, Lagerstellen, Kleider, Effecten, Waaren und Transportmittel, Ausleerungen, Geschirre werden nach den Vorschriften für gefährliche Krankheiten behandelt. Ersatz-Mannschaften, welche Gegenden passirt haben, wo die Krankheit grassirt, sind vor ihrer Einstellung der Reinigung nach den Vorschriften bei weniger gefährlichen Krankheiten zu unterwerfen, auch deren Effecten.

Demnach sind bei den „gefährlicheren Krankheiten" §. 10 der Desinfections-Instruction die Personen mit Seife zu baden oder zu waschen, dem Bade Essig oder Seife, oder Seifensieder-Lauge (nicht über $\frac{1}{4}$ Pfund auf 1 Bad) zuzusetzen. Auch kann statt des Seifenwassers eine verdünnte Auflösung von Chlornatron oder Chlorkalk-Solution genommen werden.

Kleidungsstücke werden am besten durch Chlorgas desinficirt. Es wird erzeugt durch 1 Loth Salzsäure, 1 Quentchen Chlorkalk.

Leichen werden, unter Freilassung des Gesichts, in Laken mit Chlorkalk-Solution getränkt, geschlagen bis zur Beerdigung.

Zimmer werden gelüftet und täglich mit salpetersaurem Dampfe oder, wenn der Kranke es verträgt, mit Chlorgas geräuchert; gesprengt mit Chlor oder darein getauchte Tücher aufgehängt. Durch das Erwärmen von *Liq. Amm. caustici* sind die Chlor-Dämpfe sofort zu entfernen. Nach wiederholten Räucherungen sind die Zimmer noch 24 Stunden zu lüften und zu scheuern; auch wohl, wenn viele Cholerakranke darin vorhanden waren, an den Wänden, Böden etc. zu bestreichen. Öffentliche Gebäude sind wöchentlich einmal zu räuchern. Kasematten sollen auch durch Flammenfeuer gereinigt werden.

Betten sind mehrere Stunden mit Chlorgas zu räuchern, dann aufzuschneiden, die Federn zu kesseln (Einleitung von den genannten oder auch Spiritus-Dämpfen in einen verschlossenen Kasten mit doppeltem Boden oder Erhitzung), die Inlette mit Laugenwasser zu waschen. Pferdehaare der Matraz-

zen werden 8 Tage gelüftet, gesonnt und der Hitze ausgesetzt. Seegras etc. ist zu verbrennen.

Bettzeug ist erst 12 — 24 Stunden in Seifensieder-Lauge einzuweichen und dann zu waschen.

Wollene Decken sind 12 — 24 Stunden mit Chlorgas zu räuchern, zu spülen und zu waschen, auch zu walken.

Leinenzeug ist wie Bettzeug, baumwollenes einer erhöheten Temperatur auszusetzen und zu lüften; wollene Kleider mit Chlorgas 6 — 12 Stunden zu räuchern oder der Hitze auszusetzen, und 8 — 14 Tage zu lüften. Seide ist zu erhitzen, Pelzwerk zu räuchern oder dem Chlor auszusetzen und zu klopfen.

Möbeln sind mit Seife zu waschen, zu räuchern, oder mit Chlorkalk-Solution zu bestreichen. Nachtgeschirre sind schnell zu entfernen, mit Asche oder Sand zu bestreuen; bei der Ruhr und Cholera soll auch Chlorkalk darauf geschüttet werden. Die Geschirre sind mit Lauge oder Chlorkalk zu scheuern, Instrumente, Geschirre etc. sind zu scheuern und zu waschen, oder ins Feuer zu halten. Metallgeld wird gewaschen und getrocknet, Papiergeld der Hitze zu 50 — 60 Grad *R.* ausgesetzt, z. B. in Backöfen; Briefe mit schwefelichtem Dampfe geräuchert oder angesengt, und geöffnet übergehalten.

Waaren sollen 6 Stunden dem Chlor, oder der Hitze, oder der Luft ausgesetzt werden und zwar längere Zeit; auch mit den Emballagen ist so zu verfahren.

Wagen, Tragekörbe, Schiffe etc. sind mit Lauge oder Chlorkalk-Solution zu behandeln; Stroh, Heu etc. ist zu verbrennen.

Wegen der Cholera wurde im Hollsteinischen[1]) unterm 7. August 1832 bestimmt: Gesundheits-Commissionen einzurichten, die wöchentlich 1 mal sich versammeln sollen, wenn die Krankheit sich nähert. Sie sollen den Gesundheits-Zustand der Einwohner beachten, und diese sollen jeden Fall zur Anzeige bringen. Jeder unnöthige Verkehr mit den Kranken soll verhütet, das Sperren von Städten und Districten nicht zur Ausführung gebracht werden; dagegen aber doch je

---

1) *Dohrn*, *l. c.*

des Haus aufser Verkehr gesetzt werden; dieses hört auf, so wie die Krankheit weiter um sich greift. An den Häusern soll ein Zettel mit einer Aufschrift angehängt werden.

Die Leichen sollen mit den Kleidern, ohne Gefolge, in verpichten Särgen begraben werden, und zwar 4 Ellen tief, nach Ablauf von 48 Stunden, wenn die Gewifsheit des Todes stattfindet.

§. 24.

Die Pest des Orients, die Menschenpest, die Drüsen- oder Beulen-Pest, die levantische, morgenländische Pest. *Pestis orientalis, inguinaria.*

Mit vollem Rechte wird diese Krankheit die furchtbarste Geifsel des Menschengeschlechts genannt; sie ergreift da, wo sie herrscht, eine grofse Zahl von Menschen, wirft diese elend danieder, und veranlafst, dafs die Leidenden verabscheut und gleichzeitig Andern gefährlich werden. Sie ist, wie allgemein bekannt, im Oriente zu Hause, in Ägypten, der Türkei, und verbreitet sich von da aus nach allen Richtungen in weiter Ferne.

Wenn irgend gegen eine Krankheit das Menschengeschlecht sich bewaffnet, alle Kräfte, grofsartige Anstrengungen daran gesetzt hat, eine Krankheit vom heimathlichen Boden abzuhalten, so ist dieses gegen die Pest und zwar mit einem Erfolge geschehen, der das gröfste Vertrauen in die Nothwendigkeit und Zweckmäfsigkeit von medicinal-polizeilichen Mafsregeln begründen und erhalten kann. Denn diese Krankheit giebt den Beweis, dafs, wenn die Entstehung, die Entwickelung derselben auch nicht verhütet, doch ihrer Ausbreitung durch energische Anordnung und Ausführung von medicinal-polizeilichen Mafsregeln Grenzen gesetzt werden können.

Mit grofser Dankbarkeit mufs Deutschland und der gröfste Theil von Europa auf diejenigen Staaten blicken, welche keine Opfer scheuen, die Krankheit von den Grenzen abzuhalten, und welche die grofsartigsten Anstalten erhalten, um das Einschleppen des Übels zu verhindern, die auch mit der gröfsten Pünktlichkeit bie Handhabung der Anordnungen verfahren.

Um es möglich zu machen, dafs die genannte Krankheit durch entsprechende Anordnungen von den Grenzen derjenigen Staaten, in welchen dieselbe sich nicht erzeugt und in

welchen sie nicht vorhanden ist, abzuhalten, dazu ist zuerst erforderlich, die Krankheit selbst genau zu erkennen, den ersten Erkrankungsfall als solchen festzustellen, also eine Diagnose der Krankheit und eine Kenntnifs derjenigen Symptome, unter welchen sie in der Regel auftritt, zu erlangen.

I.

Symptome der Pest.

Gewöhnlich hat die Krankheit keine Vorboten, aus welchen mit Gewifsheit auf ihr Herannahen geschlossen werden könnte. Meistens fühlen die Menschen in einem solchen Grade und in einer solchen Art sich ergriffen, wie es bei dem Eintritt eines Nervenfiebers, des Typhus der Fall ist.

Plötzliche, aufserordentliche Unruhe, Gefühl von Mattigkeit, Schauer, Kopfweh, klopfende oder bei der Berührung wahrnehmbare Schmerzen in der Achselgrube und Leistengegend, Ekel oder auch Erbrechen bilden und bezeichnen den Anfang der Krankheit. Es zeigen sich ferner: niedergeschlagener Blick der Augen, Ausdruck von Schwäche im Gesichte, halbgeschlossene Augenlieder, klaffender Mund, wankender Gang wie bei Betrunkenen; die Glieder sind schlaff; dann wird das Stehen und Gehen unmöglich, der Kopf senkt sich auf die Brust, die Haut ist heifs und trocken, der Puls häufig klein, elend, bis zu 130 Schlägen in der Minute, das Athmen häufig, die Stimme behält ihren natürlichen Klang, aber die Sprache ist beklemmt, belegt, wie bei Angina; bisweilen tritt auch Stummwerden ein. Die Zunge ist feucht, weifs in der Mitte, perlmutterglänzend, das Erbrechen geschieht fast ohne Wissen des Kranken, die ausgebrochenen Stoffe sind oft gallig; die Kranken verfallen dann in einen comatösen Zustand. In der Höhe der Periode wird die Haut trocken, rauh und von geminderter Wärme, der Puls klein, das Athmen mühsam, unregelmäfsig; die Kinnladen bleiben zusammengezogen, die Lippen sind bläulich, die Glieder werden kalt und die Kranken sterben. In den milderen Formen giebt es keine allgemeinen Zufälle, man nimmt aber vorzüglich Bubonen und einen leichten Fieber-Zustand wahr; die Bubonen vertheilen sich oder vereitern, und die Krankheit endigt sich damit. Entwickelt

die Krankheit sich in ihrer vollen Stärke, so unterliegen fast alle Kranken vom zweiten bis vierten Tage.

In seltneren Fällen verringert sich die Zahl der Zufälle; dann verschwinden die nervösen Erscheinungen, das Erbrechen hört auf, Puls und Athmen werden gröfser, ein reichlicher Schweifs stellt sich ein, und es bleibt nur noch die Schwächung zurück. Die Affection der Lymph-Drüsen geht in Eiterung, Verhärtung oder Zertheilung über und die Kranken genesen.

Dieser Ausgang findet sich jedoch nur selten; meistens 1 unter 25 bis 30.

Als diagnostische Erscheinungen werden betrachtet:

Die knotenartigen Anschwellungen der Lymphdrüsen in den Weichen- oder Achselgegenden, selten in den Nacken- und noch seltener in den Kniekehlgegenden.

Die Petechialflecken auf dem Thorax, dem Halse, bisweilen der ganzen Oberfläche des Stammes, selten über den ganzen Körper.

Carbunkelgeschwulste, am häufigsten auf den Gliedern, selten am Stamme und Gesicht.

Bulard [1]) nimmt, wie Dr. *Vetter* bemerkt, 3 Formen der Krankheit, nach den obigen diagnostischen Erscheinungen, an: die einfache Bubonenform, die Bubonenform mit Petechien und die Bubonenform mit Carbunkeln. Die letztern beiden Formen will er haben niemals sich verbinden sehen.

Auf die erste Periode folgt fast immer die Reaction.

Diese zeigt sich dadurch, dafs der Puls wiederkehrt, sich hebt, hart wird, voll, zwischen 90 und 100 Schlägen; das Gesicht belebt sich, der Augapfel nimmt seine Beweglichkeit wieder an, die Conjunctiva wird wie injicirt, die Pupille erweitert sich, die Zunge wird trocken, dürr, gespalten, die Zähne rufsig, die Nasenlöcher sind schwärzlich; die etwa ausgebro-

---

1) Med. Zeitung des Vereins für Heilkunde 1837. Nr. 36. p. 176.

chenen Stoffe sind jetzt schwärzlich, dick; die Athmung häufig, die Stimme aufgeregt, oft ist Träumerei und Geistesabwesenheit, selten wahres Delirium da; zuweilen hartnäckige Verstopfung, in seltenen Fällen Diarrhoe, stinkende Ausleerungen.

Wird der Ausgang tödtlich, so nimmt die Aufregung ab, der Puls sinkt, wird schneller, kleiner, das Athmen mühsam, mit Schluchzen, es erscheint kalter Schweifs und der Tod tritt ohne andern Kampf ein.

Gewöhnlich dauert dieser Kampf 4 bis 5 Tage, zuweilen auch 12 bis 14; nimmt er ganz die typhöse Form an, so treten ein: Sehnenhüpfen, einige leichte Zuckungen, Reizung der Bindehaut, Unbeweglichkeit und Betäubung.

Die Genesung tritt ein, wenn allgemeine Erschlaffung auf die Reizung folgt, wenn Carbunkeln mit breiter Oberfläche, oft von 4—5 Zoll Durchmesser, ausbrechen, besonders in den Strängen der Drüsen; die Bubonen werden schwellend, thätiger in ihrem Verlaufe, zur Eiterung schreitend, der Puls wird kritisch, von 70—80 Schlägen, zeigt ein Gleichmafs; die Haut wird von einem reichlichen Schweifse gebadet, oder mit Ausschlägen papulöser, vesiculöser Art besetzt; umschriebene rosenartige Entzündungen, Eitergeschwulste, Nasenbluten, Blutungen aus der Scheide oder vorzeitige Geburten stellen sich ein und die Genesung folgt.

Die Vorhersagung ist dann günstig und Genesung zu hoffen, wenn der Kranke es bis zur vollständigen Reaction bringt. Das Erbrechen, wenn es gering ist oder fehlt, das Athmen, wenn es dem Pulse entspricht und dieser nicht klein ist, wenn keine Störung des Hirns wahrnehmbar ist, keine Petechien sich zeigen, Carbunkeln aber in Menge mit grofser Oberfläche vorkommen, wenn die Bubonen schnell zur Eiterung gelangen, so ist die Vorhersagung weniger schlimm.

Bei kräftigen, blutreichen, gesund organisirten Menschen, bei Kindern und in jugendlichen Subjecten erscheint die Pest ganz besonders furchtbar; dagegen will *Bulard* bemerkt haben, dafs die von Ausschweifungen zerrütteten Organisationen, Greise, Schwache und Kranke verschont geblieben sind.

II. Er-

II.

Ergebnisse der Leichen-Untersuchungen.

Bei den Weifsen bemerkt man nach *Bulard* fast immer mehr oder weniger grofse Flecke von livider Farbe an der vordern Hals- und obern Brustgegend; auch das Scrotum und die weibliche Schaam zeigen diese Farbe; die Petechien bleiben an den Leichen stehen, die Bubonen und Carbunkeln sinken ein, das Gesicht ist zusammengefallen, nicht livide; die Augenlieder sind geschlossen, Nase und Mund von der ausgebrochenen Materie beschmutzt.

Die Leichenstarre und die Cohäsions-Kraft der Muskeln ist schwach, das Gewebe weich, etwas livide.

Die Gefäfse der harten Hirnhaut und die Sinus sind stark mit schwarzem Blute gefüllt, die weifse Substanz des Gehirns ist wie sandig, beim schichtweisen Abschneiden der Hirnsubstanz zeigen sich viele Blutströpfchen. Die Substanz ist weniger consistent; am Splanchnicus zuweilen Blutflecke, im Brusttheile.

Die Umgebungen der Anschwellungen der Lymph-Gefäfse sind oft gefleckt, mit Ecchymosen besetzt.

Die lymphatischen Ganglien fallen durch das Übermafs ihrer Entwickelung und durch ihre Färbung auf, die Gröfse wechselt zwischen der einer Pistazie bis zu der eines Gänseeies; die Farbe ist der grauen Substanz des Gehirns gleich, livid und scirrhös.

Die äufseren Bubonen zeigen hinter den Bauchmuskeln eine Blutergiefsung bis zur Bauchhöhle, und höckerige Geschwülste steigen bis zum Zwerchfell hinauf. Diese Blutergiefsung befindet sich hinter dem Bauchfell und umgiebt die lymphatischen Gefäfse, welche von den Weichen hinaufsteigen; die lymphatischen Ganglien bilden eine von Blutgefäfsen, Nerven etc. und Blut gebildete Anhäufung. Die durchschnittenen Drüsen zeigen eine gänzliche Entartung der Substanz, von der leichten Entzündung an bis zur Eiterbildung.

Die Haut der Adern ist mit Ecchymosen besetzt.

Die lymphatischen Gefäfse selbst scheinen ihre normalen Zustände nicht zu verlieren.

Zeigt sich die Krankheit auch in den Ganglien der Achseln, so sind die genannten Gebilde hier eben so verändert; die Venen, Arterien und Nerven sind eben so mit Blut überfüllt, und dieses erstreckt sich wohl bis zum Brustgange.

Kein Kranker und Leichnam zeigt Bubonen unter den Achseln und in den Weichen zugleich, sondern nur des einen Theils oder der einen Seite. Sobald eine Hämorrhagie bestand, kommen jene Veränderungen im Gewebe nicht vor, welche von Blutstockungen abgeleitet werden.

Das Brustfell ist fast immer gesund, nur selten leicht entzündet gefunden; die Lungen knistern und enthalten weniger Blut als Leber und Milz.

Der Herzbeutel enthält oft eine blutige Flüssigkeit, auch wohl bemerkt man petechienartige Blutaustretungen in der Haut des Herzbeutels oder am Herzen; dieses selbst ist oft um ein Drittel vergröfsert; die rechten Herzhöhlen erscheinen mehr vom Blut ausgedehnt, und in den Wänden derselben zeigen sich oft fettfarbige Fasergerinnsel; bisweilen ist das Herzgewebe erweicht.

Das Venensystem zeigt eine allgemeine Congestion, ist mit Blut überfüllt, dieses schwarz, gallertartig; in den Hohlvenen nicht selten Fasergerinnsel; an der Oberfläche des Bluts findet sich wohl ölartige Flüssigkeit in Tropfen.

Die Arterien sind meist leer, oft an ihrer Scheide in der Nähe der Lymph-Gefäfse Blutflecke; das Capillar-System ist ebenfalls leer.

Der Verdauungs-Apparat zeigt eine Erweichung der Häute; das Bauchfell, die muskel- und fibröse Haut zerreifsen fast immer mit der gröfsten Leichtigkeit.

Der Magen ist oft von melanotischer Flüssigkeit gefüllt; die äufsere Haut desselben oft blafsgelb und verdickt; die innere mit Schleim überzogen und mit Petechien besetzt, die von verschiedener Gröfse sind. In einem vorgerückten Grade zeigt die Oberfläche Verschwärungen in der Schleimhaut und besonders deren Falten.

Der Dünndarm ist nicht zusammengefallen, zeigt gewöhnlich keine Verschwärung, aber Flecke von 4—5 Zoll Ausdeh-

nung; die Petechien sind kleiner als im Magen, wie Stiche; äufserlich ist der Darm blafsröthlich, wie ausgespritzt.

Die schwärzliche Flüssigkeit des Magens findet sich selten in dem Darmkanale.

Die Leber zeigt nichts Auffallendes, läfst bei Einschnitten viel Blut ausfliefsen; zuweilen findet man kleine Carbunkeln daran, die Bauchhaut ist daselbst livid; die Gallenblase oft merklich ausgedehnt und von bläulichen Petechien besetzt, die Wände oft verdickt, die Galle dunkel grüngelb.

Die Milz fast immer 3 bis 4mal so grofs als im normalen Zustande; die seröse Haut erweicht, mit Petechien besetzt; das Parenchym von schwarzem Blute erfüllt, fast in breiartige Masse verwandelt.

Das Pancreas zuweilen hypertrophisch.

Die Nieren fast immer um 2—3mal vergröfsert, oft Ecchymomata daran; die Substanz mit schwarzem Blute erfüllt, sowohl im Kelche als im Becken.

Der Harn bisweilen blutig; die Schleimhaut selten der Sitz von Blutunterlaufungen.

In den Fällen, wo Blutungen in der Leistengrube vorkommen, ist die seröse Fläche wie mit Blut unterlaufen.

Die pathologische Beschaffenheit der einzelnen Gewebe giebt, wenn man ihren Ursprung und den Grad der Veränderung erwägt, einigermafsen Aufschlufs über die Art und Weise, wie die Krankheit zu Stande kommt; die am ersten und am meisten veränderten Organe und diejenigen, welche constant afficirt gefunden werden, sind, höchst wahrscheinlich die von der specifischen Affection vorzugsweise betroffenen und der erste Sitz der Krankheit.

Da sich eine beständige und bedeutende Verletzung der Lymph-Ganglien bei den Leichen zeigt, so ist anzunehmen, dafs die Pest das Product einer lymphatischen Aufsaugung ist. Sowohl die Beobachtung der Kranken, als die Untersuchung der Leichen giebt ein vorherrschendes Leiden des Lymph-Systems zu erkennen. Dafs aber besonders nur die Lymphdrüsen, Lymph-Ganglien, afficirt sind, beweist, da die Gefäfse zwischen der Oberfläche und den Drüsen, und zwischen diesen

und den Venen meist normal gefunden werden, dafs in den Ganglien der Absatz des pestiferen Stoffs stattfinde und dessen Wirkung von da aus beginne. Ob dieser Stoff in einer krankhaft veränderten Lymphe bestehe, oder ob ein specifischer Reiz der Drüsen mehr zur Erregung der Krankheit, ob das Nerven- und Blutsystem dabei betheiligt, ob eine besonders krankhafte Mischung der Säfte stattfinde, ob ein materielles Princip von den Enden der Lymphgefäfse aufgenommen oder ob die ganze Blutmasse inficirt und verändert werde, das ist noch nicht bis zur Gewifsheit erhoben worden. Eine Absorbtion findet höchst wahrscheinlich statt, daher die Ansteckung und Verbreitung der Krankheit durch Berührung und durch Anfügung von Peststoff.

Die allgemeine Turgescenz und Erweiterung des Venensystems, die innern und äufsern Petechien, die allgemeine Erweichung der Gewebe, Vergröfserung und Erweichung der Milz, die Verschwärung der Magenschleimhaut und die Blutaustretungen daselbst, die passiven Blutaustretungen und Carbunkeln sind secundaire Verletzungen, die auf die Veränderung der Lymphe und des Bluts folgen; sie zeigen sich immer erst nach den Veränderungen des Lymphsystems.

Über Sitz und Wesen der Krankheit läfst sich bis jetzt nichts mit Gewifsheit angeben.

Angenommen werden kann jedoch mit Grund, dafs die Krankheit aufserhalb Ägypten eine contagiöse sei: sie erscheint für einen Kenner fast immer unter derselben eigenthümlichen Form, entsteht bei Andern eben so, ergreift diejenigen, welche sich mit den Kranken innig berühren, leicht, läfst sich absperren und oft auch übertragen; sie kommt vor da, wo sie sich selbstständig nicht erzeugt, wo Verkehr mit Angesteckten statt fand, und die Wege ihrer Ansteckung lassen sich nachweisen; die Menschen werden von ihr oft befallen, vorzugsweise die aus fremden Gegenden kommenden [1]), ohne dafs eine augenfällige besondere andere Ursache eingewirkt zu haben scheint,

---

1) *Lorinser.* Die Pest des Orients, wie sie entsteht und verhütet wird. Berlin 1837. p. 174.

um grade diese Form des Übels hervorzubringen. Dafs ein System primär und vorherrschend leidet, zeigt die Ursache und der Weg, auf welchem sie einwirkt: ein Leiden, hervorgebracht durch eine Ursache, welche das aufsaugende Gefäfssystem vorzugsweise afficirt, eine allgemeine Krankheit und wahrscheinlich die ganze Säftemasse erregt und tödtet.

Entzündung ist nicht vorhanden; das Blut zeigt keine Entzündungshaut, und die entzündungswidrigen Mittel haben keine Wirkung auf den Gang der Krankheit.

Um das contagiöse Princip nachzuweisen, benutzte man verschiedene Mittel:

1) Die unmittelbare Berührung, diese bringt bei den meisten Menschen die Krankheit hervor. Nur ein kleiner Theil besitzt Immunität, zu welchem ohne Zweifel auch diejenigen gehören, welche auf Versuche gestützt, die contagiöse Beschaffenheit der Pest überhaupt leugnen, und welche selbst bei inniger Berührung und Einimpfung frei blieben.

   Für die Contagiösität der Pest spricht aber besonders, dafs man durch strenge Absperrung und Bewachung die Krankheit abhalten kann. Diese Erfahrung ist seit längerer Zeit gemacht, und wird selbst einzeln bei den Türken wiederholt, indem sie sich absperren.

   Aber auch der Umstand, dafs die Krankheit sich sogleich verbreitet, wenn die Sperrung aufgehoben, durchbrochen wird etc., beweist die Contagiosität; es bricht dann dieselbe Krankheit, welche man abzuhalten sich bestrebte, sofort aus, wenn eine Communication zwischen Gesunden und Kranken statt findet.

2) Die mittelbare Berührung bringt ebenfalls die Krankheit hervor. Die Experimente, welche *Bulard* neuerlich und mehre Andere früher mit Verbrechern, Verurtheilten anstellten, indem man sie in die Betten Pestkranker steckte, ihnen Kleider davon anlegte, und dafs hiernach die Krankheit ausbrach, beweist die Contagiosität gleichfalls; der Umstand aber vorzugsweise, dafs hier auch grade diejenige Krankheitsform zum Vorschein kam, an welcher diejenigen litten, welche in den Betten, Kleidern etc. gestorben wa-

ren. Auch bei solchen Versuchen zeigten sich Einige ohne Empfänglichkeit.

3) Nichts Anderes beweist endlich auch der Erfolg der Einimpfung des Stoffs der Bubonen, der Carbunkeln und deren Flüssigkeit. Dieselbe bleibt zwar in vielen Fällen ohne Erfolg; allein es zeigten sich auch die Wirkungen einer Infection in andern Personen ganz bestimmt, und zwar vom Orte der Impfung aus.

Es hat zwar die Annahme, dafs die Pest eine miasmatisch-epidemische Krankheit sei, ebenfalls mehre Autoritäten und Vertheidiger für sich; allein erwägt man, dafs z. B. die eine der Ursachen, welche als Bedingung der miasmatischen Erzeugung der Pest aufgestellt wird, die Überschwemmung des Nils, nicht im Verhältnifs steht mit der Pest; dafs die Überschwemmung bedeutend sein kann, ohne dafs Pest in ihrem Gefolge auftritt; dafs ferner die Pest da oft nicht auftritt, wo die Dörfer fast im Schlamm versteckt sind, was doch sein müfste, wenn ein Miasma die vorzüglichste Ursache sein soll; dafs diejenigen, welche den schlammigen Boden bearbeiten, nicht mehr befallen werden als die übrigen Städter; dafs sie jetzt fast immer in einer Seestadt wieder auftritt, und in Ägypten ihr Ausbruch häufig in die Zeit, wo die Pilger eintreffen, um nach Mekka zu gehen, fällt: so verliert diese Annahme schon sehr an Glaubhaftigkeit. Aber auch Folgendes spricht gegen die Annahme: die Pest ist fast stets eingeschleppt aus Asien in Ägypten. Bei Beobachtung von Gesundheits-Mafsregeln an den Grenzen hat die Krankheit sich immer zurückgezogen, oder auf die Gegenden beschränkt, wo sie herrschte.

Nach dem mehrmals erwähnten *Bulard* war 1834 die Pest die Folge der Einschleppung von Stoffen in das griechische Kloster gewesen.

In Ägypten ist die Pest aussetzend, während sie an den Ufern des Bosporus fast anhaltend ist. Die Pest hat sich immer vom Umkreise nach dem Mittelpunkte, vom Meere nach dem Innern des Landes verbreitet, von Alexandrien, Rosette, Damiette oder von den aus Syrien kommenden Karavanen, von Ort zu Ort. Es soll kein einziger wohl begründeter Fall von

Pest aus reinen miasmatischen epidemischen Ursachen in Mitten der strengsten Privat-Quarantainen vorgekommen sein und nachgewiesen werden können, — Gründe genug, welche die Contagiosität beweisen, und die miasmatisch-contagiöse Beschaffenheit abweisen und ausschliefsen. Übrigens ist nicht zu leugnen, dafs auch die epidemische Beschaffenheit Manches doch für sich hat, und dafs ein Miasma, wenn auch nicht als allerzeugende Ursache, doch als mitwirkende angesehen werden mufs, in den Gegenden, wo die Krankheit so häufig auftritt; dafs Fremde hauptsächlich befallen werden, findet man auch bei andern miasmatischen Krankheiten; die Einwohner erfahren die Einwirkung allmählig und härten sich dagegen ab; sie entwickelt sich auch allmählig aus mildern Formen; der Gleichmuth der Orientalen schützt sie psychisch, und ist Begleiter einer geringern Empfänglichkeit. Todesverachtung mindert die Empfänglichkeit.

Als Schädlichkeiten, die das Miasma begleiten, selbst enthalten, ist zu betrachten: die Feuchtigkeit und Wärme, eigenthümliche Luftströmungen. Diese sind in Ägypten vorherrschend; durch das Klima, die Überschwemmung und geographische Lage bedingt, der Chamsin. Die Pest zeigt sich leicht, wenn das Wasser verdunstet. Es entsteht dann eine schädliche Beschaffenheit der Luft, die nach und nach die Pest selbst erzeugt, oder ihre Ausbreitung zu gewissen Zeiten begünstigt. Analog verhält es sich mit den übrigen epidemischen Krankheiten der Cholera, der Rinderpest, der Ruhr, dem Typhus etc. Die miasmatische Ursache ist eine zusammengesetzte.

Die Pest erscheint fast nur zu gewissen Zeiten in Ägypten, vom September bis Juni. Die Hitze scheint die Pest zu vernichten. Fast alle andere Krankheiten schwinden während der Pest, und erscheinen gegen das Ende derselben wieder. Gegen das Ende ist auch die Ansteckung geringer [1]), am stärksten in der Höhe der Epidemie.

Die Zeit von der Einwirkung des Stoffs, der Ein-

---

1) *Lorinser*, nach mehren Beobachtungen p. 258.

saugung und des Übergangs desselben in den Organismus, und die Wirkung ist eine sehr verschiedene; in den meisten Fällen geschieht es erst nach einigen Tagen und auch später.

Als Prophylaxis kann, nach dem jetzigen Stande der Kenntnifs über diesen Gegenstand, nur wenig mit einem sichern Erfolge ausgeführt werden. Dafs die Blattern vor der Pest schützen sollen, ist in der Levante eine weit verbreitete Ansicht, aber noch nicht authentisch erwiesen.

Mehr Berücksichtigung scheint die Anwendung der Epispastica als Schutzmittel zu verdienen. Nach der Angabe *Bulards* hat man bei der stärksten Pest-Seuche in Constantinopel auf mehr als 40000 Pest-Leichen nicht eine einzige gefunden, welche ein Blasenpflaster oder Cauterium getragen hätte. In einem Hospitale zu Cairo sah man unter 1500 Pestkranken einen einzigen, der am innern obern Theile des rechten Beins ein Cauterium trug; obgleich man im Oriente sehr viel von Exutorien hält.

Sanitäts- und medicinal-polizeiliche Mafsregeln zur Verhütung der Verbreitung der Pest.

Bei der Ergreifung sanitäts-polizeilicher Mafsregeln gegen die Pest kommt es vorzüglich darauf an, die diese Krankheit bedingenden Ursachen aufzusuchen, dieselben unschädlich zu machen und die Entstehung der Krankheit zu verhüten, dann aber, wenn sie bereits ausgebrochen ist, dieselbe zeitig zu erkennen und ihre Ausbreitung zu verhindern.

Bei keiner der bisher bekannten Krankheiten ist es so wichtig, Sanitäts-Commissionen zu errichten und einzusetzen, wie bei dieser; bei keiner andern Krankheit versprechen die sanitäts-polizeilichen Anordnungen, strenge ausgeführt, einen so günstigen Erfolg als hier.

1) Zur nähern Kenntnifs dieser Krankheit ist es nützlich, periodisch Commissionen an Ort und Stelle zu senden, um dieselbe zu erforschen, wie dieses bereits von einigen Regierungen in diesem Jahrhundert angeordnet ist. Die Beobachtung und Untersuchung zu einer Zeit reicht hiezu nicht hin, da auch ansteckende sowohl als nicht ansteckkende Krankheiten in verschiedenen Zeitperioden einen

verschiedenen Charakter, Grad der Heftigkeit und Eigenthümlichkeiten zeigen, welche nur erst nach wiederholten Untersuchungen bestimmt erkannt werden können.

Wenn auch im Allgemeinen als begründet angenommen werden kann, dafs der Entstehung der Krankheit die eigenthümliche Lebensweise der Ägyptier und Türken, die Sitten, Gebräuche und Vorurtheile derselben, die Constitution, die Beschaffenheit und geographische Lage des Bodens, Unsauberkeit, Überschwemmungen, das Klima etc. besonders zur ersten Entstehung günstig seien, dafs durch Anwendung von Schutzmafsregeln die Gewalt und Ausbreitung dieser Krankheit gemindert werden könne da, wo sie so häufig verheerend vorkommt, und ihre Hauptveranlassung der Ausbreitung, die Ansteckung, durch den Fatalismus, der genannten Nationen eher begünstigt als verhindert wird, so werden doch hierdurch die Natur, periodische Entstehung und die vorbereitenden und erregenden Ursachen derselben noch nicht bis zur Gewifsheit aufgeklärt; selbst über die Ansteckungsfähigkeit derselben bestehen noch die widersprechendsten Ansichten, obgleich alle auf Thatsachen sich zu stützen scheinen.

Wie gegründet und wichtig auch die Behauptungen *Parisets* [1]): dafs das Delta des Nil der Entwickelungs-Ort der Pest sei, und die Bedingungen dazu in der grofsen Hitze, in der Feuchtigkeit, durch die Überschwemmungen und den Regen bewirkt, so wie in den schädlichen thierischen Ausdünstungen, durch die Unreinlichkeit der Ägyptier veranlafst, liegen sollen, dafs die unvollständige Beerdigung der Todten, die Grabmäler in den Häusern und in der Nähe der menschlichen Wohnungen, die Anhäufung von Koth und Äsern eben daselbst eine faule Ausdünstung errege, und die frühere Bereitung der Mumien von Menschen und Thieren eine sehr nützliche sanitäts-polizeiliche Mafsregel gewesen sei, indem sie die Fäulnifs und den

---

1) *Annal. d'Hygiène publ.*, auch *Revue française et étrangère Tom. III, IV.*

miasmatischen Dunst verhütet habe: so müssen doch noch andere Bedingungen mit daselbst obwalten, um ein so eigenthümliches verheerendes Erkranken zu bewirken und zu befördern,

2) Aber nicht allein Commissionen, um die Pest am Orte ihrer Entwickelung und ihres Bestehens zu untersuchen, sind zu errichten, sondern auch besonders an denjenigen Örtern, welche von derselben bedrohet worden, oder wohin sie bereits eingedrungen ist.

Diese Sanitäts-Commissionen bestehen aus erfahrnen einheimischen Ärzten, welche die Localität, die Lebens- und Beschäftigungsweise der Einwohner kennen, aus einsichtsvollen, wohlgesinnten, thätigen Bürgern und aus Justiz- und Polizei-Beamten. Letztere sind deswegen besonders nöthig, um bei den anzugebenden Mafsregeln ihre Ansichten über die bestehenden Rechtsverhältnisse der Einwohner mitzutheilen, um nicht durch Mafsregeln und Anordnungen, oder auch zu harte Eingriffe die bürgerliche Freiheit zu sehr zu beschränken. Die so zusammengesetzte Commission, welcher obliegt, das, was etwa in dem Orte die Entstehung oder Verbreitung der Krankheit begünstigen könnte, zu erforschen, und die Anordnungen, dieses zu verhüten, anzugeben und zu treffen hat, je nach den örtlichen Verhältnissen, hat zunächst eine zweckmäfsig und verständlich abgefafste Belehrung und Aufforderung an das Publikum zu entwerfen, wie und wodurch die Krankheit entstehe, wie sie vertilgt oder verhütet werden könne durch Zuthun des Einzelnen. Dann hat sie die von der Behörde etwa polizeilich anzuordnenden Vorschriften anzugeben, und alle Mafsregeln für den Fall des Ausbruchs der Krankheit zu treffen und die erforderlichen Anstalten anzugeben oder einzurichten.

Aufser der Anempfehlung einer zweckmäfsigen Lebens- und Verhaltungsweise der Einwohner jeder Klasse, hat dieselbe auf die Abwendung allgemeiner Schädlichkeiten des Orts und der Gegend, welche etwa nicht durch

Einzelne bewirkt und abgewendet werden könnte, Bedacht zu nehmen. Für allgemeine Reinlichkeit der Wohnungen, besonders der öffentlichen Gebäude, der Gefängnisse, der Erziehungshäuser, der Kasernen, der Lazarethe, der Wohnplätze, der Strafsen, der Abzugsgräben, Kloaken etc. zu sorgen; eine gute Beschaffenheit der Luft herzustellen, in überschwemmt gewesenen Gegenden für den Abzug des Wassers, für Entfernung des Schlammes und der etwa angeschwemmten oder blofsgelegten thierischen faulenden Gegenstände, der Leichen, des Mistes, der Äser, der Abfälle von Fabriken etc. zu sorgen, die Erlangung gesundheitsgemäfser Nahrungsmittel und Getränke, besonders des Wassers, möglich zu machen; unnöthige Häufung vieler Menschen, sowohl Kranker als Gesunder in engen Räumen, zu verhindern.

Sie hat für eine hinreichende Anzahl von Heilpersonen, Wärter, Aufseher, so wie für Anstalten zur Heilung mehrer Kranken, zur Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel zu wirken, und unter Beihülfe der Ortsbehörde für die Anweisung des Wirkungskreises der einzelnen Personen zu sorgen.

3) Beim Bekanntwerden eines verdächtigen Krankheitsfalles hat dieselbe eine Untersuchung durch einen, mit der Pest hinreichend bekannten Arzt anstellen zu lassen, um den ersten Fall möglichst zu ermitteln. Zeigt sich die Krankheit, so ist der Kranke abgesondert unterzubringen und ärztlich zu behandeln, und dann treten folgende Anordnungen in Wirksamkeit.

Solche genauere Untersuchungen dürften vorzüglich in den Gegenden angestellt werden, wo die Pest herrscht und von wo Personen und Waaren abgehen sollen. Die Gesundheitsscheine müssen sich auf diese Untersuchung stützen, und es mufs angegeben werden, ob da, wo die Waaren eingenommen, dann, ob sie da, wo sie abgegangen, mit Pestkranken in Berührung gekommen sein können; und deswegen sollte, wie *Lorinser* zweckmäfsig angiebt, der

Consul oder Gesandte einen Arzt zu dieser Untersuchung verwenden können.

Consular-Ärzte und Ärzte bei den Gesandtschaften sind deswegen dringend erforderlich. Ein Gesundheits-Pafs mufs nur ertheilt werden, wenn nach der Angabe des Arztes die Pest nicht mehr im Orte ist, und Personen und Waaren ganz unverdächtig sind. In den italienischen Häfen sind die Pässe „frei", wenn der Stoff aus unverdächtigen und bekanntlich gesunden Örtern, „rein", *netta*, wenn der Ort durchaus gesund ist; „verdächtig", wenn an dem Orte der Verdacht der Pest oder auch schon eine Spur daselbst ist; „unrein", wenn wirkliche Pestfälle daselbst stattgefunden haben. Es gehen aber bei der Ertheilung der Pässe viele Unordnungen, Betrügereien vor, um die Quarantaine abzukürzen.

Es ist zunächst zu ermitteln, woher der Kranke gekommen und mit welchen Menschen derselbe seit den letzten 14 Tagen vorzüglich in Berührung gekommen ist. Bei den letztern wird ebenfalls eine Untersuchung angestellt und die Einwohner des Hauses retinirt; das Haus gesperrt, bezeichnet und 14 Tage unter Observation gestellt. Alle darin vorhandenen Gegenstände bleiben darin zurück.

Nach Ablauf dieser Zeit wird Alles gereinigt, besonders die Utensilien, Betten, Kleider gewaschen, gelüftet, in das Wasser gehängt, mit Chlor geräuchert; die Stuben gescheuert, mehre Tage hindurch gelüftet und die Wände geweifst.

Von dem Vorhandensein der Krankheit wird den benachbarten Örtern, Behörden und Staaten Anzeige, und die Bewohner des Orts werden auf die Vermeidung der Communication mit den Kranken aufmerksam gemacht.

4) Örter, worin ein Pestkranker sich befindet oder befunden hat, gehören 40 Tage hindurch, von dem Ende der Krankheit an, zu den inficirten. Nach den von *Lorinser* angeführten Thatsachen (p. 280) scheint die Zeit von 20 Tagen wohl genügend, da viele Erfahrungen dafür

sprechen, dafs nach 20 Tagen keine Ansteckung und Wirkung des Gifts mehr stattfindet. Deswegen soll auch im Österreichischen die Contumaz-Zeit auf 20 Tage bestimmt worden sein. Allein da das Gift unter manchen Umständen leichter, unter andern schwerer zu zerstören ist, so dürfte, da auch der letzte Fall in einem Orte schwierig und die Genesung unsicher zu bestimmen ist, 40 Tage das sicherste sein. Es kömmt hiebei auch auf die Gegend an.

Alle daselbst ankommenden Fremden werden mit diesen Anordnungen und Umständen bekannt gemacht, genau, hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes, der Abkunft und Art der bei ihnen befindlichen Sachen, des Aufenthalts derselben in den letzten 14 Tagen, geprüft und diejenigen Papiere, welche hierüber sprechen, genau eingesehen. Beim Vorfinden, dafs der Reisende verdächtig sei, sind dessen Sachen und Person ebenfalls 14 Tage unter Observation zu stellen, zu reinigen und jede Communication damit ist zu verhüten.

Beim Abreisen von dem Orte ist dann in dem Passe die Zeit des Aufenthalts am inficirten Orte zu bemerken, auch die Zahl und Beschaffenheit der sich bei ihm befindenden Sachen genau anzugeben.

Die Sanitäts-Commission hat, in Verbindung mit der Ortsbehörde, aufserhalb des Orts Anstalten zur Reinigung der etwa abgehenden Personen, Waaren, Briefe etc. zu errichten, worin diese Gegenstände alle vor dem Abgange gereinigt werden. Menschen und Thiere aus nicht inficirten Häusern sind zu baden, die Sachen mit Wasser, Chlor etc. zu behandeln und in der freien Luft 24 Stunden aufzuhängen; Briefe werden ebenfalls mit Chlor geräuchert und durch Essig gezogen.

Entfernt von andern Wohnungen werden, der Einwohnerzahl angemessen, Lazarethe eingerichtet; dazu Ärzte, Wärter, besondere Todtengräber, Tragebahren, Leichenwagen etc. bestimmt; Zimmer zur Aufnahme der Kleider und sonstigen Gegenstände der Kranken, besondere Be-

hältnisse und Räume zum Reinigen, Waschen, Räuchern und Lüften eingerichtet.

Diese Lazarethe enthalten Räume für die schwer Kranken und Genesenen, liegen gesundheitsgemäfs und werden gesperrt erhalten durch Wachen und Verschliefsen. Die Wärter bleiben beständig darin und haben die Erlaubnifs, sich täglich eine gewisse Zeit hindurch in der freien Luft zu bewegen, werden zur Reinlichkeit und zu einem mäfsigen, ordentlichen Leben angehalten.

Die genesenen Kranken werden noch 14 Tage als Reconvalescenten behandelt und vor ihrer Entlassung gebadet, nochmals untersucht und mit ganz neuen, ihnen erst vor dem Abgange, nach dem Baden zukommenden Kleidern versehen.

Bei Fremden und Reisenden werde dieses Alles im Passe bemerkt; von den im Lazarethe befindlichen Kleidern und sonstigen Sachen jedoch nichts mit verabfolgt, sondern dieses alles verbrannt; Briefe, Geld etc. gereinigt, geräuchert und mit Essig oder Chlor-Wasser, wenn es geschehen kann, behandelt.

Die Verheimlichung der Krankheit werde strenge bestraft und die Gasthöfe besonders beaufsichtigt, strenge Anmeldung der Reisenden und Controllirung der Pässe eingeführt.

5) Die benachbarten Staaten und Örter haben an den Grenzen des Landes, worin die Pest herrscht, wenn die oben genannten Mafsregeln nicht etwa von den Grenz-Staaten strenge ausgeführt werden, Quarantaine- und Contumaz-Anstalten, Grenzsperren einzuführen. Es werden nur gewisse Einlafsörter für Waaren, Menschen und Thiere bestimmt. Daselbst werde Alles angehalten; die Menschen in Quarantaine-Anstalten, abgesonderten, hinreichend grofsen, gesunden Wohnungen, mit eignen Aufsehern, Wärtern etc. versehen, untergebracht; die Papiere, Pässe und der Gesundheitszustand der Personen untersucht, und sie sowohl wie die mitgebrachten Thiere etc., je nach der Beschaffenheit der Örter, woher sie kommen, eine ge-

wisse Zahl von Tagen unter Beobachtung, abgesondert, gestellt.

Kommen Menschen, Waaren und Effecten aus inficirten Orten, so werden die Sachen ausgepackt, an einem abgesonderten luftigen Orte von eigenen Wärtern gelüftet, gereinigt, gewaschen, geräuchert mit Chlor, oder wenn es geschehen kann, in das Wasser, fliefsendes, oder in die Luft aufgehängt, und während 40 Tage der Einwirkung der Luft ausgesetzt; Menschen und Thiere gereinigt, täglich gebadet.

An den Seeküsten werde angeordnet, dafs die aus angesteckten Örtern ankommenden Schiffe Signale geben, ehe sie anlegen, mit besondern Flaggen versehen sind, und ihre Papiere, unter Vermeidung jeder Gemeinschaft mit der übrigen Mannschaft, untersucht werden.

Die Schiffe dürfen nicht eher anlegen, die Mannschaft nicht eher an das Land kommen, als bis durch eine täglich angestellte Untersuchung festgestellt ist, dafs in einem grofsen Zeitraume kein der Pest verdächtiger Krankheitsfall vorgekommen ist; jedoch werde dem Schiffe im Falle der Noth auch Hülfe, unter den erforderlichen Vorsichtsmafsregeln, beim Anlegen, entfernt vom Strande, ertheilt und dasselbe bewacht. Derjenige, welcher sich zur Untersuchung an Bord begiebt, bleibt ebenfalls daselbst bis zur angegebenen Zeit. Die Waaren werden dann an eigenen Contumaz-Plätzen ans Land gebracht, von eigenen Wärtern geöffnet, gelüftet, und bleiben, wie eben bemerkt, dem Einflusse der Luft ausgesetzt; die Emballagen hinweggenommen, verbrannt. Giftfangende Sachen, Wolle, Haare, Leder, Federn, Betten, alte Kleider, Lumpen, werden überall nicht eingelassen. Die Arbeiter werden abgesondert gehalten, reinigen sich und wechseln häufig die Kleider, tragen bei dem Reinigen Handschuhe und Überkleider. Ankommende Briefe müssen, wenn sie auch schon bei ihrem Abgange desinficirt sind, doch durch Essig gezogen, und nur von ihrem Couverte befreit, ausgegeben werden.

Die See-Quarantaine-Anstalten jetzt sind die italienischen, französischen, russischen etc., in Malta, Messina, Zante, Otschakow, Odessa, Triest, Venedig, Ancona, Neapel, Livorno, Genua, Toulon, Marseille, Mahon, St. Michael, Brest, auf der Insel Leti und St. Georg. Die Russen haben an der Donau etwa 100 Meilen weit gegen die Wallachei etc. 12 Quarantainen in Braila, Kalarosch und Giurgewo z. B.; die Österreicher haben eine 200 Meilen lange Grenze mit Quarantainen gesichert, namentlich an der Bukowina, an Siebenbürgen, im Banat, in Slavonien und Croatien, wobei noch Nebenörter, *Rastelli*, sich befinden. Dampfschiffe müssen bei Orsowa anhalten.

Anmerk. Die Quarantaine-Anstalt befinde sich in der Nähe einer Hafenstadt oder auf einer Insel, nahe am Meere; bestehe aus einem mit Mauern umgebenen Hofe, mit Quellwasser und Gebäuden für Menschen, Thiere und Waaren. Sie liege gesund, hoch, habe ein Wasser- und ein Landthor. Es bestehe das Gebäude aus zwei Abtheilungen, für reine und unreine Personen und Waaren und einer Kapelle. Auch die Diener und Mannschaft der Gesunden und Unreinen müssen gesondert werden können.

Die Gebäude müssen Clausen, Logis, abgesonderte Gemächer von verschiedener Gröfse haben; einen eigenen Eingang und Räume zum Reinigen und Lüften der Effecten. Jeder Contumazist erhält einen besondern Wärter, den unverdächtigen werden Promenaden in Corridors gestattet, um ihre Freunde an einem Gitter zu sprechen und zu sehen. Die Gitter sind doppelt, dazwischen ein Graben. Eine Kranken-Anstalt befinde sich ebenfalls darin.

In der Mitte der Anstalt befinde sich die Wohnung des Vorstehers ganz getrennt, mit Schranken umgeben; aufserdem auch die Wohnung des Arztes und Wundarztes. Pförtner und Wachtposten befinden sich aufserhalb und an dem Eingange. Aufserhalb an der Mauer befinde sich das Gesundheits-Amt, Pafs-Büreau; ein Gebäude mit einem Vorplatz, Quai, Sprachrohr und Booten versehen: hier werden die Pässe untersucht, der Ankerplatz bestimmt, und

das

das Ausladen und Behandeln der Waaren etc. bestimmt, und die Quarantaine über die Schiffe geführt.

Sobald ein Schiff sich zeigt, sendet das Amt ein Boot und einen Quarantaine-Beamten ab, läfst über dessen Herkunft, den Pafs, die Gesundheit der Mannschaft etc. in einiger Entfernung Erkundigungen einziehen und bestimmt das Weitere.

Der Schiffer mufs auf seinem eigenen Boote, welches von dem Quarantaine-Boot in das Schlepptau genommen wird, sich nach dem Amte verfügen, wo er am Sprachgitter den Pafs, das Logbuch und die Briefe übergiebt, die sogleich in Essig getaucht und geräuchert werden. Auf Eid und Pflicht mufs der Schiffer dann Auskunft geben. Die niedergeschriebenen Aussagen werden mit dem Inhalte des Passes verglichen, worauf das Schiff bei unverdächtigem Pafs von Quarantaine-Wächtern besetzt, bei verdächtigen oder gefährlichen Anzeigen aber von Wachtbooten beaufsichtigt wird, ein Verzeichnifs der Mannschaft wird angefertigt und an das Gesundheits-Amt gesendet.

Bei reinen, unverdächtigen Pässen dürfen die Waaren ausgeladen und durch das Wasserthor in die Niederlagen für reine Waaren gebracht werden, was von den Matrosen und Arbeitern des Schiffs geschieht. Nachdem die Arbeiter an Bord zurückgekehrt sind, beginnt dann die Quarantaine für Schiff, Mannschaft und Waaren.

Die Lüftung und Reinigung geschieht unter Aufsicht der Quarantaine-Wächter.

Bei verdächtiger Waare wird vor dem Ausladen bereits an Bord eine Lüftung vorgenommen, die z. B. in Marseille 9—14 Tage, bei gröfserer Gefahr aber 14—21 Tage dauert. Den Reisenden wird der Eintritt in das Lazareth gestattet.

Bei Schiffen, auf welchen die Pest offenbar ausgebrochen ist, wird dieses an einigen Quarantainen sogar abgewiesen; es mufs jedoch aufgenommen und an einem besondern Ankerplatze angelegt werden. Es ist mit doppelten Wachtbooten zu umgeben. Die Personen und Kranken werden ins Lazareth gebracht, und an jeder Seite des Schiffs eine Bohlenreihe aufgerissen und Ventilatoren angebracht. Kleider, Hängematten etc. werden gereinigt, ge-

räuchert, ins Meer getaucht; die Waare noch 20 Tage an Bord gelassen, dann der Lüftung auf einem andern Fahrzeuge überlassen, und dann erst in das Lazareth gebracht. Wenn wiederholt die Pest ausbricht und die Zerstörung des Contagii mit zu großem Zeitverlust verbunden wäre, darf das Schiff und die Waare verbrannt werden.

Die Quarantaine-Zeit ist hier verschieden, je nachdem sie die Ladung, Reisende und das Schiff betrifft, 40, 20 etc. Tage, und sogar 7.

Die Reisenden werden mit einer Räucherung und einem Bade empfangen, deren Kleider gelüftet, geklopft etc. Die mit reinen Pässen eintretenden dürfen unter Aufsicht ihres Wächters den Corridor, den Hofraum oder das Sprachgitter besuchen; die mit verdächtigen Pässen müssen aber 14—16 Tage warten; wer aber beim Eintritt Alles abgiebt, geräuchert und gebadet ist, kann bei Gesundheit schon nach 9 Tagen ohne Gefahr entlassen werden. Wer die Sachen behält, bleibt die doppelte Zeit. Zeigt sich irgend ein Fieber-Symptom, so wird der Kranke isolirt und mit dem Erforderlichen versehen. Wünscht der Kranke sein Testament zu machen, so wird der Geistliche zugelassen. Die Leichen werden auf die Lazareth-Kirchhöfe gebracht und mit ungelöschtem Kalk beschüttet; die Betten, Kleider etc. den Flammen übergeben; das Zimmer ganz geändert, Wärter etc. werden als verdächtig abgesondert. Nach der Genesung wird eine Reinigungsfrist von 20—40 Tagen abgehalten.

Die Ladungen halten Quarantaine von verschiedener Dauer bei giftfangenden und nicht giftfangenden. Bei nicht giftfangenden werden die Hüllen einer Quarantaine wie die giftfangenden unterworfen oder verbrannt. Giftfangende werden dann gereinigt während einer verschiedenen Zeit durch Lüftung, oder verbrannt, versengt, in Backöfen geschoben, mit Wasser, Chlor, salpetersauren Räucherungen etc. behandelt.

In andern Gegenden müssen Schiffe aus der Türkei, Afrika etc. gar nicht angenommen werden, wenn der Ausbruch der Krankheit verhütet werden soll. Die Contumazisten werden täglich, je nach der Gefahr, von Ärzten untersucht und demgemäfs behandelt.

Von den Österreichern wird ein Pestcordon gehalten, welcher darüber zu wachen hat, daſs Menschen, Sachen und Vieh aus dem verdächtigen Lande nur durch die Quarantaine gehen. Er besteht aus Wachen, Posten in kurzer Entfernung, mit Gebäuden für die Aufnahme und Reinigung der Personen und Waaren. Die Wachthäuser (Czartaken) sind in der Regel ¼ Stunde von einander entfernt; die Wachen führen geladenes Gewehr, die Officiere sind beritten.

Die Quarantaine-Anstalten der Russen sind nach den neuern Prinzipien und nach einem gleichmäſsigen Plane eingerichtet; das Dienstpersonal in den Anstalten ist zahlreich, auch an Ärzten und Wundärzten. Die Kranken bleiben meistens in ihren Clausen, kommen nicht in Lazarethe; die Gesunden werden aber ganz abgesondert.

Im Österreichischen war nach der Pestordnung von 1770 die Reinigungsfrist für Vieh und Waaren auf 21 Tage bestimmt; bei zweifelhaftem oder verdächtigem Zustande aber auf 28, und beim Ausbruch der Pest auch auf 42 Tage bestimmt.

Gegenwärtig werden Personen und Waaren aus der Türkei, wenn daselbst keine Pest herrscht, von der Quarantaine frei gesprochen, und nur beim Durchgange einer Reinigung unterworfen. In verdächtigen Zeiten ist die Quarantainefrist auf 10, in gefährlichen auf 20 Tage festgesetzt, und von der Sperrung einer Contumaz-Anstalt ist keine Rede. Die Maſsregeln richten sich daher nach den Umständen. Da nun die Nachrichten nicht immer sicher sind, so ist auch das Verfahren zweifelhaft; um so mehr, da die Pest oft schon nahe ist, und dieses aus Gewinnsucht verschwiegen wird.

Für Menschen scheint eine 20tägige Frist wohl hinreichend, nicht aber für alle Waaren. In Brody müssen daher jetzt 42 Tage zugebracht werden.

Eine Hauptbedingung zur Erreichung des Zwecks ist eine unbestechliche Rechtschaffenheit der Beamten und Pünktlichkeit derselben; sodann, daſs der erste Fall zeitig erkannt und isolirt, eine völlige Absperrung desselben ausgeführt werde.

Über die vorzügliche Einrichtung der Quarantaine-Anstalten in Marseille hat *Link* im *Hufeland*schen Journal Heft 3. vom Jahre 1837 eine lesenswerthe Mittheilung gemacht.

Die Posten müssen überall an den Grenzen angehalten, genau untersucht und die verdächtigen Gegenstände vorher gereinigt werden.

Mit dem Militair, welches etwa über die Grenze kömmt, wird eben so verfahren, diesem wo möglich eine abgesonderte Gegend oder ein Lager mit dem Erforderlichen angewiesen.

6) Erscheint die Krankheit in einem Orte bei mehren Personen, so ist derselbe zu sperren, die Wege werden um denselben geführt; jedes Haus, worin ein Pestkranker sich befindet, durch Wachen gesperrt, dasselbe werde mit einem Cordon, der Stadttheil mit einem zweiten und der ganze Ort mit einem dritten Cordon umgeben; besondere Wärter darin angestellt, die Lebensmittel denselben in einiger Entfernung verabreicht, am besten in der Art, dafs die Einwohner sich mit den Boten nicht in Berührung setzen; die Genufsmittel werden neben den Häusern oder an den Örtern niedergelegt, und nach Entfernung des Boten erst in Empfang genommen. Für die Gesunden werden ebenfalls eigene Boten bestellt, welche denselben die Bedürfnisse an einem gewissen Punkte zustellen, dieselben vorher in Wasser, Essig etc. legen. Vereinigung vieler Menschen finde durchaus an solchen Örtern nicht statt. Die Thiere werden ebenfalls abgesondert erhalten; Hunde angelegt, Katzen eingesperrt. Der Handel mit Thieren zum Genufs stehe unter besonderer Aufsicht.

Für die Kranken werden besondere Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Wärter, Geistliche bestellt; die Arzneien nur durch besondere Boten und unter allen Schutzmafsregeln verabfolgt, aus besonders eingerichteten Apotheken entnommen.

Lazarethe werden von andern Wohnungen getrennt

eingerichtet, vollständig gesperrt oder das erste angesteckte Haus in ein solches verwandelt.

Das Militair und überhaupt Menschen, welche in grofser Zahl zusammen leben, werden täglich untersucht; jede Verheimlichung der Krankheit durch die Ärzte, Angehörigen etc., so wie die absichtliche Verbreitung der Krankheit durch Gegenstände, welche inficirt sind, hart bestraft.

Aus den Lazarethen und Privatwohnungen werden die Kranken nicht eher entlassen und in die freie Communication mit Gesunden gesetzt, als bis sie noch 20 Tage in dem Raume für Convalescenten beobachtet und gesund erkannt sind. Von den mitgebrachten Sachen, Kleidern, werde ihnen bei ihrer Entlassung nichts mitgegeben, sondern alles dieses verbrannt. Dem Militair dürfen Armatur-Gegenstände ohne Lederzeug gar nicht, oder nur, nachdem dieselben vollständig gereinigt, geputzt sind, und zwar unter Aufsicht von Wärtern, verabfolgt werden.

Ist unter einem Truppentheile ein Fall der Krankheit vorgekommen, so wird dieser gesondert erhalten, täglich untersucht; die Mannschaft vollständig gereinigt; diejenigen Gegenstände, welche etwa mit dem Kranken in Communication gewesen sind, vernichtet; die übrigen Mannschaften täglich gebadet, die Kleidungsstücke, Armatur- und Leder-Gegenstände der Einwirkung der freien Luft und des fliefsenden Wassers oder dem Feuer ausgesetzt.

Anmerk. Energische Mafsregeln: Beobachtung einer ganzen Armee 6 Wochen hindurch an der Grenze, Verbrennen verpesteter Häuser und Sachen, und strenge Beaufsichtigung, hatten zur Folge, dafs die aus der Türkei zurückkehrende russische Armee im Jahre 1829 alsbald von der Krankheit befreit wurde. [1])

Es bewährte sich auch hier die Anordnung als zweck-

---

1) *Lorinser*, *l. c.* p. 331.

mäfsig, die Kranken selbst in dem verpesteten Hause zurückzulassen. Vierzehntägige Beobachtung erwies sich als unzureichend.

Das Zimmer, worin ein Kranker sich befand, ist gleichfalls zu reinigen; es werde, nachdem die Fufsböden, Fenster, Möbeln gewaschen, gescheuert, mit Chlorkalk oder Wasser behandelt, oder mehre Tage der Einwirkung des Wassers ausgesetzt, nachdem darin Flammenfeuer angezündet gewesen ist, die verunreinigten Gegenstände verbrannt, die Wände abgescheuert, mit Kalk belegt sind, 14 Tage offen und unbewohnt erhalten, bezeichnet und unter Aufsicht gestellt.

Alle mit den Kranken in Berührung gewesene Personen werden ebenfalls 14 Tage hindurch unter Observation gestellt, untersucht, gereinigt und beim Vorfinden der Krankheit bei Einzelnen diese eben so wie angegeben ist, behandelt.

Stirbt ein Kranker an der Pest, so ist der Leichnam mit allen an seinem Leibe befindlichen Kleidern, beim Vorfinden der sichern Zeichen des Todes, welches durch ärztliche Atteste zu bescheinigen ist, nach Ablauf von 24 Stunden, auf einem eigenen Wagen nach dem Kirchhofe zu bringen von den Krankenwärtern, Abends ohne Gefolge tief zu begraben, und die Wohnung wie vorhin angegeben zu behandeln. Betten, Kleider etc. sind zu vernichten, und besonders ist auf vollständige Reinigung des Zimmers und der Utensilien zu halten, dieses von den besondern Aufsehern und den Mitgliedern der Sanitäts-Commission zu controliren; die Wohnung überall erst nach ertheilter Erlaubnifs der Sanitäts-Commission wieder zu bewohnen.

Die Sperre eines inficirten Orts wird überall erst wieder aufgehoben, wenn 40 Tage nach Beendigung des letzten Krankheitsfalles darin verflossen und alle Wohnungen der Kranken vorschriftsmäfsig gereinigt sind.

Gegenstände, welche durchaus den inficirten Ort

verlassen müssen, werden von Gesunden an einem besondern Orte eingepackt, mit einem doppelten Überzuge von Wachstuch versehen und mit „Aus einem verpesteten Orte" bezeichnet, nachdem sie vor dem Einpacken noch besonders desinficirt sind.

Die Desinfection geschehe durch kaltes, frisches Wasser, dessen Einwirkung die Gegenstände 8 Tage ausgesetzt werden, durch Seifwasser, durch Aufhängen in der Luft während 8 Tagen, oder durch Chlor oder Chlorkalk-Auflösung. Das Chlorkalk-Wasser wird bereitet aus 2 Loth Chlorkalk auf 1 Quart Wasser.

Das Chlor oder Gas wird gewonnen, wenn 2 Loth Braunstein, *Manganum*, 3 Loth Kochsalz, *Natrum muriaticum*, mit 4 Loth *Acidum sulphuricum* und eben so viel Wasser verdünnt, allmählig übergossen und mit einem irdenen oder gläsernen Stabe in einer irdenen Schale umgerührt werden.

In die Chlorkalk-Auflösung werden die inficirten Gegenstände entweder während 24 Stunden gelegt, oder damit, wenn es geschehen kann, bestrichen.

Dem Chlor oder Gas werden dieselben ebenfalls mehre Stunden hindurch ausgesetzt.

Briefe werden durchstochen und in einen Kasten, worin das Gas entwickelt ist, gelegt, oder durch Essig gezogen und wieder getrocknet.

Anmerk. Dafs durch tägliches Baden der Mannschaften solcher Truppentheile, worin Pestkranke vorhanden gewesen waren, in fliefsendem Wasser, durch Lüften und Reinigen der Uniformstücke und Waffen, durch Einhängen derselben in fliefsendes Wasser, durch regelmäfsiges strenges Untersuchen der Mannschaften, zeitige Absonderung der Kranken, Vernichtung der verunreinigten Gegenstände, die Ausbreitung der Pest allein, ohne Anwendung von Chlor und andern künstlichen Mitteln gemindert, die Krankheit erstickt werden könne, hat die Beobachtung bereits gelehrt.

Gaedichen[1]) macht eine Mittheilung über die in der

1) *Julius* und *Gerson's* Magazin etc. Januar u. Februar 1835.

russischen Armee unter *Paskiewitz* in Grusien 1828 und 1829 herrschend gewesene Pest, wo durch die strengste Aufsicht, vom genannten Feldmarschall selbst ausgeführt, der Erfolg der allergünstigste war. Sowohl Officiere als Gemeine mufsten zu gewissen Stunden frei im Flusse baden, und die Kleidungs-Gegenstände wurden wie die Waffen nur der Einwirkung des kalten fliefsenden Wassers und der Luft ausgesetzt.

Natürliche Desinfections-Methoden dieser Art haben den Vortheil, dafs sie überall, ohne weitere Vorbereitung ausgeführt werden können, dafs die Desinfections-Mittel überall eindringen und wenig Veränderung in den verunreinigten Gegenständen hervorbringen.

Feuer, reine, frische Luft und kaltes reines Wasser sind die ersten und wirksamsten Desinfections-Mittel, deren die Natur selbst sich bedient.

7) Um das Eindringen der Pest vom türkischen Reiche und den Küsten Afrika's aus nach dem festen Lande und dem Innern Europa's zu verhindern, dürfte es zweckmäfsig sein, diejenigen Regierungen, welche durch die Nachbarschaft und durch den Schiffsverkehr am meisten der Gefahr ausgesetzt sind, in der Ergreifung aller zweckdienlichen, selbst der kostspieligsten Mafsregeln zu unterstützen, eine Übereinkunft mit denselben zur sichern Abwendung der Krankheit durch alle geeignete Mittel zu treffen, wodurch die Mafsregeln dann im Innern der Staaten überflüssig gemacht würden.

Vorzüglich wichtig ist es in dieser Rücksicht, dafs die russische, österreichische, die italienischen verschiedenen Regierungen, die französische, spanische, portugisische, englische, dänische, holländische und schwedische Regierung nicht müde werden in der Ergreifung zweckdienlicher Mafsregeln zur Abhaltung der Pest in den Häfen und Küsten. Denn nur durch die Wachsamkeit derselben an den Grenzen Europa's können die innern Staaten vor diesem Übel bewahrt werden.

Um die Quelle der Pest aber zu verstopfen, dazu kann nur Aufklärung der Türken und Afrikaner, Unterhandlung mit den türkischen und afrikanischen Regierungen zur Ergreifung von Schutzmafsregeln, zur Erforschung der Krankheit, zur Abwendung der dieselbe bedingenden, abwendbaren Ursachen, durch Einführung einer Sanitäts- und Medicinal-Polizei, durch zeitige Mittheilung über den stattgefundenen Ausbruch der Krankheit in ihren Staaten, durch Mafsregeln, welche den Schutz der Nachbar-Staaten bezwecken, dienen und führen. Allem Anscheine nach werden die Bemühungen des in dieser Hinsicht unsterblichen Doctor *Bulard* ein gewünschtes Resultat haben und vom schönsten Erfolge belohnt werden.

So lange die europäischen Regierungen noch nicht auf eine aufgeklärte, nützliche Mitwirkung der genannten türkischen und afrikanischen rechnen können, dürfte es erforderlich bleiben, die genannten Mafsregeln an den fernen Punkten von Europa in Wirksamkeit zu setzen. Wenn daselbst die erforderliche Wachsamkeit geübt, und nicht etwa durch abweichende Ansichten über die Nicht-Ansteckbarkeit der Pest die Ergreifung von Schutzmafsregeln gehindert wird, so dürften die innern Staaten Europa's nicht leicht diese genannte Krankheit zu fürchten haben.

8) Vorschriften wegen der Pest im Preufsischen.

Schon in den Jahren 1709, 1710, 1752, 1770 und 1812 wurden von der preufsischen Regierung Vorschriften wegen Verhinderung des Eindringens der in den Grenzgegenden Europa's herrschenden Pest erlassen [1]). Es wurde angeordnet, den Handel und die Correspondenz mit den gefährlichen Ländern und Örtern aufzuheben, mit den übrigen Staaten Vorkehrungen gegen die Ausbreitung der Krankheit zu verabreden, damit an den Grenzen Cordons, Einlafs-Örter, Contumaz-Anstalten errichtet, die übrigen Grenzen gesperrt, von Militair-, Polizei- und Forst-Beamten be-

1) *Augustin*, Bd. 2. p. 323.

aufsichtigt, kein Vieh, Hunde, Schweine etc. eingelassen werden. Die Waaren und Kleider einer Person, welche sich eingeschlichen hat, sollen sofort verbrannt, zur Examinirung der Reisenden und ihrer Pässe tüchtige Leute bestellt werden, um zu ermitteln, ob dieselben glaubhaft ausgestellt sind, ob Alles, was die Reisenden in ihrer Begleitung haben, der Beschaffenheit und dem Ursprunge nach, richtig darin angegeben sei. Bei einem Verdachte der Ansteckung solle der Reisende zurückgewiesen oder zur Haltung einer Quarantaine von 40 Tagen angehalten werden. Säcke mit Baum- und Schaafwolle sollen geöffnet, ausgelüftet werden und die ganze Contumazzeit hindurch liegen bleiben. Getraide, Wein, Brandwein, Öl, Oliven, Salz, Schwefel, Kupfer, Alaun, Seife, Zucker, Kaffee, Farbe-Materialien, Gewürze, Honig, Rosinen, grüne und getrocknete Früchte, welche nicht für giftfangend gehalten werden, sollen aus den Emballagen genommen und diese verbrannt werden. Wäsche, Kleider und Betten sollen durchaus nicht eingelassen werden. Nach Ablauf der Quarantaine sollen die abgehenden Waaren mit Certificaten über die Art und die Dauer der Quarantaine versehen werden; aller Verkehr nur an den Contumaz- und Einlafsörtern stattfinden. Briefe sollen durch Essig oder Campher-Geist gezogen werden. Im Inlande selbst sollen die Reisenden mit Legitimations-Karten versehen sein, worin angegeben, woher der Reisende komme, und wie lange er nicht an einem verpesteten Orte gewesen sei. An den Stadtthoren und in jedem Orte solle auf die Pässe besonders in der angegebenen Rücksicht gesehen werden.

Ankommende Kranke sollen untersucht und angemeldet, Viehmärkte in der Entfernung von 4 Meilen von der Grenze nicht gehalten, auf Ärzte, Wärter, Todtengräber, Reinigungs-Aufseher und die Anschaffung von Arzneien etc. Bedacht genommen, der Gesundheitszustand der Einwohner überall genau beobachtet, den Kranken zeitige Hülfe gewährt, Pestlazarethe aufserhalb der Städte angelegt werden. Ein Ort, worin Pestkranke vorhanden, solle gesperrt, ver-

pallisadirt, mit Gräben, Wachen etc. umgeben werden. Die Lebensmittel sollen an einer Barriere oder einem Schlagbaume, bei einer Wache abgesetzt und Alles aus der Entfernung zugereicht werden; die Häuser verschlossen und bezeichnet sein.

Öffentliche Zusammenkünfte seien zu vermeiden, Reinlichkeit in den Häusern, Strafsen, Kanälen, Gossen etc. zu handhaben; das zur Correspondenz zu verbrauchende Papier in scharfen Essig zu legen, ein Couvert um den Brief zu machen. Der Postmeister solle die eingehenden dünnen Briefe nochmals durch Essig ziehen, räuchern und darauf bemerken, woher sie kommen. Die Briefe sollen nicht in leinene Beutel, sondern in Papier, welches durch Essig gezogen ist, gepackt, das Felleisen geräuchert und mit Essig behandelt werden. Zur Annahme der Post sei eine besondere Bude vor dem gesunden Orte zu errichten, worin der Postillon die abzugebenden Briefe nochmals zu räuchern habe. Auf öffentlichen Plätzen solle, wie in den Strafsen und Häusern, Rauch gebendes Feuer angemacht, übler Geruch, Furcht und Schreck verhütet werden. Die Pestbedienten sollen mit einem Abzeichen versehen werden; Ärzte und Wundärzte sich mit einem Wachsleinwand-Kleide versehen; die Leichen sollen in ihren Kleidern in leicht faulenden Särge gelegt, mit frischem Kalk bedeckt und auf besondern Wagen transportirt, früh Morgens oder Abends tief begraben werden.

Kleider, Betten und andere Utensilien der Kranken seien zu verbrennen; die Häuser, worin Pestkranke gestorben, nicht vor Ablauf von 40 Tagen wieder zu eröffnen, nachdem sie diese Zeit hindurch vollständig ausgewittert und gereinigt worden sind, durch Zugluft, Anzünden von Schwefel und Pulver. Thüren, Böden und Fenster seien mit scharfer Lauge abzuscheuern, von den Wänden der Kalk abzunehmen und sie mit neuem zu belegen. Victualien sollen ausgelüftet, umgeschüttelt, das Vieh in die freie Luft und in fliefsendes Wasser getrieben werden. Sachen, worin das Gift sich Jahre lang halten kann, wol-

lene, härene und lederne Gegenstände, dürfen auch nach wiederhergestellter Communication nicht eingebracht werden.

Wegen des Pest-Ausbruchs in der Levante im Jahre 1812 machte das Ministerium des Innern bekannt: da in Smyrna, Karthagena in Spanien und auf den Canarischen Inseln die Krankheit herrsche, so werden die Häfen der südlichen Küste Spaniens, der Türkei, der westindischen Inseln und der afrikanischen Berberei für verdächtig erklärt.

Sämmtliche Accise-, Zoll-Ämter und Polizei-Behörden wurden angewiesen, auf die aus den genannten Gegenden eingehenden Waaren ein wachsames Auge zu haben.

Die Güter, durchgehende sowohl als bleibende, dürfen nur dann eingelassen werden, wenn Rücksichts ihrer durch gültige Atteste eine wenigstens 4 Wochen lang gehaltene Contumaz in den genannten Ländern nachgewiesen werde.

Einzuführende, das Pestgift schnell auffangende Gegenstände, als Wolle, Baumwolle, Häute, Pelzwerk, Tuch, Kleider, Wäsche, Betten, Tapeten, rohe Seide und deren Emballage, müssen vorher ausgepackt und 4 Wochen hindurch gelüftet sein.

Levantische Waaren, wegen deren diese Anordnungen nicht erweislich getroffen seien, dürfen nicht eingelassen, sondern sollen zurückgewiesen und deswegen berichtet werden.

In Betreff der aus Westindien und den Südküsten Spaniens eingehenden, schnell giftfangenden Waaren sei nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

Die Accise- und Zoll-Ämter haben auf alles heimliche Einschleppen verdächtiger Waaren, besonders aus der Levante, ein genaues Augenmerk zu richten, und beim Vorfinden die Vernichtung der giftfangenden Waaren zu veranlassen, auch den Übertreter zur strengen Bestrafung anzuzeigen.

Wegen der Pest in der Moldau im Jahre 1816 machten die Regierungen in Bromberg und Posen bekannt, dafs die österreichische Regierung die Sperrung der Grenze

gegen die Moldau, und eine Quarantaine für Waaren und Personen auf 20 Tage zu Czernowitz angeordnet habe, mit der Warnung des handelnden Publikums, keine Waaren aus den verdächtigen Gegenden zu beziehen; die Grenz- und Nebenzoll-Ämter werden angewiesen, die giftfangenden Artikel, als Wolle und Baumwolle, so wie die daraus verfertigten Gegenstände aus jenen Gegenden nicht anders ein- und durchpassiren zu lassen, als wenn kaiserl. österreichische Quarantaine-Atteste beigebracht werden können. Der Handel mit alten Kleidern, Wäsche und Betten aus jenen Gegenden sei übrigens gänzlich verboten.

Wegen der Quarantaine-Anstalten wurde unterm 10. April 1752 angeordnet: dafs die Quarantaine-Zeit giftfangender Waaren, selbst wenn die Pässe richtig seien, doch auf 4 Wochen zu bestimmen, wenn die Waaren aus verdächtigen Orten kommen; die Contumaz-Anstalten an fliefsendem Wasser einzurichten, entfernt von Örtern; die Waaren zu lüften, Ballen und Säcke zu öffnen seien. Die Arbeiter sollen Handschuhe, Masken tragen und Taback rauchen. Wenn beim Eingange solcher Waaren in den Certificaten sich Unrichtigkeiten finden, die Quarantaine-Zeit auf 4 Wochen wieder festzusetzen; die zu diesem Dienste zu verwendenden Personen hinreichend zu instruiren und zu vereiden; geringe Fahrlässigkeit und Unachtsamkeit auf das Schärfste zu bestrafen.

In den preufsischen Häfen ist angeordnet[1]), dafs kein Schiff eingelassen wird ohne den, von einer dänischen, zu Helsingör, Nyborg, Tönningen oder Friederika angeordneten Quarantaine-Commission ausgestellten Gesundheitsschein. Diejenigen Schiffe, welche damit nicht versehen sind, werden zurückgewiesen.

In dem mehrmals genannten Regulativ über die am meisten vorkommenden ansteckenden Krankheiten ist über die Pest nichts vorgeschrieben.

---

1) *Augustin.* Bd. 2. p. 410.

In Sachsen.

In dem Patent wegen der Pestilenz und der von verdächtigen Örtern kommenden Personen vom 26. Juli 1666 ist in Dresden bereits angeordnet, dafs giftfangende Waaren, Güter und Personen nicht über die Grenze kommen. Es soll ein beglaubigter Schein beigefügt sein über die Gesundheit der Personen und Unverdächtigkeit der Waaren.

Unterm 28. Juli 1708 aber wurde die Miliz aufgeboten, um gegen die schlesische Grenze zu patrouilliren, auf ankommende Fremde und deren Pässe Obacht zu nehmen, an den Grenzen Säulen mit diesem Mandat, und Galgen aufzurichten angeordnet. Diejenigen, welche nicht nachweisen, dafs sie 6 Wochen hindurch an unverdächtigen Örtern gewesen, und sich einschleichen wollen, sollen in Gefängnisse gebracht werden. Federn, Betten, Felle etc. sollen nicht eingeführt, Vieh und Menschen 3 Wochen hindurch in Quarantaine gebracht werden.

Im Jahre 1709 wurde angeordnet: Die Schleichwege zu vergraben, Brücken und Fähren abzuwerfen und alles Einpassirende auf die grofse Landstrafse zu verweisen. Ankommende sollten ihre Pässe auf einen 20 Schritte von der Wache befindlichen Stock legen und sich dann wieder 20 Schritt zurückbegeben. Wer auf verbotenen Wegen und heimlich Sachen einbringt, dem sollen dieselben verbrannt, das Zugvieh erschossen und tief vergraben werden. Personen, welche sich eingeschlichen haben aus angesteckten Örtern, sollen verhaftet, und wenn sie sich zur Wehre setzen, erschossen werden. Auch die, welche behülflich gewesen sind beim Einbringen Fremder, zu inhaftiren, oder in eine Quarantaine zu bringen. Wer wissentlich aus angesteckten in reine Örter kommt und dieses verschweigt, solle ohne Formalitäten am Leben gestraft, erschossen, und der Körper so wie die Kleidungsstücke verbrannt werden. Auf den an Schleichwegen aufzustellenden Galgen solle bemerkt werden, dafs diejenigen, welche sich einschleichen wollen, erhängt würden. Eingehende Briefe sollen geräu-

chert, Bettler, Vagabonden, Juden sollen nicht eingelassen, Passagiere mit Extraposten sollen eingelassen werden, wenn sie mit tüchtigen Pässen versehen sind. Es solle Niemand an verdächtige Örter reisen. Vieh solle dreimal geschwemmt werden, und dann nur an gewissen Örtern einpassiren. Sollte in einem Orte die Krankheit eintreten, so solle dieser gesperrt, verpallisadirt, mit Gräben umzogen, mit Wachen besetzt, Schlagbäume angebracht, und daselbst Nahrungs- und Heilmittel angenommen werden. Gewisse Häuser sollen als Pest- und Quarantaine-Häuser benutzt werden [1]). Dafs in Zeiten der Contagion für Nahrungsmittel, Arzneien, Contagions-Anstalten, Krankenwärter, Todtengräber von Seiten der Städte gesorgt werden solle; Ärzte, Lazareth- und Probirhäuser herzustellen, Geistliche etc. zu beschaffen seien, ward bereits 1713 in Dresden angeordnet [2]).

In der Quarantaine-Ordnung für Schleswig und Holstein, publicirt den 15. März 1805, wurde sehr zweckmäfsig angeordnet [3]):

1) Die Errichtung von Gesundheits-Commissionen in den Seestädten: bestehend aus einem Magistrats-Mitgliede, dem Stadtphysicus oder einem andern Arzte, einem See-Officier oder einem anderen Seekundigen und dem ersten Zollbeamten. Diesen Commissionen liegt ob, alle Anordnungen zu treffen, wenn im Auslande ansteckende Krankheiten herrschen. Mit der Ober-Quarantaine-Direction haben sie zu correspondiren. Sie sollen den Obrigkeiten mit Rath beistehen; den Einwohnern liegt die Verpflichtung ob, besonders der Landwehr, Bürger-Miliz etc., zu Diensten und Wachen sich einzufinden.

2) Wenn Nachrichten einlaufen, dafs in einem mit Dänemark in Verbindung stehenden Lande eine pestartige Krankheit

---

1) 10. September 1709. *Kühn*, p. 19.

2) *Kühn*, p. 49.

3) *Dohrn*, *l. c.* p. 231.

ausgebrochen ist, so sollen die Gesundheits-Commissionen und Obrigkeiten davon schriftlich unterrichtet und diese Anzeigen in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden. Sollten früher Schiffe von daher einlaufen, so soll der Capitain davon Anzeige machen.

3) Von dem Tage dieser Publication an bis zur Bekanntmachung, dafs die Krankheit aufgehört, darf kein Schiff von fremden Örtern, dringende Nothfälle ausgenommen, an den Küsten oder Aufsenhäfen der Herzogthümer Menschen oder Waaren absetzen, es sei denn, dafs es einen Gesundheitsschein eines inländischen Seehafens mit sich führe.

4) Alle ankommende Schiffe sind der Aufsicht und Untersuchung der Gesundheits-Commissionen unterworfen.

5) Gegen Schiffe, die aus nicht angesteckten oder verdächtigen Örtern kommen, treten diese Anordnungen nicht in Wirksamkeit; es mufs aber genau angegeben werden, woher das Schiff kommt, ob es während der Reise keinen Kranken am Bord gehabt habe, ob es mit anderen Schiffen keine Gemeinschaft gepflogen habe. Bei Verneinung der letzten Fragen erhält der Schiffer ein Attest, damit er frei passiren kann; ist es aber verdächtig, mit anderen Schiffen communicirt zu haben, hat es Kranke etc. gehabt, so darf weder die Mannschaft noch die Ladung an das Land kommen.

6) Verdächtig sind die Schiffe, welche von pestartig angesteckten Örtern kommen, welche Waaren daher entnommen haben, wenn sie hitzige Kranke am Bord haben, wenn sie mit Schiffen in Communication getreten sind, die aus angesteckten Örtern kamen.

7) So wie ein verdächtiges Schiff ankommt, soll es eine besondere Flagge aufziehen und ohne Communication liegen bleiben. Die Schleswigschen Schiffe erhalten eine grüne Flagge; fremde Schiffe mögen ihre Nationalflagge aufziehen.

8) Bei Ankunft eines solchen Schiffs hat der, mittelst eines Boots communicirende Schiffsführer anzugeben: den Namen, den Ort, woher es kommt, wo es Ladung genommen, ob es ein Gesundheits-Attest habe, ob es Quarantaine gehalten,

halten. Kranke oder Todte am Bord gehabt, Waaren etc. von andern Schiffen angenommen habe, und zwar eidlich. Weigert der Führer sich, genügende Antwort zu geben, so bleibt das Schiff auf seine Kosten in Separation liegen. Sagt er die Unwahrheit, so erleide er die Strafe eines Einschleichers.

Nach Mafsgabe der Ermittelungen bestimmt die Gesundheits-Commission, ob und welche Quarantaine zu halten sei.

Löschungs-Quarantaine.

Nur in Christiansund (Norwegen) sollen allein Schiffe, von welchen Ansteckung zu besorgen ist, unter Quarantaine auf Löschung liegen; namentlich Schiffe mit giftfangenden Waaren und Emballagen aus angesteckten Örtern und solche aus verdächtigen Ländern.

Schiffe, auf denen sich eine Krankheit der Art geäufsert hat, und solche, welche mit angesteckten communicirt haben, sollen daselbst einlaufen.

Observations-Quarantaine.

Dazu können angenommen werden:

1) Schiffe von pestartig angesteckten Örtern, die keine Ladung, oder solche, die keine giftfangenden Nutzgüter, Salz Korn etc., am Bord haben.
2) Schiffe von Ländern, in welchen pestartig angesteckte Örter gelegen sind.
3) Schiffe, die mit pestartig angesteckten Örtern Gemeinschaft gehabt haben.

Lootsen sollen daher jedes ankommende Schiff betreten, aber nicht eher vom Bord ans Land kommen, als bis die Gesundheits-Commission dazu Erlaubnifs ertheilt hat; sie haben den Schiffer von seinen Verhaltungsregeln in Kenntnifs zu setzen. Das einlaufende Schiff soll an einem bequemen Ankerplatze anlegen und Befehle abwarten.

Giftfangende Waaren sind: Wolle und Baumwolle, Bast, Haare, Federn, Hanf, Flachs, Schwamm, und alles aus diesen Waaren Gefertigte; Häute, Pelz, Thiere, Cochenille, geraspeltes Färbeholz; Münzsorten.

Nicht giftfangende: Korn, Fleisch, Früchte, Flüssigkeiten,

Specereien, Droguerien, Pflanzen, Holzarten, Erden, Farben, Glas, Salz, Seife, Schiefspulver etc.

Sind giftfangende und nicht giftfangende Waaren zusammen gewesen, so wird das Ganze als giftfangend betrachtet; bei giftfangenden Emballagen und wenn Zweifel vorhanden sind, wird das Gefährliche angenommen.

Waaren und Emballagen, welche nicht giftfangend sind, werden der Lüftung, Räucherung etc. unterworfen.

Verschont werden können von der Quarantaine diejenigen Schiffe, welche in einer vollständigen ausländischen Anstalt Quarantaine gehalten.

Die Dauer der Quarantaine ist, wenn eine für pestartig ansteckend gehaltene Krankheit auf dem Schiffe war, nicht unter, sondern über 40 Tage für Schiff, Mannschaft und Ladung.

Wenn sich keine solche Krankheit geäufsert: für Waaren Löschungs-Quarantaine 40 Tage.

Für giftfangende Waaren, deren Reinigung in der Observations-Quarantaine geschehen, 40 Tage. Wenn der Schiffer aber die Ladung versenken will, so kann er zur Observations-Quarantaine zugelassen werden.

Wenn das Schiff von einem pestartig angesteckten Orte gekommen ist, 14 Tage, wenn von einem verdächtigen Lande mit Gesundheitspafs, 4 Tage. Ein Schiff, was blos Mannschaft hat, soll, wenn es von einem verdächtigen oder angesteckten Orte vor 30 Tagen abgesegelt ist, nur 4 Tage Quarantaine halten. Ein Lootse soll wie das Schiff Quarantaine halten, wenn letzteres angesteckt ist. Wird während der Quarantaine einer krank, wird der Waaren-Gehalt unrichtig angegeben etc., so wird die Quarantaine verlängert.

Die in Quarantaine liegenden Schiffe müssen sich von andern gesondert halten, die grüne Flagge aufgezogen haben, dafs Niemand am Bord der Quarantaine komme; es mufs alles das, was von der Sanitäts-Commission angeordnet worden, ausgeführt werden, die Lüftung, Reinigung etc.; es sollen Aufseher über die Ausführung wachen. Briefe etc., welche vom Schiffe abgesendet werden sollen, gehen durch die Hände der Aufse-

her. werden in eine blecherne Büchse gethan und untergetaucht. Überbringen von Sachen an das Land wird hart bestraft.

Ist nach Ablauf der Quarantaine-Zeit Alles in Ordnung und gesund, so erhält das Schiff ein Quarantaine-Attest, womit der Schiffer dann weiter fahren kann.

Alle Schiffe sind hierin gleich.

Sachen von Schiffen, worauf Kranke verstorben sind, Kleider und Nachlafs sind sofort, wenn sie ans Land kommen, von der Sanitäts-Behörde in Empfang und in Behandlung zu nehmen, ehe sie weiter benutzt werden.

Am Strande wird kein Schiff aufgenommen, sondern an die Seehäfen verwiesen. Unterredung mit den Seeleuten mufs von Booten aus unterm Winde geschehen. Schiffer dürfen sich nicht vom Schiffe entfernen. Wird ein Schiff nach einem andern Hafen bestimmt, so mufs es dieser Anweisung Folge leisten, und es wird davon den nächsten Obrigkeiten Anzeige gemacht. Nur im Nothfalle, beim Stranden etc., darf eine Ausnahme stattfinden. Die Personen und Güter werden dann abgesondert gehalten, gereinigt und alle Vorsicht dabei angewendet. Von einem gestrandeten Schiffe darf Niemand Sachen bringen, bevor die Obrigkeit bestimmt hat, ob es geschehen könne.

Das Schiff mufs stark durchräuchert sein und die giftfangenden Sachen werden in's Meer gesenkt.

Von an den Strand getriebenen Waaren darf nichts Gift fangendes geborgen, sondern es mufs durch Feuer vernichtet werden.

Wo häufig Strandung sich ereignet, sollen Häuser eingerichtet werden zur Aufnahme der Menschen und Sachen für einige Zeit. Für Waaren ist, wenn sie versenkt werden müssen, kein Ersatz zu geben.

Mit Gütern von gestrandeten Schiffen, welche in der See treiben, wird es gehalten wie mit den Waaren und Sachen derer, welche am Strande Hülfe suchen bei den Anwohnern.

Erkrankt ein an den Strand gekommener Mensch, so mufs er abgesondert und vom Arzte untersucht werden, und er ist dann so zu behandeln, wie vorgeschrieben. Stirbt ein Kran-

ker nach der Bergung, nach dem Stranden, so wird er am Strande 4 Ellen tief begraben. Kleider und Betten werden mit begraben oder verbrannt. Die Beerdiger müssen sich reinigen in Seewasser und dann abgesondert 40 Tage zubringen. Die während der Quarantaine benutzten Kleider, Betten etc. müssen gereinigt oder verbrannt, und das Haus unbewohnt gelassen werden.

Personen, welche bei Strandfällen oder in den Quarantaine-Anstalten mit verdächtigen Gütern, Schiffen etc., ehe die vollständige Reinigung oder Quarantaine beendigt ist, Gemeinschaft hatten, so wie die Häuser, wo dieses stattfand, werden sofort unter genaue Aufsicht gestellt und nach allen Regeln gereinigt.

Berichterstattung über solche Fälle soll von den Ärzten und Physikern geschehen, wenn an den Küsten sich Übel der Art zeigen, und zwar bei den Obrigkeiten und Quarantaine-Directionen.

Strafen.

Der Lootse wird schon in Strafe genommen, wenn er vergifst, die grüne Flagge mitzunehmen, wenn er auf verdächtigen Schiffen wacht.

Wer die Verordnungen nicht bei sich führt, wird ebenfalls bestraft und darf nicht ausklariren; er mufs auch die Verordnungen seinen Leuten bekannt machen.

Wer verabsäumt, sich bei der Quarantaine oder in den Häfen zu melden oder Signale zu geben, und er kommt von pestartig angesteckten Ländern, bezahlt 100 Thaler.

Kommt er aus angesteckten Örtern ohne einen Gesundheits-Pafs, so folgt Karrenstrafe bis drei Jahre.

Wer die Weisung, nach einem anderen Hafen oder Quarantaine zu gehen, nicht befolgt oder Widersetzlichkeit übt, verfällt in 1000 Thaler Strafe.

Eine unrichtige Erklärung des Schiffführers zieht 10 bis 20 Thlr. Strafe nach sich; hat er Kranke am Bord oder kommt er aus angesteckten Örtern, so verfällt er, wenn er die Gefahr verschwiegen, in sechs-bis zwöljährige Karren- oder in Todesstrafe.

Wer von dem angesteckten Schiffe geht, oder aus Gegenden kommt, welche pestartig angesteckt sind, was dem Schiffer bekannt war, bezahlt 100 Thaler oder erhält Zuchthausstrafe von einem bis sechs Monat. Bricht Jemand die Quarantaine oder geht aus dem Lazarethe, so wird er mit dem Tode gestraft.

Versäumt der Schiffer bei der Reise seine Meldung wegen nachgelassener Sachen eines Verstorbenen auf dem Schiffe, so bezahlt er 10 — 50 Thaler.

Die Geldbufsen fallen der Quarantaine-Anstalt anheim.

Reisende auf der Landseite.

Diese sollen über ihre Reise genau ausgeforscht und vernommen, diese Aussagen dann verglichen werden mit den Pässen. Ist Jemand in angesteckten Örtern gewesen und hat nicht nachher noch vierzig Tage in gesunden zugebracht, so ist ihm der Eintritt in das Land förmlich zu untersagen; Reisende dürfen auch keine Ab- und Nebenwege nehmen. Alle Waaren, welche diejenigen, die aus verdächtigen Örtern kommen, bei sich führen, ohne die vierzigtägige Quarantaine überstanden zu haben, werden verbrannt. Eben so geschieht es mit den übrigen so eingebrachten Waaren. Auf Hausirer, herumstreichendes Gesindel etc. ist die Aufmerksamkeit zu verdoppeln zu solchen Zeiten. Besonders ist auf Krug-, Gast- und Hauswirthe sehr genau zu achten. Sollte vom festen Lande her irgend eine Gefahr einer pestartigen Krankheit eintreten, so soll durch Sperren etc. die Veranstaltung zur Verhinderung des Ausbruchs getroffen werden.

Diese Verordnungen sollen jedem Schiffer mitgetheilt, sie sollen von den Kanzeln verlesen und überhaupt publicirt werden, besonders bei Eröffnung der Schifffahrt jedem, der als Schiffsführer angenommen und vereidet wird.

Unterm 2. April 1829 [1]) wurde im Holsteinischen publicirt, dafs die Quarantaine-Einrichtung in Cuxhaven nicht als eine solche angesehen werden könne, wo eine förmliche Löschungs- und Reinigungs-Quarantaine statthaben könne; diese

---

1) *Dohrn*. p. 257.

könne nur in solchen Fällen geltend sein, wo nach den Dänischen Verordnungen eine Observations-Quarantaine ausreichend sei.

Nach der Verfügung vom 23. Juni 1831 [1]) soll in den Fällen, wenn ein Schiff zur Löschungs-Quarantaine nach Christiansund verwiesen wird, eine schriftliche Nachricht von dem Schiffe und dem Namen desselben wie des Schiffers, mit genauer Bezeichnung des ersteren, den nächsten Obrigkeiten, namentlich auch den Behörden an der Seeküste des Herzogthums Schleswig zukommen. Die Obrigkeiten der an das Ausland grenzenden Districte haben dasselbe hinsichtlich der Städte Hamburg, Lübeck und des Fürstenthums zu beobachten.

Nachdem die Quarantaine-Anstalt auf der Insel Kyholm vollendet, wurde bekannt gemacht, dafs die auf Frederiksholm und Christiansoe für die Zukunft aufhören sollen. Rescript vom 3. April 1832 [2]).

Die Quarantaine-Direction in den Königreichen Dänemark und Norwegen, den Herzogthümern Schleswig und Holstein wurde unterm 19. October 1804 [3]) eingerichtet; sie sollte alle Quarantaine-Anstalten im Reiche beaufsichtigen. Sie wurde zusammengesetzt aus nachbenannten Collegien: der deutschen und dänischen Kanzlei, dem Admiralitäts- und Commissariats-Collegio, der Generalitäts-, Finanz-, Westindisch-Guineischen Renten- und Generalzollkammer, und dem General-Landökonomie und Commerz-Collegio. Die Gesundheits-Commissionen haben jeden Befehl derselben in Wirksamkeit zu setzen und Berichte an die Direction zu erstatten.

Ausführliche Angaben über die Einrichtung der Quarantaine-Anstalten auf dem Lande, in den Russischen und Österreichischen Staaten, befinden sich in der ausgezeichneten, schon genannten Schrift *Lorinser's* [4]).

---

1) *Dohrn*, p. 257.

2) *Eod. loc.* p. 258.

3) *Eod. loc.* p. 230.

4) Die Pest des Orients etc. p. 375 *et sq.*

Schriften. Aufser den genannten:

Dr. *Enrico di Wolmar*, Abhandlung über die Pest, mit einem Vorwort von *W. Hufeland*. Berlin 1827.

B. v. Tott, Nachrichten von den Türken und Tartaren, mit Zusätzen von *Peyssonnel*. Aus dem Französischen. Frankfurt und Leipzig 1788. Th. II.

R. Desgenettes, Histoire méd. de l'armée d'Orient. édit. II. Paris 1830.

J. Larrey, Relation historique et chirurg. de l'exped. de l'armée etc. Paris 1803.

J. Fr. Pugnet, Mémoires sur les fièvres des mauvais caractère du Levant et des Antilles. Lyon et Paris 1804.

Ludw. Frank, de peste, dyssenteria et ophthalm. aegypt. Vienn. 1820.

Lagasquie, Recherches sur l'origine de la peste et les moyens d'en prevenir le developpement. Paris 1833.

F. E. Fodéré, Leçons sur les épidemies et l'hygiène publique. Tom. IV. Paris 1824.

Alpini, de med. Aeg. Lib. I. Cap. XIV.

Histoire méd. de l'armée d'Orient. II. édit. p. 20, 235.

§. 25.

Das gelbe Fieber, *Febris flava americana*, *Typhus icterodes*, *Synochus icterodes*, *Fievre de la Barbade*, *Triteophie d'Amérique*, *Vomito pretto*, amerikanisches gelbes Fieber, bösartiges Fieber von Westindien, Typhus der Wendezirkel, schwarzes Erbrechen, Krankheit von Siam, die occidentalische Menschen-Pest.

Diese Krankheit war in ihrem Mutterlande, Westindien, bereits längere Zeit, seit den ersten europäischen Niederlassungen daselbst, bekannt. In Europa erschien dieselbe zuerst im Jahre 1800 wieder in Andalusien und Cadix als solche, und wurde zu dieser Zeit näher erforscht. In Cadix soll sie bereits in den Jahren 1730 und 1764 geherrscht haben. Philadelphia, Charlestown, Newyork waren seit bereits 150 Jahren ihren Verheerungen ausgesetzt, und nach *Mathaei's* Forschungen [1]) wurde

1) Untersuchungen über das gelbe Fieber, gekrönte Preisschrift. 2 Bände mit 1 Übersichts-Karte. Hannover bei *Helwig*. 1827.

dieselbe bereits, namentlich nach Spanien, aufser den Jahren 1730, 1764 und 1800, auch noch 1804, 1810, 1819 und 1820 übertragen.

Sie scheint selbstständig in Europa nicht zu entstehen, und nur dahin von Amerika aus verpflanzt zu werden.

Klimatische Verhältnisse, die grofse Hitze, Feuchtigkeit, Wasser-Dunst und lokale Eigenthümlichkeiten scheinen auf dieselbe Weise, wie in Afrika und Ägypten die Pest, hier in Amerika das gelbe Fieber zu erzeugen. Die orientalische Pest in Ägypten, die Cholera am Ganges, die Rinderpest am Don etc. und die occidentalische Pest, das gelbe Fieber, scheinen die Repräsentanten ursprünglich miasmatischer, dann aber auch ansteckend werdender Krankheiten zu sein und aus ähnlichen gemeinsamen Ursachen zu entstehen. Die Nähe grofser Ströme und deren Ausmündung in das Meer, die Nähe der Wendezirkel, der heifsen Zone, also Wärme und Feuchtigkeit, scheinen Bedingungen zur Entstehung derselben zu sein. Im Kleinen zeigt sich dieses auch in andern Erdgegenden, in begrenzten Räumen, unter ähnlichen Bedingungen auch sonst in Europa, so z. B. bei den Küsten- und Sumpffiebern, bei der Ruhr, dem Typhus und der Cholera.

Da diese Bedingungen nicht überall in Europa und in andern Erdgegenden obwalten, womit der Verkehr mit den angesteckten Gegenden stattfindet, so scheint auch die Krankheit nicht an allen Punkten gedeihen und sich ausbreiten zu können; sie hält sich nur an den Küsten und in warmen Gegenden, so in Cadix etc., woher Einige der Meinung sind, dafs sie nur unter gewissen Breitegraden vorkommen und sich erhalten könne. Interessant ist es jedenfalls, dafs diese vier genannten Krankheiten nur in der Nähe des Wendekreises des Krebses, und an der Ausmündung gröfserer Flüsse in das Meer, in niedern Gegenden, vorkommen, in einem Terrain, was von Strömen durchschnitten wird. Ob in der entsprechenden Gegend der südlichen Hälfte des Wendekreises des Steinbocks am Cap und in Neuholland, der Südsee, in Südamerika etc. ähnliche Erscheinungen vorkommen mögen, darüber ist bisher nichts Nä-

heres bekannt, weil diese Gegenden theils in andern Beziehungen noch nicht genügend erforscht sind.

Die ausgebildete Krankheit zeigt überall ihren eigenthümlichen Charakter; sie herrscht eben so verheerend an den europäischen Küsten wie in Amerika, hält oft längere Zeit hindurch an einem Orte an, sie modificirt sich nur wenig nach der Individualität der Befallenen. Sie greift die Einheimischen weniger an als die Fremden und Ankömmlinge, die Seesoldaten, Matrosen und Mitreisenden.

Die Erscheinungen, unter welchen die Krankheit auftritt, waren in Cadix: eine mehre Tage hindurch andauernde Unbehaglichkeit, ziehende Schmerzen im Kopfe und andern Theilen des Körpers, abwechselnd Schauder und Hitze, Übelkeiten, Verlust des Appetits; die Zunge ist belegt, der Geschmack bitter, die Ermattung und Ermüdung ist grofs, ohne dafs eine hinreichende Ursache davon erkannt wird.

In andern Fällen wurden, dem Ansehen nach, gesunde Personen auf einmal wie vom Blitz gerührt, von starkem Frost oder abwechselndem Schauder und Hitze, mehr oder minder heftigen Schmerzen im Kopfe, im Rücken oder im Kreuz und den Gliedmafsen befallen. Hiermit traten auch schon die Übelkeiten und das Erbrechen ein. Durch das Erbrechen ward eine schleimige oder gallige übele Masse ausgeworfen, dabei fand Schmerz im Magen und der Herzgrube statt; oft gar kein Durst, häufig Schmerz in den Augenhöhlen; Luftscheue fand sich gleichzeitig ein. Die Zunge war dann feucht, mit dickem Schmutz versehen; das Gesicht ward in der Heftigkeit des Fiebers roth, die Gefäfse der Bindehaut geröthet, ohne dafs der Puls diesem Andrange entsprochen hätte. Oft war die Conjunctiva gelb, wie bei Canarienvögeln. Der Puls war im Allgemeinen voll und beschleunigt, selten hart; bei Einigen die Hitze mit dem Fieber im Verhältnifs, bei Andern stechend, brennend; die Weichen nachgiebig, selten gespannt, mit dem Gefühl des Brennens und der Schwere. Der Stuhlgang träge, mufste durch Klystiere oder Abführmittel eröffnet werden. Häufig erfolgten Ohnmachten, wenn Stuhlgang eintrat; der Urin natürlich, zuweilen etwas gefärbt.

So hielt das Fieber einige Zeit mit derselben Intensität an, remittirte innerhalb 24 — 48 Stunden; gewöhnlich trat die Remission unter Schweifs und gallichten Stühlen ein. Der zweite Anfall dauerte eben so lange als der erste, und die Zufälle nahmen ab, wenn sich die Krankheit zwischen dem dritten und vierten Tage entscheiden sollte; sie blieben aber die nämlichen und verschlimmerten sich, wenn sie sich bis zum siebenten oder weiter hinzog. Zwischen dem dritten und vierten Tage zeigten sich immer grofse Veränderungen, entweder zur Besserung oder Verschlimmerung des Fiebers. Wenn der Fall in Besserung übergehen sollte, so erfolgte ein starker und allgemeiner Schweifs; der Durchfall dauerte wohl fort, ohne jedoch den Kranken zu schwächen, und die übrigen Symptome wurden unter diesen Ausleerungen immer gelinder, bis sie am vierten, fünften Tage gänzlich verschwanden.

In andern Fällen war das Fieber nach den ersten Anfällen kaum bemerklich, die Hitze war nur gering; allein die Haut fühlte sich trocken an, oder man sah einzelne partielle Schweifse, die niemals kritisch waren. Bei andern war das Fieber heftig, die Haut hatte eine stechende, brennende, sehr lästige Hitze, und doch klagten die Kranken nicht über grofse Schmerzen, sondern lagen ruhig, ohne vom Durst gequält zu werden. Die Zunge war öfter feucht als trocken und mit einer weifslichen, bleifarbigen Rinde umgeben; zuweilen sah man in der Mitte einen länglichen Streifen. Die Bitterkeit im Munde dauerte fort, die Kranken hatten einen gänzlichen Mangel an Efslust. Das Erbrechen war anhaltend, das Ausgebrochene schleimig, gallig, wie in der gutartigen Periode; nachher aber wurden sogleich grüne, mehr oder minder dicke und lauchartige Materien ausgeworfen. Zuweilen schienen diese eine käsige Substanz aufgelöst zu enthalten; in andern Fällen sahen sie wie zerriebener Grünspan aus, bis sie endlich nach so vielen Abwechselungen in Farbe und Consistenz die schwarze Farbe bekamen, wie gebrannter Kaffee, und dick wie Pech waren. Gewöhnlich war dann das Erbrechen bis zum Erstaunen stark. Auch die Stuhlgänge waren so dunkelgelb, dann schwarz. Diese, wie die ausgebrochene Materie, verbreiteten einen unausstehli-

chen Gestank, wie verfaultes Blut. Hiermit war entweder eine hohe Unempfindlichkeit, oder heftiger Kopfschmerz, Schlaflosigkeit und Irrereden, oder mit Kinnbackenzwang verbundene Schlafsucht verbunden, und der Tod erfolgte plötzlich zwischen dem vierten und fünften Tage. In den heftigern Fällen verloren die Kranken sogleich allen Muth und alle Kräfte; die stärksten und robustesten Leute konnten kaum vom Bette aufkommen; Einige bekamen Schlummersucht, Andere Irrereden. Es kamen in diesen Fällen weder Petechien, noch Geschwülste, noch Hautausschläge, eben so wenig gelbe Farbe hervor. Die Stimme war schwer, schnarrende Sprache, Sehnenhüpfen, Schluchzen, Flockenlesen.

Die Leichen wurden gelb und bleifarbig; es flofs ein schwarzes Blut aus den Munde, und die Verwesung erfolgte schnell.

Man machte die merkwürdige Beobachtung, dafs fast durchgängig diejenigen verschont blieben, welche sich in Nord-Amerika aufgehalten hatten. Unter Jünglingen und robusten Leuten wüthete die Krankheit heftiger; der Mifsbrauch geistiger Getränke, besonders aber Ausschweifungen in der Liebe machen zur Krankheit geneigt, daher richtete sie unter Wollüstlingen und starken Trinkern grofse Verwüstungen an; solche starben meistens schon binnen 2 — 3 Tagen. Frauenspersonen wurden anfangs weniger angesteckt, genasen auch leichter.

Ursachen.

Es scheint, als wenn die Bedingungen zur Entstehung der Krankheit im Ganzen dieselben seien wie die bei der Pest. Auf den antillischen Inseln herrschte längst eine solche Krankheit, wahrscheinlich bedingt durch Hitze und Miasma. Es entstehen, der Erfahrung gemäfs, Krankheiten mit veränderter Thätigkeit der Gallenorgane besonders leicht in heifsen Klimaten, und die Eigenthümlichkeiten Westindiens sind wohl im Stande solche Krankheiten zu erregen. Erreichen dieselben einen hohen Grad von Heftigkeit, so werden sie ansteckend, und verbreiten sich auch über ihren ursprünglichen Erzeugungsheerd hinaus. Auf diese Weise ist die Krankheit denn mehrmals, besonders durch Schiffe, von Amerika aus nach Europa,

namentlich nach Spanien verbreitet, übertragen worden, und man nennt dieselbe deswegen die amerikanische Pest.

Übrigens ist in den Gegenden, wo sie in Europa erscheint, ebenfalls eine vorbereitende Ursache nöthig; es ist namentlich eine kummervolle Lage, Nahrungslosigkeit der Einwohner ein besonders wichtiges Moment zur Begründung der Disposition, wobei dann die Krankheit selbst um so leichter zum Vorschein kommt.

Wenn auch früher daran gezweifelt worden, dafs das gelbe Fieber durch Ansteckung verbreitet worden sei, so sprechen doch die Erfahrungen der spätern Zeit dafür, dafs diese Krankheit nach Europa wohl nur durch Ansteckung gelangt und durch den Schiffsverkehr verbreitet worden sei. Es sind sogar die Schiffe und Schiffsführer, durch welche die Verbreitung bewirkt wurde, bekannt und nachgewiesen worden; von Cadix aus wurde 1800 die Krankheit durch Auswanderer weiter in die Umgegend verbreitet. Es brach auch in Sevilla die Krankheit aus, wohin die Equipage des Schiffs gebracht worden war. Dieses wurde bereits von *Gonzalez* [1]) und später von mehren Andern genauer nachgewiesen. Die Krankheit verbreitete sich, nachdem die Witterung im Juni aufserordentlich warm, die Luft heifs geworden, das *Fahrenheit*sche Thermometer bis auf 90 Grad gestiegen war, und der trockene Solano gewehet hatte, im Monat August zuerst im Stadtviertel St. Maria, und die Krankheits- und Todesfälle mehrten sich dann so, dafs man nichts mehr als Leichen sah, und diese aufserhalb der Stadt beerdigt werden mufsten. In der Mitte Septembers sollen täglich gegen 200 Leichen beerdigt worden sein, und die verdorbene Luft soll man eben so auf den Strafsen wie in den Hospitälern gerochen haben. In dem Mafse, als die Jahreszeit fortrückte, verminderte sich auch die Sterblichkeit. Im October

---

1) Dr. Don *Pedro Mar. Gonzalez*, über das gelbe Fieber, welches im Jahre 1800 in Cadix herrschte etc. Aus dem Spanischen von Dr. *Wilh. Heinr. Ludw. Borges.* Berlin 1803.

Auch die Schrift von Dr. Don *Juan Manuel de Arejula:* Kurze Darstellung des gelben Fiebers, welches 1803 in Malaga herrschte, ward von *Borges* übersetzt.

erschien der Feind mit einer fürchterlichen Flotte vor Cadix, wodurch, in Verbindung mit der kalten Jahreszeit, durch Ableitung der Aufmerksamkeit, durch Verlassen der ungesunden Wohnungen etc. die Krankheit als weniger wichtig erschien und endlich unbeachtet blieb.

Ergebnisse der Obductionen.

Es finden sich Blutergiefsungen im Gehirn, aufgetriebene, mit Blut unterlaufene, an einzelnen Stellen wohl entzündete oder auch faulige Lungen.

In der Bauchhöhle zeigt sich Röthung, Erosion oder Zerstörung der zottigen Haut des Magens und der Därme, besonders des Zwölffingerdarms, auch wohl Zeichen der Entzündung oder des Brandes im Magen, die Häute desselben sind dicker, es findet sich Blut oder braune, schwarze oder gallichte Materie im Magen.

Bemerkenswerth sind die Brandflecke der Därme; die Leber zeigt sich aufgetrieben, gröfser, mit durch frühere Entzündung veränderten Stellen, auch Eiterpunkten besetzt.

Die Gallenblase enthält in seltenen Fällen eine schwarze, dicke Materie, wie die ausgebrochene Flüssigkeit. Die Harnblase ist nicht selten entzündet, brandig, der Urin wohl blau, blutig. In Westindien complicirt sich die Krankheit mit andern bösartigen, dort endemischen Fiebern, mit Faul- und Nervenfiebern, wodurch die Krankheit nicht immer bestimmt sofort als solche erkannt wird.

Medicinal-polizeiliche Mafsregeln gegen das gelbe Fieber.

Im Allgemeinen ist wegen der Verhütung des gelben Fiebers, und wegen der Verbreitung desselben, dasselbe erforderlich, was bei der Pest angegeben ist.

Erforschung der Entstehungs- und Verbreitungsart am Ursprunge desselben. Errichtung von Commissionen von Ärzten, um dasselbe zu erforschen, Einsetzung von Sanitäts-Commissionen, sind die zuerst erforderlichen Anordnungen. Wenn die Contagiosität desselben auch von mehren Schriftstellern bestritten wird, so kann dieses doch nicht hindern, dafs medicinal-

polizeiliche Maſsregeln in Anwendung kommen, um die weitere Verbreitung der Krankheit zu verhüten.

Zu den ersten Anordnungen gehört die Einrichtung von Commissionen aus Ärzten, welche eine längere Zeit in der Gegend anwesend gewesen sind, aus Magistratspersonen oder Polizeibeamten, aus einem Justiz- und einem Militairbeamten bestehend, welche Alles, was wegen der häufig verbreiteten Krankheit in einem Orte erforderlich werden kann, vorzubereiten hat.

Dieselbe tritt in Wirksamkeit, so wie der Pest-Ausbruch an einem Orte festgestellt ist. Sie setzt dann alle erforderlichen Beamten, Anstalten, Wärter in ihre Functionen und Wirksamkeit ein.

Dann sucht sie die genaueste Kenntniſs von der Zahl der Gesunden und Kranken im Orte zu erlangen, welche in dem Versammlungs-Lokale angemerkt werden müssen.

Nach dem Eingange der verschiedenen Nachrichten entwirft und ordnet die obere Commission die Verhaltungsregeln an, und giebt die Art der Pest-Tilgungsverfahren genau an.

Die speciellere Ausführung derselben liegt dann den einzelnen Bezirks-Commissionen ob. Die Ärzte haben die Untersuchung und Feststellung der einzelnen etwa zweifelhaften Fälle zu verrichten.

Die Magistrats-Mitglieder oder Bürger bei der Commission sind zur Aufnahme der Verzeichnisse und zur Ermittelung der Nachrichten über die Krankheitsfälle zu bestimmen, und die Polizei- und Justiz-, so wie die Militairbeamten haben die polizeilichen und gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen deswegen zu erlassen und auszuführen. Die Unterrevisoren führen dann die Aufsicht über die einzelnen Fälle und Individuen.

Wenn auch die Contagiosität dieser Krankheit von Mehren bezweifelt wird, so kann dieses, bei der Gefährlichkeit derselben, doch nicht hindern, daſs dagegen Schutzmaſsregeln getroffen werden.

Im Allgemeinen werden auch diese nicht leicht im Innern von Europa erforderlich werden, da die Krankheit an ein gewisses Klima gebunden zu sein scheint, die wärmeren Klimate,

und wie es scheint, die Küstengegenden liebt; allein ob dieselbe unter gewissen Bedingungen sich in Europa nicht auch erzeugen könne, wenn die Witterungs-Beschaffenheit eine andere, besonders der tropischen im Sommer ähnlich ist, vorzüglich wenn dauernde bedeutende Hitze herrscht, ist zweifelhaft, und daher kann wenigstens die Möglichkeit, dafs Mafsregeln deswegen erforderlich werden können, nicht in Abrede gestellt werden.

Die nähern Ursachen und Bedingungen derselben zu erforschen und unwirksam zu machen, ist eine Aufgabe, die wie bei der Pest, noch zu lösen und nur möglich ist für Ärzte, welche ihren Entwicklungsherd mit allen Eigenthümlichkeiten desselben genau kennen und erforscht haben.

Im Allgemeinen sind daher diejenigen Mafsregeln gegen die Krankheit in Wirksamkeit zu setzen, welche bei der Pest sich nützlich bewiesen und auch bereits bewirkt haben, dafs das in Europa ausgebrochene gelbe Fieber bald beseitigt worden ist.

Im Preufsischen sind fast dieselben Anordnungen im Jahre 1804 getroffen worden, wie bei der Pest.

Unterm 27. November 1804 ward auf den in Halle stattgefundenen Vorfall, dafs Kleider und andere Sachen eines in Spanien an der Krankheit Verstorbenen auf Veranlassung *Reil's* theils verbrannt, theils vergraben worden, bekannt gemacht [1]), dafs einem Jeden untersagt sei, Waaren oder Sachen durch die Nordsee oder zu Lande aus Spanien und Livorno in die diesseitigen Staaten kommen zu lassen, ohne zuvor seiner Gerichtsobrigkeit deren bevorstehenden Eingang angezeigt und durch diese die Erlaubnifs dazu von der Kriegs- und Domainenkammer der Provinz sich bewirkt zu haben. Wer dieses unterlasse, hat 6 Wochen Festungsstrafe oder Arbeit und Vernichtung der eingegangenen Sachen zu gewärtigen. Es solle dabei keinen Unterschied machen, von welcher Gattung diese Sachen seien, ob solche schon vor Jahr und Tag eine Quarantaine gehalten oder nicht. Den Gerichtsobrigkeiten wurde zur

---

1) *Augustin*, *l. c.* Bd. 1. p. 466.

Pflicht gemacht, bei der Kriegs- und Domainenkammer der Provinz die Gegenstände und das Sachverhältnifs anzuzeigen.

Unterm 17. November 1804 verfafste das General-Directorium dann ein Conclusum folgenden Inhalts:

Der Termin, von wo der Ausbruch des gelben Fiebers an zu zählen sei, gelte vom 1. Juli und 15. Sept. wegen Livorno's und der Lombardei.

Alles was aus den gedachten Ortschaften und Gegenden nach diesem Termine abgesandt worden, müsse, insofern nicht durch völlig glaubhafte gerichtliche Bescheinigungen erwiesen werden könne, dafs solches complette Contumaz gehalten: nämlich, dafs nicht nur die Schiffsequipage und die Ladung im Allgemeinen die Quarantaine gehalten, sondern auch die Waaren ausgepackt und sammt den Emballagen ausgelüftet, geräuchert und gereinigt worden, zurückgewiesen, wogegen diejenigen Waaren, in Ansehung welcher dieses vollständig erwiesen worden, ohne Hindernifs eingelassen werden sollen. In Ansehung solcher Waaren, wegen welcher Vorgedachtes nicht vollständig beobachtet worden, soll folgendermafsen verfahren werden:

a) Alle schnell giftfangenden Waaren, als Schaafwolle, Baumwolle, Häute, Pelze, ungegerbtes Leder, rohe Seide, Papier, Federn, alte Kleider, Tapeten etc., so wie die Emballagen dürfen gar nicht ein- und zugelassen werden, sondern sind nach einer Contumaz-Anstalt zu weisen. *b)* Dagegen sollen Zucker, Kaffee, Farben, Wein, Früchte etc., wenn das Fuhrwerk die gewöhnliche Quarantaine gehalten hat, zwar eingelassen, allein die Waaren sollen in den im Lande zu etablirenden Sicherheits-Anstalten einer Reinigung unterworfen, unter Aufsicht ausgepackt, gelüftet und die Emballagen verbrannt werden. *c)* Die Anlegung dieser Anstalten, die Bestimmung ihrer Zahl und der Örter sollen den Provinzial-Departements überlassen sein. Die Leute, welche hierzu gebraucht werden, dürfen sich durchaus nicht entfernen, sondern müssen allda verpflegt werden. Die Kosten übernehme der Staat; mit Ausnahme der Emballagen, welche Kosten der Eigenthümer zu tragen habe. *d)* Die durchgehenden Güter und die einzuladenden seien eben so zu behandeln.

Die-

Dieses Conclusum ist die Grundlage aller übrigen Verordnungen.

Im Jahre 1805 wurde auch anbefohlen, die mineralischen Räucherungen als eins der zuverlässigsten Schutzmittel gegen das gelbe Fieber zunächst in den Schiffen und Seehäfen einzuführen.

In Rücksicht der aus Spanien und andern Häfen kommenden Waaren ward angeordnet, dafs das Auspacken der nach der Messe zu Frankfurt a. d. O. zu bringenden Waaren nur dann geschehen könne, wenn sie vor der Absendung von Hamburg, Leipzig, Frankfurt a. M. etc. ausgepackt, gelüftet und gereinigt worden, und solches durch Zeugnisse glaubhaft nachgewiesen werden könne. Die ohne gültige Zeugnisse über die Reinigung nach Frankfurt kommenden, schnell giftfangenden Waaren aus Spanien und Italien sollen unausgepackt verbrannt werden. Zuletzt ward, unterm 15. März 1805, allen Schiffen, die in Christiansand Quarantaine gehalten, der Zugang zu den Königl. Preufsischen Häfen gestattet, auch die Einfuhr der Seide erlaubt, wenn erwiesen werde, dafs sie aus Ober-Italien komme.

Über die Mafsregeln, welche in Cadix beim Herrschen der Krankheit ergriffen werden, macht *Gonzalez* [1]) Mittheilungen.

Zuerst hält er gut eingerichtete Quarantaine-Häuser, Zusammentreten von Ärzten und Regierungs-Beamten zur Berathung über die Angelegenheiten für nöthig.

Die Anordnungen der Ärzte sollen dann bekannt gemacht, die Ärzte angewiesen werden, über die Ursachen der Krankheit und die Art der Verbreitung Mittheilungen zu machen, dann sichere Verwahrungsmittel und eine zweckmäfsige Heilmethode anzugeben. Das Resultat dieser Mittheilungen solle allen Anordnungen dann zur Basis dienen.

Das Gouvernement solle Alles anschaffen, damit den Armen Beistand und Hülfe geleistet werde.

Grofse Feuer können da nützen, wo die Atmosphäre durch Übermafs an Feuchtigkeit schade. Da, wo grofse Hitze und Trockenheit vorhanden, könne Besprengen der Strafsen angewendet werden; Anhäufung von Thieren sei zu vermeiden.

---

1) *l. cit.*

Wenn die Krankheit sich auf ein Stadtviertel beschränke, so könne Aufhebung der Communication und Sperre mit Erfolg angewendet werden; es müssen aber Medicinalpersonen etc. mit darin vorhanden sein.

Anhäufung der Kranken seien zu verhüten, so auch öffentliche Zusammenkünfte, Processionen etc.; die Beerdigung müsse tief und in der Stille geschehen. Flucht und Vermeidung aller Berührung verdächtiger Sachen und Personen sei das sicherste Schutzmittel.

Das Verbrennen der Kleider, Möbeln etc. hält der Verfasser für unpolitisch, indem dadurch Verschweigung der Gefahr bewirkt werde. Es müsse aber genaue Reinigung aller Sachen und der Wohnungen von der Regierung zur Bedingung gemacht werden. Die Leichen müssen von gewissen Personen behandelt und beerdigt werden, und diese haben sich gesondert zu halten. Die Wohnung eines solchen Kranken mufs verlassen, geräumt, die Wäsche und Alles gereinigt, die Zimmer mit Dämpfen angefüllt und dann eine Zeit gelüftet werden. Kleider sollen von der Luft durchstrichen werden während 15 — 20 Tagen. Die Wände der Zimmer sollen geweifst, der Fufsboden mit Seewasser und Essig gereinigt werden; bei Armen solle dieses alles auf Kosten der Gemeinde geschehen. Es sollen Kleider, Handschuhe, Tücher mit Essig etc. von denen gebraucht werden, welche mit den Kranken umgehen müssen; auch werden Öleinreibungen der Hände etc. angewendet. Reinigung der Städte etc. sei ebenfalls nützlich.

Nach Inhalt des Schreibens des Königl. Spanischen Ober-Medicinal-Collegii zu Madrid vom 30. Novbr. 1804 an das Ober-*Collegium med.* in Berlin wurde ein Ort, wo man die Ansteckung entdeckte oder vermuthete, mit einem Cordon umgeben und sofort alle Communication mit ihm aufgehoben. In angemessener Entfernung von der Stadt etablirte man Märkte. Nach Aufhören der Krankheit soll Reinigung, Räucherung, Säuberung etc. stattfinden [1]).

---

1) Kritische Annalen der Staats-Arzneikunde für das 19. Jahrhundert von *Christ. Knape*. Berlin 1805. Bd. 1. Th. 3. p. 443.

Aufser den genannten Schriften sind noch interessant:

Sick, Kritische Beleuchtung der europäischen Pestkrankheiten fremden Ursprungs. Leipzig 1822.

v. *Reider*, Untersuchungen über die Sumpffieber etc. Leipzig 1829.

Dr. *Christ. Fr. Elsner*, Professor in Königsberg, Oratio de novae pestis americanae ortu. Königsberg 1804.

Gesetzliche Vorschriften im Preufsischen Staate aufser den im Regulativ genannten.

Wegen der Verhütung der Verbreitung contagiöser und miasmatischer Krankheiten, und wegen der Vertilgung derselben gelten mehre gesetzliche Vorschriften.

Das allgemeine Landrecht im Preufsischen [1]) bestimmt:

Ist der Todte an einer ansteckenden Krankheit gestorben, so dafs durch Wegbringung desselben von einem zum andern Orte die Ansteckung verbreitet werden könnte, so mufs die Leiche schlechterdings und ohne Unterschied der Fälle da, wo sie ist, beerdigt werden.

Die Kleider, Betten etc. von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, derer am Faulfieber, an hitzigen Nervenfiebern, an Ruhren, an der Schwindsucht, der Krätze, der Pest, des gelben Fiebers, der venerischen Krankheit, am Scorbute, den Pocken, Krebsschäden, der Hundswuth (und auch der Cholera-Kranken), dürfen nur dann wieder gebraucht werden, wenn dieselben mehrmals mit Lauge gewaschen, gelüftet und in Öfen erhitzt sind.

Trödler dürfen dieselben nicht kaufen, um damit wieder Handel zu treiben [2]).

Nach dem Allgemeinen Landrecht [3]) müssen Betten, Kleider und andere Sachen derer, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, bei willkührlicher Leibes- oder Geld-

---

1) Th. II. Tit. 2. §. 184.

2) Trödler-Reglement für Berlin vom 21. Octbr. 1788. Für Halle, Magdeburg etc. vom 6. November 1795.

3) Th. II. Tit. 20. §. 627.

strafe sofort verbrannt werden. Der Verkauf derselben ist nur dann gestattet, wenn durch das Attest eines approbirten Arztes auf Pflicht bezeugt ist, dafs denselben durch Anwendung der erforderlichen Mittel die Gefahr der Ansteckung benommen ist.

Durch eine Cabinets-Ordre vom 15. December 1801 und das Directorial-Rescript vom 22. December ej. a. ist das Einbringen alter Kleider aus der Fremde zum Handel im Inlande ganz verboten, der Handel damit nach dem Auslande ist unter gehöriger Aufsicht, und wenn die Gegenstände vom Packhofe aus direct nach dem Auslande geführt werden können, gestattet [1]).

Mehre Regierungen machten diese Anordnung wiederholentlich bekannt.

Die zu Trier fügte hinzu, dafs Bettler in Häuser mit ansteckenden Kranken nicht gehen sollten [2]).

---

1) *Augustin, l. c.* Bd. 2. p. 64 *et seq.*
2) *Eodem l.* Bd. 2. p. 28. Bd. 3. p. 64.

Sechster Abschnitt.

Über die Rettung aus Todesgefahr.

Außer dem, was bereits über die Verhütung von Gefahren für Gesundheit und Leben im ersten Bande dieses Werks, in der Sanitätspolizei, aufgeführt ist, müssen auch bestimmte allgemeine Vorschriften darüber erlassen werden, wie bei denjenigen Zuständen, die plötzliche Hülfe und Rettung fordern, verfahren werden soll. Der Staat, die Verwaltung kann in dieser Beziehung Anordnungen erlassen, welche die allgemeinen Regeln, die die medicinische Erfahrung als die bewährten, besten ergeben hat, umfassen, damit nicht durch verkehrtes und fehlerhaftes Verfahren geschadet oder etwas Nützliches unterlassen werde. Die obere medicinische Behörde muſs eine Zusammenstellung der Regeln und Verfahrungsgrundsätze hierüber anfertigen und publiciren lassen, damit sowohl das nichtärztliche, als das ärztliche Publikum mit diesem Gegenstande genauer bekannt werde. Von Zeit zu Zeit sind auch die neuern Ergebnisse und Erfahrungen dann von neuem bekannt zu machen.

Der Sorge der Verwaltung liegt in dieser Beziehung ob:

a. Für Personen, die mit dem Lebensrettungs-Verfahren genau bekannt sind, an solchen Örtern und Gegenden, wo dergleichen sich häufiger ereignen, zu sorgen.

b. Daselbst die erforderlichen Mittel zur Rettung zu beschaffen.

c. Das Verfahren selbst, und eine öffentliche Belehrung darüber bekannt zu machen, wie das Publikum selbst verfahren soll.

1) In Gegenden, Lokalien etc., wo häufiger Todesfälle vorkommen, müssen Ärzte und Wundärzte in der Nähe oder andere mit dem Rettungs-Verfahren vertraute gegenwärtig sein; auch müssen sich daselbst Mittel und Vorrichtungen hierzu vorfinden; so z. B. in Gegenden, wo an und im Wasser gebauet wird, in Häfen, da wo gebadet wird, wo in Gruben, in Bergwerken, bei gröſsern Bauten viele Menschen arbeiten, so wie auch an gröſsern, häufig gebrauchten Badeörtern.

2) Es müssen am Wasser Schiffe, Kähne, Haken, Beutel, Sucher, stumpfe Zangen, ferner wollene Decken, Bürsten, Tragekörbe, Gegenstände zum Erwärmen, Klystierspritzen, Aderlaſs-Instrumente, Brechmittel, Riech- und äuſserlich anzuwendende Reizmittel sich vorfinden, und zwar an einem bekannten sichern Orte, der für einen jeden Hülfesuchenden bald erreicht werden kann.

3) Eben daselbst muſs eine gedruckte Anweisung über den Gebrauch und die Anwendung der Mittel und das Verfahren bei den verschiedenen Unglücksfällen für Nichtärzte vorhanden sein, und zwar kurz und verständlich für einen Jeden abgefaſst, wonach das Rettungsverfahren ausgeführt werden soll.

A. Über die Behandlung Ertrunkener.

Der Körper muſs so schnell als möglich aus dem Wasser gezogen werden, und zwar vorsichtig, ohne demselben Verlezzungen zuzufügen. Die Rettungsversuche müssen angewendet werden bei jedem Körper, der noch nicht in Verwesung übergegangen ist, besonders wenn die Zeit des Ertrinkens unbekannt ist.

Die Zeichen der Fäulniſs sind: daſs der Körper auf dem Wasser schwimmt, ohne daſs ihn die Kleider oder andere Gegenstände darauf erhalten, daſs das Gesicht und der Bauch sehr aufgetrieben gefunden werden, ein übler Geruch sich bemerkbar macht, aus Mund und Nase sich eine übelriechende Flüssigkeit ergieſst und die Oberhaut sich beim Anfassen leicht ablöst. Finden solche Erscheinun-

gen sich vor, so ist eine Rettung nicht zu erwarten. Fehlen dieselben aber, so sind die Lebensrettungs-Versuche ungesäumt anzustellen, und zwar in folgender Art:

Das Herausziehen aus dem Wasser geschehe möglichst mit erhöhetem Kopfe; der Körper werde sofort in Decken gewickelt, und wenn irgend in der Nähe ein Haus vorhanden ist, daselbst hingebracht, entkleidet und auf einen erhöheten Gegenstand gelegt. Mit lauwarmem Wasser werde der Körper gewaschen und dann sofort ein Aderlafs instituirt; mit gelind erregenden Mitteln, mit Weingeist, flüchtiger Salbe werden Brust und die Glieder gerieben oder der Körper gebürstet. Es werden 3 bis 4 Personen hierzu angestellt. Aufserdem werde mit einem Blasebalg, oder einem Rohre oder mit dem Munde Luft eingeblasen, indem die Nase zugehalten und der Kehlkopf gelinde gegen den Hals angedrückt wird, damit die Speiseröhre verschlossen und die Luft nicht in den Magen getrieben werden könne. Nach dem Lufteinblasen wird die Brust und der Bauch gelinde zusammengedrückt und das Athmen so nachgeahmt. Es wird gleichzeitig Kitzeln des Rachens und der Nase mit dem Bart einer Feder, und Erregung von Erbrechen oder Übelkeit hierdurch angewendet, auch durch ein Rohr ein Vomitiv eingeflöfst. Ferner wird ein Lavement aus Essig und Wasser applicirt und die Reibungen so lange fortgesetzt, bis nach Ablauf von 2 Stunden noch keine Lebenserscheinungen sich bemerkbar machen.

Leicht nachtheilige Gewohnheiten und Verfahrungsarten hierbei sind: das Schütteln, das auf den Kopf-Stellen der Verunglückten, das Klopfen etc., so wie auch eine zu schnelle Erwärmung nichts nützt. Ruhe, ein geordnetes Verfahren und Ausdauer bei dem Rettungsverfahren führen am meisten zum Ziele. Wie schon bemerkt, darf auch nicht zu früh von den Rettungsversuchen abgestanden werden, obgleich nur in sehr seltenen Fällen nach Ablauf einer Viertelstunde noch Erfolg beobachtet worden ist.

Die Anwendung warmer Bäder, Wärmflaschen, warmer Asche und Sandsäcke, sind Mittel, die auch ohne einen Arzt fast immer und ohne strenge Indicationen angewendet werden

können; ein Aderlafs ist jedoch den übrigen mit der Rettung Beschäftigten nicht zu überlassen, indem dasselbe strenge Indicationen fordert.

B. Behandlung Erfrorner.

Mit eben der Sorgfalt, häufiger aber mit glücklichem Erfolge, werden die Rettungsversuche bei Erfrornen angewendet.

Das Erste hierbei ist eine allmählige Erwärmung des Körpers, und zu verhüten, dafs die Glieder bei den Bewegungen abbrechen.

Der Verunglückte ist sofort vorsichtig in einem kalten Zimmer zu entkleiden und in ein kaltes Bad zu bringen, oder wenn er ganz steif gefroren sein sollte, mit Schnee zu bedekken und zu reiben. Bald darauf sucht man die Glieder zu bewegen und Luft einzublasen, und setzt dieses so lange fort, wie bei den Ertrunkenen angegeben ist. Sobald der Körper beweglicher, biegsamer wird und aufthauet, wird, wenn Lebenszeichen sich bemerkbar machen, der Körper in ein warmes Bett gebracht, es werden Klystiere, Thee etc. beigebracht, und dann von einem Arzte möglichst das Weitere geleitet.

C. Bei Erhängten oder Erwürgten.

Es werde grofse Vorsicht beim Lösen der Erhängten, beim Abschneiden angewendet, damit nicht ein Fall, Stofs oder sonstige Beschädigung stattfinde. Lösung der Schnur oder des Bandes am Halse und Aufhebung des Drucks daselbst, so wie an andern Theilen, mufs die erste Aufgabe sein. Sodann ist die Herbeiholung eines Arztes oder Wundarztes, um ein Aderlafs auszuführen, hier ganz vorzüglich nothwendig. Nach der Blutentziehung am Kopfe oder Halse, oder an den Armen werden dann die bereits bei den Ertrunkenen angegebenen Belebungsmittel in Anwendung gebracht. Hier kommt es jedoch mehr auf Erregung des Gehirn- und Nerven-Systems, auf Belebung und Erschütterung desselben an, als bei den Ertrunkenen, daher wird sofort ein Begiefsen oder Besprengen des Kopfs und auch des übrigen Körpers mit kaltem Wasser, Reibungen mit Reizmitteln, mit flüchtiger Salbe, flüchtigem Sal-

miakgeist, Weingeist, Kitzeln des Schlundes, Erregung des Erbrechens, Klystiere etc. und Belebung durch Wärme erforderlich werden.

Nachdem die Kleidungsstücke und alles was drückt entfernt worden, wird der Körper in ein Zimmer, mit reiner Luft versehen, gebracht, kaltes Wasser übergetröpfelt, zur Ader gelassen, gerieben, elektrisirt und möglichst viele Reizmittel angewendet; das Lufteinblasen ist hier zeitig in Gebrauch zu ziehen und auch Erbrechen oder Übelkeit zu erregen.

D. Behandlung Erstickter, in Dämpfen und Dünsten Umgekommener.

Verunglückte dieser Art, welche meistens Hoffnung zur Wiederbelebung geben, wenn nicht ein zu langer Zeitraum bereits verflossen ist, müssen sogleich aus dem Raume gebracht werden, worin sie verunglückt sind, und sind in einer reinen freien Luft zu halten. Ist dieses nicht sogleich möglich, so werden Thüren und Fenster geöffnet, um reine frische Luft einströmen zu lassen, einen Zugwind zu erregen.

Sind die Lippen oder andere Theile des Körpers, das Gesicht, die Hände, Finger etc., blau, so ist sofort zu bewirken, dafs eine Ader geöffnet werde und dann sind gleichzeitig Übergiefsungen, Besprengung des Körpers mit kaltem Wasser, Waschungen mit Essig, Reibungen mit Reizmitteln, Kitzeln etc., wie bei den früher angegebenen Unglücksfällen, erforderlich.

Bei den im Kohlendampf Erstickten sind besonders das Entfernen des Verunglückten aus dem schädlichen Raume, Übergiefsungen mit kaltem Wasser, die kalte Douche, Aderlässe und *vomitoria*, so wie der Genufs sauren Getränks, nützlich.

Bei den in Gruben, Kloaken, Kellern etc. Umgekommenen ist es oft nöthig, den Ort, wo der Verunglückte sich befindet, erst zugänglich zu machen für die Rettenden. Dieses geschieht, wie bereits im ersten Bande dieses Werks aufgeführt ist, durch Hineingiefsen von Wasser, durch Anzünden von Feuer darin mittelst Stroh, durch Hineinhalten glühender Kohlen, um eine Erneuerung der Luft darin zu erregen. Die mit der Ret-

tung sich Beschäftigenden halten sich einen mit Essig befeuchteten Schwamm oder ein Tuch vor den Mund und verwenden Eile. Ist Schiefspulver in der Nähe, so werde eine Portion darin angezündet, um eine Explosion, Erneuerung und Verbesserung der Luft dadurch zu erregen. Die Rettenden halten ein Licht, eine Fackel oder einen brennenden Strohwisch sich vor, und so lange das Flammenfeuer erlischt, und da, wo es nicht brennt, darf auch der Rettende sich nicht hinbegeben ohne die gröfste Gefahr.

Dieses gilt namentlich auch von Brunnen und Gruben, die lange verschlossen waren.

Sollte kohlensaures Gas das Schädliche sein, wie in Räumen wo Bier, Essig, Wein, Obst, Kohl etc. gährt, so ist es passend, kaltes Wasser oder gebrannten ungelöschten Kalk in den Raum zu stellen, wodurch die Quantität des Gases gemindert wird.

E. Die vom Blitz Erschlagenen müssen, da häufig eine Überreizung, Schwäche des ganzen Nervensystems stattfindet, sofort an die freie Luft oder besser in ein Erdbad gebracht werden. Die übrigen Rettungsmittel sind vorzüglich die Anwendung der Reizmittel auf die äufsere Oberfläche. Die weitere Behandlung ist dem Arzte oder Wundarzte zu überlassen.

F. Die durch einen Fall oder durch Herabstürzen von einer Höhe Verunglückten müssen sofort in eine ärztliche oder wundärztliche Behandlung genommen werden. Ein vorsichtiger Transport, ohne den Körper zu erschüttern oder weiter zu verletzen, ist hier die erste Rücksicht. In Sand etc. verschüttet Gewesene sind sofort zu reinigen, namentlich ist ihnen der Mund, die Nase etc. zu säubern, bevor andere Rettungsversuche damit angestellt werden. Dann aber mufs von den Ärzten oder Wundärzten eine genaue, vollständige Untersuchung des Körpers angestellt werden, um die vorhandenen Verletzungen näher erkennen und behandeln zu können. Die Beschaffung ärztlicher Hülfe ist hier vor Allem erforderlich.

G. Bei Erstickten, in Betten umgekommenen Kindern, ist Einblasen der Luft, Reiben und Bürsten, das Auftröpfeln von kaltem Wasser auf die Herzgrube, Kitzeln im Schlunde und in

der Nase, der Aufenthalt in der reinen Luft, ein warmes Bad zunächst erforderlich und nützlich.

H. Bei Vergifteten ist es, aufserdem, dafs die Herbeiholung eines Arztes nöthig ist, erforderlich, viel Getränk von Wasser, Milch, Seifenwasser, Butterwasser zu reichen, durch Kitzeln im Schlunde Erbrechen zu erregen und die speciellere Behandlung dann durch eine Medicinalperson ausführen zu lassen.

Wenn etwa die Schwefelsäure, das Vitriol-Öl genommen ist, werde Kreide, Magnesia, Milch oder Seifenwasser genommen.

Wenn Scheidewasser oder Salpetersäure verschluckt worden, so werde ebenfalls Magnesia, Austerschalen, Seifenwasser oder Öl genommen.

Beim Fliegenstein, Kobalt, Arsenik, werde Seifenwasser in grofser Quantität, so wie Butterwasser, lauwarme Milch, Kalkwasser mit Milch häufig als Getränk genommen.

nach übermäfsigem Genufs von Opium werden kalte Umschläge über den Kopf, schwarzer Kaffee und säuerliches Getränk,

Nach giftigen Gewächsen, Schwämmen, Belladonna, Tollkirsche, der Wurzel des Bilsenkrauts, des Schierlings etc., werde ebenfalls häufiges Getränk von Butterwasser, warmer Milch, Kitzeln des Schlundes, um Erbrechen zu erregen, angewendet und schleunig ärztliche Hülfe herbeigeschafft. Überhaupt aber werde dahin gesehen, dafs das Ausgebrochene oder die noch vorhandenen Reste des vermeintlichen Gifts aufbewahrt werden, weil aus der Kenntnifs des giftigen Körpers vorzüglich die Regeln für die erforderliche richtige Behandlung hergenommen werden können.

Wie beim Bifs giftiger Thiere zu verfahren sei, ist bereits im ersten Bande dieser Schrift unter den Artikeln: „giftige schädliche Thiere" und „tolle Hunde" angegeben worden.

Siebenter Abschnitt.

Über einige hauptsächlich im Preussischen wünschenswerthe Veränderungen im Medicinalwesen.

A. Veränderungen im Studien-Wesen der Medicinalpersonen.

1) Bei dem Unterricht an den Universitäten mufs besonders dahin gesehen werden, dafs die Unterrichtsgegenstände, Lehrgegenstände, nicht zu sehr zersplittert werden, damit die Studirenden nicht zu viel Zeit einbüfsen, aber doch erst vollständig von einem Lehrer in diesen Gegenständen unterrichtet sind, ehe sie sich zu einem andern begeben, und dafs sie nicht zu viel Kosten haben. Die früher zusammengefafsten Doctrinen, die sehr gut von einem Lehrer, wenn er dem Lehrfache die gehörige Zeit widmet, vorgetragen werden können, werden jetzt in mehre Collegia zersplittert. Zum Beispiele dient die Chirurgie; diese wird gelehrt als allgemeine und specielle Chirurgie, Operationslehre, Fracturen und Luxationen, Bandagenlehre und Augenheilkunde; die Geburtshülfe wird zersplittert in die theoretische und praktische und in die Phantom-Übungen, aufser den Wochenbett- und Kinderkrankheiten. Würden diese Gegenstände vereinigt, so würden die Studirenden eine vollkommene Übersicht in diesen Fächern erlangen, eine Schule bekommen, Zeit zum Nachdenken haben und wohl die Hälfte des Honorars ersparen. Haben sie den Gegenstand vollständig bei dem einen Lehrer durchgemacht, so könnten dann diejenigen, welche einen andern noch benutzen wollen, diesen frequentiren, anstatt dafs sie jetzt den einen Theil hier und den andern sogleich dort hören.

Es müssen ferner die einzelnen Lehrer, namentlich diejenigen, welche ein fixes Gehalt beziehen, diejenigen Vorträge, wozu sie verpflichtet sind, auch wirklich halten und bis zur Beendigung des Semesters fortsetzen. Nur zu häufig findet man, dafs ein Theil der Lehrer, der klinischen, nur einen Theil ihrer Zeit und Thätigkeit diesem Amte widmet, angekündigte Vorlesungen gar nicht hält oder sie zu früh beendigt. Sie, die öffentlichen Lehrer, dürfen nicht zu viele andere Ämter bekleiden, damit sie nicht an ihrem eigentlichen Berufe gehindert werden. Die Vereinigung vieler Ämter in einer Person ist nur für die Person vortheilhaft, meistens für die Sache nachtheilig.

2) Die jetzt bestehende Einrichtung, ein Philosophicum vor der Promotions-Prüfung bei der philosophischen Facultät bestehen zu müssen, erscheint überflüssig, da sich späterhin in den medicinischen Prüfungen noch Gelegenheit genug darbietet, zu erforschen, ob der Candidat aus den philosophischen Studien den Nutzen hergenommen habe, welcher davon für die Heilkunst erwartet werden kann; dazu mufs die Promotions-Prüfung besonders mit dienen, und die Prüfungs-Commissarien, Facultäts-Mitglieder, müssen ebenfalls im Stande sein, über diese Gegenstände zu prüfen.

3) Die Promotionen zum Doctor, wie sie jetzt an den deutschen Universitäten stattfinden, verdienen ganz und gar abgeändert zu werden. Zur genügenden Erforschung der wissenschaftlichen Kenntnisse in dem Fache reichen die Prüfungen nicht hin, sie sind zeit- und geldraubend, und die Opfer, welche sie fordern, stehen in keinem Verhältnifs mit den Vortheilen, die sie gewähren sollen. Dafs die Prüfungen nicht dazu hinreichend sind, um die Kenntnisse der Candidaten vollständig zu ermitteln, ergiebt sich häufig genug dadurch, dafs die bereits zum Doctor creirten in den spätern Prüfungen des Fachs, worin sie als gelehrt erklärt sind, sich höchst ungelehrt, unwissend sogar, beweisen und durchfallen, abgewiesen werden müssen. Zum Theil liegt dieses auch an der Sprache, worin

die Prüfungen geschehen; nämlich an der Unvollkommenheit, in der lateinischen Sprache sich gewandt ausdrücken zu können, woran nicht ganz selten die Prüfenden und noch mehr die Candidaten laboriren. Manche reelle Unvollkommenheiten werden dann unter dem Scheine der Unvollkommenheit, der Unfähigkeit sich genügend und leicht in der lateinischen Sprache ausdrücken zu können, nachgesehen. Zur Ermittelung, ob der Candidat im Besitz der erforderlichen Sprach- und Schulkenntnisse sei, sind diese Prüfungen deswegen überflüssig, weil beim Abgange auf die Universität dieser Umstand schon ermittelt ist. Es würden diese Prüfungen ein viel sichreres und überzeugenderes Resultat geben, wenn sie in der Landes- oder deutschen Sprache abgehalten würden, worin die Candidaten sich mehr frei und gewandt bewegen können, und wenn nur einzelne Fächer, die sich gut für die lateinische Sprache eignen, z. B. Geschichte, Literatur etc., in lateinischer Sprache erforscht würden. Die Doctor-Würde darf auch nur denjenigen ertheilt werden, welche in allen Theilen der Heilwissenschaft eine ausgezeichnete Bildung nachgewiesen haben. Es mufs dann mehr ein Ehren-Titel sein, und es darf dieser nicht für eine gewisse Summe Geldes erkauft werden können, wie es jetzt noch an den meisten Universitäten immer wenigstens den Anschein hat. Die Kosten für den Doctor-Titel müssen entweder sehr geringe sein oder ganz hinwegfallen.

B. Veränderungen bei den Prüfungen.

Die klinischen Prüfungen der Ärzte, welche gegenwärtig in lateinischer Sprache geschehen, müssen in deutscher Sprache abgehalten werden; es kann dieses um so sicherer geschehen, ohne die lateinische Sprache zu vernachlässigen, wenn ein gründliches Studium und Übung der Sprachen während des Schulbesuchs in den Gymnasien geschehen ist. Wenn die lateinische Sprache nur deswegen vorzüglich gefordert und geübt wird, um eine klinische Prüfung darin bestehen zu können, so wird ein junger Arzt es nicht weit darin bringen, und

es ist dieses dann ein nicht lobenswerthes Mittel zu dem Zweck; diese Sprache bietet andere Vortheile dar. Man beobachtet es vielfältig, daſs die jungen Ärzte blos Behufs der Prüfung sich einige Zeit im Lateinsprechen üben. Da sie auch eine lateinische Kranken-Geschichte liefern müssen, aber meistens nicht geläufig in lateinischer Sprache schreiben können, so lassen sie sich von Fremden eine solche anfertigen, die auch, trotz der verschiedensten Hindernisse, ihnen zugestellt wird; das Resultat der Prüfung in der lateinischen Sprache ist daher ein sehr trügliches. Auſserdem ist es aber auch wirklich schwierig und wird nur bei wenigen gefunden, daſs sie ihre Gedanken und ihr Wissen mit einer solchen Sicherheit wiedergeben können in der lateinischen wie in der deutschen Sprache.

Auch die an mehren Universitäten eingeführten lateinischen Clinica nützen zu diesem Zwecke wenig oder nichts; meistens lernen die Studirenden daselbst fast nichts in der Medicin und nichts im Latein.

Im klinischen Cursus für Ärzte müssen stets zwei Examinatoren gegenwärtig sein, und die Prüfung muſs sich allein auf den vorliegenden Fall beziehen. Abschweifungen auf Nebendinge sind unzulässig und gehören in andere Prüfungs-Abschnitte. Die Examinatoren selbst müssen aber umsichtige, tüchtig erfahrene Praktiker sein. Die Diagnose, die Anwendung aller Hülfs- und Heilmittel, die Feststellung der Indicationen und des Heilplans, die Wahl und Wirkung der Mittel, die Ausgänge und Prognose der Krankheitsfälle nach den bestehenden Erfahrungen muſs die Hauptaufgabe bei den klinischen Prüfungen sein; auf die Krankheits-Geschichte ist nicht vorzüglich Gewicht zu legen. Auſser zwei Kranken, welche ihnen besonders zur Behandlung übergeben werden, müssen die Candidaten auch noch bei mehren, mindestens aber bei drei andern Kranken die Diagnose stellen und den Heilplan angeben.

Vor Allem ist es aber wichtig, daſs die Examinatoren nicht selbst klinische Lehrer sind. Ist dieses der Fall, prüfen nur Lehrer, so machen die Studirenden sich nur mit

den Lehren dieser Männer vertraut, wie es besonders hier in Berlin der Fall ist, sie werden einseitig gebildet und studiren nur vorzüglich des Examens wegen. Manche Examinatoren legen auch auf das nur vorzüglich, was sie lehren, Gewicht, und die Prüfungen sind dann nichts weiter als ein Erforschen dessen, was dieser Examinator gelehrt hat.

Mit den klinisch-chirurgischen Prüfungen verhält es sich im Wesentlichen eben so.

Eine Hauptaufgabe der klinischen Prüfungen mufs sein, zu erforschen, ob die Candidaten in der Folge bei verschiedenen Kranken sich angemessen verfahren und eine geordnete Cur ausführen können, ob sie ein *Judicium medicum* besitzen.

Wegen der Censuren und Vota müfste angeordnet werden, dafs es nur drei Grade hier giebt: „genügend", „nicht genügend" und „ausgezeichnet". In diese Kategorien sind alle Ergebnisse mit Leichtigkeit und Sicherheit zu bringen. Die Censur genügend würde zur Folge haben, wie die ausgezeichnet, dafs der Candidat bestanden sei, dahingegen ungenügend die Approbation und Zulassung zur Praxis ausschliefst.

C. Über die Classification, die Niederlassung und Anstellung der Medicinalpersonen.

Es ist schon früher, im Abschnitt über die Anstellung der Medicinalpersonen, angegeben, dafs es nur eine Klasse von Wundärzten geben müsse, und zwar von dem Grade der Bildung, wie er von den jetzigen Wundärzten I. Klasse im Preufsischen gefordert wird. Die jetzigen Wundärzte I. Klasse sind nichts als Wundärzte nach den Anforderungen der Zeit, und keine Art der Kunstübung ist für sie zu geringe; als vollkommene Ärzte können sie nicht angesehen werden, da der Grad und Kreis ihrer Bildung und Fähigkeiten beschränkt ist; als Ärzte nützen sie das nicht, was man von diesen erwartet; ihre Thätigkeit ist auch nicht geordnet genug, die Grenze ihrer Wirksamkeit zu schwankend, ihre Anmafsung oft bedeutend und der reelle Nutzen für das Publikum nur sehr geringe. Dafs sie auch innere Krankheiten zu beurtheilen im Stande

seien,

seien, ist durchaus erforderlich, wenn sie ausgedehnt nützen sollen, so wie es auch erforderlich ist, dafs der Arzt chirurgische Kenntnisse und Fähigkeiten besitze, ohne jedoch die Chirurgie vorzugsweise in jeder Hinsicht ausüben zu dürfen. Es giebt keine strenge Grenze zwischen Chirurgie und innerer Heilkunst; der ist der vollkommenste Heilkünstler, welcher beide Zweige so wie auch die Geburtshülfe umfafst, und nach solcher Vollkommenheit mufs gestrebt werden. Warum aber die Wundärzte I. Klasse, welche als Chirurgen viel Nutzen schaffen können, den Ärzten, von welchen man doch mehr fordert, gleichstellen wollen? Sollen mit Recht die Medici doch ein vielseitigeres Studium gemacht haben! Nicht jeder, auch in der Chirurgie Ausgezeichnete, ist auch ein eben so guter Arzt, Medicus; das beweist sich in der Erfahrung genug; und nicht jeder Wundarzt I. Klasse wird ein tüchtiger Medicus. Die Bildung der Wundärzte steigere man, aber nicht ihre Berechtigung, und eine Classification läfst sich hier weder nach dem Grade der Bildung genau, noch nach den Krankheiten durchführen. Die beste Classification der Medicinalpersonen zur Heilung gewisser Krankheiten macht das Publikum, indem es sieht, wer mit mehr oder weniger Erfolg die innere, und wer mehr die äufsere Heilkunde ausübt. Der Medicus mag chirurgische Krankheiten, welche ohne Bandagen, Operationen und sonstige mechanische Vorrichtungen gehoben werden können, heilen und behandeln, und der Wundarzt mag innerliche Krankheiten zu Anfange, im Fall der Noth oder wenn äufsere Verletzungen dieselben bewirken, behandeln; er darf nur nicht lange dauernde Krankheiten, da wo Medici zu haben sind, da wo keine Gefahr im Verzuge ist und wo innere Mittel die Hauptsache sind, übernehmen, wie es ja auch früher längst Gebrauch war und wie es das Beste der Kranken fordert. Dazu ist es erforderlich, dafs er auf dem Recepte bemerke, „für einen äufserlich Kranken" oder im Fall der Noth, was auch dann bei der Reiteratur zu bemerken sein dürfte.

Wegen der Niederlassung der Ärzte und Wundärzte ist dann näher zu bestimmen, welche Zahl derselben in einem gewissen Kreise, Bezirk etc. erforderlich ist. Die Me-

dicinalpersonen sind des Publikums wegen vorhanden, und deswegen dürfen nicht mehre vorhanden sein als erforderlich sind für alle Fälle, aber auch hinreichend dazu. Das Publikum mufs jede Art der Hülfe bald und vollkommen erlangen können; dann ist aber auch nöthig, dafür zu sorgen, dafs die Medicinalpersonen bestehen können; denn auch dem Publikum ist es von Werth, wenn tüchtige Ärzte sich bei ihm wohl fühlen und mit Lust und Ausdauer ihm ihre Kunst zu Theil werden lassen. Im andern Falle, wenn den Medicinalpersonen die Wahl ihres Wohnorts frei steht, häufen dieselben sich an einem Orte zu sehr an, es werden leicht unpassende Mittel angewendet, um die Existenz sich zu sichern, was nicht immer ohne Nachtheil für das Publikum bleibt; es werden Kuren unternommen, die zum Nachtheil für die Kranken führen, die Medicinalpersonen bewegen sich nicht in ihren Grenzen und die Heilkunst verliert ihr Ansehen beim Publikum, ein erheblicher Übelstand für das letztere, indem Vertrauen zur Heilkunst und Achtung ihrer Bekenner eine wichtige Bedingung zur Heilung von Krankheiten ist.

Die Concessionirung der Medicinalpersonen für gewisse Örter ist bereits in mehren Staaten ausgeführt und dürfte auch im Preufsischen leicht zu realisiren sein.

Die Staats-Verwaltung hat in dieser Hinsicht ja nur die Pflicht, für eine hinreichende Zahl vollständig gebildeter Medicinalpersonen für die verschiedenen Krankheitsfälle für das Publikum zu sorgen, und dieser Pflicht entledigt sie sich hierdurch genugsam; sie sorgt dann aber auch gleichzeitig indirect für das Beste der Medicinalpersonen.

Auch von den Apothekern mufs es nur eine Klasse geben, und diejenigen, welche nicht eine Prüfung, wie sie für die Apotheker I. Klasse im Preufsischen festgesetzt ist, bestehen können, müssen abgewiesen werden. Es giebt nur eine vollständige Apothekerkunst, und diese mufs da, wo man Apotheker zu gebrauchen gezwungen ist, nur ausgeübt werden; Andern, die diese Kunst nur unvollständig kennen und ausüben, ist sich nicht zu überlassen, und diesen kann der Kranke nicht sich anvertrauen.

D. Über die Meldungen zu den Prüfungen.

Um Weitläufigkeiten und Zeitaufwand zu vermeiden, dürfte es angemessen sein, dafs die Meldungen zu den Prüfungen bei den Medicinal-Collegien bei diesen Behörden selbst geschehen, da auch sie hinreichend über die bestehenden Bestimmungen unterrichtet sind und wohl angeben können, ob die Zulassung gerechtfertigt erscheint oder nicht. Es finden so nicht ganz selten Communicationen mit den Regierungen etc. über die Admissions-Fähigkeit statt.

E. Über die Besetzung der militair-ärztlichen Stellen.

In vielen Beziehungen würde es zweckmäfsig sein, wenn die militair-ärztlichen Stellen auch mit Ärzten besetzt würden, welche an Universitäten studirt und ihre Prüfungen zurückgelegt haben, ohne im Friedrich Wilhelms-Institute gebildet zu sein, und dafs die Anordnung, dafs nur diejenigen, welche durch das medicinisch-chirurgische Friedrich Wilhelms-Institut gebildet sind, zu den Stellen als obere Militair-Ärzte gelangen können, aufgehoben werde. Bei der jetzigen Einrichtung werden die anderweitig vollständig gebildeten jungen Ärzte nur fähig erachtet zum Dienst als untere Wundäzte, zu Compagnie- und Bataillons-Arzt-Stellen, und können als erstere ihre Militairpflicht erfüllen; dagegen als Regiments-Ärzte nur diejenigen für fähig gehalten werden, welche vom Chef des Militair-Medicinalwesens dazu designirt und durch das Avancement gegangen sind; eine Einrichtung, welche sich mit den jetzigen Institutionen nicht wohl mehr vereinigen lassen dürfte. Es ist in der That nicht einzusehen, warum nicht auch andere, als die im genannten Institut gebildeten Ärzte, welche ihre Militair-Dienstpflicht erfüllt und sonst sich hierzu qualificirt haben, nicht auch einen Anspruch haben sollen, eine Stelle als oberer Militair-Arzt einzunehmen? Es steht ja dem Chef des Militair-Medicinalwesens frei, nur die qualificirten hierzu zu wählen, und unter der grofsen Zahl ausstudirter junger Ärzte würde es wahrlich nicht schwerer werden, tüchtige auszuwählen, als unter den Zöglingen des genannten Instituts.

Zur Erlernung des Dienstes, zur Disciplin etc., sind auch andere hinreichend fähig, was sich ja schon bei denen, welche als Freiwillige dienen, genügend ergiebt; es würden sich aber ohne Zweifel noch mehre dazu qualificiren, wenn sie die Aussicht hätten, es weiter als zum Landwehr-Bataillons-Arzte zu bringen. Der Unterschied zwischen Militair-Arzt und Civil-Arzt ist, aufser den dienstlichen Obliegenheiten der erstern, nicht grofs und die Bildung beider mufs gleich sein; gehen nicht einmal alle Officiere aus militairischen Bildungs-Anstalten hervor, wie viel weniger ist dieses nöthig bei den Militair-Ärzten. Die Bildung der Civil- und der höhern Militair-Ärzte geschieht gegenwärtig auch an denselben Bildungs-Anstalten, an den Universitäten, und die Militair-Ärzte haben nur noch die Vorzüge, dafs sie zur practischen Ausbildung in der Charité mehr Gelegenheit haben, indem sie, was die übrigen Studirenden nicht erreichen können, zuerst als untere Wund-Ärzte 1 Jahr alle Stationen daselbst, und später als Stabs-Ärzte oft mehre Jahre als Assistenz-Ärzte den Abtheilungen vorstehen, und so nochmals alle Stationen durchmachen.

Würden diese Einrichtungen insofern abgeändert, dafs auch andere als die Zöglinge des genannten Instituts Theil nehmen könnten an jenen Vorzügen, würde nur ein Theil der Gelder, welche das genannte Institut consumirt, zur Bildung anderer, oder zur Unterstützung von Studirenden an den Universitäten verwendet, so würde eine gröfsere Zahl junger Ärzte für das Militair gebildet werden können, als dies jetzt durch das genannte Institut geschieht. Bei einem ausbrechenden Kriege würde die Zahl der so gebildeten doch nicht hinreichen, und es mufs dann zu den schon in Civilverhältnissen vorhandenen Ärzten gegriffen werden.

Das Friedrich Wilhelms-Institut liefert in Rücksicht auf die Kosten, welche es veranlafst, doch nur eine geringe Zahl der Militair-Ärzte niederer Kategorie; die vorhandenen chirurgischen Schulen (medicinisch-chirurgische Lehranstalten) dürften eben so viel Compagnie-Chirurgen liefern, die jedoch nach einiger Zeit ihre Prüfungen beendigen und in das Civile zurücktreten. Übrigens lehrt die Erfahrung, dafs zur Bildung oberer

Militair-Ärzte besondere Institute nicht durchaus erforderlich sind; da in mehren deutschen Staaten keine Institute der Art, aber doch Militair-Ärzte von nicht geringerer Brauchbarkeit und Tüchtigkeit vorhanden sind, als im Preufsischen. Institute der genannten Art waren zu einer Zeit, wo die Chirurgie an den Universitäten noch nicht umfassend gelehrt wurde, wo die Zahl der Ärzte, welche zugleich die Chirurgie umfafsten, noch geringer war, allerdings erforderlich; jetzt jedoch, wo ein Überflufs von Ärzten jeder Kategorie vorhanden ist, sind dieselben überflüssig, in der Hinsicht aber, dafs durch sie die Benutzung der Charité für andere beschränkt wird, dafs sie verhindern, dafs auch andere Ärzte im Militair höhere Stellen erlangen, sind sie sogar nachtheilig; sie consumiren aufserdem zu einem nicht mehr erforderlichen Zweck bedeutende Summen, — Umstände, welche eine Veränderung in dieser Angelegenheit als gerechtfertigt und wünschenswerth erscheinen lassen. Wie alle menschlichen guten Einrichtungen nur eine Zeitlang ihren Zweck erfüllen und dann durch bessere, welche die Zeit fordert, wieder verdrängt werden, so ist es auch mit dieser ursprünglich aufserordentlich nützlichen Schöpfung *Goercke's*.

F. Über einige Erfordernisse bei Begutachtungen durch die Medicinal-Collegien.

Bei den Medicinal-Collegien ist einzuführen und von den obern Justiz-Behörden bei den übrigen Gerichten zu veranlassen, dafs, wenn über Fälle Gutachten abgegeben werden sollen, wo es auf die Aufhellung eines zweifelhaften Gegenstandes oder auf Beseitigung einer widersprechenden Angabe Sachverständiger ankommt, das Object der Untersuchung selbst aber noch vorhanden ist, dieses möglichst selbst zur nähern Erforschung der Wahrheit mit überwiesen werde. Dafs z. B. wenn über die Folgen einer Verletzung bei einem noch lebenden Menschen, über Gefährdung des Lebens und der Gesundheit, über den Geisteszustand, über Zurechnungsfähigkeit, über das Vorhandensein oder Nichtvorhandengewesensein gewisser Krank-

heiten bei einem Individuum Zweifel erhoben werden, wenn es auf Bestimmung des Alters von Knochen, über giftige Gegenstände etc. ankommt etc. — dann der zu untersuchende Gegenstand mit vorgestellt und der Zustand noch näher festgestellt werde, wenn die Acten in medicinischer Hinsicht nicht so vollständig sind, dafs aus denselben ein sicherer Schlufs gebildet werden kann. Es kommt in solchen Fällen nicht allein darauf an, was aus den Acten geschlossen werden könne; sondern was über den fraglichen Gegenstand überhaupt und nach Ermittelung aller Thatsachen gehalten werden müsse. Ist es indefs nicht möglich, das Object selbst mit vorzuführen, zu untersuchen; so sind dem requirirenden Gericht vor Abgabe des Gutachtens Punkte zur Ermittelung und Feststellung anzugeben, worauf dann, wenn diese eingegangen, die Acten vervollständigt sind, das Gutachten erstattet werden mufs. Sollten die Objecte selbst mitgesendet werden, so würden Commissarien zu ernennen sein, welche die Untersuchung ausführen und das Ergebnifs dem Richter zu Protocoll geben.

Es würde auf diese Weise verhütet werden, dafs Gutachten blofs deswegen, weil der Gegenstand nicht genügend in den Acten geschildert ist, weil nicht alle bei der Begutachtung in Betracht kommende Punkte festgestellt sind, zweifelhaft ausgefertigt werden, und sich oft nur um Wahrscheinlichkeiten oder gar um Möglichkeiten drehen. Dem Richter kommt es darauf an, den wirklichen Zustand vollkommen beurtheilt zu sehen; sind aber die zur wissenschaftlichen Beurtheilung erforderlichen Data nicht vorhanden, nicht festgestellt, so kann der Zustand, der Fall, auch nicht genügend wissenschaftlich beurtheilt werden, und der Richter erkennt deswegen ebenfalls nicht ganz der Sache angemessen.

Im Baierschen ist eine nachträgliche Feststellung von Thatsachen, die bei der medicinischen Begutachtung von Wichtigkeit werden, bereits längst vorgeschrieben und dabei bemerkt, dafs die Feststellung durch dasselbe Gericht, welches die Requisition erlassen hat, geschehen soll.

G. Über die Einrichtung von Heilanstalten und Lazarethen in den Provinzen.

Nur in wenigen Provinzen des Staats sind die erforderlichen Lazarethe vorhanden, um Kranke, welche nur mit Gefahr für Andere in ihrer Behausung behandelt werden können, aufzunehmen; die Herstellung solcher Heilanstalten aber ist zu dem genannten Zweck unerläfslich. Fremde, mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen müssen, um das Publikum zu sichern, möglichst in besonderen Gebäuden untergebracht und daselbst geheilt werden können, so wie auch kranke Bettler und Vagabunden, Handwerksgesellen etc. Für Irre, Geisteskranke, sind in den meisten Provinzen bereits Anstalten vorhanden, und es fehlen nur noch solche zur Aufnahme der Unheilbaren.

Es müssen, um mit unheilbaren Übeln Behaftete aufnehmen zu können, in den Provinzen besondere Siechenhäuser, und für die mit ansteckenden Krankheiten Behafteten, Lazarethe, mehr oder weniger grofse Heilanstalten in jedem Kreise eingerichtet werden, wie es in mehren Provinzen bereits der Fall ist. Dann können auch die polizeilichen Mafsregeln gegen ansteckende Krankheiten mit mehr Erfolg durchgeführt werden. In den Städten würden auch die Domestiken darin aufzunehmen und zu behandeln sein.

Wie im Verlaufe dieser Schrift angegeben ist, befindet sich das Medicinalwesen im Preufsischen in einem erfreulichen Zustande; nur das Hospitalwesen bedarf noch in mancher Beziehung besonderer Verbesserungen, wie auch das Veterinairwesen.

Achter Abschnitt.

Über die Abwendung und Minderung ansteckender Krankheiten der Thiere durch sanitätspolizeiliche Anordnungen.

§. 1.

Der Milzbrand, das Anthrax-Fieber, die Milzseuche, Blutseuche, Teufelsschufs, *Anthrax vagans*, *Charbon* etc.

Der Milzbrand ist eine septische, bei den Hausthieren, dem Wilde und selbst bei den Fischen ziemlich häufig vorkommende Krankheit, die wesentlich darin besteht, dafs das Blut seine Vitalität verliert, schwarz und theerartig wird, und dafs in Folge dessen noch anderweitige Erscheinungen einer schnell erfolgenden Zersetzung der Säfte eintreten. Der Milzbrand erscheint, hinsichtlich seines Verlaufes und seiner Form, verschiedenartig; im Allgemeinen kann man in erster Hinsicht einen sehr acuten, einen acuten und einen langsamen Verlauf unterscheiden; und hinsichtlich der Form spricht sich die Krankheit im Allgemeinen bald durch Carbunkeln, bald ohne dieselben aus. Bei dem höchst acuten Verlaufe bemerkt man bei völlig gesunden Thieren ein plötzlich eintretendes Zittern an den Schenkeln, am Halse etc., schnelles ängstliches Athmen, kleinen unregelmäfsigen Puls, stieren Blick, Ausflufs von schaumigem Blut aus der Nase, aus dem Maule, aus dem After, und zuweilen auch aus den Genitalien; die Thiere stürzen nach wenigen Minuten plötzlich nieder und sterben schnell unter geringen Convulsionen. Zur Entwickelung von Carbunkeln scheint hier die nöthige Zeit zu fehlen; man findet dieselben daher sehr selten; dagegen bilden sich zuweilen an den Muskeln hin und wieder Extravasate von schwärzlichem Blute. In manchen Fällen ist

der Verlauf der Krankheit etwas langsamer, und die Thiere zeigen vor dem Niederstürzen ein unruhiges, ängstliches Benehmen; einzelne gebehrden sich sogar sehr heftig und wild, indem sie unter lautem Brüllen schnell davon laufen, oder, wenn sie angebunden sind, an den Stricken und Ketten zerren, mit dem Kopfe hin und her schütteln und dann unter den vorhin bezeichneten Erscheinungen niederstürzen und sterben, nachdem die ganze Krankheit kaum 2 bis 3 Stunden gedauert hat.

Erkenntnifs.

Der langsamer verlaufende Milzbrand erscheint bald als blofses Anthrax-Fieber ohne Carbunkeln, bald und häufig aber auch mit den letztern. Bei aufmerksamer Beobachtung findet man im Anfange gewöhnlich Fieberfrost mit hartem, mäfsig vollem Pulse und mit abwechselnder Temperatur an den Füfsen, Hörnern und Ohren; darauf werden die Thiere träge und stumpfsinnig, der Appetit zu Nahrung und Getränk vermindert sich, das Wiederkauen geschieht schwach oder hört auch bald ganz auf, der Puls wird der Stärke und Schnelligkeit nach sehr ungleich, das Athmen geschieht kurz, mehr oder weniger mit Anstrengung, der Kopf wird gesenkt, das Auge ist stier, die Empfindlichkeit am ganzen Körper vermindert sich, die Muskeln zittern und unter Ausflufs von Schaum aus dem Munde, der zuletzt gewöhnlich blutig wird, erfolgt der Tod, nicht selten erfolgt auch Blutausflufs aus der Nase, oder aus dem After. Bei vielen Thieren erscheint die Schleimhaut im Maule und eben so die Bindehaut der Augen etwas gelblich, bei andern dunkelroth, und die Nasen-Schleimhaut wird oft bleifarbig. Bei Milchkühen hört die Milchabsonderung entweder ganz auf, oder sie vermindert sich wenigstens sehr bedeutend, und die noch vorhandene Milch ist gewöhnlich gelblich und von einem unangenehmen Geschmack. Zuweilen wird die Milch auch etwas blutig. Der Urin wird selten entleert und ist meist wässrig, zuweilen aber auch blutig oder wenigstens blutroth gefärbt. Der Koth wird ebenfalls selten entleert und erscheint consistenter als im gesunden Zustande, so dafs der vom Rindviehe nicht mehr beim Auffallen auf den Erdboden so dünne und breite Fladen bildet, wie es sonst bei diesen Thieren ge-

wöhnlich der Fall ist; im Fortgange der Krankheit wird jedoch bei manchen Thieren der Koth weicher und mit Schleim, ja selbst mit Blut gemengt.

Diese Zufälle sind in den einzelnen Erkrankungsfällen nicht stets in gleichem Grade und im ganzen Zusammenhange zugegen, und eben so wechselnd ist ihr Charakter. Im Anfange tragen sie gewöhnlich den entzündlichen Charakter an sich, wo dann der Puls klein und hart, die Bindehaut und die übrigen sichtbaren Schleimhäute dunkel geröthet und trocken sind, die ausgeathmete Luft, so wie die Temperatur der Haut heifs erscheint; nach etwa 24 Stunden ändert sich dieser Charakter gewöhnlich in den asthenischen, selbst in den typhösen und fauligen um. Zuweilen ist der letztere auch gleich ursprünglich zugegen. In dem einen wie in dem andern Falle findet man dann die Augen trübe, matt, mit vielen Thränen oder mit Schleim befeuchtet, das Maul eben so mit zähem Schleim bedeckt, den Herzschlag stark, pochend, die Temperatur am ganzen Körper sehr vermindert, den abgehenden Koth dünn und mit Blut gemengt, eben so den Urin, und die Hinfälligkeit und Schwäche der Thiere ist auffallend.

Während der Krankheit wird der Leib der Thiere durch viele entwickelte Gasarten mehr und mehr ausgedehnt und zuletzt selbst trommelsüchtig aufgetrieben; auch entwickeln sich häufig an verschiedenen Stellen, namentlich aber im Verlaufe des Rückens und Halses, Emphyseme, welche sich durch die bekannten Merkmale zu erkennen geben, und die ebenfalls mit der Zunahme und längeren Dauer der Krankheit sich mehr ausbreiten. Die Dauer des Bestehens dieser Milzbrandform ist auf etwa 30 bis 60 Stunden ausgedehnt.

Die Carbunkeln oder Milzbrandbeulen finden sich bei vielen Individuen während des Verlaufs der eben beschriebenen Krankheit als eine zufällige Erscheinung ein. Man bemerkt sie selbst während des Herrschens einer Milzbrandseuche bei Thieren von einerlei Gattung und bei gleicher Pflege und Wartung immer nur bei einigen Stücken, während sie bei andern Thieren der Art fehlen. Ihren Erscheinungen nach sind sie Geschwülste von verschiedener Gröfse, Form und Consistenz,

welche sowohl an der Oberfläche des Körpers, wie auch in der Tiefe zwischen den Muskeln, auf den Knochen und selbst an den Eingeweiden ihren Sitz haben. Am häufigsten erscheinen sie am Kopfe, am Halse, hier besonders um die Luftröhre herum, dann an der Brust, den Schultern, am Bauche, am Euter und an dem obern Theile der Gliedmafsen. Sie entstehen bald als eine kleine flache Anschwellung, bald als ein kleines Knötchen, vergröfsern sich aber mehrentheils sehr schnell, so dafs sie zuweilen binnen einer Viertelstunde gröfser als ein Menschenkopf werden. Auch in dieser Entwickelung sind sie bald mehr flach, bald stark hervortretend und deutlich begrenzt, oft heifs und etwas empfindlich, zuweilen aber auch ganz kalt und unschmerzhaft; manche fühlen sich derb, andere weich und teigartig an Wenn man diese Beulen aufschneidet, so zeigt sich in den weichen ein gelbliches Wasser, oder eine gelbe gallertartige (sulzige) Substanz, und in den derben Geschwülsten eine speckartige Masse; in allen Fällen sind aber diese Materien entweder mit zersetztem oder geronnenem Blute gemengt, oder solches Blut befindet sich wenigstens auf ihrer Grundfläche. Sehr oft sind auch die umgebenden Weichgebilde mit Extravasaten und Flecken von schwarzem, gleichsam brandigem Blute versehen. — Diese Beulen bestehen gewöhnlich bis zur eintretenden Besserung oder bis zum erfolgenden Tode fort; sehr oft verschwinden sie aber wohl auch plötzlich, und in diesem Falle entstehen zuweilen neue Beulen an andern Stellen, oft ist dies aber auch nicht der Fall. Zuweilen gehen sie in Brand über, selten in Verhärtung, niemals in Eiterung. Durch ihr Erscheinen und ihre Entwickelung zur bedeutenden Gröfse werden nicht selten neue Krankheitszufälle, die streng genommen nicht zum Milzbrande gehören, erregt; so stören sie z. B. häufig durch Druck auf den Schlund das Hinabschlingen von Futter, Getränk und Medicin; oder sie erschweren durch Druck auf die Luftröhre und den Kehlkopf das Athmen; oder sie verursachen Lahmgehen etc.

Bei dem langsam verlaufenden Milzbrande sind im Wesentlichen dieselben Erscheinungen zugegen, sie treten jedoch mit minderer Heftigkeit auf, so dafs die Dauer des Übels ge-

wöhnlich sich bis auf 5, ja selbst 8 Tage erstreckt, ehe Genesung oder der Tod erfolgt.

Bei Pferden erscheint der Milzbrand in den vorstehend beschriebenen Formen, d. h. bald als blofses Anthraxfieber, bald als Carbunkelkrankheit und mit sehr verschiedenem Verlaufe. Nicht selten finden sich jedoch dabei Zufälle von Bräune oder, besonders im heifsen Sommer, auch Erscheinungen von Lungenlähmung ein.

Bei dem Rindvieh erscheint die Krankheit ebenfalls häufig als blofser Anthrax, weit häufiger aber mit Bildung von Carbunkeln. Zuweilen entstehen bei diesen Thieren Congestionen und Extravasate des milzbrandigen Blutes am Mastdarm, und in Folge dessen Ausflufs solchen Blutes aus dem letztern. In solchen Fällen heifst die Krankheit in manchen Gegenden Rückenblut oder Lendenblut. Ebenso entstehen bei diesen Thieren ziemlich häufig Congestionen zu den Nieren und Abgang des aufgelösten Blutes mit dem Urin, und dann wird das Übel in manchen Gegenden das Blutharnen oder das rothe Wasser genannt. Beide Formen sind gewöhnlich langsam verlaufend. Die letztere Form ist mit einer andern ähnlichen Krankheit, die fieberlos und ganz chronisch verläuft, und entweder einen rheumatischen Ursprung hat, oder häufig auch durch den Genufs von scharfen oder herben Pflanzen und andern dergleichen Stoffen entstanden ist, nicht zu verwechseln.

Bei den Schafen kommt der Milzbrand ebenfalls in den vorhin beschriebenen Formen vor, am häufigsten ist er jedoch hier sehr acut verlaufend, und die Krankheit spricht sich hauptsächlich durch plötzlich eintretenden Ausflufs von Blut aus dem Maule, aus der Nase, aus dem After und aus den Genitalien, aus, wozu sich Zittern, Convulsionen und zuweilen in weniger als eine Viertelstunde der Tod findet. Die Krankheit heifst deshalb in den meisten Gegenden Blutschlag, Blutseuche oder Blutstaupe der Schafe.

Aufserdem hat man bei diesen Thieren noch eine andere Form des Milzbrandes beobachtet, die man mit dem Namen heiliges Feuer bezeichnet. Dieselbe äufsert sich durch Niedergeschlagenheit, heftiges Fieber, Verlust des Appetits, Auf-

hören des Wiederkauens und hauptsächlich durch dunkle Röthung der äufsern Haut, welche zugleich brennend heifs wird; zuweilen werden auch die Augen und Ohren von einer so heftigen brandigen Entzündung ergriffen, dafs diese Theile zerstört werden und verloren gehen, oder dafs wenigstens die Thiere erblinden. In manchen Fällen hat man auch beobachtet, dafs die ganze äufsere Haut abgestorben ist und sich späterhin abschälte, oder selbst brandig wurde. Die Krankheit ist stets sehr acut und erreicht ihr tödtliches Ende zuweilen schon mit 24 Stunden.

Auch bei den Schweinen kommen die vorhin beschriebenen Formen des Milzbrandes vor; am gewöhnlichsten ist aber bei diesen Thieren die Milzbrand-Bräune oder Anthrax-Bräune, auch Kropf, Kehlsucht, hitzige Halsgeschwulst und wildes Feuer oder St. Antoniusfeuer genannt. Diese Krankheit charakterisirt sich hauptsächlich durch eine Geschwulst, welche am Halse entsteht und sich von hier aus bald nach vorn über einen Theil des Kopfes, bald und häufiger aber auch nach unten und hinten über die Brust und den Bauch verbreitet. Diese Geschwulst ist stets dunkler gefärbt als die übrige Haut, jedoch bald mehr hellroth, bald mehr dunkelroth, zuweilen bleifarbig, violett, zuweilen selbst schwärzlich; sie ist heifs, und bei der Berührung zeigen die Thiere sehr oft vermehrte Empfindlichkeit; sie ist ferner bald sehr gespannt, bald erleidet sie Fingereindrücke, und ihre Dicke ist in einzelnen Fällen nur gering, in andern Fällen aber so bedeutend, dafs der Hals um die Hälfte dicker erscheint, als im gesunden Zustande. Dem Entstehen dieser Geschwulst gehen zuweilen Fiebersymptome, Mattigkeit, Appetitlosigkeit und öfteres Schütteln mit dem Kopfe voraus; in den meisten Fällen bemerkt man jedoch diese Zufälle gleichzeitig mit dem Eintreten jener Geschwulst. Aufser diesen Zufällen sieht man noch den Rüssel der Thiere blafs und gewöhnlich auch kalt, den Blick stier und ängstlich, die Thiere grunzen mit heiserer Stimme, sie schlagen heftig mit den Flanken, treiben im Leibe auf, werden am Hintertheile gelähmt, und gewöhnlich sterben sie

durch eintretende Erstickung in 20—30 Stunden nach dem Entstehen der Krankheit.

In den seltnern Fällen bilden sich bei Schweinen Carbunkeln in mehr begrenzter Form und tiefer unter der Haut, ohne dafs die letztere ihre Farbe dabei verändert. Die Krankheit ist daher mit dem Namen weifse Borste bezeichnet worden. Je nachdem die Beulen meistens am Halse, in der Umgegend des Kehlkopfes, oder mehr gegen den Rücken zu, oder selbst an den Gliedmafsen sich entwickeln, ist auch die Krankheit bald höchst gefährlich, bald etwas weniger gefährlich, immer jedoch eine der übelsten Formen des Milzbrandes.

Erscheinungen in den Leichen krepirter oder getödteter Thiere.

Der Befund an den durch Milzbrand getödteten Thieren ist bei den verschiedenen Formen dieser Krankheit etwas abweichend, obgleich im Wesentlichen nicht verschieden. Äufserlich bemerkt man im Allgemeinen Zeichen einer schnell eintretenden Fäulnifs, so dafs nach sehr acutem Verlaufe und im heifsen Sommer fast immer schon binnen 2 Stunden deutliche Spuren der Verwesung zu bemerken sind. Nach etwas langsamerem Verlaufe und bei kühler Witterung tritt auch die Verwesung etwas später ein, jedoch verhältnifsmäfsig weit schneller, als nach andern Krankheiten. Die Cadaver bleiben längere Zeit warm und die Gliedmafsen an ihnen biegsam. Aus der Nase, dem Maule, dem After und zuweilen auch aus den Genitalien fliefst schwärzliches, zuweilen auch schaumiges Blut. Der Leib ist trommelsüchtig aufgetrieben, und zuweilen ist das hintere Ende des Mastdarms aus dem After hervorgetreten, stark angeschwollen, dunkel geröthet, und mit Blut oder mit gelblicher gallertartiger Flüssigkeit zwischen seinen Häuten erfüllt. Wenn Carbunkeln während des Lebens bestanden, so findet man dieselben auch gewöhnlich nach dem Tode, obgleich sie dann zuweilen sehr vermindert gegen vorher erscheinen. Im Innern des Körpers findet man die Haut an ihrer innern Seite mit unzähligen bläulichen Gefäfsen versehen, die gröfsern Venen von schwarzem Blute stark ausgedehnt, das Blut selbst in den Venen überall blauschwarz, theerartig dickflüssig, zu-

weilen unvollständig geronnen, gleichsam mit Stückchen versehen; hin und wieder bestehen auch Ergiefsungen von solchem Blute im Zellgewebe, zwischen den Muskeln, zwischen den Sehnen und selbst an der Beinhaut. Sind Carbunkeln vorhanden, so zeigen sich dieselben in der früher angeführten verschiedenen Beschaffenheit. Das Fett ist bei denjenigen Thieren, die nicht zu schnell gestorben sind, sichtbar vermindert, und sehr oft ist es mit einem sulzigen gelblichen Wasser gemengt; und ebenso findet man bald gröfsere, bald kleinere Ansammlungen von einer ähnlichen gelben lymphartigen Flüssigkeit im Zellgewebe, besonders in der Umgegend der Gelenke und an drüsigten Theilen. Die Muskeln sind entweder bleich, oder entgegengesetzt sehr dunkelroth und mit vielem schwärzlichen Blute versehen, in jedem Falle aber sehr mürbe und weich. Von den innern Organen findet man die hohlen Eingeweide der Bauchhöhle von stinkender Luft ausgedehnt; der Magen (bei Wiederkäuern der Pansen und die Haube) enthält nach plötzlich eingetretenem Tode sehr oft noch frisches Futter, ist aber dennoch nicht selten stellenweise entzündet oder wenigstens dunkel geröthet und mit Blutextravasaten versehen; ebenso ist häufig der vierte Magen bei den Wiederkäuern beschaffen, während der dritte gewöhnlich eine sehr trockne Futtermasse zwischen seinen Blättern enthält. Auch der Darmkanal und das Gekröse, so wie das Netz, zeigen bald nur stellenweise bei einer gröfsern Ausdehnung eine dunkelrothe, selbst eine schwarzblaue Färbung von extravasirtem Blut. An diesen Stellen ist das Gewebe der Theile weicher und die Schleimhaut häufig aufgelöst oder brandig. Die Leber zeigt äufserlich sehr oft keine Veränderung vom normalen Zustande, in manchen Fällen ist sie jedoch etwas vergröfsert und mehr oder weniger bläulich gefärbt. Im Innern erscheint sie meistens mürb und leicht zerdrückbar. Die Milz läfst jederzeit eine krankhafte Veränderung wahnehmen, obgleich zuweilen in ganz entgegengesetzter Beschaffenheit. Meistens erscheint sie gröfser, und zwar ausgedehnt durch extravasirtes Blut, welches sich unter ihrer Kapsel befindet; im Innern ist sie dann gewöhnlich in eine breiartige, schwarze, blutige Masse verwandelt, so dafs

ihr organisches Gewebe entweder gar nicht oder nur stellenweise und undeutlich zu erkennen ist. In andern und seltnern Fällen erscheint die Milz kleiner, gleichsam zusammengeschrumpft und trockner als im normalen Zustande, so dafs sie sich leicht zerdrücken und fast zerbröckeln läfst. Die Urinwerkzeuge und Geschlechtstheile leiden nicht wesentlich mit, sind jedoch in manchen Fällen ebenfalls mit rothen oder blauen Flecken, oder mit Blutextravasaten versehen. In der Brusthöhle findet man das Herz gewöhnlich welk und schlaff und etwas dunkler geröthet; die Herzkammern, besonders die rechte, mit schwarzem, halbflüssigem Blut angefüllt, die innere Oberfläche der Kammern und Vorkammern braunroth gefärbt; die Substanz sehr mürbe und die dunkle Färbung bald mehr, bald weniger tief in dieselbe eingedrungen. In der linken Herzkammer sind diese Erscheinungen gewöhnlich in etwas minderm Grade wahrzunehmen, auch die Aorta und die Hohlvenen, so wie die Lungenarterie, sind äufserlich, noch mehr aber an ihrer innern Fläche, dunkelroth gefärbt, anscheinend entzündet, und mit theerartigem Blute mehr oder weniger reichlich angefüllt. Die Lungen erscheinen meistens ausgedehnt durch Luft und schwarzes Blut, daher auch ihre Oberfläche gewöhnlich eine schwärzliche oder schwarzblaue Farbe zeigt; doch sind nicht selten einzelne Stellen hiervon ausgenommen. Die Luftröhre und die Bronchien enthalten sehr häufig flüssiges Blut oder blutigen Schaum in bedeutender Menge. Zuweilen hat man die Lungensubstanz erweicht, in andern Fällen aber fast ganz normal gefunden. Sowohl die Brust- als auch die Bauchhöhle enthalten zuweilen etwas gelbliches Serum.

Am Halse, und besonders um den Kehlkopf und im Verlaufe der gröfsern Gefäfse und Nerven, sind Extravasate von schwarzem Blut und von gelblicher lymphatischer Flüssigkeit ganz gewöhnliche Erscheinungen; besonders aber ist dies im hohen Grade der Fall bei der Bräune der Schweine. — Das Gehirn und Rückenmark zeigen keine constante Veränderungen; in manchen Fällen hat man jedoch das Gehirn etwas weicher, die Hirnhäute und die Adergeflechte blutreicher, und zuweilen auch Extravasate von dunklem Blut sowohl in diesen Gebilden, wie

wie auch frei in der Schädelhöhle und in dem Rückenmarks-
kanal gefunden.

Ursachen und Entstehung des Milzbrandes.

Der Milzbrand entsteht, wie bereits oben erwähnt, bei al-
len Hausthieren, bald sporadisch, bald und meistens aber epi-
zootisch, oder auch enzootisch, und in beiden letztern Fällen
herrscht er mehr oder weniger ausgebreitet als Seuche. Er
verschont kein Alter, kein Geschlecht und keine Constitution
gänzlich, ergreift aber hauptsächlich junge, blutreiche und gut
genährte Thiere, und gewöhnlich sind die am besten genährten
Stücke die ersten Opfer. Es scheint somit eine körperliche
Anlage in manchen Fällen seine Entstehung doch zu begünsti-
gen. Über die veranlassenden Ursachen ist Vieles noch dunkel,
da die Krankheit sehr häufig dann nicht erscheint, wenn alle
Ursachen vorhanden sind, denen man in andern Fällen die Ent-
stehung des Übels zuschrieb. Da die Krankheit am meisten
im heifsen Sommer bei schwüler und trockner Luft seuchen-
artig herrscht, so hat man grofse Hitze als die gewöhnlichste
äufsere Ursache des Milzbrandes beschuldigt. Für sich allein
ist dieselbe wohl nicht hinreichend, die Krankheit zu erzeugen,
sondern es tragen auch noch andere Momente dazu bei, na-
mentlich: heftige Anstrengung, Überfüllung der Eingeweide
durch Futterstoffe, besonders durch stark nährendes Körnerfut-
ter, durch üppig gewachsenen Klee und dergleichen Gras; der
Genufs saurer Sumpfgewächse oder solcher Pflanzen, die durch
Mehlthau, Rost und dergleichen Parasiten verunreiniget sind;
das anhaltende Einathmen der Sumpfluft, auf austrocknenden,
sumpfigen oder vorher überschwemmten Weiden; der Mangel
an Getränk, so wie der Genufs von sumpfigem, verdorbenem
Wasser aus stehenden Pfützen und Teichen, der Genufs von
Wasser, in welchem Flachs oder Hanf geröstet worden ist;
und dann noch eine gewisse, übrigens aber noch nicht genü-
gend gekannte Beschaffenheit der Atmosphäre. Für Letzteres
scheint der Umstand zu sprechen, dafs der Milzbrand bei
der Einwirkung der vorhin angeführten Ursachen zuweilen
nicht entsteht, dann aber plötzlich in einer weiten Umgegend

verbreitet erscheint und auch eben so plötzlich nach vorausgegangenen Gewittern, oder nach Temperatur-Veränderungen wieder verschwindet. In manchen Gegenden, besonders in solchen, die eine tiefe Lage und einen moorigen oder sumpfigen Boden besitzen, erscheint der Milzbrand in jedem Sommer gewissermafsen als eine enzootische Jahreskrankheit; in andern Gegenden kommt er dagegen höchst selten vor; völlig frei von ihm ist aber keine Gegend.

In manchen Fällen entsteht der Milzbrand auch durch Ansteckung, und zwar sowohl durch unmittelbare Impfung, wie auch wahrscheinlich durch ein mehr flüchtiges Contagium. Dafs ein Ansteckungsstoff beim Milzbrande erzeugt werde, geht aus sehr vielen Beobachtungen auf das Unzweifelhafteste hervor. Dieser Ansteckungsstoff haftet besonders am Blute und ist sehr fixer Natur, da er, der Erfahrung zufolge, durch mehrere Tage wirksam bleibt, und selbst durch Kochen des Fleisches von milzbrandkranken Thieren nicht völlig zerstört wird. Durch Impfen anderer Thiere mit dem Blute von milzbrandkranken Thieren hat man *(Eulner)* [1]) die Infection nach etwa 36 Stunden, und den Tod durch Milzbrand in Zeit von etwa 3 Tagen erfolgen sehen. In wie fern der Milzbrand durch die Hautausdünstung der an ihm leidenden Thiere auf andere Thiere verbreitet werden kann, sind bis jetzt die Beobachtungen noch nicht entscheidend, doch ist diese Verbreitung wahrscheinlich, noch wahrscheinlicher aber wird er durch die Lungenausdünstung verbreitet.

Die Prognosis richtet sich nach der Heftigkeit der Zufälle, nach der Schnelligkeit des Verlaufes und nach dem Ergriffensein der einzelnen Organe. Je schneller der Verlauf ist, um desto gefährlicher ist die Krankheit, und der sehr acute Milzbrand, die Blutseuche der Schafe und die Anthrax-Bräune der Schweine endet meistens mit dem Tode; je weniger heftig die Krankheit vom Anfange an eintritt, und je mehr sie sich

---

1) Siehe *W. F. Wendroth* über die Ursachen, Erkenntnifs des contagiösen Carbunkels. p. 193 u. f. Sangerhausen 1836.

in ihrer Dauer über 1 bis 2 Tage hinausdehnt, um desto grö-
fser ist die Hoffnung zur Erhaltung der Kranken. Es entstehen sehr leicht und plötzlich gefährliche Rückfälle, wenn die Thiere den wiedererwachten Appetit vollständig befriedigen. Dagegen wird durch sparsames Futter, reichliches Getränk und kühles, ruhiges Verhalten die Genesung sehr begünstiget. Wenn der Milzbrand seuchenartig ausgebreitet herrscht, ist die Prognosis mit Rücksicht auf die vorhin angeführten Ursachen der Krankheit meist ungünstig. Nur durch günstige Veränderungen der Witterung und der Nahrung ist Heilung zu erwarten.

Die Cur der vom Milzbrand ergriffenen Thiere im Allgemeinen ist darauf gerichtet: 1) die erkannten Ursachen zu entfernen, und 2) den Orgasmus des Blutes und die Neigung zur Zersetzung der Säfte zu beseitigen. In letzterer Hinsicht vermindert man durch einen Aderlafs, am besten an den Drosselvenen, die Quantität des Blutes. Bei Pferden und Rindern kann man circa 6 bis 10 Pfund Blut, bei Schafen, Ziegen und Schweinen $\frac{1}{2}$ bis 1 Pfund, bei Hunden $\frac{1}{4}$ bis 1 Pfund Blut weglassen. — Ferner giebt man innerlich für denselben Zweck in der ersten Zeit die kühlenden Neutral- und Mittelsalze: das Nitrum, Natrum — oder *Kali sulphuricum*, *Kali tartaricum* etc., und am zweiten oder dritten Tage *Acidum sulphuricum* oder *Acidum muriaticum*, im Nothfalle Acetum.

Eben so wendet man für diesen Zweck das Schwemmen der Thiere in kaltem Wasser oder das Begiefsen mit demselben an. Aufserdem sind Fontanelle und Haarseile an der Brust und an den Extremitäten nützlich. Bei der Bräune der Schweine hat sich die Anwendung der Brechmittel, besonders von *Radix veratri albi* (*grana* vij — xij pro Stück) in sehr vielen Fällen sehr nützlich gezeigt; obwohl auch hier die antiphlogistische Behandlung, das Scarificiren der Geschwulst am Halse, das Brennen derselben mit glühendem Eisen, so wie Fontanelle und Haarseile an der Brust, in manchen Fällen die ergriffenen Thiere noch rettete. Bei dem mehr langsam verlaufenden Milzbrande, und wenn der typhöse Charakter deutlich entwickelt ist, mufs die Anwendung des Kamphers, des Terpenthinöls, der

Radix Calami, Valerianae, Angelicae etc. theils für sich, theils in Verbindung mit Mineral-Säuren stattfinden. In jedem Falle ist ein kühler Aufenthaltsort, hinreichendes Getränk von frischem Wasser, oder von etwas durch Säuren oder Sauerteig gesäuertem Wasser und eine leicht verdauliche gesunde Nahrung zur Beförderung der Heilung durchaus erforderlich. Hinsichtlich der Nahrung mufs wenigstens eine Umänderung derselben von der bisherigen stattfinden, und wie bereits vorhin erwähnt, die Thiere dürfen nie ihren Appetit vollständig befriedigen.

Nachtheile des Milzbrandes. Die Brandblatter bei Menschen.

Das Milzbrand-Gift äufsert auch auf Menschen eine schädliche und oft tödtliche Wirksamkeit, sowohl wenn es äufserlich mit irgend einem Theile, besonders an verletzten oder an zart überhäuteten Stellen, wie auch, wenn es mit innern Theilen in Berührung kommt.

Hiernach entsteht die Infection auf dreifach verschiedenem Wege, nämlich *a)* durch äufserliche Berührung; *b)* durch Genufs des Fleisches, der Fleischbrühe, der Milch u. dergl., und *c)* durch Einathmen des Dunstes der kranken Thiere, namentlich ihrer frisch ausgeathmeten Luft. Die erstere Art, oder die äufserliche Ansteckung, ist die häufigere, indem sie bei der Behandlung der erkrankten Thiere, bei dem Schlachten derselben, beim Abledern der gefallenen Stücke, bei der Zubereitung der Felle etc. stattfindet. Dieselbe kommt daher am häufigsten bei Hirten, Schäfern, Abdeckern, Gerbern und Kürschnern, bei gemeinen Landleuten, selbst bei Thierärzten etc. vor, und sie findet besonders an den Händen, Fingern und Armen, zuweilen auch am Gesicht und Halse, weit seltener aber an den unteren Theilen des Körpers statt; und zwar letzteres wohl aus dem Grunde, weil diese Theile bei den vorhin erwähnten Verrichtungen der Einwirkung von Blut, Carbunkeljauche etc. weniger exponirt sind, als die zuerst genannten. Für diese Einwirkung des Giftes scheinen fast alle Menschen gleichmäfsig empfänglich zu sein, und die Wirksamkeit desselben von der Infection bis zum Ausbruch der hierdurch erzeugten Krankheit äufsert sich

in der Regel binnen wenigen Tagen. In Folge einer solchen äufserlichen Ansteckung durch Milzbrandgift entsteht bei Menschen fast immer die sogenannte **schwarze Blatter** oder **schwarze Pocke**, auch **bösartige Blatter**, **contagiöse Carbunkel**, **Milzbrand-Carbunkel** *(Pustula maligna, charbon malin, pustule maligne;* polnisch: *Czarna krostá,* etc.). Dieselbe äufsert sich auf folgende Weise: Zuerst entsteht [1]) an dem Orte, wo sie sich bilden will, ein kleines Blätterchen *(papula)*, in dem Aussehen eines Hitzblätterchens; dabei ist zuweilen ein Gefühl von Jucken und Brennen vorhanden, und in manchen Fällen geht dem Entstehen des Blätterchens ein ähnliches Gefühl oder ein Gefühl von flüchtigen Stichen voraus. Dieser letztere Umstand hat oft die Erkrankten zu dem Glauben verleitet, dafs sie von Insecten gestochen worden sind. — Das Blätterchen, welches zuweilen auch für ein Hitzblätterchen gehalten wird, hat im Anfange die Gröfse eines Hirsekornes oder höchstens einer kleinen Linse, und gewöhnlich ist es weder mit Geschwulst, noch mit Härte oder Entzündung begleitet. Die Kranken fühlen sich dabei in der Regel noch ganz wohl, zuweilen aber etwas matt. Nach Verlauf von 8 bis 24 Stunden erhebt sich das Blätterchon in Form einer kleinen, von der Oberhaut gebildeten Blase, die eine anfangs hellgelbliche Flüssigkeit enthält, und nun schon mit etwas, obwohl unbedeutender, Härte im Umfange umgeben ist, und ihre Farbe oft nach einigen, oft nach mehren Stunden in's Livide und dann in's Schwärzliche umändert. In dieser allmähligen Umänderung der Blatter beruht wahrscheinlich der Widerspruch mancher Schriftsteller gegen einander, indem der Eine, eine mit heller Lymphe gefüllte Blase, der Andere eine livide, der Dritte eine schwarze Blase, und der Vierte eine schwarze Kruste vom Anfange an gesehen haben will; denn diese Verschiedenheiten finden sich im Verlaufe der Blatter sämmtlich, und es kommt daher nur darauf an, in welcher Zeit der Arzt zu dem Kranken gerufen wird. — Die so entwickelte Blase

---

1) Nach *Wendroth* a. a. O.

nimmt bald mehr, bald weniger schnell im Umfange zu, die Härte in ihrem Umkreise wird gröfser, die Haut und das darunter liegende Zellgewebe schwellen an und entzünden sich, es entstehen Drücken, Spannung, nicht selten auch Schmerzen in demselben. Nach kurzer Zeit fängt die Blase wieder an einzusinken, die Feuchtigkeit in ihr trocknet ein oder wird resorbirt, der Umfang der nun schwarzen Blatter erhebt sich etwas über diese, ist oft mit vielen kleinen Bläschen besetzt, so dafs die Brandblatter gleichsam mit einem Blasenkranze umgeben ist. Diese neu gebildeten Bläschen vergröfsern sich ebenfalls nach und nach und gehen nicht selten in einander über, worauf sie denselben Verlauf, wie die ursprüngliche Blatter, haben und, indem sie einfallen und vertrocknen, zur Vergröfserung der letztern beitragen. Die neu entstehenden Bläschen trocknen ein, und die Oberhaut schält sich ab. — Die Spannung nimmt dabei zu; oft entsteht eine weit verbreitete, glänzende, weifs oder marmorirt aussehende Geschwulst der benachbarten Theile, die heifs, brennend, drückend und zuweilen auch schmerzhaft ist. So erreicht der Brandfleck durch das bezeichnete Umsichgreifen oft die Gröfse eines Handtellers, bis die Naturkräfte allein oder mit Beihülfe der Kunst eine Scheidungslinie des Abgestorbenen von dem Gesunden durch eintretende Eiterung bewirken, was gewöhnlich um den achten bis elften Tag der Krankheit geschieht, und wo dann sowohl die örtlichen, wie auch die allgemeinen Symptome sich mindern. Die Brandkruste zeigt sich beim Einschneiden fast wie gegerbtes Sohlenleder. Bemerkenswerth ist es, dafs sie stets eine rundliche Form hat und nicht tiefer als in das Zellgewebe eindringt. Zuweilen findet die angegebene Bläschenbildung nicht statt, sondern die ursprünglich brandige Blatter greift in ihrem Umfange um sich. Fast immer leiden die Lymphgefäfse deutlich mit; oft sieht man sie stark angeschwollen, und zuweilen trifft man beim Verbinden, besonders zur Zeit der eintretenden Eiterung, ganze Lagen von sulziger Lymphe im Umfange der Blatter.

Nach dem Sitze der Carbunkel entstehen zuweilen noch verschiedene andere örtliche Zufälle. Ist z. B. das Gesicht die

Stelle der Brandblatter, so schwellen die Augen zu; der Mund wird verzogen, es entsteht zuweilen Speichelflufs etc.; in der Nähe der Augen verursacht er Auflockerung der Bindehaut, Ausflufs von sehr scharfen Thränen; am Halse erregt er durch Druck auf den Kehlkopf, die Luftröhre oder den Schlund, Athmungsbeschwerden, Erstickungszufälle etc.

Mit diesen örtlichen Leiden verbinden sich, oft bald nach dem ersten Erscheinen desselben, noch allgemeine Krankheitssymptome, die auf ein sehr tiefes Leiden schliefsen lassen. Der Kranke empfindet Schauder, gähnt und hat wirklichen Frost; diese Symptome treten oft schon nach den ersten 24 Stunden des örtlichen Leidens, ja zuweilen mit diesem selbst ein; oft zeigen sie sich erst nach 2—4 Tagen, und in einigen Fällen fehlen sie ganz. Dem Froste folgt Hitze, der Kopf wird eingenommen, die Zunge ist weifs oder gelb belegt, die Augen sehen matt aus, der Geschmack und der Appetit verschwinden; die Kranken klagen über Schwindel, auch wohl Kopfschmerzen, Unruhe, Schlaflosigkeit, Ziehen in den Gliedern, Durst, Mattigkeit und Zerschlagenheit. Manche Kranke sind, zumal vom sechsten bis zehnten Tage der Krankheit, oder wenn diese das Leben sehr bedroht, mehr betäubt, liegen still vor sich hin, es treten Delirien ein; selten ist die Haut trocken, oft zerfliefst sie in klebrichte Schweifse; der Puls ist nur beim heftigen Auftreten der Krankheit und bei jungen kräftigen Subjecten etwas voll, wird aber bald klein und schnell oder auch langsamer; endlich treten *facies hippocratica*, kalte mit klebrichtem Schweifse bedeckte Extremitäten und Gefühllosigkeit ein, alle Erscheinungen eines typhösen Fiebers, und es erfolgt der Tod. Nach dem Sitze der Blatter können Speichelflufs, Strangulationen und heftige Kopfschmerzen entstehen. Ein fast constantes Symptom, bei nur einigermafsen heftiger Krankheit, ist die Klage der Kranken über Angst.

Im Anfange zeigt das die Krankheit begleitende Fieber oft das Bild eines *Synochus rheumaticus* oder *gastricus;* im spätern Verlauf tritt aber gewöhnlich der typhöse Charakter desselben hervor. Manche Ärzte wollen auch einen bestimm-

ten Typus der Krankheit mit siebentägigem Fieber-Cyclus und eine deutliche Krisis wahrgenommen haben; was jedoch ebenfalls nicht als in der Natur des Übels feststehend angenommen werden kann, da viele andere Beobachtungen dieser Annahme widersprechen. Die einzig sichere kritische Entscheidung wird durch eine recht bald eingetretene gute Eiterung bewirkt, indem hierdurch die Brandkruste nach und nach abgesondert und abgestofsen wird; es entsteht ein reines Geschwür, und in Zeit von 4—6 Wochen ist dann der Verlauf der Krankheit beendigt und der Kranke geheilt. Je weniger aber diese örtliche Umänderung von Statten geht, je weniger überhaupt der Carbunkel sich nach Aufsen entwickelt, je heftiger das Allgemeinleiden ist, je mehr dasselbe den typhösen Charakter an sich trägt, um desto gröfser ist die Gefahr. Die Prognosis ist daher bei zarten und sehr empfindlichen Subjecten, wie auch bei solchen, die zu lymphatischen oder scorbutischen Dyscrasieen neigen, die mit chronischen Hautausschlägen, mit Scropheln, mit Syphilis u. dgl. behaftet sind, immer gröfser als bei andern, und unter solchen Umständen erfolgt der Tod zuweilen binnen wenigen Tagen. Doch giebt es entgegengesetzt auch Fälle, wo der Verlauf des Übels so gutartig ist, dafs kaum die Anwendung irgend eines Medicamentes nöthig erscheint; obgleich man niemals mit Sicherheit dieser zuweilen tückischen Krankheit trauen darf.

Besonders zu berücksichtigen ist auch bei der Prognose der Sitz des örtlichen Leidens. Sie ist hiernach günstiger, wenn der Carbunkel an den Extremitäten, gefährlicher, wenn er am Kopfe, im Gesicht oder an der Brust sitzt, am gefährlichsten aber, wenn er seinen Sitz am Halse hat; denn in dem letztern Falle entstehen zuweilen Strangulationen oder Apoplexieen sehr schnell. — Hat der Carbunkel edlere Theile ergriffen, wie z. B. das Auge, so ist die Zerstörung dieser Theile durch Brand sehr zu fürchten. Hat der Kranke aufser der örtlichen Infection auch noch vielleicht die Ausdünstungen eines milzbrandkranken Thieres eingeathmet, oder zugleich das Fleisch von solchen Thieren genossen, und ist somit auf die eine oder die andere

Weise eine innere Infection herbeigeführt, so ist die Lebensgefahr immer weit gröfser, als wenn die erstere allein stattgefunden hätte. Selbst der Umstand, ob die Ansteckung durch frische und warme Stoffe von einem milzbrandkranken Thiere, oder nach dem Erkalten derselben bewirkt worden ist, scheint zur gröfsern oder mindern Heftigkeit der erzeugten Krankheit beizutragen. Endlich ist auch die recht früh und zweckmäfsig eingeleitete oder, entgegengesetzt, die zu spät eingeleitete Behandlung hier, wie in vielen andern Fällen, von grofser Bedeutung.

Durch den Genufs des Fleisches etc. von einem milzbrandkranken Thiere, und ebenso durch das Einathmen der von ihm ausgeathmeten Luft entstehen im Wesentlichen dieselben Krankheitszufälle, wie nach der äufserlichen Einwirkung des Milzbrandgifts, nur mit einigem Unterschiede in der Reihenfolge der eintretenden Zufälle. Die betreffenden Menschen fühlen bald nach dem Genusse des giftigen Fleisches etc. Übelkeiten, Magendrücken, Leib- und Kopfweh, Mattigkeit und grofse Angst; sie erbrechen sich unter heftigem Würgen und geben dabei neben den genossenen Nahrungsmitteln eine gelbe oder schwärzliche, zuweilen mit schwarzem Blut gemengte Materie von sich. Häufig tritt auch ein starker Durchfall mit Abgang einer schwärzlichen, übelriechenden, mit Blut gemengten Materie ein; der Unterleib schwillt auf, und an einzelnen Stellen, besonders am Leibe, an der Brust, dem Kopfe u. s. w., entstehen beulenartige Geschwülste, die zuerst meist eine gelbliche, dann aber eine blaue Farbe annehmen, und bei ihrer weitern Entwicklung oft in wirkliche Brandbeulen übergehen. Zuweilen entstehen statt der Geschwülste blos dunkelrothe oder blaue Flecke, und in einzelnen Fällen fehlen auch diese. Dabei wird der Puls sehr klein und schnell, die Kräfte sinken auffallend, es treten Bewufstlosigkeit, starker Schweifs, der abwechselnd bald kalt bald warm ist, Lähmung einzelner Theile und Zuckungen ein, und der Tod erfolgt oft in weniger als 24 Stunden, zuweilen aber erst nach 3 Tagen. Einzelne Personen, besonders solche, bei denen die Krankheitszufälle in einem mäfsigen Grade auf-

treten, entgehen wohl dem Tode; die meisten aber verfallen ihm als sichere Opfer der Unwissenheit, des Geizes oder des Betrugs.

Polizeiliche und Schutzmafsregeln gelten im Preufsischen[1]):

Zur Verhütung einer Verbreitung des Milzbrandgiftes überhaupt und der Ansteckung von Menschen durch dasselbe insbesondere, sind folgende sanitäts-polizeiliche Anordnungen zu treffen:

§. 109. 1) Jedes Erkranken eines Thieres am Milzbrande ist der Ortsbehörde anzuzeigen.

§. 110. 2) Die erkrankten Thiere ohne Unterschied müssen sofort von allem gesunden Vieh abgesondert werden.

3) Dieselben müssen geeigneten Wärtern, welche über die Gefahr der Ansteckung und die zur Verhütung derselben nöthigen Vorsichtsmafsregeln zu belehren sind, übergeben werden. Diese Wärter dürfen keine Verletzungen im Gesichte oder an den Händen haben.

§. 111. 4) Das Curiren milzbrandkranker Thiere ist nur approbirten Thierärzten zu erlauben, allen andern Personen aber bei namhafter Strafe zu verbieten. Besonders ist auch das sogenannte Brechen oder Ausziehen des Rückenbluts bei 10—20 Thalern Geldstrafe oder 14tägiger bis 4wöchentlicher Gefängnifsstrafe verboten.

§. 115. 5) Die Thierärzte und die Besitzer und Wärter der Thiere haben, bei Vermeidung gleicher Strafe, danach zu sehen, dafs das Aderlafs-Blut von milzbrandkranken Thieren, die bei denselben gebrauchten Haarseile und alle andere mit den Kranken in Berührung gekommene Gegenstände hinlänglich tief vergraben, verbrannt oder sonst vernichtet werden.

§. 113. 6) Das Schlachten solcher Thiere, ebenso auch der Verkauf und Verbrauch des Fleisches und der Milch von

---

1) Regulativ, die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten, vom 28. October 1835, Gesetzsammlung Nr. 27. 12, §. 109—118.

ihnen, ist bei jedem Grade und bei jeder Form der Krankheit streng zu verbieten und zu bestrafen. Ist dadurch ein Schaden veranlafst, so treten die allgemein gesetzlichen Strafbestimmungen §. 777. Allg. Landrecht Th. II. Tit. XX. ein.

§. 114. 7) Die am Milzbrande gestorbenen Thiere dürfen nicht abgezogen, sondern müssen mit Haut und Haaren, nachdem die Haut durch mehre lange Schnitte unbrauchbar gemacht worden ist, in 6 Fufs tiefen Gruben vergraben, mit einer Hand hohen Schicht Kalk und dann mit Erde und Steinen bedeckt werden. Nur den Ärzten und Thierärzten ist es erlaubt, in einzelnen Fällen zur genauern Untersuchung der Krankheit ein solches krepirtes Thier zu öffnen, jedoch nur nach dem völligen Erkalten des Cadavers und bei genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmafsregeln.

8) Ebenso ist der Stall, in welchem milzbrandkranke Thiere gestanden, durch Abbrühen der Krippen und Raufen, durch Übertünchen mit Kalk, noch besser aber mit Chlorkalkauflösung, durch Chlorräucherungen und durch Auslüften während einer Zeit von 6—8 Tagen zu reinigen.

§. 116. 9) Schweine, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere müssen von den Ställen und von den Abgängen der milzbrandkranken Thiere, sowie von den Cadavern derselben auf das sorgfältigste abgehalten werden.

10) Ist die blofse Haut oder gar eine verletzte Stelle eines Menschen mit dem Blute, Fleische, der Jauche oder andern Stoffen eines milzbrandkranken Thieres in Berührung gekommen, so ist der betroffene Theil sogleich mit Essig oder mit gehörig verdünnter Schwefelsäure oder Salzsäure (etwa $\frac{1}{2}$ Unze concentrirte Säure zu $\frac{1}{2}$ Pfund kalten Wassers hinzugetröpfelt), oder mit einer Auflösung von Chlorkalk in Wasser (1 Unze auf $1\frac{1}{2}$ Pfund Wasser), oder auch mit Ätzkali (1 Drachme auf 3 Pfund Wasser), im Nothfalle auch mit Aschenlauge, Seifenwasser, mit kaltem Wasser, Milch etc. mehrmals zu waschen und gründlich zu reinigen, wobei aber das Waschen nicht mit blofsen Händen, sondern mit einem Schwamm oder mit einem Lappen geschehen mufs.

§. 117. 11) Erkrankt ein Mensch durch Ansteckung von

milzbrandkranken Thieren an der **schwarzen Blatter** oder auf andere Weise, so mufs davon sogleich der Polizeibehörde Anzeige gemacht werden; der Kranke mufs von andern Menschen abgesondert bleiben, seinen eigenen Wärter erhalten; wobei hinsichtlich des letztern dieselben Vorsichtsmafsregeln zu beachten sind, welche oben sub Nr. 3. angegeben worden. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so ist an der Thür derselben eine Tafel mit der Bezeichnung der vorhandenen Krankheit anzubringen.

§. 118. 12) Alles, was zum Reinigen oder Verbinden eines solchen Kranken gebraucht worden ist, so wie die sämmtlichen Auswurfsstoffe von demselben, müssen einer genauen Desinfection oder selbst der Vernichtung unterworfen werden, ganz so, wie im Vorhergehenden hinsichtlich dieser Stoffe von kranken Thieren bestimmt worden ist.

§. 2.

Die Hundswuth bei Thieren, auch Wuthkrankheit, Wuth, Tollkrankheit, Tollheit und Wasserscheu genannt. *Rabies canina*, *Hydrophobia.*

Der Name Wasserscheu, so wie die Übersetzung desselben als *Hydrophobia*, ist bei allen Thieren sehr unrichtig gewählt, da nach den besten Beobachtungen bei keinem wuthkranken Thiere die Wasserscheu als Symptom vorkommt. — Die Hundswuth erzeugt sich bei Hunden, Wölfen, Füchsen, dem Schakal, und wahrscheinlich auch bei Katzen primär, bei Schweinen und den sämmtlichen grasfressenden Thieren, so wie bei Vögeln, entsteht die Krankheit dagegen niemals primär, sondern nur durch Ansteckung von einem kranken Thiere der zuerst genannten Gattungen. Ihre Erscheinungen sind zwar im Wesentlichen bei den verschiedenen Thieren sehr ähnlich, doch finden sich bei jeder Gattung einige Eigenthümlichkeiten in den Zufällen und in dem Verlaufe der Krankheit, und selbst bei den Thieren einer und derselben Gattung treten Verschiedenheiten, je nach dem Alter, der Raçe, dem Temperament, der Art der Ernährung, der Abrichtung und Benutzung der betreffenden Thiere, und noch anderen, zum Theil noch unbekann-

ten Umständen ein. Daher ist es nöthig, die Krankheit bei den verschiedenen Thiergattungen einzeln zu beschreiben.

A. Die Hundswuth bei Hunden erscheint in zwei von einander verschiedenen Formen, nämlich *a)* als rasende Wuth (Tollwuth, Beifswuth), und *b)* als stille Wuth. Ehedem benutzte man dieselben Bezeichnungen für verschiedene Grade und Stadien der Hundswuth, indem man gewöhnlich die erste Periode der Krankheit und so lange als die kranken Hunde sich nicht offenbar rasend benehmen, mit dem Namen stille Wuth bezeichnete, dagegen in den spätern Perioden die Krankheit immer als rasende Wuth beschrieb; da jedoch häufig die Periode dieser sogenannten stillen Wuth gänzlich fehlt, und dagegen die Krankheit gleich von der Zeit ihres ersten Eintrittes sich mit einem Zustande, den man Raserei nennen kann, verbunden zeigt; da ferner die Raserei eben so oft im ganzen Verlaufe der Krankheit fehlt und die Thiere sich nicht selten grade in der letzten Zeit ruhiger zu verhalten pflegen als im Anfange und in der Mitte der Krankheit: so ist die Bezeichnung als stille und rasende Wuth als Stadien nicht recht passend. Dagegen zeigt eine genaue Beobachtung deutlich, dafs in vielen Fällen die wuthkranken Hunde im Allgemeinen eine gewisse Munterkeit, Behändigkeit und Unruhe, Neigung zum Beifsen, Neigung zum Fortlaufen und Trieb zu vielen Bellen und Heulen äufsern; wogegen sie in andern Fällen eine gröfsere Ruhe, zuweilen wirkliche Traurigkeit, geringe Neigung zu beifsen, theilweise oder gänzliche Lähmung des Unterkiefers und daher Herabhängen desselben, sehr wenigen Trieb zum Fortlaufen, eben so wenig Neigung zum Bellen wahrnehmen lassen. In den Fällen der erstern Art bezeichnet man daher am besten die Krankheit, mit *Meynel*, *Hunter*, *Greve* und *Waldinger* übereinstimmend, als rasende Wuth, in den Fällen der letztern Art aber als stille Wuth.

Beide Krankheitsformen zeigen aber ihren wesentlichen Zusammenhang dadurch, dafs beide gleichmäfsig ansteckend sind und bei der Fortpflanzung durch Ansteckung in einander übergehen, so dafs von einem rasend tollen Hunde bei einem andern gebissenen oder geimpften Hunde die stille Wuth, und

umgekehrt, von einem stilltollen Hunde bei einem andern die rasende Wuth entstehen kann. Ferner auch, dafs die Stimme, das wichtigste Kennzeichen der ganzen Krankheit, bei beiden Formen auf gleiche Weise verändert ist, dafs beide im Anfange stets ohne Fieber bestehen und ebenso, dafs bei beiden der Appetit zum Futter gleichmäfsig fehlt oder auf ungewöhnliche Dinge gerichtet ist.

Erscheinungen.

Die ersten Symptome der Krankheit sind sehr dunkel, bestimmte Vorboten derselben bestehen nicht. Als solche Vorboten bezeichnet man vorzüglich: eine Veränderung in der Munterkeit der Hunde, und zwar bald eine gröfsere Reizbarkeit, Munterkeit, Neigung zum Zorn, bald auch eine bemerkbare Trägheit und Unfolgsamkeit, so auch erhöhte Temperatur der Nasenspitze, Wechsel des Appetits, vermehrten Glanz und gröfsere Röthung der Augen, Erweiterung der Pupille, einen eigenthümlichen veränderten Blick u. dgl. m. Wirkliche Vorboten bei dieser gefährlichen Krankheit wären gewifs von der höchsten Wichtigkeit, weil durch deren zeitige Erkennung viele Unglücksfälle verhütet werden könnten. Eine genaue Beobachtung und vielfältige Erfahrung hat jedoch leider gelehrt, einestheils, dafs die eben angeführten Krankheitszeichen nicht gerade eigenthümliche Zeichen der Hundswuth sind, sondern dafs sie ebenso bei vielen andern Krankheiten vorkommen, anderntheils auch, dafs sie bei der Hundswuth, wenn sie hier wirklich zugegen sind, entweder gar nicht oder nur eine sehr kurze Zeit für sich allein bestehen, und dafs man sie somit in diesen Fällen nur als Zeichen eines geringen Grades der Entwicklung der Krankheit selbst, nicht aber als Vorboten derselben betrachten mufs. Dies beweisen viele unglückliche Fälle, wo bei Menschen die Wasserscheu nach dem Bifs von Hunden entstand, welche nur eben die ersten Spuren der beginnenden Hundswuth gezeigt hatten. Jene ersten Krankheitserscheinungen verdienen daher stets eine genaue Berücksichtigung, um so mehr aber, wenn sie bei solchen Hunden sich einfinden, welche von einem tollen oder der Wuth verdächtigen Hunde gebis-

sen worden sind, oder welche selbst einen Menschen gebissen haben.

Als die wichtigsten Kennzeichen der rasenden Wuth sind folgende zu bemerken:

1) Die Hunde verändern zuerst ihr gewöhnliches Benehmen. was zuweilen sehr auffallend, in andern Fällen aber nur für den aufmerksamen Beobachter deutlich wahrnehmbar ist; einzelne werden empfindlicher, scheinbar munterer, dienstwilliger und bei ihren Verrichtungen, z. B. als Jagdhunde, als Hirtenhunde etc., zu hitzig, manche auch zum Zorn geneigt; andere zeigen sich dagegen träge, faul und verdriefslich. Diese veränderte Stimmung bleibt jedoch bei keinem Hunde durch längere Zeit gleich, sondern sie wechselt von Zeit zu Zeit, so wie auch die meisten übrigen Zufälle wechselnd sind.

2) Die allermeisten rasend tollen Hunde zeigen gleich vom Anfang der Krankheit an, einzelne aber auch erst später, eine sehr bemerkbare Unruhe; sie verweilen nirgends lange, laufen ohne Zweck hin und her, suchen stets einen andern Ort zu ihrem Lager, und wechseln auf demselben ihre Lage oder ihre Stellung sehr oft. Die meisten von ihnen drängen sich besonders gern zur Thüre des Zimmers oder Hauses. Viele gehen auch von einer Person im Hause zur andern, stellen sich vor dieselben, und scheinen gleichsam ihre innere Angst und Unruhe klagen zu wollen. Diese Unruhe ist jedoch nicht immer in gleichem Grade und niemals beständig zugegen, sondern es giebt Hunde, bei denen sie sich nur gering äufsert, und bei allen finden sich längere oder kürzere Perioden, in denen sie nicht zu bemerken ist, wo vielmehr die Thiere ganz ruhig auf ihrem Lager oder an einem dunkeln Orte so lange liegen, bis eine neue Aufregung wieder eintritt. Im höhern Grade treibt diese Unruhe die Thiere zum Entlaufen aus dem Hause ihres Herrn, und sie schweifen dann nicht selten in der Umgegend meilenweit herum, bis sie entweder ermüdet irgendwo eine Zeitlang liegen bleiben oder bis eine ruhige Periode wieder eintritt, was zuweilen nach einer oder mehren

Stunden, oft aber erst nach einem ganzen Tage geschieht. Im letztern Falle pflegen sie, wenn sie nicht durch ein gewaltsames Verjagen oder auf andere Weise hieran verhindert sind, wieder ruhig in das Haus ihres Herrn zurückzukehren, und gewöhnlich sind sie dann freundlich gegen bekannte Personen, zuweilen aber auch etwas scheu oder furchtsam, als ob sie wegen ihres Davonlaufens Strafe fürchteten. — Bei dem Davonlaufen bleiben dergleichen kranke Hunde häufig nur auf den gewöhnlichen Strafsen und Wegen, andere laufen dagegen gleichsam ohne Bewufstsein über Felder, durch Gräben etc., und gewöhnlich bleiben diese letztern, wenn sie ermattet sind, irgendwo an einem einsamen versteckten Orte, z. B. unter einer Hecke, in dem Winkel eines Stalles etc., durch einige Zeit ruhig und fest schlafend liegen; doch fehlt es auch nicht an Beispielen, dafs man sie auf Landstrafsen, mitten auf belebten Strafsen der Stadt liegend gefunden hat. Wo sie ungestört sind, bleiben sie zuweilen 12 — 24 Stunden liegen, worauf sie mit gesammelten Kräften gewöhnlich weiter laufen. Hieraus ergiebt sich, wie sehr gefährlich es ist, einen fremden, krank oder ermattet scheinenden Hund in seiner Ruhe zu stören oder ohne weitere Vorsicht aufzunehmen.

Das Verlassen der Wohnung kommt bei dem sonst so getreuen Hunde, aufser der Wuthkrankheit nur allein noch in dem Falle vor, wenn männliche Hunde in ihrer Umgegend eine hitzige Hündin wittern, und wo dann nicht selten der sehr aufgeregte Geschlechtstrieb durch einige Tage und Nächte alle andern Gefühle, selbst Hunger und Durst, und so auch die Anhänglichkeit an das Haus zurückdrängt. Mit Ausnahme dieses Falles beweiset das Davonlaufen eines Hundes immer eine bedeutende Störung des Bewufstseins, und somit bei der Wuthkrankheit einen hohen Grad derselben. Dieser hohe Grad scheint durch äufsere Reizungen schneller herbeigeführt und ausgebildet zu werden; denn es ist häufig beobachtet worden, dafs die Hunde besonders dann entlaufen, wenn sie geschlagen,

oder

oder auf eine andere Weise heftig aufgeregt worden sind. Man darf sich daher nach solchen Veranlassungen, und wo ein Hund durch irgend einen Umstand verdächtig geworden ist, über die wirkliche Ursache des Davonlaufens nicht täuschen lassen, — wie dies leider gewöhnlich geschieht, indem man es als eine Folge der Furcht vor weiterer Bestrafung, als Eigensinn und Ungehorsam, oder auch als Wirkung des Begattungstriebes betrachtet. Bei nicht gehöriger Würdigung aller übrigen Zufälle kann ein solcher Irrthum um so leichter begangen werden, wenn der Hund nach einiger Zeit ruhig und freundlich zurückkehrt.

3) Das Bewufstsein und das Vorstellungs-Vermögen der tollen Hunde ist periodisch und im Verlaufe der Krankheit mehr und mehr gestört. Dies ergiebt sich zum Theil aus dem Vorhergehenden, theils aber auch daraus, dafs die kranken Thiere von Zeit zu Zeit in die Luft schnappen, als ob sie Fliegen oder Mücken fangen wollten, obgleich keine solcher Insecten zugegen sind; ferner, dafs sie abwechselnd und wie in einem stumpfsinnigen Zustande stehen oder liegen, die Augen halb schliefsen, den Kopf allmählig tiefer herabsinken lassen, und dann ohne äufsere Veranlassung bald bellen oder heulen, bald plötzlich in die Höhe fahren, erschrocken um sich sehen, und in nahestehende Gegenstände, zuweilen in den eigenen Körper beifsen. Aber bei keinem tollen Hunde verschwindet das Bewufstsein gänzlich eher, als bis kurz vor dem Tode; in den ruhigen Perioden erkennen alle fast während der ganzen Krankheit ihre Herren und Pfleger, alle sind für eine gute freundliche Behandlung mehr oder weniger empfänglich und geben dies gegen bekannte Personen durch Wedeln mit dem Schwanze, durch freundliches Winseln, Entgegenkommen etc. zu erkennen; sie folgen auch sämmtlich in der ersten Zeit noch ihrem Herrn, und diejenigen, welche zur Jagd, zum Hüten des Viehes, oder zur Ausübung von Kunststücken abgerichtet sind, verrichten im Anfange der Krankheit auf Befehl ihres Herrn das Erlernte. Je mehr aber die Krankheit an Heftigkeit zunimmt, um

desto mehr vermindert sich die gewohnte Folgsamkeit, besonders aber dann, wenn die Hunde durch irgend einen Anlafs gereizt und in einen aufgeregten Zustand versetzt werden.

4) Viele tolle Hunde zeigen gleich in der ersten Zeit eine grofse Neigung, kalte Gegenstände, z. B. Ketten, Steine, die Köpfe der Nägel in dem Fufsboden, die Nase anderer Hunde und dergleichen zu belecken. Waren sie früher von einem tollen Hunde gebissen, so lecken sie bei und vor dem Ausbruch der Krankheit auch häufig die vernarbte Stelle, und zwar zuweilen so stark, dafs sie blutrünstig wird.

5) Verlust des Appetits, besonders zu fester consistenter Nahrung, zeigt sich bei den allermeisten tollen Hunden gleich beim Eintritt der Krankheit, und ist in der Regel auch anhaltend bis zum Tode zugegen. Nur äufserst wenige Hunde machen hiervon eine Ausnahme, indem sie von Zeit zu Zeit einige Bissen, besonders von besserm Futter, als ihr gewöhnliches ist, zu sich nehmen, oder, indem sie etwas Suppe, Kaffee oder andere flüssige Nahrungsmittel geniefsen, und dabei auch einige Stückchen Brod oder Fleisch verschlucken.

Obgleich der Mangel an Frefslust auch ein gewöhnliches Symptom anderer Krankheiten ist, so zeigt sich dasselbe doch bei dem von Natur so gefräfsigen Hunde niemals eher, als bis eine Krankheit vollkommen entwickelt ist, oder bis der Hund sich recht krank fühlt. Unter solchen Umständen wird denn auch der fehlende Appetit Niemanden befremden; bei der Wuthkrankheit dagegen ist dieser Zustand immer sehr auffallend, weil in der ersten Zeit seines Bestehens, und mitunter auch durch zwei volle Tage nur äufserst wenige und geringe anderweitige Krankheitssymptome mit ihm vorhanden sind.

Fremde, von ihrem Herrn erst kürzlich getrennte, eingesperrte, an die Kette gelegte, ihrer Jungen beraubte Hunde etc. versagen auch nicht selten durch einige Zeit aus Angst und Gram das Futter. Dieses ist allgemein be-

kannt, und aus der grofsen Empfindlichkeit des Hundes und aus seiner Anhänglichkeit an bekannte Menschen leicht zu erklären.

6) Bei dem eben angegebenen Mangel an Appetit zur gewöhnlichen Nahrung fressen und verschlingen dagegen die tollen Hunde in einzelnen Momenten solche Dinge, die sonst nicht zu ihrer Nahrung dienen, und welche sie im gesunden Zustande nicht berühren, wie z. B. Holz, Torf, Stroh, Leder, Wolle, Scherben von Glas u. dergl., sie lecken nicht selten ihren eigenen und anderer Hunde Urin, und zuweilen fressen sie auch den eigenen Koth.

Dieser verkehrte, unregelmäfsige Appetit ist bei allen andern Krankheiten der Hunde eine höchst interessante Erscheinung, bei der Wuth dagegen fast beständig und hier doppelt wichtig, da sie nicht nur an dem lebenden, sondern auch durch die im Magen mehr oder weniger angehäuften unverdaulichen Stoffe, selbst an dem todten Thiere noch ein ziemlich constantes und sicheres Hülfsmittel zur Erkennung der Krankheit giebt.

7) Alle wuthkranken Hunde können Wasser und andere Flüssigkeiten sehen, lecken und saufen, und zwar in jeder Periode der Krankheit; manche suchen das Wasser und lecken es mit grofser Begierde, andere zeigen nur wenig Durst, und einzelne lecken viel im Wasser, können dasselbe jedoch nicht gehörig hinabschlucken, weil die Zunge, der Rachen und auch der Schlund angeschwollen sind; — aber wirklich wasserscheu ist durchaus kein toller Hund. Diese Behauptung über das gänzliche Nichtbestehen der Wasserscheu bei der Wuthkrankheit der Hunde ist keinesweges neu, sondern *Meynel*, *Blaine* und *Greve* haben auf den Grund ihrer gemachten vielfältigen Erfahrungen bereits früher eine eben so bestimmte Erklärung darüber ausgesprochen.

8) Eben so wenig ist auch eine wirkliche Lichtscheu, Glanzscheu und Luftscheu mit deutlich bemerkbaren Symptomen contstant zugegen, obgleich einzelne dieser Thiere eine krankhafte Empfindlichkeit gegen helles Licht zu ha-

ben scheinen und deshalb die Augen mehr als gewöhnlich schliefsen, und sich auch lieber an dunklen als an hellen Orten aufhalten.

9) Alle wuthkranken Hunde leiden, wenigstens durch einige Zeit, an hartnäckiger Leibesverstopfung; manche strengen sich oft, aber fast immer vergeblich, zur Koth-Entleerung an, und nur bei wenigen einzelnen findet sich, besonders nach Verlauf der ersten Tage, Abgang von dünnem und dunkelgefärbtem Koth.

10) Das wichtigste und bei allen tollen Hunden ganz bestimmt zu bemerkende Kennzeichen ist eine ganz eigenthümliche Veränderung in der Stimme und in der Art des Bellens. Die ausgestofsenen Töne sind nämlich bald höher, bald tiefer als im gesunden Zustande, und dabei auch immer etwas rauh und heiser, widerlich und ängstlich klingend. Das Bellen geschieht nicht, wie sonst bei gesunden Hunden, in einzelnen, kurz aufeinander folgenden, aber doch deutlich von einander getrennten Lauten oder Schlägen, sondern der erste Anschlag geht allemal in ein kurzes Geheul über, so dafs das Ganze weder ein ordentliches Bellen oder Blaffen, noch ein wirkliches Heulen, sondern gleichsam ein Mittelding zwischen beidem vorstellt.

Diese Art zu bellen kommt bei keiner andern Krankheit der Hunde vor, und ist so charakteristisch, dafs man an demselben die tollen Hunde mitten unter vielen andern, und selbst ohne sie zu sehen, gehörig erkennen kann. Obgleich die angegebene Art zu bellen bei allen tollen Hunden sehr gleichmäfsig vorhanden, so ist doch die Stimme bei Hunden von verschiedener Gröfse, Raçe etc. von verschiedener Stärke, Höhe und Tiefe.

Bei dem Bellen haben die meisten tollen Hunde das Maul in die Höhe, ähnlich denjenigen Hunden, welche durch das Spielen musikalischer Instrumente zum Bellen oder Heulen gereizt worden sind. — Manche tolle Hunde lassen ihr Gebelle ohne alle Veranlassung sehr oft, fast ununterbrochen durch einige Tage hören, bei andern ist es nur selten oder nur nach einer Reizung bemerkbar, und zuwei-

len wechselt dieser Zustand; je länger aber die Krankheit dauert, um so heiserer und rauher wird die Stimme, so dafs sie bei einzelnen zuletzt fast dem Grunzen eines Schweines ähnlich wird.

11) Bei den allermeisten Hunden, die an der rasenden Wuth leiden, findet sich früher oder später eine Neigung zu beifsen. Diese Neigung äufsert sich aber nicht beständig während der ganzen Krankheit, sondern abwechselnd in verschiedenen Zeiten, und dabei in sehr verschiedenen Graden. Die Raçe, das Temperament, die Benutzung des Hundes zu verschiedenen Zwecken, seine Gewohnheiten, eben so auch das zufällige Mitleiden einzelner Organe und die während der Krankheit den Hund betreffenden Einflüsse machen hier und bei dem Triebe zum Fortlaufen eine gröfsere Verschiedenheit, als bei den übrigen Symptomen. In der Mehrzahl der Fälle bemerkt man die Neigung zu beifsen bei sonst gutmüthigen und phlegmatischen Hunden nur in einem geringen, zuweilen unbedeutenden Grade, indem sie nach manchen Dingen, z. B. nach den Füfsen der vorbeigehenden Personen, stillschweigend schnappen, aber nicht wirklich beifsen, sondern nur die Gegenstände mit den Zähnen anstofsen oder gelind kneipen; dagegen nimmt sie bei Hunden von beifsiger Art und hitzigem Temperament den gefährlichsten Charakter an, und geht in wirkliche Beifssucht und Mordsucht über, wobei solche Thiere mit Heftigkeit über alle lebendigen Geschöpfe in ihrer Nähe herfallen, selbst leblose Dinge nicht verschonen, und sogar den eigenen Körper angreifen und zerfleischen. Bei allen rasend tollen Hunden ist durch Reizungen die Beifssucht bald hervorzurufen und zu einem höhern Grade zu bringen. Gewöhnlich äufsert sich der Trieb zum Beifsen zuerst und am heftigsten gegen Katzen, selbst wenn die Hunde vorher mit ihnen bekannt waren und verträglich mit ihnen lebten; dann zeigt er sich gegen Hunde und andere Thiere und am spätesten gegen den Menschen. Wo die Krankheit gleich nach dem Ausbruche einen hohen Grad erreicht, und wenn die kranken Hunde gereizt oder

verfolgt werden, kann man diese Stufenfolge nicht immer so genau wahrnehmen. Das Beifsen erfolgt gewöhnlich ganz stillschweigend, ohne vorhergehendes Knurren oder Bellen, und besteht mehrentheils nur in einem heftigen, doch zuweilen mehrmals wiederholten Schnappen und Reifsen mit den Zähnen. Wenn tolle Hunde mit andern zusammenkommen und nicht eben gejagt werden, so geschieht es recht häufig, dafs erstere die letztern ganz ruhig an mehren Theilen des Körpers, besonders am Maule, an den Genitalien und After beriechen, dabei mit dem Schwanze wedeln und dann ganz unverhofft recht heftig zubeifsen. Meistens beifsen sie nach dem Maule und den Genitalien. — Eben so beifsen die tollen Hunde auch in einen ihnen vorgehaltenen Stock u. dergl. ganz stillschweigend und wedeln dabei freundlich mit dem Schwanze.

12) Das äufsere Ansehen der rasend tollen Hunde ist in der ganz ersten Zeit der Krankheit wenig oder gar nicht verändert, so dafs man hiernach solche Thiere niemals für so bedeutend und gefährlich krank halten kann, als sie es wirklich sind. Jedoch werden ungefähr um den zweiten oder dritten Tag gewöhnlich die Augen etwas heller glänzend, die Conjunctiva etwas mehr geröthet, und später werden bei den meisten tollen Hunden die Augenlieder von Zeit zu Zeit durch einige Secunden geschlossen, ähnlich wie bei solchen Hunden, welche an Augenentzündungen leiden. Zugleich zieht sich die Haut an der Stirn und über den Augen, zuweilen auch um die Maulwinkel herum in kleine Falten oder Runzeln, und durch diese Umstände erhalten solche Thiere theils ein schläfriges, theils ein mürrisches und verdriefsliches Ansehen. — In noch späterer Zeit werden die Augen trübe und matt, oft wie mit feinem Staub bestreut, niemals aber feuriger und lebhafter als in der ersten Zeit. — Zuweilen sieht man in den Augen der wuthkranken Hunde ein eigenes, dem elektrischen ähnliches Leuchten, besonders in der letzten Zeit der Krankheit. Dieses zeigt sich aber nicht allein bei wüthenden, sondern auch bei andern gesunden und kranken Hunden, —

jedoch immer nur dann, wenn die Thiere gegen das Licht sehen und den Augapfel in einer besondern Richtung entweder bewegen oder fixiren, und es ist daher nur für reflectirtes Licht, aber nicht für ein besonderes Zeichen der Tollheit zu halten. — Manchen schwillt der ganze Kopf, andern nur ein Theil an demselben, z. B. die Nase, die Zunge, mehr oder weniger an; die meisten bekommen während der Krankheit ein rauhes, struppiges Ansehen, und alle werden in kurzer Zeit auffallend mager. — Das Maul der rasend tollen Hunde ist in den allermeisten Fällen mehr trocken als feucht, und daher auch in der Regel ohne Schaum und ohne Geifer. Zuweilen wird sogar die Oberfläche der Lippen und der Zunge förmlich ausgetrocknet, ähnlich wie bei manchen acuten Fiebern. Ausnahmen hiervon finden sich nur in solchen Fällen, wo der Schlundkopf gleichzeitig afficirt ist, und durch seine bedeutende Anschwellung das Hinabschlucken des Speichels zu hindern scheint. — So lange solche Hunde noch etwas kräftig sind, und so lange sie nicht verfolgt werden, tragen sie den Schwanz noch ganz wie sonst und wedeln noch freundlich mit demselben, wenn eine Veranlassung hierzu vorhanden ist. Nur dann erst, wenn die Schwäche bemerkbar zunimmt, lassen sie den Schwanz herabhängen.

13) Der Gang solcher Hunde ist in der ersten Zeit der Krankheit ganz wie bei gesunden; je länger dieselbe aber dauert und je mehr sie zunimmt, um desto mehr schwach zeigen sie sich am Hintertheil des Körpers, und zuletzt werden sie daselbst immer gelähmt (kreuzlahm oder lendenlahm). —

Dafs die tollen Hunde nur immer gerade aus und immer in derselben Richtung fortlaufen, ist ein Irrthum. Sie laufen vielmehr in der ersten Zeit, wenn sie nicht etwa gejagt werden, in den verschiedensten Abwechselungen herum und spüren (riechen, schnuppern) sogar dabei auf dem Wege, — und wenn der Beifs-Paroxysmus eingetreten ist, so springen sie nach den verschiedensten Gegenden, um den Bifs anzubringen.

14) Bei der stillen Wuth verändern die Hunde auch ge-

wöhnlich ihr Betragen auf irgend eine Weise, werden aber in der Regel weniger lebhaft und munter als sonst, vielmehr still, ruhig, ja sogar ganz traurig. Das auffallendste und wichtigste Zeichen gleich nach dem Eintritt der Krankheit besteht darin, dafs der Hinterkiefer (Unterkinnbacken) wie gelähmt herabhängt, und dafs daher das Maul solcher Hunde stets mehr oder weniger offen steht. Dieses Herabhängen des Hinterkiefers hielten Thierärzte, namentlich *Waldinger* und *Veith*, in einer anhaltenden, krampfartigen Zusammenziehung derjenigen Muskeln, welche den Hinterkiefer herabziehen, vorzüglich des *Sterno-maxillaris* und des *digastricus* begründet. Allein dies ist nicht der Fall, sondern es ist vielmehr lähmungsartiger Zustand der Kaumuskeln zugegen; denn man fühlt den *Muscul. sterno-maxillaris* niemals krampfhaft zusammengezogen, sondern stets schlaff und weich, — und man kann durch einen ganz gelinden Druck mit einem einzigen Finger den herabhängenden Kiefer bis gegen den andern in die Höhe bringen und das Maul schliefsen, — was nicht so leicht geschehen könnte, wenn erst die krampfhaft zusammengezogenen Muskeln überwunden werden müfsten. Bemerkenswerth ist es jedoch, dafs nicht bei allen Patienten dieser Art die Lähmung in einem gleichen Grade ausgebildet ist, denn, indem die meisten während der ganzen Krankheit und unter allen Umständen den Kinnbacken gar nicht bewegen können, sieht man dagegen doch, dafs einzelne, wenn sie durch irgend einen Umstand, z. B. durch in ihrer Nähe befindliche Hunde, sehr aufgeregt sind, für einige Augenblicke das Maul verschliefsen und somit auch beifsen können. Das Letztere geschieht doch niemals mit der Kraft und Ausdauer wie bei den rasend tollen Hunden, und bei den meisten still tollen Hunden ist das Beifsen kaum möglich. Wegen der geringen Beweglichkeit des Hinterkiefers und bei dem stets offenstehenden Maule, können solche Hunde fast gar nichts, selbst nichts Flüssiges hinabschlingen, sondern es fliefst und fällt ihnen fast Alles, was

sie mühsam in das Maul genommen haben, wieder aus demselben heraus.

Aus derselben Ursache fliefst auch nicht selten der eigene Speichel aus dem Maule, und solche Patienten geifern deshalb weit mehr, als die rasend tollen Hunde. —

Der Trieb zum Beifsen ist bei den still tollen Hunden nur in einem geringen Grade und zuweilen kaum bemerkbar vorhanden, ebenso verhält es sich mit der Unruhe und mit dem Triebe zum Fortlaufen. — Häufig ragt bei den still tollen Hunden die Zungenspitze etwas zwischen den Zähnen und aus dem Maule hervor. Die Stimme ist bei ihnen ganz in derselben Art, wie bei den rasend tollen, umgeändert; doch ist sie hier seltener, als bei den letzteren, zu hören, ja manchmal so selten, dafs die Thiere freiwillig gar keinen Laut von sich geben und förmlich stumm geworden zu sein scheinen. Hinsichtlich des Bewufstseins, des Appetits zu Futter und Getränk, der Nicht-Existenz der Wasserscheu, der Leibesverstopfung, der schnellen Abmagerung, und überhaupt der übrigen, bei den rasend tollen Hunden bemerkten Symptome, verhält es sich bei den still tollen im Wesentlichen ganz gleich.

Der Verlauf der Krankheit ist bei beiden Formen derselben sehr verschieden und ganz unbestimmt. Sie führte in allen Fällen den Tod herbei, und zwar gewöhnlich durch allmälige, aber täglich sichtbar zunehmende Erschöpfung der Lebenskraft, binnen 6 — 8 Tagen nach dem ersten Erkranken. Zuweilen tritt jedoch der Tod früher ein und die Thiere sterben dann plötzlich, wie durch Schlagflufs. Über 10 Tage sah man bis jetzt keinen einzigen leben.

B. Die Wuthkrankheit bei Füchsen und Wölfen äufsert sich, so weit man sie kennt, auf dieselbe Weise, wie bei Hunden, mit Ausnahme derjenigen Zufälle, welche sich auf das Benehmen des Hundes als Hausthier beziehen. Aufserdem findet sich als eine eigenthümliche Erscheinung noch zu bemerken, dafs die genannten wilden Thiere ihr sonst gewöhnliches scheues Wesen verlieren, und dafs sie in Folge dessen

auf die Landstrafsen, selbst in Dörfer laufen, ohne den ihnen begegnenden Menschen furchtsam auszuweichen, sondern dieselben gewöhnlich beifsend anfallen; sie dringen sogar in Dörfer ein, bleiben in Ställen etc. eine Zeitlang ruhig liegen, zeigen dann grofse Beifssucht, und lassen sich selbst durch Menschen nicht verscheuchen, sondern setzen sich zur Gegenwehr.

C. Bei den Katzen bemerkt man zuerst ein sehr aufgeregtes wildes Benehmen, abwechselnd mit ruhigen Zwischenzeiten; der Blick wird stier und glänzend, der Appetit zu Futter und Getränk mindert sich, die Stimme wird heiser und rauh. Nicht selten verkriechen sich die tollen Katzen für einige Zeit, bei vollkommener Entwickelung der Krankheit kommen sie aber wieder hervor, benehmen sich fortwährend sehr wild, schreien viel und entfliehen aus dem Hause, doch kehren sie nach einiger Zeit nicht selten wieder in dasselbe zurück. Bei manchen findet sich Erbrechen, Verschlucken des eigenen Kothes und anderer ungeniefsbaren Dinge ein, Alle aber werden beifssüchtig. In der letzten Zeit der Krankheit tritt Schwäche und Lähmung des Hintertheils und bald darauf der Tod ein.

D. Bei Pferden bricht die Wuthkrankheit fast immer sehr plötzlich aus; diese Thiere zeigen zuerst einen trüben stieren Blick und abwechselnd eine auffallende Unruhe, wobei sie mit den Füfsen kratzen, hin und her trippeln, sich nach dem Leibe umsehen und sich öfter als sonst zur Urinentleerung stellen, wobei sie zwar viel drängen, aber verhältnifsmäfsig nicht mehr Urin als sonst ausleeren. Von Zeit zu Zeit senken sie den Kopf und stehen traurig, dann werden sie sehr aufgeregt, selbst wild, beifssüchtig, so dafs sie nicht nur in alle ihnen sich nahende, selbst leblose Gegenstände, sondern selbst in den eigenen Körper mit gröfster Heftigkeit beifsen. Die meisten von ihnen beifsen und benagen vorzüglich die Stellen, an welchen sie früher von einem tollen Hunde gebissen worden sind. Der Appetit zum Futter verliert sich fast gänzlich, dagegen ist in der Regel der Durst grofs, derselbe vermindert sich aber in der spätern Zeit ebenfalls. Koth wird selten entleert, und zwar in sehr trocknen und harten Ballen. Der Puls ist sehr schnell, die Arterie gespannt, gleichsam krampfhaft; das Ath-

men angestrengt und kurz, bei manchen aber auch ruhig und langsam. Die meisten wuthkranken Pferde wiehern sehr viel, anfangs mit heller, in der letzten Zeit aber mit heiserer Stimme. Ebenso zeigen fast alle Hengste und Stuten einen krankhaft aufgeregten Geschlechtstrieb, bei welchem die ersteren die heftigsten Erectionen und zuweilen auch mehrmalige Saamenergiefsungen an einem Tage erleiden. Im letzten Stadium der Krankheit finden sich Zittern der Glieder, Schweifse, Schwäche im Hintertheil, Mastdarmzwang und Kreuzlahmheit ein. Manche dieser Patienten sterben gleich den ersten 24 Stunden des Erkrankens, andere leben etwas länger, aber sehr selten bis über den fünften Tag.

E. Bei dem Rindvieh zeigt sich gewöhnlich zuerst unruhiges Benehmen, Verlust des Appetits und gänzliches Verschwinden des Wiederkäuens. Der Durst scheint bei den meisten ebenfalls geringer zu sein, obgleich die Thiere von Zeit zu Zeit mit dem Maule in den Trinkeimer gehen. Der Hinterleib ist in der ersten Zeit etwas aufgetrieben, und die Thiere drängen in kurzen Zwischenzeiten sehr viel und stark, aber meistens vergeblich zur Koth- und Harnentleerung. In den Zwischenzeiten schütteln sie sich oft, besonders am Halse und Kopfe, sie brüllen fast beständig, anfangs mit kaum veränderter, späterhin aber, am zweiten, dritten Tage, mit eigenthümlich heiserer und dumpfer Stimme. Ihr Blick ist immer starr und wild, der Augapfel zuweilen auch röther als sonst. Fortwährend tröpfelt ihnen Schaum und Speichel aus dem Maule und zuweilen bildet sich auch Schaum vor demselben. Am zweiten oder dritten Tage zeigt sich statt des Wiederkäuens bei manchen Kühen von Zeit zu Zeit ein unvollständiges und unwillkührliches Aufsteigen und Zurücktreten des Futterbissens im Schlunde. Manche wuthkranke Rinder toben gewaltig, besonders wenn sie einen Hund erblicken oder denselben auch nur bellen hören; sie bohren mit den Hörnern in die Wand, stofsen damit nach jedem lebenden Wesen, scharren mit den Füfsen im Erdboden und suchen die Stricke oder Ketten, womit sie befestigt sind, zu zerreifsen; andere sind dagegen mehr ruhig, und gleichsam vom Anfange der Krankheit an in einem

halb betäubten Zustande. In einzelnen Fällen hat man bei dem tollen Rindvieh auch Beifssucht bemerkt; in den allermeisten Fällen ist der Geschlechtstrieb sehr aufgeregt; immer tritt sehr schnell eine aufserordentliche Abmagerung ein. Bei Milchkühen vermindert sich die Milch vom ersten Tage an mehr und mehr. Vom dritten, vierten Tage an finden sich bei vielen Stücken zuerst am Halse und an der Brust, dann auch am Hintertheile periodisch wiederkehrende Zuckungen, die meist in wirkliche Convulsion ausarten. Um diese Zeit findet sich auch Schwäche im Hintertheil, dann wirkliche Lähmung, und am fünften oder sechsten Tage folgt der Tod.

F Die Schafe verlieren beim Eintritt der Krankheit gewöhnlich den Apetit zum Futter, und werden meistens plötzlich sehr wild und stöfsig; ihre sonst natürliche Furchtsamkeit ist verschwunden, sie gehen stofsend auf Menschen, Thiere und selbst gegen die Wände, zuweilen mit gröfster Heftigkeit, so dafs sie sich den Kopf dabei verwunden. Einzelne zeigen auch Beifssucht gegen lebende und todte Körper, so wie gegen sich selbst; manche nagen die Wolle auf einem grofsen Theile des Leibes bis auf die Haut ab und verschlucken sie, und ebenso fressen manche auch Erde, Sand und dergleichen Gegenstände. Ihre Bewegungen machen sie in der ersten Zeit gröfstentheils in wilden Sprüngen, wobei sie aber, wegen der sehr früh bei ihnen eintretenden Schwäche im Kreuz, oft niederstürzen und dann einige Secunden lang wie betäubt liegen bleiben; zuweilen bestehen hierbei auch Zuckungen am Halse und an den Füfsen; durch den Anblick oder das Bellen eines Hundes werden sie gewöhnlich sehr aufgeregt. Der Blick ist in der ersten Zeit der Krankheit immer lebhaft, später aber immer stier und matt. Gegen Wasser zeigt sich keine Scheu, aber das Schlucken desselben ist bei vielen erschwert. Sie lecken gern an nassen Gegenständen, zuweilen selbst ihren eigenen Urin. Aus dem Maule fliefst etwas schleimige Flüssigkeit. Manche blöken von Zeit zu Zeit mit tiefer, rauher und fast schnarrender Stimme, mehrentheils aber lassen sie nur von Zeit zu Zeit ein dumpftönendes Brummen hören. Gewöhnlich ist die

Begattungslust bei ihnen sehr aufgeregt. Am dritten oder vierten Tage tritt Kreuzlähmung und bald darauf der Tod ein.

G. Bei den Ziegen verhält sich die Krankheit fast ganz wie bei den Schafen. Nur ist die Beifssucht bei ihnen mehr vorwaltend und fast constantes Symptom.

H. Tolle Schweine sind zuerst periodisch sehr unruhig, lecken, reiben und beifsen die vernarbten Bifswunden sehr lebhaft, laufen von Zeit zu Zeit wild umher, wühlen hastig in der Streu oder im Erdboden, benagen heftig hölzerne Gegenstände und sind während eines solchen Anfalles sehr beifssüchtig. Aus dem Maule fliefst viel zäher Speichel, den die Thiere oft ganz schaumig kauen; gegen das Ende der Krankheit tritt jedoch nur noch während des Kauens oder Beifsens etwas schaumiger Geifer an den Maulwinkeln hervor, der übrige Theil der Lippen aber zeigt sich trocken, zuweilen auch etwas geschwollen und wie mit rissigen Borken besetzt; die Thiere verschmähen das Futter, saufen aber gern Wasser, obgleich es manche nicht hinabschlingen können. Die Stimme ist heiser. Es findet sich schnelle Abmagerung, um den zweiten bis vierten Tag auch unvollkommene Lähmung der Extremitäten ein, so dafs die Schweine gewöhnlich nur noch auf den Knieen fortrutschen können, und das Hintertheil mehrentheils blos nachschleppen. Aber auch in dieser Zeit sind sie periodisch noch sehr beifssüchtig. Ueberhaupt wechseln die Wuthanfälle während der ganzen Krankheit mit ruhigen Zwischenzeiten ab, und die letztern dauern oft zwei Stunden und noch länger. Der Tod erfolgt gewöhnlich um den vierten bis fünften, zuweilen auch erst gegen den achten Tag nach dem Ausbruch der Krankheit.

Beim Menschen entsteht gewöhnlich vor dem Ausbruch der Wuthkrankheit an den, früher durch den Bifs eines tollen Hundes verletzten Stellen ein juckendes, spannendes oder brennendes Gefühl, welches nach und nach heftiger wird und in Schmerz am ganzen leidenden Körpertheil übergeht. Die früher verheilte Wundstelle fängt an, röther zu werden und sich zu entzünden; zuweilen entstehen Bläschen auf ihr und nicht selten bricht sie wieder auf, wo dann

eine dünne scharfe Jauche aus ihr fliefst. — Der Verletzte zeigt eine merkliche Veränderung in seiner Gemüthsstimmung: er ist entweder ungewöhnlich heiter, fröhlich, leichtsinnig, und manche von ihnen fühlen auch einen ungewöhnlich starken Begattungstrieb; oder der Kranke ist unruhig, verdrossen zur Arbeit, traurig etc. Er verliert sehr bald den Appetit zum Essen, klagt öfter über Frost und Hitze, und sein Schlaf wird unruhig, von ängstlichen Träumen unterbrochen. Diese Unruhe und seine Beängstigung werden immer gröfser. — Es tritt sehr heftiger Durst ein, aber jedes dem Kranken gereichte Getränk, und alles, was nur den Schein davon hat, erregt augenblicklich heftigen Widerwillen und Abscheu. Dieser äufsert sich am frühesten und heftigsten gegen Wasser und andere helle Flüssigkeiten, während der Kranke sehr oft noch dunkelfarbiges Getränk, z. B. Bier, verschlucken kann; mit der Zunahme der Krankheit wird aber das Hinabschlucken jeder Flüssigkeit mehr und mehr unmöglich, und später ist dieses auch bei trockenen festen Sachen der Fall. Selbst der Anblick einer Flüssigkeit, und noch mehr das Befeuchten der Hände ist dem Kranken zuwider, und in der letzten Zeit macht sogar der Luftzug ihm einen widerlichen Eindruck. Manche Kranke geben ihren Widerwillen blos durch Worte deutlich zu erkennen, andere zeigen zugleich gröfsere Beängstigung in ihrem ganzen Benehmen, und noch andere verfallen bei dem Anblick des Wassers u. s. w. in Convulsionen. — Im Verlaufe der Krankheit wird das Athmen schwerer und der Kranke klagt über Beklemmung der Brust, so dafs er zuweilen keucht und stöhnt. Der Speichel wird reichlicher abgesondert, gewöhnlich auch zäher, und mufs daher mit vieler Anstrengung ausgeworfen werden; zuweilen fliefst er so reichlich im Munde zusammen, dafs der Kranke in Folge dessen beständig ausspeit und geifert, und, wenn er nicht mehr bei Besinnung ist, alles, was sich ihm nähert, anspeit. Bald früher, bald später, oft schon vor Ablauf des ersten Tages, wird der Kranke bewufstlos, sein Blick wird wild und stier, und er redet irre; aber ein eigentliches Toben und Wüthen findet sich, namentlich bei einer angemessenen, ruhigen Behandlung, nur selten ein.

Zuletzt treten Zuckungen, selbst heftige Krämpfe an verschiedenen Theilen, besonders an der Brust ein, und in 2—4 Tagen erfolgt der Tod.

Erscheinungen in den Leichen.

Der Sectionsbefund bei den an der Wuthkrankheit gestorbenen Thieren ist sehr oft von der gröfsten Wichtigkeit, namentlich bei Hunden, und in solchen Fällen, wo diese Thiere durch ihr Kranksein, durch ihre Neigung zu beifsen u. dergl. sich als an der Wuth leidend verdächtig gemacht haben, aber von einem Sachverständigen während des Lebens nicht untersucht werden konnten. Die Erfahrung hat jedoch leider gezeigt, dafs die Ergebnisse der mit aller Sorgfalt gemachten vielen Sectionen solcher Thiere, welche erwiesen an der Wuthkrankheit litten, weder genau übereinstimmende noch auch zuverlässige Data geliefert haben. Das Wichtigste von diesen Ergebnissen ist Folgendes:

1) Die Cadaver sind immer sehr abgemagert, und gehen selbst bei einer mäfsigen Temperatur schnell in Verwesung über; 2) nach Abnahme der Haut erscheinen die Venen an ihrer innern Seite wie injicirt von dunkelgefärbtem Blute; 3) ebenso ist auch das Blut im ganzen übrigen Körper; 4) die Muskeln sind welk, ihre Farbe ist mehr blafsroth als bei gesunden Thieren; 5) der Magen zeigt bei den allermeisten tollen Hunden die wichtigsten und zugleich die constantesten Abweichungen vom gesunden Zustande; äufserlich erscheint er in verschiedener Ausdehnung und gewöhnlich dunkel geröthet; im Innern ist ebenfalls und besonders nach dem Pförtner hin und um denselben die Schleimhaut dunkler, zuweilen kirschroth gefärbt, auch in manchen Fällen aufgelockert und dicker, so dafs ein vorausgegangener Entzündungs-Zustand nicht zu verkennen ist. Dabei ist der Magen selten ganz leer, sondern er enthält bald eine schleimige, röthliche, zuweilen auch grüne Flüssigkeit, bald und häufiger jedoch harte und weiche ungeniefsbare Körper von der verschiedensten Art, z. B. Holz, Steine, Erde, Leder, Wolle, Tuch- und Leinwand-Lappen, Stroh u. dergl.; selten aber Nahrungsmittel. 6) Am Darmkanal und namentlich am Zwölffingerdarm bemerkt man äufser-

lich häufig rothe Flecke von verschiedener Intensität, innerlich aber, wie im Magen, Spuren von Entzündung und die Ansammlung von röthlicher oder grünlicher Flüssigkeit. Zuweilen fehlen jedoch diese Veränderungen an den Gedärmen gänzlich. 7) Die Leber, das Pankreas, die Nieren, das Netz und Gekröse zeigen in der Regel nichts Abnormes; 8) die Milz ist ebenfalls in den meisten Fällen von normaler Beschaffenheit und Gröfse; *Locher* und *Prinz* haben jedoch in mehren Fällen dunkelrothe Bläschen und Blutextravasate an ihrer Oberfläche gefunden. 9) Die Blase und die Geschlechtstheile zeigen zuweilen an ihrer innern Fläche kleine Extravasate oder geröthete Stellen, meistens aber sind sie ganz normal; 10) die Gefäfse und Nerven im Bauche zeigen nichts Abnormes; 11) der Kehlkopf, namentlich der Kehldeckel und die Gegend um die Kehlkopfstaschen, finden sich häufig mehr als gewöhnlich geröthet, anscheinend entzündet, doch ist diese Röthe in andern Fällen kaum bemerkbar; 12) ebenso ist es mit der Luftröhre und dem Schlunde. 13) Die in der neuern Zeit von *Marochetti* angegebenen Bläschen *(Lyssae)* haben sich bei Thieren bisher so selten deutlich erkennen lassen, dafs man an ihrer Existenz gänzlich zweifeln mufs. 14) Die Lungen sind in der Regel an ihrer Oberfläche ganz dunkelroth, selbst bläulich gefärbt, im Innern mit schwarzem Blut reichlich erfüllt, und in einzelnen Fällen auch theilweise entzündet; 15) der Herzbeutel, die grofsen Gefäfsstämme und das Herz ohne wesentliche Veränderungen, das letztere schlaff und mit dunklem Blut erfüllt; 16) der *Nervus vagus*, *sympathicus* und *phrenicus* in der Regel unverändert, zuweilen aber stellenweise sowohl äufserlich, wie auch zwischen ihren Fäden mit rothen Flecken versehen; 17) die Rachenhöhle mit zähem Schleim reichlich bedeckt, die Schleimhaut in manchen Fällen etwas dunkler geröthet und anscheinend angeschwollen; 18) die sämmtlichen Speicheldrüsen oft gelblich gefärbt und etwas blutreich, jedoch ohne deutliche Spuren von Entzündung; 19) das Maul und die Lippen meistens etwas geschwollen, im Innern ohne besondere Röthung, und im Allgemeinen mehr trocken als feucht; 20) das Gehirn, verlängerte Mark und Rückenmark sowohl in den Häu-

ten

ten als auch in der Masse selbst sehr blutreich, zuweilen mit kleinen Blutextravasaten versehen und in der Consistenz sehr ungleich, oft anscheinend etwas erweicht.

Bei den übrigen Hausthieren findet man im Wesentlichen ähnliche Veränderungen an den einzelnen Organen, jedoch noch weniger constant als bei Hunden, nur allein bei den wiederkäuenden Thieren zeigt sich als eine ziemlich bestimmte Erscheinung, der dritte Magen kugelförmig ausgedehnt durch ganz trocknes, festes Futter, welches sich nach dem Aufschneiden dieses Magens zwischen den Fingern zerreiben läfst; auch läfst sich das Oberhäutchen von seinen Blättern leicht lostrennen. Der vierte Magen und eben so die dünnen Gedärme enthalten meist eine übelriechende braune, zuweilen selbst blutige Flüssigkeit, und zeigen hin und wieder Spuren von Entzündung.

Ursachen und Entstehung.

Die Ursachen der Hundswuth sind gröfstentheils noch unbekannt. Bei Hunden, Füchsen, Wölfen und Katzen entsteht die Krankheit primär und besonders dann, wenn durch längere Zeit eine feucht-warme Witterung herrscht, oder wenn eine kühle Witterung schnell und oft mit milder Temperatur wechselt. Die Krankheit entwickelt sich in jeder Jahreszeit ziemlich gleichmäfsig und es ist ein Irrthum, wenn man früher blos heifse Sommerwitterung und entgegengesetzt strenge Winterkälte als Entstehungsursachen beschuldigte. Auch der Mangel an Getränk ist nicht eine so bestimmte Ursache, wie man ehedem glaubte, doch kann derselbe möglicherweise eine Disposition zum Krankwerden überhaupt, besonders aber zu Verstimmungen in den Nerven der Eingeweide Veranlassung geben und somit das Entstehen der Wuth begünstigen. Reizende gewürzhafte Nahrungsmittel scheinen in manchen Fällen zum Entstehen der Wuth beigetragen zu haben, doch ist durch die Erfahrung hierüber nichts Bestimmtes erwiesen. Am meisten scheint der aufgeregte und nicht gehörig befriedigte Geschlechtstrieb das primäre Entstehen dieser Krankheit zu verursachen; denn dasselbe wird am häufigsten zur Zeit des aufgeregten Begattungstriebes im Frühlinge bemerkt; es kommt aufserdem fast ausschliefslich nur bei männlichen Hunden vor, ist dage-

gen niemals bei castrirten Hunden und höchst selten bei Hündinnen beobachtet worden. Der Grund hiervon scheint in der grofsen Empfindlichkeit und Reizbarkeit des Hundes, in der Schwierigkeit seiner Samenentleerung und häufig auch in muthwilliger Aufregung des Geschlechtstriebes durch Menschen zu beruhen. Aufserdem sind auch heftige und wiederholte Reizungen zum Zorn eine Mitursache; und in manchen Fällen besteht eine eigene Disposition zu Nervenkrankheiten, besonders als eine Folge der Staupe oder Hundeseuche. —

In den meisten Fällen entsteht die Krankheit secundär durch den Bifs eines wuthkranken Hundes, zuweilen auch durch den Bifs eines so kranken Wolfes, Fuchses oder einer dergleichen Katze. Es wird dann durch die Wunde eine wirkliche Impfung mit dem Wuth-Contagium erzeugt, welches hauptsächlich an den Speichel gebunden ist, sich aber beim hohen Grade der Krankheit auch im Blute, im Urin, in der Milch etc. zu befinden scheint.

Bei den pflanzenfressenden Thieren und bei Schweinen entsteht die Krankheit immer nur auf die zuletzt bemerkte Weise, d. h. durch den Bifs von einem Hunde, Fuchs u. dergl. Bei den Menschen sind einzelne Beispiele bekannt, wo die Wasserscheu in Folge heftiger Gemüthsaffecte entstand, besonders wenn solche Menschen sich oder andere durch Bisse verletzten. In den allermeisten Fällen ist sie aber auch bei Menschen durch den Bifs eines wuthkranken Hundes, eines Wolfes oder einer Katze entstanden. Es ist bis jetzt im höchsten Grade zweifelhaft, ob durch den Speichel und andere Secretionsflüssigkeiten von wuthkranken Menschen und von eben solchen Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen die Krankheit auf andere Menschen oder Thiere übertragen werden kann, obgleich einzelne Impfversuche von *Berndt* dafür zu sprechen scheinen. Unzählige Besudelungen, die bei Menschen durch den Speichel etc. von solchen kranken Menschen und Thieren statt gefunden haben, haben bis jetzt nie die Krankheit zur Folge gehabt.

Der Genufs der Milch und des gekochten Fleisches solcher Thiere, die an der Wuthkrankheit litten und geschlachtet wurden, hat bisher ebenfalls die Wuthkrankheit nicht erzeugt,

und selbst das Eingeben des an irgend ein Vehikel gebundenen Speichels von wuthkranken Hunden hat bei andern Hunden die Wuthkrankheit nicht erzeugt. Die Verdauungseingeweide scheinen daher zur Aufnahme dieses Contagiums sehr wenig oder gar nicht geeignet zu sein.

Zeit des Ausbruchs.

Das durch einen Bifs oder durch eine andere Verletzung in den Körper gebrachte Wuthgift äufsert seine Wirkungen erst nach einer bald längern bald kürzern ganz ruhigen Zwischenzeit. Bei Hunden hat man den Ausbruch der Wuthkrankheit am gewöhnlichsten zwischen der vierten und sechsten Woche, in sehr seltenen Fällen aber schon nach 8 Tagen und zuweilen erst nach 8—10 Wochen beobachtet. Bei Katzen und andern fleischfressenden Thieren ist über die Zeit der Incubation des Wuthgiftes etwas Genügendes nicht bekannt. Bei Pferden erstreckt sich dieselbe auf ungefähr 6—7 Wochen, bei dem Rindvieh auf etwa 4—30 Wochen und darüber, bei Schafen und Ziegen auf 4—8 Wochen, bei Schweinen auf 14 Tage bis 6 Wochen. Bei Menschen haben sich die ersten Spuren der Krankheit in einzelnen Fällen sehr früh, schon nach 3 Tagen, in andern Fällen aber erst mit Verlauf eines Jahres und noch später nach dem Bisse gezeigt. — Heftige Gemüthsaffecte und äufserliche Einwirkungen mancherlei Art scheinen hier die Dauer der latenten Periode zuweilen sehr zu beschränken.

Mafsregeln zur Verhütung der Nachtheile durch die Hundswuth.

Aufser dem, was bereits in der Sanitäts-Polizei angegeben ist, gelten im Preufsischen noch die im Regulativ [1]) II, §. 92 bis 108. gegebenen Vorschriften:

Zur Verminderung des häufigen Vorkommens der Wuthkrankheit ist es zunächst zweckmäfsig, die Anzahl derjenigen Thiere, bei denen die Wuthkrankheit ursprünglich und am häufigsten vorkommt, zu vermindern. Zu diesem Zwecke sind

1) Wölfe und Füchse soviel als möglich ganz auszurotten, Hunde und Katzen aber auf die, für gewisse Zwecke noth-

1) Regulativ etc. vom 28. October 1835.

wendige Zahl zu beschränken. Das Letztere erreicht man, wie es die Erfahrung in vielen Städten gelehrt hat, durch eine Hundesteuer, welche jedoch nicht zu gering sein darf.

2) Um ein mehr natürliches Verhältnifs zwischen den beiden Geschlechtern der gehaltenen Hunde herbeizuführen, und somit eine wahrscheinliche Veranlassung zur Erzeugung der Wuth bei männlichen Hunden zu beseitigen, dürfte es zweckmäfsig sein, weibliche Hunde von der Steuer entweder ganz befreit sein zu lassen, oder sie nur mit einer geringern Steuer zu belegen.

3) Jeder Eigenthümer eines Hundes ist verpflichtet, denselben in Futter, Getränk u. s. w. möglichst gut zu halten, und bei jedem Erkranken desselben einen approbirten Thierarzt zu Rathe zu ziehen.

4) Ebenso ist derselbe verpflichtet, sich mit den Kennzeichen der Hundswuth bekannt zu machen, und bei jeder der Hundswuth ähnlichen Krankheit seines Hundes der Obrigkeit des Ortes sogleich Anzeige zu machen.

5) Die Behörden haben von Zeit zu Zeit das Publikum über die Zeichen der Hundswuth und über die Gefahr dieser Krankheit in öffentlichen Bekanntmachungen zu belehren.

§. 93. 6) Jeder mit der Tollkrankheit behaftete Hund mufs sogleich, selbst wenn er noch keinen Menschen gebissen hat, ohne Weiteres getödtet werden. Die Verpflichtung hierzu liegt dem Eigenthümer oder demjenigen, der den Hund unter Aufsicht hat, bei Vermeidung der durch das Edict wegen des Tollwerdens der Hunde vom 20. Februar 1797 festgesetzten Geld- oder Freiheitsstrafen ob.

§. 94. Der Polizei-Behörde ist Anzeige zu machen, auch von dem, was bereits geschehen ist.

§. 95. 7) Hat aber ein toller oder auch nur der Wuthkrankheit verdächtig scheinender Hund bereits Menschen gebissen, so hat der nächste Angehörige oder Bekannte oder wer sonst hiervon zuerst unterrichtet ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thalern, oder 14tägiger Freiheitsstrafe den nächsten Arzt oder Chirurgen davon sofort in Kenntnifs zu setzen; der Hund selbst aber mufs, wenn es möglich ist, ihn ohne Ge-

fahr einzufangen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der gebissenen Personen nach Anordnung der davon in Kenntnifs zu setzenden Polizei-Behörde, und unter Aufsicht von Medicinal-Personen in ein sicheres Behältnifs eingesperrt werden, bis er entweder ganz gesund wird oder stirbt.

§. 96. 8) Ist durch den Bifs eines tollen Hundes Schaden angerichtet worden, so kommen die allgemein gesetzlichen Bestimmungen wegen Beschädigung aus Fahrlässigkeit zur Anwendung.

§. 97. 9) Sobald ein toller Hund getödtet worden oder gestorben ist, mufs der Cadaver, unter Vermeidung aller Berührung mit blofsen Händen, mit Haut und Haaren an einem abgelegenen Orte in eine wenigstens 6 Fufs tiefe Grube geworfen, eine Hand hoch mit Kalk überschüttet, und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden.

§. 98. 10) Die Werkzeuge, mit denen man den Cadaver berührt hat, so wie alles Andere, was mit dem tollen Hunde in Berührung gekommen, oder mit Geifer, Blut u. s. w. von demselben besudelt worden ist, müssen verbrannt und vernichtet oder, wenn es metallene Geräthe sind, ausgeglüht werden. Grofse Massen Geifer oder Blut übergiefst man am besten mit starker Seifensieder-Lauge, mit Kalkwasser oder mit verdünntem Scheidewasser.

11) Ebenso mufs der Stall, in welchem sich der tolle Hund befunden hat, gründlich gereinigt, oder wenn es eine blofse hölzerne Hütte ist, verbrannt werden; und in keinem Falle darf da, wo der Stall erhalten wird, vor Ablauf von 12 Wochen gesundes Vieh in densesben gebracht werden.

12) Contraventionen gegen diese Vorschriften werden nach den bestehenden allgemeinen Polizei-Gesetzen mit 5—10 Thalern Geld- oder 8—14tägiger Gefängnifsstrafe bestraft; sollte aber hierbei ein Schaden für Menschen entstanden sein, so treten noch schwerere Strafen ein, namentlich der §. 777 et seq. das Allg. L. R. Tit. XX.

§. 99. 13) Hunde, von denen man weifs, oder bei denen man auch nur die gegründete Besorgnifs hat, dafs sie von einem tollen Hunde gebissen sind, müssen sofort getödtet und

nach den obigen Vorschriften verscharrt werden; Eigenthümer von Hunden, welche hiergegen handeln, oder einen Hund, von dem sie wissen, dafs er von einem tollen Hunde gebissen ist, verhehlen, verfallen in die oben §. 93 angedrohte Strafe.

§. 100. 14) Das Curiren, sowohl der tollen, als auch der von tollen Hunden gebissenen Hunde, ist bei derselben Strafe streng untersagt. Curversuche von Ärzten oder approbirten Thierärzten dürfen nur in besondern Fällen, mit Erlaubnifs und unter Aufsicht der Polizei-Behörde, bei Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmafsregeln unternommen werden.

§. 101. 15) Wenn an einer Katze, an einem Fuchse oder Wolfe Spuren der Wuthkrankheit wahrzunehmen sind, so ist nicht nur ein solches Thier auf die für Menschen gefahrloseste Weise sogleich zu tödten, sondern es müssen auch die von ihm gebissenen Hunde ohne Verzug getödtet werden. Hatte jedoch eine, der Wuth verdächtige Katze einen Menschen bereits gebissen, und ist sie nur in einem völlig sicher verwahrten Behältnisse eingesperrt, so kann zur genauern Beobachtung der Krankheit, und vielleicht zur Beruhigung der gebissenen Person das Tödten des Thieres einstweilen unterbleiben, wenn die Polizei-Behörde nach gewonnener Ueberzeugung von der Sicherheit des Locals solches gestattet. Bei dem Vergraben solcher, der Wuth verdächtigen oder wirklich mit ihr behafteten Thiere, und bei dem Reinigen der Gegenstände, die mit denselben in Berührung gewesen sind, müssen die §. 97. angegebenen Vorschriften genau befolgt werden, und bei Contraventionen treten die sub Nr. 12. bemerkten Strafen ein.

§. 102. 16) Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine, die von einem Hunde oder andern wuthkranken Thiere gebissen worden sind, müssen so bald als möglich einer thierärztlichen Behandlung unterworfen werden, um das Entstehen der Wuthkrankheit zu verhüten. Dergleichen gebissene Thiere dürfen während 3—4 Monaten nach dem Bisse weder verkauft noch geschlachtet, noch zur Milchnutzung für Menschen oder Thiere verwendet werden. Eine Uebertretung dieser Vorschrift soll mit einer Geldstrafe von 10—20 Thalern, oder einer Freiheitsstrafe von 8—14 Tagen geahndet werden.

§. 104. 17) Ist die Wuthkrankheit bei einem Perde, Rinde, Schafe, einer Ziege wirklich ausgebrochen, so mufs das kranke Thier sogleich getödtet, der Polizei-Behörde davon Anzeige gemacht und der Cadaver nach Vorschrift §. 105. begraben werden.

§. 105. 18) Beim Fortschaffen der getödteten und krepirten tollen Thiere mufs die Zeit vermieden werden, wo grofser Verkehr auf den Strafsen stattfindet, oder wo das Vieh aus- und eingetrieben wird; auch mufs dabei verhütet werden, dafs Geifer, Blut u. dergl. von den Cadavern auf die Strafse falle. Katzen und Hunde müssen von dem Stalle, in welchem ein tolles Thier oder dessen Cadaver sich befindet, abgehalten werden, weshalb auch der Abdecker beim Abholen keinen Hund mitbringen darf. Von den Cadavern darf weder Fleisch, Talg, noch sonst etwas genommen werden, sondern dieselben müssen mit Haut und Haar und ungeöffnet vergraben werden; Sectionen solcher Cadaver sind nur approbirten Ärzten oder Thierärzten erlaubt. Das Begraben der Cadaver geschieht wie oben vorgeschrieben, und ebenso das Reinigen oder Verbrennen der mit dem tollen Thiere in Berührung gekommenen Geräthschaften etc. Vom Tage nach geschehener Reinigung des Stalles darf erst nach 14 Tagen anderes Vieh wieder in denselben gebracht werden.

19) Kommt bei einem von einem wuthkranken Thiere gebissenen Menschen die Wasserscheu zum Ausbruch, so ist davon durch den Arzt ungesäumt der Polizei-Behörde Anzeige zu machen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet ein Bezeichnen derselben mittelst einer Tafel, und ebenso eine Isolirung des Kranken von Polizeiwegen nicht statt. Nach beendigter Krankheit ist eine sorgfältige Reinigung und resp. Vernichtung der mit dem Kranken in Berührung gekommenen Effecten und ebenso der bei dem Kranken beschäftigt gewesenen Personen zu empfehlen.

§. 3.
Rotz und Wurm.

Der Rotz, Pferderotz oder die Rotzkrankheit ist eine den Pferden, Eseln und deren Bastaren, den Mauleseln

und Maulthieren, eigenthümliche dyskrasische und ansteckende Krankheit, welche ihren Sitz hauptsächlich im Lymphgefäfssystem hat, und in ihrer Entstehung so wie in ihrem Verlaufe einige Verschiedenheiten darbietet. In ersterer Hinsicht bemerkt man, dafs der Rotz bei einem Thiere entweder *a)* von selbst, oder *b)* durch Ansteckung entsteht; und in letzterer Hinsicht ist der Rotz zuweilen acut, in den meisten Fällen aber chronisch.

Erscheinungen.

Wenn die Krankheit von selbst sich entwickelt, so bemerkt man fast immer zuerst die Zeichen von Druse, Kropf oder Strengel. Die Thiere werden traurig, fressen weniger, husten und bekommen Fieber, wobei sie rauhes und gesträubtes Haar, Zittern, und an den Ohren und Füfsen abwechselnde Temperatur zeigen; die Bindehaut der Augen und die Schleimhaut der Nase sind gleichmäfsig dunkelroth gefärbt, die ausgeathmete Luft und das Maul wärmer als im gesunden Zustande, — Zufälle, welche indessen auch wieder bei den einzelnen Pferden von ungleicher Stärke und Dauer sind. — Zuweilen gleichzeitig mit diesen Zufällen, oft aber erst in 1 — 2 Tagen, wird die Schleimhaut der Nase mehr feucht, so dafs eine klare, dünne, schleimige Flüssigkeit tropfenweise von ihr abfliefst. Dieser Ausflufs erscheint nach 2 — 3 Tagen als ein dicker, undurchsichtiger, weifser Schleim, der meist in Klumpen aus der Nase fällt, zum Theil aber an deren Rändern hängen bleibt. Dabei schwellen die Drüsen im Kehlgange in verschiedener Form und Gröfse an, sind aber hier im Anfange vermehrt warm und beim Drucke empfindlich. Nachdem diese Zufälle einige Zeit hindurch bestanden haben, ändern sie sich in der Art um, dafs die aus der Nase fliefsende Materie von ungleichmäfsiger Beschaffenheit, dünnflüssig, mit käseartigen Flocken gemengt und sehr stark klebend wird; dafs die Nasenschleimhaut im Allgemeinen blafs, aber mit stärker gerötheten Flecken besetzt erscheint, und dafs die Drüsengeschwulst ihre vermehrte Wärme und Empfindlichkeit verliert, härter und festsitzend wird. — Unter solchen Zufällen kann die Krankheit, welche jetzt als verdächtige oder bösartige Druse bezeichnet wird, durch viele

Wochen, selbst durch Monate bestehen, und zuweilen geht sie, bei einer zweckmäfsigen Behandlung, noch in Gesundheit über; sehr häufig aber findet sich der wirkliche Rotz ein, indem der Ausflufs aus der Nase grünlich, sehr klebrig und übelriechend wird, und indem ferner gelblich-weifse Knötchen oder Bläschen an verschiedenen Stellen der Nasenschleimhaut entstehen, welche nach ungefähr 2 — 5 Tagen in Geschwüre übergehen, die einen weifsgelblichen schmutzigen Grund und ungleiche Ränder haben; diese Geschwürchen sind die wesentlichen Kennzeichen des Rotzes. Sie vermehren und vergröfsern sich im weitern Verlaufe des Übels, und nicht selten zerstören sie auch die unter der Schleimhaut liegenden Knochen und Knorpel. Mit dieser Zunahme des Übels wird der Ausflufs aus der Nase und ebenso die ausgeathmete Luft übelriechend, der Ausflufs auch wohl mit Blut gemengt, und das Athmen schnarchend. Die Lymphdrüsen im Kehlgange werden in der Regel mehr und mehr hart, bei der Berührung unschmerzhaft und festsitzend am Kinnbacken. In den meisten Fällen beschränken sich die angeführten sämmtlichen Erscheinungen nur auf die eine Nasenhöhle, und auf die an derselben Seite liegenden Lymphdrüsen; in einzelnen Fällen sind die Erscheinungen aber in beiden Seiten der Nase wahrzunehmen.

Bei diesen örtlichen Krankheitszufällen zeigen die meisten Pferde noch einen ziemlich bedeutenden Grad von Munterkeit, guten Appetit und regelmäfsige Verdauung; auch erhalten sich viele noch durch längere Zeit in einem wohlbeleibten Zustande. Die Dauer dieses scheinbaren Wohlbefindens ist jedoch in den einzelnen Fällen sehr ungleich und im Allgemeinen ganz unbestimmt. Bald früher, bald später tritt ein Fieber hinzu, bei welchem die Thiere schnell abmagern und von Kräften kommen und dann, bald früher, bald später unter den Erscheinungen des Faulfiebers crepiren. Nicht selten findet sich einige Zeit vor dem Tode noch der Wurm hinzu.

Wenn die Rotzkrankheit in Folge einer Ansteckung entsteht, so entwickeln sich zuerst gegen den dritten bis sechsten Tag nach geschehener Ansteckung Symptome eines bald sehr mäfsigen, bald etwas stärkern Allgemeinleidens, namentlich Mat-

tigkeit, Traurigkeit, etwas Fieber, schnelleres Athmen, zuweilen auch Mangel an Appetit. Diese Zufälle dauern zuweilen nur einige Stunden, in andern Fällen 2 — 3 Tage; im Allgemeinen sind sie aber so gering, dafs sie häufig ganz übersehen werden. Um dieselbe Zeit bemerkt man auch, dafs die Schleimhaut der Nase an einzelnen Stellen mit dunkelrothen, zuweilen etwas gelblichen Flecken besetzt, dabei ungleich verdickt und aufgelockert wird. Sowohl diese, wie auch die weitern Veränderungen, sind gewöhnlich nur an einem Nasenloche und überhaupt nur an einer Seite des Kopfes wahrzunehmen, zuweilen jedoch auch an beiden Seiten zugleich. An der Seite, wo die Nasenschleimhaut verändert erscheint, schwellen nach etwa 8 — 14 Tagen die Lymphdrüsen an der innern Seite des Unterkiefers allmälig mehr und mehr an, und bilden gleich anfangs einen harten, sehr wenig empfindlichen, bald runden, bald länglichen Knoten, der sich nur wenig von der Stelle seines Sitzes verschieben läfst. Dieser Knoten errreicht zuweilen die Gröfse einer Wallnufs, zuweilen auch die eines Hühnereies; er bleibt aber beständig hart und ohne deutlich entwickelten Schmerz, und in der Regel geht er nicht in Eiterung über. — Etwa vom vierten Tage nach der Ansteckung an findet sich aus der Nase ein Ausflufs von Feuchtigkeit, welche zuerst wässerig-dünn und grünlich gefärbt ist, allmälig aber mehr zähe und klebrig wird, so dafs sie an den Rändern der Nasenlöcher rund herum fest anklebt und daselbst graue Krusten oder Schorfe bildet. Die Flüssigkeit ist jetzt einem zähen Schleim ähnlich, wird aber späterhin mehr eiterig, jauchig, und selbst mit Blut gemengt, dabei aber auch mehr oder weniger übelriechend. Zu diesen Erscheinungen finden sich, zuweilen schon mit ungefähr 10 Tagen nach der Ansteckung, zuweilen aber auch erst nach 14 Tagen, an der Schleimhaut der Nase gelbliche Knötchen oder Bläschen, die in chanceröse Geschwüre übergehen, ganz so, wie dies im Vorhergehenden bei dem von selbst entstandenen Rotz angeführt worden ist. Im weitern Verlaufe, welcher, der Zeit nach, sehr ungleichartig sein kann, verhalten sich die Thiere ebenso wie bei dem von selbst entwickelten Rotz.

Der Wurm, Hautwurm, die Wurmkrankheit, be-

steht in einer specifischen, dyskrasischen Entzündung der Lymphgefäfse, mit partieller Eiterung an einzelnen Stellen derselben. In der Mehrzahl der Fälle leiden nur die in und unter der Haut an der äufsern Fläche des Körpers liegenden Lymphgefäfse an diesem Übel, zuweilen ergreift dasselbe aber auch die mehr nach innen und tiefer liegenden Lymphgefäfse, und fast immer leiden zugleich die in der Nähe befindlichen Lymphdrüsen etwas mit. Die Zeichen dieser Krankheit bestehen darin, dafs an verschiedenen Stellen des Körpers die unter der Haut liegenden Lymphgefäfse, in Strängen von der Dicke eines Strohhalms bis zur Dicke eines kleinen Fingers, rundlich oft über die Oberfläche der Haut hervortreten, zuweilen aber auch nur in der Tiefe zu fühlen sind; sie sind mäfsig derb, etwas vermehrt warm, und bei der Berührung etwas vermehrt empfindlich. An diesen Strängen finden sich, zuweilen noch an demselben Tage des ersten Entstehens, oft aber erst in den folgenden Tagen, kleine derbe Knoten, die allmälig bis zur Gröfse einer Haselnufs heranwachsen. Die Haut über diesen Knoten läfst sich in der ersten Zeit frei verschieben und ist überhaupt nicht krankhaft verändert; nach und nach werden jedoch diese Knoten in der Mitte weicher, fluctuirend, und die Haut auf ihnen wird festsitzend; hierauf brechen sie auf und entleeren zuerst eine gelbliche klebrige Feuchtigkeit, die beim Herabfliefsen an der Oberfläche des Körpers zu gelblichen, matt glänzenden Krusten vertrocknet; nach einigen Tagen wird diese Flüssigkeit mehr eiterähnlich, und die kleine Öffnung vergröfsert sich allmälig zu einem offenen chancrösen Geschwür mit speckichtem Grunde und ausgenagten ungleichen Rändern. — In den meisten Fällen breiten sich die Wurmbeulen und die Wurmgeschwüre von dem Theil, an welchem sie zuerst entstanden, über den ganzen Körper aus, in manchen Fällen bleiben sie aber auf die ursprünglich afficirten Theile beschränkt. Auch nehmen in den meisten Fällen die naheliegenden Lymphdrüsen an dem Übel Antheil, indem sie sich vergröfsern und verhärten; während zugleich auch das Zellgewebe im Umfange der Wurmgeschwüre durch ödematöse Anschwellungen und Verdickung seine Mitleidenschaft zeigt. Fieber ist selten vor-

handen, und die Verdauung, so wie der Appetit und die Urinsecretion sind nicht merklich gestört, aber dennoch leidet die Ernährung bei den meisten Pferden bedeutend, da dieselben nach kurzer Zeit sichtbar abmagern. In der spätern Zeit findet sich nicht selten Fieber ein, welches die Thiere sehr schwächt und gewöhnlich den Tod herbeiführt. Sehr oft findet sich zuletzt noch der Rotz ein, so wie auch entgegengesetzt der Wurm nicht selten der Begleiter oder eine Complication des Rotzes, besonders in den letzten Stadien desselben ist.

Entstehung und Ursachen.

Dafs der Rotz und Wurm in ihrem Wesen ziemlich genau verwandte Krankheiten sind, ergiebt sich aus dem so häufig beobachteten gleichzeitigen Vorkommen bei einem und demselben Thiere, hauptsächlich aber daraus, dafs man durch die Materie aus der Nase eines rotzkranken Pferdes auf der Haut eines gesunden Pferdes, vermittelst Impfung, den Wurm, so wie entgegengesetzt durch die Jauche aus Wurmgeschwüren in der Nase eines andern Pferdes den Rotz erzeugen kann. Aufserdem entstehen beide Krankheiten aus ganz gleichen Ursachen.

Die letztern sind hauptsächlich Mangel an Nahrungsmitteln, schlechte und verdorbene Nahrungsmittel, übermäfsige Anstrengungen, starker Blutverlust und reichlicher oder anhaltender Verlust anderer Säfte, z. B. durch Purgiren, durch anhaltende reichliche Eiterung oder Ulceration u. dergl.; ferner dunstige, warme Stallluft, sehr reichliche Ernährung mit schwerem Körnerfutter bei träger Ruhe u. dergl., und aufserdem die Ansteckung. Im Allgemeinen kann man annehmen, dafs das Lymphgefäfssystem des Pferdes zu dieser eigenthümlichen Dyskrasie eine besondere Disposition besitzt.

Der Rotz und Wurm produciren ein Contagium, dessen Träger hauptsächlich der schleimige und eiterige Ausflufs aus der Nase, und bei der letztern Krankheit die aus den Wurmgeschwüren sickernde Materie ist. Nach *Viborg's* Angaben ist aber dieses Contagium auch in der Hautausdünstung, im Urin und im Blute der kranken Thiere enthalten.

Wirkung auf Menschen.

Das Rotz- und Wurm-Contagium erzeugt nicht nur bei

Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln den Rotz und Wurm, sondern es äufsert seine Wirksamkeit auch auf Menschen, und zwar auf folgende Weise: An der inficirten Stelle entsteht zuerst eine Entzündung, die mit sehr wenig Schmerz, mit etwas dunklerer Röthe und mit gering vermehrter Wärme, aber mit starker Anschwellung verbunden ist. Eine etwa vorhandene Wunde heilt dabei, ihrer Art nach, ohne besondere Störung; die Geschwulst aber besteht hartnäckig durch längere Zeit fort, selbst wenn zweckmäfsige Mittel zu ihrer Zertheilung angewendet werden. Bald früher, bald später (zuweilen schon in 3 Tagen, oft aber erst in 14 Tagen nach der Ansteckung) entsteht ein Fieber, welches gewöhnlich nur unbedeutend ist, worauf aber die Kranken stets grofse Mattigkeit, Niedergeschlagenheit, ein sehr unangenehmes Gefühl des Krankseins, Appetitlosigkeit, und heftige, herumziehende Schmerzen, besonders im Rücken und in den Gliedern empfinden. Diese letztere Erscheinung ist constant; sie giebt aber meist Veranlassung, das Übel für einen hitzigen Rheumatismus zu halten. Auch schwizzen die meisten dieser Kranken während der Nacht viel, und bei manchen entsteht Anschwellung der Achseldrüsen. Nachdem dieser Zustand etwa 8 Tage und länger, zuweilen selbst durch 4 Wochen gedauert, und sich allmälig gesteigert hat, zeigt sich plötzlich ein heftigeres Fieber mit nervösen Zufällen, mit Irrereden (welches anfangs nur periodisch eintritt und des Nachts am heftigsten ist) etc. Der Puls wird sehr häufig, die Kranken haben viel Durst und oft sehr grofse Gliederschmerzen. Bald früher, bald später entstehen an verschiedenen Stellen des Körpers, besonders in der Nähe der Gelenke und Drüsen, plötzlich Geschwülste und Pusteln. Die letztern, von der Gröfse einer Erbse bis zu der einer Haselnufs, sitzen meist auf einem rothlaufartig gerötheten Grunde, und sind mit gelblicher dünner Flüssigkeit angefüllt. Die Geschwülste aber sind von zweierlei Art, nämlich entweder begrenzt, etwas hart, von der Gröfse einer Erbse bis zu der einer Wallnufs, unter der Haut liegend und ohne deutliche Entzündungzusfälle, so dafs die Haut gesund erscheint, oder nur ganz matt geröthet und mit einigen blauen Flecken versehen ist, oder sie sind

mehr ausgebreitet, roth, stark entzündet, und die Haut leidet bedeutend mit. Diese letztern Geschwülste gehen schnell in brandige Zerstörung über, und sickern dann eine stinkende Materie aus, wogegen die Geschwülste der erstern Art eine Zeitlang fortbestehen, ohne sich bedeutend zu verändern; in ihrem Innern findet sich, gleich von ihrem Entstehen an, ein grauweifser, zäher, schmutziger Eiter. Die Theile, an denen die Geschwülste der einen oder der andern Art sich befinden, verursachen den Kranken oft, doch nicht immer, ein schmerzhaftes Brennen. Meist kommen die Geschwülste in der ersten Zeit nur an einer Seite des Körpers und zwar an der ursprünglich afficirten, später jedoch an beiden gleichmäfsig vor. Aufser diesen Zufällen hat man bei einigen Kranken, wenn das Übel schon einen hohen Grad erreicht hatte, auch den Ausflufs einer klebrigen, gelblichen oder bräunlichen Flüssigkeit aus der Nase, so wie auch dunkelrothe Färbung der Nasenschleimhaut, selbst Bläschen und Geschwüre auf letzterer beobachtet. Diese Krankheitszufälle sind immer mit grofser Gefahr verbunden, besonders wo bereits heftiges Fieber und jene Anschwellungen bestehen; die Kranken verfallen in kurzer Zeit in gänzliche Erschöpfung und Bewufstlosigkeit, es tritt Irrereden, eine sehr übelriechende Diarrhöe, stinkende Hautausdünstung etc. ein, es entstehen rothe Flecke und Bläschen, kalter Schweifs, Zittern, und unter Zuckungen erfolgt der Tod. Nur so lange, als die örtliche Entzündung an der Infectionsstelle besteht, ist das Übel noch mit einiger Sicherheit gründlich zu beseitigen; wenn die bereits erwähnten Geschwülste und das Fieber sich zeigen, gelingt es nur selten, noch einen solchen Kranken zu retten.

Medicinal-polizeiliche Anordnungen.

Zur Verhütung der Verbreitung der Rotz- und Wurm-Krankheit unter den Pferden etc. ist anzuordnen:

1) Jedem Pferdebesitzer liegt die Pflicht ob, sich und seine Knechte, Kutscher und Pferdewärter mit den Zeichen dieser Krankheiten bekannt zu machen, und in zweifelhaften Fällen, die mit dem Rotz oder Wurm Ähnlichkeit haben, einen approbirten Thierarzt zu Rathe zu ziehen. Auch mufs er die Wärter solcher Pferde mit den zur Verhütung

der Ansteckung erforderlichen Vorsichtsmafsregeln bekannt machen, und besonders darauf sehen, dafs die Wärter an den Händen und im Gesichte keine Verletzungen haben.

2) Alle Pferde, welche des Rotzes oder Wurms verdächtig sind, oder an diesen Krankheiten leiden, müssen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern, oder 8tägigem Gefängnifs, der Polizei-Behörde angezeigt werden; erstere Pferde sind von andern abzusondern, wirklich rotz- oder wurmkranke Pferde aber sogleich zu tödten, und die mit ihnen in Gemeinschaft gewesenen Pferde sind ebenfalls von andern abzusondern, und unter eine Observation von 14 Tagen bis 3 Wochen zu stellen.

3) Sämmtliche mit den rotz- oder wurmkranken Thieren in Berührung gewesene, und durch ihre Auswurfsstoffe verunreinigte Gegenstände müssen mit kochender Lauge oder mit Chlorkalk-Anflösung gründlich gereinigt oder vernichtet werden. Die Polizei-Behörde hat für die gehörige Belehrung der Betheiligten über diese Mafsregeln zu sorgen und die pünktliche und genaue Ausführung zu sichern.

4) Ist einem Menschen Rotz- oder Wurmjauche auf eine mit zarter Haut bedeckte, oder gar auf eine verletzte Hautstelle gekommen, so geschieht zuerst die gründliche Reinigung derselben durch Seifenwasser, Aschenlauge oder Chlorkalk-Auflösung; hierauf wird die betreffende Stelle sogleich mit einer Auflösung von Ätzkali oder mit einer verdünnten Säure 2 — 3 mal überstrichen; die nachher eintretende Entzündung und (bei offenen Verletzungen) Eiterung, läfst man ungestört, bis Heilung erfolgt, verlaufen.

5) Tritt nach einer Verunreinigung mit Rotz- oder Wurmgift die erste Spur des Erkrankens in der Gestalt der oben beschriebenen Entzündung ein, so ätzt man deren Mittelpunkt oder die etwa noch vorhandene Wunde mit Ätzkali oder Höllenstein, macht dann fleifsig Bähungen (oder an den Händen auch Bäder) von Ätzlauge, sucht durch allgemeine warme Bäder und durch Darreichen vom warmem Thee aus Fliederblumen, Baldrian etc. die Nerven- und Hautthätigkeit anzuregen, und richtet sich mit der übrigen Be-

handlung nach dem Charakter des Fiebers und nach dem Zustande der Kräfte des Kranken.

6) In Erkrankungsfällen der Art gelten übrigens dieselben sanitäts-polizeilichen Vorschriften, welche bei Infectionen durch Milzbrandgift vorgeschrieben sind.

§. 4.

Die Räude, Schäbe, Krätze, Grind, *Scabies.*

Ist eine ansteckende, in einem schuppigen, späterhin borkigen Ausschlage bestehende und mit Bildung einer besondern Art von Milben (Krätz- oder Räude-Milben, *Acarus seu Sarcoptes scabiei, exulcerans)* begleitete Hautkrankheit, welche bei allen Hausthieren vorkommt und von allen auf den Menschen übertragen werden kann.

a. Beim Pferde tritt die Räude zuerst immer auf einer oder auf einigen kleinen engbegrenzten Stellen hervor, und dehnt sich von diesen allmälig mehr und mehr aus; gewöhnlich pflegt sie sich zuerst unter den Mähnen und am Schweife zu zeigen, seltener vor der Brust oder an der hintern Fläche der Hinterschenkel etc.; in Folge von Ansteckung kann sie aber an jeder beliebigen Stelle erfolgen. In ihrer weitern Verbreitung kann sie nach und nach den ganzen Körper überziehen, was bei anderen Ausschlägen höchst selten vorkommt. Die ersten Erscheinungen des Vorhandenseins der Räude bestehen in Scheuern, Nagen oder Gnubbern mit den Zähnen an den betreffenden Stellen, welche letztere man, bei genauerer Ansicht gewöhnlich mit struppigen, verwirrten Haaren bedeckt, die Haare wohl auch durch ausgeschwitzte Feuchtigkeit an ihrem Grunde mit einander verklebt, oder dem Ausfallen nahe findet. Die Haut selbst hat in der ersten Zeit noch eine schwärzlich-graue Farbe, etwas später ist die letztere aber mehr weifsgrau; jedenfalls aber fühlt sich die Haut hart und verdickt an, und oft erscheint sie auch ganz trocken, spröde, rauh und rissig. Bald darauf findet sich die Bildung von Schorfen oder Borken auf ihr, welche sich zunächst als eine plattenartige Abschuppung der verdickten Ober-

Oberhaut darstellt, späterhin aber werden diese Platten immer dicker, so dafs sie selbst eine bis einige Linien betragen kann. Entfernt man eine solche Borkenschicht von der Haut, auf der sie jedoch sehr fest aufsitzt, so findet man diese rauh, spröde, rissig, trocken, aber übrigens unversehrt. Nur hin und wieder bemerkt man unter einer solchen Borkenschicht einzelne begrenzte, wirklich geschwürige Stellen. Gleichzeitig mit diesen Veränderungen, besonders bei weiterer Ausbreitung des Uebels, stellt sich auch eine auffallende Hinneigung der Haut, sich in Falten oder Runzeln zu legen, ein; diese Falten erstrecken sich am Halse und an den Seiten des Leibes immer von oben nach unten, aber an den Ganaschen und an dem Schweifrücken so wie auch an den Füfsen erstrecken sie sich mehr von einer Seite zur andern, und verlaufen horizontal. Zuletzt platzt die Haut an verschiedenen Stellen auf und bildet Risse von 1—2 Zoll Länge, von verschiedener Breite und Tiefe. Aus diesen Rissen schwitzt eine röthliche, klebrige Feuchtigkeit, welche beim Zutritt der Luft schnell zu bräunlichen Schorfen vertrocknet und dann den Hautrifs bedeckt. Unter diesem Schorfe erzeugt sich allmählich die zerstörte Oberhaut wieder, worauf derselbe abfällt und der Rifs verschwunden ist. Auf diese Weise vergehen an einem Orte Hautrisse und Schorfe, während sie an andern Stellen durch neues Aufplatzen der Haut sich wiedererzeugen. Neben diesen Erscheinungen bemerkt man im Anfange nicht selten kleine bläschenartige Erhöhungen der Oberhaut, aus welchen sich dann die bezeichneten Schuppen bilden; in vielen Fällen aber kann man diese Bläschenbildung nicht genügend beobachten, theils, weil die behaarte, dunkel gefärbte Haut dies schwer gestattet, theils auch, weil man zu spät zur Untersuchung gerufen wird, nachdem bereits diese ersten Erscheinungen vorüber sind. Aufserdem findet sich noch in jeder Periode der Räudekrankheit unter den Hautschuppen und noch mehr unter den dicken Schorfen eine eigenthümliche Art von Räude-Milbe, welche man als *Acarus equi* be-

zeichnet hat. Bei warmer Witterung erscheinen diese Räude-Milben mehr auf der Oberfläche der Haut und mehr lebhaft als bei kühler und nasser Witterung. Bei dem Rindvieh sind die Erscheinungen der Räude ganz ähnlich wie beim Pferde. Die hier befindlichen Räude-Milben *(Acarus bovi)* sind jedoch kleiner und zarter als die vom Pferde.

b. Bei dem Schafe hat die Räude ebenfalls ihren ersten und ihren hauptsächlichsten Sitz auf dem Halse, auf dem Rücken und an der Schweifwurzel, im weitern Verlaufe aber ist keine Stelle von ihr ausgeschlossen. Bei der zarten Haut dieses Thieres kann man in der ersten Zeit die Entwickelung der Krankheit aus einzelnen blafsröthlichen Pusteln ziemlich genau wahrnehmen. Diese Pusteln bersten aber schnell von selbst, oder sie werden von den Thieren aufgerieben, und an ihrer Stelle bilden sich trockne Schuppen, die sich zu Borken verdicken, und unter denen sich Geschwüre und Milben *(Acarus ovi)* bilden. Die Haut verdickt sich allmählig immer mehr, so dafs sie zuweilen die Dicke von 3—4 Linien erreicht und pergamentartig hart wird; die Borken lösen sich von Zeit zu Zeit an einzelnen Stellen los, die Wollhaare sterben ab, erscheinen matt und verworren und fallen bald einzeln, bald auf ganzen Flächen aus. Dabei reiben und scheuern sich die Thiere, theils mit den Füfsen, theils an jedem festen Gegenstande, und zwar zuweilen in dem Grade, dafs die Haut ganz blutrünstig, schorfig und rissig erscheint. Dennoch scheint dieses Reiben den Thieren stets ein grofses Wohlbehagen zu machen.

c. Bei Schweinen und Ziegen kommen ähnliche Hautkrankheiten vor, welche jedoch bis jetzt noch nicht gehörig beobachtet und gekannt sind, und bei denen man Räude-Milben noch nicht entdeckt hat.

d. Bei Hunden giebt es mehrere Formen von Hautausschlägen, die man mit dem Namen trockne, feuchte, kleine und grofse, rothe Räude, schwarze Räude, Speckräude u. s. w. bezeichnet hat, die aber sämmtlich noch nicht gehörig als

wirkliche *Scabies* nachgewiesen sind. Am häufigsten findet sich ein trockner, schuppiger Ausschlag mit Verdickung der Haut und mit starkem Jucken begleitet, so dafs die Thiere Tag und Nacht durch denselben beunruhiget sind. Bei Hunden mit weifsen Haaren nehmen die letztern bei dieser Krankheit gewöhnlich eine röthliche Farbe an. In einzelnen Fällen hat man bei dieser Krankheit eine besondere Art Milben entdeckt. Auch die Katzen und die Kaninchen leiden an einer echten Räude, welche bei beiden Thieren sich hauptsächlich durch starkes Jucken, durch Verdickung der Haut und durch Bildung von gelblich-weifsen, sehr dicken, rissigen und trocknen Borken zu erkennen giebt.

Der Verlauf der Räude ist bei allen Hausthieren sehr langwierig, so dafs nicht selten ein Thier durch mehrere Jahre mit derselben behaftet ist. In der ersten Zeit besteht das Leiden als ein blos örtliches in der Haut, und im Verhältnifs seines Umfanges ist auch nur die Hautfunction bald mehr bald weniger gestört. Gewöhnlich mindert sich während des Sommers das Uebel etwas, nimmt aber im Winter meistens wieder etwas zu, und ebenso verbreitet es sich im Winter gewöhnlich mehr als im Sommer auf andere Thiere, weil dieselben in der ersten Jahreszeit während des Aufenthaltsorts im Stalle gegenseitig in nähere Berührung kommen. — Bei längerer Dauer der Räude magern die Thiere mehr und mehr ab, theils wegen des beständigen Juckens, theils wegen der gestörten Hautfunction und theils wegen des Säfteverlustes; zuletzt verfallen sie in Cachexie, und enden durch Zehrfieber, zuweilen auch durch Faulfieber. Selbstheilung durch die Naturkräfte erfolgt äufserst selten und mufs in medicinal-polizeilicher Hinsicht ganz unbeachtet bleiben.

Die Ursachen der Räude sind, was die primäre Entwickelung derselben bei einem Thiere betrifft, noch fast ganz unbekannt; doch hat *Walz* bei Schafen beobachtet: dafs, wenn dieselben längere Zeit auf der Weide anhaltendem Regen ausgesetzt wurden, auf dem Rücken, am Halse, an der Vorderbrust, an der Hüftgegend und am Schwanze welke, aufgedun

sene und mifsfarbige, mehr oder weniger verdickte, in andern Fällen auch sehr geröthete Hautstellen zeigen, auf welchen sich bei fortwährender Einwirkung der Nässe späterhin Grinde oder Schorfe erzeugen, die oft die Gröfse einer flachen Hand haben, ziemlich tief und fest sitzen und einen geschwürigen, nässenden Grund bedecken. Zuletzt erzeugen sich hierbei durch *Generatio equivoca*, auch Räude-Milben, die Haut verdickt sich immer mehr und die Krankheit ist vollständig entwickelt. —

In den allermeisten Fällen entsteht die Krankheit durch Ansteckung von einem andern Thiere, und zwar durch Räude-Eiter, hauptsächlich aber durch Räude-Milben. Nach mehrfachen Versuchen sind die letztern, und zwar hauptsächlich die befruchteten Weibchen, das alleinige lebendige Ansteckungsmittel, und es ist höchst zweifelhaft, ob nicht die Räude-Materie, Schorfe etc., blofse Träger oder Vehikel der Milben und ihrer Eier sind. Die von *Walz* hierüber zuerst gemachten Versuche haben deutlich gelehrt, dafs man durch das Verpflanzen der Räude-Milben auf gesunde Thiere diese Krankheit an jeder beliebigen Hautstelle erzeugen, und später durch das genaue Ablesen dieser Insecten sie vollständig wieder zum Verschwinden bringen kann, während, nach *Hertwig*, Impfungen mit Räude-Jauche, mit Schorfen und mit Blut von räudigen Thieren, ja selbst durch Transfusion von solchem Blut, die Krankheit nicht erzeugt werden konnte. — Die Räude-Milben vom Pferde und vom Schafe haben, selbst wenn sie von diesen Thieren entfernt und in blofsem Papier aufbewahrt sind eine Lebensdauer von 20—30 Tagen, und sie widerstehen selbst ziemlich hartnäckig sehr stark wirkenden giftigen Substanzen durch längere Zeit.

Die Heilung der Räude bei den Hausthieren kann im Allgemeinen durch äufserliche Mittel allein bewirkt werden, und es haben sich für diesen Zweck namentlich: Abkochungen von Tabak, von Niefswurz, von *Inula*, ferner Auflösungen von *Cuprum sulphuricum*, *Zincum sulphuricum*, von Sublimat, von Schwefelleber und Chlorkalk etc., ferner das *Oleum Terebinthinae*, das *Oleum Cornu Cerri* und die Canthariden,

letztere Mittel auch in Form von Salben angewendet und auch in verschiedenen Mischungen untereinander nützlich gezeigt. Bei jedem Mittel kommt es bei der Anwendung darauf an, dafs die Anwendung eindringlich genug stattfindet, so dafs die Haut an den gesunden und kranken Stellen, namentlich aber an den letztern, von dem Mittel gleichmäfsig berührt wird; ferner, dafs die Anwendung in Zwischenzeit von etwa 6 zu 6 Tagen durch etwa 3 Wochen lang, nöthigenfalls auch länger fortgesetzt werde. Diese öftere Wiederholung ist nöthig, um auch die junge Brut der unter den Schorfen in der Haut nistenden Milben völlig zu zerstören und ihre Fortpflanzung zu hindern. Dabei ist die strengste Reinlichkeit im Stalle und an den Thieren selbst zu beobachten, und den Thieren gesundes nahrhaftes Futter in gewohnter Menge zu geben. — Die erfolgende Heilung erkennt man daran, dafs die Haut wieder ihre normale Weichheit, Dicke und Farbe erhält, dafs sich das Jucken der Thiere verliert, und dafs die Räude-Schorfe theils trocken abfallen, theils durch nachwachsende gesunde Haare von der Haut weggeschoben werden.

Medizinal-polizeiliche Mafsregeln.

Zur Verhütung des Entstehens und der Verbreitung der Räude sind folgende polizeiliche Mafsregeln in Anwendung zu bringen:

1) Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine Pferde durch fleifsiges Reinigen und gute Wartung in einem gesunden Zustande der Haut zu erhalten, und dieselben von allen mit Hautausschlägen behafteten andern Thieren irgend einer Art entfernt zu halten.
2) Die Besitzer räudiger Pferde müssen jede Gelegenheit zur Ansteckung anderer Pferde sorgfältig verhüten, und dürfen dieselben nie über ihre eigene Feldmark, noch auf gemeinschaftliche Weiden schicken, und die Ortsbehörden haben daher jederzeit vor dem Anfange der gemeinschaftlichen Weide eine Untersuchung über den Gesundheitszustand aller an derselben Theil nehmenden Thiere zu veranlassen, und die unrein befundenen von der Benutzung der Weide zurückzuweisen.

3) Die räudigen Thiere müssen in eigenen Ställen und auf abgesonderten Weideplätzen gehalten, durch besondere Wärter verpflegt und mit eigenem Geschirr, Putzzeug und Stall-Utensilien behandelt werden.

4) Gastwirthe und Ausspänner sollen bei einer Strafe von 5 Thalern keine der Räude verdächtigen Pferde in ihre Ställe aufnehmen, auch wöchentlich die Krippen, Raufen, Tünen und Wassereimer in ihren Ställen mit scharfer Lauge auswaschen lassen.

5) Jeder Thierbesitzer ist verpflichtet, die Heilung seiner räudiger Thiere, sobald als er von dem Dasein der Krankheit Kenntnifs erhält, durch Sachverständige bewirken zu lassen; im entgegengesetzten Fall hat die Orts-Obrigkeit das Recht, die Cur der kranken Thiere auf seine Kosten veranstalten zu lassen.

6) Solche räudige Thiere, die von Sachverständigen für unheilbar erklärt werden, können auf Befehl der Obrigkeit ohne Weiteres getödtet werden, und kann der Besitzer dafür keinen Ersatz fordern.

7) Die Ställe, in welchen räudige Thiere gestanden, müssen schon während der Cur gründlich ausgemistet, die Wände mit Kalk geweifst, die Krippen, Raufen, Eimer und alles übrige Holzwerk mit scharfer Lauge ausgewaschen, das Lederzeug ebenso abgewaschen und mit Thran überstrichen, Alles aber in freier Luft getrocknet und durch einige Zeit gut ausgelüftet werden. Nach geschehener Heilung mufs diese Reinigung des Stalles etc. noch einmal gründlich wiederholt werden. Solche Stall-Utensilien, welche entweder in der bezeichneten Weise nicht gründlich zu reinigen, oder nur von sehr geringem Werthe sind, müssen verbrannt werden.

8) Der Mist aus den Ställen räudiger Thiere mufs entweder in eine Mistpfütze unter Wasser gebracht oder auf einen hohen Haufen zusammengelegt werden, damit er sich schnell und stark erhitze und die etwa an ihm haftenden Milben hierdurch getödtet werden. Gesunde Thiere sind von solchem Mist möglichst fern zu halten.

9) Das Fleisch solcher Schlachtthiere, die an der Räude leiden, sich dabei aber noch in einem muntern, ziemlich beleibten Zustande befinden, ist ohne Schaden von Menschen und Thieren zu geniefsen. Bei einem sehr abgemagerten, allgemeinen Krankheitszustande aber ist dieser Genufs als ekelhaft und nachtheilig nicht zu gestatten.

10) Das Schlachten der räudigen Thiere ist im Allgemeinen nur an dem Orte, wo das Thier sich befindet, zulässig; ausnahmsweise ist es jedoch in besondern Fällen zu erlauben, solche Thiere, mit Beachtung der nöthigen Vorsicht, in nahe gelegene andere Orte zu bringen. In solchen Fällen dürfen jedoch die betreffenden Thiere nur zu Wagen transportirt werden.

11) Die Häute von räudigen Thieren sind bei einem minderen Grade der Krankheit zu benutzen; sie müssen aber entweder sogleich eingekalkt, oder auf einem trockenen Boden durch wenigstens 4 Wochen der frischen Luft ausgesetzt gewesen sein, ehe sie verkauft, oder an einen andern Ort gebracht werden. Dagegen dürfen Pferde, welche an der Räude krepirt sind, nicht abgeledert, sondern sie müssen mit Haut und Haar 6 — 8 Fufs tief vergraben werden.

§. 5.

Die Rinderpest.

Die Rinderpest, auch Rindviehpest, Viehpest, Viehseuche, Hornviehseuche, Löserdürre, zuweilen auch schlechthin Seuche *(pestis bovilla, lues vaccarum, typhus dysentericus boum)* etc. etc. genannt, ist eine nur dem Rindvieh allein eigenthümliche Krankheit, und besteht in einem typhösen Fieber mit der Entwickelung eines Contagiums. Die Krankheit entsteht in den südöstlichen Gegenden Europa's (in Bessarabien, in der Moldau, Wallachei etc.), zwischen Don und Dnieper, und wahrscheinlich auch in Asien, und wird stets nur durch Ansteckung in das übrige Europa gebracht; sie hat daher stets einen genau nachzuweisenden geographischen Seuchengang von den östlichen Ländern anfangend und nach Westen gehend, verbreitet sich aber von den Stellen aus, wo sie einmal Wurzel

gefafst hat, auch nach allen übrigen Richtungen. Diese Umstände sind für die Diagnosis der Krankheit höchst beachtenswerth, weil das Krankheitsbild an den einzelnen, namentlich an den zuerst erkrankten Thieren nicht immer so deutlich ist, dafs aus ihm allein das Vorhandensein der Rinderpest mit Sicherheit bestimmt werden könnte.

Erscheinungen.

Die Erscheinungen der Krankheit sind folgende: Zuerst, d. h. nach der Übertragung des Contagiums auf ein gesundes Rind, zeigen sich bis zum 4ten, 6ten Tage keine bemerkbaren Veränderungen, dann aber werden die Thiere traurig, träge, und sie wiederkäuen weniger lebhaft, obgleich der Appetit bei den meisten noch fortbesteht. Bei vielen bemerkt man um diese Zeit, dafs das Haar gesträubt wird, das Athmen geschieht mit etwas gröfserer Anstrengung, besonders mit stärkerer Bewegung der Nasenflügel, und von Zeit zu Zeit hört man einen aus der Tiefe der Brust heraufkommenden Husten, der gewöhnlich immer nur in einem Stofse besteht. An den folgenden Tagen bemerkt man ein theilweises Zittern der Haut, Frostschauder mit wechselnder Hitze, wobei namentlich die Temperatur der Ohren, der Hörner und Füfse sehr wechselnd erscheint. Die Thiere stehen von der Krippe entfernt, mit herabhängendem Kopf und Ohren, und die Füfse stellen sie mehr als im gesunden Zustande unter dem Bauche zusammen. Im Freien bleiben sie hinter den andern Thieren zurück, und ihr Gang ist träge und schleppend. Das Auge ist glänzend, hervorgedrängt, und der Blick stier; die Bindehaut ist etwas mehr geröthet als im gesunden Zustande; auch fliefsen sehr viele wasserhelle Thränen aus den Augen. Die Nase, der Nasenspiegel und das Maul sind heifser, die Schleimhaut der Nase ist röther, und es fliefst wasserheller Schleim reichlich aus der letztern; ebenso findet sich viel wasserheller Schleim in dem Maule, und zuweilen fliefst derselbe in langen Fäden aus demselben. Der Durst ist vermehrt, der Appetit entweder ganz aufgehoben oder nur noch periodisch bemerkbar. Das Wiederkäuen hört entweder ganz auf, oder es findet nur unregelmäfsig statt. Der Leib treibt etwas auf, und manche Thiere scheinen

zuweilen Schmerz in demselben zu empfinden, denn sie sehen sich von Zeit zu Zeit nach demselben um, und krümmen den Rücken, oder sie drängen von Zeit zu Zeit zur Kothentleerung, welche letztere jedoch unter starkem Zwange stattfindet; auch zeigen die Thiere beim Drücken gegen den Leib, noch mehr aber beim Berühren des Rückens, besonders in der Gegend der letzten Rücken- und der Lendenwirbel, eine sehr grofse, schmerzhafte Empfindlichkeit, indem sie sich hierbei tief einbiegen, zuweilen sogar niederstürzen. Der in dieser Zeit abgehende Koth ist dunkel gefärbt, mehr trocken als sonst, oft dem Ansehen nach, wie verbrannt, und seine Quantität ist immer nur gering. Der Urin wird sparsam abgesetzt und ist roth und feurig. Die Milchsecretion erscheint bedeutend vermindert. Die Zahl der Pulse ist vermehrt auf 70 — 75, die Beschaffenheit ist sehr wechselnd. Das Athmen ist wie in der ersten Zeit, aber gewöhnlich noch etwas beschleunigter; der Husten wird hohlklingend. — Gegen den 9ten bis 10ten Tag nehmen die angeführten Erscheinungen an Heftigkeit zu und einige ändern sich in folgender Weise: Viele Kranke, bei denen nicht eben die Brust vorherrschend ergriffen ist, liegen, wegen grofser Mattigkeit, fast beständig; andere trippeln während des Stehens häufig mit den Füfsen hin und her, und fast alle sehen sich noch mehr als in den frühern Tagen nach dem Hinterleibe um. Der letztere fällt an beiden Seiten flach ein; das Auge erscheint zurückgezogen und ohne Glanz, sein Blick matt, die Bindehaut mehr blafs; die sehr reichlichen Thränen erscheinen gelblich und gemengt mit vielem Schleim, welcher um die Augen herum antrocknet und Borken bildet. Auch der früher wasserhelle Schleim der Nase wird mehr zähe und gelbgrünlich. Appetit und Wiederkäuen verschwinden gänzlich, der Durst mindert sich. Die Milchsecretion hört auf und das Eiter schrumpft ein. Der Koth wird dünnflüssig und sehr reichlich entleert; er enthält schlecht verdaute Futterstoffe und sehr viele Galle, auch wird er mehr und mehr übelriechend und dunkler gefärbt. Die kleinen schwachen Pulse sind auf 80 — 90 in der Minute vermehrt. Das Athmen ist beschleunigt, sehr angestrengt, ächzend und stöhnend, und der Husten erfolgt häufiger. Diese

Zufälle dauern bis gegen den 13ten Tag, wo dann die Abmattung den höchsten Grad erreicht und meistens zugleich Abstumpfung der Sinne hinzutritt. Die Thiere liegen daher viel und sind gegen äufsere Eindrücke sehr wenig empfindlich; sie magern auffallend ab, Ohren, Hörner und Extremitäten sind meist kalt; der Ausflufs aus der Nase wird bräunlich, dünnflüssig und stinkend, oft auch mit wässrigem Blut gemengt; ebenso ist der Schleim im Maule übelriechend; das Epithelium der Maulschleimhaut löst sich bei vielen in gröfsern oder kleinern Stücken ab; Kothausleerung erfolgt unter starkem Mastdarmszwange häufig, aber stets in kleinen Quantitäten, und meistens geht nur eine schwarzbraune, übelriechende Materie, oder ein weifser gallertartiger Schleim, der sich in lange Fäden zieht, zuweilen mit Blut gemengt, ab. Gegen das Ende der Krankheit durch den Tod bleiben der After und die Scheide halb offen stehen und die Ausleerungen erfolgen unwillkührlich. Der Puls ist sehr beschleunigt und kaum zu fühlen; das Athmen bauchschlägig, mit laut hörbarem Schnaufen und Ächzen, und gegen den Eintritt des Todes geschieht es mit halb geöffnetem Maule. Der Tod erfolgt meistens unter diesen Erscheinungen und unter hinzugetretenen Krämpfen an dem 13ten bis 17ten Tage nach erfolgter Ansteckung.

Das aus der Ader gelassene Blut erscheint in der ersten Zeit der Krankheit dem Blute bei Entzündungen ähnlich, indem es zu einer gleichmäfsigen schwarzrothen Masse gerinnt und kein Blutwasser absetzt; im weitern Verlaufe der Krankheit verhält es sich jedoch wie bei andern typhösen Krankheiten, indem es eine dunkle, lockere, nicht gerinnende Masse bildet.

Aufser den angeführten Erscheinungen hat man als mehr variable Symptome auch noch folgende in vielen Fällen bemerkt: Manche kranke Rinder zeigen nach dem Eintreten der ersten Symptome eine grofse Unruhe, durch beständiges Hin- und Herbewegen, durch Brüllen, Stofsen und Stampfen mit den Füfsen; andere zeigen zu dieser Zeit grofse Gefräfsigkeit, noch andere Zähneknirschen und anhaltendes Wedeln mit dem Schweife. Bei sehr vielen wird die Maulschleimhaut mit kleinen rothen Flecken besetzt, und das Zahnfleisch um die Schnei-

dezähne aufgelockert; späterhin bilden sich daselbst und auf der Zunge viele kleine Bläschen und talgartige Flecke, woselbst die Oberhaut erweicht und abstirbt und kleine Vertiefungen von verschiedener Gröfse und Form zurückläfst, welche *Kausch* mit dem Namen Erosionen bezeichnet hat. Im letzten Stadio, zuweilen auch früher, abortiren tragende Kühe sehr häufig. Im weitern Verlaufe zeigen einige Kranke anstatt des Durchfalls eine hartnäckige Verstopfung mit gleichzeitiger großer Auftreibung des Hinterleibes. Bei vielen Kranken findet sich an manchen Stellen, besonders am Rücken, ein schuppiger Hautausschlag, bei noch andern Emphysen.

Der angeführte Verlauf und die Dauer der Krankheit erleiden bei den einzelnen Thieren mancherlei sehr bedeutende Abweichungen. Bei den Rindern von der podolischen Raçe ist die Krankheit in der Regel milder und langsam verlaufend, so dafs die Thiere hierbei noch durch mehrere Tage ihres Krankseins den Transport ertragen und häufig wieder genesen. Dagegen ist die Krankheit bei Rindern von allen andern europäischen Raçen gewöhnlich sehr heftig und schnell verlaufend, so dafs sie zuweilen, wenn die ersten gelinden Erscheinungen nicht beachtet werden, in Zeit von 1—2 Tagen den Tod herbeiführt. Bei andern besteht sie durch einige Tage in einem mäfsigen Grade, verschlimmert sich um den 5—6ten Tag bedeutend und tödtet dann gewöhnlich um den 8—10ten Tag. Es läfst sich daher ein bestimmter Gang der Krankheit nach begrenzten Perioden oder Stadien nicht beschreiben. Wenn aber bei einzelnen Thieren die Krankheit zur Genesung übergehen will, was in jedem Stadio geschehen kann, so nehmen die Symptome an Zahl und Heftigkeit ab, die Effluvien nehmen eine mehr normale Beschaffenheit an, ebenso die Darmexcremente, der Appetit findet sich wieder ein, die Thiere werden immer munterer, und der oben angeführte schuppige Hautausschlag wird stärker und trocknet ab. Die Dauer bis zur vollkommenen Wiedergenesung erstreckt sich meistens auf 15 bis 20 Tage.

Sections-Ergebnisse.

An der Aufsenfläche der meistens sehr abgemagerten Ca-

daver finden sich noch Spuren der vorhanden gewesenen Ausflüsse an den Augen, an der Nase, am Maule und an dem noch halb offen stehenden After; das Haar ist struppig, der Hinterleib aufgetrieben. Die Fäulnifs der Cadaver tritt gewöhnlich bald ein, obgleich nicht so schnell wie beim Milzbrande. Die Schleimhaut der Nasenhöhle ist dunkelroth gefärbt und diese Färbung dehnt sich bis über das Siebbein und den Rachen aus. Das Epithelium der Maulschleimhaut löst sich leicht ab, und wenn während der Krankheit Erosionen im Maule entstanden, so findet man diese oder die Spuren von ihnen auch noch nach dem Tode. Unter der Haut findet man in vielen Fällen die bereits erwähnten Windgeschwülste; aufserdem das Fett geschwunden, das Fleisch welk, weich und dunkel bläulich gefärbt. Die Blutgefäfse der Haut (und so auch im Allgemeinen) enthalten nur wenig, meist flüssiges, etwas schwärzliches Blut. — In der Bauchhöhle findet man gewöhnlich den Pansen mit viel feuchter Futtermasse angefüllt und durch Gas aufgetrieben. Zuweilen bemerkt man auch an der äufsern Fläche dieses Magens rothe Flecke; im Innern sind dieselben jedoch häufiger und deutlicher bemerkbar. Das Epithelium an seiner Schleimhaut löst sich sehr leicht ab [1]), so dafs es meist schon an dem herausgenommenen Futter hängen bleibt. Der zweite Magen oder die Haube findet sich gewöhnlich in ähnlicher Beschaffenheit. Der dritte Magen (der Löser, das Buch, der Psalter) erscheint kugelförmig aufgetrieben und sehr fest, äufserlich auch mit dunkelrothen Flecken besetzt; sehr selten ist er weich und ohne diese Flecke. Im Innern dieses Magens finden sich die Futterstoffe zwischen den einzelnen Blättern sehr trocken, grüngelblich oder aschgrau; zuweilen ist es aber auch weich und breiig. Beim Herausnehmen des Futters bleibt die erweichte Oberhaut an ihm hängen;

---

1) Diese Erscheinung, die sich auch an der Schleimhaut des dritten Magens findet, ist der Rinderpest nicht so eigenthümlich, wie man dies früher annahm; denn man bemerkt dieselbe auch, wenn der Tod durch mancherlei andere und selbst durch sporadische Krankheiten herbeigeführt worden ist.

an der innern Fläche dieses Magens bestehen ebenfalls fast immer dunkelrothe oder livide Flecke. Der vierte Magen (Lab- oder Käsemagen) zeigt stets deutliche Symptome einer entzündlichen Reizung. Schon äufserlich erscheint er zuweilen kirschbraun oder dunkelroth, zuweilen auch bleifarbig; weit deutlicher noch sieht man aber diese Färbungen an seiner innern Fläche, und namentlich an den in die Höhle hervorragenden Falten. Er enthält höchst selten etwas Futterbrei, sondern nur eine stinkende, bald röthliche, bald gräuliche, jauchige Flüssigkeit. Der Dünndarm zeigt ebenfalls äufserlich und noch mehr innerlich eine typhöse Entzündungsröthe, die nach dem Magen zu stärker, nach dem Dickdarm zu schwächer erscheint. Sehr oft sieht man an dem Dünndarm äufserlich die Blutgefäfse an einzelnen Stellen mit hellrothem Blut stark angefüllt, wie injicirt. Der Zwölffingerdarm enthält gewöhnlich eine ähnliche Flüssigkeit wie die im vierten Magen befindliche ist. Am Dickdarm bemerkt man hin und wieder dunkelrothe oder bleifarbige Flecke, namentlich aber ist das hintere Ende des Mastdarms dunkelroth gefärbt. Im Innern enthält der Darm durchgehends viel Luft und Schleim; zugleich aber findet sich im Blinddarm und in der letzten Hälfte des Mastdarms eine mifsfarbige, häufig mit aufgelöstem Blute vermengte, stinkende Flüssigkeit. Die Leber ist gewöhnlich mürbe, zuweilen auch weich, dabei blafsbraun oder in seltenen Fällen auch grüngelb von Farbe. Ihr Umfang ist in einzelnen Fällen sehr verschieden, — was auch sehr unwesentlich ist. Andere Erscheinungen an ihr, wie z. B. Knoten, Wasserblasen etc., gehören der Rinderpest nicht an. Die Gallenblase ist fast immer sehr grofs und mit dünnflüssiger, bald heller, bald dunkler grünlich gefärbter Galle angefüllt. Nach *Lorinser* kann man sehr oft ein entzündliches Gefäfsnetz an ihr wahrnehmen, wenn man sie gegen das Licht hält. Die Milz ist gewöhnlich klein und blutarm. Das Bauchfell zeigt in manchen Fällen rothe oder livide Flecke. Die Harnblase ist zusammengezogen und enthält wenig dunkelgefärbten Urin.

In der Brusthöhle sind die Veränderungen weniger auffallend. Die Lungen erscheinen weich, zusammengefallen, etwas

röther, als bei gesunden Thieren und beim Durchschneiden knisternd. Das Herz ist welk und enthält nur in seiner rechten Hälfte flüssiges dunkles Blut. Der *Liquor pericardii* ist oft reichlicher vorhanden als bei gesunden Thieren, und ebenso findet man zuweilen in der Brusthöhle eine gelbröthliche übelriechende Flüssigkeit. Die Schleimhaut der Rachenhöhle, des Schlundkopfes, des Schlundes, des Kehlkopfes und der Luftröhre ist dunkelroth oder livide und zuweilen selbst aschgrau, und in der Luftröhre befindet sich schaumiger Schleim oft mit Blut gemengt. Das Gehirn und Rückenmark sind weicher als im gesunden Zustande und oft sind die Blutleiter und die Gefäfshaut mit vielem Blut angefüllt.

So wie die Krankheits-Symptome bei allen an der Rinderpest leidenden Thieren nicht durchaus gleichmäfsig sind, ebenso finden sich auch mancherlei Abweichungen in den Sectionserscheinungen. Namentlich finden sich bei solchen Thieren, die bald nach dem Eintritt der Krankheit sterben oder getödtet werden, die Veränderungen der einzelnen Organe weniger zahlreich und in geringerer Intensität entwickelt; die Muskeln sind noch ziemlich frisch und roth und das Zellgewebe ist mit Fett versehen, das Blut ist noch in reichlicher Menge vorhanden, und in den Gefäfsen ein zusammenhängendes schwarzes Coagulum bildend; die Röthung der Magen und Gedärme, der Luftröhre etc. ist weniger ausgebreitet und schwächer, und im Innern des vierten Magens und der Gedärme ist die stinkende Flüssigkeit entweder noch gar nicht, oder nur in geringer Menge vorhanden.

Natur und Ursachen der Krankheit.

Die Natur der Rinderpest ist, nach den angeführten Erscheinungen der Krankheit und der durch sie bewirkten Veränderungen in den wichtigsten Lebensorganen, so wie auch im Vergleich mit andern Krankheiten als ein Typhus zu betrachten, welchen man, da der ruhrartige Durchfall ein beständiger Begleiter der Krankheit ist, und ferner, da sich bei derselben jederzeit ein Contagium entwickelt, als *Typhus dysentericus contagiosus* des Rindviehes bezeichnen kann. Ueber die Ursachen dieser Krankheit an den Orten ihrer ursprünglichen

Entstehung läfst sich etwas Bestimmtes nicht angeben; es scheint aber, dafs schnelle Abwechselung zwischen Grünfutter und trocknem Futter, zwischen reichlicher Nahrung und Mangel, zwischen viel Ruhe und anstrengender Körperbewegung, nebst den Einwirkungen der Sumpfluft und hauptsächlich schnelle Wechsel der Temperatur als die wichtigsten Ursachen daselbst betrachtet werden können. Aufserdem wird auch allgemein eine besondere Disposition zur Erzeugung dieser Krankheit bei dem Rindviehe jener Gegenden (dem sogenannten Steppenvieh) angenommen; denn die Rinderpest entwickelt sich bei diesem Viehe auch in unsern Gegenden, wenn es, wie es in Kriegeszeiten häufig geschieht, durch anhaltende Märsche ermüdet wird, und nicht die nöthige Zeit zum Wiederkäuen und zur Verdauung erhält. Ueber diesen letztern, für die Sanitäts-Polizei höchst wichtigen Gegenstand sind jedoch bis jetzt nur wenige sichere Beobachtungen gemacht worden, und manche Schriftsteller wollen diese Art der Entwicklung nicht annehmen, sondern behaupten vielmehr, dafs in Fällen der Art die Thiere schon krank aus ihrem Heimathlande gekommen sind, dafs sich aber, wie bereits oben erwähnt, die Krankheit bei ihnen so gelind und gutartig bildet, dafs auch die erkrankten Thiere die Anstrengungen der Reise mehrentheils ertragen. Diese Schriftsteller nehmen auch an, dafs die Rinderpest bei dem Vieh in den Steppen beständig herrschend sei, aber wegen des gutartigen Charakters nur höchst unbedeutende Verluste herbeiführe. In unsern Gegenden entsteht die Krankheit stets nur durch Ansteckung, bald mittelbar, bald unmittelbar durch eingebrachtes Steppenvieh.

Der Ansteckungsstoff.

Das Contagium der Rinderpest entwickelt sich wenigstens von der Zeit an, wo bei der Krankheit ein reichlicher Ausflufs von Thränen, Nasenschleim und Speichel eintritt, nach einigen Beobachtungen aber auch vom ersten Augenblicke des Krankheitsausbruchs an. Es ist flüchtig und zugleich fix; denn es erscheint an alle Theile der kranken Thiere, an alle Se- und Excretionsstoffe, durch eine Zeit von 3 Monaten und selbst noch länger gebunden, und es ist mit diesen Stoffen sehr weit

zu verschleppen und auf gesunde Rinder durch Impfung, durch bloſse Berührung der unverletzten Haut und selbst durch Ausdünstung zu übertragen. Im Umfange der kranken Rinder bildet es einen Dunstkreis von 10—20 Fuſs; es kann aber durch Luftzug, durch Winde etc. auf eine viel weitere Entfernung noch wirksam fortgepflanzt werden. Nach den Beobachtungen *Abildgaard's* soll die Atmosphäre im Winter sich zur Fortpflanzung dieses Contagiums besser eignen als im Sommer, und er sah es in erster Jahreszeit 67 Klafter weit durch den Wind auf andere Thiere übertragen werden. Gewöhnlich nimmt man an, daſs eine Entfernung von 800 Schritten die Wirkung des Contagiums aufhebt. In Dänemark haben *Toode* und in Holland *P. Camper* Impfversuche angestellt, aus welchen sich ergiebt, daſs das Blut und noch mehr der Nasenschleim am meisten zur Übertragung der Krankheit geeignet ist, und daſs nach geschehener Impfung die ersten Krankheitszeichen (wie bereits oben angegeben) um den 6ten oder 7ten Tag eintreten. Das Contagium hat mit einigen andern acuten Contagien bei Menschen das Eigenthümliche, daſs die einmal von der Krankheit genesenen Rinder gegen künftige Ansteckungen gesichert sind.

Die Vorhersagung bei der Rinderpest ist im Allgemeinen sehr ungünstig, denn in der Regel sterben bei jeder ärztlichen Behandlungsweise ziemlich gleichmäſsig von unserm inländischen Rindvieh die meisten von der Krankheit ergriffenen Thiere, und zuweilen genesen kaum 5 pro Cent. Dagegen überstehen die Rinder von der Steppenrace die Krankheit weit besser, und im Allgemeinen seucht hier die Mehrzahl durch. Auch zeigt die Erfahrung, daſs zu manchen Zeiten die Krankheit mit einer gröſsern Mortalität verbunden war, als zu andern Zeiten. Je schneller bei den einzelnen Thieren der Verlauf der Krankheit ist, je früher die Erscheinungen des Typhus deutlich hervortreten, um desto übler ist gewöhnlich der Ausgang. Im Winter, wo die Thiere in einzelnen Ställen gehalten werden, breitet sich die Krankheit gewöhnlich langsamer in einem ganzen Districte aus, als im Sommer, weil in letzter Jahreszeit durch den gemeinschaftlichen Weidegang die Gelegenheit zu einer vielseitigen Ansteckung gegeben ist. Uebrigens tragen

die

die commerciellen und politischen Verhältnisse einer Gegend oder eines Landes sehr viel dazu bei, dafs die Krankheit bald schnelle und weite, bald wieder entgegengesetzt sehr langsame Fortschritte macht; wenn z. B. durch eine Provinz sehr frequentirte Handelsstrafsen führen, oder wenn grofse Viehmärkte in derselben kurz nacheinander stattfinden, oder während des Krieges, wo grofse Truppenmärsche und Verpflegung des Militairs durch fremdes Schlachtvieh stattfinden, und zugleich die Sanitäts-Polizei-Gesetze mit der nöthigen Sorgfalt und Strenge nicht durchgeführt werden können, da macht die Krankheit in der Regel die meisten Fortschritte, und der Erfahrung zufolge ist sie namentlich ein gewöhnlicher Begleiter derjenigen Kriege, an welchen russische, österreichische oder türkische Armeen Theil nehmen.

Die curative Behandlung der Rinderpest ist seit mehr als 100 Jahren mit den verschiedensten Mitteln und Methoden versucht, im Allgemeinen aber mit einem sehr geringen Erfolge gekrönt worden; sie ist daher in allen civilisirten Staaten auch nur als Nebensache betrachtet und überall den polizeilichen Mafsregeln untergeordnet oder nur bedingungsweise gestattet. Am meisten sind in neuerer Zeit die Mineralsäuren empfohlen worden, und namentlich hat die von *Pessina*, *Bojanus* u. A. empfohlene eisenhaltige Salzsäure als das vorzüglichste Mittel gegen die Krankheit betrachtet werden können. Diese Säure soll pro Dosi zu einer halben bis ganzen Unze des Tages 8 — 12 mal, und mit etwa 80 — 100 Theilen Wasser verdünnt, eingegeben werden. Aufserdem soll man auch Waschungen am Rücken und Halse mit solcher verdünnten Säure machen, und Klystiere von derselben appliciren.

Auch hat man versucht, durch Impfungen die Krankheit künstlich mit einem milderen Character zu erzeugen, und so die grofsen Verluste, die sie sonst herbeiführt, zu mindern. Der Erfolg hat jedoch gezeigt, dafs dieses Verfahren, wegen der hierbei leicht erfolgenden Weiterverbreitung der Krankheit in einer ganzen Gegend, mit grofser Gefahr verbunden ist, und dafs es den guten Erwartungen nicht entspricht; denn auch von den geimpften Thieren crepirten sehr viele (z. B. bei *Toode's* Versuchen im ersten Jahre von 61 geimpften 42 Stück).

Sanitäts- und med.-polizeiliche Mafsregeln.

Die polizeilichen Vorkehrungen gegen die Rinderpest sind daher von der gröfsten Wichtigkeit, um so mehr, da ihre Wirksamkeit seit vielen Jahren vollkommen bestätigt ist; denn es ist namentlich in Preufsen stets gelungen, in Friedenszeiten die Krankheit entweder gänzlich abzuhalten, oder, wenn sie über die östlichen Grenzen des Staates eingeschleppt worden war, schnell und in einem kleinen Kreise zu vernichten. Die hierzu dienenden Mafsregeln müssen aber dahin zwecken:

1) das an der Rinderpest leidende ausländische Rindvieh, namentlich aber das Steppenvieh, nicht über die Grenze zu lassen;
2) das gesunde Steppenvieh, wenn es über die Grenze in's Inland gekommen ist, noch durch einige Zeit von Sachverständigen beobachten zu lassen, und
3) die etwa dennoch im Lande entstandene Rinderpest zu begrenzen und so schnell als möglich zu vernichten.

Für diese Zwecke gelten folgende gesetzliche Bestimmungen [1]):

1) In den östlichen Provinzen des Staats darf Rindvieh der Steppenraçe nur allein durch bestimmte, mit Quarantaine-Anstalten versehene Einlafsorte über die Landesgrenze gebracht, und von derselben nur nach einer 21tägigen Quarantaine, wenn es während derselben gesund geblieben, weiter eingeführt werden. Bei der Entlassung aus der Quarantaine wird jedes Stück Vieh mit dem Quarantainezeichen gebrannt, und nur das mit solchem Zeichen versehene Vieh jener Art darf im Innern des Landes zugelassen werden. Findet sich Rindvieh von der Steppenraçe im Lande ohne dieses Zeichen, so mufs dasselbe, wie nahe oder entfernt auch der Quarantaineort der Grenze liegen mag, auf der Stelle angehalten werden, wenn nicht zu erweisen ist, dafs dieses Vieh schon seit wenigstens 3 Mo-

---

1) Königl. Preufs. Verordnung vom 27. März 1836 wegen Abänderung und näherer Bestimmung einiger Vorschriften des Patents vom 2. April 1803, wegen Abwendung der Viehseuchen.

naten im Lande gewesen ist. Das zurückgehaltene Vieh mufs aufserhalb des Ortes in besonderen Futter- und Lagerstellen und aufser Berührung mit anderm Vieh gehalten werden. Diese Observation soll, wenn dieselbe nicht etwa in Folge des nicht geführten Ausweises über die Unverdächtigkeit des Viehes schon früher eingestellt werden kann, 21 Tage dauern. Äufsern sich bei dem angehaltenen Vieh verdächtige Symptome, so mufs es gleich getödtet und mit Haut und Haar begraben werden. Sind aber der angehaltenen Thiere mehre, bis incl. 10 Stück, so müssen sie sämmtlich, wenn auch nur eins an der Rinderpest erkrankt, ohne Weiteres getödtet werden; bei einer gröfsern Anzahl werden alle erkrankende Stücke getödtet, die übrigen aber in strenge Observation genommen [1]). Bleibt dagegen das Vieh während der Zeit seiner Aufbewahrung gesund, so kann es hierauf dem Eigenthümer frei gegeben werden, wenn derselbe die vorschriftsmäfsige Legitimation über die Unverdächtigkeit des Viehes innerhalb 21 Tagen beibringt. Geschieht aber Letzteres nicht, so kann der Eigenthümer die Herausgabe des Viehes nur gegen Niederlegung des Geldwerthes desselben fordern; erfolgt auch diese nicht, so wird das Vieh sofort öffentlich verkauft.

2) Ist in dem benachbarten Auslande die Rinderpest ausgebrochen, so darf aus demselben

a. kein Rindvieh irgend einer Art ohne zuvor bestandene 21 tägige Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlafsorten eingebracht werden.

b. Schwarz- und Wollvieh und die Treiber desselben müssen am Einlafsorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmen und Baden unterworfen werden.

c. Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet sind, — Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allen häutigen Anhängen befreit sind, — unbearbeitete Wolle und Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landes-

---

1) Königl. Preufs. Patent und Instruktion vom 2. April 1803.

grenze eingehen, noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute (die im Winter hart gefrornen Häute können für trockne Häute nicht geachtet werden) und Hörner, die noch mit Stirnzapfen und häutigen Anhängen versehen sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden. Dies findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute und Hörner auch nur einige von der bezeichneten schlechten Beschaffenheit sind.

d. Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, das sogenannte Wampentalg passirt aber nur, nachdem die häutigen Emballagen desselben an der Grenze von dem Talge getrennt und vernichtet worden sind.

e. Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden streng zurückgewiesen.

f. Sämmtliche unter *a* — *d* aufgeführte Gegenstände dürfen nur über gewisse durch die Amtsblätter bekannt zu machende Einlafspunkte über die Landesgrenze eingehen.

Diese Mafsregeln können nach dem Ermessen der Provinzial-Behörden ausgesetzt, oder auf einzelne Districte der Grenzen beschränkt werden, wenn die Seuche in so entfernten Landestheilen des Nachbarstaates ausgebrochen ist, dafs sie hiernach und nach dem zwischen beiden Ländern stattfindenden Verkehr entbehrlich sind. Das Nämliche findet statt, wenn im Innern des Nachbarstaates genügende Vorkehrungen gegen die weitere Verbreitung der Krankheit getroffen sind. Im Allgemeinen kommen aber diese Mafsregeln auf der ganzen Grenze gegen denjenigen Staat in Anwendung, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist.

3) Ist die Rinderpest in der Nähe der Landesgrenze (d. h. nur 3 Meilen weit von derselben) ausgebrochen, so werden die vorgedachten Mafsregeln verschärft. Es dürfen demnach

a. Hornvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische (d. h. ungekalkte und ungegerbte) Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchtes Stallgeräth jeder Art gar nicht zugelassen werden.

b. Auch unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thieri-

sche Haare sind zurückzuweisen, wenn Gründe zu der Annahme berechtigen, dafs sie aus inficirten Orten herstammen; auch sind

c. nur solche Personen einzulassen, von denen nach Umständen anzunehmen ist, dafs sie in keinem inficirten Orte gewesen, oder doch daselbst mit dem inficirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle Personen aber, bei denen das Gegentheil vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker etc., werden zurückgewiesen, oder sie müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für ihre Zulassung sprechen, zuvor einer sorgfältigen Reinigung unterwerfen.

Diese Mafsregeln können von den Provinzial-Behörden auch dann schon in Anwendung gebracht werden, wenn die angesteckten Ortschaften 5 Meilen und darüber von der Grenze entfernt liegen, und wenn zwischen denselben und dem Inlande ein lebhafter und beschleunigter Verkehr mit Erzeugnissen der genannten Art stattfindet, oder wenn die Seuche im Innern des fremden Landes grofse Ausbreitung gewonnen hat.

4) Bricht die Rinderpest an einem Orte des Auslandes aus, der hart an der diesseitigen Grenze liegt, oder gar an einen diesseitigen Ort stöfst, so ist die Regierung verbunden, die vorgedachten Mafsregeln bis zur gänzlichen Untersagung allen und jeden Verkehrs mit dem inficirten Grenzorte auszudehnen.

5) In allen Fällen, wo die Seuche so nahe an der diesseitigen Grenze ausbricht, oder sich der letztern auf 3 Meilen und mehr genähert hat, sind auch die Magisträte der Grenzstädte und die Landräthe der Grenzkreise für den Umfang ihrer Geschäftskreise die, nach Vorstehendem anzuordnenden Sicherheitsmafsregeln selbst zu treffen befugt. Diese Mafsregeln müssen jedoch öffentlich bekannt gemacht, und ebenso eine Anzeige an die vorgesetzte Regierung gemacht werden.

6) Die angeordneten Mafsregeln bleiben so lange in Kraft, bis sie auf dem nämlichen öffentlichen Wege, auf dem die An-

ordnung derselben zur Kenntnifs des Publikums gebracht, wieder aufgehoben worden sind.

7) Um an den östlichen Landesgrenzen die obigen Mafsregeln in Ausübung zu bringen, müssen daselbst die nöthigen Einrichtungen zu einer 21 tägigen Quarantaine gemacht und die 4 Revisoren nebst einem Ober-Aufseher über die Revisions-Anstalt (Letzterer in der Person des Kreis-Physicus) angestellt, auch dieselben mit den nöthigen Instructionen versehen werden.

8) Ist die Rinderpest im Lande ausgebrochen, so ist von Seiten der Vieheigenthümer, und ebenso der Thierärzte, sogleich eine Anzeige bei der nächsten Behörde zu machen, und die letztere mufs veranlassen, dafs die betreffenden Thiere, nach aufgenommener Taxe, sogleich getödtet werden, wenn die Krankheit nur in kleinen Rindviehständen, nur in einzelnen Gehöften, oder nur in einem Dorfe besteht. Das Curiren der Erkrankten ist in solchen Fällen auf das Strengste zu verbieten.

9) Um jede Verheimlichung zu verhüten, mufs gleich nach erhaltener Anzeige über den Ausbruch der Krankheit von den Orts-Behörden ein genaues Verzeichnifs des Rindviehstandes, nach dem Namen der Eigenthümer, und nach Verschiedenheit und Anzahl des vorhandenen Rindviehes aufgenommen, und dieses Verzeichnifs mufs bei den hierauf von Zeit zu Zeit erfolgenden Revisionen mit der wirklich vorhandenen Zahl und Art der Rindviehstücke in jedem Hofe verglichen werden.

10) Erscheint die Rinderpest zu gleicher Zeit in mehren Ortschaften, so müssen bei jedem Orte zwei verschiedene Quarantaine-Ställe eingerichtet werden, von denen der eine zur vorläufigen Aufnahme aller verdächtigen Rinder, der andere aber zum wirklichen Krankenstall dient. Zugleich sind Revisoren bei jedem Stalle anzustellen, welche die Aufsicht über diese Einrichtung führen, und daher mit den Krankheiten des Viehes bekannt sein müssen.

11) In dem ersten Quarantaine-Stall soll das der Krankheit verdächtige Vieh 48 Stunden beobachtet, und wenn es in

dieser Zeit gesund bleibt, kann es nach gehöriger Reinigung wieder in den Stall des Eigenthümers zurückgebracht werden; zeigen sich aber deutliche Spuren der Rinderpest, so mufs es in den zweiten oder eigentlichen Krankenstall gebracht und daselbst bis zur eingetretenen Genesung oder bis zum Tode gehalten werden. Der Prüfungs-Stall ist aber sogleich auf das Gründlichste zu reinigen.

12) Das Wegschaffen der Cadaver soll auf einem für diesen Zweck im Orte gehaltenen Karren geschehen. Der zum Verscharren der Cadaver bestimmte Platz mufs wenigstens 6—800 Schritte vom Orte ab liegen und durch Gräben oder Umzäunung gesichert sein; wo ein Peststall eingerichtet wird, soll er in dessen Nähe liegen. Das gefallene oder getödtete Stück mufs unabgehäutet und sammt dem Blute, ohne Rücklassung irgend eines Theils in eine 6—8 Fufs tiefe Grube geworfen werden, welche dann mit Erde zugefüllt, festgestampft und mit Steinen bedeckt wird. Bei dem Ausführen der Cadaver wählt man einen wenig betretenen Weg, der sogleich von dem etwa abfallenden Unrath gereinigt werden mufs.

13) Das Austreiben des Viehes auf die Weide ist nur denjenigen Viehbesitzern gestattet, in deren Gehöft noch kein Krankheitsfall vorgekommen ist; den übrigen Viehbesitzern ist dies jedoch durchaus nicht zu gestatten, und es mufs deswegen für die Erhaltung ihres Rindviehes in den Ställen durch die Gemeinde gesorgt werden.

14) Überhaupt ist eine strenge Sperre der inficirten Gehöfte, und ebenso eine strenge Sperre des ganzen Ortes und seiner Feldmark nöthig, und es dürfen für die einzelnen Gehöfte, so wie für den ganzen Ort die erforderlichen Nahrungsmittel, Arzneimittel u. dergl. nur mit der Vorsicht zugeführt werden, dafs diese Sachen nur bis auf einen bestimmten Ort gebracht und hierauf von den betreffenden Personen in Empfang genommen werden, nachdem die Bringer sich entfernt haben.

15) Die gottesdienstlichen Versammlungen und alle Zusammenkünfte von Personen aus reinen und aus inficirten Gehöf-

ten müssen für die Dauer der Krankheit gänzlich verboten bleiben.

16) Die Hunde in jedem Gehöfte müssen an Ketten gelegt, und die Katzen so wie das Federvieh müssen von den Viehställen abgehalten werden.

17) Alle Viehmärkte und aller Viehhandel müssen in einem Bezirk von 3 Meilen im Umkreise aufhören.

18) Acht Tage nach dem letzten Sterbefalle mufs der Stall gründlich gereinigt, der Mist aus demselben geschafft, alles bewegliche Holzwerk aus demselben verbrannt, die Erde 2 Fuſs tief ausgegraben und diese mit dem Dünger zugleich durch Pferde auf das Feld geschafft, dort untergepflügt, und der Platz, wo dies geschehen, 4 Wochen lang mit keinem Rindvieh betrieben werden. Gestattet der Frost das Unterpflügen nicht, so wird der Mist wenigstens ausgebreitet. Beim Wegfahren des Mistes darf kein Vieh nach dieser Gegend getrieben werden, damit es dem Wagen nicht begegne. Ferner mufs das Holzwerk in den Ställen abgewaschen, von den Lehmwänden der Lehm abgekratzt und vergraben, und die Wände müssen dann mit Kalk frisch getüncht werden. Aufserdem müssen die Ställe mit Chlor durch 24 Stunden stark durchräuchert werden, — was auch mit den Kleidern aller Personen, welche bei dem kranken Vieh Geschäfte gehabt haben, geschehen mufs. Hierauf müssen die Kleider noch wenigstens 14 Tage lang auslüften. Das auf den Böden der Rindviehställe liegende Heu und Stroh mufs in Pferde- oder Schafställe gebracht und darf nur an Pferde oder Schafe verfüttert werden. Eine Veräufserung dieses Futters darf nie stattfinden.

19) Die Einwohner in dem angesteckt gewesenen Orte dürfen innerhalb 2 Monaten Rindvieh und Kälber weder auswärts verkaufen, noch von andern Orten ankaufen, und in den nächstfolgenden 2 Monaten darf ein solcher An- und Verkauf nur mit Erlaubnifs des Landraths geschehen.

§. 6.

Die Lungenseuche des Rindviehes.

Diese Krankheit, welche auch Fäule, Lungenfäule, harte und nasse Lungenfäule, zur Schwärung geneigte Lungenentzündung etc. heifst, besteht dem Wesen nach in einer Lungen-Brustfellentzündung, die sich durch langwierigen Verlauf und durch eigenthümliche Desorganisation der Lungen auszeichnet. Sie wird allgemein unter die ansteckenden Krankheiten gerechnet und kommt sowohl sporadisch, wie auch sehr häufig seuchenartig unter ganzen Heerden herrschend vor. Nach neuern Beobachtungen (besonders nach denen *Wagenfeld's*) durchläuft die Krankheit zuerst ein chronisches, und hierauf ein acutes Stadium. Das erstere ist jedoch nach der Individualität des Thieres, nach den veranlassenden Ursachen etc. bald länger, bald kürzer, gewöhnlich aber auf 6 — 12 Wochen ausgedehnt; das letztere Stadium hat eine Dauer von etwa 5 — 8 höchstens 14 — 18 Tagen.

Erkenntnifs.

Die Krankheit beginnt (nach dem eben genannten Autor) mit folgenden Zufällen:

Das erkrankte Thier läfst zuweilen einen kurz abgestofsenen, trocknen, klangvollen Husten wahrnehmen, der dasselbe sichtbar anstrengt und schmerzhaft ist. Dieser Husten erfolgt am häufigsten des Morgens beim Austreiben aus dem Stalle und vorzüglich beim Saufen. Es gehört jedoch eine längere Übung dazu, diesen eigenthümlichen Husten von dem catarrhalischen oder auf andere Weise erregten zu unterscheiden, und die Schwierigkeit hierbei ist um so gröfser, da solche Rinder übrigens in jeder andern Hinsicht, selbst dem Sachkenner, als gesund erscheinen, und da aufserdem das Rindvieh sehr häufig an einem ähnlichen Husten, der jedoch ganz ohne Beziehung auf eine gefährliche Lungenkrankheit ist, leidet, wie man dies namentlich in solchen Ställen findet, wo die Thiere mit Brandweinschlämpe reichlich getränkt werden. — In Zeit von 2 — 3 Wochen nimmt die Häufigkeit des Hustens allmälig mehr zu, und derselbe erfolgt jetzt auch aufser beim Austreiben und

beim Saufen; auch zeigen sich der Puls und das Athmen etwas schneller; aber auch jetzt ist das Benehmen und das Allgemeinbefinden des Thieres im Übrigen kaum vom Normalzustande abweichend. Die Krankheit schreitet in derselben Weise langsam vor, und erst nach 6 — 8 Wochen, noch häufiger aber nach 3 — 6 Monaten hat das chronische Stadium seine Höhe erreicht und man bemerkt dann folgende Erscheinungen: Die Zahl der Pulse ist auf 12 — 15 über die Norm erhöht, das Athmen ist sichtbar angestrengt und um 6 — 9 Züge in der Minute vermehrt, der Husten wird zu allen Zeiten wahrgenommen, besonders aber beim Austreiben, bei jeder Bewegung der Thiere, und vorzüglich beim Saufen. Nach der Bewegung und nach dem Husten erscheint das Athmen im Vergleich mit der gehabten Anstrengung sehr vermehrt und mit sehr sichtbarer Bewegung der Nasenflügel; zuweilen bemerkt man auch wechselnde Temperatur an den Hörnern und Ohren und gelindes Zittern, gesträubtes Haar, etwas trägeres Wiederkäuen und eine geringe Verminderung der gewohnten Munterkeit. Diese Zufälle sind jedoch meistens sehr gering und werden oft ganz übersehen, was um so leichter geschieht, da die Thiere auch jetzt noch nicht abgemagert, ihre Freſslust wenig vermindert und der Milchertrag fast noch ganz derselbe, wie früher, ist.

Bei dem Eintritt des acuten Stadiums zeigt das Thier alle Symptome einer heftigen Lungenentzündung, und oft auch die einer Brustfellentzündung. Das Athmen wird sehr beschleunigt und angestrengt; der Husten erfolgt selten und nur mit einem feuchten, klanglosen Tone; er wird vom Thiere unterdrückt, weil er demselben Schmerzen macht; beim Druck gegen die Brust zeigen die Thiere durch lautes Stöhnen groſsen Schmerz, — doch zeichnet sich fast immer eine Seite der Brust als vorherrschend leidend aus; legt man ein Ohr an die schmerzhafte Seite der Brust, so hört man ein stärkeres Respirations-Geräusch als bei gesunden Thieren, und zuweilen ist dieses Geräusch rasselnd; beim Klopfen mit dem Finger auf die Rippen erfolgt an der leidenden Seite ein mehr matter Ton als an der gesunden; der Puls ist voll, bis 80 — 90 Schläge vermehrt; die Bindehaut und ebenso die sichtbaren Schleimhäute sind dunkler

geröthet; die ausgeathmete Luft und der ganze Körper sind vermehrt warm; der Appetit und das Wiederkäuen ist fast gänzlich verschwunden, der Durst ist dagegen im Anfange meistens sehr grofs, die Milchsecretion erscheint sehr gemindert, der Mist geht seltner ab, ist dunkler gefärbt, derb, zuweilen sogar geballt; das Thier steht von der Krippe zurück und legt sich nicht nieder; der Gang ist schleppend und das Thier bewegt sich unangetrieben nicht von der Stelle. Dieser Zustand besteht durch einige Tage und verstärkt sich noch; die Thiere magern zusehends ab, ihr Haar wird struppig und wie bestaubt; Appetit, Wiederkäuen und Milchabsonderung verschwinden gänzlich; die Zahl der Athemzüge wird zwar in manchen Fällen etwas geringer, die Anstrengung beim Athmen wird aber noch auffallender; der Puls wird weicher, die erhöhte Temperatur des Athems und der Maulhöhle besteht fort; die Augen sind mit Thränen und Schleim bedeckt und trübe, und auch aus den Nasenlöchern fliefst bald eine wässrige, bald eine klare wässrige Feuchtigkeit aus. Der zuweilen erfolgende Husten ist sehr kurz und schmerzhaft; viele Thiere stehen mit gekrümmtem Rücken, die meisten aber strecken den Kopf gerade aus. Das Gemeingefühl vermindert sich; es tritt Auftreibung des Leibes ein. — Noch weiterhin wird das Athmen immer beengter, mit heftiger Bewegung der Flanken und der Rippen, laut hörbar, röchelnd oder stöhnend, und die ausgeathmete Luft ist weniger warm als früher, aber von üblem Geruch. Die Thiere magern noch mehr ab, der Puls wird sehr schnell, aber weich, der Schlag des Herzens prellend (zuweilen aber auch wegen organischer Hindernisse unfühlbar), die Augen ziehen sich tief in die Höhlen zurück, aus ihnen und aus der Nase fliefst viel weifslich-grüner Schleim; es tritt stinkende Diarrhöe ein, und bei manchen Thieren bilden sich Emphyseme. Zuletzt legt sich das erschöpfte Thier nieder, wobei jedoch die Athmungsbeschwerden noch bedeutender werden und weshalb das Thier den Kopf und Hals gerade ausgestreckt auf den Boden gelegt hält; endlich erfolgt der Tod gewöhnlich sanft und ohne Convulsionen.

Die Section bietet ganz eigenthümliche und so charak-

teristische Veränderungen an den Brusteingeweiden dar, dafs durch sie die Gegenwart der Lungenseuche aufser allen Zweifel gesetzt wird. Äufserlich bemerkt man am Cadawer blos die bedeutende Abmagerung, und an den Augen und der Nase den Schleimausflufs, zuweilen auch am Brustlappen und unter der Brust ein Ödem. Bei Abnahme der Haut und bei Eröffnung der Bauchhöhle bemerkt man, aufser dem überall mangelnden Fett, keine wesentlichen Veränderungen. In der Brusthöhle bemerkt man in den meisten Fällen zuerst eine Ansammlung von gelblichem, gewöhnlich etwas widrig riechendem Wasser, welches oft nur wenige Pfunde, oft aber auch einen Eimer voll, und selbst noch mehr beträgt, — zuweilen aber auch ganz fehlt. Die Oberfläche der Lungen und das Rippenfell, so auch das Mittelfell, sind mit einer gelblichen, lockern, faserstoffigen Substanz mehr oder weniger reichlich bedeckt; diese Substanz enthält im Innern gröfsere und kleinere Zellen mit gelblichem Wasser. Die Lungen sind zuweilen beide, wenigstens eine derselben, mit den Rippenwandungen oder mit dem Zwerchfell verwachsen und in ihrem Volumen bedeutend vergröfsert; beim Anfühlen zeigen sie sich leberartig derb, an der Oberfläche sind sie mit der bezeichneten faserstoffigen Substanz bedeckt, oder ihr seröser Überzug ist verdickt und von schmutzig-weifser, oder stellenweise auch von bräunlicher Farbe. Sehr oft ist nur die eine der beiden Lungen in der bezeichneten Art verändert. Beim Herausnehmen aus der Brust zeigt sich die kranke Lunge bedeutend schwerer als im gesunden Zustande, so dafs ihr Gewicht gewöhnlich 20 — 30 Pfund, ja zuweilen bis 60 Pfund beträgt. Beim Durchschneiden leistet sie dem Messer starken Widerstand, knistert nicht und fällt auch nicht zusammen; auf der Schnittfläche zeigt sie ein verschiedenfarbiges, dem bunten Marmor ähnliches Colorit, indem hellrothe, dunkelrothe, selbst braune Flecke in verschiedener Richtung mit blafsgelben Streifen von 2 — bis 4 Linien Breite durchzogen sind. Jene dunkleren Flecke zeigen sich bei genauer Betrachtung als desorganisirtes Lungengewebe, die gelblichen Streifen aber als ausgeschwitzter Faserstoff zwischen den einzelnen Lungenläppchen. Aufserdem finden sich in den Lungen

zuweilen Eitersäcke und Wasserblasen, die jedoch beide nicht als Producte der Lungenseuche zu betrachten, sondern ältern Ursprunges sind. — Der Herzbeutel ist äufserlich in der Regel ebenfalls mit plastischer Lymphe bedeckt, im Innern enthält er eine Menge Wasser; das Herz selbst ist ausgedehnt, welk und blafs. — Wird ein Rind in der frühern Periode der Krankheit getödtet, so findet sich im Brustkasten die eine oder die andere Lunge angewachsen, in einem kleinen Theile degenerirt, und zuweilen auch etwas Ausschwitzung von Faserstoff auf ihr, oder am Rippenfell, am Zwerchfell oder am Mittelfell.

Die Ursachen der Lungenseuche bestehen häufig in Erkältungen, welche besonders leicht stattfinden, wenn die Thiere mit warmer Brandweinschlämpe oder mit sogenanntem Brühfutter genährt und dabei der Zugluft, oder abwechselnd nafskalter Witterung und rauhen Winden ausgesetzt werden, oder Wasser von frisch geschmolzenem Eis und Schnee saufen müssen. Diese letzteren Ursachen sind zuweilen schon für sich allein ausreichend zur Erzeugung der Krankheit. Aufserdem trägt das Weiden auf überschwemmten, sumpfigen Wiesen, der Genufs von verschlämmtem und verfaultem Gras, ebenso von dergleichen Heu, von dumpfigem Heu, von erfrornen oder verfaulten Kartoffeln, Rüben, dergleichen Kohl u. s. w. zur Erzeugung der Krankheit bei. Auch Wassermangel auf der Weide bei anhaltender grofser Hitze, so wie der Genufs von fauligem, stinkigem Wasser aus Gräben und Pfützen, können die Krankheit veranlassen. Besonders aber beschuldiget man in manchen Gegenden den Genufs der Brandweinschlämpe als die wichtigste Ursache; es scheint aber, dafs dieses Nahrungsmittel nur dann die Krankheit erzeugt, wenn es in unmäfsiger Menge ohne gleichzeitig gegebenes Rauchfutter, überhaupt ohne anderes Futter gereicht, oder wenn die Schlämpe zu heifs und ohne Verdünnung mit Wasser gegeben wird, wenn sie noch zu reich an spirituösen Bestandtheilen, oder sauer oder stinkig geworden ist.

Eine wichtige Ursache der Lungenseuche ist in sehr vielen Fällen ein Contagium, welches in dieser Krankheit erzeugt wird, und welches sowohl flüchtig, wenigstens dunst-

förmig in der von den kranken Thieren ausgeathmeten Luft enthalten, wie anch an andere Substanzen, namentlich an die aus der Nase fliefsende schleimige Feuchtigkeit, und, wie es scheint, auch an das Blut gebunden ist. Dieses Contagium ist aber nicht in jedem Falle entwickelt, oder es verlangt bei den seiner Einwirkung ausgesetzten gesunden Thieren eine sehr ausgebildete Empfänglichkeit, wenn es sich wirksam zeigen soll; denn man hat in vielen Fällen beobachtet, dafs einzelne Rinder mit dem höchsten Grade der Lungenseuche behaftet in einem Stalle zwischen vielen gesunden Thieren bis zum Tode gestanden haben, man hat selbst Impfungen mit dem Nasenschleim etc. bei gesunden Thieren gemacht und den letztern die frisch abgezogene Haut von Kühen, die an der Krankheit gestorben sind, durch 24 Stunden und länger übergehangen, ohne dafs Ansteckung erfolgte. Dagegen ist aber auch in vielen andern Fällen die Fortpflanzung der Krankheit von einem Thier auf das andere und von einem Stall in den andern, selbst von einem Orte zum andern auf das Bestimmteste nachgewiesen. In den meisten Fällen der letztern Art erfolgte die Ansteckung durch Thiere, die mit der Lungenseuche behaftet waren, und in einen bisher ganz von der Krankheit verschont gebliebenen Stall gebracht wurden. Auch haben hin und wieder Impfversuche mit Nasenschleim und mit Blut eine Ansteckung zur Folge gehabt. Es ist bis jetzt noch zweifelhaft, ob die Krankheit auch im chronischen Stadium ansteckend ist; im acuten ist sie es meistens sicher.

Die Verhütung wird durch die Vermeidung der angeführten Ursachen, bei gutgenährten Thieren auch durch Aderlässe, Laxanzen, magere Diät, Fontanelle und Haarseile, und Vermeidung erhitzender Bewegungen, so wie auch durch zweckmäfsige polizeiliche Mafsregeln gegen die Verbreitung des Contagiums, bewirkt.

Die Cur der Lungenseuche ist in früherer Zeit mit verschiedenartigen Mitteln versucht, aber in der Mehrzahl der Fälle mit schlechtem Erfolge begleitet gewesen, theils, weil man das Wesen der Krankheit nicht kannte, theils auch, weil man die letztere nur in ihrem letztem Stadium beachtete. Erst in neue-

rer Zeit, seitdem man die Krankheit als eine acute Entzündung erkannt und als solche mit sehr reichlichen Blutentziehungen (von 12—20 Pfund), mit Salpeter, Glaubersalz, mit Fontanellen und Eiterbändern behandelt, und nur in der letzten Zeit des acuten Stadiums, wo der asthenisch-typhöse Charakter besteht, erregende Mittel (Calmus, Alant, Angelica, Wachholderbeeren, selbst Kampher und Terpenthinöl) giebt, ist man häufig mit der Behandlung so glücklich gewesen, dafs die meisten der erkrankten Thiere erhalten wurden, wenn gleich nicht alle vollkommen wiedergenesen. Denn bei manchen Stücken bleibt in Folge der Krankheit die Lunge theilweise hepatisirt und in Folge dessen das Athmen etwas gestört. Als specifische Mittel gegen die Lungenseuche sind empfohlen worden: von Dr. *Murbeck* das Calomel in kleinen Gaben (einem Ochsen 20 gr. einer Kuh 15 gr. und einem Kalbe von 1—2 Jahren 8—12 gr.) täglich einmal in einer Brodpille gegeben und nebenher eine Abkochung von Eichensprösslingen gereicht. Wenn nach mehrtägigem Gebrauche des Quecksilbers Diarrhoe und Schäumen des Mauls entsteht, mufs das Mittel einige Tage ausgesetzt, nach Beseitigung dieser Erscheinungen aber weiter gebraucht werden, bis das Thier geneset. Auch hat man neben dem Calomel die Digitalis und in neuerer Zeit auch das *Kali carbonicum* (letzteres 1 ʒ pro Dosi täglich zweimal) empfohlen, um die Auflösung und Resorbtion der plastischen Ausschwitzung zu bewirken.

Die polizeilichen Mafsregeln gegen die Verbreitung der Lungenseuche sind in früherer Zeit zum grofsen Theil mit denen gegen die Rinderpest übereinstimmend gewesen, was jedoch, da beide Krankheiten einen so verschiedenen Ursprung und Charakter haben, nicht überall zweckmäfsig ist. Da man jedoch die Krankheit in sanitäts-polizeilicher Hinsicht stets als eine contagiöse betrachten mufs, so sind folgende Mafsregeln dabei zu beachten:

1) Der Ausbruch der Lugenseuche ist der Ortsbehörde und dem Landrath anzuzeigen.
2) Das gesunde Vieh mufs, es mag im Stalle oder auf der Weide sich befinden, sofort von dem erkrankten abgeson-

dert und in einen besondern Stall des Besitzers gebracht werden.

3) Eben so ist das genesene Vieh von dem kranken nnd von dem gesunden zu separiren.

4) Auf der Weide mufs das kranke Vieh auf besondern Hütungsplätzen und wenigstens durch einen Zwischenraum von 500 Schritt abgesondert gehalten werden.

5) Zwischen dem Rindvieh des Ortes, wo die Krankheit besteht, und ebenso zwischen den Gegenständen, die mit dem kranken Vieh in irgend einer unmittelbaren Verbindung gestanden haben, und zwischen allem Rindvieh eines jeden andern Ortes mufs die Gemeinschaft unterbrochen werden.

6) Es darf kein genesenes Vieh ohne vorherige Besichtigung eines Thierarztes und ohne Genehmigung des Landrathes unter die gesunde Heerde wieder aufgenommen werden.

7) Der Transport und das Vergraben der Cadaver findet wie bei der Rinderpest statt; das Abledern ist jedoch erlaubt, der Abdecker darf aber nichts weiter als die Haut mitnehmen. Auch bleibt der Karren des Letztern, bei seuchenartigem Herrschen der Krankheit, so lange im Orte stehen, als dieselbe dauert.

8) Kein Rindvieh, Rauchfutter und Dünger darf aus dem Orte, wo die Lungenseuche herrscht, verkauft oder unter einem andern Vorwande über die Grenze des Orts gebracht werden; auch aus andern Orten darf kein Rindvieh durch den Ort und über dessen Hütungen geführt werden.

9) Viehmärkte dürfen an dem Orte, wo die Lungenseuche ausgebrochen ist, nicht gehalten werden.

10) An der Lungenseuche im chronischen Stadium leidendes Vieh darf zum Fleischgenufs geschlachtet werden; das Fleisch mufs jedoch auf dem Gehöfte, in welchem das Thier sich befand, verbleiben.

11) Das von der Krankheit genesene Vieh soll an den Hörnern mit den Buchstaben L. K. (Lungenkrankheit) gebrannt und es darf erst drei Monate, nachdem diese Krankheit im

im Orte ganz aufgehört hat, dessen Verkauf nachgelassen werden.

12) Dieser Termin und ebenso der Ausbruch der Krankheit und der Anfang der Sperre des Ortes für Rindvieh und Rauchfutter muſs von dem Landrathe und den Regierungs-Behörden in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

13) Die Reinigung der Ställe geschieht wie bei der Rinderpest.

§. 7.
Die Mauke.

Die Mauke der Pferde *(Grease, Eaux aux jambes)* ist ein Exanthem an dem untern Ende der Füſse der Pferde. In der Regel hat es seinen speciellen Sitz an der hintern Seite des Fessels, es dehnt sich aber zuweilen auch auf die vordere Seite desselben, nach unten auf die Krone und die Ballen, oder nach oben über einen Theil des Schienbeins aus. Im Allgemeinen kann man zwei Arten von Mauke unterscheiden, nämlich 1) die gutartige Mauke und 2) die bösartige, ausfallende oder Brand-Mauke (letztere auch Wolf genannt.)

Erscheinungen und Verlauf.

Bei der gutartigen Mauke entstehen an den bezeichneten Stellen zuerst Zeichen einer erysipelatösen Entzündung, wie dunklere Röthung der Haut, wenn dieselbe im normalen Zustande weiſs ist, ferner, vermehrte Wärme, Schmerz bei der Berührung und mäſsige Geschwulst; darauf löst sich die Oberhaut in Form kleiner Bläschen auf einem bald gröſsern, bald kleinern Umfange los, die Hautwärzchen erscheinen dunkelroth, sehr aufgelockert, und es findet sich eine zuerst seröse, etwas später aber lymphatische, gelbliche und eigenthümlich süſslich-faulige Flüssigkeit an demselben ein. Am zweiten, dritten und folgenden Tagen bildet sich an der von der Oberhaut entblöſsten Stelle eine mehr oder weniger tiefe Querschrunde, zuerst mit Bildung von Jauche, späterhin mit Bildung von Granulation und Eiter. Die Granulation wird zuweilen, nachdem das Geschwür 10—14 Tage besteht, reichlich wuchernd, und späterhin werden die den Feigwarzen ähnlichen Fleischmassen an

ihrer äufsern Spitze zuweilen mit Horn bedeckt. Sehr häufig findet sich an dem leidenden Fufs ein Oedem, bald gering, bald sehr weit verbreitet und stark ein, und gewöhnlich zeigt dann das Thier auch grofse Empfindlichkeit und einen gespannten Gang, selbst mehr oder weniger bedeutende Lahmheit an den kranken Füfsen. Auch erscheinen manche Pferde bei der Mauke, besonders beim Ausbruch derselben fieberhaft krank. — Bei der zweiten Art der Mauke treten plötzlich die Symptome einer typhösen oder brandigen Entzündung am Fessel und den übrigen bezeichneten Stellen ein, worauf gewöhnlich schon nach 24—28 Stunden die betreffende Haut bläulich, bleifarbig, erweicht, und von der zunächst liegenden gesunden Haut durch einen entstandenen Rifs getrennt wird, bis am 3ten oder 4ten Tage ein wirkliches Abfallen des abgestorbenen Hautstückes erfolgt, und wonach ein fauliges, unreines Geschwür zurück bleibt. Die Absterbung dringt meistens nur bis ins Zellgewebe unter der Haut, zuweilen aber auch bis auf die Sehnenscheiden, die Hufknorpel und selbst bis auf die Knochen. Auch hier ist in der Regel vom ersten Entstehen bis zum Ausfallen des abgestorbenen Hautstückes ein Fieber mit dem entzündlichen Charakter, und in dem leidenden Fufse grofse Empfindlichkeit und Lahmheit zu bemerken. — Beide Arten der Mauke heilen durch gute Eiterung und Granulation, je nach der Tiefe der Zerstörung, in Zeit von ungefähr 10 Tagen bis zu 4—6 Wochen, und zuweilen dauert das Uebel chronisch durch noch viel längere Zeit fort. In Fällen der letztern Art wird allmählig die Oberhaut mehr und mehr verdickt, ein Theil der Haare fällt aus, und der übrig bleibende Theil derselben richtet sich gesträubt in die Höhe. Man nennt deshalb das Uebel in diesem chronischen Zustande Straubfufs oder Igelsfufs.

Das Wesen der Mauke scheint eine Metastasis, in Folge eines eigenthümlichen Krankheitsprocesses nach rheumatischen und catarrhalischen Krankheiten zu sein. Das Wichtigste dabei ist, dafs, nach den Beobachtungen von *Jenner*, *Sacco*, und *Viborg*, die Jauche aus den Maukgeschwüren einen Ansteckungsstoff einhüllt, welcher an den Eutern der Kühe und an der Haut der Menschen dieselben Erscheinungen erzeugt,

wie die lymphatische Feuchtigkeit aus den Kuhpocken, und dafs diese Feuchtigkeit, auf Menschen geimpft, denselben Schutz gegen Menschenpocken gewährt, wie die Impfung der Kuhpocken ihn erzeugt. Die genannten Ärzte haben die eben erwähnte schützende Eigenschaft fast ausschliefslich bei der zuerst erwähnten oder der gutartigen Mauke beobachtet, und deshalb diese mit dem Name „Schutzmauke" bezeichnet; indessen hat die Erfahrung an der Thierarzneischule in Berlin zu verschiedenen Zeiten gezeigt, dafs auch durch die Materie der ausfallenden Mauke eine Infection beim Menschen, mit Fieber und pockenähnlichem Ausschlag begleitet, stattfindet.

Die Ursachen der Mauke sind noch nicht genügend für alle Fälle bekannt; nafskalte, regnichte Witterung, sehr schneereiche langwierige Winter, besonders aber die Einwirkung des Wassers und des Strafsenkothes nach dem Aufthauen des Schnee's scheinen die wichtigsten äufsern Veranlassungen zu sein. Denn unter den bezeichneten Umständen herrscht die Mauke am meisten, und zuweilen tritt sie hierbei in einer ganzen Gegend als eine Epizootie auf.

Die Verhütung der Mauke ist durch Rein- und Trokkenhalten der Füfse, durch Waschen mit zusammenziehenden stärkenden Mitteln (z. B. durch ein Decoct von Eichenrinde, Tormentillwurzel u. dgl.) und durch gute Diät zu bewirken.

Zur Heilung wendet man bei beiden Arten der Mauke in der Periode der entzündlichen Reizung schleimige Fufsbäder, oder dergleichen Umschläge, und Einreibungen einer schwachen grauen Mercurial-Salbe an; bei gutgenährten Thieren kann man auch eine salzige Laxanz, einen Aderlafs und magere Diät benutzen. In der Periode der ausgebildeten Ulceration sind gelind umstimmende Mittel, z. B. Fufsbäder oder Umschläge von aromatischen Kräutern, das Einstreuen von Kamillenblumenpulver, von rothem Präzipitat, das Einstreichen von Holzessig, von Aloe-Tinktur, Myrrhen-Tinktur, Terpenthinöl u. dgl. nützlich; innerlich aber wendet man in dieser Periode bittere, urintreibende und Spiefsglanz-Mittel mit dem besten Erfolge an.

Polizeiliche Mafsregeln sind im Allgemeinen nicht nöthig; man hat nur darauf zu sehen, dafs zur Pflege der

maukekranken Pferde Menschen mit unverletzten Händen verwendet werden.

§. 8.
Die Kuhpocken.

Die Kuhpocken, auch Schutzpocken *(Variolae vaccinae*, franz. *picotte*, engl. *cowpox)* ist ein acuter, ansteckender, blatterartiger Ausschlag am Euter der Kühe, der nur von Zeit zu Zeit, namentlich in nassen Jahren in manchen Gegenden, besonders in niedrigen, wasserreichen Marsch- und Bruchgegenden vorkommt. In der Regel befällt die Krankheit eine ganze Heerde in rascher Aufeinanderfolge der einzelnen Stücke, zuweilen hat man aber auch bemerkt, dafs nur die jüngern, frischmilchenden Kühe von ihr ergriffen werden. Da aber mehrerlei Formen von Pocken an den Eutern der Kühe vorkommen, so hat man sich genöthigt gesehen, echte und unechte Kuhpocken zu unterscheiden und dieselben mit verschiedenen Namen zu bezeichnen.

Erscheinungen und Verlauf.

Die echten oder wahren Kuhpocken erscheinen am gewöhnlichsten in der Zeit vom April bis zum Juli und unter folgenden Zufällen: Die Thiere zeigen mangelnde Frefslust, mattes Wiederkäuen, verminderte und wässrige Milch und zuweilen auch Mattigkeit in der Bewegung. Nachdem diese Zufälle 4 — 5 Tage gedauert haben, erscheinen am Euter etwas erhabene, härtliche rothe Stellen, die allmälig an Umfang zunehmen, und bis zum 6ten, 7ten Tage in flache, rundliche, in der Mitte in etwas vertiefte Pusteln sich umwandeln, welche einen schmalen, rothen Umkreis haben. Der letztere nimmt bis zum 8ten Tage allmälig immer mehr an Breite und an dunklerer Röthe zu; die Pustel, welche sich ebenfalls immer mehr vergröfsert, erhält bis zu dieser Zeit eine blafs-bläuliche Farbe, und in ihrem Innern ist sie nun mit einer wasserhellen Lymphe erfüllt, die aber späterhin allmälig trübe, weifslich, undurchsichtig und bis zum 10ten, 11ten Tage in Eiter umgewandelt wird. Die Entzündung im Umfange der Pocke nimmt nun schon etwas ab, die Pustel selbst trocknet von dem vertieften

Mittelpunkt nach aufsen allmälig mehr und mehr ein, und bedeckt sich bis zum 14ten Tage mit einem dunkelbraunen, flachen, harten, festsitzenden Schorfe, welcher erst 10 — 14 Tage später sich gänzlich ablöst, und eine tiefe, rundliche, aber ungleiche, wie zerrissene Narbe zurückläfst. Im Verlaufe der Krankheit, besonders in der gröfsten Höhe derselben, vom 7ten bis 9ten Tage, ist das ganze Euter mit den Strichen entzündet und mehr oder weniger angeschwollen, und die Thiere zeigen deshalb, sowohl beim Gehen, wie auch noch mehr beim Melken, Schmerz, unruhiges Benehmen, und zuweilen wiederholt fieberhafte Aufregung des ganzen Körpers. Nach dem Abfallen der Schorfe sind sie jedoch in der Regel vollkommen gesund. — Obgleich *Jenner* keine genaue Charakteristik derjenigen Kuhpocken, bei denen er die schützende Kraft gegen die Menschenblattern entdeckte, gegeben hat, so mufs man doch die eben beschriebenen wahren Kuhpocken als diejenigen betrachten, von denen er auf Menschen impfte; denn sie allein haben bis jetzt die Schutzkraft dauernd gezeigt. Es erscheint jedoch nöthig, ausdrücklich zu bemerken: dafs die wahren Kuhpocken am Euter der Kühe oft bedeutend kleiner sind als mäfsig grofse Vaccine-Pusteln am Arme der Menschen, und dafs sie dennoch eine vollkommene Schutzkraft besitzen.

Die unechten Kuhpocken, wie *Viborg* dieselben beschreibt, umfassen folgende Arten:

a. Die gelblichen Kuhpocken *(Variolae vaccinae succineae* nach Dr. *Nissen)* sind gelbbraun, durchsichtig, in der Gröfse einer Bohne, und arten leicht in fressende, widrig riechende Geschwüre aus; sie verursachen beim Menschen Geschwüre, heftige Fieberzufälle und heftige Schmerzen, scheinen aber nicht gegen die Menschenpocken zu schützen.

b. Die weifsen Kuhpocken *(Variolae vaccinae albae* nach *Jenner);* es sind grofse, mit weifser Lymphe gefüllte Blasen, für den Menschen ansteckend und bei ihm Geschwulst und Entzündung an den Händen verursachend.

c. Die Windpocken *(Variolae vaccinae bullosae* nach *Günzel),* welche weifslich, mit heller wässriger Flüssigkeit ge-

füllt, sehr schnell hervorbrechend und bei der Berührung leicht berstend, von kurzer Dauer und gutartig sind.

d. Die bläulichen *(Variolae vaccinae coeruleae)*, erbsengrofs, in der Mitte bläulich, mit einem kleinen rothen Rande umgeben, in tiefe jauchende Geschwüre übergehend, aber fast ohne merkliche Fieberzufälle sind.

e. Die schwarze *(Variolae vaccinae nigrae)*, von schwärzlicher Farbe, bis $\frac{3}{4}$ Zoll im Durchmesser, zur Ulceration geneigt, für den Menschen ansteckend, aber mit geringem Allgemeinleiden begleitet.

f. Die rothen *(Variolae vaccinae rubrae*, nach *Hinze)*, flach, erbsengrofs, von röthlicher Farbe, leicht berstend, einen schwärzlichen Schorf bildend, meist an den Strichen der Euter sitzend und für den Menschen ansteckend.

g. Die warzigen Kuhpocken *(Variolae vaccinae verruceae*, nach *Viborg)*, sind anfangs weifslich, dann röthlich, mit Absatz gelblicher Materie, wobei die Haut sich warzenartig verdickt und dann in einen bräunlichen Schorf übergeht; sie kommen am häufigsten von allen andern vor, sitzen mehrfältig an den Strichen der Euter, haben einen langwierigen Verlauf, lassen verhärtete Knötchen in der Haut zurück, sind ohne allgemeines Leiden und für den Menschen nicht ansteckend.

h. Die flechtenartigen (nach *Funke*), weifslichen, erbsengrofsen, mit einem kleinen Hof umgebenen, allmälig nach einander ausbrechenden Pusteln, die das Euter sehr ergreifen und tiefe, rothe Geschwüre mit einem schwärzlichen Schorf bilden. Weder für Menschen, noch für Hausthiere ansteckend.

Aufser diesen verschiedenen unechten Kuhpocken findet sich am Euter der Kühe zuweilen bei dem epizootischen Maul- und Klauenweh dieser Thiere ein blasenartiger Ausschlag ein, bei welchem aber die Blasen sich sehr schnell zu einer bedeutenden Gröfse entwickeln, zuweilen schon am 3ten, 4ten Tage ihres Bestehens seröse Flüssigkeit enthalten und dann in Eiterung und Schorfbildung übergehen; zuweilen hat man bemerkt, dafs ihnen kleine röthliche Flecke an der Stelle ihres Beste-

hens vorausgehen; in jedem Falle aber schwellen die Striche des Euters etwas an, werden schmerzhaft und die Kühe lassen sich das Melken nicht gern gefallen.

Die in den wahren Kuhpocken enthaltene serös-lymphatische Feuchtigkeit, ebenso das Blut in ihnen, sind die Vehikel eines Contagiums, welches durch Impfung sich auf andere Kühe, selbst auf männliche Rinder, und ebenso auf Menschen, übertragen läfst, und in diesen Organismen mit denselben Zufällen und in denselben Zeiträumen, wie bei dem ersten Entstehen am Euter der Kühe verläuft, und den Menschen gegen die ihm eigenthümlichen Blattern schützt. Auch der Eiter und der Schorf von den Kuhpocken, in ihren spätern Stadien, enthalten noch einen Theil dieses Contagiums, aber seine Wirkung ist hier sehr geschwächt und unsicher. Die Haut- und Lungenausdünstung, so wie die übrigen Se- und Excretionsstoffe der pockenkranken Rinder sind ganz ohne ansteckende Kraft. Nach einzelnen Beobachtungen von *Viborg*, *Gohier*, *Tessier*, *Valois* und *Voisin* soll der Vaccinestoff auch auf Pferde, Schafe, Hunde, Schweine, Affen etc. sich wirksam übertragen lassen, und diese Thiere gegen verschiedene ihnen eigenthümliche Krankheiten, wie z. B. die Schafe gegen Schafpocken, die Hunde gegen die Staupe etc. schützen; die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dafs dies Letztere nicht der Fall ist, und dafs die Kuhpocken einen sehr unregelmäfsigen Verlauf bei diesen Thieren nehmen.

Die Ursachen der Kuhpocken sind gänzlich unbekannt; ihr Entstehen durch zufällige Übertragung des Mauke-Contagiums auf das Euter der Kühe ist in den meisten Fällen nicht zu erweisen; so wie auch die Übertragung der Menschenpocken nicht als Ursache der Kuhpocken angesehen werden kann.

Zur Verhütung der Kuhpocken bei den Kühen läfst sich daher weder in diätetischer noch medicinischer Hinsicht etwas thun; es scheint selbst eine Absonderung der kranken von den gesunden Thieren nicht erforderlich zu sein, sondern man hat nur darauf zu sehen, dafs das Melken der erkrankten Thiere von hierzu bestimmten Personen geschieht, damit nicht das Contagium auf diese Weise auf die gesunden Thiere über-

tragen werde. Aufserdem dürfte es nur noch zweckmäfsig sein, den Verkauf der Milch von den pockenkranken Rindern polizeilich zu verbieten.

§. 9.

Die Schafpocken.

Die Pocken oder Blattern der Schafe *(Variolae ovinae)* sind ein acutes, ansteckendes, den Blattern der Menschen sehr ähnliches Exanthem, welches sich am ganzen Körper dieser Thiere in der Haut (und häufig auch in den Schleimhäuten) entwickelt und ein und dasselbe Schaf in der Regel nur einmal befällt.

Erscheinungen und Verlauf.

Die Schafpocken halten einen sehr regelmäfsigen Verlauf in gewissen Stadien, welche durch die Ansteckung, den Ausbruch, die Ausbildung oder Reife, und durch die Abtrocknung der Pocken bestimmt werden. — Die Dauer der ersten oder Ansteckungsperiode läfst sich bei künstlicher Ansteckung durch Impfung auf 6 — 7 Tage bestimmen; in den drei ersten Tagen ist jedoch an dem inficirten Thiere gar nichts Krankhaftes zu bemerken, sondern erst um den 4ten, 5ten Tag zeigen die Thiere sich matt, sie hängen den Kopf, haben geringen Appetit, und zuweilen am Kopfe, an den Ohren und an den Füfsen wechselnde Temperatur. Oft sind diese Zufälle aber so gering, dafs sie ganz übersehen werden. — Die zweite Periode beginnt am 7ten oder 8ten Tage mit Fieber, welches sich durch Zittern, sehr vermehrte Wärme, besonders an den Ohren und am Maule, durch starke Röthe, Trockenheit und Hitze der Nasenschleimhaut und des Zahnfleisches, durch traurige Stellung mit tief gesenktem Kopfe, und durch schnellen, harten Puls (80 — 90 pro Minute) zu erkennnen giebt. Dabei lahmen die Thiere im Gehen, besonders mit den Hinterschenkeln, Appetit und das Wiederkäuen sind sehr vermindert, und der Mist sehr klein und hart. Bald nach den ersten Fieberbewegungen bemerkt man an der Haut, besonders da, wo dieselbe wenig oder gar nicht mit Wolle bedeckt ist, rothe, den Flohstichen ähnliche Fleckchen; die letztern treten am 8ten oder 9ten Tage stärker

und in Form von kleinen Knötchen hervor, wobei zu den angeführten Zufällen noch Ausfluſs von wasserhellem Schleim aus der Nase, und reichliches Thränen der Augen hinzutritt; die Haut schwillt überall, wo viele Knötchen sich befinden, beträchtlich an, was man besonders am Kopfe so stark bemerkt, daſs die Thiere das Maul und die Augen nur mühsam zu öffnen vermögen. Dabei nimmt die Hautausdünstung einen eigenthümlich süſslich-fauligen Geruch an. Nach 3 — 4 Tagen des Bestehens der Knötchen (also um den 10ten bis 12ten Tag) erreichen die Pocken ihre vollkommene Entwickelung, indem sich die Oberhaut an den Knötchen erhebt, weicher, dicker und weiſslicher wird; unter der Oberhaut findet sich eine wasserhelle, dünne und etwas klebrige Lymphe, welche sowohl in dem Malpighi'schen Netz, wie auch in dem an diesen Stellen eigenthümlich veränderten Hautgewebe der Pocke enthalten ist. Die nun vollkommen entwickelten Pocken sind von sehr verschiedenem Umfang, Linsen bis Erbsen groſs und darüber, rundlich, von weiſslicher Farbe, mit einem rothen Hofe versehen und auf einem erhobenen röthlichen Grunde sitzend. Die Gröſse ist an denjenigen Stellen, wo viel lockeres Zellgewebe sich befindet, immer etwas beträchtlicher (z. B. unter dem Bauche und an der untern Fläche des Schwanzes (dagegen an den magern trocknen Stellen, z. B. an den Ohren, etwas geringer. Die Periode der Abtrocknung beginnt um den 13ten bis 14ten Tag. Die klare Lymphe der Pocken wird gelblich, dick und in Eiter umgewandelt; die Pocke sinkt allmälig mehr ein, erhält ein welkes Ansehen, und in ihrer Mitte bildet sich ein dunkelbrauner Punkt, der sich allmälig vergröſsert, und sich nach und nach in einen glänzenden schwarzbraunen Schorf verwandelt, unter welchem die Pocke völlig eintrocknet. Der Schorf fällt um den 18ten bis 21sten Tag ab und hinterläſst eine kahle, röthliche Narbe, an welcher auch in Zukunft die Wolle nicht mehr so reichlich hervorsproſst, als vordem. Schon zur Zeit der vollkommenen Entwickelung der Pocken läſst in der Regel das Fieber bedeutend nach, die entzündlichen Symptome verlieren sich, und bei vielen Kranken kehren die Freſslust

und das Wiederkäuen zurück, und im Stadium der Abtrocknung erholen sich die Thiere allmälig immer mehr und mehr.

Bei der zufällig erfolgenden Ansteckung bekommen manche Schafe sehr viele Pocken, so dafs sie vom Maule bis zum Schwanze und bis zu den Füfsen herab, wie besäet von ihnen erscheinen; andere erhalten dagegen nur sehr wenige. Gewöhnlich richtet sich nach der Zahl der vorhandenen Pocken die Heftigkeit des Fiebers und der übrigen Zufälle; doch sind diese allgemeinen Krankheitserscheinungen auch von der Witterung und Jahreszeit, von dem bald mehr gutartigen, bald mehr bösartigen *Genius epidemicus* und ebenso von der Art der Körperbeschaffenheit, von der Beschaffenheit des Aufenthaltsortes der Thiere etc. abhängig. Von diesen Umständen wird es bedingt, dafs eine zufällig entstandene Pockenseuche zuweilen sehr mild vorübergeht und nur unbedeutende Verluste (etwa 2 — 5 pCt.) herbeiführt, während eine andere solche Seuche mehr als 20 — 40 pCt. der Heerde tödtet.

Aufser der bezeichneten Beschaffenheit zeigen die Schafpocken zuweilen noch Anomalien, sowohl hinsichtlich ihrer Formen, als auch hinsichtlich ihres Verlaufes. Man hat deshalb auch falsche Schafpocken angenommen, von denen besonders

1) die flachen Pocken,
2) die zusammenfliefsenden Pocken,
3) die Aaspocken, und
4) die Steinpocken

speciell bezeichnet sind. Die erstern sind flach, von länglicher Form, röthlicher Farbe und enthalten nur wenig Lymphe. Ihr Verlauf ist gewöhnlich langsamer, als der der echten Pocken. Sie sind ansteckend. — Die zusammenfliefsenden Pocken füllen sich sehr bald mit Jauche, anstatt mit Lymphe, und vereinigen sich mehrfach mit einander in ein bösartiges, oft tief eindringendes Geschwür. Die umliegenden Theile schwellen mehr oder weniger stark an, ebenso die Lymphdrüsen in der Nähe der Gelenke, und oft bilden sich in den angeschwollenen Theilen Abscesse, die in langwierige Geschwüre übergehen. In der Regel werden die Thiere bei diesen Pocken bald sehr matt, die Schleimhäute sind blafs, mit zähem, klebrigem Schleim bedeckt,

der Puls schwach und alle Zufälle tragen überhaupt den asthenischen Charakter an sich. Sie sind ebenfalls ansteckend. — Bei den Aaspocken stehen die Blattern sehr nahe an einander, sie sind weniger erhaben, von rother, blaurother oder schwärzlicher Farbe, mit einem blauen Rande umgeben; sie gehen leicht in einander über, enthalten scharfe stinkende Jauche, und verursachen zerstörende Geschwüre; in ihrer Umgegend sind die Theile ödematös angeschwollen; die Thiere sind sehr matt, die Schleimhäute blafs oder bleifarbig, alle Secretionen stinkend, der Puls klein und weich. Der Verlauf und die Form dieser Pocken ist sehr unregelmäfsig; sie verursachen oft den Tod, und sie sind ansteckend. — Die Steinpocken sind von der Gröfse der Hirsekörner, hart und bis gegen den 4ten und 5ten Tag heilen sie schon wieder ab, nachdem sich schnell ein weifsgelblicher Eiter in ihnen gebildet hatte. Es besteht kein Fieber dabei, sie sind nicht ansteckend und haben nur eine äufserliche Ähnlickeit mit den Pocken.

Die falschen Pocken gehen sehr oft dem Ausbruche der echten Pocken voran, und in andern Fällen kommen sie mit diesen bei einzelnen Stücken zugleich vor. Es giebt deren, aufser den eben bezeichneten Hauptformen, noch mancherlei Varietäten; im Allgemeinen unterscheiden sie sich aber von den echten Pocken in Folgendem:

1) Selbst dann, wenn bei einem von echten Blattern ergriffenen Schafe das Fieber deutlich in die Augen fällt, fehlt bei den unechten Pocken gewöhnlich die Röthe der Bindehaut und das Eitern der Augenlieder.
2) Bei den unechten Blattern fehlt der eigenthümlich süfslichfaulige Geruch.
3) Die Entwickelung der falschen Blattern bis zur Eiterbildung erfolgt viel schneller und gewöhnlich schon bis zum 4ten oder 5ten Tage nach der Erscheinung des rothen Fleckes.
4) Die unechten Pocken bilden an der Spitze stets einen kleinen Abscefs, an welchem deutlich die Haut von den unterliegenden Theilen getrennt ist, während bei den echten Pocken bis zum 9ten oder 10ten Tage nur klare Lymphe

zwischen der Epidermis und einem warzigen derben Grunde aus kleinen Zellen ausschwitzt.

5) Die falsche Blatter hinterläfst entweder gar keine, oder eine sehr tiefe und breite Geschwürsnarbe, die echte Pocke dagegen stets eine oberflächliche, etwas zerrissene, glänzende Narbe.

6) Die falschen Blattern lassen sich zwar gröfstentheils durch Impfung fortpflanzen, schützen aber nicht gegen eine zweite, oder eine zufällige Ansteckung durch echte Pocken.

Ursachen und Entstehung.

Über die ursprüngliche Entstehung der echten Schafpocken ist nichts Sicheres bekannt, und es ist nur als ungegründete Vermuthung zu betrachten, dafs sie in vielen Gegenden nach Zeiträumen von 7 Jahren durch Witterungs- und Localitäts-Verhältnisse, die jedoch nicht näher bezeichnet sind, von selbst entstehen können. In der Regel entstehen sie nur durch Ansteckung, welche freilich zuweilen schwer nachzuweisen ist, da das Contagium durch verschiedene Träger, z. B. in den Kleidern reisender Schlächter, Viehhändler etc. aus weiter Ferne hergebracht wird. Dieses Contagium ist sowohl sehr flüchtig, wie auch sehr fest; es ist an die sämmtlichen Se- und Excretionsstoffe der pockenkranken Schafe gebunden, am meisten aber an die Haut- und Lungenausdünstung und an die serös-lymphatische Flüssigkeit in den Pocken in der Zeit vom 6ten bis zum 10ten Tage. Die Flüchtigkeit des Contagiums zeigt sich dadurch, dafs gesunde Schafe, welche in einer Entfernung von 1000 Fufs und drüber von den pockenkranken weideten, durch die Luft angesteckt wurden; während die fixe Dauer sich dadurch zeigt, dafs es auf der Weide oder auf Wegen, welche pockenkranke Schafe betreten, auch nach Verlauf mehrer Tage die Ansteckung bewirken konnte. An kühlen Orten und in gut verschlossenen Gläsern aufbewahrt, bleibt es, z. B. in der Pockenlymphe, gegen ein Jahr lang unverändert wirksam; dagegen wird es durch anhaltenden freien Luftzutritt, durch eine Wärme von 50 — 60 Grad, durch Chlor und Mineralsäure gleich zersetzt. Es geht weder auf andere Thiere, noch auf Menschen über.

Die Schafpocken schaden hauptsächlich durch ihre zuweilen grofse Tödtlichkeit, durch Verkrüppelung einzelner Thiere, und durch einen zuweilen sehr grofsen Wolleverlust.

Die Cur der an den Pocken erkrankten Schafe besteht bei einem gutartigen Charakter und regelmäfsigen Verlauf der Krankheit blofs in einem guten diätetischen Verhalten, wobei das Wichtigste reine trockne Luft und leicht verdauliche Nahrungsmittel sind; dagegen mufs dunstige heifse Stallluft so viel als möglich vermieden werden. Sind die kranken Thiere schwächlich, in einem schlechten Ernährungszustande, oder neigt das Fieber zum fauligen Charakter, so sind neben reiner Luft gesunde kräftige Nahrungsmittel, und Lecken aus bittern, aromatischen und selbst adstringirenden Arzneien und Kochsalz sehr nützlich.

Die Verhütung der Krankheit wird durch Vermeidung der Ansteckung erreicht. Da dies aber nicht immer möglich ist, so ist das Impfen der Schafpocken das zweckmäfsigste Mittel, um die Krankheit milder und gutartiger zu machen, indem hierbei die fieberhafte Reaction und das Allgemeinleiden des Körpers viel geringer werden, als bei einer auf andere Weise erfolgten Ansteckung der Thiere, z. B. durch die Haut und Lunge [1]). Die Impfung bietet auch das beste Mittel dar, um den Verlauf der Pockenseuche in einer bereits theilweise angesteckten Heerde sehr zu verkürzen, auf eine bestimmte Zeit zu beschränken, gutartiger und gleichmäfsiger zu machen. Je nach den Verhältnissen, unter denen, in Beziehung auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Pockenseuche, die Impfung bei einer Heerde unternommen wird, unterscheidet man Schutzimpfung, Präcautions-Impfung und Noth-Impfung.

Die erstere wird zu einer Zeit unternommen, wenn noch keine natürlichen Pocken in einer Gegend herrschen. Sie gewährt die besten Resultate, indem sehr oft kaum 1 pro mille

---

1) Eine Milderung des Contagiums selbst, durch, in mehren Generationen fortgesetzte Impfung, oder die Erzeugung eines sogenannten cultivirten Impfstoffes, findet jedoch erfahrungsmäfsig nicht statt.

der geimpften Thiere verloren geht, weil man diese Impfung bei völliger Gesundheit der Thiere, bei bester Jahreszeit und Witterung, und mit guter Auswahl des Impfstoffes unternehmen kann. Man hat dieselbe in manchen Ländern systematisch eingeführt, so dafs jährlich die junge Nachzucht geimpft wird; in andern Gegenden hat man aber von dieser Impfung keinen allgemeinen Gebrauch gemacht, weil man der Ansicht ist, dafs die Sahafpocken keine Krankheit sind, welche diese Thiergattung nothwendigerweise überstehen mufs, und weil man den, in schlechten Jahrgängen auch beim Impfen unvermeidlichen Verlust einzelner Schafe nicht gern erleidet. Es haben sich sogar Stimmen gegen diese Impfung erhoben, weil dieselbe doch nichts anders als die künstliche Vervielfältigung einer contagiösen Krankheit ist, durch welche die Gefahr der Ansteckung für andere Schafheerden in dem Maafse der Vervielfältigung sehr gesteigert wird, weil somit den Eigenthümern und dem Staatshaushalt Verluste zugefügt werden, und weil auf diese Weise die Krankheit zu einer stehenden Seuche, das Contagium einheimisch gemacht wird. Diese Einwürfe sind wohl begründet, und die bezeichnete Gefahr kann nur entweder durch gänzliches Verbieten, oder, entgegengesetzt, durch gesetzliches Anordnen der jährlich wiederholten Schutzimpfung in einem ganzen Lande beseitiget werden.

Als Präcautionsimpfung bezeichnet man die Impfung, welche zu der Zeit vorgenommen wird, wo die Schafpocken bereits in der Nähe herrschen und eine gesunde Heerde bedrohen. Da man hier über die Zeit der Impfung nicht willkührlich bestimmen kann, so ist es gröfstentheils dem Zufalle anheim gestellt, ob bei der eben bestehenden Jahreszeit, Witterung etc. die Impfung günstig ausfallen wird oder nicht.

Die Nothimpfung ist diejenige, wo die natürlichen Pocken bereits in einer Heerde ausgebrochen sind, und wo aufser den eben erwähnten Zufälligkeiten der Präcautionsimpfung noch der Umstand von grofser Bedeutung ist, dafs bald mehr bald weniger die der Impfung unterworfenen Thiere schon auf andere Weise angesteckt sind, und dafs daher bei

ihnen trotz der Impfung ein allgemeiner Pockenausbruch stattfindet.

Bei jeder Impfung ist es wichtig, den Impfstoff von gut entwickelten Pocken und von solchen Thieren zu wählen, welche in einem milden Grade von der Krankheit ergriffen sind; aufserdem mufs man es vermeiden, dafs die zu impfenden Thiere in unmittelbare Berührung mit denjenigen Schafen kommen, von welchen der Impfstoff genommen wird. Man impft an den Ohren, an der innern Fläche der Schenkel, an der untern Seite des Leibes und an der untern wollenlosen Fläche des Schwanzes; die Ohren werden hierzu jedoch am allerwenigsten benutzt.

Die polizeilichen Mafsregeln bei den Schafpocken sind auf Vermeidung der Uebertragung des Contagiums auf gesunde Schafe gerichtet, und bestehen in Folgendem:

1) Bei dem Ausbruche der Pocken in einer Heerde müssen die Gesunden von den Erkrankten getrennt, und beide Abtheilungen müssen durch besondere Leute gewartet, auf besondern Weiden gehalten und auf besondern Wegen zu letztern getrieben werden. Dabei müssen die gesunden Schafe aus dem bisherigen Stalle genommen und nöthigenfalls bei guter Witterung Tag und Nacht unter freiem Himmel gehalten werden.
2) Die Besitzer der Schäfereien sind verpflichtet, den Ausbruch der Pockenkrankheit sogleich dem Landrathe des Kreises und den Grenznachbarn anzuzeigen.
3) Sobald auf irgend eine Weise der Ausbruch der Pocken in einer Heerde bekannt geworden ist, müssen nicht nur die Besitzer dieser Heerde mit derselben von der Grenze der Nachbarn, sondern auch die letztern mit ihren Schafen von der Grenze der Ortschaft, deren Heerde mit der Pockenkrankheit behaftet ist, zurückbleiben. Die Entfernung einer jeden Parthei von der Grenze soll mindestens 200 Schritt betragen, und diese Trennung mufs auch nach beendeter Krankheit noch durch wenigstens sechs Wochen fortgesetzt werden.
4) Aus einer pockenkranken Schafheerde mufs aller Verkauf

oder Tausch von Schafen, von Wolle und Fellen gänzlich unterbleiben, bis wenigstens sechs Wochen nach völlig beendeter Krankheit.

5) Zur Verkürzung der Krankheit und zur Verminderung der Verluste ist die Impfung der noch gesund scheinenden Schafe in einer mit Pockenkranken versehenen Heerde zu unternehmen.
6) Alle fremden Menschen müssen von den inficirten Ställen und Heerden gänzlich abgehalten werden.
7) Die an den Pocken gestorbenen Schafe müssen mit Haut und Wolle vier Fuſs tief vergraben werden.
8) Eine Heerde, wo die Schutz- oder Präcautions-Impfung ausgeführt worden ist, muſs in jeder Hinsicht als eine pockenkranke Heerde betrachtet werden.
9) Nach beendeter Seuche muſs der Stall gründlich (wie bei der Rinderpest) gereiniget werden, und der Dünger darf nur auf der eignen Feldmark des Besitzers benutzt werden.
10) Diese Maſsregeln dürfen nur da gemildert werden, wo in einer ganzen Provinz die Schutz-Impfung seit mehreren Jahren regelmäſsig und allgemein ausgeführt worden ist.

§. 10.
Das epizootische Maulweh.

Das Maulweh, die Maulseuche, Mundfäule, Sabberseuche, Mundschwämmchen *(Aphthae epizooticae)* ist eine fieberhafte Ausschlagskrankheit, welche sich durch Bildung kleiner Bläschen im Maule und an den Lippen charakterisirt. Sie erscheint in der Regel epizootisch, am meisten bei dem Rindvieh und bei Schafen, etwas weniger häufig bei Ziegen und Schweinen, noch weniger häufig bei Pferden; gewöhnlich tritt sie bei diesen verschiedenen Thieren gleichzeitig auf, und zuweilen hat man sie zur Zeit dieses allgemeinen Herrschens auch bei Menschen beobachtet. Sie kommt in jeder Jahreszeit vor, am häufigsten jedoch vom Frühjahr bis zum Herbst, und fast immer verbreitet sie sich binnen wenigen Wochen über ganze Provinzen, wobei sie zugleich gewissermaſsen einen geographischen

Zug

Zug in der Richtung von Ost und Nord nach West und Süd macht.

Erscheinungen und Verlauf.

Die Krankheit ist zuweilen nur mit einem höchst unbedeutenden Allgemeinleiden begleitet, in andern Fällen aber ist dasselbe sehr bedeutend. Im erstern Falle beginnt die Krankheit plötzlich bei den bisher ganz gesund scheinenden Thieren damit, dafs sie weniger lebhaft fressen, mehr Durst zeigen, nur die weichern Nahrungsmittel auswählen, etwas trauriger stehen, und aus dem Maule geifern. In dem letztern findet man dann bei der Untersuchung eine gröfsere Wärme, und 24—36 Stunden später erhebt sich an verschiedenen Stellen, besonders an der Spitze der Zunge, an der innern Fläche der Lippen und an den sogenannten Laden die Schleimhaut des Mauls, die erhöhten Stellen werden weifslich, weicher, sind mit einer trüben, gelblichen Flüssigkeit gefüllt und platzen nach kurzem Bestehen auf, wo dann diese Flüssigkeit sich entleert, der abgelöste Theil der Schleimhaut in kleinen Flocken abfällt, und wonach dunkel röthliche wunde Flecke wie Erosionen zurückbleiben. Die Thiere zeigen sich nun im ganzen Maul sehr empfindlich, verschmähen mehr oder weniger gänzlich alles Futter, saufen aber gern und geifern noch reichlicher aus dem Maule als vorher. Dieser Zustand besteht durch etwa 2 bis 3 Tage, worauf der Appetit sich wieder einfindet, die geringern Fiebersymptome sich verlieren und die Heilung in etwa 8—12 Tagen vollständig erfolgt. — Da, wo ein heftigeres Allgemeinleiden bei dieser Krankheit besteht, äufsert sich dasselbe durch gröfsere Traurigkeit, durch gänzliche Appetitlosigkeit, schnelleres Athmen und fieberhaften Puls. Doch steht das örtliche Leiden im Maule nicht immer mit dem allgemeinen Unwohlsein in gleichem Verhältnisse, sondern man sieht zuweilen heftiges Fieber mit wenigen und kleinen Aphthen, und entgegengesetzt sehr grofse und viele Aphthen mit einem sehr geringen Fieber verbunden. In den meisten Fällen bildet sich die Oberhaut an den Stellen, wo die Bläschen geplatzt sind, in der angegebenen Zeit vollständig wieder, in andern Fällen aber arten diese Stellen in wirkliche Geschwürchen aus, deren

Heilung eine längere Zeit erfordert. Wenn solche Geschwürchen ihren Sitz auf der Zunge haben und tiefgehend sind, so hat man dieselben in früherer Zeit mit dem Namen „Zungenkrebs" belegt, und dieselben als eine besondere Form des Milzbrandes betrachtet. — In manchen Fällen bilden sich auch Bläschen äufserlich an den Lippen, an der Nasenschleimhaut und bei weiblichen Thieren auch am Euter; dieselben sind von ähnlicher Beschaffenheit, wie die im Maule, am Euter bemerkt man jedoch vor ihrem Entstehen nicht selten kleine röthliche Flecke in der Haut. Sehr häufig ist die Krankheit gleichzeitig mit dem epizootischen Klauenweh verbunden.

Die Ursachen des Maulwehs sind nicht genügend bekannt; aus dem plötzlichen gleichzeitigen Entstehen bei sehr vielen Thieren in einer Gegend, bei denen keine Ursachen in der Fütterung und Wartung zu entdecken sind, — aus ihrem geographischen Zuge, und aus ihrem von Zeit zu Zeit plötzlichen Entstehen und Wiederverschwinden geht jedoch deutlich hervor, dafs die Krankheit durch eigenthümliche Verhältnisse der Atmosphäre bedingt sein mufs. Ihrem Wesen nach scheint die Krankheit eine Metastasis, ein acutes Exanthem zu sein.

Die Nachtheile der Krankheit bestehen hauptsächlich darin, dafs die erkrankten Thiere, dem Grade der Krankheit entsprechend, bald mehr bald weniger stark abmagern, und in der Milcherzeugung sehr nachlassen; bei vorher schon geschwächten Thieren nimmt das Fieber zuweilen einen typhösen Character an und wird tödtlich. Auch ist es wahrscheinlich, dafs die Milch solcher Thiere der menschlichen Gesundheit nachtheilig ist, und besonders Aphthen erzeugt. Die Krankheit ist auch ansteckend, indem die in den Bläschen enthaltene Feuchtigkeit durch Impfen bei gesunden Thieren derselben Art ebenfalls Aphthen erzeugt; doch verbreitet sie sich in der Regel mehr durch die epizootische Ursache als durch das Contagium.

Die Prophylaxis ist auf gesundes Futter und Getränk, auf kühles Verhalten, Vermeidung jeder Anstrengung, und auf Reinigung des Darmkanals durch von Zeit zu Zeit gegebene salzige Laxirmittel beschränkt. In wiefern das häufig empfohlene Auswaschen des Mauls der gesunden Thiere mit Salzwas-

ser, sehr verdünnter Salzsäure, mit verdünntem Essig u. dgl. zur Verhütung der Krankheit beitragen kann, ist noch nicht genügend erwiesen. Die Absonderung der gesunden von den kranken Thieren ist zu empfehlen, wenn gleich die Verbreitung des Übels durch Ansteckung nicht immer zu fürchten ist.

Die Heilung erfolgt in mildern Fällen sehr leicht von selbst, und es ist nur ein zweckmäfsiges diätetisches Verhalten, bestehend in frischem Getränk, von Mehl oder Kleie und Wasser, in weichem Futter, in frischer reiner Luft und Reinlichkeit des Stalles, erforderlich. Wo die Krankheit in einem heftigern Grade erscheint, ist neben diesen Anordnungen noch das fleifsige Auswaschen, oder Auspinseln oder Ausspritzen mit schwachem Salzwasser, oder mit sehr verdünnter Salzsäure, (1 ℥ auf 1 Pfund Wasser), oder mit einem Gemenge von Mehlwasser, Honig und Essig, u. dgl. zu empfehlen.

Polizeiliche Mafsregeln sind in der Regel weder nützlich noch ausführbar; doch hat man in manchen Ländern strenge Separation der Gesunden und der Kranken, selbst Sperrung der Ställe der Ortschaften, Verbot des Viehhandels, Verbote des Schlachtens der erkrankten Thiere und der Benutzung ihrer Milch, angeordnet. Nur das letztere erscheint in Beziehung der Milchnutzung für Menschen zweckmäfsig zu sein.

§. 11.
Die epizootische Klauenseuche.

Die Klauenseuche, Fufsseuche, das Klauenweh *(Paronychia epizootica, claudicatio epizootica)* ist eine epizootische, fieberhafte Ausschlagskrankheit, die sich durch Bläschen und Geschwüre an der Krone und der Klauenspalte der Füfse äufsert. Diese Krankheit befällt das Rindvieh, die Schafe, Schweine, fast ganz gleichmäfsig, etwas weniger häufig die Ziegen. Sie kommt ganz wie das epizootische Maulweh in jeder Jahreszeit, am häufigsten aber vom Frühjahr bis zum Herbst vor, und verbreitet sich schnell über ganze Gegenden, in der Richtung von Osten und Norden nach Süden und Westen. Auch sie befällt die verschiedenen genannten Thierarten in den

meisten Fällen gleichzeitig, und sehr häufig tritt sie mit dem epizootischen Maulweh in Verbindung auf. So wie dieses letztere, so ist auch das Klauenweh bald mit einem sehr gelinden, kaum bemerkbaren, in andern Fällen mit einem heftigen, fieberhaften Allgemeinleiden verbunden. Gewöhnlich zeigen die Thiere zuerst durch 1 — 2 Tage etwas Unwohlsein oder fieberhafte Zufälle, dann werden die Füfse an der Krone heifs, trocken und gegen Drücken mit der Hand sehr empfindlich; die Haut der Krone und zwischen den Klauen ist dunkler geröthet, es bilden sich dann an diesen Stellen kleine Bläschen, die mit gelblicher Flüssigkeit erfüllt sind, sehr bald aufbrechen und dann nässende Stellen hinterlassen. Die Existenz der Bläschen als solche dauert zuweilen nur 24 Stunden, und mit dem Aufbrechen derselben pflegt das etwa vorhandene Allgemeinleiden zu verschwinden. Je nach der Heftigkeit und dem Umfange des örtlichen Übels gehen die Thiere mehr oder weniger lahm und steif; zuweilen legen sie sich aus Schmerz nach wenigen Schritten mitten auf dem Wege nieder, und wiederholen dies, wenn sie gezwungen sind, sich weiter zu bewegen; zuweilen rutschen sie auch auf den Knieen weiter, besonders, wenn sämmtliche Füfse in gleich hohem Grade leiden.

Die Dauer des Übels ist bei einem gelinden Grade desselben nur auf 2—4 Tage beschränkt; bei einem heftigern Grade, wo sich zuweilen kleine Geschwüre, selbst unter den hornigen Theilen der Klauen bilden, kann die Krankheit 8 — 14 Tage und noch länger dauern. In den gelindern Fällen führt die Krankheit kaum bemerkbare Nachtheile herbei; dagegen bedingt sie in den Fällen, wo sie heftiger ist, allgemeine Abmagerung und Entkräftung, und zuweilen ein fauliges Fieber, welches den Tod herbeiführen kann. Auch verlieren die Thiere zuweilen einen Hornschuh, und bleiben durch einige Zeit lahm. Milchthiere geben während der Dauer der Krankheit nur einen schlechten Milchertrag.

Hinsichtlich der Ursachen verhält es sich, wie bei dem epizootischen Maulweh.

Zur Verhütung der Krankheit ist gesundes, kräftiges

Futter, und Reinlichkeit des Stalles, so wie Vermeidung jeder heftigen Anstrengung der Füfse, besonders auf harten und trocknen Wegen, zu empfehlen. Besonders nützlich ist es, die Thiere zur Zeit des Herrschens der Krankheit täglich ein paar mal mit dem untern Theil der Füfse in frisches Wasser zu stellen, oder sie mit demselben zu begiefsen, Aderlafs machen und salzige Abführungsmittel geben.

Bei der Cur ist dasselbe Verfahren nützlich, aufserdem aber sind Waschungen der kranken Stellen mit schwach zusammenziehenden Mitteln, z. B. mit einer Auflösung von Zinkvitriol (1 ℥ zu 3 Pfund Wasser), mit verdünnter Salzsäure, mit dergleichen Schwefelsäure, mit Kalkwasser u. dgl. Waschungen zu machen; wo sich unreine Geschwüre bilden, benutzt man Digestiv-Salben, und bei Trennungen des Hornschuhes aufser diesen Mitteln besonders das Wasser.

Mit der Contagiosität und mit den polizeilichen Mafsregeln verhält es sich ganz wie bei dem epizootischen Maulweh.

§. 12.

Bösartige (chronische) Klauenseuche der Schafe.

Die bösartige Klauenseuche, spanische, chronische, ansteckende Klauenseuche, Krämpe, spanische Krämpe, Klauenfäule, Klauenwurm, Hinke, ist eine erst in neuerer Zeit genauer bekannt gewordene, den Schafen eigenthümliche Ulceration der Weichgebilde in und an den Klauen, bei welcher ein Contagium erzeugt, und eine Zerstörung der Weichgebilde, selbst der Knochen in den Klauen und eine theilweise Ablösung der hornigen Gebilde herbeigeführt wird. Die Krankheit befällt vorzugsweise die Merino-Schafe und deren Abkömmlinge; sie entsteht in unsern Gegenden höchst wahrscheinlich immer nur durch Ansteckung; sie ist fieberlos, stets sehr langwierig und heilt nur höchst selten ohne Zuthun der Kunst. Zuerst tritt sie gewöhnlich nur bei einzelnen Thieren einer Heerde auf, im weitern Verlaufe wird aber die ganze Heerde inficirt, und sie nimmt so den äufserlichen Character einer Seuche an.

Erscheinungen und Verlauf.

Die ersten Spuren der Krankheit bestehen in einem Hin-

ken oder Lahmen der Schafe auf einem oder dem andern Fuſs. Bei der Untersuchung der betreffenden Füſse findet man die Klauen heiſs, trocken und gegen den Druck an einer oder der andern Stelle sehr empfindlich; die Krone und der Zwischenraum zwischen den Klauen erscheint dunkler geröthet, und bald darauf schwitzt daselbst eine übelriechende, zuerst seröse, späterhin jauchige oder eiterähnliche Flüssigkeit aus, und es bilden sich bald kleinere bald gröſsere Geschwürchen. Ergieſst sich die Jauche zwischen die hornigen Gebilde, so wird das Hinken sehr stark, und nicht selten erfolgt gänzliche Ablösung einer oder beider Klauen, wobei auch die Weichgebilde und die Knochen angegriffen und mehr oder weniger zerstört werden. Diese Veränderungen erfolgen jedoch sehr langsam, so daſs gewöhnlich mehre Wochen vergehen, ehe der zuletzt bezeichnete höhere Grad eintritt. Während dieser Zeit wird der Hornschuh trocken, rissig und krümmt sich an der Spitze nach oben; auch erweitert sich der Raum zwischen den beiden Klauen bedeutend. Nach dem Abstoſsen einer Klaue erzeugt sich in der Regel sehr bald eine neue, welche jedoch nach einiger Zeit ebenfalls wieder abgestoſsen wird, wenn die Ulceration im Innern derselben noch fortdauert, und dies ist gewöhnlich der Fall so lange, bis eine gründliche operative Hülfe gebracht wird.

Wenn das Leiden einen hohen Grad erreicht, und besonders, wenn mehrere Füſse in der bezeichneten Weise leiden, so können die Thiere zuletzt nicht mehr stehen und gehen, sondern sie liegen anhaltend auf der Brust und rutschen auf den Knieen umher; die Thiere magern dabei sehr ab, werden sehr geschwächt, ihre Verdauung leidet, es entwickelt sich ein Reizfieber, welches leicht in ein Zehrfieber übergeht und so das Ende des jämmerlichen Lebens herbeiführt. Dies geschieht zuweilen nach einigen Monaten, bei andern Thieren aber erst nach Jahren. Selbst bei denjenigen Schafen, wo die Krankheit weniger heftig auftritt, leiden immer die Ernährung und der Wollwuchs. Im Ganzen ist daher die Krankheit ein sehr lästiges und häufig auch ein gefährliches Übel, welches den Schäfereien groſsen Schaden bringt.

Die Ursachen dieses Klauenweh's sind, aufser dem Contagium, nicht bekannt. *Pictet* hielt das Übel für eine Metastasis von unterdrückter Räude, doch ist diese Ansicht nirgends bestätigt worden; Andere glauben, dafs die Krankheit in Folge sehr anstrengender Märsche auf harten Chausseen, durch anhaltende Nässe etc. entstehen könne, oder auch, dafs sie eine Ausartung des epizootischen Klauenweh's sei; aber auch diese Ansichten sind durch Thatsachen nicht erwiesen. Dagegen steht es fest, dafs die Krankheit mit veredelten Schafheerden aus Frankreich um die Jahre 1816 und 1817 nach Deutschland gebracht worden ist und sich seit der Zeit hauptsächlich durch den Ankauf von Schafen aus den inficirten Heerden nach und nach über den gröfsten Theil der veredelten Schafheerden Deutschlands, Ungarns etc. verbreitet hat. Ihre Contagiosität ist auf diese Weise und durch Impfungen mit der in den Klauengeschwüren erzeugten Jauche auf das Bestimmteste nachgewiesen. In manchen Fällen sah man auch die gemeinen Landschafe durch Ansteckung an dem Übel erkranken.

Das Contagium ist von fixer Natur, nur in der Jauche der Klauengeschwüre enthalten, und es vernichtet die Empfänglichkeit bei den einmal an dieser Krankheit leidenden Thieren nicht, sondern dieselbe kann mehrmals bei ihnen während des Lebens entstehen.

Die Verhütung ist nur durch Vermeidung der Ansteckung zu bewirken, und es dienen hierzu besonders die sogleich anzugebenden polizeilichen Mafsregeln.

Die Cur verlangt eine gründliche Trennung und Entfernung aller durch die Ulceration bereits von den Weichgebilden abgelösten hornigen Theile, um die Geschwüre blofs zulegen, und dann die Zerstörung der Ulceration und des Contagiums durch kräftig eindringende Arzneimittel. Man hat für diesen letztern Zweck den Holzessig, eine concentrirte Auflösung des Chlorkalks, den Kupfervitriol, in Auflösungen und als Einstreupulver, den Grünspan mit Leinöl zum Liniment gemacht oder in der Form des *Unguenti aegyptiaci*, die verdünnte Salpetersäure und die concentrirte Salpetersäure für sich oder abwechselnd mit Hirschhornöl, oder Terpenthinöl etc. mit gutem

Erfolge benutzt. Doch mufs bei allen diesen und andern Mitteln der gründliche Gebrauch des Messers vorausgehen.

Die polizeilichen Mafsregeln bei dieser Krankheit bestehen in Folgendem:

1) Jedes Klauenweh unter den veredelten Schafheerden, welches zu einer Zeit, wo die epizootische Klauenseuche in der Umgegend nicht herrschend ist, vorkommt und durch längere Zeit fortbesteht, mufs als das bösartige Klauenweh betrachtet werden, bis das Gegentheil durch Sachverständige erwiesen ist.
2) Der Ausbruch des bösartigen Klauenweh's mufs dem Landrathe und den Nachbarn angezeigt werden.
3) Die klauenkranken Heerden müssen von der Grenze der Nachbarn überall wenigstens 200 Schritt weit abgehalten werden.
4) Gemeinschaftliche Weiden dürfen nicht stattfinden, und wo möglich müssen die erkrankten Schafe selbst auf besondern Wegen zur Weide getrieben werden.
5) Der Verkauf und Tausch aus einer erkrankten Heerde darf bis 6 Wochen nach völlig geschehener Heilung nicht stattfinden.
6) Die Besitzer der angesteckten Heerden sind verpflichtet, die gesunden Thiere von den kranken zu trennen, die erstern wöchentlich ein paar Mal genau zu untersuchen, die kranken aber durch die zweckdienlichsten Mittel schnell und gründlich zu heilen.
7) Nach beendeter Heilung mufs der Stall gründlich gereinigt, und der Dünger an Orte, die den Schafen nicht zugänglich sind, geschafft oder sogleich untergepflügt werden.

§. 13.

Die venerische Krankheit, Franzosen-Krankheit oder Schankerseuche der Pferde.

Diese Krankheit ist erst in neuerer Zeit bekannt geworden, indem sie in einzelnen Gegenden Deutschlands unter den Zuchtpferden auftrat, durch ihre eigenthümlichen Erscheinungen die

Aufmerksamkeit der Behörden erregte und durch zweckmäfsige Mafsregeln wieder beseitigt wurde.

Erscheinungen und Verlauf.

Sie kommt nur bei Zuchtthieren vor, ist contagiös, und wird hauptsächlich oder allein durch die Begattung fortgepflanzt. — In der ersten Zeit ihres Bestehens finden sich bei Stuten Anschwellungen an den Geschlechtsorganen, namentlich der Schaamlefzen und der Scheide, zuweilen auch der Umgegend des Afters und des Euters; die Schleimhaut der Scheide erscheint aufgelockert, ungleich geröthet, mit dunklen Flecken versehen; es erfolgt Absonderung von vielem zähen, schmutzig-gelblichen Schleim in der Scheide, welcher zuweilen in solcher Menge ausfliefst, dafs der Schweif und die Hinterschenkel davon ganz besudelt, selbst oberflächlich excoriirt werden; dieser Ausflufs ist am reichlichsten bei Bewegungen des Thieres; zuweilen ist die Flüssigkeit mehr dünn und jauchig. Dabei heben die Thiere bald den einen, bald den andern Hinterfufs in die Höhe, zuweilen trippeln sie von einer Seite zur andern, kratzen mit den Vorderfüfsen, wedeln mit dem Schwanze und drängen zur Koth- oder Urinentleerung. Der Gang ist gespannt, oft mit dem Hintertheil schwankend. An verschiedenen Stellen des Leibes und der Füfse finden sich ödematöse, derbe Anschwellungen der Haut in der Gröfse eines Thalers, welche nach einiger Zeit verschwinden und an andern Stellen wieder erscheinen. Die Lymphdrüsen in den Ganaschen und in der Leistengegend schwellen an; die Frefslust erscheint periodisch vermindert; die Thiere zeigen Mattigkeit und Verminderung ihrer natürlichen Munterkeit. Diese Erscheinungen entwickeln sich gewöhnlich sehr langsam, und sie bestehen eine längere Zeit ganz ohne Fieber, oder dasselbe ist nur in sehr geringem Grade vorhanden. Im weitern Verlaufe der Krankheit werden die Schaamlefzen und die Scheide erschlafft, so dafs sie zuweilen erweitert und offen stehen; die Schleimhaut der Scheide ist blafs, hin- und wieder mit gelblichen Flecken, oder mit Bläschen und zuweilen selbst mit Geschwüren besetzt; der ausfliefsende Schleim ist mit Jauche gemengt; aus der Nase findet sich Ausflufs von weifsgrauem Schleim, zuweilen nur aus einem

Nasenloche; ein Hinterfuſs oder beide erscheinen halb gelähmt, oder die Thiere bewegen dieselben zuckend; die Thiere werden in hohem Grade matt und mager; der Appetit erscheint sehr unregelmäſsig; es tritt Fieber ein, und oft finden sich zuletzt die Erscheinungen des Rotzes und des Wurms, zuweilen auch die des Faulfiebers hinzu. — Bei Hengsten tritt zuerst Geschwulst des Scrotums, des Schlauches und des Penis ein; letzterer ist geröthet, fleckig, später mit Bläschen und selbst mit Geschwüren besetzt; er wird dann nur selten oder gar nicht aus der Vorhaut hervorgestreckt; zuweilen flieſst stinkende Jauche aus derselben. Im Übrigen sind die Zufälle und der Verlauf wie bei Stuten. — Bei der Section findet man die Cadaver ganz fettlos, die Muskeln blaſs, hin und wieder sulzige Ergieſsungen, an den Geschlechtstheilen die bezeichneten Veränderungen, und zuweilen am Gehirn und Rückenmark geröthete und erweichte Stellen; auch viel Serum innerhalb der Hirn- und Rückenmarkshäute und im Rückenmarkskanale selbst.

Die Ursachen der ursprünglichen Entwickelung der Krankheit sind nicht bekannt, sondern man vermuthet nur, daſs schlechte Nahrungsmittel, öftere Erkältungen, und dabei übermäſsige Reizungen der Geschlechtstheile bei der Begattung zur Erzeugung der Krankheit beitragen. Fast immer sah man die Krankheit nur in Folge der Begattung, wenn das eine oder das andere Thier bereits inficirt war, durch Ansteckung entstehen. Bemerkenswerth ist es, daſs die Verbreitung des Übels in den meisten Fällen zuerst durch veredelte Hengste, sogenannte Landbeschäler, bewirkt wurde.

Die Ansteckung scheint nur allein durch den Akt der Begattung selbst vermittelt zu werden; denn ein bloſses Nebeneinanderstehen der inficirten Pferde mit gesunden, war den letztern selbst in Zeit von mehren Monaten nicht nachtheilig. Die Heilung des Übels gelingt nur selten. Die noch am meisten nützlichen Mittel waren: in der ersten Zeit das Calomel mit bittern Mitteln, späterhin bitter-aromatische, der Zinnober, der Schwefel-Spieſsglanz, das Terpenthinöl und der Campher; äuſserlich schienen Injectionen von Kalkwasser und von phagadänischem Wasser gute Dienste zu leisten.

Zur Verhütung der weitern Verbreitung der Krankheit dienen folgende Maſsregeln:

1) Die erkrankten Thiere müssen den Behörden angezeigt, und von diesen bis zu ihrer gänzlichen Heilung oder bis zum Tode unter Aufsicht genommen werden.
2) Sie müssen vom Handel und Tausch und ebenso von der Benutzung der Zucht streng ausgeschlossen bleiben.
3) Sie sind, hauptsächlich wegen des möglichen Überganges in Rotz und Wurm, von den Gesunden zu separiren.
4) Die Besitzer sind verpflichtet, durch approbirte Thierärzte die Heilung der erkrankten Pferde bewirken zu lassen, wenn sie es nicht vorziehen, dieselben sogleich zu tödten.
5) Das Letztere muſs in jedem Falle geschehen, wo die Krankheit einen hohen Grad erreicht hat, oder wo die Symptome der Rotz- oder der Wurmkrankheit sich eingefunden haben.

Schriften über ansteckende Thierkrankheiten.

a) Allgemeine Lehr- und Handbücher.

Veith, Joh. Emanuel, Handb. d. Veterinärkunde, in besonderer Beziehung auf die Seuchen der nützbarsten Haussäugethiere. 3te Aufl. Wien, 1831.

Körber, F. X., Handb. der Seuchen und ansteckenden Krankheiten der Hausthiere, mit besonderer Berücksichtigung der dabei nöthigen prophylaktischen und polizeil. Vorkehrungen. Quedlinburg und Leipzig, 1835.

Tscheulin, G. Fr., Thierärztliche Polizei. I. Theil. Karlsruhe, 1821.

Niemann, J. Fr., Taschenb. d. Veterinär-Wissenschaft (der Encyclopädie von *Consbruch* XI. Theil). Leipzig, 1830.

Wagenfeld, L., die Erkenntnifs, Vorbeugung, Cur und Tilgung derjenigen Krankheiten der Hausthiere, welche in polizeil. Hinsicht in Betracht kommen, nebst Angaben aller darüber im K. Preufs. Staate gegenwärtig geltenden Medicinal-Gesetze, Verordnungen, Rescripte etc. Mit 1 color. Tafel. Königsberg, 1835.

Wirth, J. C., Lehrb. der Seuchen und ansteckenden Krankheiten der Hausthiere. Zürich, 1838.

---

b) Schriften über specielle Krankheiten.

1. Milzbrand.

Chabert, Traité du Charbon ou Anthrax. Paris. 1786. Deutsch in dessen und *Flandrins* Handb. d. Vieharzneikunst. Berlin, 1798.

Adami,

Adami, P., Unters. und Geschichte der Viehseuchen. Wien, 1782.

Will, A., über den Milzbrand. München, 1790.

Kausch, J. J., Originalbemerkungen über Milzbrand und Lungenseuche Grottkau, 1790.

Dessen gekrönte Preisschrift über den Milzbrand des Viehes. Berlin, 1805.

Ribbe, J. C., über die Anthraxkrankheiten der Hausthiere. Nach franz. Originalen. Berlin, 1813.

Tessier, von der Blutkrankheit der Schafe etc. (in dessen Schafzucht, Berlin 1811, und im Handbuch der Vieharzneikunst von *Chabert* und *Flandrin)*.

Blutseuche der Schafe; siehe den Artikel im encyclopäd. Wörterb. der mediz. Wissenschaften, VI. Bd. Berlin, 1831.

Hoffmann, J. Fr., der Milzbrand oder contag. Carfunkel der Menschen. Stuttgart, 1827.

Schrader, L., über die Natur des Milzbrandes der Thiere und des Milzbrandkarbunkels bei den Menschen. Magdeburg, 1828.

Carbunculus contagiosus, Siche *Rust* Wörterbuch.

2. Wuthkrankheit.

Krügelstein, F. C. H. K., Geschichte der Hundswuth und der Wasserscheu und deren Behandlung. Gotha, 1826.

Sander, J. C. H., Vermischte Beiträge zur pract. und gerichtl. Thierarzneikunde. Berlin, 1810.

Waldinger, H., Abhandlung über die gewöhnlichen Krankheiten der Hunde. Wien, 1818.

Greve, B. A., Erfahrungen und Beobachtungen über die Krankheiten der Hausthiere im Vergleich mit den Krankheiten der Menschen. Oldenburg 1818, II. Bändchen. 1821.

Delabere-Blaine, Canine pathology. London, 1817. Leipzig, 1820.

Hertwig, C. H., Beiträge zur nähern Kenntnifs der Wuthkrankheit oder Tollheit der Hunde. Berlin, 1829.

Räude.

Walz, G. H., Natur und Bahandlung der Schafräude. Mit Kupfern. Stuttgart. 1808.

Gohier, *Mémoires et Observations sur la chirurgie et la Médecine vétérinaire. Tom II. Lyon*, 1816.

Ernst, *H.*, Über die Räudekrankheit des Rindviehes. In dem Archiv der Thierheilk. von einer Gesellsch. Schweiz. Thierärzte. II. Bd. 2tes Heft. S. 46.

Niemann, *J. F.*, Über die Schafräude, nebst Angabe der Vorkehrungen gegen dieselben. Halle, 1819.

Hertwig, *C. H.*, Versuche über die Lebensdauer der Schafräudemilben und über die Mittel, durch welche diese Insekten getödtet werden können. — Über Krätz- und Räudemilben. Im Magaz. f. d. gesammte Thierheilk. v. *Gurlt* u. *Hertwig*. Bd. 2. S. 137. 165.

Rotz und Wurm.

Viborg, *E.*, Über Rotz, Wurm und Kropf der Pferde. In dessen Sammlungen für Thierärzte und Oek. Bd. II. u. III.

Waldinger, *H.*, Über Krankheiten an Pferden.

Rayer, *P.*, *de la morve et du farcin chez l'homme. Paris*, 1838.

Rinderpest.

Ramazzini, *B.*, *De contagiosa epidemia, quae in agro Patavino et in tota fere Veneta in boves irrepsit. Patavii*, 1711.

Comper, *P.*, Vorlesungen über das heutige, herumgehende Viehsterben. A. d. Holländ. von *J. C. Lange*. Kopenhagen, 1771.

Toode, *J. A.*, Geschichte des Einimpfens der Hornviehseuche. Kopenhagen. 1775.

Sick, *G. F.*, Über die Natur der Rinderpest. Berlin, 1813.

Lorinser, *C. J.*, Untersuchungen über die Rinderpest. Berlin, 1831.

Lungenseuche.

Huzard, *J. B.*, *De la peripneumonie chronique etc. Paris*, 1794.

Chabert, *Instruction sur la peripneumonie etc. Paris*, 1796.

Lappe, *F. E.*, Über die Lungenseuche des Rindviehes. Götting. 1818.

Dieterichs, *J. Chr. F.*, Über die häufig herrschende Lungenseuche, nebst Beweisen für die Nichtansteckbarkeit dieser Krankheit etc. Berlin, 1821.

Wagenfeld, L., Die Lungenseuche des Rindviehes. Danzig, 1832.
Sauter, J. N., Die Lungenseuche des Rindviehes. Winterthur, 1835.

Mauke.

Viborg, Sammlung von Abhandl. f. Thierärzte und Oek. Bd. IV. V.
Greve, B. A., Erfahrungen u. s. w.
Hurtrel d'Arboval, Wörterb. d. Thierheilk. übersetzt von *Renner*. Bd. II.

Kuhpocken.

Viborg, Sammlung f. Thierärzte. Bd. IV.
Sacco, L., Neue Entdeckungeu über die Kuhpocken, die Mauke und Schafpocken. A. d. Italien. von *W. Sprengel.* Leipzig, 1812.
Lüders, N. F., im Journal der prakt. Heilk. von *Hufeland.* 1823 und 1824.

Schafpocken.

Salmuth, Preischrift über das Impfen d. Schafpocken. Cöthen, 1804.
Sick, G. F., Über die Schafpocken und deren Impfung. Berlin, 1804.
Müller, Werth der Schafpocken-Impfung. Leipzig, 1817.
Liebald, Über die zweckmäfsigste Methode, die Schafe vor den Pokken zu sichern. Wien, 1817.
Giesker, H. M., Über die Natur und Behandlung der Schafpocken. Braunschweig, 1834.
Maier, L., Über den Nachtheil der Schafpockenimpfung f. d. Staats-Ökonomie. In den *Mögel.* Annal. Bd. XXV. und besonders abgedruckt. Braunsberg, 1837.

Epizootische Maul- und Klauenseuche.

Sagar, J. B., *De aphthis pecorinis anni* 1764.
Waldinger, H., Therapie. I. Bd. S. 258.
Sander, a. a. O.
Brosche, J. N., Die Maul- und Klauenseuche. Dresden, 1820.
Lux, Ausführl. Abhandl. über d. Maul- u. Klauenseuche. Brünn, 1819.

Bösartige Klauenseuche.

Giesker, M. H., Über die bösartige Klauenseuche der Schafe. Braunschweig, 1822.

v. Ehrenfels, in d. Oek. Neuigkeiten v. *André*. Jahrg. 1819.

Störig, in den *Mögel*. Annal. Bd. XVII.

Rysz, Mittheilungen aus d. Gebiete d. Landwirthschaft. Leipz. 1821.

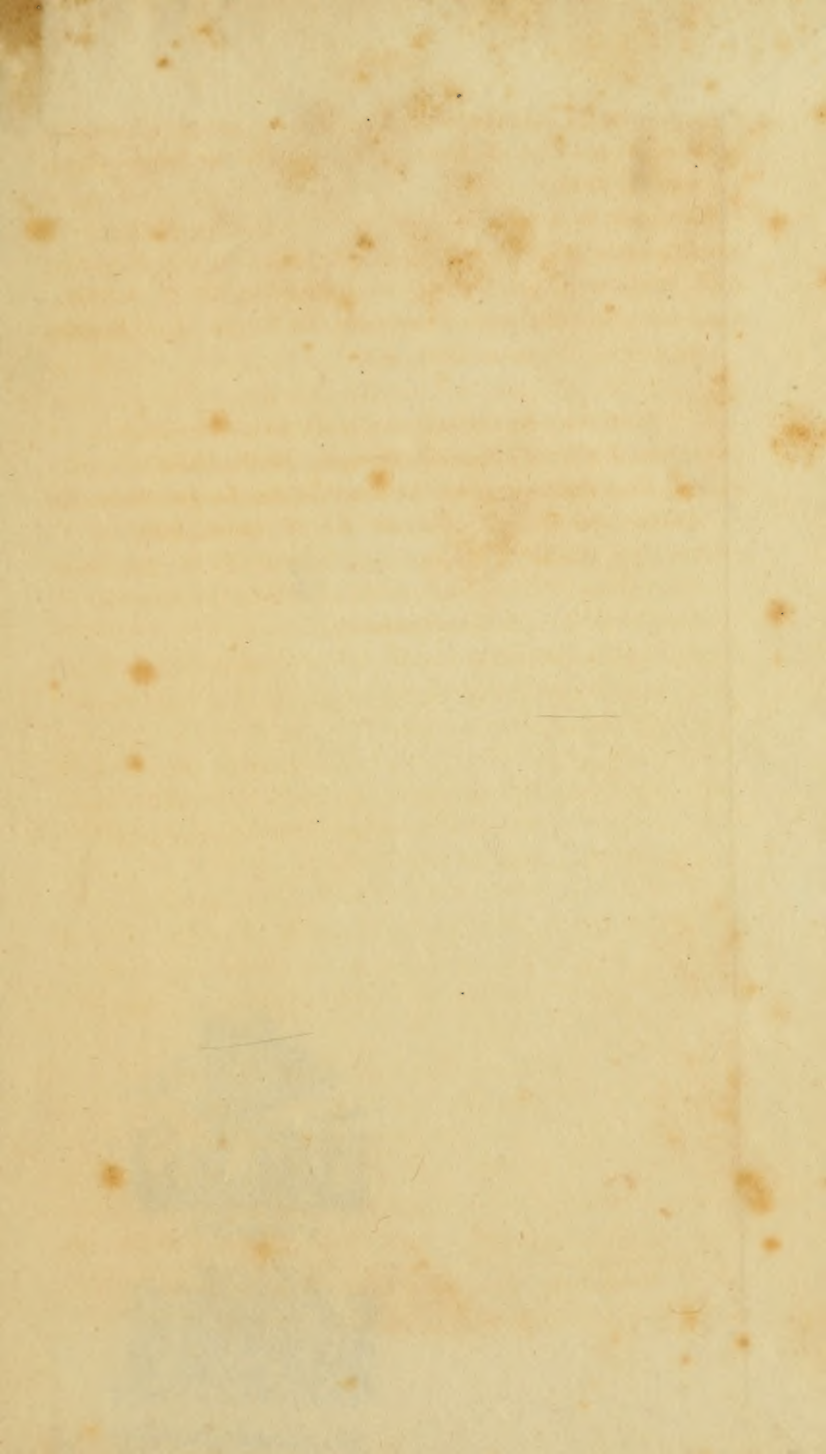
Gasparin, die ansteckenden Krankheiten der Schafe. A. d. Französ. übersetzt v. *Niemann*. Halle, 1822.

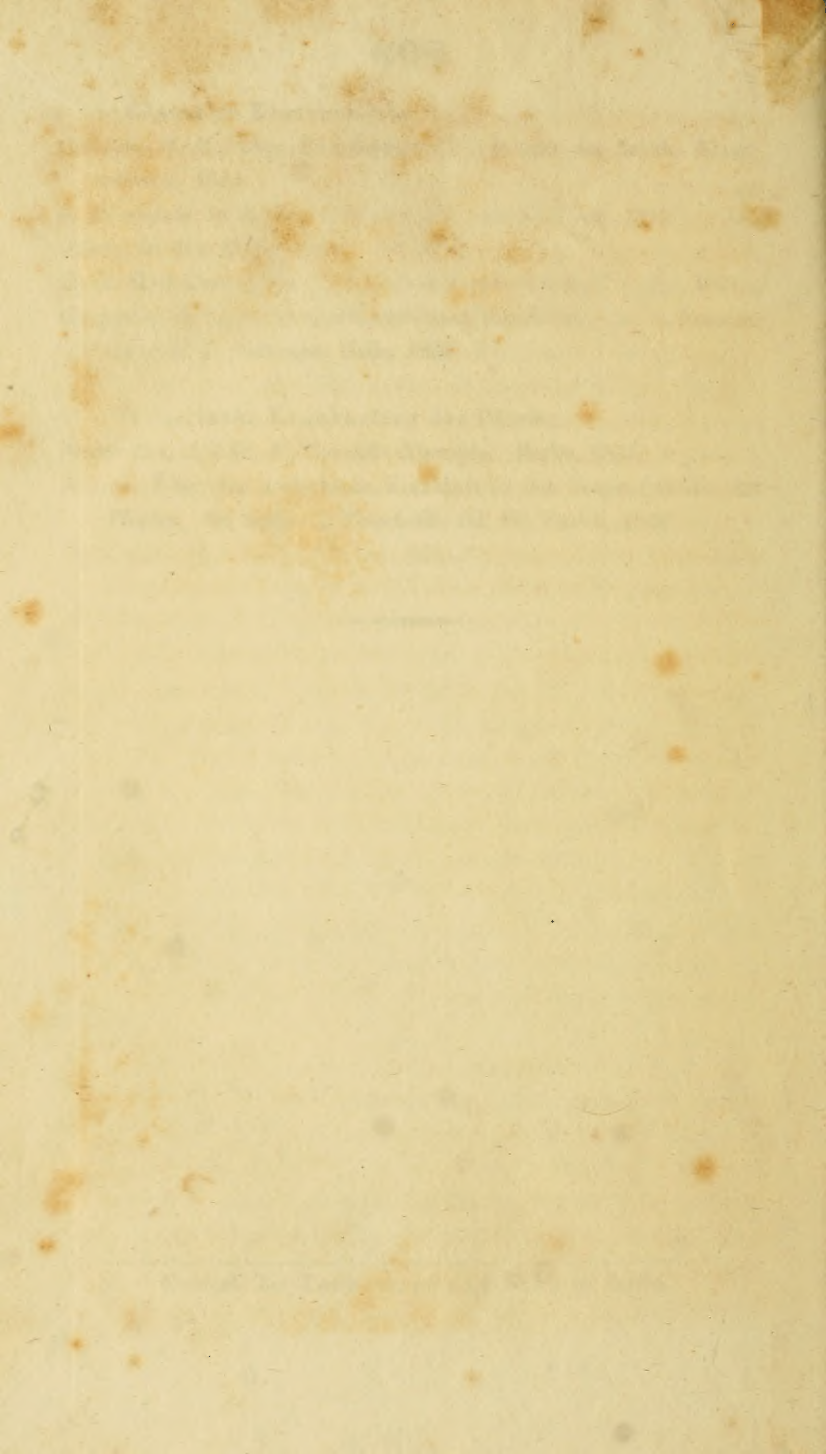
Venerische Krankheiten der Pferde.

Dieterichs, J. Chr. F., Specielle Therapie. Berlin, 1834.

Kaiser, Über eine ansteckende Krankheit in den Zeugungstheilen des Pferdes. Im Archiv f. Thierheilk. Bd. IV. Zürich, 1829.

Gedruckt bei Trowitzsch und Sohn in Berlin.





RM301
G2
835N
2



Made in Italy

02-08 MIN



www.colibrisystem.com

